

***Gesamturteil des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) nach der
Prüfung eines Jahres- oder Konzernabschlusses***

DISSERTATION

zur Erlangung des Grades *Dr. rer. pol.*

vorgelegt von

Leonard Sträter

Dortmund, Mai 2020

Dissertation

zur Erlangung des Grades *Dr. rer. pol.*

Technische Universität Dortmund

Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Dortmund, Mai 2020.

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....XVIII

I. Einleitung und Überblick..... 2

A. Bestätigungsvermerk als Reaktion auf Wirtschafts-, Finanzmarkt- und Unternehmenskrisen..... 2

1. Digitalisierungsbedingter Bedeutungswandel von wirtschaftlichen Informationen sowie der externen Unternehmensberichterstattung..... 2

2. Grundsätzliche Interessenlage 4

3. Bedeutungswandel der externen Unternehmensberichterstattung im Zuge der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009: Versagen der Rating-Agenturen 5

B. Erwartungslücken hinsichtlich des Bestätigungsvermerks 8

1. Prozyklische Wirkung des Bestätigungsvermerks *de lege lata* 8

2. Eingeschränkte Aussagekraft des Bestätigungsvermerks..... 9

3. Schlussfolgerungen..... 11

II. Definition der wissenschaftlichen Fragestellung und Zielsetzung 12

1. Bestätigungsvermerk *de lege ferenda*..... 12

2. Abschlussprüfer als Konkurrent zu den Rating-Agenturen..... 12

3. Erweiterung des Bestätigungsvermerks um selbstständige Einschätzung des Abschlussprüfers zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens..... 13

4. Schlussfolgerungen für die künftige Formulierung des Bestätigungsvermerks 17

III. Gang der Darstellung 18

IV. Grundlagen..... 22

A. Begriffliche Eingrenzungen..... 22

1. Bestätigungsvermerk als Gesamturteil des Abschlussprüfers 22

a) Fremddorganschäftlich bedingte Informationsasymmetrien..... 22

b)	Bedürfnis für die Eindämmung fremdorganschaftlich bedingter Informationsasymmetrien.....	24
c)	Wirtschaftsprüfer als Akteure der externen Unternehmenssteuerung.....	24
2.	Bestätigungsvermerk als Instrument zur Reduzierung fremdorganschaftlich bedingter Informationsasymmetrien	25
a)	Rechtspflicht des Abschlussprüfers.....	25
b)	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.....	27
c)	Standardisiertes Testat über das Prüfungsergebnis	28
3.	Erwartungslücke	29
4.	Sonstige Begrifflichkeiten	30
a)	Rechnungslegung	30
b)	Abschlussprüfung	32
B.	Historische Entwicklungslinien.....	34
1.	Verordnung über Aktienrecht von 1931	34
2.	Weitere Entwicklungen	35
3.	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich.....	36
4.	Bilanzrechtsreformgesetz und Bilanzkontrollgesetz	37
5.	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz.....	38
C.	Rechtliche Grundlagen für den Bestätigungsvermerk.....	39
1.	Internationale Grundlagen – ISA 700.....	39
2.	Europäische Grundlagen.....	41
a)	Abschlussprüfer-Richtlinie 2006 als normativer Ausgangspunkt.....	41
b)	Grünbuch „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“ als Ausgangspunkt der Europäischen Abschlussprüfungsreform.....	42
(1)	Harmonisierung der die Abschlussprüfung betreffenden Rechtsvorschriften.....	42
(2)	Stärkung des Anlegervertrauens.....	43

(3)	Verbesserung der Integrität und Unabhängigkeit der Durchführung von Abschlussprüfungen	43
(4)	Reduzierung von Interessenkonflikten und Fehlanreizen	45
(5)	Sonstige Zielsetzungen des Grünbuches	46
c)	Novellierte Abschlussprüfer-Richtlinie 2014.....	46
d)	Abschlussprüferverordnung	48
(1)	Überblick und Regelungskonzept.....	48
(2)	Berichterstattung über besonders wichtige Prüfungssachverhalte	49
(3)	Grundsatz der Mandatstransparenz	51
(4)	Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen	52
3.	Nationale Grundlagen.....	52
a)	Abschlussprüfungsreformgesetz	52
b)	Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz.....	53
4.	Die IDW PS 400er-Reihe als privatrechtliche Prüfungsstandards	55
D.	Anwendungsbereich des Bestätigungsvermerks im Hinblick auf die Differenzierung zwischen PIE und Non-PIE durch die Abschlussprüfer Verordnung	57
1.	Ausgangspunkt	57
2.	Definition von Unternehmen von öffentlichem Interesse	58
3.	Überlegungen zur Einbeziehung von Banken und Kreditinstituten	59
4.	Kritische Betrachtung der Beschränkung auf Unternehmen von öffentlichem Interesse.....	63
5.	Gesetzeslage in Deutschland	64
E.	Zielsetzungen und Funktionen des Bestätigungsvermerks.....	65
1.	Funktionen im Allgemeinen	65
a)	Verlässliche Information der externen Rechnungslegungsadressaten	65
(1)	Externe Rechnungslegungsadressaten.....	65

(2)	Eingeschränkte Sichtbarkeit zentraler Erfolgskennzahlen aufgrund der Feststellungssperre	66
(3)	Vertrauensfunktion: Der Abschlussprüfer als Publizitätsgarant	66
b)	Berichts- und Kontrollfunktion	67
c)	Beglaubigungsfunktion	68
d)	Kapitalschutzfunktion: Unzulässigkeit kapitalwirksamer Maßnahmen ohne Bestätigungsvermerk	69
e)	Rechenschafts- und Entlastungsfunktion	69
2.	Funktionen im Besonderen	69
a)	Frühzeitige Identifikation wirtschaftskriminellen Verhaltens.....	69
b)	Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte.....	70
c)	Verbesserte Früherkennung systemischer Risiken.....	70
3.	Unternehmensspezifische Gewichtung der Funktionen	70
F.	Gegenstand und Inhalt des Bestätigungsvermerks	71
1.	Gegenstand	71
2.	Positive Inhalte	73
3.	Negative Inhalte.....	74
a)	Keine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung des Unternehmens.....	74
b)	Keine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens.....	75
G.	Formale Gliederung des Bestätigungsvermerks.....	77
1.	Gesetzliche Minimalanforderungen und Berichtsstruktur nach IDW PS 400 a.F.	77
a)	Ausgangspunkt	77
b)	Einleitender Abschnitt.....	79
c)	Beschreibender Abschnitt.....	80
d)	Beurteilung und Hinweise	80

2.	Berichtsstruktur nach IDW PS 400 n.F.	81
a)	Ausgangspunkt	81
b)	Neue Vorgaben für Überschrift und Adressierung.....	83
c)	Exponiertere Stellung der Prüfungsurteile	83
d)	Grundlage für die Prüfungsurteile.....	83
e)	Darstellung bestandsgefährdender Risiken	84
f)	Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht.....	85
g)	Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht.....	86
h)	Neuerungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse	87
3.	Kritische Würdigung des IDW PS 400 n.F.	88
a)	Gewachsener Umfang und Detaillierungsgrad.....	88
b)	Neue Begrifflichkeiten	88
c)	Stärkere Klarstellung der Verantwortlichkeiten.....	89
d)	Leitplanken für die Berufspraxis.....	89
H.	Beurteilung durch den Abschlussprüfer	91
1.	Ausgangspunkt: Numerus clausus zulässiger Tenorierungen	91
a)	Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks	91
b)	Erteilung eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks oder eines Versagungsvermerks aufgrund von Einwendungen.....	92
c)	Erteilung eines Versagungsvermerks aufgrund von Prüfungshemmnissen	93
2.	Tenorierungen nach IDW PS 405.....	93
3.	Ergänzungen bei begründeten Zweifeln am wirtschaftlichen Unternehmensfortbestand	94
a)	Grundsatz des wirtschaftlichen Unternehmensfortbestandes (Going-Concern)	94

b)	Ergänzungen bei unzutreffender Abbildung der wirtschaftlichen Lage im Jahresabschluss.....	95
c)	Ergänzung beim Unterlassen von Erklärungen etc. bezüglich der Ungewissheit des wirtschaftlichen Unternehmensfortbestandes	96
I.	Berichterstattung über Key Audit Matters	96
1.	Key Audit Matters als wesentlicher Inhalt der Abschlussprüfungsreform.....	96
2.	Rechtsgrundlagen	98
a)	Art. 10 Abs. 2 Abschlussprüfer-Verordnung als risikobasierter Ansatz.....	98
b)	ISA 701.....	99
c)	IDW PS 401.....	102
d)	Verpflichtende KAM-Berichterstattung nur für Unternehmen von öffentlichem Interesse	102
3.	Zielsetzungen der KAM-Berichterstattung	103
a)	Individualisierung statt Standardisierung.....	103
b)	Verständlichkeit und Lesbarkeit.....	104
c)	Verringerung der Erwartungslücke	105
d)	Bessere Kommunikation des Prüfungsverfahrens.....	105
e)	Stärkung des Adressatenvertrauens in den Bestätigungsvermerk.....	106
4.	Identifikation der Key Audit Matters	106
a)	Grundsätzliches Ermessen des Abschlussprüfers.....	106
b)	Identifikationskriterien	110
5.	Grundsätzlicher Aufbau der KAM-Berichterstattung	112
a)	KAM-Berichterstattung als eigenständiger Bestandteil des Bestätigungsvermerks	112
b)	Einleitende Beschreibung.....	114
c)	Darstellung der einzelnen Key Audit Matters	114
(1)	Überschrift.....	114

(2)	Kurzbeschreibung	114
(3)	Begründung der Qualifizierung als Key Audit Matters	115
6.	Umfang der KAM-Berichterstattung	115
a)	Ausrichtung am Grundsatz der Relevanz	115
b)	Vermeidung des Information Overload.....	115
(1)	Begriffliche Eingrenzung	115
(2)	Kapitalmarktliche Gefahren eines Zuviel an Information.....	116
(3)	Nudging-Modell des Verhaltensökonom <i>Richard H. Thaler</i>	117
(4)	Schlussfolgerungen für die KAM-Berichterstattung.....	117
c)	Zielkonflikt zwischen standardisierter und unternehmensindividueller Information des Kapitalmarktes	118
7.	Grenzen der KAM-Berichterstattung	120
8.	Bewertung der KAM-Berichterstattung unter besonderer Berücksichtigung der Rechnungslegungszwecke sowie der Erwartungslücke	122
a)	Bessere Abschlussvergleichbarkeit	122
b)	Geringere Informationsbeschaffungskosten für die öffentlichen Stakeholder.....	122
c)	KAM-Berichterstattung als PR-Instrument für den Abschlussprüfer	123
d)	Erweiterung der verpflichtenden KAM-Berichterstattung auf Unternehmen von nicht öffentlichem Interesse	124
V.	Analyse der Aussagekraft des Bestätigungsvermerks unter Berücksichtigung der öffentlichen Erwartungslücke	127
A.	Definition der Erwartungslücke	127
1.	Ausgangspunkt	127
2.	Definitionsansätze	130
3.	Eingrenzung des Begriffs der Erwartung	131
4.	Eingrenzung des Begriffs der Lücke	132
5.	Frage nach der Sollgröße	134

6.	Zwischenergebnis	134
B.	Unterschiedliche Ausprägungen der Erwartungslücke	136
1.	Bestätigungsvermerk als Indikator wirtschaftlicher Bestandsgefährdungen.....	136
2.	Bestätigungsvermerk als Indikator wirtschaftskrimineller Handlungen	138
3.	Bestätigungsvermerk als Indikator ordnungsgemäßer Geschäftsführung	140
4.	Bestätigungsvermerk als Indikator lückenloser Prüfung sämtlicher Geschäftsvorgänge	141
C.	Ursachen öffentlicher Erwartungslücken	141
1.	Bedeutung der Ursachenanalyse.....	141
2.	Ursachenüberblick	142
3.	Darstellung ausgewählter Ursachen	143
a)	Prüferversagen.....	143
b)	Öffentlichkeitsversagen.....	145
c)	Normenversagen.....	146
(1)	Bilanzpolitische Bewertungsspielräume	146
(2)	Unklare Reichweite gesetzlicher Berichtspflichten.....	149
d)	Selektive Wahrnehmung	149
e)	Theorie der kritischen Ereignisse	150
f)	Hof-Effekt	151
D.	Volkswirtschaftliche Auswirkungen vorhandener Erwartungslücken	152
E.	Motivation zur Verringerung der Erwartungslücke	154
F.	Ansätze zur Verringerung vorhandener Erwartungslücken	156
1.	Ausgangspunkt	156
2.	Ausgewählte Ansätze	157
a)	Erweiterung der Key Audit Matters	157

b)	Erweiterung der sonstigen externen Berichterstattung.....	159
c)	Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen	161
d)	Harmonisierung der Prüferqualifikation	161
e)	Transparente Vergütungsstruktur für Abschlussprüfer	162
f)	Neue administrative Kontrollstelle.....	163
g)	Verschärfung aufsichtlicher Maßnahmen	164
h)	Ergänzende Angaben zur mandatierenden Person	166
i)	Ergänzende zeitliche Angaben zur Mandatsdauer	166
3.	Zwischenfazit.....	167
VI.	Formulierung eines im Sinne der Reduzierung der öffentlichen Erwartungslücke weiterentwickelten Bestätigungsvermerks.....	169
A.	Grundsätzliche Anforderungen an die Formulierung.....	169
1.	Vermittlung individueller und belastbarer Aussagen	169
2.	Vermeidung von Boilerplate Speech	171
3.	Aussagekräftige und schnell verständliche Information	172
4.	Vermeidung unbestimmter Formulierungen	173
5.	Zwischenergebnis zu den Zielerfordernissen.....	174
B.	Befragung ausgewählter Experten zum Zwecke der Erweiterung und Objektivierung der Erkenntnisgrundlage.....	174
1.	Methodik.....	174
a)	Intention und Vorgehensweise	174
b)	Expertenauswahl	175
c)	Ad personam.....	175
2.	Fragenkatalog	177
a)	Überblick.....	177
b)	Fragenkomplex 1: Ursachen der öffentlichen Erwartungslücke	178

c)	Fragenkomplex 2: Bestätigungsvermerk und Key Audit Matters.....	179
d)	Fragenkomplex 3: Künftige Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks – Der Bestätigungsvermerk <i>de lege ferenda</i>	180
e)	Fragenkomplex 4: Bestätigungsvermerk und Digitalisierung.....	182
3.	Einschätzung der Experten	182
a)	Einschätzung eines Wirtschaftsprüfers: <i>Befragter zu 1</i>	182
(1)	Fragenkomplex 1: Ursachen der öffentlichen Erwartungslücke	182
(2)	Fragenkomplex 2: Bestätigungsvermerk und Key Audit Matters.....	183
(3)	Fragenkomplex 3: Künftige Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks.....	185
(4)	Fragenkomplex 4: Bestätigungsvermerk und Digitalisierung	186
b)	Einschätzung eines weiteren Wirtschaftsprüfers: <i>Befragter zu 2</i>	188
(1)	Fragenkomplex 1: Ursachen der öffentlichen Erwartungslücke	188
(2)	Fragenkomplex 2: Bestätigungsvermerk und Key Audit Matters.....	189
(3)	Fragenkomplex 3: Künftige Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks.....	190
(4)	Fragenkomplex 4: Künftige Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks.....	193
c)	Einschätzung eines Hochschullehrers: <i>Befragter zu 3</i>	194
(1)	Fragenkomplex 1: Ursachen der öffentlichen Erwartungslücke	194
(2)	Fragenkomplex 2: Bestätigungsvermerk und Key Audit Matters.....	195
(3)	Fragenkomplex 3: Künftige Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks.....	198
(4)	Fragenkomplex 4: Künftige Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks.....	200
d)	Einschätzung eines weiteren Praktikers: <i>Befragter zu 4</i>	201
(1)	Fragenkomplex 1: Ursachen der öffentlichen Erwartungslücke	201
(2)	Fragenkomplex 2: Bestätigungsvermerk und Key Audit Matters.....	202
(3)	Fragenkomplex 3: Künftige Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks.....	203
(4)	Fragenkomplex 4: Bestätigungsvermerk und Digitalisierung	205

4.	Analyse und Auswertung der Expertenbefragung.....	206
a)	Fragenkomplex 1: Ursachen der öffentlichen Erwartungslücke	206
(1)	Bestätigungstendenzen infolge von Expertisedefiziten und extrem kritischer Medienberichterstattung	206
(2)	Eindämmung der Information Gap durch den Abschlussprüfer.....	207
(3)	Keine Garantie für günstige wirtschaftliche Entwicklung	208
b)	Fragenkomplex 2: Bestätigungsvermerk und Key Audit Matters.....	208
(1)	Drohende Verwässerung bei zunehmender Routine	208
(2)	Einzelfallbezogene Justierung der KAM-Berichterstattung: Quantitative vs. qualitative Erweiterung	210
(3)	Zumutbare Erweiterung der externen Unternehmensberichterstattung.....	210
(4)	„Allzweckwaffe“ gegen „Schlafmützen-Aufsichtsräte“	211
(5)	Interessenkonflikte infolge von Wertungsspielräumen.....	211
(6)	Conclusio.....	212
c)	Fragenkomplex 3: Künftige Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks.....	213
(1)	Klarstellende Präambel.....	213
(2)	Weiterentwicklung des Bestätigungsvermerks zu prospektivem Wirtschaftlichkeitstestat	213
(3)	Eindämmung des Information Overload	214
(4)	Standardisierung vs. Individualisierung	215
d)	Fragenkomplex 4: Bestätigungsvermerk und Digitalisierung.....	216
(1)	Künftiger Stellenwert des Bestätigungsvermerks	216
(2)	Relativierung durch konkurrierende Berichtsformate	217
C.	Eignung der geltenden rechtlichen Normen und Reformvorschläge zur Schließung der Erwartungslücke	217
1.	Rechtsnormativer Bezugsrahmen	217
2.	Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke als legitime Zielsetzung.....	218

3.	Heterogenität der öffentlichen Stakeholder	218
4.	Mangelnde Eignung eines nur quantitativen Informationszuwachses.....	219
5.	Bedeutung des massenmedialen Einflusses.....	219
6.	Klarstellende Präambel als zielführender Beitrag	220
7.	Feinsteuerung durch private Standardsetter als Beitrag zur Verringerung der Erwartungslücke.....	220
D.	Formulierung eines weiterentwickelten Bestätigungsvermerks auf Grundlage der vorgefundenen Analyseergebnisse.....	221
1.	Formulierung der Anforderungen auf Grundlage der Analyseergebnisse.....	221
a)	Klarstellende Präambel und ihre Begründung.....	221
b)	Klarstellung der Verantwortlichkeiten	223
c)	Eindämmung von Interessenkonflikten.....	224
d)	Verkehrsfähigkeit durch Verständlichkeit.....	225
e)	Schlussfolgerungen	226
2.	Formulierung des Bestätigungsvermerks	227
3.	Kommentierung des Formulierungsvorschlags	236
a)	Präambel.....	236
(1)	Unmissverständliche Klarstellung von Bedeutung, Funktion und informationellem Beitrag des Bestätigungsvermerks.....	236
(2)	Generelle Klarstellung vs. individuelle Klarstellung	238
b)	Präzise Beschreibung von Auftragserteilung und Auftragsinhalt	239
VII.	Gesamtergebnis	242
A.	Bestätigungsvermerk <i>de lege ferenda</i>	242
B.	Abschlussprüfer als Konkurrent zu den Rating-Agenturen.....	243
C.	Erweiterung des Bestätigungsvermerks um selbstständige Einschätzung des Abschlussprüfers zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens	244
VIII.	Thesenförmige Zusammenfassung.....	246

A.	Abschlussprüfer als Publizitätsgarant und Hinweisgeber	246
B.	Bestätigungsvermerk als die logische Konsequenz wirtschaftsgeschichtlicher Zäsuren.....	246
C.	Öffentliche Erwartungslücke als das zentrale Dilemma	247
D.	Bestätigungsvermerk <i>de lege lata</i> : Rechnungslegungszertifikat, nicht Wirtschaftlichkeitszertifikat.....	247
E.	Eingeschränkte Eignung des Bestätigungsvermerks als Indikator von Unternehmenskrisen.....	247
F.	Bestätigungsvermerk als retrospektives, in seiner Aussagekraft beschränktes Berichtsformat.....	248
G.	Zentrale Herausforderung für den Gesetzgeber	248
H.	Heterogenität der öffentlichen Stakeholder.....	248
I.	Grenzen der gesetzlichen Regulierung.....	249
J.	Notwendigkeit dezentraler Verantwortung: Angemessene Wertungs- und Gestaltungsspielräume vs. eindeutige Verantwortlichkeiten.....	249
K.	Erweiterung des Bestätigungsvermerks durch die KAM-Berichterstattung	250
L.	Beitrag der KAM-Berichterstattung	250
M.	Verbesserte Vergleichbarkeit vs. stärkere Aussagekraft des Bestätigungsvermerks: Ausrichtung an den International Standards on Auditing	251
N.	Rechtsmacht des öffentlichen Pflichtabschlussprüfers	251
O.	Vorzugswürdigkeit einer wettbewerblichen Qualitätssteuerung.....	251
P.	Verbesserung der zutreffenden Erfassung des Bestätigungsvermerks durch eine voranzustellende Präambel	252
Q.	Inhalt der Präambel: Generelle Klarstellungen zur Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit des Bestätigungsvermerks.....	252
R.	Erster Teil der Präambel: Generelle Klarstellung	252
S.	Zweiter Teil der Präambel: Adressierung des individuellen Informationsbedürfnisses	253
T.	Verbesserte Informationen zum Prüfungsablauf	253

U.	Bestätigungsvermerk und Digitalisierung	254
V.	Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber.....	254
W.	Stellenwert des Bestätigungsvermerks im digitalen Zeitalter: Behauptung als ,Qualitätssiegel‘	255
X.	Bestätigungsvermerk als verlässlicher Kompass im ‚Dschungel der digitalen Finanzinformationen‘	255
IX.	Übergreifende Schlussfolgerung, Schlussbetrachtung und Ausblick	256
	VERZEICHNIS DER RECHTSNORMEN.....	260
	LITERATURVERZEICHNIS	269
	Anhang 1 – Transkript des Interviews (Befragter zu 1).....	304
	Anhang 2 – Transkript des Interviews (Befragter zu 2).....	313
	Anhang 3 – Transkript des Interviews (Befragter zu 3).....	320
	Anhang 4 – Transkript des Interviews (Befragter zu 4).....	329

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abl.EU	Amtsblatt der Europäischen Union
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
Anm. d Verf.	Anmerkung des Verfassers
APAReG	Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz
AP-RL	Abschlussprüfer-Richtlinie
AP-VO	Abschlussprüfer-Verordnung
AR	Aufsichtsrat
AReG	Abschlussprüfungsreformgesetz
Az.	Aktenzeichen
BestV	Bestätigungsvermerk
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BiRiLiG	Bilanzrichtliniengesetz
BRL	Bilanzrichtlinie
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive (Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie für Banken des Europäischen Parlaments und des Rates)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CDO	Collateral Debt Obligations
CDS	Credit Default Swaps
CSR	Corporate Social Responsibility
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
EGRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EKR	Eigenkapitalrichtlinie

EStG	Einkommensteuergesetz
EUV	Vertrag über die Europäische Union in der Verfassung des Vertrages von Lissabon
EY	Ernst & Young
FKI	Finanz- und Kreditinstitut
FTSE	Financial Times Stock Exchange
GeschGehG	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
GG	Grundgesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz
GoA	Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HS.	Halbsatz
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IAS	International Accounting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
IDW PS	Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Überwachungs- und Kontrollsystem
ISA	International Standards on Auditing
ISAR	Intergovernmental Working Group of Experts on International Standards of Accounting and Reporting
JA-RL	Jahresabschluss-Richtlinie
KAM	Key Audit Matters
KapCoRiLiG	Kapitalgesellschaften-und-CO-Richtliniengesetz
KI	Künstliche Intelligenz
KMU	Kleine und Mittelständische Unternehmen
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KWG	Kreditwesengesetz
lit.	Litera (Buchstabe)

M&A	Mergers and Acquisitions
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive
n.F.	neue Fassung
Non-PIE	Unternehmen von nicht öffentlichem Interesse (Non Public Interest Entities)
PIE	Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities)
PIE-BestV	Bestätigungsvermerk öffentlich bedeutsamer Unternehmen
PR	Public Relations
PSD2	Payment Service Directive 2 (Zahlungsdienstrichtlinie)
PublG	Publizitätsgesetz
PWC	PricewaterhouseCoopers
RL	(EG-/EU-)Richtlinie
Rn.	Randnummer
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
SCE	Societas Cooperativa Europaea (Europäische Genossenschaft)
SEC	Securities and Exchange Commission
StBVV	Steuerberatervergütungsverordnung
Tz.	Textziffer
UN	United Nations
US-GAAP	United States General Accepted Accounting Principles
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
Var.	Variante
VBR	Versicherungsbilanz-Richtlinie
VFE	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
VO	(Rechts-)Verordnung
vs.	versus
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
WPO-E	Wirtschaftsprüferordnung-Entwurf
Zf.	Ziffer

(Einleitung:)

I. EINLEITUNG UND ÜBERBLICK

A. Bestätigungsvermerk als Reaktion auf Wirtschafts-, Finanzmarkt- und Unternehmenskrisen

1. Digitalisierungsbedingter Bedeutungswandel von wirtschaftlichen Informationen sowie der externen Unternehmensberichterstattung

Wir leben im Informationszeitalter. Längst haben sich Daten, um es im Duktus der amtierenden deutschen Bundeskanzlerin *Angela Merkel* zu formulieren, zum ‚Rohstoff‘ des 21. Jahrhunderts entwickelt.¹ Der marktliche Wettbewerb wird nicht mehr ausschließlich auf der Grundlage der Qualität und des Preises von Waren und Dienstleistungen ausgetragen. Zumindest in den kapitalistisch ausgerichteten Gesellschaften, in denen das *nachhaltige* Erzielen von Einnahmen und die Sicherung der Einnahmequelle höchste Priorität genießen, verlagert sich das Interesse zunehmend hin zur frühestmöglichen Erlangung der Informationsherrschaft.² Die Herrschaft über Informationen bedeutet Marktmacht³. Sie bedeutet Überlegenheit im marktlichen Wettbewerb, indem sie es ermöglicht, künftige ertragswirksame Entwicklungen zu antizipieren, marktstrategisch bedeutsame Absichten der jeweiligen Marktgegenseite zu dechiffrieren und die eigenen marktlichen Entscheidungen auf eine verlässlichere Grundlage zu stellen. Mit Daten im weiteren Sinne befasst sich auch die gesetzliche Pflichtabschlussprüfung, deren Funktion darin

¹ Zur Herausgabe personenbezogener Daten für digitale Inhalte vgl. Graf von Westphalen, F., Wendehorst, C. (2016), S. 2179 ff.

² Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung zeitnaher Informationen als Voraussetzung einer effizienten Ressourcenallokation: Marten, K.-U., Quick, R., & Ruhnke, K. (2015), S. 1 ff. Zur Ausrichtung der Unternehmensführung auf nachhaltige Wertschöpfung durch den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) seit 2009: Krecklow, K., Lingnau, V. (2011), S. 192 ff.; zum Element der Nachhaltigkeit in der externen Unternehmensberichterstattung: Bassen, A., Gödker, K. & Senkl, D. (2013), S. 186 ff.; Böcking, H.-J. (2017), M5; Dienes, D. (2013), S. 229 ff.; Häfele, M., Stawinoga, M. (2017), M5; Holzmeier, M., Burth, M. & Hachmeister, D. (2017), S. 215 ff.; Rimmelpacher, D., Schäfer, N. & Schönberger, M.W. (2017), S. 225 ff.; Weller, S., Meyer, Y.C. (2017), S. 125 ff.

³ Marktmacht im wettbewerblichen Sinne bemisst sich vor allem an den Möglichkeiten eines Unternehmens, das Preisniveau unabhängig vom Verhalten von Wettbewerbern beeinflussen zu können. Sie lässt sich als die Fähigkeit der an einem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen definieren, den Preis für ein Gut oder eine Leistung für einen signifikanten Zeitraum auf einem Niveau oberhalb bzw. unterhalb des Wettbewerbspreises zu halten; vgl. Barth, C., Budde, S. (2011), S. 1859 f.

besteht, dem Abschlussprüfer i. S. d. §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO⁴) von den prüfungspflichtigen Unternehmen vorgelegte Daten auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.⁵

Die zunehmende Verbreitung der unterschiedlichsten Erscheinungsformen Künstlicher Intelligenz (KI⁶) wie Big Data⁷ und anderer algorithmisch gesteuerter Analyseverfahren, die es ermöglichen, aus einer unstrukturierten Vielzahl von Informationen bedarfsgerechte Schlussfolgerungen für die Zukunft zu generieren, unterstreicht die Notwendigkeit, Daten angesichts ihrer unter den Bedingungen der Digitalisierung unbestreitbaren Werthaltigkeit stärker im Sinne eines Entgelts zu berücksichtigen. So dürfte kaum zu bestreiten sein, dass Daten einen entgeltlichen Wert haben: Beispielsweise muss der Nutzer einer im Internet angebotenen Leistung für diese anstelle einer monetären Vergütung (personenbezogene) Daten eingeben, wobei sich der Leistungsanbieter im Gegenzug das Recht einräumt, diese Daten zu verwenden, etwa zu Werbezwecken.

Die skizzierte Entwicklung rechtfertigt die Forderung, auch die externe Unternehmensberichterstattung⁸ stärker zukunftsbezogen auszurichten, als es bislang auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften über die (Jahres-)Abschlussprüfung (§ 316 - § 324a des Handelsgesetzbuches –

⁴ Vgl. WPO (1975) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

⁵ Vgl. Erle, B. (1990), S. 48. Zur Reichweite der Prüfungspflichten des öffentlichen Pflichtabschlussprüfers: Naumann, K.-P., Siegel, D.P. (2017), S. 1170 ff.

⁶ Zu den Auswirkungen der digitalen Transformation auf die gesetzliche Ausgestaltung der Rechnungslegung unter besonderer Berücksichtigung immaterieller Vermögenswerte: Naumann, K.-P. (2017), S. 189 f.

⁷ Zu Big Data vgl. Meinicke, D. (2015), S. 377 ff.

⁸ Zu den jüngsten Ansatzpunkten der Europäischen Kommission zur Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung: Baumüller, J. (2018), S. 249 ff.

HGB⁹⁾ (im Folgenden: Abschlussprüfung) der Fall ist.¹⁰ Allein § 316 Abs. 1 S. 1 HGB verdeutlicht mit der Konkretisierung des Prüfungsgegenstandes auf den Jahresabschluss i. S. d. §§ 242, 264 HGB und den Lagebericht, die als Gegenstände der externen Unternehmensberichterstattung ausschließlich zurückliegende Zeiträume erfassen, den Vergangenheitsbezug der Abschlussprüfung. Nichts anderes gilt *de lege lata* für den Bestätigungsvermerk zum Jahres- oder Konzernabschluss i. S. d. § 322 Abs. 1 S. 1 HGB (BestV¹¹). Mit dem BestV hat der Abschlussprüfer das Ergebnis der Prüfung *schriftlich* zusammenzufassen.

2. Grundsätzliche Interessenlage

Investoren sind in ihrer Eigenschaft als (Unternehmens-)Externe auf ein verlässliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE) angewiesen.¹² Bevor sie sich für ein finanzielles Engagement entscheiden, benötigen sie zuverlässige Informationen zur zukünftigen Unternehmensentwicklung, um ihren Return on Invest wirklichkeitsnah einschätzen zu können. Sie brauchen aussagekräftige Statements aus Expertenhand, um die (finanziellen) Chancen und Risiken eines Engagements einschließlich etwaiger wirtschaftlicher Bestandsgefährdungen verifizieren zu können.¹³ So sind aufgrund der Feststellungssperre i. S. d. § 316 Abs. 1 S. 2 des HGB – hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss hiernach nicht festgestellt werden – für Dritte nicht sämtliche aussagekräftige Indikatoren wie etwa die Jahresabschlussrechnung oder die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sofort uneingeschränkt zugänglich. Daher hat der nicht selten als ‚Publizitätsgarant‘ oder – im Duktus der International Standards on Auditing

⁹ Vgl. HGB (2018) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

¹⁰ Grundlegend zur externen Unternehmensberichterstattung: Kormaier, B. (2008), S. 1 ff.; zur Ausgestaltung der externen Berichterstattung *de lege lata*, exemplifiziert anhand des Daimler-Benz-Konzerns: Lachnit, L. (1996), S. 2137 ff.; zur Ausgestaltung der externen Berichterstattung *de lege ferenda*: Barckow, A. (2017), Die Erste Seite; Kajüter, P. (2017), S. 617 ff.; zu den Vor- und Nachteilen einer proaktiven Finanzkommunikation: Zülch, H. (2017), S. 243 ff.

¹¹ Grundlegend zum Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (*de lege lata*): Böcking, H.-J., Orth, C. & Brinkmann, R. (2000), S. 216 ff.; Erle, B. (1990), S. 1 ff.; Jansen, W., Pfitzer, N. (1999), S. 679 ff.; Müller, W. (2012), S. 777 ff.; Niehues, W.J. (1996), S. 893 ff.; zum Bestätigungsvermerk von internationalen Jahresabschlüssen: Niehus, R.J. (1995), S. 537 ff.

¹² Zu den Anforderungen der VFE-Prüfung: Philipps, H. (2009), S. 177 ff.

¹³ Zu den Anforderungen einer risikoorientierten Wirtschaftsprüfung: Schneider, F. (2016), S. 586 ff.; zur Abbildung bestandsgefährdender Risiken durch den BestV: IDW (Hrsg.) (2017), M893 ff.

(ISA¹⁴) – als ‚Independent Auditor‘ betitelter Abschlussprüfer, der nach § 1 Abs. 1 S. 1 WPO Träger eines öffentlichen Mandats ist und hierbei an die Kardinalpflichten des § 43 Abs. 1 S. 1 WPO (Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit) gebunden ist, im Sinne einer echten Rechtspflicht das Ergebnis der Prüfung schriftlich in einem BestV zusammenzufassen (§ 322 Abs. 1 S. 1 HGB). Abschlussprüfer üben hierbei einerseits einen freien Beruf aus, der kein Gewerbe ist (§ 1 Abs. 2 WPO). Andererseits kommt ihnen aufgrund ihrer öffentlichen Bestellung (§ 1 Abs. 1 S. 1 WPO) ein besonderes öffentliches Vertrauen zu.¹⁵ Mit dem BestV wird von ihnen im Hinblick auf die (digitalisierungsbedingte) Schnelligkeit der kapitalmarktlichen Prozesse und die Volatilität kapitalmarktlicher (Investment-)Chancen ein komprimiertes Extrakt der Prüfungsergebnisse verlangt.¹⁶

3. Bedeutungswandel der externen Unternehmensberichterstattung im Zuge der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009: Versagen der Rating-Agenturen

In ihrem Zusammenwirken können die Ausgestaltung des BestV im Sinne eines Formaltestats, seine infolgedessen eingeschränkte Aussagekraft hinsichtlich der Solidität des berichtspflichtigen Unternehmens – grundsätzlich lassen sich dem BestV keine *unmittelbaren* Aussagen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der prüfungspflichtigen Entität respektive der ökonomischen Sinnhaftigkeit ihrer strategischen Ausrichtung entnehmen¹⁷ – und die dadurch verzögerte Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen dazu beitragen, seine Wirkung auf die externe Unternehmenssteuerung zu unterminieren und bestandsgefährdende Entwicklungen prozyklisch zu verstärken, wie sich anhand der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009¹⁸

¹⁴ Grundlegend zur Abschlussprüfung nach den International Standards on Auditing, rechtsvergleichend mit den internationalen Prüfungsgrundsätzen: IDW (Hrsg.) (1998), S. 1 ff.; zur Ausgestaltung des BestV nach Maßgabe der ISA und zu ihren Grenzen: Feld, K.-P. (2018), Die Erste Seite.

¹⁵ Zu den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eines verantwortlichen Prüfungspartners: Farr, W.-M. (2017), S. 115 ff.; zur Reform der Wirtschaftsprüferausbildung: Luttermann, C. (2017), S. 137 ff.

¹⁶ Zum Status quo und zur künftigen Entwicklung der digitalen Finanzkommunikation: Zülch, H., Pieper, H. (2018), S. 358 ff.

¹⁷ Vgl. Marten, K.-U., Quick, R., & Ruhnke, K. (2015), S. 19.

¹⁸ Zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009: Konrad Adenauer Stiftung (Hrsg.) (2009), S. 1 ff.; Hartmann-Wendels, T. (2008), S. 707 ff.; Heise, M. (2008), S. 716 ff.; Litten, R., Bell, M. (2011a), S. 1109 ff.; Litten, R., Bell, M. (2011b), S. 314 ff.; Polleit, T. (2008), S. 720 ff.; Stadler, W. (2009), S. 104 ff.

exemplifizieren lässt: Kapitalanleger und andere externe Stakeholder – dazu zählen im vorliegenden Kontext namentlich Beschäftigte, Fremdkapitalgeber, Aufsichts- und Finanzbehörden sowie die diversen Lieferanten der prüfungspflichtigen Entität – wurden gewissermaßen ‚über Nacht‘ davon überrascht worden, dass der Anbieter ihres Investitionsvehikels zahlungsunfähig war.¹⁹ Der Zusammenbruch des US-amerikanischen Investmenthauses *Lehman Brothers* am 15.09.2008 markiert den Beginn einer neuen Zeitrechnung, die sowohl im wissenschaftlichen Schrifttum als auch in der wirtschaftlichen Praxis zu Überlegungen veranlasst hat, die gesetzlichen Vorschriften über den BestV grundlegend zu reformieren – auf internationaler wie auf nationaler Ebene.

Fakt ist: Werden etwaige Spielräume, die dem öffentlich mandatierten Pflichtabschlussprüfer im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung zukommen, aus Sicht von Investoren und Kapitalanlegern nicht angemessen kommuniziert und erläutert, kann dies dazu beitragen, dass die Abbildung der VFE verzerrt wird und Letztere ein unzutreffendes Bild der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens wiedergibt. International zirkulierendes Kapital wird sub-optimal allokiert.²⁰

Bereits in ihrem Grünbuch aus dem Jahre 2010 „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“²¹ hat die Europäische Kommission ihre Ansicht vorgetragen, dass die Abschlussprüfung gemeinsam mit der Wirtschaftsprüferaufsicht und der Corporate Governance²² entscheidend zur Stabilität des Finanzsystems beitragen könne, da sie eine sichere Einschätzung hinsichtlich der finanziellen Solidität der Unternehmen in ihrer Gesamtheit ermögliche. Auf diese Weise solle das Risiko (wesentlich) falscher Darstellungen gemindert

¹⁹ Zum Anliegen einer aussagebezogenen Abschlussprüfung: Wiese, M. (2013), S. 1 ff.; zur Insolvenzprognoseforschung: Günther, T., Scheipers, T. (1993), S. 1077 ff.; zur Eignung des BestV als Instrument zur Früherkennung bestandsgefährdender Risiken: IDW (Hrsg.) (2017), M719, S. 883.

²⁰ Zum Anliegen einer möglichst effizienten Allokation der zirkulierenden volkswirtschaftlichen Ressourcen: Marten, K.-U., Quick, R., & Ruhnke, K. (2015), S. 1 f.

²¹ Vgl. Europäische Kommission (2010).

²² Zur 2017er-Novelle des DCGK und zu ihren Auswirkungen für die Praxis: Mense, C., Klie, M. (2017), S. 771 ff.; Werder, A., Bartz, J. (2017), S. 769 ff.; grundlegend zur Corporate Governance im Bereich der Finanz- und Kreditwirtschaft: Wieland, A. (2012), S. 1108 ff.

werden und infolgedessen sollten die Kosten von Insolvenzen verringert werden, die im Übrigen von den Kapitaleignern der Entität in ihrer Gesamtheit getragen werden müssten.²³ Eine solide Abschlussprüfung sei nach der von der Europäischen Kommission vertretenen Einschätzung essenzielle Voraussetzung, um das Vertrauen in den Markt, das im Zuge der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 stark gelitten hat, wiederherzustellen, zumal sie den Anlegerschutz stärke und die für die Unternehmen anfallenden Kapitalkosten verringere.²⁴

Unter Berücksichtigung des zuvor skizzierten Bedeutungswandels marktlicher Informationen wird unter den reformerischen Maßnahmen insbesondere eine verstärkt proaktive Ausrichtung des BestV einschließlich einer selbstständigen Einschätzung der wirtschaftlichen Lage der berichtspflichtigen Unternehmen durch den öffentlich mandatierten Abschlussprüfer erwogen, sodass sich die – *de lege lata* akzentuiert retrospektiv ausgerichtete – Abschlussprüfung *de lege ferenda* einer Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfung annähern könnte, wie sie namentlich von den Rating-Agenturen geleistet wird oder jedenfalls geleistet werden sollte.²⁵ Anlass dazu gibt letztlich auch der aktuelle globale Kontext: Gerade in einer Zeit, in der sich die USA ein Stück weit von ihrer Rolle als Garant des weltweiten Freihandels zu verabschieden und stattdessen in eine neoprotektionistische Richtung zu bewegen scheinen, liegt es nahe, sich von deren (bisheriger) Dominanz zu lösen und Alternativen zu den stark von US-amerikanischen Ideen geleiteten Rating-Agenturen zu entwickeln.²⁶

²³ Vgl. Europäische Kommission (2010).

²⁴ Vgl. Europäische Kommission (2010); zur Bedeutung des Vertrauens in den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer: Bahr, A. (2003), S. 1 ff.

²⁵ Grundlegend zur Fortentwicklung des Abschlussprüfer-Bestätigungsvermerks: Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V. (2017b), S. 107 ff.; Blöink, T. (2015), S. 42 ff.; Gundel, A., Hommelhoff, P. & Lanfermann G. (2017), S. 171 ff.; Schmid, A. (2017), S. 811 ff.; Henselmann, K., Seebeck, A. (2017), S. 237 ff.; Köhler, A.G. (2015), S. 109 ff.; Marks, P. (1989), S. 121 ff.; Naumann, K.-P. (2015), S. 37 ff.; Penkwitt, N. (2015), S. 45 ff.; Quick, R. (2016), S. 231 ff.; Reisch, B. (2015), S. 45 ff.; Schlager, J. (2015), S. 319 ff.; Schmidt, S. (2015), S. 38 ff.; Schmid, A. (2017), S. 811 ff.; zu den Auswirkungen der jüngsten Abschlussprüferreform auf den Prüfungsausschuss: Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V. (2017a), S. 47 ff.; Velte, P., Weber, S.C. & Stiglbauer, M. (2014), S. 1 ff.

²⁶ Vgl. Hesse, M. (2017, 6. Oktober), S. 69.

Da kaum von der Hand zu weisen ist, dass die Rating-Agenturen angesichts ihres Versagens im Rahmen der externen Unternehmenskontrolle und -bewertung, wie es sich im Zuge der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 gezeigt hat, nicht unwesentlich zu ebenjener Krise beigetragen haben – die Beurteilung der Bonität und Kreditwürdigkeit bereits bestandsgefährdeter Unternehmen erfolgte im Rahmen (sog.) Gefälligkeitstestate in äußerst wohlwollender Weise –, könnte eine proaktive Neuausrichtung von Abschlussprüfung und BestV zu einer verlässlicheren Unternehmensbewertung führen und die dezidiert prozyklische Wirkung der Abschlussprüfung eindämmen.²⁷ Zudem könnte so die (sog.) öffentliche Erwartungslücke (Expectation Gap²⁸) entschärft werden.²⁹

B. Erwartungslücken hinsichtlich des Bestätigungsvermerks

1. Prozyklische Wirkung des Bestätigungsvermerks *de lege lata*

De lege lata und vor dem Hintergrund, dass Daten wie Informationen im Analogzeitalter eine geringere Bedeutung hatten als heutzutage, ist der BestV als zentrales Instrument der externen Unternehmensberichterstattung eher im Sinne eines Formaltestats ausgestaltet, dessen Bedeutungsgehalt sich darin erschöpft, die rechts- und gesetzeskonforme Rechnungslegung im Berichtszeitraum mit der Rechtswirkung einer öffentlichen Urkunde zu bekräftigen. Obgleich der BestV durchaus dazu beizutragen vermag, die berichtspflichtigen Unternehmen über den Wirkungsmechanismus des Kapitalmarktes zu steuern und zu disziplinieren, eignet sich dieser nur eingeschränkt als Instrument zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen und zeigt infolgedessen eine dezidiert prozyklische Wirkung.

²⁷ Grundlegend zur Kontrolle des Vorstands durch Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, exemplifiziert an den Krisen der Unternehmen Balsam AG, Bremer Vulkan Verbund AG, Philipp Holzmann AG und Metallgesellschaft AG: Westenburg, J. (2002), S. 1 ff.

²⁸ Vgl. Marten, K.-U., Quick, R., & Ruhnke, K. (2015), S. 19; Müller, W. (2012), S. 777 f.

²⁹ Zur Erwartungslücke der externen Rechnungslegungsadressaten: Biener, H. (1995), S. 37 ff.; Kawlath, A. (1997), S. 189 ff.; Marten, K.-U., Quick, R., & Ruhnke, K. (2015), S. 19; Orth, C. (2000), S. 1 ff.; Niehus, R.J. (1995), S. 537 ff.; IDW (Hrsg.) (2017), M94, M689; zum Beitrag des Abschlussprüfers zur Verringerung der Erwartungslücke: Baumeister, A., Freisleben, N. (2003), S. 17 ff.

2. Eingeschränkte Aussagekraft des Bestätigungsvermerks

Erst mit der Erteilung des BestV, mit dem das Ergebnis der Abschlussprüfung besiegelt ist, also seitens des Abschlussprüfers ‚grünes Licht‘ gegeben wird, den Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen, und mit dem die bis dahin bestehende Feststellungssperre i. S. d. § 316 Abs. 1 S. 2 HGB entfällt, erhalten die Adressaten der externen Unternehmensberichterstattung Kenntnis davon, dass gegen die Rechnungslegung des berichtspflichtigen Unternehmens im Berichtszeitraum aus der Sicht des Abschlussprüfers keine Einwände bestehen, wobei Letztere daraus keine bestandsgefährdenden Entwicklungen ersehen können. Denn selbst ein Unternehmen, dessen wirtschaftlicher Fortbestand im Berichtszeitraum bereits existenziell gefährdet ist, erhält den BestV i. S. d. § 322 Abs. 1 S. 1 HGB, solange es die für seine Rechnungslegung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten hat.

De lege lata sind Rückschlüsse auf etwaige den wirtschaftlichen Fortbestand des berichtspflichtigen Unternehmens gefährdende Entwicklungen allenfalls eingeschränkt möglich, etwa wenn der BestV angesichts überschrittener bilanzpolitischer Spielräume nach § 322 Abs. 2 Nr. 2 HGB lediglich mit Einschränkungen erteilt oder auf Grundlage des § 322 Abs. 2 Nr. 3 HGB *pro toto* versagt wird. Nach § 322 Abs. 2 S. 2 HGB ist auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens oder eines Konzernunternehmens gefährden, gesondert einzugehen. Risiken, die den Fortbestand eines Tochterunternehmens gefährden, müssen im BestV zum Konzernabschluss des Mutterunternehmens nicht berücksichtigt werden, wenn das Tochterunternehmen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der VFE des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung ist, wie § 322 Abs. 2 S. 3 HGB vorsieht. Grundsätzlich *kann* die Überdehnung gesetzlich eröffneter bilanzpolitischer Spielräume, wie sie mit Bewertungswahlrechten oder der Bildung bzw. Auflösung Stiller Reserven in Anspruch genommen, als *ein* Indikator für bestandsgefährdende Entwicklungen gedeutet werden.

Die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 hat durch ihre weltweiten Auswirkungen zu ähnlichen Disruptionen³⁰ geführt wie jene von 1929/1930, weshalb nicht wenige Kapitalanleger an ihrem Vorabend vermutet haben, die externe Berichterstattung des Abschlussprüfers könne bevorstehende Unternehmensinsolvenzen indizieren. Dabei ist der BestV i. S. d. § 322 Abs. 1 S. 1 HGB *de lege lata* als bloßes Formaltestat darüber ausgestaltet, ob die zentralen Erfolgskoeffizienten des Bezugsunternehmens in Übereinstimmung mit den für ihre Rechnungslegung maßgeblichen Bestimmungen sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung i. S. d. § 238 Abs. 1 HGB (GoB³¹) zutreffend abgebildet sind. Dennoch hat die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 die Existenz einer öffentlichen Erwartungslücke, wie sie sich unter den externen Stakeholdern ausmachen lässt, eindrucksvoll bestätigt.³²

Eine öffentliche Erwartungslücke zeigt sich bereits in der weitverbreiteten Vorstellung, der BestV ließe Rückschlüsse auf die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung des Bezugsunternehmens zu, was – jedenfalls *de lege lata* – mitnichten zutreffend ist. *De lege lata* beschränkt sich die Bedeutung des BestV nach bisherigem Recht auf ein formalisiertes Testat über die Rechnungslegung des Bezugsunternehmens. Nach der hier vertretenen Ansicht lässt sich die Erwartungslücke auch auf die Unterschiede zwischen den abschlussprüfungspflichtigen Unternehmen zurückführen.³³ Dabei sind die Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer – auch aus Sicht des Gesetzgebers – das entscheidende Moment für die Öffnung des deutschen Konzernbilanzrechts für internationale Rechnungslegungsgrundsätze.³⁴

³⁰ Per definitionem steht der auf den englischsprachigen Begriff *disrupt* (auf Deutsch: zerstören, unterbrechen) zurückgehende, maßgeblich durch den US-amerikanischen Wirtschaftswissenschaftler Clayton M. Christensen begründete Terminus *Disruption* für eine (technologische) Innovation mit dem Potenzial, bislang vorherrschende Technologien, Produkte oder Dienstleistungen partiell zu ersetzen oder sie vollständig abzulösen. Christensen zufolge gehen sämtliche großen Umbrüche in einem wirtschaftlichen Gesamtsystem von kleinen Unternehmen am unteren Ende des Marktes aus; vgl. Rahmann, T. (2017) f.

³¹ Zu den GoB im Rahmen konsolidierter Abschlüsse: Busse von Colbe, W. (2007), S. 121 ff.

³² Zur Erwartungslücke insbesondere unter den öffentlichen Stakeholdern des berichtspflichtigen Unternehmens: Bahr, A. (2003), S. 1 ff.; Ruhnke, K., Schmiele, C. & Schwind, J. (2010), S. 394 ff.

³³ Zur Erwartungslücke der externen Rechnungslegungsadressaten: Kawlath, A. (1997), S. 189 ff.

³⁴ Vgl. Böcking, H.-J., Orth, C. & Brinkmann, R. (2000), S. 217.

De lege lata messen zahlreiche Stakeholder dem BestV, auch weil er angesichts seiner starken Formalisierung in der wirtschaftlichen Praxis größtenteils nur noch ‚abgenickt‘, jedoch nicht in seinem vollen Ausmaß zur Kenntnis genommen wird, eine von seiner tatsächlichen Funktion als reines Konformitätstestat abweichende Bedeutung zu, die seine Wirkungskraft als Instrument der externen Unternehmenssteuerung relativiert. Eine proaktive Neuausrichtung von einem ebenso retrospektiven wie formalisierten Konformitätstestat mit lediglich eingeschränkter materieller Aussagekraft hin zu einem proaktiven Instrument der Unternehmenssteuerung, mit dem der Abschlussprüfer seiner Einschätzung der zukünftigen Ertragschancen des berichtspflichtigen Unternehmens Ausdruck verleiht, könnte zum einen dazu beitragen, die Divergenz zwischen der *de-facto*-Bedeutung des BestV und der ihm öffentlich zugemessenen Funktion zu verringern. Zum anderen könnte sie die Wirkungskraft des BestV als Instrument der externen Unternehmenskontrolle effektivieren, die Effizienz des Kapitalmarktes verbessern und die allgemeine öffentliche Akzeptanz der Abschlussprüfung stärken.³⁵

3. Schlussfolgerungen

Festgehalten werden kann, dass eine Neuausrichtung des BestV angesichts des Bedeutungswandels wirtschaftlicher Informationen mit dem Aufkommen der KI in unterschiedlichen Erscheinungsformen (Neuronale Netze³⁶, Big Data und andere algorithmisch unterstützte Verfahren zur Früherkennung marktlicher Entwicklungen) sowie in Anbetracht der einschneidenden Erfahrungen im Zuge der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 und der öffentlichen Erwartungslücke durchaus geboten sein könnte: mit dem Ziel, die Wirkungskraft der externen Unternehmensberichterstattung zu stärken, die Effizienz des Kapitalmarktes zu erhöhen und – in letzter Konsequenz – volkswirtschaftlichen Wohlstandsverlusten (Welfare Losses) entgegenzuwirken.

³⁵ Zum Anliegen der Kapitalmarkteffizienz und zur Frage, durch wen der deutsche Kapitalmarkt geprüft wird: Loy, T., Heidrich, R. (2017), S. 487 ff.; zu den aktuellen Entwicklungen des Kapitalmarktrechts: Pöttsch, T. (2015), S. 357 ff.

³⁶ Grundlegend zu den neuronalen Netzen: Lossau, N. (2017, 29. Mai), S. 20.

II. DEFINITION DER WISSENSCHAFTLICHEN FRAGESTELLUNG UND ZIELSETZUNG

1. Bestätigungsvermerk *de lege ferenda*

Die skizzierte öffentliche Erwartungslücke scheint ausreichend Anlass zu bieten, weitere grundlegende reformerische Maßnahmen betreffend den BestV in den Fokus des Gesetzgebers zu rücken. Sie begründet eine Analyse, die der Frage nachgeht, welche grundlegenden Anforderungen der BestV angesichts eines weltweit zirkulierenden Kapitals, das sich gewissermaßen per Mausklick von einem US-amerikanischen an einen ostasiatischen Standort transferieren lässt, idealiter erfüllen sollte. Inwieweit deckt sich der den gesetzlichen Vorschriften über den BestV zugrunde liegende normative Imperativ mit der Erwartungshaltung der öffentlichen Stakeholder wie Investoren, Kapitalanleger, Gläubiger und Finanzanalysten? Inwieweit könnte es angesichts der öffentlichen Erwartungslücke und der grundlegenden Zielsetzungen der externen Unternehmensberichterstattung sinnvoll sein, diese auf Unternehmen von nicht öffentlichem Interesse (Non Public Interest Entities – Non-PIE) auszuweiten? Wie sollte der BestV, *de lege ferenda*, ausgestaltet sein, um die Erwartungshaltung der öffentlichen Stakeholder und den tatsächlichen Mehrwert des BestV in Einklang zu bringen? Was vermag der BestV unter dem Gesichtspunkt einer verbesserten Kapitalmarkteffizienz überhaupt zu leisten?³⁷ Wo liegen die Grenzen der Regulierung?

2. Abschlussprüfer als Konkurrent zu den Rating-Agenturen

Geht es nicht allein um ein formalisiertes Testat darüber, dass das prüfungspflichtige Unternehmen im Referenzzeitraum sämtliche anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften beachtet, d.h. seine zentralen und kapitalmarktlich bedeutsamen Erfolgskoeffizienten rechts- und gesetzeskonform abgebildet hat, sondern – vergleichbar mit dem Unternehmensrating – um eine (materielle) Aussage zu seiner Kreditwürdigkeit respektive seiner Kreditausfallwahrscheinlichkeit, könnte – *de lege ferenda* – etwa ein selbstständiges Urteil des Abschlussprüfers zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens einen Beitrag zu einer objektiveren Bewertung desselben leisten. *De lege lata* ist lediglich nach Maßgabe des § 322 Abs. 6 S. 2 HGB darauf einzugehen,

³⁷ Zum Anliegen der Kapitalmarkteffizienz und zur Frage, durch wen der deutsche Kapitalmarkt geprüft wird: Loy, T., Heidrich, R. (2017), S. 487 ff..

ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Da nach inzwischen gesicherten Erkenntnissen davon ausgegangen werden kann, dass die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 – wie bereits angesprochen – auch Folge eines Versagens der Rating-Agenturen war, die für wirtschaftlich prekäre Unternehmen mit (deutlich) zu hohen Scores ausgewiesen haben, könnten erweiterte Berichtspflichten und insbesondere ein zukunftsbezogener BestV sich dahingehend auswirken, dass der oligopolistische Markt der Rating-Agenturen durchbrochen und Objektivität in die Unternehmensbewertung gebracht würde und sowohl der Kapitalmarkt als auch die sonstigen Stakeholder vor einem erneuten Institutionenversagen geschützt würden. Hierdurch könnte das Vertrauen in den Kapitalmarkt gestärkt werden.

Ist es *de lege ferenda*, gerade im Hinblick auf eine zu konstatierende Erwartungslücke, zielführend, den BestV so auszugestalten respektive textlich zu formulieren, dass der Abschlussprüfer, zumal dieser sein Financial Statement im Gegensatz zu den Rating-Agenturen exklusiv auf interne Informationen stützen kann, in Konkurrenz zu den Rating-Agenturen tritt?

3. Erweiterung des Bestätigungsvermerks um selbstständige Einschätzung des Abschlussprüfers zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens

Die Tragweite der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 sowohl aus Sicht der Kapitalanleger als auch aus der Perspektive der Steuerzahler und der allgemeinen Öffentlichkeit würde es *de lege ferenda* rechtfertigen, die externe Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen um *wirksame* Mechanismen zu ergänzen, um einer Wiederholung vergleichbar systemischer Krisen durch eine Verbesserung der externen Unternehmenskontrolle entgegenzuwirken.³⁸ Die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 stellt, für sich genommen, bereits einen Anlass dar, sich im Rahmen einer fundierten Analyse der zentralen wissenschaftlichen Fragestellung zuzuwenden, wie sich die Aussagekraft des BestV und seine sonstige Zuverlässigkeit verbessern lassen – insbesondere vor dem Hintergrund der voranschreitenden wirtschaftlichen Globalisierung, der technologischen Digitalisierung und der dadurch bedingten internationalen Vernetzung von Unternehmen, durch die sich wirtschaftliche Schieflagen großer kapitalmarktorientierter Unternehmen innerhalb kurzer Zeit zum globalen volkswirtschaftlichen

³⁸ Zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

Flächenbrand entwickeln können. Gleichwohl gilt es zu beachten: Liegt es im Sinne des Gesetzgebers, die externe Unternehmensberichterstattung zu einem Frühwarnsystem hinsichtlich systemischer Risiken auszubauen, oder liefere ihre diesbezügliche Erweiterung auf einen Paradigmenwechsel hinaus, der die Grundfesten einer gewachsenen handelsrechtlichen Ordnung berührt?

Vor dem Hintergrund, dass sich die gesetzliche Pflichtabschlussprüfung und ihre weiteren gesetzlichen Änderungen erst unter dem Eindruck von Wirtschafts- und Unternehmenskrisen durchsetzen konnten und entscheidende Gesetzesänderungen erst infolge von Bilanzskandalen auf den Weg gebracht wurden, stellt sich des Weiteren die Frage, ob nicht der BestV – über die Berichterstattung zu den bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen (Key Audit Matters – KAM³⁹) hinaus – um eine selbstständige, selbstverständlich komprimierte Beurteilung zur wirtschaftlichen Lage des Bezugsunternehmens ergänzt werden sollte, zumal sich ein unter den externen Rechnungslegungsadressaten kursierendes Bedürfnis nach Sicherheit, Einfachheit und Wahrheit nach der hier vertretenen Ansicht kaum leugnen lässt.

Für eine dementsprechende Erweiterung des BestV spräche bei summarischer Betrachtung, dass ein Mehr an Unternehmenstransparenz *per se* nicht zu verbesserten allokativen Entscheidungen der externen Stakeholder führt, weil diese angesichts der digitalisierungsgetriebenen Informationsdichte mitunter an die Grenzen ihrer Aufmerksamkeit stoßen (Phänomen des Information Overload⁴⁰) und der Abschlussprüfer aufgrund seiner Ausbildung und Expertise über einen kognitiven Vorsprung verfügt (sog. kognitive Asymmetrie). Angesichts dieser Informationsfülle werden zentrale (kapitalanlagebedeutsame) Informationen entweder überhaupt nicht

³⁹ Grundlegend zu den Key Audit Matters: Ernst & Young (Hrsg.) (n. d.); Henselmann, K., Seebeck, A. (2017), S. 237 ff.; Klüber, J., Pott, C. & Wienke, L. (2018), S. 340 ff.; Knappstein, J. (2017), S. 1792 ff.; Leibfried, P. (n. d.), S. 16 f.; Pföhler, M., Kunellis, A., Knappe, I. (2016), S. 57 ff.; Nay, M., Rüfenacht, B. (2017), S. 1 ff.; Reisch, B. (2015), S. 45 ff.; Velte, P. (2017a), S. 434 ff.; Günther, J., Pauen, I. (2018), S. 22 ff.; zur Akzeptanz der KAM-Berichterstattung in der wirtschaftlichen Praxis: Schneider, B. (2017), S. 746 ff.

⁴⁰ Zum Phänomen des Information Overload: Hopt, K.J., Wohlmannstetter, G. (2011), S. 134; Müller, W. (2012), S. 777 f.

mehr oder nur noch unzureichend zur Kenntnis genommen (Phänomen der Bounded Rationality⁴¹). Nicht wenige Kapitalmarktakteure, die durch strenge Transparenzanforderungen eigentlich geschützt werden sollen, tun sich schwer damit, aus einer Vielzahl von Informationen die für sie bedeutsamen Informationen herauszufiltern.⁴² *De lege ferenda* könnte deshalb eine stärker ausdifferenzierte Information geboten sein, die dem individuellen Informationsbedürfnis Rechnung trägt.

Zur kognitiven Asymmetrie im vorgenannten Sinne tragen namentlich die wachsende Dynamik und Komplexität der privatrechtlichen Prüfungsstandards wie die ISA oder die Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS) bei, die sich Kapitalanlegern wie auch Aufsichtsräten nicht immer vollständig erschließen und (infolgedessen) die Erwartungslücke beeinflussen.⁴³ Hiervon ist umso mehr auszugehen, als Kapitalanleger dann eine hohe Erwartung an die Prüferleistung stellen, wenn die aus der Abschlussprüfung resultierenden Kosten (mittelbar) an sie weitergegeben werden. Angesichts des Information Overload sind Investoren auf ebenso komprimierte wie verlässliche und aussagekräftige Informationen über die wirtschaftliche Lage des Bezugsunternehmens angewiesen, die nicht bloß auf Rechenschaft und Entlastung abzielen, sondern ihnen – vergleichbar mit den Instrumenten der Unternehmensbewertung sowie der Bonitätsanalyse, wie sie bislang von den Rating-Agenturen geleistet wird – eine *belastbare* Einschätzung der *zukünftigen* wirtschaftlichen Entwicklung ermöglichen.

De lege lata trifft der BestV allerdings keine Aussage zur wirtschaftlichen Lage der prüfungspflichtigen Entität, sodass er selbst dann uneingeschränkt zu erteilen ist, wenn ihr wirtschaftlicher Fortbestand äußerst ungewiss ist, wie sich aus der Regelung des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB deduzieren lässt.⁴⁴ Wie bereits angesprochen, bildet der Jahresabschluss angesichts der Klar-

⁴¹ Der Begriff der Bounded Rationality rekurriert auf das Phänomen, dass Konsumenten von Finanzdienstleistungsprodukten diese angesichts ihrer Komplexität rein kognitiv nicht erfassen können. Insbesondere angesichts der weitverbreiteten Standardisierung, der Komplexität und der Fülle von Verbraucherinformationen (Information Overload) werden zentrale geschäftserhebliche Informationen entweder überhaupt nicht mehr oder allenfalls unzureichend zur Kenntnis genommen.

⁴² Vgl. Hopt, K.J., Wohlmannstetter, G. (2011), S. 134.

⁴³ Vgl. Ruhnke, K., Schmiele, C. & Schwind, J. (2010), S. 404.

⁴⁴ Vgl. Häublein, M., Hoffmann-Theinert, R. (2017), § 322, Rn. 20.

stellung des § 317 Abs. 1 HGB den vornehmlichen Prüfungsgegenstand der Pflichtabschlussprüfung. Bei der Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden ist dem Grundsatz nach von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen (Going-Concern-Annahme), sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Dies vorausgeschickt, ist nach dem geltenden Recht grundsätzlich eine Bilanzierung zu Fortführungswerten vorzunehmen, wovon abgewichen wird, wenn eine Liquidation des prüfungspflichtigen Unternehmens betrieben werden soll, die Einstellung des Geschäftsbetriebs beabsichtigt ist oder sich eine realistische Alternative zur Geschäftseinstellung anbietet. Im Zusammenhang mit Konzernabschlüssen obliegt es den gesetzlichen Vertretern der prüfungspflichtigen Entität, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen.⁴⁵ Wie müsste ein diesen Erkenntnissen Rechnung tragender, weiterentwickelter BestV ausgestaltet und formuliert sein?

Für eine die vorgenannten Erwägungen einbeziehende Weiterentwicklung des BestV spräche zudem, dass es ausschließlich der Abschlussprüfer ist, dem, angesichts seines öffentlichen und deshalb *grundrechtsgebundenen* Mandats – nach § 1 Abs. 1 S. 1 WPO sind Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen Personen, die als solche *öffentlich* bestellt sind –, im Vorfeld der Feststellung des Jahresabschlusses Einblicke in das Innenleben des Bezugsunternehmens zugestanden werden. Anders als etwa eine Rating-Agentur, die das Unternehmen i. d. R. ausschließlich auf Grundlage veröffentlichter Erfolgskoeffizienten, also von außen beurteilt, vermag der Abschlussprüfer das Unternehmen aufgrund seiner Einblicke in das Innenleben des Unternehmens zu beurteilen.

Etwaigen Bedenken, die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Bezugsunternehmens könnte zu wohlwollend ausfallen, ist dabei entgegenzuhalten, dass der Abschlussprüfer – anders als etwa die Rating-Agenturen, die *ausschließlich* privatwirtschaftlich tätig sind – kraft Gesetzes verpflichtet ist, seinen Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben (§ 43 Abs. 1 S. 1 WPO). Insbesondere hat sich der Abschlussprüfer beim Abfassen von Prüfungsberichten und Gutachten unparteiisch zu verhalten (§ 43 Abs. 1 S. 2 WPO). Da die Geschwindigkeit, mit der marktliche Transaktionen vorgenommen werden,

⁴⁵ Vgl. Dolensky, C. (2016), S. 137 f.

etwa beim High-frequency Trading⁴⁶, im Zuge der Digitalisierung von Wertschöpfungsprozessen beträchtlich zugenommen hat, geht es sowohl aus Investorensicht als auch aus Sicht der sonstigen öffentlichen Stakeholder darum, so früh wie möglich belastbare Unternehmensinformationen zu erhalten, insbesondere im Hinblick auf eine verbesserte Unternehmenskontrolle und entsprechende allokativen Entscheidungen. Vermag eine dementsprechende Erweiterung des BestV um eine selbstständige Einschätzung des Abschlussprüfers zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens hierzu beizutragen?

Bei summarischer Betrachtung könnte eine entsprechende Erweiterung des BestV von einem standardisierten, der Rechenschaftslegung und Entlastung geschuldeten, vergangenheitsbehafteten Konformitätstestat zu einem individualisierten, zukunftsbezogenen Instrument der Unternehmensbewertung dazu beitragen, dass der BestV – insbesondere angesichts seines i. d. R. beträchtlichen Prüfungsaufwandes – unter den externen Rechnungslegungsadressaten wieder verstärkt zur Kenntnis genommen würde. Letztlich könnte eine solche Neuausrichtung seiner sukzessiven Entwertung entgegenwirken.

4. Schlussfolgerungen für die künftige Formulierung des Bestätigungsvermerks

Um die Akzeptanz der externen Unternehmensberichterstattung nachhaltig zu stärken, sollte eine Reform der gesetzlichen Vorschriften über die Abschlussprüfung darauf bedacht sein, vorhandene öffentliche Erwartungslücken zu schließen.⁴⁷ Gleichwohl stellt sich die Frage: Passt ein einheitlicher BestV für alle abschlussprüfungspflichtigen Unternehmen (One Size Fits All)? Oder sollten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften stärker die tatsächlichen Informationsbedürfnisse der Rechnungslegungsadressaten im Blick haben, d. h. adressatenbezogen ausgestaltet sein? *Einerseits* sind eingedenk der Ereignisse im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 Forderungen zu vernehmen, der BestV i. S. d. § 322 Abs. 1 HGB solle zur Verbesserung der marktlichen Unternehmensbewertung und -kontrolle einheit-

⁴⁶ An den zugelassenen Wertpapierbörsen algorithmisch gesteuerter Wertpapierhandel, der dem herkömmlichen Wertpapierhandel in puncto Transaktionsgeschwindigkeit (deutlich) überlegen ist, d. h. sich typischerweise durch kurze Haltefristen und hohe Umsätze auszeichnet.

⁴⁷ Zur beabsichtigten Verschärfung der für Wirtschaftsprüfer maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen vgl. bereits o.V. (2010, 14. Oktober), S. 10.

lichen formellen Vorgaben unterworfen werden. Er solle von einem standardisierten Formaltestat zu einem Instrument erstarken, das den unternehmensindividuellen Besonderheiten vermehrt Rechnung trägt. *Andererseits* scheint es kaum von der Hand zu weisen zu sein, dass ein informativ überladener BestV Gefahr läuft, von seinen Adressaten nicht mehr (angemessen) zur Kenntnis genommen zu werden (Information Overload), und er die erfassten Unternehmen bürokratisch in unverhältnismäßiger Weise belastet.

De lege ferenda geht es deshalb vornehmlich darum, den BestV textlich so auszugestalten, dass er *einerseits* fachlich fundiert, *andererseits* weitgehend von Formulierungen frei ist, die eine partiische Einflussnahme vermuten lassen könnten. Obgleich die Europäische Kommission wie eingangs angesprochen, bislang nicht in das Komitologieverfahren i. S. d. Art. 26 Abs. 1 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.05.2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (Abschlussprüfer-Richtlinie 2006 – AP-RL 2006⁴⁸) eingetreten ist und die ISA-Vorgaben in Deutschland infolgedessen nicht anzuwenden sind, gelangt ISA 700 – Forming an Opinion and Reporting on Financial Statements⁴⁹ bereits jetzt in der Prüfungspraxis zur Geltung.⁵⁰ Da die ISA praktische Erfahrungen aus der internationalen Abschlussprüfung abbilden, bietet es sich an, die Formulierung des BestV an diesen auszurichten.

III. GANG DER DARSTELLUNG

Im Rahmen der vorliegenden Darstellung soll zunächst der grundlegende Wirkungsmechanismus des BestV *de lege lata* erläutert werden. Anhand der zentralen wissenschaftlichen Fragestellung, welche legislativen Maßnahmen *de lege ferenda* erforderlich sind, um die Erwartungslücke hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Abschlussprüfung und insbesondere des BestV zu schließen oder jedenfalls zu verringern, sind in einem einleitenden Teil zunächst die (theoretischen) Grundlagen des BestV zu beleuchten. Die Darstellung fokussiert sich dabei auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der rechtspraktischen Defizite sowie

⁴⁸ Vgl. AP-RL (2006) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

⁴⁹ Vgl. ISA 701 (2016) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

⁵⁰ Vgl. Schüppen, M. (2017), § 322, Rn. 5; vgl. Müller, Y. (2019), S. 29.

auf die gesetzgeberischen Maßnahmen, die seit der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 auf europäischer wie auf nationaler Ebene für die Bundesrepublik Deutschland ergriffen wurden. Auf dieser Basis zieht sie Schlussfolgerungen in Bezug auf die künftige gesetzliche Ausgestaltung des BestV und analysiert die Existenz der öffentlichen Erwartungslücke im Hinblick auf die Zielsetzung, abschließend einen im Sinne der Reduzierung der Erwartungslücke weiterentwickelten BestV für die wirtschaftliche Praxis zu formulieren.



Wissenschaftliche Fragestellungen und Gang der Untersuchung

Um ein solches Testat zu erhalten, soll eine Expertenbefragung durchgeführt werden, um das Vorliegen der Erwartungslücke zu verifizieren und zu überprüfen, wie der BestV i. S. d. § 322

HGB unter den Bedingungen von wirtschaftlicher Globalisierung und technologischer Digitalisierung sinnvoll weiterentwickelt werden kann. Die Befragung erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich nur unter der Prämisse eines aussagekräftigen, aus Sicht der öffentlichen Stakeholder verlässlichen BestV ein wirksamer Beitrag generieren lässt, um einer Neuauflage jener Liquiditätskrise entgegenzuwirken, wie sie im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 zu erfahren war. Investitionsbereitschaft setzt nachhaltiges Vertrauen (unabdingbar) voraus.

(Hauptteil)

IV. GRUNDLAGEN

A. Begriffliche Eingrenzungen

Um einen Modus Operandi für die hier zu klärende Fragestellung zu schaffen, wie der BestV *de lege ferenda* weiterentwickelt werden sollte, sollen im Sinne eines theoretischen Grundlagentheils zunächst einige zentrale Begrifflichkeiten geklärt werden, allen voran der Begriff des BestV sowie jener der Erwartungslücke. Dabei wird zunächst das Bedürfnis für eine Weiterentwicklung des BestV in seiner aktuellen gesetzlichen Ausgestaltung verdeutlicht.

1. Bestätigungsvermerk als Gesamturteil des Abschlussprüfers

a) Fremdorganschaftlich bedingte Informationsasymmetrien

Hat keine (Abschluss-)Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden (§ 316 Abs. 1 S. 2 HGB). Mit anderen Worten kann ein resultierender Gewinn weder ermittelt noch ausgeschüttet oder anderweitig verwendet werden, solange der BestV i. S. d. § 322 Abs. 1 HGB respektive der einschränkende oder versagende Vermerk des Abschlussprüfers nicht erteilt ist. Erst die *abgeschlossene*, im Einklang mit den institutionalisierten Prüfungsvoraussetzungen *de facto* durchgeführte Prüfung i. S. d. §§ 316 ff. HGB lässt die Feststellungssperre i. S. d. § 316 Abs. 1 S. 2 HGB entfallen. Unter diesen Voraussetzungen darf dann das abschließende Gesamturteil i. S. d. § 322 Abs. 1 HGB erteilt werden.⁵¹ Hat demgegenüber keine Prüfung i. S. d. §§ 316 ff. HGB stattgefunden oder fehlt es an der personalen Identität zwischen der prüfenden und der das finale Testat unterzeichnenden Person, darf weder ein erzielter Jahresüberschuss ausgeschüttet noch der Unternehmensleitung Entlastung erteilt werden.

Demnach ergibt sich aus der Feststellungssperre i. S. d. § 316 Abs. 1 S. 2 HGB eine asymmetrische Informationsverteilung zwischen der mit dem operativen Geschäft mandatierten Unternehmensleitung und den Stakeholdern respektive externen Adressaten der Unternehmensberichterstattung. Typischerweise kann das den Kapitalgesellschaften immanente Konstrukt der

⁵¹ Vgl. Erle, B. (1990), S. 30.

Fremdorganschaft⁵², das eine Trennung zwischen materiellem Gesellschaftseigentum und operativer Unternehmensgeschäftsführung zum Gegenstand hat, zu diskretionären Handlungsspielräumen (Hidden Actions) und Interessenkonflikten führen, die in Moral-Hazard-Szenarien kumulieren können.⁵³

Aus der asymmetrischen Informationsverteilung resultierende Konflikte können namentlich die den wirtschaftlichen Erfolg der Kapitalgesellschaft *abbildende* Rechnungslegung der Kapitalgesellschaft (Jahresabschluss, GuV, Lagebericht, Buchführung, Buchhaltung⁵⁴) betreffen, insbesondere wenn die operative Unternehmensleitung gesetzlich zugestandene (bilanzpolitische) Bewertungsspielräume in Anspruch nimmt, die die VFE des rechnungslegungspflichtigen Unternehmens verzerrt wiedergeben (können) und die tatsächliche Leistung der auf die Interessen der materiellen Gesellschaftseigentümer verpflichteten Unternehmensleitung kaschieren (können). Aufgrund ihres materiellen Unternehmenseigentums können die Aktionäre gleichwohl erwarten, im Sinne eines True and Fair View über die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens und die Performance der Unternehmensleitung so umfassend und frühzeitig wie möglich informiert zu werden, um Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen auf einer entsprechenden Grundlage treffen zu können (Informed Decisions).⁵⁵

⁵² Zum kapitalgesellschaftlichen Konstrukt der Fremdorganschaft: Saenger, I., Inhester, M. (2013), Einleitung, Rn. 26.

⁵³ Der im Kapitalgesellschaftsrecht wurzelnde Begriff Moral Hazard rekurriert darauf, dass der Geschäftsführung (AG-Vorstand, GmbH-Geschäftsführer) aufgrund ihrer bei Vorliegen von Fremdgeschäftsführung weitreichenden Geschäftsführungsbefugnis diskretionäre Handlungsspielräume erwachsen, die typischerweise aus einer asymmetrischen Informationsverteilung zwischen Geschäftsführung und den Anteilseignern resultieren und mit der Gefahr einhergehen, dass die Geschäftsführung die ihr eröffneten Handlungsspielräume im Sinne einer (sog.) Hidden Action opportunistisch nutzt und zulasten der materiellen Gesellschaftseigentümer agiert (Moral Hazard).

⁵⁴ Die Buchführung ist nach § 317 Abs. 1 S. 1 HGB in die Prüfung des JA miteinzubeziehen.

⁵⁵ Nach Maßgabe eines True and Fair View ist die Gesellschaft nach §§ 297 Abs. 2, 264 Abs. 2 HGB verpflichtet, den externen Rechnungslegungsadressaten unter Beachtung der GoB ein wirklichkeitsnahes Bild ihrer VFE zu vermitteln. Es geht um Transparenzanforderungen, die im Interesse des Gläubiger- und Gesellschafterschutzes darauf abzielen, Dritten ein möglichst authentisches Bild von der Liquidität der Gesellschaft, ihrem Haftungsfonds und jenen Risiken zu vermitteln, die mit einem (finanziellen) Engagement bei ihr verbunden sind. Es geht also darum, die tatsächliche Leistungsfähigkeit zu vermitteln.

b) Bedürfnis für die Eindämmung fremdorganschaftlich bedingter Informationsasymmetrien

Um informationsasymmetrisch bedingte Interessenkonflikte (Principal-Agent-Konflikte) *wirksam* einzudämmen, besteht ein grundsätzliches Bedürfnis, die interne Unternehmenssteuerung und -kontrolle, wie sie namentlich vom Aufsichtsrat (AR) geleistet werden sollte, durch eine wirksame externe Unternehmenssteuerung zu ergänzen, um ein System der Checks and Balances zu generieren, bestandsgefährdende Entwicklungen so früh wie möglich zu identifizieren und systemischen Risiken, wie sie sich beispielhaft im Zuge der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 gezeigt haben, durch proaktive Maßnahmen entgegenzuwirken.⁵⁶ Wie eingangs angesprochen, hat im Falle der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 nicht zuletzt das Versagen der Rating-Agenturen dazu beigetragen, dass Investoren und Kapitalanleger bestandsgefährdende Entwicklungen zu spät erkannt und daraufhin – gewissermaßen ‚über Nacht‘ – ihr Geld verloren haben, obgleich es *de lege lata* insbesondere den Rating-Agenturen als institutionalisierten Akteuren der externen Unternehmenssteuerung obliegt, fremdorganschaftsbedingten Informationsasymmetrien mittels objektiver Analyse von Bonität und Kreditwürdigkeit (Score-Verfahren etc.⁵⁷) zu begegnen.

c) Wirtschaftsprüfer als Akteure der externen Unternehmenssteuerung

Angesichts der voranstehenden, das grundsätzliche Regelungsbedürfnis verdeutlichenden Erwägungen obliegt es den nach § 1 Abs. 1 S. 1 WPO öffentlich bestellten und infolgedessen

⁵⁶ Der namentlich durch Charles de Montesquieu (1689–1755) begründete Gewaltenteilungsgrundsatz (Separation of Powers), der in den USA auch unter dem Terminus Checks and Balances geläufig ist und zu den essenziellen Strukturmerkmalen freiheitlich verfasster Staaten zählt, fällt auch unter die Charakteristika einer Zivilgesellschaft und ist ansatzweise bereits im antiken Rom anzutreffen. Ein auf Checks and Balances gründendes Prinzip trägt dazu bei, das System der Gewaltenteilung zu verstärken und die Abwehrfunktion der Grundrechte zu stabilisieren.

⁵⁷ Bei der Entscheidung über die (Nicht-)Vergabe von Kreditmitteln sind die Banken und Kreditinstitute nach der Eigenkapitalvereinbarung der Banken (Basel 3) gehalten, eine Bonitätsprüfung des Antragstellers durchzuführen, deren Schlusspunkt i. d. R. die Vergabe einer Bonitätsnote bildet, die auch als Score bezeichnet wird. Der Score korreliert mit der Gesamtheit der kreditvertragserheblichen Risiken und ist sowohl für das Ob der Kreditvergabe als auch für die Kreditkosten maßgeblich. Zudem trägt er dazu bei, die kreditvergebende Stelle gegenüber den Kreditausfallrisiken des Antragstellers schützen.

grundrechtlich gebundenen Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – insbesondere den Big Four⁵⁸ (*KPMG, EY, Deloitte & Touche* und *PWC*) –, betriebswirtschaftliche Prüfungen i. S. d. §§ 316 ff. HGB durchzuführen, vor allem solche von Jahresabschlüssen i. S. d. §§ 264 Abs. 1 S. 1, 242 Abs. 1 HGB. Aufgrund ihres öffentlichen Mandats ist es Aufgabe des Pflichtabschlussprüfers, etwaige Mängel der Rechnungslegung zu identifizieren, aufzudecken und die prüfungspflichtige Entität in ihren Anstrengungen dabei zu unterstützen, die gesetzlichen Anforderungen einer in jeder Hinsicht ordnungsgemäßen Rechnungslegung zu erfüllen.⁵⁹ Besondere Bedeutung kommt hierbei neben dem Prüfungsbericht i. S. d. § 321 HGB dem BestV zu.

2. Bestätigungsvermerk als Instrument zur Reduzierung fremdorganschaftlich bedingter Informationsasymmetrien

a) Rechtspflicht des Abschlussprüfers

Auf Grundlage des § 322 Abs. 1 S. 1 HGB ist es dem Abschlussprüfer angesichts des Gesetzeswortlautes „*hat*“ im Sinne einer für ihn indisponiblen Rechtspflicht zugewiesen, das Ergebnis der Prüfung *schriftlich* in einem BestV zum Jahresabschluss oder zum Konzernabschluss zusammenzufassen. Verlangt ist demnach *einerseits*, das Resümee einer tatsächlich erfolgten sachverständigen Analyse des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts (§§ 289, 315 HGB) der prüfungspflichtigen Kapitalgesellschaft (§ 316 Abs. 1 S. 1 HGB) im Rahmen eines schriftlichen, formalisierten Attestes ebenso komprimiert wie konsolidiert wiederzugeben. Geschuldet ist *andererseits* die Erteilung eines formalisierten Attestes über die gesetzeskonforme Durchführung sowie das *Ergebnis* der Abschlussprüfung. Dabei impliziert allein der Gesetzeswortlaut des neu gefassten § 322 Abs. 1 S. 1 HGB („Ergebnis der Prüfung“), dass es sich bei dem BestV um ein endgültiges Urteil handelt, dem zwingend eine abgeschlossene Prüfung über

⁵⁸ Unter dem Schlagwort Big Four werden allgemein die großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften KPMG, Deloitte & Touche, Ernst & Young (EY) und PriceWaterhouseCoopers (PWC) verstanden. Allein auf PWC entfielen im Geschäftsjahr 2016 37 % der zu prüfenden Financial Times Stock Exchange (FTSE)-100-Unternehmen, auf KPMG ein Anteil von 24 % und auf EY schließlich ein Anteil von 16 %; vgl. Krones, L., Groß, F., Quick, R. & Schmidt, Florian (2018), S. 1200.

⁵⁹ Vgl. Erle, B. (1990), S. 31.

die formale Korrektheit mit den gesetzlichen Vorschriften vorausgegangen sein muss, ohne die der BestV nicht erteilt werden darf.⁶⁰

Mit der Erteilung des BestV setzt der Abschlussprüfer dessen Adressaten über das Ergebnis seiner Prüfung in Kenntnis.⁶¹ Somit besteht das Anliegen des BestV nicht darin, Informationen über das berichtspflichtige Unternehmen offenzulegen, was angesichts der Bindung des Abschlussprüfers an das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung⁶² – im Sinne einer grundrechtlichen Gewährleistung ist dieses als Annex zur unternehmerischen Freiheit i. S. d. Art. 16 der Charta der Europäischen Grundrechte (EGRC⁶³) respektive durch Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG⁶⁴) geschützt – *ausschließlich* das Unternehmen selbst leisten kann, sondern darin, ein Urteil über die Informationsqualität respektive die Kongruenz zwischen der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und der in den Prüfungsgegenständen *abgebildeten* wirtschaftlichen Lage abzugeben. Auf den Punkt gebracht erschöpft sich der Bedeutungsgehalt des BestV *de lege lata* (grundsätzlich) darin, ein formalisiertes Testat zu erbringen, inwieweit die prüfungspflichtige Entität ihre wirtschaftliche Lage im Berichtszeitraum mittels der gesetzlichen Rechnungslegung ordnungsgemäß abbildet, wengleich sich hieraus ableiten lässt, ob ein ordnungsgemäßes System zur Erfassung ihrer laufenden Geschäftsvorfälle vorhanden ist.⁶⁵ § 322 Abs. 1 S. 2 HS. 2 HGB sieht im Sinne einer weiteren Rechtspflicht für den Abschlussprüfer vor, dass der BestV eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten hat.

⁶⁰ Vgl. Erle, B. (1990), S. 32.

⁶¹ Vgl. Erle, B. (1990), S. 45.

⁶² Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem (sog.) Volkszählungsurteil im Sinne eines Grundrechts begründet, über die Erhebung, Verwendung und Weitergabe personenbezogener Informationen grundsätzlich selbst frei bestimmen zu können; vgl. BVerfG, Urteil v. 15.12.1983 – Az. 1 BvR 209/83, 1 BvR 484/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 420/83 und 1 BvR 269/83 veröffentlicht unter <https://openjur.de/u/268440.html>; zuletzt abgerufen am 24.02.2019.

⁶³ Vgl. EGRC (2000) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

⁶⁴ Vgl. GG (2017) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

⁶⁵ Vgl. Erle, B. (1990), S. 47 f.

b) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Als allgemeines Abwägungsprinzip verlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass Gesetze und Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung und der Justiz, die in Grundrechte eingreifen, einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgen und überdies geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinn („angemessen“) sind.⁶⁶

Wie bereits angesprochen, berührt die gesetzliche Pflichtabschlussprüfung die grundrechtlich geschützte informationelle Selbstbestimmung der abschlusspflichtigen Unternehmen, die ihrerseits gesetzlich gehalten sind, sämtliche zur Erstellung des BestV erforderlichen Unterlagen (Jahresabschluss, Lagebericht, GuV, Buchführung, Buchhaltung, IKS, etc.) offenzulegen, die der Öffentlichkeit aufgrund des strafrechtlichen Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne Weiteres zugänglich sind. Da seine Finanzaufstellungen wettbewerbssensible Informationen von strategischer Bedeutung enthalten können und der deutsche Gesetzgeber mit dem Gesetz v. 18.04.2019 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen – GeschGehG⁶⁷) klar zum Ausdruck gebracht hat, Geschäftsgeheimnisse effektiv schützen zu wollen, liegt die Informationsherrschaft über die prüfungsrelevanten Informationen im Zweifelsfall bei dem prüfungspflichtigen Unternehmen. Das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung schützt dabei die Befugnis des jeweiligen Unternehmens, selbst über die Preisgabe und Verwendung von Daten bestimmen zu können.

Art. 2 Abs. 1 GG als normativer Anknüpfungspunkt sowohl des Grundrechts der informationellen Selbstbestimmung als auch der grundrechtlichen Gewährleistung der unternehmerischen Freiheit ist seinem Wesen nach auf juristische Personen grundsätzlich anwendbar, jedenfalls soweit ihr Interesse an wirtschaftlicher Entfaltung betroffen ist. So kann dieses Interesse bei-

⁶⁶ Dazu ausführlich: Wienbrachke, M. (2013), S. 148 ff.

⁶⁷ Vgl. GeschGehG (2019) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

spielsweise bei dem automatisierten Abruf von Kontostammdaten von Kunden einer Bankgesellschaft betroffen sein, wenn sich dieser Vorgang gegen deren wirtschaftliche Betätigung als solche richtet.⁶⁸

Demnach geht es vor allem darum, das in der wirtschaftlichen Praxis unter den externen Rechnungslegungsadressaten *de facto* vorherrschende Informationsbedürfnis stärker mit den gesetzlichen Anforderungen an die externe Berichterstattung zu verzahnen, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen und – aus ökonomischer Sicht – einer wohlstandsverzehrenden Überregulierung entgegenzuwirken.

c) Standardisiertes Testat über das Prüfungsergebnis

Ogleich der Gesetzeswortlaut des § 322 Abs. 1 HGB den Abschlussprüfer nicht zur Erteilung eines Formaltestats verpflichtet, sondern lediglich einige ‚Kernelemente‘ des BestV (Überschrift, Einleitender Abschnitt, Beschreibender Abschnitt, Beurteilung des Prüfungsergebnisses) festlegt, haben sich in der wirtschaftlichen Praxis aufgrund der Bindung an die berufsständischen Regelwerke wie jene des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) standardisierte Formulierungen durchgesetzt, die angesichts eines grenzüberschreitend zirkulierenden Kapitals in erster Linie darauf abzielen, die Vergleichbarkeit von Abschlussprüfertestaten und (infolgedessen) die Verkehrsfähigkeit des BestV zu verbessern.⁶⁹

Um Haftungsrisiken entgegenzuwirken, die Allgemeinverständlichkeit des geforderten Attestes sowie seine Brauchbarkeit in der Praxis zu erhöhen und den Empfehlungen des IDW zu entsprechen, ist der BestV *de lege lata* deshalb weitgehend standardisiert und der individuellen Gestaltbarkeit durch den mandatierten Abschlussprüfer entzogen.⁷⁰ Es handelt sich um ein an die Öffentlichkeit adressiertes Extrakt einer umfänglichen, bereits im Prüfungsbericht komprimierten Darstellung, das Aufschlüsse sowohl zur Tätigkeit des Abschlussprüfers als auch zu

⁶⁸ BVerfG, Beschluss v. 13.06.2007, Az. 1 BvR 1550/03, 1 BvR 2357/04 und 1 BvR 603/05 (Rn. 158 f.); veröffentlicht unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2007/06/rs20070613_1bvr155003.html; zuletzt abgerufen am 17.12.2018.

⁶⁹ Vgl. Häublein, M., Hoffmann-Theinert, R. (2017), § 322, Rn. 12.

⁷⁰ Vgl. Schüppen, M. (2017), § 322, Rn. 4.

den Befunden gibt, zu denen er im Rahmen der Prüfung gelangt ist.⁷¹ Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich lediglich bei einem eingeschränkten BestV i. S. d. § 322 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 HGB, der nach § 322 Abs. 4 S. 4 HGB nur erteilt werden darf, wenn der geprüfte Abschluss unter Beachtung der vom Abschlussprüfer vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen *im Wesentlichen* entsprechendes Bild der VFE vermittelt.

In der Konsequenz hält sich die Aussagekraft des BestV i. S. d. § 322 Abs. 1 S. 1 HGB *de lege lata* in (engen) Grenzen. So kann selbst ein krisengeschütteltes Unternehmen einen uneingeschränkten BestV erhalten, wenn seine Rechnungslegung in jeder Hinsicht den anwendbaren Vorschriften entspricht. Nicht verwunderlich erscheint es daher, dass das allgemeine Vertrauen in den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer nachhaltigen Schaden nimmt, wenn ein Global Player (Too Big to Fail) wie *Emron*, *Worldcom* oder *Xerox* kurze Zeit nach Erteilung eines uneingeschränkten BestV das Insolvenzverfahren beantragen muss.⁷² Als Frühwarninstrument bei bevorstehenden Unternehmenskrisen ist der BestV *de lege lata* deshalb allenfalls bedingt geeignet. Dementsprechend wurden erst im Nachgang zu den Bilanzskandalen der vorgenannten Unternehmen gesetzliche Änderungen bezüglich der externen Unternehmensberichterstattung auf den Weg gebracht.⁷³

3. Erwartungslücke

Per definitionem betrifft die Erwartungslücke die Divergenz zwischen den Erwartungen der externen Rechnungslegungsadressaten und dem Beitrag, den der BestV tatsächlich zu leisten vermag. Es geht also um die Abweichung zwischen der unter den externen Stakeholdern kursierenden Erwartung an die Abschlussprüfung und der *de facto* erbrachten respektive erbringbaren Prüfungsleistung.⁷⁴ Während die gesetzliche Abschlussprüfung i. S. d. §§ 316 ff. HGB

⁷¹ Vgl. Müller, W. (2012), S. 779.

⁷² Zur Bestellung des Abschlussprüfers während des Insolvenzverfahrens: Kaiser, T. (2018), S. 1331 ff.

⁷³ Vgl. o.V. (2003, 2. Mai).

⁷⁴ Vgl. Henselmann, K., Seebeck, A. (2017), S. 237.

nicht (vornehmlich) darauf zielt, die Öffentlichkeit über die finanzielle respektive wirtschaftliche Lage der prüfungspflichtigen Entität, ihr unternehmerisches Entwicklungspotenzial, die Geschäftsführungskompetenz ihrer operativen Leitung und/oder etwaige unlautere Machenschaften zu informieren, beschreibt die (öffentliche) Erwartungslücke das Auseinanderfallen zwischen den Erwartungen ihrer öffentlichen Stakeholder hinsichtlich des Gegenstands und/oder der Aussagekraft der gesetzlichen Abschlussprüfung und den wahrgenommenen normenkonformen Prüfungsleistungen.⁷⁵ Als mögliche Ursachen für eine öffentliche Erwartungslücke werden insbesondere Fehlleistungen des Abschlussprüfers, ein zu großes Näheverhältnis zur prüfungspflichtigen Entität sowie eine insuffiziente Aussagekraft des BestV diskutiert.⁷⁶

Phänomenologisch ist in diesem Zusammenhang zwischen dem (sog.) Normenversagen, dem Prüferversagen und dem Öffentlichkeitsversagen zu differenzieren:⁷⁷ Resultiert das Normenversagen aus einer Divergenz zwischen den Erwartungen der Stakeholder hinsichtlich der Prüfungstätigkeit seitens der mit der prüfungspflichtigen Entität verbundenen Aktionäre und sonstigen Interessengruppen *einerseits* und der normenkonformen Performance des Abschlussprüfers *andererseits*, gründet das Prüferversagen auf einem nicht normenkonformen Gebaren des gesetzlichen Pflichtprüfers, während der Begriff des Öffentlichkeitsversagens darauf rekurriert, dass Prüfungsleistungen unvollständig, verzerrt oder ansonsten unzutreffend wahrgenommen werden.⁷⁸

4. Sonstige Begrifflichkeiten

a) Rechnungslegung

Da sie einen zentralen Begriff der vorliegenden Darstellung ausmacht und eine begriffliche Eingrenzung im Rahmen der Diskussion über eine der öffentlichen Erwartungslücke Rechnung tragende Weiterentwicklung des BestV aus rechtssystematischen Erwägungen für essenziell

⁷⁵ Vgl. Marten, K.-U., Quick, R., & Ruhnke, K. (2006), S. 259.

⁷⁶ Vgl. Marten, K.-U., Quick, R., & Ruhnke, K. (2015), S. 19.

⁷⁷ Zum Öffentlichkeits-, Prüfer- und Normenversagen: Marten, K.-U., Quick, R., & Ruhnke, K. (2015), S. 1 ff.; Quick, R. (2016), S. 231.

⁷⁸ Vgl. Marten, K.-U., Quick, R., & Ruhnke, K. (2006), S. 259; Marten, K.-U., Quick, R., & Ruhnke, K. (2015), S. 19.

befunden wird, erscheint es angebracht, kurz auf den Begriff der Rechnungslegung einzugehen. Unter Berücksichtigung dessen, dass die gesetzliche Pflicht zur Rechnungslegung i. S. d. §§ 316 ff. HGB in erster Linie Kapitalgesellschaften i. S. d. §§ 264 Abs. 1 S. 2, 267 HGB trifft, die als gemeinsames Merkmal das Privileg der Haftungsbeschränkung für sich in Anspruch nehmen, typischerweise fremdorganschaftlich organisiert und (infolgedessen) durch gegenläufige Interessen ihrer materiellen Eigentümer (Principals) sowie ihrer operativen Geschäftsführung (Agents) geprägt sind, zielt die Rechnungslegung darauf ab, die Abbildung zentraler ökonomischer Erfolgskoeffizienten für Unzulänglichkeiten zu identifizieren, die auf ökonomische Ineffizienzen hindeuten können. Die gesetzliche Pflicht zur Rechnungslegung ist somit gewissermaßen der Preis dafür, dass Kapitalgesellschaften das Privileg der Haftungsbeschränkung sowie das typischerweise mit diskretionären Handlungsspielräumen des Managements einhergehende Konstrukt der Fremdorganschaft in Anspruch nehmen dürfen, ohne das rationale Verfügungen über diversifizierte Kapitalmassen größeren Umfangs kaum vorstellbar wären.

Angesichts der voranstehenden Erwägungen verlangt die Rechnungslegung im weiteren Sinne eine *geordnete* Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben unter Beifügung der Belege, soweit solche üblicherweise erteilt werden (§ 259 Abs. 1 S. 1 BGB). Zur Rechnungslegung ist allgemein jedermann verpflichtet, der – wie der fremdorganschaftlich operierende Vorstand einer AG oder der Geschäftsführer einer GmbH – über eine mit Einnahmen und Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen hat (§ 259 Abs. 1 S. 2 BGB).

Im engeren Sinne lässt sich der Terminus Rechnungslegung als das i. d. R. periodische Ablegen von Rechenschaft betreffend die Bemessung von Ansprüchen und Verpflichtungen mittels eines geordneten Rechnungswesens definieren.⁷⁹ Diesem Begriffsverständnis folgend umfasst die Rechnungslegung namentlich die Aufstellung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses, bestehend aus der Bilanz, der GuV sowie gegebenenfalls dem Anhang und dem Lagebericht (§§ 242 ff. HGB). Die Rechnungslegung von Unternehmen und Konzernen, die bestimmte gesetzlich definierte Größenmerkmale erfüllen, unterliegt darüber hinaus den strengen gesetzlichen Anforderungen des Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und

⁷⁹ Vgl. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/rechnungslegung.html>; zuletzt abgerufen am 24.02.2019.

Konzernen (Publizitätsgesetzes – PublG⁸⁰), auf das in dieser Darstellung im Zusammenhang mit den historischen Entwicklungslinien des BestV noch detaillierter eingegangen wird.⁸¹

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rechnungslegung, deren Kenntnis angesichts der normativen Wirkung der vorgenannten handelsrechtlichen Vorschriften bei geschäftsleitenden Personen ohne Weiteres vorausgesetzt werden kann, lassen sich jene diskretionären Handlungsspielräume überwinden, die sich namentlich aus dem Konstrukt der Fremdorganschaft, dem kapitalgesellschaftlichen Privileg der Haftungsbeschränkung sowie der Bindung der aufsichtsbehördlichen Instanzen an das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung ergeben, das – wie bereits angesprochen – juristische Personen sinngemäß für sich in Anspruch nehmen können. Ohne gesetzliche Verpflichtung zur Rechnungslegung, die dem Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung Schranken setzt, könnten entsprechende Handlungsspielräume egoistisch ausgenutzt werden. Da die Zielsetzung einer jeglichen unternehmerischen Betätigung vorrangig darin besteht, Geld zu verdienen und die Einnahmequelle zu sichern, und dabei naturgemäß auch die Rechtsbefolgungskosten (Law as Cost) einkalkuliert werden, muss davon ausgegangen werden, dass diese Handlungsspielräume entsprechend genutzt werden würden – zulasten des allgemeinen Normen- und Rechtsbewusstseins, einer volkswirtschaftlich erstrebenswerten optimalen Ressourcenallokation sowie der Akzeptanz einer kapitalistisch ausgerichteten Wirtschaftsordnung. Grundsätzlich ist die Verpflichtung zur Rechnungslegung deshalb als legitimes, geeignetes, erforderliches, angemessenes und damit verhältnismäßiges Mittel zur Überwindung der vorgenannten Handlungsspielräume zu betrachten.

b) Abschlussprüfung

Die durch §§ 316 ff. HGB gesetzlich vorgeschriebene, in periodischen Abständen jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres durch einen Abschlussprüfer vorzunehmende Abschlussprüfung bezieht sich in erster Linie auf die rechtsnormenkonforme Erstellung des Jahresabschlusses als Gegenstand einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung. Sie kann sich darüber hinaus auf weitere Prüfungsgegenstände erstrecken. Art, Umfang und Inhalt der Abschlussprüfung richten

⁸⁰ Vgl. PublG (1969) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

⁸¹ Vgl. Gliederungspunkt IV. B.

sich nach Rechtsform, Größe und Branche der prüfungspflichtigen Entität. Das Pflichtenprogramm der im vorliegenden Kontext bedeutsamen Kapitalgesellschaften gründet sich in erster Linie auf § 267 Abs. 2 HGB (sog. Mittelgroße Kapitalgesellschaften) respektive § 267 Abs. 3 HGB (sog. Große Kapitalgesellschaften).⁸²

Bei gesetzlich zur Abschlussprüfung verpflichteten Unternehmen sind deren Bilanz, ihre GuV sowie gegebenenfalls der Anhang und ihre Buchführung daraufhin zu überprüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen sowie die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung gewahrt sind (§ 317 Abs. 1 S. 1, S. 2 HGB). Auf Grundlage des § 317 Abs. 2 HGB ist der Abschlussprüfer des Weiteren verpflichtet, den Lagebericht – einschließlich einer umfassenden und detaillierten analytischen Darstellung sämtlicher auf den wirtschaftlichen Erfolg der prüfungspflichtigen Entität einwirkender endogener wie exogener Faktoren⁸³ – dahingehend zu verifizieren, ob dieser im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie den im Rahmen der Abschlussprüfung generierten Erkenntnissen des Abschlussprüfers steht, in seiner Gesamtheit ein zutreffendes Bild von der wirtschaftlichen Lage der prüfungspflichtigen Entität vermittelt und die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung sachlich korrekt abbildet. Bei Unternehmen, deren Anteile an einem organisierten Markt gehandelt werden, umfasst die Abschlussprüfung nach § 317 Abs. 4 HGB zudem die Prüfung der Funktionsfähigkeit des nach § 91 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG⁸⁴) gesetzlich vorgeschriebenen internen Überwachungs- und Kontrollsystems (IKS), um der Aktualisierung bestandsgefährdender Risiken im allgemeinen öffentlichen Interesse frühzeitig entgegenzuwirken.⁸⁵

⁸² Als juristischen Personen des Privatrechts ist sämtlichen Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA) als im Rechtsverkehr selbstständigen Zurechnungssubjekten deren auf einen bestimmten Betrag lautendes Gesellschaftskapital, ihre fremdorganschaftliche Gesellschaftsstruktur – hiernach wird deren Geschäftsführung und Vertretung einer natürlichen Person überantwortet –, die Beschränkung ihrer rechtlichen Einstandspflicht auf das Gesellschaftskapital sowie deren gesetzliche Verpflichtung zu Rechnungslegung, Offenlegung und Prüfung nach den §§ 264–355b HGB gemein; vgl. Marten, K.-U., Quick, R., & Ruhnke, K. (2006), S. 438.

⁸³ Vgl. Marten, K.-U., Quick, R., & Ruhnke, K. (2006), S. 507 ff.

⁸⁴ Vgl. AktG (2017) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

⁸⁵ Zur Unternehmensüberwachung als Element der Corporate Governance: Brösel, G. (2011); Freidank, C.C. (2012), S. 1 ff.; Eibelshäuser, B. (2011), S. 1 ff.

B. Historische Entwicklungslinien

1. Verordnung über Aktienrecht von 1931

Da oftmals (gesetzliche) Kodifikationen, rechtshistorisch betrachtet, als Reaktion auf Schief lagen in der sozialen respektive ökonomischen Realität zu sehen sind, lässt sich die öffentliche Pflichtabschlussprüfung – zumindest in Deutschland – auf die Weltwirtschaftskrise 1929/1930 zurückführen, nach der im Jahr 1931 eine Verordnung über Aktienrecht⁸⁶ in Kraft trat. Die Verordnung sah eine öffentliche Pflichtabschlussprüfung nach ausländischem Vorbild vor, die nicht nur Interessen der Gläubiger und Aktionäre, sondern indirekt auch der Verantwortungs entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat dienen sollte.⁸⁷ Seither zählt der BestV zum festen und ebenso bewährten Repertoire der externen Unternehmensberichterstattung, allein aufgrund seiner Absicherung durch mehrere Maßnahmen des europäischen Normengebers wie Art. 51a der Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates v. 25.07.1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (Jahresabschluss-Richtlinie – JA-RL⁸⁸) und Art. 2 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates v. 13.06.1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluß (Bilanzrichtlinie – BRL⁸⁹).⁹⁰ Ähnlich wie im Nachgang zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 richteten sich die gesetzgeberischen Überlegungen auch damals darauf, geeignete normative Maßnahmen umzusetzen, um Krisen mit vergleichbaren volkswirtschaftlichen und sozialen Verwerfungen für die Zukunft auszuschließen.⁹¹

⁸⁶ Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnesie v. 19.09.1931 (RGBl. I, S. 493).

⁸⁷ Vgl. Möhle, H. (1973), S. 59.

⁸⁸ Vgl. JA-RL (1978) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

⁸⁹ Vgl. BRL (1983) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

⁹⁰ Vgl. Müller, W. (2012), S. 777; Schüppen, M. (2017), Vor §§ 316–324a, Rn. 1.

⁹¹ Zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

2. Weitere Entwicklungen

Zunächst war die Pflichtabschlussprüfung nur für bestimmte Gesellschaftsformen (AG, KGaA) vorgesehen.⁹² Erst mit dem Inkrafttreten des PubLG wurde die öffentliche Pflichtabschlussprüfung unabhängig von ihrer Rechtsform auf (sog.) Großunternehmen⁹³ ausgedehnt. Die Offenlegungs- und Prüfungsanforderungen nach § 9 PubLG entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen des HGB, sodass die für den BestV maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen sinngemäß gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Seit dem Inkrafttreten des Bilanzrichtliniengesetzes (BiRiLiG⁹⁴) zu Beginn des Jahres 1986 umfasst die öffentliche Pflichtabschlussprüfung sämtliche Kapitalgesellschaften unabhängig von ihrer Rechtsform. Das BiRiLiG hat mit den §§ 290-315 HGB die BRL betreffend den konsolidierten Abschluss in nationales Recht transformiert.⁹⁵ Dadurch wurden ein gemeinsamer Rahmen für Konzernabschlüsse insbesondere multinationaler Unternehmen sowie eine entsprechende Harmonisierung geschaffen.⁹⁶ Das BiRiLiG erhebt die Publizität des Konzernabschlusses zur zwingenden Vorgabe. Auf Grundlage des § 264 Abs. 2 HGB wird den prüfungspflichtigen Entitäten vorgeschrieben, dass der Konzernabschluss ein tatsächliches Bild ihrer VFE vermitteln muss. Gläubigern, Dritten und Anlagegesellschaftern soll hierdurch eine bessere Kontrolle des Schuldendeckungspotenzials, der Anteils- und Gewinnermittlung sowie der Verwaltung ermöglicht werden. Den mit dem BiRiLiG vollzogenen Rechtsänderungen liegt erkennbar die Erwägung zugrunde, dass eine gute Unternehmenspublizität das Vertrauen von Kapitalanlegern, Gläubigern und des Marktes in das Unternehmen stärkt und (infolgedessen) der Effizienz des Kapitalmarktes zugutekommt.⁹⁷

⁹² Vgl. Schüppen, M. (2017), Vor §§ 316–324a, Rn. 1.

⁹³ Vgl. § 1 Abs. 1 PubLG.

⁹⁴ Vgl. BiRiLiG (1985) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

⁹⁵ Vgl. Großfeld, B. (1986), S. 955.

⁹⁶ Vgl. Küting, K. (1993), S. 30.

⁹⁷ Vgl. Baumbach, A., Hopt, K.J., Kumpan, C., Merkt, H. & Roth, M. (2016), § 238, Rn. 15.

Mit dem Kapitalgesellschaften-und-CO-Richtliniengesetz (KapCoRiLiG⁹⁸), in Kraft getreten am 09.03.2000 erfasst öffentliche Pflichtabschlussprüfung namentlich solche Kapitalgesellschaften, die als GmbH & Co. KG organisiert sind.

3. Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich

Mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG⁹⁹), in Kraft getreten am 01.05.1998, wurden die externen Berichtspflichten wesentlich verschärft, sodass dieses als ein Meilenstein in der historischen Entwicklung zu betrachten ist.

Um die Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit des gesetzlichen Pflichtprüfers zu stärken, wurden mit dem KonTraG die gesetzlichen Vorschriften über seine Bestellung und Abberufung (§ 318 HGB), seine Auswahl und etwaige Ausschließungsgründe (§ 319 HGB) sowie seine Verantwortlichkeit (§ 320 HGB) neu gefasst.¹⁰⁰ Um die grenzüberschreitende Akzeptanz des bis dahin Bestätigungsbericht genannten Abschlussprüferstatements sicherzustellen, bestand ein zentrales Anliegen des KonTraG darin, diesen in formeller wie materieller Hinsicht jenen Minimalanforderungen anzupassen, die international nach den ISA zu beachten sind. So erfolgte mit der Neuregelung des § 322 Abs. 1 HGB im Zuge des KonTraG eine Anpassung an die anerkannten internationalen Grundsätze einschließlich neuer Begrifflichkeiten: Der Bestätigungsbericht wurde fortan als BestV ausgestaltet. Im Zuge des KonTraG hat das IDW sein auf § 322 HGB bezogenes Fachgutachten aus dem Jahr 1988 (grundlegend) revidiert und nimmt

⁹⁸ Vgl. KapCoRiLiG (2000) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

⁹⁹ Vgl. KonTraG (1998); grundlegend zu den Vorschriften zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Referentenentwurf zum KonTraG: Moxter, A. (1997), S. 722 ff.; zum Risikomanagement 20 Jahre nach dem Inkrafttreten des KonTraG: Gleisner, W. (2018), S. 2769 ff.; zur gewandelten Rolle des Wirtschaftsprüfers als Partner des Aufsichtsrats nach den Vorschriften des KonTraG: Escher-Weingart, C (1999), S. 909 ff.; zur durch das KonTraG gewandelten Berichterstattung des Abschlussprüfers: Pfitzer, N., Orth, C. (2003), S. 873 ff.

¹⁰⁰ Vgl. Marten, K.-U., Quick, R., & Ruhnke, K. (2006), S. 260.

seither für sich in Anspruch, mit dem IDW PS 400 ein Regelwerk geschaffen zu haben, das seiner Verpflichtung zur Transformation des ISA 700 in jeder Hinsicht genügt.¹⁰¹

Als eine wesentliche Etappe in der Entwicklung bis hin zur heutigen Ausgestaltung des BestV kann das KonTraG deshalb gelten, weil es durch eine Novellierung des Prüfungsberichts i. S. d. § 321 HGB sowie des BestV in Ansätzen dazu beigetragen hat, die Erwartungslücke insbesondere unter den öffentlichen Stakeholdern zu verringern.¹⁰²

4. Bilanzrechtsreformgesetz und Bilanzkontrollgesetz

Insbesondere unter dem Eindruck internationaler Bilanzskandale wie denjenigen von *Enron*, *Worldcom* oder *Xerox* ist des Weiteren das Gesetz vom 02.12.2004 zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards – IFRS¹⁰³) und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG¹⁰⁴) hervorzuheben, das die gesetzlichen Bestimmungen über die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ein weiteres Mal modifiziert. Das BilReG erweitert den die Auswahl des Abschlussprüfers¹⁰⁵ betreffenden § 319 HGB um gesetzliche Ausschlussgründe. Der neu eingefügte § 319a HGB verlangt seither *konkrete* Angaben zu Gründen für den Ausschluss von Abschlussprüfern im Zusammenhang mit Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit in einem organisierten Kapitalmarkt ausüben.¹⁰⁶ Um die Qualität der Pflichtabschlussprüfung weiter zu verbessern und die

¹⁰¹ Seit 2017 werden die ISA unmittelbar – unter Berücksichtigung abweichender oder ergänzender gesetzlicher Vorschriften – in das Modell der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) sukzessive integriert (sog. Integrationsmodell); vgl. Müller, Y. (2019), S. 29 f. Die GoA setzen sich künftig aus den sog. ISA (DE) und bestimmten IDW Prüfungsstandards zusammen; vgl. <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/podcast--aus-idw-ps-werden-isa--de-/118086>.

¹⁰² Vgl. Marten, K.-U., Quick, R., & Ruhnke, K. (2006), S. 260.

¹⁰³ Zur Rechnungslegung nach den IFRS: Ruhnke, K. (2008), S. 1 ff.; zu den Auswirkungen der jüngeren Änderungen des US-Steuersystems auf die IFRS: Freiberg, J. (2018a), S. 60 ff.

¹⁰⁴ Vgl. BilReG (2004) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

¹⁰⁵ Zur Auswahl des Abschlussprüfers für PIE: Baumüller, J., Nguyen, B. (2018), S. 89 ff.

¹⁰⁶ Vgl. Marten, K.-U., Quick, R., & Ruhnke, K. (2006), S. 260.

Gefahr des Prüferversagens zu verringern, wurde § 322 HGB als gesetzliche Anknüpfungsnorm des BestV im Zuge des BilReG grundlegend novelliert.

Nahezu gleichzeitig mit dem BilReG wurde das Gesetz vom 15.12.2004 zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG¹⁰⁷) eingeführt. Mit dem BilKoG wurde das so genannte Enforcement-Verfahren auf den Weg gebracht, das neben die Prüfung durch den Abschlussprüfer und den Aufsichtsrat getreten ist und mit dem veröffentlichte, bereits attestierte Abschlüsse nachträglich systematisch einer weiteren Überprüfung unterzogen werden. Das Enforcement von Rechnungslegung ist – zumindest in Europa – eine vergleichsweise junge Disziplin der Bilanzkontrolle. Noch vor gut fünfzehn Jahren hatten nur wenige EU-Mitgliedsstaaten – darunter Frankreich, Italien, Portugal und Spanien – eigene Enforcement-Institutionen etabliert.¹⁰⁸ Erst mit Einführung der IFRS als Rechnungslegungsstandards für kapitalmarktorientierte Unternehmen in der EU schrieb die Europäische Kommission Enforcement-Prüfungen zwingend vor. Infolgedessen sind in fast allen EU-Mitgliedsstaaten innerhalb kurzer Zeit Enforcement-Systeme entstanden, die aber aufgrund unterschiedlicher politischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Gegebenheiten teils stark voneinander abweichen.¹⁰⁹ Das Enforcement-Verfahren wurde mit dem BilKoG in Deutschland als zweistufiges System ausgestaltet, bestehend aus der privatrechtlich organisierten Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. und der mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Mit dem zweistufigen Enforcement-Modell hat Deutschland einen neuen, bis dahin international einmaligen Ansatz verfolgt.¹¹⁰

5. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Der mit dem Gesetz v. 25.05.2009 zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG¹¹¹) in Kraft getretene revidierte § 317 Abs. 5 HGB verpflichtet den

¹⁰⁷ Vgl. BilKoG (2004) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

¹⁰⁸ Vgl. Berger, A. (2010), S. 31.

¹⁰⁹ Vgl. Berger, A. (2010) für einen Vergleich der einzelnen, nationalen Enforcement-Systeme.

¹¹⁰ Vgl. Hommelhoff, P., Mattheus, D. (2004), S. 94.

¹¹¹ Vgl. BilMoG (2009) im Verzeichnis der Rechtsnormen; zur Erweiterung der Lageberichterstattung nach dem BilMoG: Strieder, T. (2009), S. 1002 ff.

Abschlussprüfer, bei der Durchführung von öffentlichen Pflichtabschlussprüfungen die internationalen Prüfungsstandards anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Art. 26 Abs. 3 AP-RL 2006 angenommen worden sind (Endorsement-Verfahren¹¹²). Die ISA sind demnach verpflichtend anzuwenden und werden, hiervon darf nach jetzigem Erkenntnisstand ausgegangen werden, sukzessive die bislang vom IDW erarbeiteten deutschen Prüfungsstandards ersetzen.¹¹³ Wie eingangs bereits angesprochen und wie sich aus § 322 Abs. 1a HGB und dem dort verwendeten bestimmten Artikel deduzieren lässt („die internationalen Prüfungsstandards, die [...] angenommen worden sind“), steht die Anwendbarkeit der ISA gleichwohl unter der Prämisse, dass sie von der Europäischen Kommission übersetzt und angenommen wurden.¹¹⁴

C. Rechtliche Grundlagen für den Bestätigungsvermerk

1. Internationale Grundlagen – ISA 700

Angesichts des im Zeitalter der wirtschaftlichen Globalisierung und der technologischen Digitalisierung weltweit zirkulierenden Kapitals hegen die Akteure des Kapitalmarktes die Erwartung, dass die Abschlussprüfung nach Maßgabe international anerkannter Rechnungslegungsstandards erfolgt. Dies lässt sich dadurch begründen, dass ein Zurückbleiben hinter diesen Standards das allgemeine Vertrauen in Märkte unterminieren und – in letzter Konsequenz – in Wohlstandsverlusten (Welfare Losses) kulminieren kann, wie die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 gezeigt hat.¹¹⁵ Um solchen Szenarien entgegenzuwirken, sollte das finale

¹¹² Die IFRS durchlaufen im Zuge ihrer Transformation in das unionale Rechtssystem das (sog.) Endorsement-Verfahren, wonach die jeweiligen Standards von der Europäischen Kommission im Zuge des Komitologieverfahrens als europäisches Recht anerkannt werden, ohne dass dieses einer parlamentarischen Legitimation gleichwertig ist, zumal es lediglich darum geht, dass das von der Europäischen Kommission eingesetzte Accounting Regulatory Committee Bedenken von einer gewissen Bedeutung und Tragweite geltend machen kann; vgl. Gräfer, H., Scheld, G.A. (2016).

¹¹³ Seit 2017 werden die ISA unmittelbar – unter Berücksichtigung abweichender oder ergänzender gesetzlicher Vorschriften – in das Modell der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) sukzessive integriert (sog. Integrationsmodell); vgl. Müller, Y. (2019), S. 29 f.

¹¹⁴ Zu den ISA als normative Erkenntnisquelle der zukünftigen Gestaltung des BestV vgl. Gliederungspunkt IV. C. 1.

¹¹⁵ Zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

Resümee des Abschlussprüfers bei großen Kapitalgesellschaften und Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities – PIE) in Gestalt eines (sog.) Auditor’s Report verfasst sein, d. h. einer international vereinheitlichten Festlegung folgen.

Im Sinne eines internationalen Standards bieten sich angesichts der voranstehenden Erwägungen die ISA an, auf die im Rahmen von IFRS-Konzernabschlüssen, wie sie im Falle der (sog.) DAX-100-Unternehmen obligatorisch sind, ausdrücklich Bezug genommen wird.¹¹⁶ Die ISA werden vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) erarbeitet und regelmäßig aktualisiert.¹¹⁷

Im vorliegenden Zusammenhang ist insbesondere der vom IAASB entwickelte Prüfungsstandard ISA 700 bedeutsam. Im Sinne einer Rechtspflicht hat der Abschlussprüfer nach Maßgabe des § 317 Abs. 5 HGB bei der Durchführung einer Prüfung (lediglich) die internationalen Prüfungsstandards anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Art. 26 Abs. 3 AP-RL 2006 (sog. Komitologieverfahren) angenommen worden sind, was allerdings für den ISA 700 bis dato nicht gilt. Gleichwohl erlangen diese rechtspraktische Wirksamkeit, indem IDW PS 400 im Laufe der Zeit sukzessive an die ISA angeglichen wurde.¹¹⁸ Von Abschlussprüfern, die Mitglied im Forum-of-Firms¹¹⁹ sind, werden die ISA bereits standardmäßig angewendet.

Aus Sicht der in Deutschland tätigen Abschlussprüfer sind die ISA allein deshalb bedeutsam, weil sich das IDW und die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) durch ihre Mitgliedschaft in der

¹¹⁶ Zu den International Standards on Auditing: Böcking, H.-J., Orth, C. & Brinkmann, R. (2000), S. 216 ff.

¹¹⁷ Der International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) fungiert als unabhängiges Standardsetzungsgremium unter dem internationalen Wirtschaftsprüferverband, der International Federation of Accountants (IFAC). Bis 2002 war der IAASB unter dem Namen International Auditing Practices Committee (IAPC) bekannt.

¹¹⁸ Vgl. Schüppen, M. (2017), § 322, Rn. 11; zur sukzessiven Angleichung des IDW PS 400 an die ISA: Schmid, A. (2017), S. 811 ff.; Häublein, M., Hoffmann-Theinert, R. (2017), § 322, Rn. 88; vgl. Müller, Y. (2019), S. 29 f.

¹¹⁹ Das Forum-of-Firms wurde 2002 gegründet und hat die Aufgabe weltweit hochwertige und konsistente Standards für die Rechnungslegung und die Wirtschaftsprüfung zu fördern. Das Forum of Firms vereint Wirtschaftsprüfer, welche internationale Prüfungen durchführen. Die Aktivitäten werden mit der International Federation of Accountants abgestimmt; vgl. <https://www.ifac.org/about-ifac/forum-firms-and-transnational-auditors-committee>; zuletzt abgerufen am 17.03.2019.

International Federation of Accountants (IFAC) verpflichtet haben, die ISA in für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland maßgebliche Prüfungsgrundsätze umzusetzen. Angesichts der oben geschilderten (internationalen) Erwartungslücke unter den Stakeholdern lässt sich ein rechtspraktisches Bedürfnis nach international einheitlichen Prüfungsstandards kaum verneinen.

Allgemein liegt dem ISA 700 die Zielsetzung zugrunde, Grundsätze über Form und Inhalt des Bestätigungsberichts zu formulieren. Der Prüfer soll veranlasst werden, seine aus den Prüfungsnachweisen entnommenen Ergebnisse als Grundlage seines Urteils kritisch durchzusehen und zu bewerten. Dabei muss der Auditor's Report ein klares schriftliches Gesamturteil über den geprüften Abschluss vermitteln. ISA 700 stellt unmissverständlich klar, dass die äußeren Grenzen der Entscheidungsfindung durch das dem Abschluss zugrunde liegende Untersuchungsmaterial (Acceptable Financial Reporting Framework) eindeutig definiert werden. Der ISA 700 definiert die Kernbestandteile des Auditor's Report *expressis verbis* und erläutert diese.

Die geltende Fassung des ISA 700 – namentlich ISA 700 (revised) – Forming an Opinion and Reporting on Financial Statements¹²⁰ ist mit Wirkung zum 15.12.2016 in Kraft getreten. Zu den Neuerungen gehören insbesondere erweiterte Berichtspflichten zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und zur Erfüllung von relevanten ethischen Verpflichtungen, erweiterte Berichtspflichten zur Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers sowie die Darstellung von KAM.¹²¹

2. Europäische Grundlagen

a) Abschlussprüfer-Richtlinie 2006 als normativer Ausgangspunkt

Als normativer Ausgangspunkt der unionslegislativen Maßnahmen auf dem Gebiet der externen Unternehmensberichterstattung ist zunächst die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.05.2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (Abschlussprüfer-Richtlinie 2006 – AP-RL 2006¹²²) zu nennen.

¹²⁰ Vgl. ISA 700 (2016) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

¹²¹ Grundlegend zur Ausgestaltung des BestV nach ISA 700 (revised): Dolensky, C. (2016), S. 137 ff.

¹²² Vgl. AP-RL (2006) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

Als erste Regelung hat die AP-RL 2006 zu einer zumindest ansatzweisen Harmonisierung der (Mindest-)Anforderungen an Abschlussprüfung einschließlich der öffentlichen Beaufsichtigung von Abschlussprüfern wie Prüfungsgesellschaften beigetragen. Von den EU-Mitgliedstaaten war sie bis einschließlich 29.06.2008 in nationales Recht zu transformieren.

b) Grünbuch „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“ als Ausgangspunkt der Europäischen Abschlussprüfungsreform

(1) Harmonisierung der die Abschlussprüfung betreffenden Rechtsvorschriften

Da eine Erwartungslücke die Akzeptanz gesetzlicher Regeln nachhaltig infrage stellen kann, hat die Europäische Kommission unter dem Eindruck der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 eine grundlegende Reform der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung angestoßen und am 13.10.2010 ein (sog.) Grünbuch mit dem Titel „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“¹²³ veröffentlicht.¹²⁴ Angesichts der weltweiten Verflechtung der Kapitalmärkte sollen die Vorschriften über die Rechnungslegung großer kapitalmarktorientierter Unternehmen europaweit harmonisiert werden. In dieser Hinsicht durchaus vergleichbar mit den Reaktionen zu Zeiten des New Deal – unter diesen Begriff fallen die Wirtschafts- und Sozialreformen, die in den Dreißigerjahren des 20. Jahrhunderts vom damaligen US-Präsidenten *Franklin D. Roosevelt* (1882-1945) als Antwort auf die Weltwirtschaftskrise 1929/1930 auf den Weg gebracht wurden –, sind die Kommissionsvorschläge allein angesichts ihres Umfangs auf erhebliche Kritik gestoßen, zumal sie eine signifikante Erweiterung des BestV vorsehen und dabei die informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Unternehmen berühren.

Angesichts der eingangs erläuterten Informationsasymmetrien insbesondere zwischen der Geschäftsführung des Bezugsunternehmens und den externen Rechnungslegungsadressaten, die nicht selten in Interessenkonflikten und Fehlanreizen (Moral Hazard) sowie diskretionären Handlungsspielräumen (Hidden Actions) kulminieren, formuliert das Grünbuch Vorschläge, wie sich die externe Berichterstattung großer kapitalmarktorientierter Unternehmen i. S. d.

¹²³ Vgl. Europäische Kommission (2010).

¹²⁴ Zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

§ 264 ff. HGB einschließlich des BestV optimieren lassen kann.¹²⁵ Ausweislich des 34. Erwägungsgrundes zur AP-VO zählt zu diesen Optimierungsvorschlägen, die in den EU-Mitgliedstaaten maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften angesichts des weltweit zirkulierenden Kapitals zu harmonisieren.¹²⁶

(2) Stärkung des Anlegervertrauens

Wie durch den Erwägungsgrund Nr. 31 zur Umsetzung der im Grünbuch unterbreiteten Vorschläge unterstrichen wird, besteht ein weiteres Anliegen des Grünbuchs darin, das allgemeine Anlegervertrauen in die Ordnungsmäßigkeit und Zuverlässigkeit der von Unternehmen veröffentlichten (Jahres-)Abschlüsse zu stärken, das durch die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 beeinträchtigt worden ist und inzwischen als ein Hauptauslöser der in ihrer Folge eingetretenen Kreditklemme und anderer krisenbedingter Disruptionen gilt.¹²⁷ Das allgemeine Anlegervertrauen leidet gleichwohl auch dann, wenn dem BestV seitens der öffentlichen Stakeholder eine andere Funktion zugemessen wird, als dieser angesichts seiner gesetzlichen Vorgaben *de facto* zu erfüllen vermag.

(3) Verbesserung der Integrität und Unabhängigkeit der Durchführung von Abschlussprüfungen

Als weitere Zielsetzung spricht sich das Grünbuch für eine Verbesserung der Integrität und die Unabhängigkeit der Durchführung von Abschlussprüfungen aus. Es schlägt hierzu eine grundsätzliche Aufwertung der gesetzlichen Stellung des Abschlussprüfers vor. Danach sollten dem Abschlussprüfer *de lege ferenda* die Funktion einer gesetzlichen Nachprüfung überantwortet werden und seine Bestellung, Vergütung sowie die Festlegung der Dauer seines Prüfungsmandats von einem (unternehmensexternen) Dritten wie einer Regulierungsbehörde, nicht jedoch vom Unternehmen selbst wahrgenommen werden. Wie die Europäische Kommission betont,

¹²⁵ Zur europäischen Abschlussprüfungsreform und zu ihrer Implementierung in Deutschland: Schüppen, M. (2016), S. 247 ff.; Zwirner, C. (2017), S. 184 ff.

¹²⁶ Zur jüngsten EU-Abschlussprüfungsreform: Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V. (2017a), S. 47 ff.; Luttermann, C. (2017), S. 137 ff.; o.V. (2010, 14. Oktober), S. 10; Probst, A., Szondy, L. (2017), S. 176 ff.; Schüppen, M. (2016), S. 247 ff.; Velte, P., Weber, S.C. & Stiglbauer, M. (2014), S. 1 ff.

¹²⁷ Zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

könnte ein dementsprechendes Konzept insbesondere für die Prüfung der Abschlüsse großer Unternehmen und/oder systemrelevanter Finanz- und Kreditinstitute von Bedeutung sein. *Einerseits* sollte dabei das Risiko eines erhöhten administrativen Aufwandes angemessen berücksichtigt werden, *andererseits* sind denkbare gesellschaftliche Vorteile nachweislich unabhängiger Bestellungen einzubeziehen.¹²⁸

Wie bereits angesprochen, können sich aus einer zu intensiven Bindung zwischen gesetzlichem Abschlussprüfer und prüfungspflichtigem Unternehmen Interessenkonflikte ergeben, die die Verlässlichkeit und Aussagekraft des BestV relativieren können. Mit dem grundsätzlichen Anliegen der Abschlussprüfung i. S. d. §§ 316 ff. HGB, allgemeinverlässliche Informationen über die Informationsqualität der Rechnungslegung zu generieren, erscheint es deshalb nicht ohne Weiteres vereinbar, wenn das prüfungspflichtige Unternehmen über längere Zeit hinweg denselben Abschlussprüfer oder dieselbe Abschlussprüfungsgesellschaft mandatiert.

In ihrem Grünbuch regt die Europäische Kommission daher eine regelmäßige Rotation nicht lediglich der Prüfungspartner, sondern auch der Prüfungsgesellschaften an.¹²⁹ Obgleich sie konzediert, dass ein dementsprechender Wechsel zu Wissensverlusten führen kann, hält die Europäische Kommission das vorgeschlagene Modell einer Rotation der abschlussprüfenden Entität allein deshalb für diskussionswürdig, weil der (sog.) Audit-Markt im Sinne des Arm's-Length-Grundsatzes *dauerhaft* objektiv und dynamisch zu gestalten wäre. Um dem weitverbreiteten Portabilitätsphänomen entgegenzuwirken – nicht selten nehmen abschlussprüfende Unternehmen bei einem Wechsel der Prüfungspartner Kunden mit –, werden Rotationsregeln für geeignet befunden, durch die nicht allein die abschlussprüfende Entität wechselt, sondern auch die Prüfungspartner ausgetauscht werden. Angeregt wird deshalb eine obligatorische Rotation der Prüfungspartner.

¹²⁸ Vgl. Europäische Kommission (2010). S. 16.

¹²⁹ Zum Einfluss von Mandatsdauer, Rotation und Nichtprüfungshonoraren auf die Qualität der Abschlussprüfung: Molls, F. (2013), S. 1 ff.; zu den grundlegenden Anforderungen an einen verantwortlichen Prüfungspartner: Farr, W.-M. (2017), S. 115 ff.; grundlegend zum Konzept der Rotation (aus rechtsvergleichender Perspektive): Baumüller, J., Nguyen, B. (2017), S. 273 ff.; Hakelmaier, S. (2015), S. 159 ff.

(4) Reduzierung von Interessenkonflikten und Fehlanreizen

Die eingangs thematisierten Interessenkonflikte aufseiten der abschlussprüfenden Entitäten können aus der Bestellung und Vergütung von Abschlussprüfern durch die prüfungspflichtigen Unternehmen, einem zu seltenen Wechsel der Prüfungsgesellschaften oder daraus resultieren, dass Letztere – gesetzlich nicht vorgesehene – Nichtprüfungsdienstleistungen erbringen.¹³⁰ Um daraus erwachsende Interessenkonflikte und Fehlanreize (Agency-Konflikte, Moral Hazard etc.) zu reduzieren, erscheint das im Grünbuch vorgeschlagene und voranstehend erläuterte Rotationsverfahren diskussionswürdig.

De lege lata können Objektivität und Aussagekraft der Abschlussprüfung dadurch infrage gestellt sein, dass die abschlussprüfende Person im Rahmen eines branchenspezifischen Ausschreibungsverfahrens vom prüfungspflichtigen Unternehmen selbst mandatiert und vergütet wird. Der Umstand, dass Wirtschaftsprüfer den materiellen Eigentümern des prüfungspflichtigen Unternehmens und anderen (öffentlichen) Stakeholdern gegenüber verantwortlich zeichnen, d. h. öffentlichen Glauben auf sich ziehen, obgleich sie von der geprüften Entität vergütet werden, kann die Verlässlichkeit der gesetzlichen Abschlussprüfung unterminieren und (nachhaltige) Störungen im System der externen Unternehmensberichterstattung hervorbringen. Daher regt das Grünbuch an, die Funktion des Abschlussprüfers aufzuwerten, indem dieser zur gesetzlichen Nachprüfung autorisiert wird und seine Bestellung, Vergütung sowie die Festlegung der Dauer seines Prüfungsauftrags – zur Unterbindung von Interessenkonflikten – von einem unternehmensexternen Dritten (Regulierungsbehörde etc.) wahrgenommen werden. Ein entsprechendes Konzept könnte dazu beitragen, die Verlässlichkeit und Aussagekraft der Abschlussprüfungen großer Unternehmen und/oder systemrelevanter (Finanz-)Entitäten zu erhöhen. Wie bereits angesprochen, sollten hierbei ein möglicherweise höherer Verwaltungsaufwand sowie die möglichen gesellschaftlichen Vorteile nachweislich unabhängiger Bestellungen angemessen berücksichtigt werden.¹³¹

¹³⁰ Vgl. Europäische Kommission (2010). S. 12.

¹³¹ Vgl. Europäische Kommission (2010). S. 13.

(5) Sonstige Zielsetzungen des Grünbuches

Als weitere Zielsetzungen des Grünbuches können angesichts seiner Entstehungsgeschichte die Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes sowie die Verbesserung der Früherkennung systemischer Risiken hervorgehoben werden.

c) Novellierte Abschlussprüfer-Richtlinie 2014

Unionslegislativ wurden die Kommissionsvorschläge, wie sie (erstmalig) mit dem Grünbuch unterbreitet wurden, inzwischen *erstens* durch die Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.04.2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (Abschlussprüfer-Richtlinie – AP-RL¹³²) umgesetzt. Ihrem Inhalt nach sieht die AP-RL vor, dass die öffentlich mandatierten Abschlussprüfer Grundsätze beruflicher Ethik einzuhalten haben. Um Interessenkonflikten entgegenzuwirken, die aus einer zu intensiven Bindung zwischen der prüfungspflichtigen Entität und dem öffentlich mandatierten Abschlussprüfer resultieren können, formuliert die AP-RL mehrere Unabhängigkeitsgrundsätze, die von Verhaltensaspekten bis zu Erwägungen hinsichtlich des (Unternehmens-)Eigentums i. S. d. der EGRC – *jede* Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben (Art. 17 Abs. 1 S. 1 EGRC) –, Vergütungen, Prüferwechsel (Rotationsprinzip etc.) oder Corporate Governance einschließlich der Implementierung von Prüfungsausschüssen reichen.¹³³

Die mit der AP-RL vollzogenen Änderungen, die – wie bereits angesprochen – von den EU-Mitgliedstaaten bis einschließlich 17.06.2016 in nationales Recht zu transformieren waren, führen nicht zu einer sektorspezifischen Vollharmonisierung, zumal sie nach Art. 288 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV¹³⁴) lediglich hinsichtlich der

¹³² Vgl. AP-RL (2014) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

¹³³ Vgl. Europäische Kommission (2010). S. 12; zu den Auswirkungen der Abschlussprüferreform auf den Prüfungsausschuss: Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V. (2017a), S. 47 ff.

¹³⁴ Vgl. AEUV (2009) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

zu erreichenden Ziele verbindlich sind, während die Wahl der Form und des Mittels der Umsetzung den Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Das entscheidende, für die EU-Mitgliedstaaten rechtsverbindliche Ziel der AP-RL besteht angesichts des Erwägungsgrundes Nr. 5 darin, eine Harmonisierung der die Abschlussprüfung betreffenden Anforderungen auf hohem Niveau zu erreichen, ohne dass eine Vollharmonisierung, wie sie etwa mit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO¹³⁵) angestrebt wird, beabsichtigt ist.

Demnach zielt die AP-VO ausweislich ihrer Erwägungsgründe darauf ab, die Rechtsvorschriften zur Abschlussprüfung unionsweit zu harmonisieren (Erwägungsgrund Nr. 34 AP-RL) und das Anlegervertrauen in die Ordnungsmäßigkeit und Zuverlässigkeit der von Unternehmen veröffentlichten (Jahres-)Abschlüsse zu stärken (Erwägungsgrund Nr. 31 AP-RL). Des Weiteren ist beabsichtigt, die Integrität und Unabhängigkeit der Durchführung von Abschlussprüfungen zu verbessern (Erwägungsgrund Nr. 21-22 AP-RL).

De lege lata bleibt es dabei, dass es den EU-Mitgliedstaaten aufgrund des mit der AP-RL verfolgten Ansatzes einer Mindestharmonisierung weiterhin möglich ist, inhaltliche Mindestanforderungen zu formulieren, die über jene der AP-RL hinausreichen, soweit diese nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht. Da international operierende Unternehmen wie (Finanz-)Investoren und sonstige Stakeholder angesichts des weltweit zirkulierenden Kapitals auf gleichermaßen verlässliche Standards angewiesen sind, ein Genuine Link zwischen dem Regelungssubstrat und der nationalen Souveränität der EU-Mitgliedstaaten nicht ohne Weiteres ersichtlich ist und in der EU angesichts des globalen Kontextes im Jahr 2017, etwa mit den Vorschlägen des neu gewählten französischen Staatspräsidenten *Emmanuel Macron* zur Schaffung einer europäischen Wirtschaftsregierung, eines gemeinsamen EU-Haushalts und eines erst noch zu schaffenden EU-Finanzministers, Tendenzen in Richtung der Vollharmonisierung bestehen, sollte nach der hier vertretenen Ansicht *de lege ferenda* erwogen werden, auch bei der Regulierung der Abschlussprüfung ein Mehr an Harmonisierung zu wagen, soll die Effizienz des europäischen Kapitalmarktes gestärkt werden. Wie namentlich *Philipp Hildebrand*, Vizechef des

¹³⁵ Vgl. DSG-VO (2016) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

US-amerikanischen Vermögensverwalters *Blackrock*, bestätigt, ist die Regulierung der Kapitalmärkte aktuell noch zu sehr von nationalen Interessen getrieben.¹³⁶

d) Abschlussprüferverordnung

(1) Überblick und Regelungskonzept

Unter den unionsrechtlichen Maßnahmen zur Harmonisierung von Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie zur Umsetzung der mit dem Grünbuch unterbreiteten Reformvorschläge ist *zweitens* die AP-VO zu nennen. In Kraft getreten am 16.06.2014, ist die AP-VO ab dem 17.06.2016 von den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden, wobei sie zunächst nur für PIE¹³⁷ gilt, zu denen ausgehend von der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 auch Finanz- und Kreditinstitute sowie Versicherungsunternehmen zählen.¹³⁸ Zu den wesentlichen Reformmaßnahmen, die mit der AP-VO auf den Weg gebracht werden, zählen umfangreiche neue Anforderungen zur Ausübung des Abschlussprüfermandats, mit denen ein deutlicher Akzent auf die Unabhängigkeit des Prüfers sowie die öffentliche Aufsicht seines Berufsstandes gelegt wird.¹³⁹

Die unionslegislativen Maßnahmen zur Reform der Abschlussprüfung sind erkennbar von dem Anliegen getragen, die eingangs angesprochene öffentliche Erwartungslücke zu verringern. Dies soll insbesondere durch verbesserte, an den ISA 701 – Communicating Key Audit Matters in the Independent Auditor's Report¹⁴⁰ ausgerichtete Anforderungen an die externe Berichterstattung geschehen, um das Vertrauen der externen Rechnungslegungsadressaten wiederherzu-

¹³⁶ Vgl. Hesse, M. (2017, 6. Oktober), S. 68 f.

¹³⁷ Vgl. IDW (Hrsg.) (2017), M11; zur gesetzlichen Pflichtabschlussprüfung von PIE: Gundel, A., Hommelhoff, P. & Lanfermann G. (2017), S. 171 ff.

¹³⁸ Zur Bewertung von Versicherungsunternehmen aus der Sicht des Wirtschaftsprüfers: Richter, H. (1994), S. 1457 ff.

¹³⁹ Vgl. IDW (Hrsg.) (2017), M11.

¹⁴⁰ Vgl. ISA 701 (2016) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

stellen und ihre Kommunikation mit dem Abschlussprüfer zu verbessern, wozu die Mindestanforderungen an den BestV erweitert und zugleich individualisiert werden.¹⁴¹ Wenngleich ISA 701 in Deutschland bis dato nicht verpflichtend anzuwenden ist, wird der BestV für in Deutschland ansässige Unternehmen für Geschäftsjahre, die nach dem 17.06.2016 beginnen, bereits mit der Anwendung des vollharmonisierenden Art. 10 AP-VO vergleichbaren Anforderungen unterworfen.¹⁴²

Anders als die EU-Richtlinie, die den EU-Mitgliedstaaten als Richtlinienadressaten einen nicht unwesentlichen nationalen Gestaltungsspielraum belässt und lediglich hinsichtlich ihres Regelungszieles verbindlich ist¹⁴³, gilt die AP-VO in sämtlichen Mitgliedstaaten gleichermaßen, sie ist in ihrer Annahme i. S. d. Art. 288 Abs. 2 AEUV in allen ihren Teilen in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbares, verbindliches Recht¹⁴⁴ und verdrängt damit die bis dahin geltende mitgliedstaatliche Rechtsgrundlage.

(2) Berichterstattung über besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Gewissermaßen als unionsrechtliche Determinante der künftigen Gestaltung des BestV sieht der entsprechend überschriebene Art. 10 AP-VO vor, dass der oder die Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft(en) die Ergebnisse der Abschlussprüfung von PIE in einem BestV darlegen. Art. 10 AP-VO liegt die von der Europäischen Kommission im Grünbuch geäußerte Überlegung zugrunde, wonach es Prüfungsgesellschaften zugestanden sein sollte, ihr Transak-

¹⁴¹ Vgl. Henselmann, K., Seebeck, A. (2017), S. 237; grundlegend zur Fortentwicklung des Abschlussprüfer-Bestätigungsvermerks: Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V. (2017b), S. 107 ff.; Blöink, T. (2015), S. 42 ff.; Henselmann, K., Seebeck, A. (2017), S. 237 ff.; Köhler, WpG 2015, S. 109 ff.; Naumann, K.-P. (2015), S. 37 ff.; Penkwitt, N. (2015), S. 45 ff.; Quick, R. (2016), S. 231 ff.; Reisch, B. (2015), S. 45 ff.; Schmidt, S. (2015), S. 38 ff.

¹⁴² Vgl. Henselmann, K., Seebeck, A. (2017), S. 237 f.

¹⁴³ Anders als bei dem Regelungsmittel der Verordnung bleibt den EU-Mitgliedstaaten, denen als Richtlinienadressaten die fristgebundene Umsetzung der EU-Richtlinien obliegt, mit der Zuerkennung eines Gestaltungsspielraums – rechtsverbindlich ist ausschließlich das Richtlinienziel – hinsichtlich des Wie der Verwirklichung des Richtlinienziels eine Souveränitätsreserve. Insbesondere gewachsenen Traditionen der EU-Mitgliedstaaten wird hierdurch Rechnung getragen.

¹⁴⁴ Vgl. Härtel, I. (2006), S. 173 (§ 9, Rn. 14).

tionsvolumen derart zu vergrößern, dass der Ausfall einer einzelnen Prüfungsgesellschaft erhebliche Marktstörungen auslösen könnte.¹⁴⁵ Selbst wenn große Prüfungsgesellschaften Anstrengungen unternehmen, um ihr Ausfallrisiko zu minimieren, so lässt sich eingedenk der Erfahrungen im Zuge der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 nicht verneinen, dass Gesellschaften, die angesichts ihres Transaktionsvolumens für eine Unternehmensinsolvenz zu marktmächtig sind (*Too Big to Fail*¹⁴⁶), ein kaum zu überschätzendes Moral-Hazard-Risiko generieren können.¹⁴⁷

Unter den bedeutsamen Änderungen, die sich mit der AP-VO ergeben haben, ist dabei die Regelung des Art. 10 Abs. 2 S. 1 lit. c AP-VO hervorzuheben. Um das Prüfungsurteil zu untermauern, enthält der BestV im Sinne einer (weiteren) Minimalanforderung eine Beschreibung der bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen (KAM). Dafür werden eine Zusammenfassung der Reaktion des Prüfers auf die entsprechenden Risiken (Art. 10 Abs. 2 S. 1 lit. c ii) AP-VO) und gegebenenfalls wichtige Feststellungen verlangt, die sich in Bezug auf diese Risiken ergeben (Art. 10 Abs. 2 S. 1 lit. c iii) AP-VO).

Um die Verständlichkeit des BestV zu verbessern und die resultierenden Informationsbeschaffungskosten zu minimieren, sieht Art. 10 Abs. 2 S. 1 lit. c AP-VO in weitgehender Übereinstimmung mit ISA 701 eine erweiterte externe Berichterstattung über KAM vor. Unter Bezugnahme auf Art. 10 Abs. 1 AP-VO respektive ISA 701.9 sind dabei im Berichtszeitraum besonders wichtige Prüfungssachverhalte betroffen, die Gegenstand der Kommunikation mit dem Überwachungsorgan waren („Matters that Were Communicated with those Charged with Governance“) und für die Urteilsbildung des Prüfers von wesentlicher Bedeutung sind. *Per definitionem* geht es um die Berichterstattung über aus Sicht des Abschlussprüfers bedeutsame Prüfungssachverhalte. Unter Bezugnahme auf ISA 701.8 lassen sich KAM als bedeutsame Risiken wesentlicher falscher Darstellungen, wesentliche Ermessensspielräume und signifikante Ereignisse oder Transaktionen in der maßgeblichen Berichtsperiode qualifizieren. ISA 701.13

¹⁴⁵ Vgl. Europäische Kommission (2010). S. 4.

¹⁴⁶ Der Terminus *Too Big to Fail* rekuriert auf die bis zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 weitverbreitete Fehlvorstellung insbesondere unter den externen Stakeholdern krisenbetroffener Unternehmen, dass ein Finanz- und Kreditinstitut allein aufgrund seiner Größe und Wirtschaftskraft nicht scheitern könnte. Vgl. Hopt, K.J., Wohlmannstetter, G. (2011), S. 121; Paetzmann, K., Schöning, S. (2014), S. 8.

¹⁴⁷ Vgl. Europäische Kommission (2010). S. 4.

formuliert zudem im Sinne einer Mindestvoraussetzung, dass der BestV Angaben zu wichtigen Fehlerrisiken, zu den Gründen für diese Einschätzung, zu den betroffenen Abschlussangaben sowie zur Reaktion des Abschlussprüfers über ebenjene Risiken enthält. Mit der KAM-Berichterstattung soll die Aussagekraft des BestV verbessert werden. Auf Grundlage der AP-VO sowie des IDW PS 401 – Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk¹⁴⁸ sind auch deutsche Abschlussprüfer verpflichtet, zukünftig über KAM zu berichten.¹⁴⁹

Infolge der lediglich PIE treffenden Verpflichtung zur KAM-Berichterstattung – letztere haben den BestV (zwingend) offenzulegen – wird sich der BestV von PIE zukünftig deutlich von dem anderer prüfungspflichtiger, durch ihre unternehmerische Ausrichtung systemisch weniger bedeutsamer Entitäten unterscheiden. Abhängig von der Prüfungskomplexität ist davon auszugehen, dass die KAM-Berichterstattung zukünftig einen wesentlichen Teil des BestV in Anspruch nehmen wird.

(3) Grundsatz der Mandatstransparenz

Insbesondere um marktwirtschaftlich kontraproduktive Interessenkonflikte und Fehlanreize (Moral Hazard) zu reduzieren, wird auf Grundlage des vollharmonisierenden Art. 10 Abs. 2 AP-VO vorgeschlagen, *erstens* den BestV um aussagekräftige Angaben dazu zu ergänzen, wann, durch wen (Art. 10 Abs. 2 lit. a AP-VO) und wie lange der Abschlussprüfer zur AP für das Unternehmen mandatiert wurde. Der mit Art. 10 Abs. 2 lit. b AP-VO kodifizierte Grundsatz der Mandatstransparenz verlangt die Angabe des Datums der Bestellung der Abschlussprüfer respektive der Prüfungsgesellschaft einschließlich ihrer gesamten ununterbrochenen Mandatsdauer, etwaiger Mandatsverlängerungen und erneuter Mandatierungen. Nach der hier vertretenen Ansicht kann der Grundsatz der Mandatstransparenz dazu beitragen, den Informations-Input aufgrund der informationellen Selbstbestimmung der prüfungspflichtigen Entität auf das Notwendige zu beschränken und den Einfluss von Informationen zu unterbinden, die der Zielsetzung eines True and Fair View eher abträglich, somit nicht erforderlich oder schlicht nicht prüfungsrelevant sind.

¹⁴⁸ Vgl. IDW PS 401 (2017) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

¹⁴⁹ Vgl. Henselmann, K., Seebeck, A. (2017), S. 239.

(4) Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen

Eine wirksame Reduzierung von Interessenkonflikten und Fehlanreizen könnte des Weiteren das an den mandatierten Abschlussprüfer adressierte Verbot bewirken, bestimmten Nebenbeschäftigungen nachzugehen. So enthält Art. 5 AP-VO ein Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen dahingehend, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft eines PIE und jedes Mitglied eines Netzwerks, dem der Abschlussprüfer respektive die Prüfungsgesellschaft angehört, weder direkt noch indirekt für das geprüfte Unternehmen, dessen Mutterunternehmen oder die von ihm beherrschten Unternehmen in der EU verbotene Nichtprüfungsleistungen innerhalb des Zeitraums zwischen dem Beginn der Prüfung und der Abgabe des BestV (Art. 5 Abs. 1 lit. a AP-VO) und innerhalb des Geschäftsjahrs, das dem in lit. a genannten Zeitraum unmittelbar vorausgeht, in Bezug auf die in Abs. 2 lit. g genannten Leistungen erbringen darf (Art. 5 Abs. 1 lit. b AP-VO).

3. Nationale Grundlagen

a) Abschlussprüfungsreformgesetz

Die vorgenannten unionslegislativen Maßnahmen wurden auf nationaler Ebene in der Bundesrepublik Deutschland *erstens* durch das Gesetz v. 10.05.2016 zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG¹⁵⁰) umgesetzt. Das AReG ist am 17.06.2016 in Kraft getreten und die neu in Kraft getretenen Regelungen sind erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 17.06.2016 beginnen respektive – im Fall des kalendergleichen Geschäftsjahrs – ab dem Jahr 2017.¹⁵¹

Die Änderungen betreffen neben dem BestV (§322 HGB) die sogenannte Pflichtrotation (§ 318 Abs. 1a HGB), die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen (§ 319a Abs. 1 HGB), den Prüfungsbericht (§ 321 HGB) sowie den Prüfungsausschuss (§ 324 HGB).

¹⁵⁰ Vgl. AReG (2016) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

¹⁵¹ Vgl. AReG (2016), Art. 15 Abs. 1.

Unter den Gesetzesänderungen zum BestV im Zuge des AReG ist zunächst dessen Bindung an das Schriftformerfordernis hervorzuheben (§ 322 Abs. 1 S. 1 HGB: „Der Abschlussprüfer hat das Ergebnis der Prüfung *schriftlich* in einem BestV zum Jahresabschluss oder zum Konzernabschluss zusammenzufassen“), dem sich grundsätzlich eine Warn-, Beweis- und Garantiefunktion zuordnen lässt, die deshalb gerechtfertigt ist, weil der BestV als formalisiertes Testat eines öffentlich mandatierten Prüfers – vergleichbar mit einer öffentlichen Urkunde – mit öffentlichem Glauben ausgestattet ist. Des Weiteren wird § 322 HGB als Zentralnorm des BestV mit dem AReG um einen – der fortschreitenden Internationalisierung der Kapitalmärkte geschuldeten – § 322 Abs. 1a HGB ergänzt, wonach der Abschlussprüfer fortan verpflichtet ist, die internationalen Prüfungsstandards i. S. d. Art. 26 Abs. 3 AP-RL 2006 anzuwenden. Dazu kommt ein fakultativer Hinweis auf besondere Umstände selbst bei lediglich eingeschränktem BestV und im Falle der Erteilung eines Versagungsvermerks (§ 322 Abs. 4 S. 3 HGB). Um zu verhindern, dass der BestV aufgrund seiner sachlichen Nähe zur öffentlichen Urkunde zum ‚Spielball‘ der prüfungspflichtigen Unternehmen wird, und um drohenden Interessenkonflikten vorzubeugen, was angesichts seiner grundlegenden Funktionen nicht hinnehmbar wäre, enthält § 322 Abs. 6a HGB ein Gebot der einheitlichen Beurteilung des Prüfungsergebnisses bei mehreren Abschlussprüfern. § 322 Abs. 7 HGB schließlich begründet für den Abschlussprüfer eine qualifizierte Unterzeichnungspflicht durch Bindung des BestV an den Ort der Niederlassung des Abschlussprüfers sowie den Tag der Unterzeichnung.

b) Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz

Zu den grundlegenden nationalen Reformwerken, die im Zuge der unionslegislativen Maßnahmen verwirklicht werden konnten, zählt *zweitens* das Gesetz zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAREG¹⁵²).¹⁵³

¹⁵² Vgl. APAREG (2016) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

¹⁵³ Grundlegend zum APAREG: Lücke, A., Stöbener, A.R., Giesler, M. (2015), S. 1578 ff.

Das APAReG führt zu gesetzlichen Änderungen der WPO, die *einerseits* europäisches Recht in deutsches Recht transformieren, *andererseits* nicht durch europäisches Recht determiniert sind. Des Weiteren bringt es eine Reihe von Änderungen des HGB auf den Weg, die namentlich den § 319 Abs. 1 S. 3 HGB betreffen. Danach müssen die Abschlussprüfer i. S. d. § 319 Abs. 1 S. 1, S. 2 HGB über einen Auszug aus dem Berufsregister verfügen, aus dem sich ohne Weiteres ergibt, dass die Eintragung nach § 38 Nr. 1 lit. h oder Nr. 2 lit. f WPO erfolgt ist (§ 319 Abs. 1 S. 3 HS. 1 HGB). Abschlussprüfer, die erstmalig eine gesetzlich vorgeschriebene AP i. S. d. § 316 HGB durchführen, müssen spätestens sechs Wochen nach Annahme eines Prüfungsauftrages den Auszug aus dem Berufsregister vorweisen können (§ 319 Abs. 1 S. 3 HS. 2 HGB).

Zusammenfassend bringen die Umsetzung der AP-RL sowie die AP-VO einen nicht unwesentlichen Bedarf an Umstrukturierungen im Rahmen der Berufsaufsicht mit sich, dem das APAReG mit einer Reihe von Änderungs- und Anpassungsvorschlägen begegnet, die nach der hier vertretenen Ansicht (erkennbar) dem Anliegen folgen, die berufliche Selbstverantwortung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer zu erhalten und zu stärken.¹⁵⁴ Das APAReG ist des Weiteren von der Zielsetzung getragen, das Vertrauen der Anleger in die Ordnungsmäßigkeit und Zuverlässigkeit der Unternehmensabschlüsse zu stärken sowie die Wirksamkeit und Transparenz der berufsständischen Aufsicht zu steigern.

Unter den entsprechend ergangenen gesetzlichen Maßnahmen ist *erstens* die Auflösung der Abschlussprüferaufsichtskommission hervorzuheben, deren Aufgaben nebst neu geschaffenen Pflichtaufgaben der berufsunabhängigen Aufsicht einer beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) institutionalisierten Abschlussprüferaufsichtsstelle überantwortet werden. Im Rahmen der nationalen Transformation der unionsrechtliche Maßnahmen unter der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht verbleiben der WPK i. S. d. § 4 WPO – *per definitionem* wird diese zur Erfüllung beruflicher Selbstverwaltungsaufgaben wie der (Eignungs-)Prüfung, der Bestellung, der Anerkennung, dem Widerruf und der Registrierung, der Beaufsichtigung der kontinuierlichen Fortbildung, der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle sowie dem Er-

¹⁵⁴ Vgl. Baumbach, A., Hopt, K.J., Kumpan, C., Merkt, H. & Roth, M. (2016), Überblick v. § 316, Rn. 10; Lücke, A., Stöbener, A.R., Giesler, M. (2015), S. 1578 ff.

lass von Berufsausübungsregelungen i. S. d. §§ 57 Abs. 3, 57c WPO in mittelbarer Staatsverwaltung tätig (§ 4 Abs. 1 WPO) – Kompetenzen im Rahmen der präventiven sowie der anlassbezogenen Berufsaufsicht. Diese betreffen *einerseits* Non-PIE, *andererseits* die Zulassung, Prüfung und Registrierung sowie den Erlass von Berufsausübungsregelungen.¹⁵⁵

Zweitens wird mit dem Inkrafttreten des APAReG eine grundlegende Novelle sowohl der Qualitätskontrolle als auch des Systems der Teilnahmebescheinigung auf den Weg gebracht. Im Zuge der Transformation der unionsrechtlichen Maßnahmen in nationales Recht werden die Maßnahmen der anlassbezogenen Berufsaufsicht sowie der Berufsgerichtsbarkeit grundlegend neu strukturiert. Soweit diese unionsrechtlich zulässig sind, werden *drittens* Entlastungen für kleinere und mittlere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eingeführt, zu denen den vereidigten Buchprüfern zugestandene Möglichkeit einer verkürzten Ergänzungsprüfung zum Wirtschaftsprüfer zählt.¹⁵⁶

4. Die IDW PS 400er-Reihe als privatrechtliche Prüfungsstandards

Unter den privatrechtlichen Prüfungsstandards ist der – eingangs bereits angesprochene – IDW PS 400 hervorzuheben, der eine sinngemäße Umsetzung der ISA zum Gegenstand hat.¹⁵⁷ Die vom Hauptfachausschuss des IDW auf den Weg gebrachte Neufassung des IDW PS 400 – Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines BestV (IDW PS 400 n.F.)¹⁵⁸ transformiert die vom IAASB formulierten Anforderungen des ISA 700 (revised) unter Berücksichtigung der deutschen gesetzlichen Besonderheiten sowie der Regelungen der AP-VO.¹⁵⁹ IDW PS 400 n.F. löst den bisher maßgeblichen IDW PS 400 a.F. vom 28.11.2014¹⁶⁰ ab und ist erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2017 beginnen,

¹⁵⁵ Vgl. Baumbach, A., Hopt, K.J., Kumpan, C., Merkt, H. & Roth, M. (2016), Überblick v. § 316, Rn. 10.

¹⁵⁶ Vgl. ebenda.

¹⁵⁷ Zu den ISA vgl. Gliederungspunkt IV. C. 1.

¹⁵⁸ Vgl. IDW PS 400 n.F. (2017) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

¹⁵⁹ Grundlegend zu den neuen IDW-Standardentwürfen zum Bestätigungsvermerk: Gundel, A., Hommelhoff, P. & Lanfermann G. (2017), S. 171 ff.; Schmid, A. (2017), S. 811 ff.

¹⁶⁰ Vgl. IDW PS 400 a.F. (2014) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

anzuwenden. Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von PIE gilt der Standard bereits für Berichtszeiträume, die nach dem 16.06.2016 beginnen. IDW PS 400 n.F. fokussiert neben den formellen und materiellen Mindestanforderungen eines (uneingeschränkten) BestV i. S. d. § 322 Abs. 1 S. 1 HGB die Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Mitteilung von (sog.) besonders wichtigen Prüfungssachverhalten im BestV.

IDW PS 400 n.F. ist integraler Bestandteil der neuen IDW PS 400er-Reihe, die (Mindest-)Anforderungen an den BestV formuliert. IDW PS 401 – Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk¹⁶¹ regelt zukünftig die Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Mitteilung von sog. besonders wichtigen Prüfungssachverhalten im BestV. IDW PS 401 folgt erkennbar dem Anliegen, die normativen Anforderungen des ISA 701 sowie der AP-VO umzusetzen, ist bei der Prüfung von PIE verpflichtend anzuwenden und definiert die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte als solche, die nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers in der Prüfung des Abschlusses am bedeutsamsten waren.¹⁶² Als weiteren Bestandteil der IDW PS 400er-Reihe formuliert IDW PS 405 – Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk¹⁶³ die Auswirkungen auf Form und Inhalt des BestV, wenn der Abschlussprüfer zu einem modifizierten Prüfungsurteil (Einschränkung, Versagung, Nichtabgabe) gelangt. IDW PS 406 – Hinweise im Bestätigungsvermerk¹⁶⁴ schließlich konzentriert sich auf die einzuhaltenden Anforderungen, wenn der Abschlussprüfer (weitere) Hinweise (z.B. i.S.v. § 322 Abs. 3 S. 2 HGB) in den BestV aufnimmt.

Als ergänzende Regelung ist schließlich IDW PS 270 n.F. – Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung¹⁶⁵ zu berücksichtigen, soweit der Abschlussprüfer zur Annahme einer wesentlichen Unsicherheit im Hinblick auf den Fortbestand des Unternehmens (IDW PS 400 n.F., Tz. 49) gelangt, auf die zur Vermeidung von Haftungsszenarien nunmehr *ausdrücklich* hinzuweisen ist. Nach der Klarstellung des IDW PS 270

¹⁶¹ Vgl. IDW PS 401 (2017) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

¹⁶² Vgl. Schmid, A. (2017), S. 815.

¹⁶³ Vgl. IDW PS 405 (2017) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

¹⁶⁴ Vgl. IDW PS 406 (2017) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

¹⁶⁵ Vgl. IDW PS 270 n.F. (2018) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

n.F., Tz. 25 entspricht der Begriff der bestandsgefährdenden Risiken i.S.d. § 322 Abs. 3 S. 2 HGB jenem der wesentlichen Unsicherheit i.S.d. IDW PS 400 n.F., Tz. 49.

Die IDW PS 400er-Reihe bringt damit grundlegend geänderte Anforderungen an den BestV mit sich, die sich in einem größeren Umfang und Detaillierungsgrad zeigen. Ausweislich Rn. 5 zum IDW PS 400 n.F. folgen die geänderten Anforderungen *einerseits* dem Anliegen, ein „angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Bedürfnis nach Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit von BestV“ zu erreichen, *andererseits* sollen sie im Wege einer stärkeren Individualisierung den praktischen Mehrwert von BestV erhöhen.¹⁶⁶

D. Anwendungsbereich des Bestätigungsvermerks im Hinblick auf die Differenzierung zwischen PIE und Non-PIE durch die Abschlussprüfer Verordnung

1. Ausgangspunkt

Die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009¹⁶⁷ hat den empirischen Beweis dafür erbracht, dass systemische Risiken, die die Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen wie die allgemeine Kreditversorgung nachhaltig stören können, insbesondere von großen PIE mit breit gestreutem Aktienbesitz sowie einem überdurchschnittlich großem Handels- und Transaktionsvolumen ausgehen können.¹⁶⁸ Angesichts der engmaschigen internationalen Kapitalmärkte lassen sich systemische Risiken nicht nationalstaatlich isolieren, sondern können sich wie ein Flächenbrand verbreiten, der nicht nur das Segment der Finanz- und Kreditinstitute, sondern wegen ihrer essenziellen volkswirtschaftlichen Funktionen (Liquiditäts- und Kreditversorgung¹⁶⁹ etc.) auch große Teile der Realwirtschaft empfindlich treffen kann. Noch am Vorabend der

¹⁶⁶ Vgl. Schmid, A. (2017), S. 811.

¹⁶⁷ Zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

¹⁶⁸ Kritische Infrastrukturen lassen sich als jene Systembestandteile (Einrichtungen, Anlagen, Dienste und Systeme) definieren, auf die Staat und Gesellschaft existenziell angewiesen sind und deren Ausfall zu gravierenden Schäden für Gemeinwesen, Wirtschaft und Bevölkerung führen würde. Die Bedeutung der Finanzwirtschaft als kritische Infrastruktur wurde bereits durch den (sog.) Segré-Bericht aus dem Jahr 1966 unterstrichen, vgl. Schulze, R., Zuleeg, M. & Kadelbach, S. (2015), § 20, Rn. 2.

¹⁶⁹ Zum Anliegen einer stetig funktionsfähigen Liquiditätsversorgung vgl. bereits Erwägungsgründe Nr. 2,6 und 38 zur Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie für Banken des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.05.2014, BRRD (2014) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 hielt sich selbst unter Finanzanalysten die Annahme, dass diese Entitäten aufgrund ihrer Größe keine Insolvenz erleiden könnten (Phänomen des Too Big to Fail) – was sich bekanntermaßen als Trugschluss erwiesen hat.

Eine undifferenzierte Anwendung der Bestimmungen über die qualifizierten externen Berichtspflichten nach der AP-VO ließe sich angesichts der resultierenden Gesetzesbefolgungs- und Transaktionskosten kaum mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbaren und stünde im Widerspruch zu den Wirtschaftsfreiheitsgrundrechten.¹⁷⁰ Dieser Erkenntnis folgend soll eine differenzierte Anwendung der (zunächst) nur für PIE maßgeblichen erweiterten Anforderungen an den BestV (Angaben zur mandatierenden Person, zum Mandatsbeginn und zur resultierenden Mandatsdauer, Berichterstattung über KAM, etc.) nach der hier vertretenen Ansicht dazu beitragen, erheblichen Mehrbelastungen bei typischerweise personalistisch ausgerichteten KMU so wohl auf der Seite des zu prüfenden Unternehmens als auch auf der des Abschlussprüfers zu vermeiden. Die Geltung unterschiedlicher Anforderungen an den BestV *einerseits* für PIE – diese unterliegen dem Geltungsbereich der AP-VO – und *andererseits* für alle sonstigen, ausschließlich der AP-RL unterliegenden Entitäten (Non-PIE) ist vor diesem Hintergrund auch der Annahme geschuldet, dass durch das Konstrukt der Fremdorganschaft bedingte Interessenkonflikte umso ausgeprägter sind, je breiter die Unternehmensanteile gestreut sind. Deshalb bedarf es bei großen kapitalmarktorientierten Entitäten mit ausgewiesener kapitalistischer Ausrichtung einer strengeren Regulierung, um Interessenkonflikte wie Moral-Hazard-Szenarien zu unterbinden.

2. Definition von Unternehmen von öffentlichem Interesse

Die AP-VO setzt den Begriff des Unternehmens von öffentlichem Interesse voraus, ohne ihn legal zu definieren. Aufschluss darüber, was unter einem PIE zu verstehen ist, liefert Art. 2

¹⁷⁰ Transaktionskosten sind die zur Durchführung einer Transaktion notwendigen Kosten, darunter insbesondere die Informations-, Kommunikations- und Koordinationskosten (Such-, Anbahnungs-, Vereinbarungs-, Abwicklungs-, Anpassungs- und Kontrollkosten). Sie können sowohl vor (z. B. Anbahnungs-, Informations-, Akquise-, Verhandlungs-, Einigungs- und Vertragskosten) als auch nach Vertragsschluss (Absicherungs-, Vertragsanpassungs-, Reputations- und Durchsetzungskosten) auftreten, vgl. Köhler, R., Küpper, H.-U., Pfingsten, A. (2007), S. 782 f.; zum Transaktionskostenansatz als Ansatz zur Begründung der Prüfung von Rechnungslegungsinformationen im Rahmen der Abschlussprüfung: Marten, K.-U., Quick, R., & Ruhnke, K. (2015), S. 54 ff.

Nr. 13 AP-RL 2006. PIE sind demnach Unternehmen, die *erstens* unter das Recht eines Mitgliedstaats fallen und deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.4.2004 über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID¹⁷¹) zugelassen sind (Art. 2 Nr. 13 lit. a AP-RL 2006), *zweitens* Kreditinstitute i. S. d. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Eigenkapitalrichtlinie – EKR¹⁷²) mit Ausnahme der in Art. 2 der betreffenden Richtlinie genannten Kreditinstitute (Art. 2 Nr. 13 lit. c AP-RL 2006), *drittens* Versicherungsunternehmen i. S. d. Art. 2 Abs. 1 VBR (Art. 2 Nr. 13 lit. c AP-RL 2006) und *viertens* Unternehmen, die von den Mitgliedstaaten (gesetzlich) als PIE bestimmt werden, d. h. etwa aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Mitarbeiter von *erheblicher* öffentlicher Bedeutung sind (Art. 2 Nr. 13 lit. d AP-RL 2006).

3. Überlegungen zur Einbeziehung von Banken und Kreditinstituten

Zu den Entitäten, die als PIE den strengen gesetzlichen Anforderungen des revidierten BestV nach AP-VO unterliegen, zählen aufgrund ihrer multipolaren Verflechtung mit anderen Kreditinstituten sowie ihrer volkswirtschaftlichen Querschnittsfunktion im Hinblick auf die Liquiditäts- und Kreditversorgung von Unternehmen der Realwirtschaft allen voran Banken und Kreditinstitute, deren operatives Gebaren am Vorabend der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 zu den entscheidenden Treibern der globalen Verbreitung systemischer Risiken zu zählen sein dürfte.

Die Einbeziehung von Banken und Kreditinstituten ist dadurch begründet, dass nicht zuletzt die europäischen Grundfreiheiten wie die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV) – nach der alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern *verboten* sind – signifikant dazu beigetragen haben, dass unter europäischer Gebietshoheit ansässige Finanz- und Kreditinstitute ihre Geschäfte

¹⁷¹ Vgl. MiFID (2004) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

¹⁷² Vgl. EKR (2013) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

nicht mehr auf ihren nationalen Markt beschränken. In zunehmendem Umfang sind diese stattdessen grenzüberschreitend tätig, um eine bessere Abstimmung zwischen Kreditnachfrage und Kreditangebot zu erreichen, etwa im Rahmen der (sog.) Fristentransformation. Grundsätzlich vermag die Kapitalverkehrsfreiheit daher einen Betrag zur Optimierung der Funktionsfähigkeit der für das Bankengeschäft essenziellen Fristentransformation zu leisten.

Im Wege der Fristentransformation nutzen Finanz- und Kreditinstitute die Einlagen ihrer Kunden, um Kredite an Dritte zu vergeben, wobei die Forderungen der Finanz- und Kreditinstitute und ihre Verbindlichkeiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten fällig werden (Fälligkeitsasymmetrien) und die Summe der Einlagen zwangsläufig höher ist als der tatsächliche Bestand an auszahlbaren Geldtiteln.¹⁷³ Infolge des Megatrends¹⁷⁴ der Digitalisierung hat die Fristentransformation international zu einer multipolaren Verflechtung der Finanz- und Kreditinstitute geführt, die Ausweichreaktionen (Arbitrage-Effekte¹⁷⁵) begünstigt und eine verbesserte Kontrolle ihres Geschäftsgebarens gebietet, nicht zuletzt auch durch die externen Rechnungslegungsadressaten, die in ihrem Zusammenwirken ein Korrektiv zu den Rating-Agenturen bilden können, deren Versagen – wie bereits angesprochen – die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 entscheidend befördert hat.¹⁷⁶

Die Fristentransformation bildet angesichts der voranstehenden Erwägungen den (vorläufigen) Schlusspunkt einer Entwicklung, an deren Anfang die bis dahin existenten Realauschprobleme (Akquise des richtigen Tauschpartners, Festlegung des adäquaten Wertverhältnisses, Unteilbarkeit der Güter) standen, die bei der Einführung des Geldes als gesetzliches Zahlungsmittel mit

¹⁷³ Vgl. Stasch, K. (2009), S. 61.

¹⁷⁴ Zu den Megatrends der Unternehmensberichterstattung: Nagel-Jungo, G., Alves, S. (2018), S. 449 ff.

¹⁷⁵ Der Begriff des Arbitrage-Effektes korreliert im Allgemeinen mit dem unternehmerischen Verhalten, zur Absenkung respektive Stabilisierung der Produktionskosten von einem hoch regulierten Produktionsstandort an einen anderen auszuweichen, der etwa eine geringere steuerliche Belastung, ein geringeres Lohnniveau oder geringere Registerkosten bietet.

¹⁷⁶ Zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

geringeren Transaktionskosten und einer Freisetzung im Tauschprozess selbst gebundener endlicher Ressourcen einhergegangen war.¹⁷⁷ Im Zuge der Industrialisierung¹⁷⁸ übernahmen die Finanz- und Kreditinstitute die erforderlichen Transaktionsfunktionen, wodurch sich die heterogenen Bedürfnisse der Kapitalgeber und die nicht weniger heterogenen Bedürfnisse der Kapitalnehmer besser aufeinander abstimmen ließen.¹⁷⁹ Die Finanzwirtschaft gewann hierdurch bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts an Professionalität und entwickelte sich zum praktisch gleichberechtigten Partner der Realwirtschaft.¹⁸⁰

Wesentlich beeinflusst durch die Auflösung des Bretton-Woods-Systems¹⁸¹ im Jahr 1973, die zunehmende Liberalisierung der Finanzmärkte und die Marktradikalisierung, die durch die frühere britische Premierministerin *Margaret Thatcher*¹⁸² (1925–2013) und den vormaligen US-Präsidenten *Ronald Reagan* (1911–2004) vorangetrieben wurde, löste sich die Finanzwirtschaft aus ihrer unmittelbaren Verknüpfung mit der Realwirtschaft und verdrängte diese in eine Nebenrolle.¹⁸³ Jedenfalls erscheint es offensichtlich, dass sich der Finanzdienstleistungssektor seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges durch seine Verbreiterung, die Multinationalisierung

¹⁷⁷ Vgl. Thiele, A. (2014), S. 70.

¹⁷⁸ Per definitionem ist der Prozess der Industrialisierung, wie ihn große Teile der westlichen Welt etwa seit Mitte des 19. Jahrhunderts durchlaufen haben, erstens durch das Zusammentreffen unterschiedlicher technischer Innovationen, zweitens durch die massenhafte Nutzung natürlicher Rohstoffe, drittens durch die sukzessive Bündelung unterschiedlicher industrieller Ressourcen auf engem Raum (sog. Fabrikssystem), viertens durch die zunehmende Akzeptanz und Durchsetzung der freien Lohnarbeit und fünftens durch die Entwicklung des Handelskapitals zum strategischen Produktionsfaktor gekennzeichnet.

¹⁷⁹ Vgl. Thiele, A. (2014), S. 72 f.

¹⁸⁰ Vgl. Thiele, A. (2014), S. 74.

¹⁸¹ Unter dem System von Bretton Woods wird die im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg implementierte internationale Währungsordnung mit Wechselkursbandbreiten verstanden, deren Leitwährung der Dollar war. Auf Anregung des US-Ökonomen Harry Dexter White (1892–1948) bestand das Ziel darin, die Vorteile eines flexiblen Wechselkurssystems mit denen eines festen zusammenzuführen. Dieses Anliegen wurde auf der Konferenz von Bretton Woods (New Hampshire/USA) vom 01.07.1944 bis zum 22.07.1944 mit der feierlichen Unterzeichnung des Bretton-Woods-Abkommens besiegelt. Die Kontrolle und Durchsetzung des Systems waren bis zu seiner Auflösung der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) als den (sog.) Bretton-Woods-Organisationen zugewiesen.

¹⁸² Die vormalige britische Premierministerin wurde insbesondere durch das von ihr propagierte Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell, den (sog.) Thatcherism bekannt, der unter anderem auf einen schlanken Staat und die fundamentalen Kräfte des Marktes setzte.

¹⁸³ Vgl. Thiele, A. (2014), S. 76 f.

und Revolutionierung des Geschäfts sowie eine Globalisierung der Märkte zu einem globalen Markt entwickelt hat, der nach einer möglichst konsolidierten Unternehmenskontrolle verlangt und in deren Rahmen der externen Rechnungslegung eine Schlüsselfunktion zukommt.¹⁸⁴

Ungeachtet dieser aus Bankensicht vorteilhaften Wirkungen der Kapitalverkehrsfreiheit ist unbestritten, dass die Ausweitung ihrer grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit ein engmaschiges – mitunter intransparentes – Geflecht wechselseitiger Abhängigkeiten mit einer Vielzahl von Geschäftspartnern geschaffen hat, das die Gefahr einer grenzüberschreitenden Streuung systemischer Risiken (Contagion-Phänomen) signifikant vergrößert hat.¹⁸⁵

Wie insbesondere der wirtschaftliche Zusammenbruch von *Lehman Brothers* zeigt, kann allein angesichts ihrer grenzüberschreitenden multipolaren Verknüpfung bereits die wirtschaftliche Schieflage eines einzelnen systemisch bedeutsamen Finanz- und Kreditinstitute das weltweite Finanzsystem in seinen Grundfesten erschüttern, indem es zu einer Ansteckung (Contagion) anderer Finanz- und Kreditinstitute kommt, die deren Refinanzierung gefährdet, wodurch es nicht nur zu signifikanten Vertrauensverlusten (Credit Crunch), sondern zu panikartigen Reaktionen der Bevölkerung (Bank Run) kommt, die das allgemeine Publikum nicht nur zu einem Run bei dem wirtschaftlich notleidenden Finanz- und Kreditinstitut, sondern (ebenso) bei anderen Finanz- und Kreditinstituten veranlasst (Bank Panic).¹⁸⁶ Dabei sind die Finanz- und Kreditinstitute untereinander nicht nur über den klassischen Geldmarkt miteinander verflochten, um ihren Bedarf an unbegrenztem Zentralbankgeld zu decken (Horizontaler Liquiditätsausgleich), sondern zunehmend auch über die stetig wachsenden Märkte für neuartige Finanzderivate wie Collateral Debt Obligations (CDO), Credit Default Swaps (CDS), Futures und Options.¹⁸⁷ Diese Verbindungen haben mit voranschreitender Globalisierung eine weltweite Dimension erlangt.¹⁸⁸

¹⁸⁴ Vgl. Schulze, R., Zuleeg, M. & Kadelbach, S. (2015), § 20, Rn. 2.

¹⁸⁵ Zur Eindämmung (sog.) Ansteckungsgefahren als wesentliches Regelungsanliegen vgl. die Erwägungsgründe Nr. 7, 11, 14, 53, 70, 72, 80 BRRD (2014) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

¹⁸⁶ Vgl. Thiele, A. (2014), S. 85 f.

¹⁸⁷ Vgl. Thiele, A. (2014), S. 84.

¹⁸⁸ Vgl. Tietje, C. (2011), S. 9 ff.

Vor diesem Hintergrund und insbesondere angesichts ihrer internationalen, die Aktualisierung systemischer Risiken begünstigenden Verflechtung ist es nach der hier vertretenen Ansicht ebenso folgerichtig wie sachgerecht, Banken und Kreditinstitute als PIE zu qualifizieren und sie den erweiterten inhaltlichen Anforderungen über den BestV zu unterwerfen. Da die Finanzkrise 2008/2009 mit den Ereignissen um *Lehman Brothers* unmissverständlich vor Augen geführt hat, dass die Auswirkungen einer Bankenkrise, ein bestimmtes Transaktionsvolumen vorausgesetzt, selten auf den Sitzstaat beschränkt bleiben, ist es aufgrund der systemischen Bedeutung dieser Finanz- und Kreditinstitute und im Hinblick auf die erheblichen volkswirtschaftlichen Kosten einer Bankenrettung geboten, die großen, systemisch bedeutsamen Finanz- und Kreditinstitute strengeren gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften zu unterwerfen als andere Unternehmen.¹⁸⁹

4. Kritische Betrachtung der Beschränkung auf Unternehmen von öffentlichem Interesse

Wenngleich die nach AP-VO maßgebliche Eingrenzung der Entitäten eingedenk grenzüberschreitend infektiöser Unternehmenskrisen wie jener von *Lehman Brothers* vordergründig schlüssig und folgerichtig erscheint, ist zu berücksichtigen, dass der Rückschluss systemischer Risiken allein auf Basis der Größe eines Unternehmens und sein Transaktionsvolumen nicht zwingend ist, jedenfalls wenn keine weitergehende Eingrenzung etwa nach dem Unternehmens- und Geschäftsgegenstand sowie dem daraus resultierenden unternehmensspezifischen Risikoportefeuille erfolgt, was durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geboten sein könnte.¹⁹⁰ So können systemische Risiken nicht allein auf die Größe eines Unternehmens zurückgeführt werden, sondern gleichermaßen durch die grenzüberschreitende Vernetzung und die wechselseitige Verflechtung mit anderen Unternehmen bedingt sein, die auf seine fortgesetzt ungestörte Funktionsfähigkeit angewiesen sind (Too Interconnected to Fail). Ebenso können sie aus der Spezifität des Geschäftsmodells und dem dadurch bedingten Risikoportefeuille resultieren (Too Specialized to Fail). Zu nennen ist beispielsweise der grenzüberschreitende Handel mit verbrieften Kreditrisiken und anderen Finanzinnovationen wie CDO, CDS, Futures und

¹⁸⁹ Zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

¹⁹⁰ Zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Gradmesser der zukünftigen Ausgestaltung des BestV vgl. Gliederungspunkt IV. A. 2. b).

Options. Zunehmend konkurrieren auch (sog.) FinTechs mit Finanz- und Kreditinstituten im klassischen Sinne.¹⁹¹

Nach der hier vertretenen Ansicht könnten es die Wirtschaftsfreiheitsgrundrechte daher gebieten, die gesetzliche Regelung zum BestV möglichst rechtsformenneutral auszugestalten, allein um den dadurch bedingten Eingriff in die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so gering wie möglich zu halten und dem Mechanismus der ‚Unsichtbaren Hand‘ zur größtmöglichen praktischen Wirksamkeit zu verhelfen.¹⁹²

5. Gesetzeslage in Deutschland

Aufschluss darüber, welche Entitäten in Deutschland den erweiterten externen Berichtspflichten nach AP-VO konkret unterliegen, liefert etwa § 319a Abs. 1 HGB. Erfasst sind danach Unternehmen, die i. S. d. § 264d HGB kapitalmarktorientiert sind, Kreditinstitute i. S. d. Art. 1 Abs. 3d S. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG¹⁹³) – angesprochen sind Unternehmen, deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG genannten Institute – und Versicherungsunternehmen i. S. d. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates v. 19.12.1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (Versicherungsbilanz-Richtlinie – VBR¹⁹⁴).

Nicht zu den prüfungspflichtigen Entitäten zählen dagegen Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Genossenschaften unterliegen dem Anwendungsbereich des § 322 HGB unter der Prämisse, dass sie die Größenmerkmale i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB erfüllen.¹⁹⁵ Sie gelten als große

¹⁹¹ Unter dem Terminus FinTech sind unterschiedliche moderne, i. d. R. algorithmisch gesteuerte Technologien im Bereich Finanzdienstleistungen zu verstehen; vgl. Hoffmann, J. (2017, 20. April).

¹⁹² Grundlegend zum marktwirtschaftlichen Wirkmechanismus der Unsichtbaren Hand: Van Suntum, U. (2001), S. 1 ff.

¹⁹³ Vgl. KWG (1998) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

¹⁹⁴ Vgl. VBR (1991) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

¹⁹⁵ Vgl. Häublein, M., Hoffmann-Theinert, R. (2017), § 322, Rn. 1.

Kapitalgesellschaften, wenn sie zwei der drei Merkmale i. S. d. § 267 Abs. 2 HGB zeigen, d. h. im Referenzzeitraum eine Bilanzsumme von mehr als € 20 Mio. aufweisen, in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag Umsatzerlöse i. H. v. € 40 Mio. generiert oder jahresdurchschnittlich mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt haben.

E. Zielsetzungen und Funktionen des Bestätigungsvermerks

1. Funktionen im Allgemeinen

Unter den Zielsetzungen und Funktionen des BestV sind insbesondere das Anliegen einer verlässlichen Information der externen Rechnungslegungsadressaten, der Wirkmechanismus des Abschlussprüfers als öffentlicher Publizitätsgarant sowie die Berichts-, Kontroll- und Beglaubigungsfunktion hervorzuheben. Des Weiteren lässt sich dem BestV eine Kapitalschutzfunktion, eine volkswirtschaftliche Optimierungsfunktion sowie – wenngleich mit Einschränkungen – die Funktion eines Frühwarnsystems hinsichtlich systemischer Risiken zuordnen. Im Folgenden sollen diese Funktionen erläutert werden.

a) Verlässliche Information der externen Rechnungslegungsadressaten

(1) Externe Rechnungslegungsadressaten

Anders als der Prüfungsbericht i. S. d. § 321 HGB, der als ein Spezifikum des deutschen Rechnungslegungsrechts in erster Linie an die internen Träger der Unternehmenskontrolle (AR, Aktionärsversammlung etc.) gerichtet ist, ausweislich des Gesetzeswortlautes des § 321 Abs. 1 S. 1 HGB („sowie“) nicht nur eine konsolidierte Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses, sondern (detaillierte) Informationen zu Art und Umfang der erfolgten Prüfung umfassen muss und sich dabei explizit auch zur wirtschaftlichen Lage der prüfungspflichtigen Entität einschließlich ihrer prospektiven wirtschaftlichen Entwicklungschancen zu äußern hat (§ 321 Abs. 1 S. 2 HS. 2 HGB), ist der BestV *de lege lata* ein in erster Linie an die externen Rechnungslegungsadressaten gerichtetes Informationsvehikel. Die Adressaten der externen Rechnungslegung sollen verlässliche Informationen erhalten, inwieweit die Darstellung der zentralen unternehmerischen Erfolgskoeffizienten in den gesetzlich vorgesehenen Berichtsformaten (Jahresabschluss, Lagebericht) den Vorgaben der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Im Sinne eines streng standardisierten Formaltestats soll der BestV die externen Stakeholder der prüfungspflichtigen Entität (Investoren, Kapitalanleger, Gläubiger etc.) primär darüber in

Kenntnis setzen, ob die wirtschaftliche Lage des prüfungspflichtigen Unternehmens in den der Abschlussprüfung unterliegenden Berichtsformaten zutreffend abgebildet wird. Mit anderen Worten geht es darum, die Kongruenz zwischen der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage und der abgebildeten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu attestieren respektive die diesbezügliche Authentizität zu bekräftigen. Angesichts seiner vom Prüfungsbericht i. S. d. § 321 HGB zu unterscheidenden funktionalen Ausrichtung ist der BestV *de lege lata* das komprimiertere und kompaktere Berichtsformat.

(2) Eingeschränkte Sichtbarkeit zentraler Erfolgskennzahlen aufgrund der Feststellungssperre

Da die zentralen wirtschaftlichen Erfolgskoeffizienten für die externen Stakeholder nicht ohne Weiteres einsehbar sind respektive angesichts der Feststellungssperre i. S. d. § 316 Abs. 1 S. 2 HGB erst zeitlich verzögert sichtbar werden, fungiert der mit der Erstellung des BestV mandatierte Abschlussprüfer aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Legitimation als Publizitätsgarant mit kapitalmarktlich unverzichtbarer Funktion. Allein aus dieser öffentlich-rechtlichen Funktion seines Mandats erwächst dem Abschlussprüfer eine Vertrauensfunktion. An den BestV knüpft sich vor diesem Hintergrund das allgemeine Vertrauen des Rechtsverkehrs.¹⁹⁶

(3) Vertrauensfunktion: Der Abschlussprüfer als Publizitätsgarant

Einerseits infolge seines öffentlich-rechtlichen Mandats, das den Abschlussprüfer dazu verpflichtet, seinen Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben (§§ 1 Abs. 1 S. 1, 43 Abs. 1 S. 1 WPO) und während der gesamten Prüfung eine kritische Grundhaltung zu wahren (§ 43 Abs. 4 S. 1 WPO), *andererseits* wegen der Feststellungssperre des § 316 Abs. 1 S. 2 HGB – hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden – kommt dem Abschlussprüfer die Funktion eines Publizitätsgaranten zu. Aufgrund dieses durch die Berufspflichten des § 43 WPO konkretisierten Mandats, das den Abschlussprüfer in besonderer Weise auf die Wahrung von Unbefangenheit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verpflichtet, bringt die allgemeine Öffentlichkeit seinen im Rahmen der Abschlussprüfung getroffenen Aussagen ein *besonderes* Vertrauen entgegen.

¹⁹⁶ Vgl. Schüppen, M. (2017), § 322, Rn. 1.

Dieses Mandat lässt den Abschlussprüfer zur Schnittstelle zwischen dem individuellen Interesse der prüfungspflichtigen Entität an größtmöglicher Wahrung ihrer informationellen Selbstbestimmung und dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der Wahrhaftigkeit der Unternehmensberichterstattung werden, die von den externen Stakeholdern im Hinblick auf die Lauterkeit des Wettbewerbs und die Integrität des Kapitalmarktes verlangt werden kann.

Juristische Personen wie GmbH, AG oder KGaA können grundsätzlich das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung für sich beanspruchen, soweit es seinem Wesen nach auf diese Personen anwendbar ist (Art. 19 Abs. 3 GG).¹⁹⁷ Die prüfungspflichtige Entität kann deshalb grundsätzlich verlangen, in den gesetzlich vorgesehenen Berichtsformaten über ihre zentralen unternehmerischen Erfolgskoeffizienten selbst zu berichten und Rechenschaft abzulegen. Erst wenn diese Erfolgskoeffizienten nicht mehr zutreffend, unter missbräuchlicher Inanspruchnahme von Bewertungswahlrechten oder in betrügerischer Weise abgebildet werden, setzt die Korrekturfunktion des Abschlussprüfers ein, etwa wenn die Grenzen gesetzlich eingeräumter Bewertungswahlrechte überschritten sind. Die diesbezügliche Subsidiarität des Abschlussprüfers lässt sich im Rahmen des § 322 HGB durch die Regelungssystematik des § 322 Abs. 2 S. 1 HGB begründen, die den uneingeschränkten BestV i. S. d. § 322 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB zum Regel-, den Versagungsvermerk i. S. d. § 322 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 HGB hingegen zum Ausnahmefall erhebt. Die gesetzliche Ausgestaltung des § 322 HGB ist insofern Ausdruck eines Vertrauensvorschlusses, den der Gesetzgeber den prüfungspflichtigen Entitäten zuteilwerden lässt. Sie spiegelt ein Wirtschaftssystem, das durch den Grundsatz der Subsidiarität des Staates geprägt ist.

b) Berichts- und Kontrollfunktion

Insbesondere obliegt es dem Abschlussprüfer im Sinne einer Berichts- und Kontrollfunktion, die externen Rechnungslegungsadressaten über bestimmte, die Rechnungslegung der prüfungspflichtigen Entität betreffende Mängel zu informieren, die sich auf die Abbildung der VFE im Abschluss und im Lagebericht *wesentlich* auswirken und bei Prüfungsabschluss (noch) nicht behoben sind. So darf selbst ein eingeschränkter BestV dann erteilt werden, wenn der geprüfte

¹⁹⁷ BVerfG, Beschluss v. 13.06.2007, Az. 1 BvR 1550/03, 1 BvR 2357/04 und 1 BvR 603/05 (Rn. 158 f.); veröffentlicht unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2007/06/rs20070613_1bvr155003.html; zuletzt abgerufen am 17.12.2018.

Abschluss unter Berücksichtigung der vom Abschlussprüfer vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen *im Wesentlichen* entsprechendes Bild der VFE vermittelt (§ 322 Abs. 4 S. 4 HGB). Dem Abschlussprüfer erwächst über das objektive Tatbestandsmerkmal der Wesentlichkeit i. S. d. § 322 Abs. 4 S. 4 HGB hinaus ein in der wirtschaftlichen Praxis durchaus beträchtlicher und (potenziellen) Interessenkonflikten zugänglicher Beurteilungsspielraum, dessen sachgerechte Begrenzung es nach der hier vertretenen Ansicht rechtfertigt, sein Mandat eindeutig definierten zeitlichen Schranken zu unterwerfen. Ohne entsprechende Eingrenzung erscheint es nicht ausgeschlossen, dass das mit öffentlichem Glauben versehene Mandat und damit das allgemeine Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Abschlussprüfung Schaden nimmt.

c) **Beglaubigungsfunktion**

Wie bereits angesprochen, nimmt der Abschlussprüfer ein öffentlich-rechtliches Mandat wahr, sodass sich dem BestV eine Beglaubigungsfunktion des Inhalts zuordnen lässt, dahingehend, dass die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Unternehmens, wie sie in den der Abschlussprüfung unterliegenden Berichtsformaten dargestellt wird, und die dargestellte wirtschaftliche Lage am Stichtag im Wesentlichen übereinstimmen.¹⁹⁸ In seiner Beglaubigungsfunktion manifestiert sich der Charakter des BestV als Instrument der externen Unternehmenskommunikation in Abgrenzung zum i. d. R. detaillierteren, der internen Information insbesondere des AR und der Aktionärsversammlung dienenden Prüfungsbericht i. S. d. § 321 HGB, in den der BestV nach § 321 Abs. 7 S. 2 HGB aufzunehmen ist.¹⁹⁹

¹⁹⁸ Müller, W. (2012), S. 783.

¹⁹⁹ Vgl. Schüppen, M. (2017), § 322, Rn. 1.

d) Kapitalschutzfunktion: Unzulässigkeit kapitalwirksamer Maßnahmen ohne Bestätigungsvermerk

Wie bereits ausgeführt, dürfen kapitalwirksame Maßnahmen von der prüfungspflichtigen Entität (Ausschüttungen, Kapitalerhöhungen etc.) erst vorgenommen werden, wenn der BestV erteilt ist und infolgedessen die Feststellungssperre i. S. d. § 316 Abs. 1 S. 2 HGB entfällt.²⁰⁰ Dem BestV erwächst damit eine Kapitalschutzfunktion des Inhalts, sodass kapitalwirksame Maßnahmen ohne seine Erteilung *absolut* unzulässig sind.

e) Rechenschafts- und Entlastungsfunktion

Dem BestV kommt des Weiteren eine Rechenschafts- und Entlastungsfunktion des Inhalts zu, nach der der operativen Unternehmensleitung mit Wirkung für und gegenüber jedermann das Attest erteilt wird, die der Abschlussprüfung unterliegenden Berichtsformate fehlerfrei erstellt zu haben.²⁰¹

2. Funktionen im Besonderen

a) Frühzeitige Identifikation wirtschaftskriminellen Verhaltens

Insbesondere das gesetzliche Einräumen von Bewertungswahlrechten etwa im Zusammenhang mit der Bildung bzw. Auflösung von Stillen Reserven sowie andere bilanzpolitische Maßnahmen können Missbrauchsgefahren des Inhalts mit sich bringen, etwa dass die wirtschaftliche Lage des Unternehmens im Berichtszeitraum positiver dargestellt wird, als sie in Wirklichkeit ist. In der Folge kann die alloкатive Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes gestört sein, wenn Kapital in weniger effiziente Unternehmen fließt. So lässt sich dem BestV damit im Besonderen *erstens* die Funktion zuordnen, wirtschaftskriminelles Verhalten möglichst frühzeitig zu identifizieren.²⁰²

²⁰⁰ Müller, W. (2012), S. 783; zur Feststellungssperre als zentralem Wirkmechanismus des BestV vgl. Gliederungspunkt IV. E. 1. a) (2).

²⁰¹ Vgl. Müller, W. (2012), S. 781.

²⁰² Grundlegend zur Aufdeckung wirtschaftskrimineller Handlungen durch den Abschlussprüfer: Hahnenkamp, S., Kopetzki, M. (2018), S. 253 ff.; Melcher, T (2009), S. 1 ff.

b) Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte

Im Besonderen lässt sich dem BestV *zweitens* die Funktion zuordnen, die Allokation des zirkulierenden Kapitals zugunsten derjenigen Unternehmen zu verbessern, die am innovativsten, am nachhaltigsten oder ansonsten am effizientesten wirtschaften.²⁰³

c) Verbesserte Früherkennung systemischer Risiken

Wie bereits ausgeführt, lässt sich dem BestV, jedenfalls wenn dieser in Übereinstimmung mit den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erteilt wird, *drittens* die Funktion zuordnen, (potenzielle) systemische Risiken möglichst frühzeitig zu identifizieren und diesen entgegenzuwirken.

3. Unternehmensspezifische Gewichtung der Funktionen

Ausgehend von der Zielrichtung des BestV, durch das Konstrukt der Fremdorganschaft angesichts der informationellen Selbstbestimmung der prüfungspflichtigen Entität bedingte Informationsasymmetrien im Interesse einer verbesserten kapitalmarktlichen Effizienz zu überwinden und die kapitalmarktliche Allokation zu optimieren, können die vorgenannten Funktionen des BestV nicht bei sämtlichen kapitalmarktorientierten Unternehmen gleichermaßen Geltung für sich beanspruchen.²⁰⁴ Sie sind stattdessen unternehmensspezifisch anhand des Marktsegments, der Unternehmensgröße, des Transaktionsvolumens, der Beschäftigtenzahl, des Geschäftsmodells und des daraus resultierenden unternehmensspezifischen Risikoportefeuilles zu gewichten. Zwangsläufig divergieren der Umfang der Informationsasymmetrien sowie der daraus resultierenden diskretionären Handlungsspielräume, was eine effektive Unternehmenskontrolle durch die externen Stakeholder und Rechnungslegungsadressaten erschwert, insbesondere mit der Streuung des Aktienbesitzes, sodass diese Asymmetrien bei PIE sehr viel ausgeprägter sind als bei weniger kapitalmarktorientierten KMU, bei denen zudem das (individuelle) Informationsbedürfnis der externen Stakeholder ein völlig anderes ist.

²⁰³ Grundlegend zum Konzept der Nachhaltigkeit insbesondere in der Finanz- und Kreditwirtschaft: Bauer, D.A., Schuster, G. (2016), 2016, S. 1 ff.

²⁰⁴ Zu den fremdorganschaftlich bedingten Informationsasymmetrien vgl. Gliederungspunkt IV. A. 1. a).

Etwa infolge engerer persönlicher Verflechtungen und einer stärker ausgeprägten persönlichen Bekanntheit zwischen den Trägern der operativen Geschäftsführung und den externen Stakeholdern wird bei zahlreichen KMU ein formalisiertes Testat des Gesamturteils des Abschlussprüfers genügen, um die vorgenannten Zielsetzungen des BestV in der Praxis zu erreichen. Ein darüber hinausgehendes Testat stünde sowohl angesichts des *de facto* resultierenden Informationsbedürfnisses als auch angesichts der entsprechenden Kosten (Rechtsbefolgungskosten, Compliance-Kosten etc.) im Widerspruch zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den es im Hinblick auf die Wirtschaftsfreiheitsgrundrechte stets zu wahren gilt.²⁰⁵ Bei der textlichen Ausgestaltung des BestV ist deshalb darauf hinzuwirken, dass unternehmensspezifische Besonderheiten deutlich akzentuiert werden und dass von allgemeingültigen Aussagen ebenso abgesehen wird wie von generischen Aussagen, insbesondere um Außenstehenden die besonders bedeutsamen Prüfungssachverhalte ohne Weiteres verständlich zu machen.

F. Gegenstand und Inhalt des Bestätigungsvermerks

1. Gegenstand

Wie bereits ausgeführt, beschränkt sich die Aussagekraft des BestV aufgrund seiner vorgenannten Funktionen (grundsätzlich) darauf, nachzuweisen, inwieweit die Rechnungslegung der prüfungspflichtigen Entität im berichtspflichtigen Zeitraum im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und ansonsten maßgeblichen Rechtsnormen (GoB etc.) steht.²⁰⁶ Gegenstand des BestV ist die Authentizität, d. h. die fehlerfreie Abbildung der jeweiligen wirtschaftlichen Lage (insbesondere) in den Berichtsformaten Jahresabschluss und Lagebericht. Nach dem im Zuge des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG²⁰⁷) 2015 in Kraft getretenen § 322 Abs. 1 S. 3 HGB kommt dem Abschlussprüfer die Rechtspflicht zu, den Gegenstand der Prüfung i. S. d. §§ 316 ff. HGB bereits im einleitenden Abschnitt des BestV zu beschreiben, wenngleich diese Klarstellung keine materiell-rechtlichen Änderungen bedingt. § 322 Abs. 1

²⁰⁵ Zu den Wirtschaftsfreiheitsgrundrechten zählen grundrechtliche Gewährleistungen wie die Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG), die Berufsfreiheit i. S. d. Art. 12 Abs. 1 GG, die Vereinigungsfreiheit i. S. d. Art. 9 GG und die Freiheit unternehmerischer Betätigung (Art. 2 Abs. 1 GG), die als elementare Bestandteile der freiheitlich-demokratischen Grundordnung dazu beitragen, die eigenwirtschaftliche Existenz gegenüber jeglicher Form der staatlichen Subsistenz zu ermöglichen.

²⁰⁶ Zur Aussagekraft des BestV: IDW (Hrsg.) (2017), M92, 94 und M893 ff.

²⁰⁷ Vgl. BilRUG (2015) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

S. 3 HGB enthält eine gesetzliche Bekräftigung dessen, was im Sinne eines Standard of Best Practice der bewährten Praxis bei (gesetzlichen) Abschlussprüfungen entsprechen dürfte.²⁰⁸

Das Erteilen eines uneingeschränkten BestV i. S. d. § 322 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB verlangt die Kongruenz zwischen der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage der prüfungspflichtigen Entität und ihrer Abbildung in den gesetzlich definierten Berichtsformaten. Jahresabschluss und Lagebericht als die primären externen Berichtsformate müssen die wirtschaftliche Lage der prüfungspflichtigen Entität, die dem Abschlussprüfer sämtliche zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen gewissermaßen als Gegenleistung für die Erstellung des Testats zugänglich zu machen hat, im Wesentlichen zutreffend abbilden, wie sich insbesondere aus § 322 Abs. 4 S. 4 HGB deduzieren lässt. § 322 Abs. 4 S. 4 HGB lässt die Erteilung eines eingeschränkten BestV i. S. d. § 322 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGB allein unter der Prämisse zu, dass der geprüfte Abschluss unter Beachtung der vom Abschlussprüfer vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen *im Wesentlichen* entsprechendes Bild der VFE vermittelt.

Allein der Begriff der Wesentlichkeit i. S. d. § 322 Abs. 4 S. 4 HGB, der nach der hier vertretenen Ansicht angesichts der *ratio legis* des BestV eigenkapitalbezogen zu konkretisieren ist und auf das unternehmensspezifische Investitionsrisiko rekurriert, das mit einem kapitalistischen Engagement bei der prüfungspflichtigen Entität verbunden ist, spricht dafür, dass der mit der Abschlussprüfung mandatierte Prüfer zwar einen Beurteilungsspielraum auf Tatbestandsseite hat, der einzelfallbezogene Wertungen zulässt, bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen i. S. d. § 322 Abs. 2 S. 1 HGB hingegen jegliches Ermessen ausgeschlossen ist.

Der BestV erhält vor diesem Hintergrund eine grundlegend gläubigerschützende Funktion, die sich darin zeigt, dass eine prüfungspflichtige Entität, die sich entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht der Abschlussprüfung i. S. d. §§ 316 ff. HGB unterwirft oder dem Abschlussprüfer nicht sämtliche zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlichen Informationen zugänglich macht, das Privileg ihrer Haftungsbeschränkung auf das gezeichnete Kapital i. S. d. § 152 Abs. 1 AktG i. V. m. § 272 Abs. 1 HGB verlieren kann. Nach der hier ver-

²⁰⁸ Vgl. Zwirner, C. (2017), S. 189.

tretenen Ansicht ist der dauerhafte Erhalt der Haftungsbeschränkung an die spezifische Voraussetzung gebunden, dass die Verringerung von aus dem Konstrukt der Fremdorganschaft resultierenden Informationsasymmetrien und Interessenkonflikten als wesentliche Zielsetzung der Abschlussprüfung im Allgemeinen sowie des BestV im Besonderen *de facto* erreicht wird.²⁰⁹ Dies liegt infolge ihrer durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten informationellen Selbstbestimmung bei der prüfungspflichtigen Entität. Allein sie entscheidet über die Preisgabe abschlussprüfungserheblicher Informationen und über die Verwendung des ihr erteilten BestV.

2. Positive Inhalte

In positiver Hinsicht trifft der BestV eine konsolidierte Aussage, *inwieweit* Jahresabschluss und Lagebericht als die gesetzlich vorgesehenen Formate der externen Unternehmensberichterstattung am Stichtag mit den für die prüfungspflichtige Entität maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften sowie den GoB übereinstimmen, d. h. inwieweit die wirtschaftliche Lage der prüfungspflichtigen Entität unter Beachtung der einschlägigen Rechtsnormen sachlich zutreffend dargestellt und den externen Rechnungslegungsadressaten im Sinne eines True and Fair View ein zutreffendes Bild der VFE respektive der zentralen unternehmerischen Erfolgskoeffizienten vermittelt wird. Nach der hier vertretenen Ansicht haben die externen Rechnungslegungsadressaten einen entsprechenden Rechtsanspruch i. S. d. § 194 BGB, der sich aus der Schutzpflicht des Staates hinsichtlich der Integrität und Lauterkeit des Wettbewerbs im Allgemeinen sowie der Integrität des Kapitalmarktes im Besonderen deduzieren lässt.

Erst wenn die prüfungspflichtige Entität, die aufgrund der grundrechtlichen Gewährleistungen ihres Eigentums (Art. 17 EGRC, Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG) sowie ihrer unternehmerischen Freiheit (Art. 16 EGRC, Art. 2 Abs. 1 GG) ein weites Organisationsermessen für sich in Anspruch nehmen kann, ihrer aus §§ 93 Abs. 1 S. 1 AktG, 43 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG²¹⁰) deduzierbaren Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Abbildung ihrer VFE in den gesetzlichen Berichtsformaten nicht (mehr) nachkommt,

²⁰⁹ Zu den fremdorganschaftlich bedingten Informationsasymmetrien vgl. Gliederungspunkt IV. A. 1. a).

²¹⁰ Vgl. GmbHG (2017) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

erhält der Abschlussprüfer die Funktion eines Korrektivs, etwa indem der BestV mit Einschränkungen erteilt (§ 322 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HGB) oder *pro toto* versagt wird (§ 322 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 HGB).

3. Negative Inhalte

a) Keine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung des Unternehmens

Aufgrund der gesetzlich definierten Kompetenzen des Abschlussprüfers, dessen Mandat infolge seiner Rechtsnatur als staatliches Eingriffshandeln i. S. d. Art. 20 Abs. 3 GG im Zweifelsfalle restriktiv zu verstehen ist und angesichts der grundrechtlich geschützten informationellen Selbstbestimmung der prüfungspflichtigen Entität dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegt, sowie der gesetzlichen Klarstellung des § 76 Abs. 1 AktG, wonach der Vorstand in den Grenzen seines kompetenziellen Mandats für die operative Geschäftsführung Weisungen weder im gesellschaftlichen Innenverhältnis noch gegenüber Dritten unterworfen ist, ist der Abschlussprüfer *de lege lata* dem Grundsatz nach nicht befugt, den BestV um eigene Aussagen zur Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der (operativen) Geschäftsführung der prüfungspflichtigen Entität zu ergänzen.²¹¹ Das Mandat des Abschlussprüfers für die Erteilung des BestV hat insofern keine gemeinsame Schnittmenge mit dem Mandat der geschäftsführenden Unternehmensleitung für die eigenverantwortliche Leitung des prüfungspflichtigen Unternehmens.

Die Kontrolle der operativen Unternehmensleitung ist vor diesem Hintergrund exklusiv dem AR sowie der Aktionärsversammlung zugewiesen, die auf Grundlage des § 322 Abs. 1 S. 1 HGB – hierfür spricht neben seinem auf eine eigenständige Anspruchsgrundlage hindeutenden Gesetzeswortlaut „hat“ die *ratio legis* des BestV – die Erteilung des BestV i. S. d. § 194 BGB einfordern können, d. h. es besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung des BestV, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen i. S. d. § 322 HGB erfüllt sind.²¹² Im Zuge der AP-VO ist es gleich-

²¹¹ Zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Gradmesser der zukünftigen Ausgestaltung des BestV vgl. Gliederungspunkt IV. A. 2. b).

²¹² Vgl. Baumbach, A., Hopt, K.J., Kumpan, C., Merkt, H. & Roth, M. (2016), § 322, Rn. 6; Häublein, M., Hoffmann-Theinert, R. (2017), § 322, Rn. 7; Schüppen, M. (2017), § 322, Rn. 25.

wohl zu einer partiellen Kompetenzverlagerung gekommen, da die Identifizierung und Feststellung im Wesentlichen fehlerhafter Darstellungen bei PIE fortan nicht mehr dem AR zugewiesen ist, sondern dem Pflichtabschlussprüfer obliegt. Insbesondere bei den KAM geht es um Prüfungssachverhalte, deren Offenlegung bislang dem AR vorbehalten war.²¹³ Auf die Berichterstattung über KAM wird im weiteren Verlauf dieser Darstellung noch detaillierter eingegangen.²¹⁴

b) Keine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens

Wie ebenso bereits angesprochen, lassen sich dem BestV *de lege lata* grundsätzlich keine Aussagen zur wirtschaftlichen Lage des prüfungspflichtigen Unternehmens entnehmen, die exklusiv den gesetzlich definierten Berichtsformaten (Jahresabschluss, GuV, Lagebericht) vorbehalten sind.²¹⁵ Selbst unter der Prämisse, dass die Fortführung des Unternehmens – wie erwähnt, ist von dieser angesichts der Regelung des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB dem Grundsatz nach auszugehen – mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sein sollte, handelt der Abschlussprüfer in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, wenn er einen uneingeschränkten BestV i. S. d. § 322 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB erteilt und diesen (gegebenenfalls) um einen gesonderten Hinweis i. S. d. § 322 Abs. 2 S. 3 HGB zu etwaigen Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens oder eines Konzernunternehmens gefährden, ergänzt.²¹⁶ Hiervon ist dann auszugehen, wenn sich die Bestandsgefährdung eindeutig und zweifelsfrei aus dem geprüften Jahresabschluss entnehmen lässt.²¹⁷ Gefordert ist demnach, dass die Lage der geprüften Entität eindeutig und zweifelsfrei anhand der primären Berichtsformate (Jahresabschluss und/oder Lagebericht) zu erkennen ist.

²¹³ Vgl. Dolensky, C. (2016), S. 137.

²¹⁴ zur KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I.

²¹⁵ Vgl. Schüppen, M. (2017), § 322, Rn. 12.

²¹⁶ Vgl. Häublein, M., Hoffmann-Theinert, R. (2017), § 322, Rn. 7; Schüppen, M. (2017), § 322, Rn. 12.

²¹⁷ Schüppen, M. (2017), § 322, Rn. 12.

Die entsprechend beschränkte Aussagekraft des BestV ist einer der Hauptkritikpunkte an seiner bisherigen Ausgestaltung, zumal sie unter den öffentlichen Stakeholdern der prüfungspflichtigen Entität nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann und sich als wesentliche Ursache der öffentlichen Erwartungslücke ausmachen lässt, die sich sowohl im Zuge von Unternehmenskrisen wie jenen von *Enron*, *Worldcom* oder *Xerox* als auch der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 gezeigt hat, als Finanzinvestoren und Kapitalanleger infolge sachlich unzutreffender Erwartungen an den BestV erst (zu) spät begonnen haben, ihr Kapital zu desinvestieren.²¹⁸

Gerade die genannten Unternehmenskrisen bieten Anlass zur wissenschaftlichen Reflexion darüber, inwieweit es *de lege ferenda* im Hinblick auf eine anzustrebende verbesserte kapitalmarktliche Effizienz angebracht sein könnte, den BestV hinsichtlich seiner Aussagekraft um eine eigenständige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage durch den Abschlussprüfer zu ergänzen.²¹⁹ Angesichts der fatalen Rolle, die einige der großen Rating-Agenturen bis zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 gespielt haben, erscheint es sinnvoll, den BestV in Richtung einer eigenverantwortlichen Aussage über das Gesamtbild der wirtschaftlichen Lage der prüfungspflichtigen Entität zu erweitern, die inhaltlich über das bislang übliche Konformitätstestat hinausreicht, d. h. den BestV im Sinne einer eigenständigen und eigenverantwortlichen materiellen Aussage zu ihrer wirtschaftlichen Lage auszugestalten, um die i. d. R. überdurchschnittliche wirtschaftliche Expertise des Abschlussprüfers im Sinne einer verbesserten kapitalmarktlichen Effizienz zu operationalisieren.²²⁰

Da dem Gesetzgeber die vorgenannte öffentliche Erwartungslücke nicht verborgen geblieben ist, wurden die gesetzlichen Vorschriften über die Pflichtabschlussprüfung angesichts der Erkenntnisse aus der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 mit dem Inkrafttreten des

²¹⁸ Zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.; zur öffentlichen Erwartungslücke hinsichtlich der Aussagekraft des BestV vgl. Gliederungspunkte I. B. und V. A.

²¹⁹ Müller, W. (2012), S. 786.

²²⁰ Müller, W. (2012), S. 786.

AReG durch die Klarstellung des § 317 Abs. 4a HGB ergänzt und der Art. 25a AP-RL in deutsches Recht transformiert.²²¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat sich demnach die Prüfung danach nicht darauf zu erstrecken, ob der (wirtschaftliche) Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

§ 317 Abs. 4a HGB bekräftigt, dass der öffentliche Pflichtabschlussprüfer respektive das seinerseits erteilte Testat weder eine Aussage zum wirtschaftlichen Unternehmensfortbestand noch zur ökonomischen Zweckhaftigkeit der operativen Unternehmensleitung trifft.²²² Der Begriff des Fortbestandes i. S. d. § 317 Abs. 4a HGB rekurriert nach der hier vertretenen Ansicht angesichts seiner *ratio legis* darauf, Investoren und Kapitalanlegern eine verlässlichere Einschätzung ihres Investitionsrisikos zu ermöglichen, insbesondere im Hinblick auf das Vorhandensein einer adäquaten Liquidität, d. h. das Vermögen der prüfungspflichtigen Entität, ihren fälligen Verpflichtungen jederzeit uneingeschränkt entsprechen zu können.²²³ Zugleich verdeutlicht § 317 Abs. 4a HGB Inhalt und Grenzen des öffentlichen Pflichtabschlussprüfungsmandats.

G. Formale Gliederung des Bestätigungsvermerks

1. Gesetzliche Minimalanforderungen und Berichtsstruktur nach IDW PS 400 a.F.

a) Ausgangspunkt

Nach der Faustformel für die Gestaltung des BestV, dessen gesetzliche Determinante lediglich Minimalanforderungen formuliert und dem Abschlussprüfer insbesondere bei seiner Formulierung Gestaltungsfreiheit belässt, sollte dieser die externen Stakeholder zweifelsfrei, allgemeinverständlich und problemorientiert über die Beurteilung des Prüfungsergebnisses informieren (§ 322 Abs. 2 HGB).²²⁴ Der Zielsetzung folgend, den externen Rechnungslegungsadressaten

²²¹ Vgl. Baumbach, A., Hopt, K.J., Kumpan, C., Merkt, H. & Roth, M. (2016), § 317, Rn. 12; Häublein, M., Hoffmann-Theinert, R. (2017), § 322, Rn. 5.

²²² Baumbach, A., Hopt, K.J., Kumpan, C., Merkt, H. & Roth, M. (2016), § 317, Rn. 12; Petersen/Zwirner/Boecker, DStR 17/2016, S. 984 ff.; Häublein, M., Hoffmann-Theinert, R. (2017), § 317, Rn. 14 (unter Bezugnahme auf den Referentenentwurf zum AReG).

²²³ Vgl. Baumbach, A., Hopt, K.J., Kumpan, C., Merkt, H. & Roth, M. (2016), § 317, Rn. 12.

²²⁴ Vgl. IDW (Hrsg.) (2017), M748.

unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE der Kapitalgesellschaft zu vermitteln (§ 264 Abs. 2 S. 1, § 322 Abs. 3 S. 1 HGB), Informationsasymmetrien zu überwinden und den gesetzlich gebotenen Gläubigerschutz sicherzustellen, hat der Abschlussprüfer das Resümee seiner Prüfung im Prüfungsurteil klar zum Ausdruck zu bringen (§ 322 Abs. 2 S. 1 HGB).²²⁵

Anders als durch die textliche Formulierung, die in den vorgenannten Grenzen in weiten Teilen dem pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers überantwortet ist, werden durch die gesetzliche Regelung mit § 322 HGB bestimmte inhaltliche ‚Kernbestandteile‘ determiniert, die seiner Funktion als Instrument zur externen Unternehmensberichterstattung geschuldet sind und sich aus seiner *ratio legis* ergeben. Obgleich entsprechende Kernbestandteile durch die gesetzliche Regelung des § 322 HGB nicht explizit vorgegeben sind, lassen sich unter Bezugnahme auf den bis zur Neufassung der IDW PS 400er-Reihe praxisgebräuchlichen IDW PS 400 a.F. als formale Grundbestandteile des BestV die Überschrift, der einleitende Abschnitt, der beschreibende Abschnitt und die Beurteilung durch den Abschlussprüfer ausmachen.²²⁶ Der BestV nach PS 400 a.F. ist grundsätzlich wie folgt strukturiert:

Überschrift (Tz. 19-23)
Einleitender Abschnitt (Tz. 24-27)
Beschreibender Abschnitt (Tz. 28-36)
Beurteilung durch den Abschlussprüfer (Tz. 37-76)
(Ggf.) Hinweis zur Beurteilung des Prüfungsergebnisses (Tz. 70-72)
(Ggf.) Hinweis auf Bestandsgefährdungen (Tz. 77-79)
Ort/Datum
Unterschrift

(Grundsätzliche Struktur des BestV nach IDW PS 400 a.F.)

²²⁵ Vgl. IDW (Hrsg.) (2017), M748.

²²⁶ Vgl. IDW (Hrsg.) (2017), M703; Quick, R. (2016), S. 231 f.

b) Einleitender Abschnitt

Um seinen Adressaten gegenüber deutlich zu machen, worauf sich das Prüfungsurteil des Abschlussprüfers bezieht, und Fehlvorstellungen hinsichtlich seines Aussagegehalts entgegenzuwirken, sollte der einleitende Teil des BestV den Prüfungsgegenstand, die geprüfte Entität, das der Rechnungslegung zugrunde liegende Geschäftsjahr sowie die angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze klar und unmissverständlich eingrenzen.²²⁷ Im Sinne einer Minimalanforderung hat der einleitende Abschnitt deshalb Erläuterungen zum Prüfungsgegenstand sowie zu den angewandten Rechnungslegungsvorschriften zu umfassen (§ 322 Abs. 1 S. 3 HGB). Um der durch seine *ratio legis* gebotenen Aussagekraft zu genügen, sollte der einleitende Teil darüber hinaus Angaben zu den Bestandteilen des Jahresabschlusses, zum geprüften Unternehmen und zum Geschäftsjahr sowie zu den in Anspruch genommenen unternehmensgrößenabhängigen Erleichterungen inkludieren.²²⁸

Da eine derartige Eingrenzung der Verantwortlichkeiten konfliktvermeidend wirkt und diese Klarstellung signifikant dazu beitragen kann, Fehlvorstellungen hinsichtlich seiner Aussagekraft (Reichweite der Prüfung, Bedeutung des Testats etc.) zu vermeiden, sollte der einleitende Abschnitt des Weiteren auf die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers eingehen und diese unmissverständlich von der der Unternehmensleitung abgrenzen.²²⁹ Wie in dieser Darstellung bereits ausgeführt, obliegt es angesichts der informationellen Selbstbestimmung der prüfungspflichtigen Entität ausschließlich der Unternehmensleitung, die externen Berichtsadressaten über das Ergebnis der Prüfung in Kenntnis zu setzen und hierzu den BestV zu verwenden.²³⁰

²²⁷ Vgl. IDW (Hrsg.) (2017), M721.

²²⁸ Vgl. Quick, R. (2016), S. 231 f.

²²⁹ Vgl. IDW (Hrsg.) (2017), M721; Schüppen, M. (2017), § 322, Rn. 9.

²³⁰ Zum Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung als Gradmesser der inhaltlichen Ausgestaltung des BestV vgl. Gliederungspunkt IV. A. 2. b).

c) Beschreibender Abschnitt

Der deskriptive Abschnitt des BestV sollte unter Bezugnahme auf § 322 HGB Beschreibungen enthalten zu Art und Umfang der Prüfungshandlungen, zu den Grundsätzen der Prüfungsplanung sowie zur Prüfungsdurchführung und zu den vom Abschlussprüfer angewandten Prüfungsnormen.²³¹ Unter dem Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes i. S. d. Art. 47 Abs. 1 EGRC, Art. 19 Abs. 4 GG kann die prüfungspflichtige Entität nach der hier vertretenen Ansicht verlangen, dass die angewandten Prüfungsnormen ohne Weiteres aus dem BestV ersichtlich sind. Da sich die Abschlussprüfung als staatliches Eingriffshandeln im weiteren Sinne qualifizieren lässt, das zu seiner Rechtmäßigkeit an die rechtsstaatlichen Anforderungen i. S. d. Art. 20 Abs. 3 GG gebunden ist, ist die Bezeichnung der angewandten Prüfungsnormen elementare Voraussetzung dafür, dass die prüfungspflichtige Entität die Erfolgsaussichten insbesondere eines gerichtlichen Vorgehens – zuständig ist nach § 13 Var. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG²³²) das ordentliche Gericht – angemessen und insbesondere rechtzeitig abzuschätzen vermag.

d) Beurteilung und Hinweise

Alles in allem sollte die vom Abschlussprüfer geforderte Beurteilung ein Urteil betreffend die Einhaltung *sämtlicher* anwendbaren Rechtsvorschriften enthalten. Als weitere formale Bestandteile des BestV kommen sonstige Beurteilungen aus einer etwaigen Erweiterung des (gesetzlichen) Prüfungsauftrages, Hinweise zur Beurteilung des Prüfungsergebnisses sowie zu etwaigen Bestandsgefährdungen in Betracht.²³³ *Gesondert* einzugehen ist auf mögliche Risiken, soweit diese den Fortbestand des Unternehmens oder eines Konzernunternehmens gefährden (§ 322 Abs. 2 S. 3 HGB). Die hierdurch erweiterte Berichterstattung zielt darauf ab, die externen Stakeholder unmissverständlich über dementsprechende Risiken in Kenntnis zu setzen, selbst wenn die Rechnungslegung diese bereits angemessen berücksichtigt.²³⁴

²³¹ Vgl. Quick, R. (2016), S. 231 f.

²³² Vgl. GVG (1975) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

²³³ Vgl. IDW (Hrsg.) (2017), M703.

²³⁴ Vgl. IDW (Hrsg.) (2017), M893 ff.; Schüppen, M. (2017), § 322, Rn. 11.

Zudem hat sich die Beurteilung des Prüfungsergebnisses nach § 322 Abs. 6 S. 2 HGB auch auf die Frage zu erstrecken, ob die Risiken und Chancen hinsichtlich der *zukünftigen* Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Da der BestV *de lege lata*, wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, in erster Linie als retrospektives Testat betreffend die rechtsnormenkonforme Rechnungslegung ausgestaltet ist – gefordert ist hiernach eine Aussage zur Konformität zwischen Lagebericht und Jahresabschluss sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Lagebericht –, impliziert § 322 Abs. 6 S. 2 HGB ein (konsolidiertes) wirtschaftliches Gesamturteil des Abschlussprüfers unter maßgeblicher Berücksichtigung prognostischer Elemente, dessen Inhalt nach der hier vertretenen Ansicht nicht über ein begründetes Plausibilitätsurteil hinausreichen kann und einen weiten Beurteilungsspielraum des Abschlussprüfers inkludiert.²³⁵

2. Berichtsstruktur nach IDW PS 400 n.F.

a) Ausgangspunkt

Die Neufassung des IDW PS 400²³⁶ folgt dem Anliegen, einen praktisch brauchbaren Kompromiss zwischen dem Anliegen einer größtmöglichen Aussagekraft des BestV²³⁷ und dem Anliegen seiner internationalen Verkehrsfähigkeit herzustellen.²³⁸

Ausweislich IDW PS 400 n.F., Tz. 5 sollen die geänderten Anforderungen einerseits ein „angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Bedürfnis nach Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit

²³⁵ Vgl. Schüppen, M. (2017), § 322, Rn. 11.

²³⁶ Die vom Hauptfachausschuss des IDW auf den Weg gebrachte Neufassung des IDW PS 400 – Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines BestV (IDW PS 400 n.F.) transformiert die vom IAASB formulierten Anforderungen des ISA 700 (revised) unter Berücksichtigung der deutschen gesetzlichen Besonderheiten sowie der Regelungen der AP-VO. IDW PS 400 n.F. löst den bisher maßgeblichen IDW PS 400 a.F. vom 28.11.2014 ab und ist erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2017 beginnen, anzuwenden; vgl. dazu Gliederungspunkt IV. C. 4.

²³⁷ Zu diesem Anliegen vgl. Quick (2018), S. 363 ff.

²³⁸ Vgl. IDW (Hrsg.) (2019), S. 33.

von Bestätigungsvermerk" erreichen. Andererseits sollen sie im Wege einer stärkeren Individualisierung den praktischen Mehrwert von BestV erhöhen.²³⁹ IDW PS 400 n.F. fokussiert neben den formellen und materiellen Mindestanforderungen eines Bestätigungsvermerks die Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Mitteilung von KAM.²⁴⁰

Der durch seine ergänzenden Bestandteile umfangmäßig gewachsene²⁴¹ BestV nach IDW PS 400 n.F. gliedert sich bei nicht Non-PIE grundsätzlich in die folgenden Bestandteile:

Überschrift (Tz. 31)
Adressierung (Tz. 32)
Prüfungsurteil (Tz. 34-45)
Grundlage für die Prüfungsurteile einschließlich Unabhängigkeitserklärung und Erfüllung beruflicher Verhaltensanforderungen (Tz. 46-48)
(Ggf.) Ausführungen zu den bestandsgefährdenden Risiken (Tz. 49)
(Ggf.) Sonstige Informationen (Tz. 52)
Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für Jahresabschluss und Lagebericht (Tz. 53-57)
Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und den Lagebericht (Tz. 85-63)
Ort der Niederlassung des AP
Datum, Unterschrift des verantwortlichen AP

(Grundsätzliche Struktur des BestV nach IDW PS 400 n.F. bei Non-PIE)

²³⁹ Vgl. Schmid, A. (2017), S. 812.

²⁴⁰ Vgl. Darstellungspunkt IV. I.

²⁴¹ Vgl. Hanke, C. (2019), S. 11.

b) Neue Vorgaben für Überschrift und Adressierung

In Anlehnung an ISA 700 ist der BestV nach IDW PS 400 n.F. in sämtlichen²⁴² Fällen mit „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“ zu überschreiben (IDW PS 400 n.F., Tz. 31). Nur wenn das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss versagt oder dessen Nichtabgabe erklärt wird, ist das Testat mit „Versagungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“ (IDW PS 405, Tz. 21) zu überschreiben. Im Zweifelsfall ist insoweit gem. IDW PS 405, Tz. 17 allein das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ausschlaggebend.

Abweichend von den Vorgaben nach IDW PS 400 a.F., der Entsprechendes lediglich bei freiwilligen (Abschluss-)Prüfungen vorsieht, ist der BestV nach IDW PS 400 n.F., Tz. 31 zu adressieren.²⁴³

c) Exponiertere Stellung der Prüfungsurteile

Allein die neue Berichtsstruktur des BestV nach den Vorgaben des IDW PS 400 n.F. verdeutlicht, dass das Urteil des Abschlussprüfers - im BestV zu überschreiben mit „Prüfungsurteil“ - an einer wesentlich exponierteren Stelle abzubilden ist als unter IDW PS 400 a.F. Die ‚Aufwertung‘ der Prüfungsurteile trägt dem übergelagerten Anliegen Rechnung, die Aussagekraft des BestV zu verbessern, das Berichtsformat den Anforderungen sowohl der AP-VO als auch der ISA anzupassen und dadurch seine internationale Verkehrsfähigkeit zu steigern.²⁴⁴ In Anlehnung an ISA 700.12 („*in all material respects*“) muss der Abschlussprüfer darüber befinden, ob die geprüften Finanzaufstellungen (Jahresabschluss, Lagebericht, etc.) „in allen wesentlichen Belangen“ (IDW PS 400 n.F., Tz. 15) mit den Voraussetzungen der einzuhaltenden Rechnungslegungsgrundsätze im Einklang stehen.

d) Grundlage für die Prüfungsurteile

Unmittelbar nach der Darstellung des Prüfungsurteils hat der Abschlussprüfer nunmehr zu begründen, weshalb er zu dem Urteil gelangt ist, wobei eine Bestätigung verlangt ist, dass er bei

²⁴² Vgl. Skirk, U., Kuhn, S. (2018), S. 67.

²⁴³ Vgl. Hanke, C. (2019), S. 12.

²⁴⁴ Vgl. IDW (Hrsg.) (2019), S. 33.

seiner Prüfung die GoA und ggf. die ISA eingehalten hat (IDW PS 400 n.F., Tz. 44 a). Gefordert ist eine explizite Erklärung, dass der Abschlussprüfer *erstens* seine Unabhängigkeit gegenüber der geprüften Entität gewahrt und *zweitens* sowohl die rechtlichen als auch die berufsständischen Anforderungen respektiert hat (IDW PS 400 n.F., Tz. 44 c).²⁴⁵ Demnach wird dem Vorgehen des Abschlussprüfers bei der Prüfung insgesamt ein größeres Gewicht zuteil als unter der Geltung des IDW PS 400 a.F.²⁴⁶

e) **Darstellung bestandsgefährdender Risiken**

In welchem Abschnitt des BestV Hinweise auf den Unternehmensfortbestand gefährdende Risiken (§ 322 Abs. 2 S. 3 HGB, IDW PS 270 n.F.), Modifizierungen (IDW PS 405) und/oder informelle Hinweise und Zusätze i.S.d. IDW PS 406 abzugeben sind, richtet sich – im Kontrast zu IDW PS 400 a.F. – nach den Formulierungsbeispielen des Hauptfachausschusses des IDW, die *einerseits* im Sinne einer festen Vorgabe zu beachten sind, *andererseits* indessen lediglich eine Soll-Vorgabe kodifizieren.

Nach Maßgabe des IDW PS 400 n.F. i.V.m. IDW PS 270 n.F. wird der Berichterstattung über den Unternehmensfortbestand gefährdende Risiken i.S.d. § 322 Abs. 2 S. 3 HGB größeres Gewicht verliehen als unter der Geltung des IDW PS 400 a.F. Konnte die Darstellung bestandsgefährdender Risiken unter der Geltung des IDW PS 400 a.F. noch in Gestalt eines bloßen Hinweises erfolgen, ist ein gesonderter Abschnitt gefordert, wobei die inhaltliche Darstellung den Mindestanforderungen nach IDW PS 270 n.F. genügen muss (IDW PS 400, Tz. 49 i.V.m. A 45). Nach IDW PS 270 n.F., Tz. 29 ist darüber hinaus darzulegen, dass die im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse über bestandsgefährdende Ereignisse oder Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hindeuten, die (bedeutsame) Zweifel an der Fähigkeit der geprüften Entität zur Unternehmensfortführung aufwerfen kann. Der Abschlussprüfer hat darzulegen, dass wesentliche Unsicherheiten bestandsgefährdenden Risiken i.S.d. § 322 Abs. 2 S. 3 HGB entsprechen.

²⁴⁵ Vgl. Hanke, C. (2019), S. 13.

²⁴⁶ Vgl. Skirk, U., Kuhn, S. (2018), S. 69.

Eine wesentliche Wirksamkeitsvoraussetzung des BestV nach IDW PS 400 n.F. besteht darin, dass der Abschlussprüfer die Begriffe „wesentliche Unsicherheiten“ und „bestandsgefährdende Risiken“ *explizit* zu verwenden hat (IDW PS 270 n.F., Tz. 44).²⁴⁷ Eingedenk der öffentlichen Erwartungslücke²⁴⁸ soll hierdurch klargestellt werden, dass selbst der BestV mit nicht modifiziertem Prüfungsurteil für sich genommen kein Garant ist, dass die geprüfte Entität imstande ist, ihre Geschäftstätigkeit jedenfalls für das (unmittelbar) auf die Prüfung folgende Jahr fortzuführen.²⁴⁹ Verglichen mit den Vorgaben nach IDW PS 400 a.F., Tz. 77 werden die Stakeholder allein durch die Formulierung des BestV wesentlich stärker auf das Bestehen bestandsgefährdender Risiken hingewiesen.²⁵⁰ Unter der Geltung des IDW PS 400 a.F. sind BestV verbreitet, bei denen aus Sicht der Stakeholder nicht zweifelsfrei zu erkennen war, ob es sich lediglich um einen Hinweis auf das Vorliegen einer Bestandsgefährdung oder einen solchen wegen wesentlich verbleibender Unsicherheiten handelte.²⁵¹

f) Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht

Um eingedenk der öffentlichen Erwartungslücke die bei der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung betroffenen Verantwortungssphären stärker zu verdeutlichen, ist im BestV nach IDW PS 400 n.F. ein gesonderter Abschnitt mit der Überschrift „Verantwortlichkeit für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ zu bilden. Die stärkere Abgrenzung der Verantwortlichkeiten soll dazu beitragen, die öffentliche Erwartungslücke einzudämmen.²⁵² Zudem soll sie die Transparenz der Verantwortlichkeiten verbessern.²⁵³ Seinen Inhalt betreffend, ist in diesem Abschnitt klarzustellen, dass sich die Verantwortlichkeit der Geschäftsführung auch auf die Einrichtung

²⁴⁷ Vgl. Hanke, C. (2019), S. 15.

²⁴⁸ Zur öffentlichen Erwartungslücke vgl. bereits Darstellungspunkt A. I.

²⁴⁹ Vgl. Hanke, C. (2019), S. 15.

²⁵⁰ Vgl. Schmid, A., Götz, A. (2019), S. 2285.

²⁵¹ Vgl. Schmid, A., Götz, A. (2019), S. 2285.

²⁵² Vgl. Hanke, C. (2019), S. 11.

²⁵³ Vgl. Skirk, U., Kuhn, S. (2018), S. 70.

eines internen IKS²⁵⁴, die Darstellung bestandsgefährdender Risiken und die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses erstreckt.²⁵⁵ Der um die Beschreibung des IKS erweiterte Pflichtenkatalog ist dem Anliegen geschuldet, die ordnungsgemäße Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht durch die Geschäftsführung zu verifizieren.²⁵⁶

g) Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht

Neu ist zudem ein gesonderter, entsprechend zu überschreibender Abschnitt zur Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht. In diesem erfolgt *erstens* eine Klarstellung zur Zielsetzung des Abschlussprüfers, hinreichende Sicherheit (IDW PS 400 n.F., Tz. 13 ff.) darüber zu erlangen, ob den geprüften Berichtsformaten keine wesentlich falschen Darstellungen anhaften. *Zweitens* erfolgt eine Klarstellung zum Wesen hinreichender Sicherheit (IDW PS 400 n.F., Tz. 59). Verlangt ist ein hohes Maß an Sicherheit, ohne dieses als Garantie zu verstehen, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der GoA durchgeführte AP eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt (IDW PS 400 n.F., Tz. 59). *Drittens* erfolgt eine Klarstellung zum Wesen urteilsrelevanter falscher Darstellungen, *viertens* zum pflichtgemäßen Ermessen und *fünftens* zur Wahrung der kritischen Grundhaltung (IDW PS 400 n.F., Tz. 59).

Ohne neue inhaltliche Anforderungen an den BestV zu definieren, verlangt IDW PS 400 n.F., dass die Wahrung der hiernach vom Abschlussprüfer geforderten kritischen Grundhaltung im BestV ausdrücklich angesprochen wird.²⁵⁷ Klarzustellen ist des Weiteren die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers für die Identifikation, Beurteilung und Reaktion wesentlich falscher Darstellungen in Jahresabschluss und Lagebericht, für ein Verständnis vom jeweiligen IKS respektive lageberichtsrelevanter Vorkehrungen und Maßnahmen, für die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden und die Vertretbarkeit geschätzter

²⁵⁴ Zur Einrichtung eines IKS ist der AG-Vorstand nach § 91 Abs. 2 AktG. Verpflichtet, um den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

²⁵⁵ Vgl. Philipps, H. (2018), 146.

²⁵⁶ Vgl. Hanke, C. (2019), S. 13.

²⁵⁷ Vgl. Hanke, C. (2019), S. 14.

Werte im Jahresabschluss und für Schlussfolgerungen zur Anwendbarkeit der Going-Concern-Annahme²⁵⁸ durch die Geschäftsführung.²⁵⁹ Im Zweifelsfall ist eine Abkehr von der Going-Concern-Annahme erst dann gerechtfertigt, wenn der Abschlussprüfer mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen muss, dass die Geschäftsführung deren Geschäftstätigkeit einzustellen beabsichtigen und keine realistische Alternative zur Liquidation ersichtlich ist.²⁶⁰ Klarzustellen ist schließlich die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfer für die Feststellung, inwieweit der Jahresabschluss dem Anliegen einer sachgerechten Gesamtdarstellung Rechnung trägt.²⁶¹ Ein- gedenk der öffentlichen Erwartungslücke hat der Abschlussprüfer ausdrücklich darauf hinzu- weisen, dass prospektive Angaben betreffend kein eigenständiges Votum abgegeben wird (IDW PS 400 n.F., Tz. 63).

Die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers für die Bestandteile kann nach seinem pflichtge- mäßem Ermessen im BestV selbst, in einer ausdrücklich auf den BestV verweisenden Anlage zum BestV oder durch Verweis auf einen Mustertext auf der Website des IDW klargestellt werden (IDW PS 400 n.F., Tz. 64). Aus Adressatensicht muss zweifelsfrei ersichtlich sein, auf welchem Pfad der online veröffentlichte Mustertext zugänglich ist.²⁶² Durch die Möglichkeit der ‚Auslagerung‘ soll nach der hier vertretenen Ansicht die Verantwortlichkeit der Geschäfts- führung für die geprüften Berichtsformate hervorgehoben werden.

h) Neuerungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse

Abweichend von der Berichtsstruktur bei Non-PIE verlangt IDW PS 401 eine modifizierte Be- richtsstruktur, die mit der Zielsetzung einer verbesserten Verfahrenstransparenz insbesondere

²⁵⁸ Die gesetzlich in § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB kodifizierte, durch IDW PS 270 n.F., Tz. 9b) - konkretisierte Going- Concern-Annahme besagt, dass die prüfungspflichtige Entität nach Einschätzung ihrer gesetzlichen Vertreter imstande ist, ihre Vermögenswerte im gewöhnlichen Geschäftsverlauf zu realisieren und ihre Verbindlich- keiten zu begleichen; vgl. Meyer, Y., Davids, K. (2018), S. 263.

²⁵⁹ Vgl. Philipps, H. (2018), 148.

²⁶⁰ V gl. Meyer, Y., Davids, K. (2018), S. 266.

²⁶¹ Vgl. Philipps, H. (2018), 148.

²⁶² Vgl. ebenda.

eine Kommunikation der wesentlich bedeutsamen Prüfungssachverhalte verlangt und die Anforderungen der – im PIE-BestV ausdrücklich zu erwähnenden – AP-VO berücksichtigt.²⁶³

3. Kritische Würdigung des IDW PS 400 n.F.

a) Gewachsener Umfang und Detaillierungsgrad

IDW PS 400 n.F. führt zu grundlegend geänderten Anforderungen an den BestV, die sich allein in ihrem gewachsenen Umfang zeigen.²⁶⁴ Dem liegt ein erheblicher Zuwachs der kodifizierten Prüfungsanforderungen zugrunde. Umfassten die Prüfungsstandards des IDW PS 400 a.F. durchschnittlich 55 Seiten, hat sich ihr Umfang unter der IDW PS 400er-Reihe nunmehr auf insgesamt 341 Seiten erhöht. Der beträchtliche Zuwachs kodifizierter Prüfungsanforderungen korreliert mit einem deutlich umfangreicheren BestV. Umfasste der BestV nach IDW PS 400 a.F. selten mehr als eine Seite, wächst der BestV nach IDW PS 400 n.F. auf durchschnittlich vier bis fünf Seiten. Der gewachsene Umfang trägt dem Anliegen Rechnung, die Transparenz des BestV zu erhöhen, indem zahlreiche Informationen, die bislang dem Prüfungsbericht vorbehalten waren, nunmehr den öffentlichen Stakeholdern zugänglich sind.²⁶⁵ Insgesamt trägt die IDW PS 400er-Reihe dazu bei, dass der BestV fortan deutlich detaillierter ausfällt. Wie dargestellt, haben die neuen Anforderungen weitreichende Auswirkungen auf die Struktur und den Inhalt des BestV.²⁶⁶

b) Neue Begrifflichkeiten

Der BestV nach IDW PS 400 n.F. führt zu neuen Begrifflichkeiten, die mit seiner Überschrift und Adressierung an die geprüfte Entität beginnen und insbesondere die Klarstellung der Verantwortlichkeiten betreffen. Neu sind darüber hinaus die Beschreibung der Anforderungen an die Erteilung des BestV sowie die Festlegungen zur Beschreibung des Prüfungsgegenstandes und seiner Normenkonformität. Neu ist ebenso, dass die Einhaltung statutarischer Rechnungs-

²⁶³ Dazu ausführlich Darstellungspunkt IV. I.

²⁶⁴ Vgl. Schmid, A. (2017), S. 811.

²⁶⁵ Vgl. Hanke, C. (2019), S. 10.

²⁶⁶ Vgl. Abbou, A., Berndhardt, I. & /Koch, S. (2019), S. 512 ff.

legungsanforderungen im Prüfungsurteil nicht mehr ausdrücklich bestätigt wird und die Einbeziehung der Buchführung in den Prüfungsgegenstand Jahresabschluss nicht mehr *expressis verbis* im BestV angesprochen wird.²⁶⁷

c) Stärkere Klarstellung der Verantwortlichkeiten

Um klarzustellen, worin die gesetzliche Aufgabe des Abschlussprüfers besteht, und dadurch unter den öffentlichen Stakeholdern weitverbreiteten Fehlvorstellungen entgegenzuwirken, stellt der BestV nach IDW PS 400 n.F. die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfer gegenüber derjenigen der Geschäftsführung stärker heraus. Im Zweifelsfall richtet sich der BestV an *sämtliche* Stakeholder des prüfungspflichtigen Unternehmens. Bei diesen muss Klarheit bestehen, dass die Verantwortlichkeit für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ausschließlich bei der Geschäftsführung liegt, der Abschlussprüfer hingegen lediglich für die im BestV getroffene Feststellung verantwortlich zeichnet, inwieweit der Jahresabschluss die VFE der prüfungspflichtigen Entität im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zutreffend abbildet. Alles in allem erweist sich die Beschreibung der Verantwortlichkeiten im Vergleich zum BestV nach IDW PS 400 a.F. wesentlich detaillierter, getragen von dem Anliegen, die öffentliche Erwartungslücke²⁶⁸ zu schließen.²⁶⁹

d) Leitplanken für die Berufspraxis

Obgleich der Abschlussprüfer nach der Klarstellung des § 1 Abs. 2 S. 1 WPO einen freien Beruf ausübt, dessen Entscheidungsautonomie im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe von jedermann zu respektieren ist, zeichnet sich die IDW PS 400er-Reihe dadurch aus, dass sie ihm – verglichen mit der Rechtslage unter IDW PS 400 a.F. – zahlreiche Hilfestellungen für konkrete Entscheidungssituationen gibt. Diese mögen dem Anliegen geschuldet sein, die internationale Vergleichbarkeit des BestV und seine Verkehrsfähigkeit zu stärken. Dem IDW zufolge seien freie Formulierungen, tendenziell betrachtet, nicht nur fehleranfälliger, sondern sie veranlassen

²⁶⁷ Vgl. Philipps, H. (2018), 142.

²⁶⁸ Zur öffentlichen Erwartungslücke vgl. bereits Darstellungspunkt A. I.

²⁶⁹ Vgl. Hanke, C. (2019), S. 13.

die unterschiedlichen Stakeholder dazu, eine auf ihren individuellen Informationsbedarf zugeschnittene Unterrichtung zu verlangen, die in Anbetracht der Mannigfaltigkeit sowie ihrer teils inkongruenten Interessen realistisch nicht zu leisten sei.²⁷⁰

Nach der hier vertretenden Ansicht zutreffend, konstatieren Freichel und Brösel (2019) demgegenüber, dass der IDW offenkundig eine „komplette Überforderung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer respektive vereidigten Buchprüfer bei der Abfassung des zutreffenden Bestätigungsvermerks“ unterstelle.²⁷¹ Infolge einer kognitiven Überforderung des Informationsadressaten werden kapitalmarkerhebliche Informationen in vielen Fällen nur noch unzureichend zur Kenntnis genommen. So konzidiert der IDW dem Abschlussprüfer, offensichtlich um der – angesichts des Umfangs des IDW PS 400 n.F. durchaus naheliegenden – Gefahr eines Information Overload entgegenzuwirken, eine Reihe von praktischen Erleichterungen. Diese reichen von der Möglichkeit eines Verweises auf die Website des IDW betreffend die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers über das Angebot von Muster-BestV für IDW-Mitglieder bis zu Formulierungsbeispielen, die dem Abschlussprüfer bei der Formulierung unternehmensindividueller BestV zur Seite stehen sollen und über einen - kostenpflichtigen²⁷² - BestV-Generator des IDW²⁷³ verfügbar sind.²⁷⁴

Obgleich die vorgenannten ‚Leitplanken‘ offenkundig dem Anliegen dienen sollen, im Interesse seiner Verkehrsfähigkeit die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit des BestV zu stärken, offenbaren sie eine vom Misstrauen gegenüber dem einzelnen Berufsträger erfüllte Tendenz, die sich am gesetzlichen Leitbild des Abschlussprüfer messen lassen muss. Allein angesichts des Detaillierungsgrades des IDW PS 400 n.F. bleibt abzuwarten, ob der neue Standard die öffentliche Erwartungslücke wirklich einzudämmen vermag.

²⁷⁰ Vgl. IDW (Hrsg.) (2017), M689.

²⁷¹ Vgl. Freichel, C., Brösel, G. (2019), S. 1224.

²⁷² Vgl. Freichel, C., Brösel, G. (2019), S. 1224.

²⁷³ Zum Einsatz von KI in der gesetzlichen Pflichtabschlussprüfung vgl.: Seebeck, A., Früh, S. (2019), S. 438 ff.

²⁷⁴ Vgl. IDW (Hrsg.) (2019), S. 33.

H. Beurteilung durch den Abschlussprüfer

1. Ausgangspunkt: Numerus clausus zulässiger Tenorierungen

Allein der auf eine abschließende Auflistung zulässiger Tenorierungen hindeutende Gesetzeswortlaut des § 322 Abs. 2 S. 1 HGB („[...] *muss zweifelsfrei* [...] *oder* [...]“) impliziert, dass andere als die gesetzlich ausdrücklich festgelegten Tenorierungen des BestV nicht zulässig sind, um die Rechtssicherheit der externen Unternehmensberichterstattung sicherzustellen, eine größtmögliche Vergleichbarkeit zu gewährleisten und die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes zu stärken. § 322 Abs. 2 S. 1 HGB enthält deshalb einen Numerus clausus der zulässigen Tenorierungen, der angesichts der kapitalgesellschaftlichen Haftungsbeschränkung und der grundrechtlich geschützten informationellen Selbstbestimmung der berichtspflichtigen Unternehmen darauf abzielt, die Effizienz der externen Unternehmensberichterstattung zu stärken, um ihren Adressaten belastbare Aussagen für ihre investitionswirksamen Entscheidungen vorlegen zu können.

Vor diesem Hintergrund lässt der durch § 322 Abs. 2 S. 1 HGB kodifizierte Numerus clausus zulässiger Tenorierungen lediglich die Erteilung eines uneingeschränkten BestV (§ 322 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB), eines eingeschränkten BestV (§ 322 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGB), eines Versagungsvermerks aufgrund von Einwendungen (§ 322 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 HGB) oder eines Nichterteilungsvermerks (§ 322 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 HGB) zu. Das Gesamturteil des Abschlussprüfers muss aufgrund der voranstehenden Erwägungen zweifelsfrei erkennen lassen, zu welchem der hiernach zulässigen Resümees der Abschlussprüfer gelangt ist.

a) Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks

Das alles entscheidende Kriterium, ob der Abschlussprüfer einen uneingeschränkten BestV i. S. d. § 322 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB zu erteilen oder einen anderen Tenor auszusprechen hat, kodifiziert § 322 Abs. 4 S. 4 HGB. Danach darf ein uneingeschränkter BestV allein unter der Prämisse erteilt werden, dass der geprüfte Abschluss unter Beachtung der vom Abschlussprüfer vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der VFE vermittelt, d. h. den externen Berichtsadressaten einen True and Fair View vermittelt.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen gewahrt und rechtfertigt das Resümee des Abschlussprüfers die Erteilung eines uneingeschränkten BestV i. S. d. § 322 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB, so

hat sich dessen inhaltliche Ausgestaltung an den gesetzlichen Anforderungen des § 322 Abs. 3 HGB auszurichten. Danach trifft den Abschlussprüfer in einem uneingeschränkten BestV die Rechtspflicht, zu erklären, dass die von ihm nach Maßgabe des § 317 HGB durchgeführte Prüfung nicht zu Einwendungen geführt hat, der von den gesetzlichen Vertretern der prüfungspflichtigen Gesellschaft aufgestellte Jahres- oder Konzernabschluss aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse des Abschlussprüfers nach seiner Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der GoB oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE des Unternehmens respektive Konzerns vermittelt.

Ohne dass dieser den uneingeschränkten BestV modifizieren darf, was im Hinblick auf die stets zu gewährleistende Vergleichbarkeit des BestV dem Gebot der Berichtsklarheit widersprechen würde und allein aus Gründen der Rechtssicherheit nicht hinnehmbar wäre, sondern nach der hier vertretenen Ansicht die Unwirksamkeit des BestV zur Folge hätte, kann der Abschlussprüfer in den uneingeschränkten BestV zusätzlich einen Hinweis auf Umstände aufnehmen, auf die er in *besonderer* Weise aufmerksam macht (§ 322 Abs. 3 S. 2 HGB). Gemäß der Regelungssystematik des § 322 HGB unterstellt der Gesetzgeber die Erteilung eines uneingeschränkten BestV als Regelfall.

b) Erteilung eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks oder eines Versagungsvermerks aufgrund von Einwendungen

Ist der Abschlussprüfer auf Grundlage der vollständig durchgeführten Abschlussprüfung hingegen zu dem Ergebnis gelangt, dass Einwendungen gegen den Abschluss zu erheben sind, so hat er seine Erklärung nach § 322 Abs. 4 S. 1 HGB einzuschränken, d. h. einen eingeschränkten BestV i. S. d. § 322 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGB zu erteilen, oder die Erteilung eines BestV *pro toto* zu versagen, d. h. einen Versagungsvermerk i. S. d. § 322 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 HGB auszusprechen. Da die Erteilung eines eingeschränkten BestV ebenso wie die Erteilung eines Versagungsvermerks angesichts der öffentlich-rechtlichen Bestellung des Abschlussprüfers i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 1 WPO grundrechtsgeschützte Positionen des prüfungspflichtigen Unternehmens berühren kann, ist sie im Hinblick auf die Garantie effektiven Rechtsschutzes i. S. d. Art. 19 Abs. 4 GG zu begründen (§ 322 Abs. 4 S. 3 HGB). Die Erteilung eines nur eingeschränkten BestV oder eines Versagungsvermerks kann das prüfungspflichtige Unternehmen in seiner

grundrechtlich geschützten Wettbewerbsfreiheit sowie in seinem Grundrecht auf diskriminierungsfreies unternehmerisches Handeln berühren, sodass ihm eine angemessene Verteidigung gegen das finale Resümee des Abschlussprüfers ermöglicht sein muss, die eine Kenntnis der dem Resümee zugrunde liegenden Erwägungen bedingt. Ein eingeschränkter BestV darf nach § 322 Abs. 4 S. 4 HGB allein unter der Prämisse erteilt werden, dass der geprüfte Abschluss unter Beachtung der vom Abschlussprüfer vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der VFE vermittelt.

c) Erteilung eines Versagungsvermerks aufgrund von Prüfungshemmnissen

Abhängig von der Bedeutung und der Tragweite der vom Abschlussprüfer erhobenen Einwendungen kommt nach § 322 Abs. 5 S. 1 HGB schließlich die Erteilung eines Versagungsvermerks i. S. d. § 322 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 HGB in Betracht. Dabei erfordern es sowohl die grundlegende Funktion des BestV als mit öffentlichem Glauben ausgestattetes Instrument der externen Unternehmensberichterstattung als auch die im Hinblick auf die stets zu gewährleistende Vergleichbarkeit gebotene Rechtssicherheit auf dem Gebiet der externen Unternehmensberichterstattung, dass die Versagung in den Vermerk aufzunehmen ist, der nicht mehr als BestV zu bezeichnen ist (§ 322 Abs. 4 S. 2 HGB).

2. Tenorierungen nach IDW PS 405

Der im Zuge der Reform der IDW PS 400er-Reihe neu eingeführte IDW PS 405 behandelt möglichen Arten und Ursachen von modifizierten Prüfungsurteilen, ihre Voraussetzungen und die Auswirkung einer Modifizierung auf Form und Inhalt des BestV. IDW PS 405 definiert den Begriff ‚modifiziertes Prüfungsurteil‘ als ein „eingeschränktes Prüfungsurteil, ein versagtes Prüfungsurteil oder eine Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zu einem Abschluss, zu einem Lagebericht bzw. zu einem sonstigen Prüfungsgegenstand“.²⁷⁵

²⁷⁵ Vgl. IDW PS 405 (2017), Tz. 4; ausführlich zum IDW PS 405: Phillips, H. (2018a), S. 263 ff.

Ursächlich für ein modifiziertes Prüfungsurteil kann eine Einwendung oder ein Prüfungshemnis sein.²⁷⁶ Gründe für Einwendung liegen insbesondere dann vor, wenn der Abschlussprüfer feststellt, dass der geprüfte Abschluss einzeln oder kumulativ wesentliche falsche Darstellungen in Bezug auf Ansatz, Bewertung, Ausweis und/oder Angabe eines oder mehrerer Sachverhalte enthält.²⁷⁷ Ein Prüfungshemnis ist die Schlussfolgerung des Abschlussprüfers, dass er auch nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung eines Sachverhalts (durch Anwendung so genannter alternativer Prüfungshandlungen) nicht in der Lage ist, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise darüber zu erlangen, ob eine Einwendung zu erheben ist.²⁷⁸ Sofern die Modifizierung eines Prüfungsurteils notwendig ist, muss diese vom Abschlussprüfer sachgerecht abgegeben und im BestV klar formuliert werden.²⁷⁹

3. Ergänzungen bei begründeten Zweifeln am wirtschaftlichen Unternehmensfortbestand

a) Grundsatz des wirtschaftlichen Unternehmensfortbestandes (Going-Concern)

Angesichts ihrer Verortung im Handelsrecht lassen sich die gesetzlichen Vorschriften über die Pflichtabschlussprüfung i. S. d. §§ 316–324a HGB als integraler Bestandteil des besonderen Zivilrechts qualifizieren, wofür nicht zuletzt der Umstand spricht, dass etwaige Rechtsstreitigkeiten betreffend den BestV dem ordentlichen Gericht i. S. d. § 13 GVG zugewiesen sind.²⁸⁰ Die Zielsetzung des hiernach für die abschlussprüfungspflichtigen Entitäten grundsätzlich anwendbaren allgemeinen Zivilrechts, die Zirkulationsfähigkeit von Waren und Dienstleistungen als eine wesentliche Quelle des allgemeinen Wohlstands zu schützen und das hierauf gegründete schutzwürdige Vertrauen der Marktteilnehmer, dass der Anbieter einer Ware oder Dienstleistung sein implizites Leistungsversprechen grundsätzlich auch einzulösen vermag, rechtfertigen die allgemeine Erwartung der externen Rechnungslegungsadressaten, dem Grundsatz

²⁷⁶ Vgl. IDW PS 405 (2017), Tz. 9.

²⁷⁷ Vgl. IDW PS 405 (2017), Tz. A3-A8; vgl. Phillips, H. (2018a), S. 264 f.

²⁷⁸ Vgl. IDW PS 405 (2017), Tz. A3-A14.

²⁷⁹ Vgl. IDW PS 405 (2017), Tz. 41.

²⁸⁰ Vgl. Schüppen, M. (2017), § 322, Rn. 25.

nach vom wirtschaftlichen Fortbestand des berichtspflichtigen Unternehmens auszugehen. Unter der redaktionellen Überschrift „Allgemeine Bewertungsgrundsätze“ wird dieser allgemeine Vertrauensgrundsatz durch den – eingangs bereits angesprochenen – (sog.) Going-Concern-Grundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB konkretisiert. Hiernach ist bei der Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Im Regelfall kann demnach davon ausgegangen werden, dass die Aktiva und Passiva des Unternehmens im Allgemeinen entsprechend ihrer operativen Charakteristika verwendet werden, d. h. nicht im Wege einer Aufgabe oder Zerschlagung des Unternehmens bewertet werden müssen.²⁸¹

Der Fortführungsbegriff i. S. d. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB impliziert dabei für die Wirtschaftsprüferpraxis eine Bezugsperiode von zwölf Monaten, gerechnet vom Abschlussstichtag, wobei bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses zur Kenntnis gelangte Entwicklungen zu berücksichtigen sind, sodass der Abschlussprüfer grundsätzlich über finanzielle, betriebliche oder sonstige Umstände zu berichten hat, die aus seiner Sicht zum Zeitpunkt des Abschlussstichtages einer Unternehmensfortführung entgegenstehen.²⁸²

b) Ergänzungen bei unzutreffender Abbildung der wirtschaftlichen Lage im Jahresabschluss

Im Interesse eines effektiven Gläubigerschutzes liegt dem BestV die zentrale Zielsetzung zugrunde, Informationsasymmetrien zu vermeiden und darauf hinzuwirken, den externen Berichtsadressaten ein im Wesentlichen zutreffendes Bild der VFE zu vermitteln (§§ 322 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 4 HGB). Mit der Regelung des § 322 Abs. 2 S. 3 HGB erfolgt dabei eine partielle Durchbrechung der grundsätzlichen Informationskompetenzen, wonach der Abschlussprüfer grundsätzlich nicht berechtigt ist, Aussagen zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu treffen. Nach § 322 Abs. 2 S. 3 HGB ist deshalb auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens oder eines Konzernunternehmens gefährden, gesondert einzugehen. Gegebenenfalls hat sich die Abschlussprüfung nach § 317 Abs. 2 HGB auf die Frage zu erstrecken,

²⁸¹ Vgl. Heidel, T., Schall, A. (2015), § 252, Rn. 9.

²⁸² Vgl. ebenda.

ob etwaige bestandsgefährdende Risiken im Lagebericht zutreffend abgebildet sind (§ 289 Abs. 1 HGB). § 322 Abs. 2 S. 3 HGB und IDW PS 270 n.F. zielen darauf ab, die Adressaten des BestV über dementsprechende Risiken an hervorgehobener Stelle zu informieren, selbst wenn die Rechnungslegung diese Risiken angemessen berücksichtigt.²⁸³ Auf Risiken schließlich, die allein den Fortbestand eines Tochterunternehmens gefährden, braucht nach § 322 Abs. 2 S. 4 HGB im BestV zum Konzernabschluss des Mutterunternehmens nicht eingegangen zu werden, wenn das Tochterunternehmen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der VFE des Konzerns lediglich von untergeordneter Bedeutung ist.

c) Ergänzung beim Unterlassen von Erklärungen etc. bezüglich der Ungewissheit des wirtschaftlichen Unternehmensfortbestandes

Die Zielrichtung des Abschlussprüfermandats bei der Erstellung des BestV, die diesem zugrunde liegenden Zielsetzungen (Gläubigerschutz, Eindämmung von Informationsasymmetrien) und der dem Going-Concern-Prinzip inhärente Vertrauensgrundsatz sprechen dafür, dass der Abschlussprüfer den BestV bei bestehenden Ungewissheiten hinsichtlich des wirtschaftlichen Unternehmensfortbestandes um geeignete Aussagen zu ergänzen hat, um bestimmten, die VFE betreffenden Fehlvorstellungen entgegenzuwirken. Das allgemeine Interesse an sachlich zutreffender Information der externen Rechnungslegungsadressaten wiegt unter diesen Voraussetzungen schwerer als das individuelle Interesse des berichtspflichtigen Unternehmens an der Wahrung seiner informationellen Selbstbestimmung.²⁸⁴

I. Berichterstattung über Key Audit Matters

1. Key Audit Matters als wesentlicher Inhalt der Abschlussprüfungsreform

Angesichts der zahlreichen empirischen Untersuchungen, die sich *en détail* mit den Ursachen der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 auseinandergesetzt haben, dürfte inzwischen

²⁸³ Vgl. Heidel, T., Schall, A. (2015), § 322, Rn. 7a. Zur Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie der Verbesserung der Aussagekraft von BestV unter besonderer Berücksichtigung des IDW PS 270 n.F.: Quick, R. (2018), S. 363 ff.

²⁸⁴ Zum Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung als Gradmesser der inhaltlichen Ausgestaltung des BestV vgl. Gliederungspunkt IV. A. 2. b).

kein ernstlicher Zweifel mehr bestehen, dass diese vor allem eine Vertrauenskrise war.²⁸⁵ Wie bereits angesprochen, resultierte diese auch daraus, dass Investoren, Kapitalanleger und Sparer der externen Unternehmensberichterstattung eine Bedeutung zugemessen hatten, die diese *de facto* nicht zu erfüllen vermochte. Das Zurückbleiben der externen Unternehmensberichterstattung hinter den Erwartungen insbesondere der externen Stakeholder kulminierte in einem allgemein enttäuschten Vertrauen und in zahlreichen Verwerfungen kapitalmarktlicher Funktionen wie dem temporären Zusammenbruch des Interbankenhandels und der allgemeinen Kreditversorgung volkswirtschaftlich essenzieller Unternehmen der Realwirtschaft.²⁸⁶ Da davon ausgegangen werden kann, dass eine Wirtschafts- und Finanzmarktkrise dieses Ausmaßes auch als Resultat weitverbreiteter Fehlvorstellungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der externen Berichtsformate zu sehen ist, rückte deren formale wie inhaltliche Gestaltung im Zuge der Krisenaufarbeitung in den Fokus des europäischen Normengebers, der PIE auf Grundlage des Art. 10 Abs. 2 S. 1 lit. c AP-VO nunmehr verpflichtet, im erweiterten BestV über die KAM zu berichten.²⁸⁷ Die Verpflichtung zur KAM-Berichterstattung zählt im Hinblick auf die eingangs angesprochene öffentliche Erwartungslücke zu den wesentlichen Inhalten der Abschlussprüfungsreform, die darauf abzielt, die Aussagekraft des BestV zu verbessern.²⁸⁸

Um die (öffentliche) Erwartungslücke zwischen PIE und ihren externen Stakeholdern zu schließen, die Wirksamkeit des BestV zu erhöhen und seine aus der Abschlussprüfung gewonnene Überzeugung zu untermauern, ist der Abschlussprüfer auf Grundlage des Art. 10 Abs. 2 S. 1

²⁸⁵ Zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. I. A. 3.

²⁸⁶ Zu Unternehmen der Realwirtschaft als Adressaten des Bank- und Finanzaufsichtsrechts: Wieland, A. (2012), S. 1108 ff.

²⁸⁷ Grundlegend zur KAM-Berichterstattung: Dolensky, C. (2016), S. 137 ff.; Henselmann, K., Seebeck, A. (2017), S. 237 ff.; Köhler, A.G. (2015), S. 109 ff.; Naumann, K.-P. (2015), S. 37; Reisch, B. (2015), S. 45 ff.; Schmidt, S. (2015), S. 40; Schneider, B. (2017), S. 746 ff.

²⁸⁸ Zur öffentlichen Erwartungslücke hinsichtlich der Aussagekraft des BestV vgl. Gliederungspunkte I. B. und V. A.

lit. c AP-VO i. V. m. ISA 701.1, ISA 701.9–18²⁸⁹ fortan verpflichtet, im BestV diejenigen Prüfungssachverhalte zu kommunizieren, die aus seiner Sicht eine herausragende Bedeutung für die Abschlussprüfung haben.²⁹⁰

Die nach bisherigem Stand exklusiv für PIE bestehende Verpflichtung zur KAM-Berichterstattung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes, der die externe Berichterstattung dienen soll, das stetige Vertrauen von Finanzinvestoren, Kapitalanlegern, Sparern und sonstigen externen Stakeholdern voraussetzt. Sie soll sowohl die Aussagekraft des BestV als auch die Transparenz der externen Rechnungslegung verbessern und den externen Rechnungslegungsadressaten aus dem BestV selbst heraus intersubjektiv nachvollziehbar machen, was dieser *de facto* zu leisten vermag. Weil der BestV für die externen Rechnungslegungsadressaten die einzige ohne Weiteres zugängliche Informationsquelle ist, die Wesen und Umfang der Abschlussprüfung verdeutlicht, erscheinen erweiterte Erläuterungen zum Vorgehen des Abschlussprüfers bei summarischer Betrachtung als ein gangbarer Weg, die öffentliche Erwartungslücke zu verringern.²⁹¹ Da detaillierte Informationen zu den Prüfungsinhalten die Wahrnehmung der Prüfungsleistung nachhaltig beeinflussen können, könnte eine verbesserte öffentlichkeitsgerichtete Berichterstattung über die Prüfungsinhalte hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten.²⁹²

2. Rechtsgrundlagen

a) Art. 10 Abs. 2 Abschlussprüfer-Verordnung als risikobasierter Ansatz

Der eine Minimalanforderung implizierende Wortlaut des Art. 10 Abs. 2 AP-VO („zumindest“), dem anders als der ISA 701 ein prononciert risikobasierter Ansatz zugrunde liegt, spricht dafür, dass der Umfang der Berichterstattung über die KAM im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers liegt, der Spezifika Rechnung tragen kann, die branchenspezifisch, durch das

²⁸⁹ Zu den ISA als normative Erkenntnisquelle der zukünftigen Gestaltung des BestV vgl. Gliederungspunkt IV. C. 1.

²⁹⁰ Vgl. Dolensky, C. (2016), S. 137.

²⁹¹ Vgl. Köhler, A.G. (2015), S. 109.

²⁹² Vgl. Quick, R. (2016), S. 231.

Geschäftsmodell, die strategische Ausrichtung, sein handelsübliches Transaktionsvolumen oder die Beschäftigtenzahl des prüfungspflichtigen Unternehmens bedingt sein können.²⁹³

Als KAM i. S. d. Art. 10 Abs. 2 S. 1 lit. c AP-VO kommen gleichwohl nur Prüfungssachverhalte in Betracht, die angesichts der informationellen Selbstbestimmung des prüfungspflichtigen Unternehmens Gegenstand der Kommunikation mit dem Überwachungsorgan waren und mit denen sich der Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfungsdurchführung in grundlegender Weise auseinandergesetzt hat.²⁹⁴ Obgleich der Umfang der KAM-Berichterstattung naturgemäß mit dem Geschäftsmodell des prüfungspflichtigen Unternehmens, dem resultierenden Risikoportefeuille und anderen Unternehmensspezifika korreliert, sind grundsätzlich zu jedem einzelnen KAM das für den Abschluss bestehende Risiko, die Vorgehensweise des Abschlussprüfers in der Prüfung und die entsprechenden Schlussfolgerungen zu kommunizieren.²⁹⁵

b) ISA 701

Anders als die KAM-Berichterstattung nach Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO verfolgt diejenige nach ISA 701 einen dezidiert sachverhaltsbezogenen Ansatz. Der in der Abschlussprüferpraxis inzwischen weithin anerkannte und *de facto* verbindliche ISA 701 definiert KAM als

*„Those matters that, in the auditor’s professional judgment, were of most significance in the audit of the financial statements of the current period. Key audit matters are selected from matters communicated with those charged with governance.“*²⁹⁶

Nach diesem allein angesichts des Begriffs „matters“ stärker sachverhaltsbezogenen Prüfungsstandard sind jene Bereiche des operativen Geschäfts als KAM erfasst, die sich durch ein erhöhtes Risiko für im Wesentlichen fehlerhafte Darstellungen auszeichnen:

²⁹³ Vgl. Schmidt, S. (2015), S. 40.

²⁹⁴ Vgl. Köhler, A.G. (2015), S. 109.

²⁹⁵ Vgl. Schneider, B. (2017), S. 746.

²⁹⁶ Vgl. ISA 701 (2016), Tz. 8.

*„Areas of higher accessed risks of material misstatement, or significant risks [...]“.*²⁹⁷

Unter den Begriff KAM i. S. d. Art. 10 Abs. 2 S. 1 lit. c AP-VO lassen sich unter Bezugnahme auf ISA 701.9 (b)

„Significant auditors judgment relating to areas in the financial statements that involved significant management judgment, including accounting estimates that have been identified as having high estimation uncertainty“

insbesondere bedeutsame Beurteilungen des Abschlussprüfers in denjenigen Teilen des Jahresabschlusses subsumieren, die entweder Ermessensentscheidungen der Unternehmensleitung einschließen oder dieser Schätzungsspielräume belassen und daher für Ungenauigkeiten überdurchschnittlich anfällig sind.²⁹⁸

Entsprechende Schätzungsspielräume können bestehen, wenn die Realisierbarkeit aktiver latenter Steuerguthaben oder die Werthaltigkeit des Geschäfts- und Firmenwertes (Goodwill etc.²⁹⁹) zu beurteilen ist oder im Rahmen von Mergers and Acquisitions-Transaktionen (M&A) über die Allokation des Kaufpreises entschieden werden soll.³⁰⁰ Unter den KAM, über die inzwischen in der Abschlussprüferpraxis berichtet wird, sind namentlich die Werthaltigkeit des

²⁹⁷ Vgl. ISA 701 (2016), Tz. 9 (a).

²⁹⁸ Vgl. Dolensky, C. (2016), S. 137-139; Quick, R. (2016), S. 23 f.

²⁹⁹ Mit dem Goodwill eines Unternehmens ist der Wert seines (operativen) Geschäfts im Sinne eines lebendigen Organismus im Wirtschaftsleben mit Aussicht auf Gewinnerzielung angesprochen, der synonym zum Begriff des Firmenwertes verwendet wird; vgl. Wollny, P., Hallerbach, D., Dönmez, H., Liebert, M. & Wepler, A. (2015), Rn. 1157; zur Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts anhand von Anhangsangaben und zu ihrer Funktion als Indikator für die Prognose von Wertminderungen: Pilhofer, J., Herr, S.B., Marx, O. (2017), S. 311 ff.; vgl. auch Freiberg, J. (2018b), S. 1.

³⁰⁰ Vgl. Dolensky, C. (2016), S. 139.

Goodwill, die Abbildung von Restrukturierungsmaßnahmen, die Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die Umsatzrealisierung im Rahmen der Engineering Division³⁰¹ hervorzuheben.³⁰²

Als KAM kommen des Weiteren Sachverhalte mit einem beträchtlichen Fehlerrisiko in Betracht wie die Erfassung und Darstellung komplexer Finanzderivate wie etwa CDO, der Drittentscheidung unterliegende Sachverhalte (anhängige Gerichtsverfahren, drohende Verstaatlichung betriebsnotwendiger Vermögensgegenstände etc.) und komplex gelagerte Transferpreiskonstellationen.³⁰³

Unter Bezugnahme auf den Wortlaut des ISA 701.9 (c),

„The effect on the audit of significant events of transactions that occurred during the period“,

fallen unter den Begriff KAM schließlich Ereignisse oder Transaktionen mit besonderen Auswirkungen auf die Jahresabschlussprüfung.³⁰⁴ Umstände schließlich, deren Vorliegen lediglich die Erteilung eines eingeschränkten BestV i. S. d. § 322 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGB rechtfertigt oder die *erhebliche* Zweifel an der Unternehmensfortführung aufkommen lassen, verweisen naturgemäß auf besonders bedeutsame Prüfungssachverhalte, obgleich diese nach ISA 701.15 nicht unter den KAM zu kommunizieren sind.

Die Darstellung der vorgenannten Beispiele erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Jahresabschlussprüfer seine Funktion allein dann sach-

³⁰¹ Mit dem Begriff der Engineering Division ist der Bereich eines Unternehmens angesprochen, der sich mit den für seine Wertschöpfung zentralen Methoden, Techniken, Werkzeugen sowie deren Anwendung befasst. Insbesondere geht es um die Anwendung informationstechnologisch gestützter Problemlösungen in wesentlichen Bereichen des prüfungspflichtigen Unternehmens.

³⁰² Vgl. Schneider, B. (2017), S. 746.

³⁰³ Vgl. Dolensky, C. (2016), S. 139; Henselmann, K., Seebeck, A. (2017), S. 240.

³⁰⁴ Vgl. Quick, R. (2016), S. 231 f.

gerecht erfüllt, wenn er sein Mandat *erstens* unabhängig wahrnimmt und *zweitens* von den externen Berichtsadressaten ebenso als unabhängiges Organ der Rechtspflege wahrgenommen wird.³⁰⁵

c) IDW PS 401

Als weitere Rechtsgrundlage des um die KAM-Berichterstattung erweiterten BestV ist IDW PS 401 zu nennen, der erkennbar dem Anliegen folgt, die normativen Anforderungen des ISA 701 sowie der AP-VO umzusetzen. Demnach hat der Abschlussprüfer von den (zuvor) mit dem Aufsichtsorgan erörterten (Prüfungs-)Sachverhalten diejenigen zu bestimmen, mit denen sich der Abschlussprüfer besonders befassen muss.³⁰⁶ Als KAM gelten demnach *erstens* Bereiche mit höher beurteiltem Risiko auf wesentlich falsche Angaben oder in Übereinstimmung mit IDW PS 261 n.F. identifizierte bedeutsame Risiken.³⁰⁷ Angesprochen sind *zweitens* bedeutsame Beurteilungen des Abschlussprüfers in Bezug auf Bereiche des Abschlusses, die entsprechenden Beurteilungen der gesetzlichen Vertreter unterlegen haben, einschließlich geschätzter Werte, für die eine hohe Schätzunsicherheit identifiziert wurde.³⁰⁸ Als KAM werden *drittens* bedeutsame Ereignisse oder Geschäftsvorfälle während des aktuellen Berichtszeitraums genannt, die sich auf die Abschlussprüfung wesentlich auswirken.³⁰⁹

d) Verpflichtende KAM-Berichterstattung nur für Unternehmen von öffentlichem Interesse

Da nicht alle abschlussprüfungspflichtigen Unternehmen in gleichem Maße zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 beigetragen haben, sondern die Krise vor allem durch das Versagen großer kapitalmarktorientierter Entitäten des finanzwirtschaftlichen und kreditwirt-

³⁰⁵ Vgl. ebenda.

³⁰⁶ Vgl. IDW PS 401 (2017), Tz. 12.

³⁰⁷ Vgl. IDW PS 401 (2017), Tz. 12 a).

³⁰⁸ Vgl. IDW PS 401 (2017), Tz. 12 b).

³⁰⁹ Vgl. IDW PS 401 (2017), Tz. 12 c).

schaftlichen Segments ausgelöst worden ist, sind auch nicht sämtliche prüfungspflichtigen Entitäten in gleichem Maße verpflichtet, über KAM zu berichten. Der europäische Normengeber differenziert stattdessen zwischen PIE – diese unterliegen nach gegenwärtigem Stand der KAM-Berichterstattung i. S. d. Art. 10 Abs. 2 S. 1 lit. c AP-VO – und sonstigen Unternehmen, deren externe Berichterstattung ausschließlich den Anforderungen der AP-RL unterliegt.³¹⁰

Der Gesetzgeber hat sich hierzulande im Hinblick darauf, dass nicht sämtliche abschlussprüfungspflichtigen Unternehmen gleichermaßen zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 beigetragen haben, zunächst dagegen entschieden, die KAM-Berichterstattung für sämtliche abschlussprüfungspflichtigen Unternehmen verbindlich einzuführen, um den praktischen Mehrwert der KAM-Berichterstattung unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte anderer EU-Mitgliedstaaten zu verifizieren. Da den externen Berichtsadressaten durch die Auswahl der KAM wesentliche Anhaltspunkte darüber vermittelt werden können, welche Bilanzposten der Abschlussprüfer unter Berücksichtigung der vorgenannten Funktionen des BestV und der der Bilanzierung zugrunde liegenden Annahmen als kritisch erachtet, lässt sich nicht ausschließen, dass die KAM-Berichterstattung selbst unter KMU ein vertrauensstiftendes Mehr an Transparenz generieren könnte. Unter Berücksichtigung dessen, dass der *de facto* resultierende Mehraufwand vornehmlich den Abschlussprüfer treffen dürfte, lassen sich aus der Abschlussprüfungspraxis zu vernehmende Forderungen, die KAM-Berichterstattung über PIE hinaus auf den Mittelstand auszudehnen, nicht vollständig von der Hand weisen.³¹¹

3. Zielsetzungen der KAM-Berichterstattung

a) Individualisierung statt Standardisierung

Die Verpflichtung zur KAM-Berichterstattung i. S. d. Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO zielt erkennbar darauf ab, den BestV als zentrales Instrument der externen Berichterstattung eingedenk der

³¹⁰ Vgl. Gliederungspunkt IV. D.

³¹¹ Vgl. Schneider, B. (2017), S. 746 ff.; zu den Zielsetzungen und Funktionen des BestV vgl. Gliederungspunkt IV. E.

öffentlichen Erwartungslücke stärker zu individualisieren und an den Spezifika des prüfungspflichtigen Unternehmens auszurichten.³¹² Sie unterstreicht das Ansinnen der Europäischen Kommission, den BestV im Sinne eines Kompromisses zwischen dem international üblichen Formaltestat und dem detaillierten Prüfungsbericht i. S. d. § 321 HGB als Spezifikum des deutschen Rechnungslegungsrechts auszugestalten. Ebenso wie der KAM-Berichterstattung nach Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO liegt jener nach ISA 701 das erkennbare Bestreben des internationalen Standardsetters zugrunde, den BestV *de lege ferenda* als unternehmensindividuelle, den Spezifika der prüfungspflichtigen Entität Rechnung tragende Berichterstattung zu etablieren.³¹³

b) Verständlichkeit und Lesbarkeit

Als weitere wesentliche Zielsetzung verfolgt die KAM-Berichterstattung das Anliegen, die Verständlichkeit und Lesbarkeit des BestV zu verbessern, um Informationslücken unter den externen Rechnungslegungsadressaten zu minimieren.³¹⁴ Die Adressaten der KAM-Berichterstattung sollen spezifische Informationen zum Prüfungsprozedere erhalten, um leichter erkennen zu können, welche Prüfungssachverhalte aus der Sicht des Pflichtabschlussprüfers von überdurchschnittlicher Bedeutung waren.³¹⁵ Angesichts dieser Zielsetzung kann es sich anbieten, in die Einleitung zum BestV einen Passus aufzunehmen, der wie folgt formuliert sein könnte:

„Der Abschlussprüfer hat sich mit diesen Sachverhalten im Rahmen der Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem befasst und sie bei der Bildung des zu diesem erteilten Prüfungsurteils berücksichtigt.“³¹⁶

³¹² Zur öffentlichen Erwartungslücke hinsichtlich der Aussagekraft des BestV vgl. Gliederungspunkte II. B. und V. A.

³¹³ Vgl. Henselmann, K., Seebeck, A. (2017), S. 240.

³¹⁴ Vgl. Reisch, B. (2015), S. 47.

³¹⁵ Vgl. Köhler, A.G. (2015), S. 109 f.

³¹⁶ Vgl. Dolensky, C. (2016), S. 139.

Sollte die Abschlussprüfung zum Ergebnis geführt haben, dass keine KAM vorliegen, kann die Einleitung stattdessen wie folgt gefasst sein:

„Der Abschlussprüfer erteilt kein gesondertes Urteil zu diesen Sachverhalten.“³¹⁷

c) Verringerung der Erwartungslücke

Wie bereits angesprochen, zielt die Verpflichtung zur KAM-Berichterstattung nach Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO i.V.m. ISA 701 darauf ab, die öffentliche Erwartungslücke zu verringern, indem sie die Aussagekraft des BestV erhöht.³¹⁸ Zu diesem Zweck, der der zentralen Herausforderung der künftigen Ausgestaltung des BestV entspricht, soll eine mit der KAM-Berichterstattung verbesserte Transparenz das Nutzempfinden der Aktionäre optimieren, insbesondere durch eine erhöhte Aussagekraft und Relevanz der vermittelten Informationen. Angesichts dieser grundsätzlichen Anliegen erscheint es nicht ausgeschlossen, dass ein verstärkter Fokus auf mit dem BestV kommunizierte Informationen unter der Prämisse der nach neuem Recht geforderten kritischen Grundhaltung des Abschlussprüfers dazu beitragen kann, die Prüfungsqualität signifikant zu verbessern.³¹⁹ Im Hinblick auf den Umfang der vorliegenden Darstellung und zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die voranstehenden Ausführungen verwiesen.

d) Bessere Kommunikation des Prüfungsverfahrens

Im Sinne einer weiteren Zielsetzung verfolgt die KAM-Berichterstattung das Anliegen, das Zustandekommen des Prüferurteils sowie das diesem zugrunde liegende Prüfungsverfahren deutlicher zu kommunizieren und es ohne Weiteres intersubjektiv nachvollziehbar zu machen. Hierzu sollen die Adressaten des BestV detaillierter Aufschluss erhalten, wie das Prüfungsurteil zustande gekommen ist.

³¹⁷ Vgl. ebenda.

³¹⁸ Zur öffentlichen Erwartungslücke hinsichtlich der Aussagekraft des BestV vgl. Gliederungspunkte II. B. und V. A.

³¹⁹ Vgl. Dolensky, C. (2016), S. 137.

e) **Stärkung des Adressatenvertrauens in den Bestätigungsvermerk**

Ihre Zielsetzung betreffend soll die KAM-Berichterstattung eingedenk der Erfahrungen aus der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 das allgemeine Vertrauen in die geprüften Abschlüsse stärken, so die Sichtweise des europäischen Normgebers.³²⁰ Sie liefert spezifische Informationen zur Prüfungsdurchführung und soll unter ihren Adressaten ein Verständnis für jene Sachverhalte herstellen, die nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers von wesentlicher Bedeutung waren, wobei die Information über das Unternehmen selbst sowie bedeutsame Ermessensentscheidungen der operativen Geschäftsführung im Vordergrund stehen, soweit sie sich im geprüften Abschluss manifestieren.³²¹ Um das Adressatenvertrauen in die Verlässlichkeit des BestV zu stärken, soll insbesondere die Kommunikation zwischen dem Abschlussprüfer, den für die Unternehmenskontrolle Verantwortlichen und den Investoren verbessert werden.³²²

4. Identifikation der Key Audit Matters

a) **Grundsätzliches Ermessen des Abschlussprüfers**

Angesichts ihrer Komplexität soll im Folgenden auf das Vorgehen bei der Erfassung der KAM eingegangen werden, das in seinen Grundzügen durch den Wortlaut des Art. 10 Abs. 2 S. 1 lit. c i)–iii) AP-VO determiniert ist. Wurde bislang überwiegend behandelt, wie sich KAM in materiell-rechtlicher Hinsicht eingrenzen lassen, betreffen die nachfolgenden Ausführungen die formelle Seite der KAM-Berichterstattung, die damit beginnt, dass der Abschlussprüfer die (sog.) Grundgesamtheit der potenziellen KAM zu identifizieren hat.³²³ Festgehalten werden kann insofern, dass die Identifikation der KAM grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers liegt. Aufgrund der grundsätzlichen Neuausrichtung der Abschlussprüfung obliegt es dem Abschlussprüfer, dabei insbesondere auch prospektiv relevante KAM zu identifizieren und darzustellen.

³²⁰ Vgl. Köhler, A.G. (2015), S. 109.

³²¹ Vgl. Köhler, A.G. (2015), S. 112.

³²² Vgl. Dolensky, C. (2016), S. 137.

³²³ Vgl. Köhler, A.G. (2015), S. 109 f.

Die Identifikation der Grundgesamtheit potenzieller KAM bildet die erste Stufe des Vorgehens. Sie geht der durch den Wortlaut des Art. 10 Abs. 2 S. 1 lit. c i) AP-VO („bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen“) gebotenen Gewichtung der KAM anhand der ihnen inhärenten Risiken in Bezug auf die Integrität und die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes voran. Der Abschlussprüfer hat die Grundgesamtheit der potenziellen KAM zu identifizieren, zu sammeln und festzustellen (ISA 701.9, ISA 701.10).

Sodann hat der Abschlussprüfer auf der zweiten Stufe aus der Gesamtheit der potenziellen KAM die aus seiner Sicht bedeutsamsten auszuwählen, seine Auswahl zu begründen und zu dokumentieren (ISA 701.13).³²⁴ Da sich der AP-VO keine expliziten Vorgaben entnehmen lassen, welche (abstrakten) Kriterien bei der Auswahl der KAM i. S. d. Art. 10 Abs. 2 S. 1 lit. c AP-VO maßgeblich sein sollen, kann die Auswahl nach der hier vertretenen Ansicht unter Berücksichtigung der in ISA 701 genannten Kriterien erfolgen, d. h. etwa nach der Intensität des Prüfungsaufwands oder der Komplexität der Bilanzierungsgrundsätze.³²⁵

Auf Grundlage des ISA 701.13 hat der Abschlussprüfer die Vorgehensweise zu erläutern, wie er die KAM abgedeckt hat, wobei der Detaillierungsgrad der Beschreibung seinem pflichtgemäßen Ermessen unterliegt. Bei der diesbezüglichen Auswahl erwächst insbesondere der Wesentlichkeit der Bilanzposten und deren komplexer Wertermittlung eine herausragende Bedeutung, weshalb dementsprechende Positionen mit besonderer Sorgfalt abzuwägen sind.³²⁶ Da die KAM-Berichterstattung die informationelle Selbstbestimmung des PIE berührt, hat der Abschlussprüfer seine Auswahl unter dem Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes i. S. d. Art. 47 Abs. 1 EGRC, Art. 19 Abs. 4 GG zu begründen.³²⁷ Der BestV muss deshalb Aussagen dazu treffen, weshalb ein Prüfungssachverhalt als KAM qualifiziert wurde, wobei gegebenenfalls auf Angaben im geprüften Jahresabschluss zu verweisen ist.³²⁸

³²⁴ Vgl. Dolensky, C. (2016), S. 139.

³²⁵ Vgl. Henselmann, K., Seebeck, A. (2017), S. 240; IDW (Hrsg.) (2017), M7.

³²⁶ Vgl. Schneider, B. (2017), S. 746 f.

³²⁷ Zum Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung als Gradmesser der inhaltlichen Ausgestaltung des BestV vgl. Gliederungspunkt IV. A. 2. b).

³²⁸ Vgl. Köhler, A.G. (2015), S. 112.

Sodann hat der Abschlussprüfer auf der dritten Stufe im BestV in konsolidierter Art und Weise zu erläutern, welche Reaktionen er hieraufhin getroffen hat (Art. 10 Abs. 2 S. 1 lit. c ii) AP-VO). Die Darstellung seiner Reaktion schließt einen kurzen Überblick über die seinerseits beschlossenen Prüfungshandlungen ein sowie des Weiteren die Information, zu welchem Ergebnis diese Handlungen geführt haben.³²⁹ Schließlich hat der Abschlussprüfer zu beschreiben und zu erläutern, welche Schlussfolgerungen er angesichts der entsprechenden KAM für geboten hält (Art. 10 Abs. 2 S. 1 lit. c iii) AP-VO).

Der Wortlaut des Art. 10 Abs. 2 AP-VO („zumindest“), der die qualifizierten Anforderungen eines BestV von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE-BestV) im Sinne von Minimalanforderungen definiert, spricht angesichts der Heterogenität des Geschäftsmodells der diesen Anforderungen unterliegenden Unternehmen und der dadurch bedingt unterschiedlichen Risiken für die Adressaten der externen Berichterstattung dafür, dass der Abschlussprüfer bei der Identifikation der KAM i. S. d. ISA 701.10 ein nicht unerhebliches Ermessen hat, dem er angesichts seiner berufsständischen, durch die WPO konkretisierten Anforderungen pflichtgemäß nachzukommen hat.³³⁰

Wie bereits angesprochen, lassen sich die für PIE erweiterten Berichtspflichten allein damit rechtfertigen, dass ihre externen Stakeholder im Vergleich zu anderen öffentlichen Stakeholdern mit strengeren Informationszugangsbarrieren konfrontiert sind, sodass ihr formales Sicherungsbedürfnis i. d. R. das anderer Stakeholder übertrifft.³³¹ Der Abschlussprüfer hat daher nicht nur die retrospektiv bedeutsamen KAM darzustellen, sondern ebenso die prospektiv bedeutsamen. Im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens muss er im Übrigen die grundsätzlichen Zielsetzungen des BestV im Lichte der jüngsten Abschlussprüfungsreform berücksichtigen. Wie bereits dargestellt, zählen zu diesen Zielsetzungen insbesondere eine verbesserte Aus-

³²⁹ Vgl. Dolensky, C. (2016), S. 139.

³³⁰ Vgl. Nay, M., Rüfenacht, B. (2017), S. 1 ff.; Plendl IDW (Hrsg.) (2017), M1073; zur KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I.; zu den ISA vgl. Gliederungspunkt IV. C. 1.

³³¹ Vgl. Durchschein, C. (2017), S. 126; grundlegend zur Informationsversorgung des Abschlussprüfers zur Verbesserung der Corporate Governance: Kreuzgrabe, L. (2009).

sagekraft des BestV aus Sicht der externen Stakeholder, eine verbesserte Transparenz der Entscheidungsfindung des Abschlussprüfers und die Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke.³³²

Das Zubilligen eines gewissen Ermessensspielraums ist nach der hier vertretenen Ansicht deshalb geboten, weil sich die Geschäftsmodelle der den Anforderungen i. S. d. Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO unterliegenden Entitäten infolge von wirtschaftlicher Globalisierung und technologischer Digitalisierung zunehmend ausdifferenzieren und diversifizieren, womit die Standardisierung der gesetzlichen Pflichtabschlussprüfung an ihre Grenzen stößt.³³³ Die zunehmende Verdichtung zahlreicher Marktsegmente veranlasst die prüfungspflichtigen Entitäten, Alleinstellungsmerkmale jenseits der primären Wettbewerbsparameter (Qualität, Leistung, Zeit) zu erschließen, um ihr wirtschaftliches Überleben zu sichern. Angesichts der Schnelllebigkeit des Wettbewerbs sowie der Volatilität marktwirtschaftlicher Chancen (Window of Opportunity³³⁴) stößt die Regulierung der gesetzlichen Pflichtabschlussprüfung immer öfter an ihre Grenzen und zieht die Frage nach alternativen Modellen der Unternehmenssteuerung nach sich.

Die Grenzen der Regulierung zeigen sich letztlich auch in der geltenden Fassung des Art. 10 Abs. 2 AP-VO, dessen Wortlaut („zumindest“) lediglich Minimalanforderungen definiert und die Verantwortlichkeit für eine gesetzeskonforme Pflichtabschlussprüfung stattdessen dem Abschlussprüfer überantwortet. Dessen dadurch eröffneter Ermessensspielraum ist der Zielsetzung der AP-VO geschuldet, die Aussagekraft des BestV dadurch zu stärken, dass sich das finale Resümee des Abschlussprüfers verstärkt an den Spezifika des prüfungspflichtigen Unternehmens ausrichtet, d. h. nicht mehr im Sinne eines formalisierten und zugleich minimalistischen

³³² Zur Erwartungslücke am Beispiel der nichtfinanziellen Erklärung nach dem Inkrafttreten des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Aufsichtsrats: Velte, P. (2017a), S. 434; Velte, P. (2017b), S. 324 ff.

³³³ Zu den Konsequenzen der Digitalisierung für die inhaltliche Gestaltung der Rechnungslegungsvorschriften, insbesondere das immaterielle Vermögen betreffend: Naumann, K.-P. (2017), S. 189 f.

³³⁴ Im Zuge einer digitalisierungsbedingt schnelllebigen Marktwirtschaft mit teils äußerst volatilen Chancen wird mit dem Schlagwort Window of Opportunity eine zeitlich begrenzte Phase bezeichnet, in der sich einem Unternehmen überdurchschnittlich gute Möglichkeiten bieten, mit seinem Geschäftsmodell den ‚Durchbruch‘ zu erreichen. Zu denken ist etwa an das Initial Public Offering (IPO) an einem organisierten Markt nach einer überdurchschnittlich guten Unternehmensentwicklung, die sich nach dem IPO wieder auf ein durchschnittliches, normales Niveau zurückbildet; vgl. <http://www.wirtschaftslexikon24.com/e/windows-of-opportunity/windows-of-opportunity.htm>; zuletzt abgerufen am 24.02.2019.

Testats, sondern innerhalb der gesetzlichen Grenzen als individualisierte und zugleich zukunftsgerichtete Beurteilung ausgestaltet ist.³³⁵ Erste Praxiserfahrungen aus anderen (Noch-)EU-Mitgliedstaaten wie den Niederlanden oder Großbritannien deuten darauf hin, dass die Berichterstattung im Rahmen des BestV hinsichtlich ihres Umfangs signifikant anwachsen und zukünftig deutlich individualisierter gestaltet sein wird.³³⁶ Mit der Durchsetzung des Management Approach wandelt sich die externe Unternehmensberichterstattung zunehmend von einem retrospektiven zu einem prospektiven Berichtsformat, das insbesondere auch qualitative Kriterien berücksichtigt, sodass bereits jetzt davon auszugehen ist, dass die Verantwortlichkeit des gesetzlichen Pflichtabschlussprüfers signifikant zunehmen wird.³³⁷

b) Identifikationskriterien

Der geltenden Fassung des Art. 10 Abs. 2 S. 1 lit. c AP-VO lassen sich keine weiteren Anhaltspunkte entnehmen, welche Prüfungssachverhalte der europäische Normengeber mit den bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen erfasst sehen will. Weder enthält die AP-VO eine Legaldefinition dieser Prüfungssachverhalte, noch liefert die AP-VO explizite konkretisierende Anhaltspunkte, welche (weiteren) Kriterien bei der Sachverhaltsevaluation maßgeblich sein sollen. Mit den Termini „bedeutsamsten“ und „wesentlicher“ enthält die geltende Fassung des Art. 10 Abs. 2 S. 1 lit. c i) AP-VO stattdessen mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe, die gleichsam Superlative sind und einen nicht unerheblichen Beurteilungsspielraum des Abschlussprüfers implizieren.

Die Identifikation der Prüfungssachverhalte unterliegt demnach angesichts der Heterogenität der prüfungspflichtigen Entitäten in überwiegendem Maße dem pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Im Sinne eines Ausgangspunktes ihrer Identifikation lässt sich dabei die Handlungsanleitung des ISA 701.9 heranziehen, wonach diejenigen Prüfungssachverhalte als

³³⁵ Zur veränderten Rolle des Wirtschaftsprüfers im Umgang mit Gesetzesverstößen: Poll, J. (2017), S. 986 ff.

³³⁶ Vgl. Ernst & Young (Hrsg.) (n. d.).

³³⁷ Vgl. Durchschein, C. (2017), S. 1; zur zukünftigen Ausgestaltung der Unternehmensberichterstattung am Beispiel des Integrated Reporting: Haller, A. (2017), S. 443 ff.

KAM gelten, die im Verlauf der Abschlussprüfung zum Gegenstand der Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsorgan (AR, Prüfungsausschuss etc.³³⁸) gemacht wurden und für das prozedurale Vorgehen des Abschlussprüfers einschließlich seines Resümees von wesentlicher Bedeutung waren. Da die Definition i. S. d. Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe umfasst, die den KAM-Begriff ambivalent erscheinen lassen, können im Zweifelsfall sämtliche Prüfungssachverhalte als KAM eingegrenzt werden, die mit beträchtlichen Fehlerrisiken im Bereich Rechnungslegung behaftet sind, Ermessensspielräume der operativen Unternehmensleitung induzieren, stark subjektiv geprägt sind und infolgedessen wesentliche (Bewertungs-)Unsicherheiten einschließen.³³⁹ Nach der hier vertretenen Ansicht kann zur weiteren Konkretisierung des Begriffs der Wesentlichkeit i. S. d. Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO auf den in § 317 Abs. 1 S. 3 HGB kodifizierten Wesentlichkeitsgrundsatz zurückgegriffen werden, der auf Art, Wesen und Aussagekraft der Abschlussposten und Berichtsangaben sowie auf deren Umfang, Detaillierungsgrad und quantitative Werte rekurriert.³⁴⁰

Insbesondere die Verhaltensanleitung des ISA 701.14 spricht dafür, dass die letztgenannte Eingrenzung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Im Zweifelsfall lassen sich deshalb *sämtliche* Prüfungssachverhalte als KAM qualifizieren, die mit einer bestimmten thematischen Sensibilität behaftet sind, bei denen entweder rechtliche respektive regulatorische Gründe einer Berichterstattung entgegenstehen oder die Berichterstattung aus der externen Perspektive wenig praktischen Mehrwert generiert, dem prüfungspflichtigen Unternehmen hingegen ein unverhältnismäßig hoher Schaden entstehen kann.³⁴¹ Der um die KAM-Berichterstattung erweiterte BestV soll den externen Berichtsadressaten aussagekräftige und maßgeschneiderte In-

³³⁸ Zum Anforderungsprofil, zu den Aufgaben und zur erweiterten Haftung für den Aufsichtsrat nach dem Inkrafttreten der Abschlussprüferreform, exemplifiziert an der ‚Dieselgate‘-Affäre des Volkswagen-Konzerns: Schilha, R. (2015), S. 1316 ff.

³³⁹ Vgl. Durchschein, C. (2017), S. 128; Ernst & Young (Hrsg.) (n. d.); Köhler, A.G., Geirhofer, S. (2014), S. 3; Velte, P. (2017a), S. 436; zur Geltung des subjektiven Fehlerbegriffs in der Handelsbilanz unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes: Pohl, C. (2017), S. 2848 ff.

³⁴⁰ Vgl. Scheffler, E. (2007), S. 509; zum Grundsatz der Wesentlichkeit vgl. auch Velte, P. (2017a), S. 436.

³⁴¹ Vgl. Durchschein, C. (2017), S. 129.

formationen verschaffen, die zur Klarheit und Transparenz beitragen und sowohl aus Unternehmenssicht als auch für Investoren, Wirtschaftsprüfer und andere öffentliche Stakeholder einen echten Mehrwert generieren.³⁴²

Unter den bedeutsamsten Identifikationskriterien, die sich angesichts der ersten vorliegenden praktischen Erfahrungen mit der KAM-Berichterstattung ausmachen lassen, zählen das betragsmäßige Gewicht eines Prüfungssachverhalts, der qualitative respektive quantitative Prüfungsaufwand, die Sichtung von Mängeln im IKS, zu dessen Implementierung berichtspflichtige Entitäten auf Grundlage des § 91 Abs. 2 AktG verpflichtet sein können, und etwaige Prüfungssachverhalte, denen zufolge an der Unternehmensfortsetzung der geprüften Entität Zweifel bestehen (Going-Concern-Sachverhalte i. S. d. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB respektive Art. 1 Nr. 23 AP-RL.³⁴³

5. Grundsätzlicher Aufbau der KAM-Berichterstattung

a) KAM-Berichterstattung als eigenständiger Bestandteil des Bestätigungsvermerks

Infolge der allgegenwärtigen Digitalisierung, deren Auswirkungen sich etwa im High-frequency Trading an internationalen Finanzstandorten wie Canary Wharf (Großbritannien), Wall Street (USA) oder – angesichts des von Großbritannien beschlossenen Brexits mit zunehmender Tendenz – in Frankfurt am Main zeigen, sind marktwirtschaftliche Chancen volatiler geworden. Aus der Sicht der externen Rechnungslegungsadressaten bedeutet dies, dass für durchdachte Entscheidungen zunehmend weniger Zeit bleibt. Damit daraus keine unverhältnismäßigen Risiken erwachsen, muss bereits der formale Aufbau der KAM-Berichterstattung i. S. d. Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO als kapitalmarktliches Instrument einer am Adressatennutzen auszurichtenden Berichterstattung grundsätzlich daran orientiert sein, dass ein durchschnittlich verständiger Stakeholder ihre grundlegenden Aussagen schnell erfassen kann und ihre Vergleichbarkeit mit anderen qualifizierten BestV ohne Weiteres gewährleistet ist.³⁴⁴

³⁴² Vgl. Schäfer, A., Vater, P. (2017), S. 425.

³⁴³ Vgl. Durchschein, C. (2017), S. 121.

³⁴⁴ Zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Gradmesser der zukünftigen Ausgestaltung des BestV vgl. Gliederungspunkt IV. A. 2. b).

Nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 3 S. 2 AP-VO sind die KAM deshalb in einer klaren und eindeutigen Sprache darzustellen. Der nationale Gesetzgeber trägt dieser angesichts der voranschreitenden Digitalisierung der Sache nach gerechtfertigten Anforderung Rechnung, indem § 322 Abs. 2 S. 1-2 HGB in Anlehnung an Art. 28 Abs. 2 AP-VO die formelle Anforderung begründet, dass sich die KAM-Berichterstattung einer zweifelsfreien und zugleich allgemeinverständlichen Ausdrucksweise zu bedienen hat.³⁴⁵

Unter diesen Prämissen leistet die KAM-Berichterstattung einen wertvollen Beitrag, um die allokativen Effizienz des Kapitalmarktes selbst unter den Bedingungen der Digitalisierung sicherzustellen. Für den formalen Aufbau der KAM-Berichterstattung bedeutet dies, dass der jeweilige KAM zunächst als solcher zu bezeichnen ist, sodann auf die mit dem KAM verbundenen Risiken einzugehen ist, die vom Abschlussprüfer vorgenommenen Prüfungshandlungen in Bezug auf *diese* Risiken zusammenfassend darzustellen und die vom Abschlussprüfer gezogenen Schlussfolgerungen zu erläutern sind, wobei etwaige Querverweise auf dementsprechende Angaben im Jahresabschluss respektive im Anhang zum Jahresabschluss jedenfalls nach Maßgabe der ISA zulässig sind.³⁴⁶ Art. 10 Abs. 3 AP-VO lässt Querverweise auf den Prüfungsbericht allenfalls insoweit zu, als sich diese in einer Formalerklärung der sachlichen Übereinstimmung erschöpfen.³⁴⁷ Allein aus Gründen der formalen Übersichtlichkeit ist jeder einzelne KAM gesondert darzustellen.³⁴⁸ Nach Maßgabe des ISA 701.8 sind die KAM von den hervorgehobenen Sachverhalten sowie den sonstigen Sachverhalten im BestV zweifelsfrei abzugrenzen und jeweils gesondert darzustellen.

Ein signifikanter Unterschied zur KAM-Berichterstattung nach Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO lässt sich darin ausmachen, dass dem Abschlussprüfer ein gänzliches Absehen von der KAM-

³⁴⁵ Vgl. Schüppen, M. (2017), Anhang zu § 322, Rn. 3.

³⁴⁶ Vgl. IDW (Hrsg.) (2017), M1068.

³⁴⁷ Vgl. Schüppen, M. (2017), Anhang zu § 322, Rn. 7.

³⁴⁸ Vgl. IDW (Hrsg.) (2017), M1068.

Berichterstattung in denjenigen Fällen, in denen das Vorliegen besonders bedeutsamer Prüfungssachverhalte *pro toto* zu verneinen ist, nach Maßgabe des ISA 701 zugestanden ist.³⁴⁹

b) Einleitende Beschreibung

Der die KAM-Berichterstattung als solche ausdrücklich klarstellende Überschrift hat eine einleitende Beschreibung zu folgen, die sich nach der hier vertretenen Ansicht auf eine thematische Eingrenzung beschränken kann, wobei der Abschlussprüfer der Art und Komplexität des besonders bedeutsamen Prüfungssachverhalts Rechnung tragen sollte.

c) Darstellung der einzelnen Key Audit Matters

(1) Überschrift

Nach Maßgabe des ISA 701.11 sind die KAM in einem gesonderten Abschnitt innerhalb des BestV darzustellen, ohne ein gegenüber dem BestV selbstständiges Testat zu begründen. Angesichts der voranstehenden Prämissen ist der KAM-Berichterstattung i. S. d. Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO in formeller Hinsicht im BestV zunächst eine entsprechende Überschrift voranzustellen, sodass aus Adressatensicht von vornherein keine Zweifel daran aufkommen können, dass es sich um einen besonderen Teil des BestV handelt, in dem über die aus Abschlussprüfersicht bedeutsamsten Risiken wesentlich fehlerhafter Darstellungen, d. h. über Prüfungssachverhalte von herausragender Bedeutung berichtet wird.

(2) Kurzbeschreibung

Die KAM-Berichterstattung i. S. d. Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO verlangt vom Abschlussprüfer keine bloße Auflistung bedeutsamer Prüfungssachverhalte, sondern eine in materieller Hinsicht suffiziente Beschreibung der entsprechenden Themen, eine Darlegung ihrer besonderen Bedeutung und letztlich eine Darstellung der Art und Weise, wie der Abschlussprüfer mit den entsprechenden Prüfungssachverhalten umgegangen ist.³⁵⁰

³⁴⁹ Vgl. IDW (Hrsg.) (2017), M1078.

³⁵⁰ Vgl. Leibfried, P. (n. d.), S. 16 f.

(3) Begründung der Qualifizierung als Key Audit Matters

Nach Maßgabe des ISA 701.13 ist die vom Abschlussprüfer getroffene Qualifizierung darüber hinaus zu begründen. Der Abschlussprüfer hat seine Auswahl unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wesentlichkeit, der Relevanz und der Verhältnismäßigkeit zu beschreiben.³⁵¹ Die wesentlichen Feststellungen sind zu dokumentieren.

6. Umfang der KAM-Berichterstattung

a) Ausrichtung am Grundsatz der Relevanz

Wie bereits angesprochen, muss sich die KAM-Berichterstattung, ihren Umfang betreffend, insbesondere am Grundsatz der Relevanz ausrichten. *Per definitionem* kann vom Abschlussprüfer angesichts der grundlegenden Funktionen der Rechnungslegung im Allgemeinen und des BestV im Besonderen verlangt werden, dass die Rechnungslegung für die Abschlussadressaten nützliche, d. h. einen Mehrwert generierende Informationen vermittelt, die aus Sicht der Adressaten *erstens* entscheidungsrelevant, *zweitens* ökonomisch brauchbar und *drittens* qualitativ aussagekräftig sind.³⁵² Anders als der Grundsatz der Wesentlichkeit, der im Rahmen der Rechnungslegung überwiegend auf quantitative Kriterien rekurriert, gründet der Grundsatz der Relevanz in erster Linie auf qualitativen Gesichtspunkten.³⁵³

b) Vermeidung des Information Overload

(1) Begriffliche Eingrenzung

Nach der Generalklausel des § 322 Abs. 2 S. 2 HGB soll die Beurteilung des Prüfungsergebnisses allgemein verständlich, problemorientiert und unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, dass die gesetzlichen Vertreter den Abschluss zu verantworten haben. Da die Aussagekraft des BestV nicht nur dadurch eingeschränkt sein kann, dass dieser die unternehmensindividuelle Situation des berichtspflichtigen Unternehmens nicht angemessen erfasst, sondern

³⁵¹ Zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Gradmesser der zukünftigen Ausgestaltung des BestV vgl. Gliederungspunkt IV. A. 2. b).

³⁵² Vgl. Scheffler, E. (2007), S. 515; Häublein, M., Hoffmann-Theinert, R. (2017), § 322, Rn. 11.1.

³⁵³ Vgl. Scheffler, E. (2007), S. 515.

auch zu viele, aus der Sicht seiner Adressaten möglicherweise irrelevante Informationen enthalten kann, lässt sich aus dem durch § 322 Abs. 2 S. 2 HGB kodifizierten Gebot der Allgemeinverständlichkeit des BestV ebenfalls ableiten, dass dem Eintritt eines Information Overload entgegenzuwirken ist.³⁵⁴ Insbesondere nichtinstitutionelle Kapitalanleger stoßen zunehmend an ihre kognitiven Grenzen, aus der Vielzahl von Informationen die wirklich bedeutsamen Informationen herauszufiltern.³⁵⁵ Gefordert wird deshalb eine stärker differenzierte Information, die dem individuellen Anlegerverständnis Rechnung trägt.

(2) Kapitalmarktliche Gefahren eines Zuviel an Information

Am Beispiel des Information Overload lässt sich verdeutlichen, dass ein Zuviel an Information angesichts der begrenzten zeitlichen Ressourcen der Informationsadressaten und ihres durch die menschliche Natur bedingten begrenzten kognitiven Aufnahmevermögens die mit dem BestV angestrebte Allokationseffizienz ebenso stören kann wie eine zu spärlich gehaltene standardisierte Information, die den Spezifika des berichtspflichtigen Unternehmens (Marktsegment³⁵⁶, Geschäftsmodell, unternehmensstrategische Ausrichtung) zu wenig Aufmerksamkeit widmet. Erhalten die Informationsadressaten zu viele Informationen, die einen gewissen Unterhaltungswert bieten mögen, im Hinblick auf die Optimierung der kapitalallokativen Entscheidungen indessen in weiten Teilen nicht relevant sind, kann dies dazu führen, dass die wenigen wirklich relevanten Informationen nicht mehr angemessen zur Kenntnis genommen werden und sich der Fokus der Informationsadressaten stattdessen auf (sog.) weiche Faktoren wie das Präsentationsgeschick der berichtspflichtigen Entität oder die nichtfinanzielle Berichterstattung (Sustainability Reporting³⁵⁷) richtet. Da es vielen wirtschaftlichen Entscheidungsträgern in jüngerer Zeit gelingt, den Fokus ihrer Informationsadressaten mittels einer geschickten

³⁵⁴ Vgl. Velte, P. (2017a), S. 441.

³⁵⁵ Vgl. Hopt, K.J., Wohlmannstetter, G. (2011), S. 134.

³⁵⁶ Unter einem Segment kann der selbstständig abgrenzbare (isolierbare) Bereich (Produktgruppe, Geschäftszweig, Profit-Center, Region) einer diversifizierenden Wirtschaftseinheit verstanden werden, der sich durch eine spezifische Chancen- und Risikostruktur auszeichnet und dessen Ergebnis sich auf das Gesamtergebnis des Konzerns auswirkt, vgl. Coenenberg, A.C. (2014), S. 809 f.; Husmann, R. (1997), S. 352; Staub, H., Canaris, C.-W., Habersack, M., & Schäfer, C. (2011), § 297, Rn. 20.

³⁵⁷ Zum Sustainability Reporting: Hoffmann, S. (2007), S. 131 ff.; Paetzmann, K. (2016), S. 279 ff.; Schaefer, P., Schröder, N.-I. (2012), S. 184 ff.; Sopp, K., Baumüller, J. (2017), S. 882 ff.

oder vermeintlich adressatenzugewandten Informationspolitik von den (sog.) harten Fakten – im vorliegenden Kontext fallen hierunter insbesondere die kapitalmarktrelevanten Informationen zur VFE – auf weiche Fakten –sämtliche Umstände, die das Wie der Präsentation betreffen (Infotainment³⁵⁸) – zu lenken und dadurch die Gefahr der Postfaktizität entsteht, sollte die Problematik durch den Information Overload nicht unterschätzt werden, zumal die Gesamtmenge der zirkulierenden Informationen digitalisierungsbedingt zunimmt.

(3) Nudging-Modell des Verhaltensökonom *Richard H. Thaler*

Angesichts der Gefahr eines Information Overload hat der Nobelpreisträger für Wirtschaft des Jahres 2017, *Richard H. Thaler*, in seinen verhaltensökonomischen Studien zum Phänomen der Nudges – durch gezielte extrinsische Anreize sollen die Marktteilnehmer in ihren Entscheidungen zum Positiven beeinflusst werden (Bevorzugung nachhaltig wirtschaftender Unternehmen, gesündere Ernährung, umweltbewusstere Lebensweise etc.) – nachgewiesen, dass sich Menschen nicht in der Rolle eines *homo oeconomicus* rational und unbeeinflusst verhalten, sondern sich mit ihren eigenen Entscheidungen Schaden zufügen.³⁵⁹ *Per definitionem* geht es bei Nudging um verhaltenssteuernde Instrumente, mit denen die Informationsadressaten in eine staatlicherseits oder unternehmensseitig erwünschte Richtung gelenkt werden sollen. Längst nutzen zahlreiche Unternehmen das Nudging als unterbewusste ‚Entscheidungshilfe‘, um die eigenen Gewinnziele realisieren zu können.³⁶⁰

(4) Schlussfolgerungen für die KAM-Berichterstattung

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Verhaltensökonom *Richard H. Thaler* kann bei einem Zuviel an adressatenbezogener Information insbesondere das Nudging die irrationalen

³⁵⁸ Der Begriff Infotainment steht für die multimediale Vermittlung von Informationen mit hohem Unterhaltungswert für das Publikum respektive die Adressaten, wobei das Konzept nicht allein im Bereich der klassischen audiovisuellen Medien wie dem Fernsehen, sondern ebenso in der Aus-, Fort- und Weiterbildung zum Einsatz gelangt; vgl. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/infotainment.html>; zuletzt abgerufen am 24.02.2019.

³⁵⁹ Vgl. Thaler, R.H., Sunstein, C.R. & Bausum, C.(2013), S. 1 ff.; Appelbaum, B. (2017, 9. Oktober); Ettl, A., Zschäpitz, H. (2017, 10. Oktober), S. 11; Steuer, H. (2017).

³⁶⁰ Vgl. Ettl, A., Zschäpitz, H. (2017, 10. Oktober), S. 11; zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

Verhaltensweisen der Kapitalmarktteilnehmer verstärken, die Allokationseffizienz des Kapitalmarktes stören und den Nährboden dafür bereiten, dass sich eine Wirtschafts- und Finanzkrise wie jene der Jahre 2008/2009 wiederholt. Da die KAM-Berichterstattung i. S. d. Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte vorrangig darauf abzielt, die öffentliche Erwartungslücke zu verringern und (dadurch) das rationale Verhalten der Kapitalmarktteilnehmer in ihrer Rolle als *homines oeconomici* zu stärken, sollten die hier vorgestellten Erkenntnisse von *Richard H. Thaler* auch im Rahmen der KAM-Berichterstattung berücksichtigt werden, wenn es darum geht, diese hinsichtlich ihres Umfangs auf die unter kapitalmarktlichen Gesichtspunkten wesentlichen Informationen zu beschränken, zumal sie im Übrigen Gefahr liefe, ihre Zielsetzung der konsequenten Eindämmung erneuter Wirtschafts- und Finanzkrisen zu verfehlen.

c) Zielkonflikt zwischen standardisierter und unternehmensindividueller Information des Kapitalmarktes

Eine mit der KAM-Berichterstattung i. S. d. Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO vergleichbare Ausrichtung der unternehmensbezogenen Informationspflichten wurde insbesondere mit der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.05.2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II³⁶¹) vollzogen, die vom nationalen Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland bis zum 03.07.2016 in nationales Recht umzusetzen war. Ebenso wie die KAM-Berichterstattung i. S. d. Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO hinterfragt die MiFID II den Nutzen einer standardisierten Information des Kapitalmarktes, zumal diese der Heterogenität der Angebotsseite einschließlich ihrer unterschiedlichen kognitiven Fähigkeiten nicht angemessen Rechnung trägt und angesichts der digitalisierungsbedingt wachsenden Informationsdichte zur Folge hat, dass essenzielle kapitalmarktliche Informationen nicht mehr angemessen zur Kenntnis genommen werden – mit der Folge eines Information Overload. Diesem bereits betrachteten Phänomen liegt die Prämisse zugrunde, dass ausufernde Informationspflichten sowohl die institutionelle Effizienz

³⁶¹ Vgl. MiFID II (2014) im Verzeichnis der Rechtsnormen. Zur Neuordnung der Finanzmärkte in Europa durch die MiFID II/MiFIR: Gomber/Nassauer, ZBB/JBB 04/2014, S. 250 ff.

des Kapitalmarktes als auch die Allokationseffizienz negativ beeinflussen können, bis hin zur Beförderung ökonomisch fragwürdiger Allokationsergebnisse.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit sich das individuelle Interesse der externen Berichtsadressaten respektive der öffentlichen Stakeholder an einer informierten Entscheidung stärker mit dem Interesse sowohl der berichtspflichtigen Unternehmen als auch der öffentlichen Stakeholder an einer Optimierung der operationalen Kapitalmarkteffizienz in Einklang bringen lässt. Letztlich sind beide Seiten daran interessiert, die Informations- und sonstigen transaktionsbedingten Kosten so gering wie möglich zu halten. *De lege ferenda* ist allen voran eine Ausweitung von Maßnahmen der Corporate Governance zu erwägen, bei der die berichtspflichtigen Unternehmen nicht im Wege staatlichen Zwanges, sondern durch ihr Interesse an nachhaltiger Steigerung des Unternehmenswertes (Goodwill) diszipliniert werden. Typischerweise lässt sich das Goodwill Impairment als ein bedeutsamer Prüfungssachverhalt i. S. d. Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO qualifizieren, sodass die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers *pro futuro* noch weiter zunehmen könnten.

Die Folgenabschätzung einer standardisierten vs. einer unternehmensindividuellen Ausgestaltung externer Berichtspflichten führt zum Ergebnis, dass es insbesondere infolge der Beschränkung auf bestimmte Entscheidungsparameter im Rahmen der standardisierten Ausgestaltung zu ökonomisch fragwürdigen Allokationsergebnissen kommen kann, sodass eine differenzierte Ausgestaltung bei gleichzeitiger Akzentuierung der Erforderlichkeit vorzugswürdig erscheint. Eine ausschließlich standardisierte Information und Dokumentation würde nach aktueller Einschätzung dem Anliegen einer möglichst interessengerechten Ausgestaltung der externen Berichtspflichten zuwiderlaufen und könnte im Übrigen zu Akzeptanzproblemen und entsprechend negativen Folgen für die institutionelle Effizienz sowie die Allokationseffizienz führen. Selbst wenn standardisierte Informationen geringere Kosten und eine verbesserte operative Kapitalmarkteffizienz mit sich bringen, sind differenzierte Informationen, die auf die Unternehmensspezifika der berichtspflichtigen Entität, ihr Marktsegment und/oder ihr Geschäftsmodell rekurren, aus ökonomischer Sicht im Ergebnis eindeutig zu bevorzugen.

In der Gesamtbetrachtung des ökonomisch-rechtlichen Modells der Informationspflichten zeigt sich ein Zielkonflikt zwischen der institutionellen und allokativen Effizienz auf der einen Seite

und der operativen Effizienz auf der anderen Seite.³⁶² Können umfangreiche, differenzierte und beweglich gestaltete Informations- und Dokumentationspflichten *einerseits* einen wertvollen Beitrag für das Funktionieren des Kapitalmarktes leisten, können sie *andererseits* mit hohen Transaktionskosten und einer negativen operativen Effizienz einhergehen, die die positiven Auswirkungen der institutionellen und allokativen Effizienz einschränken. Der diesbezügliche Zielkonflikt erschwert die interessengerechte Ausgestaltung der externen Informationspflichten durch die Rechtsordnung, zumal sich eine ausgewogene Balance zwischen den verschiedenen Funktionserfordernissen des Kapitalmarktes im Sinne einer optimalen Markteffizienz realistisch betrachtet kaum erreichen lässt.

7. Grenzen der KAM-Berichterstattung

Vom Abschlussprüfer zu respektierende Grenzen sind der KAM-Berichterstattung nicht allein durch Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO, sondern auch durch die grundsätzliche Zuordnung von Informationsherrschaftssphären gesetzt, die sich aus dem Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG) ergeben.

Angesichts seines öffentlich-rechtlichen Mandats ist der Abschlussprüfer insbesondere an die Wirtschaftsfreiheitsgrundrechte (Eigentumsgarantie i. S. d. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, Koalitionsfreiheit i. S. d. Art. 9 GG, unternehmerische Handlungsfreiheit i. S. d. Art. 2 Abs. 1 GG) gebunden, die der KAM-Berichterstattung aufgrund ihrer Abwehrfunktion (*status activus*) indisponible Schranken auferlegen und ihn in ihrem Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Gleichheitssatz i. S. d. Art. 3 Abs. 1 GG dazu verpflichten, nicht in die wettbewerbliche Situation des Unternehmens im Sinne seiner Chancen einzugreifen, die sich aus seinem Leistungsangebot (Preis, Leistung, Qualität) unter Berücksichtigung der marktwirtschaftlichen Einflussfaktoren (strukturelles vs. situatives Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage) ergeben.

Dem Abschlussprüfer ist es angesichts der voranstehenden Erwägungen grundsätzlich untersagt, die aus seiner Sicht bedeutsamsten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen unter Berücksichtigung der grundlegenden Funktionen des BestV nach anderen Kriterien auszuwählen

³⁶² Vgl. Brand (2002), S. 45 f.

als nach den für die Rechnungslegung essenziellen Grundsätzen der Relevanz und der Wesentlichkeit.

Bereits jetzt darf davon ausgegangen werden, dass der Öffentlichkeit bei bisher geltender KAM-Berichterstattung nach Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO Informationen bekannt werden, die bislang Bestandteil des nichtöffentlichen Prüfungsberichts waren.³⁶³ Da die der Abschlussprüfung unterliegenden Informationen aus Jahresabschluss, GuV und Lagebericht das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung des berichtspflichtigen Unternehmens berühren können, die im Falle juristischer Entitäten durch die unternehmerische Freiheit i. S. d. Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützt ist, sind ihr entsprechende grundrechtliche Schranken auferlegt. Das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung umfasst das Recht der berichtspflichtigen Entität, über die Erhebung, Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten frei bestimmen zu können.³⁶⁴

Da das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung auch für juristische Entitäten gilt, was sich aus der Klarstellung des Art. 19 Abs. 3 GG ergibt, liegt es *einerseits* ausschließlich bei der prüfungspflichtigen Entität, den BestV innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu verwenden, insbesondere diesen zu veröffentlichen. *Andererseits* ergibt sich aus dem Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung ein sowohl an den Gesetzgeber als auch an den Abschlussprüfer adressiertes Gebot, die Abschlussprüfung angesichts ihrer grundlegenden Funktionen (Information der Kapitalmarktteilnehmer, Disziplinierung der berichtspflichtigen Entität, Eindämmung systemischer Risiken) auf das Wesentliche zu beschränken. Folgerichtig ist das Mandat des Abschlussprüfers i. S. d. § 322 HGB angesichts der grundlegenden Funktionen des BestV darauf zu beschränken, die öffentlichen Stakeholder mit denjenigen unternehmensbezogenen Informationen zu versorgen, die es ihnen ermöglichen, zur größtmöglichen Effizienz ihres Investivkapitals die Unternehmen zu evaluieren, die mit diesem Kapital am effizientesten umgehen. Umso mehr muss dies gelten, als die gesetzlichen Vorschriften über die Abschlussprüfung im Sinne des Gläubigerschutzes auszulegen sind.

³⁶³ Vgl. Ernst & Young (Hrsg.) (n. d.).

³⁶⁴ Zum Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung als Gradmesser der inhaltlichen Ausgestaltung des BestV vgl. Gliederungspunkt IV. A. 2. b).

Angesichts der voranstehenden Erwägungen überschreitet der Abschlussprüfer die ihm durch sein gesetzliches Mandat i. S. d. §§ 316 ff. HGB gezogenen Schranken, wenn er das ihm angesichts des Gesetzeswortlautes des Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO eingeräumte Ermessen im Rahmen der KAM-Berichterstattung dazu einsetzt, Informationen über das berichtspflichtige Unternehmen zu generieren, die angesichts der gesetzlich determinierten Informationen des BestV nicht erforderlich sind.

8. Bewertung der KAM-Berichterstattung unter besonderer Berücksichtigung der Rechnungslegungszwecke sowie der Erwartungslücke

a) Bessere Abschlussvergleichbarkeit

Eine unternehmensindividuellere und dadurch präzisere Berichterstattung, die sich vergleichsweise eng an den Rechnungslegungsgrundsätzen der Relevanz und Wesentlichkeit ausrichtet, kann nach der hier vertretenen Ansicht dazu beitragen, die Vergleichbarkeit der Testate zu erhöhen, die Allokationseffizienz zu verbessern und die Divergenz zwischen der öffentlichen Erwartungshaltung und der *de facto* erbrachten Prüferleistung zu schließen. Eine bessere Abschlussvergleichbarkeit ist eine wesentliche Maßnahme zur Schließung der öffentlichen Erwartungslücke.

b) Geringere Informationsbeschaffungskosten für die öffentlichen Stakeholder

Unter der Prämisse, dass eine unternehmensindividuellere Berichterstattung, deren Grundlagen mit der KAM-Berichterstattung i. S. d. Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO ansatzweise geschaffen sind, zur besseren Vergleichbarkeit der externen Berichtstestate und damit zur Schließung der öffentlichen Erwartungslücke beiträgt, kann sich die KAM-Berichterstattung in geringeren Informationsbeschaffungskosten für die öffentlichen Stakeholder auswirken.³⁶⁵ Soweit hierin eine Wettbewerbsverzerrung gesehen wird, insbesondere weil die öffentlichen Stakeholder von Non-PIE nicht in den Genuss des Vorteils geringerer Informationsbeschaffungskosten kommen, sei diesem Einwand auch an dieser Stelle entgegengehalten, dass es angesichts der Systemrelevanz der PIE, die sich im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009

³⁶⁵ Zur öffentlichen Erwartungslücke hinsichtlich der Aussagekraft des BestV vgl. Gliederungspunkte I. B. und V. A.

gezeigt hat, in der Sache gerechtfertigt ist, diesen schärfere externe Informationspflichten aufzuerlegen als Non-PIE, ohne dass diese Informationspflichten gegen den Allgemeinen Gleichheitssatz i. S. d. Art. 3 Abs. 1 GG oder sonstige gesetzliche Diskriminierungsverbote verstoßen.³⁶⁶ Angesichts dieser Bedeutung der PIE liegt es im allgemeinen öffentlichen Interesse, ihre öffentlichen Stakeholder auf gesetzlicher Grundlage darin zu unterstützen, ihre Funktion als Träger der externen Unternehmenskontrolle bestmöglich wahrzunehmen.

c) KAM-Berichterstattung als PR-Instrument für den Abschlussprüfer

Dass sich die KAM-Berichterstattung i. S. d. Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO darüber hinaus als PR-Instrument des Abschlussprüfers eignet, mag *einerseits* deshalb zu bezweifeln sein, weil es dem Abschlussprüfer angesichts der Entstehungsgeschichte der AP-VO grundsätzlich untersagt ist, bestimmte Nichtprüfungsleistungen zu erbringen (Art. 5 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2 S. 2 lit. f AP-VO). Diese Nichtprüfungsleistungen werden nunmehr in einer (sog.) Black List eingegrenzt, die seitens der EU-Mitgliedstaaten ergänzt werden kann, wenn bestimmte Wertschöpfungen nach deren Einschätzung die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit des Abschlussprüfers unterminieren können.³⁶⁷ Die Black List dient der Sicherung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.³⁶⁸ Könnte der Abschlussprüfer den um die KAM-Berichterstattung erweiterten BestV als PR-Instrument nutzen, könnten hiervon gesetzlich nicht gewollte Anreize ausgehen, das gesetzlich definierte Abschlussprüfermandat zu überschreiten, etwa durch die Erbringung verbotener Nichtprüfungsleistungen. Eine Nutzung als PR-Instrument könnte den Fokus der externen Berichtsadressaten verstärkt auf (sog.) weiche Faktoren richten und dem gesetzlichen Anliegen einer verbesserten Kapitalmarkteffizienz zuwiderlaufen.

Andererseits lässt sich nicht verneinen, dass dem Abschlussprüfer durch den gesetzlichen Rahmen des Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO erhebliche Ermessens- und Gestaltungsspielräume insbesondere bei der Formulierung des um die KAM-Berichterstattung erweiterten BestV zur Verfügung stehen. Da die konkrete Ausformulierung der KAM in einer Denksportaufgabe des Abschlussprüfers kulminieren kann, steht zu erwarten, dass sich dessen Erstellung nicht selten als

³⁶⁶ Zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

³⁶⁷ Vgl. Durchschein, C. (2017), S. 119; Velte, P. (2017a), S. 434.

³⁶⁸ Vgl. Velte, P. (2017a), S. 434.

ambitioniert erweist.³⁶⁹ Es ist daher offensichtlich, dass die Zulassung einer unternehmensindividuelleren Berichterstattung eines der zentralen Anliegen des Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO ist. Hiervon ausgehend kann es dem Abschlussprüfer gesetzlich nicht verwehrt sein, durch eine angesichts ihrer sprachlichen Ausgestaltung besonders überzeugende KAM-Berichterstattung zur Umsetzung der gesetzlichen Zielsetzungen beizutragen. Sollte ein Abschlussprüfer hierdurch als besonders überzeugend wahrgenommen werden, sodass eine gewisse PR-Wirkung von seinem Bericht ausgeht, so ist dies nach der hier vertretenen Ansicht unbedenklich, zumal eine entsprechende PR-Wirkung nicht nur zur Absicherung der Gesetzeserfüllung, sondern auch dazu beitragen kann, Bewegung in den Markt der Abschlussprüfung zu bringen.³⁷⁰ Umso mehr muss dies angesichts der Entstehungsgeschichte der AP-VO gelten, die das ordnungspolitische Anliegen verfolgt, die Wettbewerbssituation im Markt der Abschlussprüfung zu optimieren, der angesichts der dominierenden Rolle der Big Four hochverdichtet ist, und etwaige aus dieser Marktkonzentration resultierende systemimmanente Risiken zu entschärfen.³⁷¹

d) Erweiterung der verpflichtenden KAM-Berichterstattung auf Unternehmen von nicht öffentlichem Interesse

Da die KAM-Berichterstattung i. S. d. Art. 10 Abs. 2 lit. c) AP-VO die Unternehmenstransparenz erhöht, die Aussagekraft des BestV steigern und infolgedessen das Vertrauen der öffentlichen Stakeholder in die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der berichtspflichtigen Unternehmen fördern kann, dessen Verlust im Zuge der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 zu einer volkswirtschaftlich bedenklichen Liquiditätsklemme (Credit Gap) geführt hat und zur Folge hatte, dass jegliche Bereitschaft der Finanz- und Kreditinstitute zur Kreditvergabe an realwirtschaftliche Unternehmen zu versiegen drohte, stellt sich angesichts dieser Entstehungsgeschichte der AP-VO die Frage, inwieweit es im Hinblick auf den Allgemeinen

³⁶⁹ Vgl. Leibfried, P. (n. d.), S. 16 f.

³⁷⁰ Zu den aktuellen Entwicklungen auf dem WP-Markt in Deutschland: Köhler, A.G., Ratzinger-Sakel, N. (2017), S. 2347 ff.; Boecker, C., Zwirner, C. (2017), S. 393 ff.

³⁷¹ Vgl. Durchschein, C. (2017), S. 116.

Gleichheitssatz i. S. d. Art. 3 Abs. 1 GG juristisch geboten und ökonomisch zweckmäßig sein könnte, die verpflichtende KAM-Berichterstattung auch auf Non-PIE auszudehnen.³⁷²

Der deutsche Gesetzgeber hat sich bei gleichzeitigem Hinweis darauf, zunächst die praktischen Erfahrungen anderer EU-Mitgliedstaaten mit der KAM-Berichterstattung nicht öffentlich bedeutsamer Unternehmen abzuwarten, zunächst dagegen entschieden, die KAM-Berichterstattung i. S. d. Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO auch auf Non-PIE auszudehnen.³⁷³ Gleichwohl kann hier gefragt werden: Ist das Abwarten des nationalen Gesetzgebers angesichts der Zielsetzung der AP-VO, die öffentliche Erwartungslücke zu schließen, das Vertrauen der öffentlichen Stakeholder zu stärken und auch im Rahmen der Rechnungslegung einen signifikanten Beitrag zu leisten, damit sich volkswirtschaftliche Verwerfungen wie mit der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 zukünftig nicht wiederholen, wirklich zielführend?³⁷⁴

Als Ausgangspunkt zu einer Antwort auf die vorgenannte Fragestellung bietet es sich an, angesichts der ökonomischen Funktionen des Abschlussprüfers als Gatekeeper und Public Watchdog die Unterschiedlichkeit der typischen Interessenlage von PIE und Non-PIE zu vergegenwärtigen.³⁷⁵ Typischerweise handelt es sich bei den PIE um Publikumsgesellschaften mit einem breiten Streubesitz an Aktien, bei denen das Eigentum und die Kontrolle des operativen Unternehmensgeschäfts auseinanderfallen. Aufgrund dieser im Konstrukt der Fremddorganschaft wurzelnden Typizität, die ihren Niederschlag insbesondere in der Business Judgement Rule i. S. d. § 93 Abs. 1 S. 2 AktG³⁷⁶ gefunden hat, sind die im Moral-Hazard-Phänomen kulminierenden Informationsasymmetrien bei großen kapitalmarktorientierten Unternehmen i. S. d. § 264d HGB i. d. R. besonders ausgeprägt. So beschränkt sich das Interesse des Leiters einer großen kapitalmarktorientierten Entität zumeist darauf, seinen Arbeits-/Anstellungsvertrag zu erfüllen, im Wesentlichen gesetzeskonform zu agieren und den Aktionären als den materiellen

³⁷² Zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

³⁷³ Velte, P. (2017a), S. 434.

³⁷⁴ Zur öffentlichen Erwartungslücke hinsichtlich der Aussagekraft des BestV vgl. Gliederungspunkte I. B. und V. A.

³⁷⁵ Zu den diesbezüglichen ökonomischen Funktionen des Abschlussprüfers: Velte, P. (2017a), S. 434 f.

³⁷⁶ Grundlegend zur Anwendbarkeit der Business Judgement Rule auf bilanzielle Wahlrechte und Ermessensspielräume: Pöschke, M. (2018), S. 647.

Gesellschaftseigentümern im Hinblick auf die strategische Unternehmensausrichtung überzeugende Ergebnisse präsentieren zu können. Anders als bei einer personalistisch ausgerichteten GmbH, einem Familienunternehmen oder einem KMU entfällt jener unternehmensinterne Kontrollmechanismus, der aus der bei diesen Unternehmen besonders ausgeprägten engen wechselseitigen Verflechtung zwischen den materiellen Gesellschaftseigentümern und der Geschäftsführung i. S. d. §§ 35, 43 Abs. 1 GmbHG resultiert. Üblicherweise erschöpft sich das Geschäftsleiterinteresse bei den letztgenannten Unternehmenstypen nicht darin, lediglich die gesetzlichen Pflichten zu erfüllen.

Allein aus der dementsprechend differenten Interessenlage der Unternehmensleitung kapitalistisch orientierter, großer, kapitalmarktorientierter Unternehmen und personalistisch orientierter Unternehmen (GmbH, Familienunternehmen, KMU) sind die Informationsasymmetrien bei der letztgenannten Gruppe i. d. R. weit weniger ausgeprägt, sodass sie für bilanzielle Moral-Hazard-Szenarien zumeist weniger anfällig ist als die Gruppe der PIE.³⁷⁷

Da es zu den zentralen Zielsetzungen der KAM-Berichterstattung i. S. d. Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO zählt, Moral-Hazard-Szenarien als wesentlichen Treiber der öffentlichen Erwartungslücke einzudämmen, rechtfertigt es die i. d. R. unterschiedliche Interessenlage von PIE und Non-PIE nach der hier vertretenen Ansicht, ausschließlich die öffentlich bedeutsamen Unternehmen erweiterten Berichtspflichten zu unterwerfen.³⁷⁸ Da die durch die Verpflichtung zur KAM-Berichterstattung bedingten Mehrkosten zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung führen können, ohne dass diese bei den Non-PIE mit einem volkswirtschaftlich signifikanten Nutzen korrelieren, wäre eine Ausdehnung der KAM-Berichterstattung auf Non-PIE nicht nur unverhältnismäßig.³⁷⁹ Ebenso wie ein Zuwenig an externer Berichterstattung kann ein Zuviel an Berichterstattung mit volkswirtschaftlichen Verwerfungen einhergehen und die Integrität des Kapitalmarktes unterminieren, zumal bei unverhältnismäßigen Pflichten stets die

³⁷⁷ Zu den fremdorganschäftlich bedingten Informationsasymmetrien vgl. Gliederungspunkt IV. A. 1. a).

³⁷⁸ Zur öffentlichen Erwartungslücke hinsichtlich der Aussagekraft des BestV vgl. Gliederungspunkte II. A. und V. A.

³⁷⁹ Zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Gradmesser der zukünftigen Ausgestaltung des BestV vgl. Gliederungspunkt IV. A. 2. b).

Gefahr besteht, dass ihre Umsetzung in (sog.) Boilerplate-Szenarien – gemeint ist eine Berichterstattung, die sich in oberflächlichen Angaben des Abschlussprüfers (Boilerplates) erschöpft³⁸⁰ – kulminiert, die der Aussagekraft des BestV zuwiderlaufen. Letztlich ist zu berücksichtigen, dass neben dem Risiko einer Informationsfehlverarbeitung respektive Informationsvernachlässigung seitens der Investoren die mit der KAM-Berichterstattung angestrebte Vertrauensbildung auch von der individuellen Risikopräferenz des Informationsadressaten (konservativ, risikobewusst, spekulativ) abhängt.³⁸¹ Im Ergebnis sollte der Gesetzgeber deshalb allein aus ökonomischer Sicht davon absehen, die KAM-Berichterstattung i. S. d. Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO auf Non-PIE auszudehnen.

V. ANALYSE DER AUSSAGEKRAFT DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHEN ERWARTUNGSLÜCKE

A. Definition der Erwartungslücke

1. Ausgangspunkt

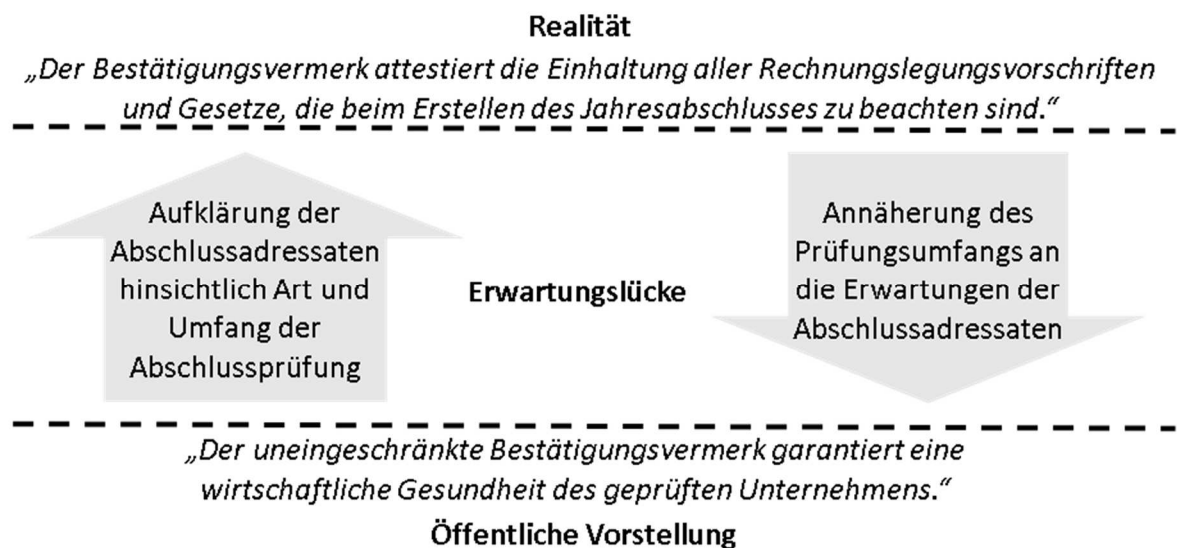
Wie die vorliegende Darstellung bislang gezeigt hat, bezieht sich die Hauptkritik am BestV *de lege lata* auf seine Aussagekraft, die aus der Sicht externer Berichtsadressaten insuffizient sei, um auf wirtschaftlich bestandsgefährdende Entwicklungen des Unternehmens angemessen reagieren zu können. Insbesondere die Komplexität des vom Abschlussprüfer zu inspizierenden Jahresabschlusses sowie die Inanspruchnahme unterschiedlicher Bewertungsspielräume, die dazu führt, dass der Jahresabschluss anstelle des tatsächlichen objektiven Vermögens der berichtspflichtigen Entität eher das bilanzierte Vermögen abbildet, können in der wirtschaftlichen Praxis zur Folge haben, dass die externen Stakeholder die aus ihrer Sicht essenziellen Informationen lediglich unter Zuhilfenahme sachverständiger Expertise aus dem Jahresabschluss ablesen können.

Vor diesem Hintergrund projizieren die externen Berichtsadressaten ihre Informationsinteressen auf die Tätigkeit des Abschlussprüfers und erwarten von ihm, mit der ihrerseits erhofften

³⁸⁰ Vgl. Velte, P. (2017a), S. 441.

³⁸¹ Vgl. Velte, P. (2017a), S. 434.

Information über die wirtschaftliche Lage des berichtspflichtigen Unternehmens versorgt zu werden³⁸² – eine Erwartungshaltung, die *einerseits* nachvollziehbar ist, *andererseits* sowohl die nicht deckungsgleichen Verantwortlichkeiten von operativer Unternehmensleitung und Abschlussprüfer als auch die Funktionen der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung verkennt.³⁸³ Nach geltendem Recht erklärt der Abschlussprüfer mit der Erteilung eines uneingeschränkten BestV nicht mehr und nicht weniger, als dass die wirtschaftliche Lage des berichtspflichtigen Unternehmens nach geltendem Gesetzesrecht, den satzungsmäßigen Bestimmungen sowie den GoB (Grundsatz der Richtigkeit und Vollständigkeit, Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit, Grundsatz der Einzelbewertung, Grundsatz der Vollständigkeit, Grundsatz der Wertaufhellung) im Jahresabschluss *wiedergegeben* wird.³⁸⁴ Hingegen trifft der Abschlussprüfer keine Aussagen zur Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung, zu den Erfolgsaussichten der Unternehmensstrategie oder zur Wahrscheinlichkeit der Erzielung künftiger Gewinne.³⁸⁵



Bestätigungsvermerk - Realität vs. öffentliche Vorstellung

³⁸² Vgl. Wolz, M. (1998), S. 124 (unter Bezugnahme auf Forster, K.-H. (1994), S. 789 ff.).

³⁸³ Zu den Zielsetzungen und Funktionen des BestV vgl. Gliederungspunkt IV. E.

³⁸⁴ Vgl. Graumann, M. (2017), S. 817; Kirsch, H.-J. (1997), S. 955, 961.

³⁸⁵ Vgl. Graumann, M. (2017), S. 818.

Im Hinblick auf den eingangs erläuterten Going-Concern-Grundsatz bestätigt der Abschlussprüfer mit der Erteilung eines uneingeschränkten BestV lediglich, dass aus seiner Sicht bei Abschluss der Prüfung keine Tatsachen vorliegen, aus denen eine unmittelbare wirtschaftliche Existenzgefährdung für das Unternehmen resultieren könnte.³⁸⁶ *De lege lata* liegt es deshalb grundsätzlich bei dem Betrachter des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts, eine wirtschaftlich prekäre Unternehmenslage zu erkennen, gegebenenfalls unter Konsultation sachverständiger Expertise eines Bilanzbuchhalters oder einer vergleichbar sachverständigen Person.³⁸⁷ Unter Bezugnahme auf IDW PS 270 n.F. – Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung³⁸⁸ beschränkt sich die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers in den Grenzen der Kontrolle der Zulässigkeit der Going-Concern-Aannahme darauf, eine sachverständige Einschätzung vorzunehmen, inwieweit besondere finanzielle Umstände (z.B. negative Zahlungsbilanzsalden, Betriebsverluste oder Wertminderungen, ungünstige finanzielle Schlüsselkennzeichen) oder betriebliche Umstände (z. B. Verstöße gegen Eigenkapitalvorschriften, Engpässe bei der Beschaffung betriebsnotwendiger Vorräte, voraussichtlich unerfüllbare administrative oder gerichtliche Auflagen etc.) vorliegen, denen zufolge erhebliche Zweifel an der Unternehmensfortführung angebracht sind.³⁸⁹

Bislang gibt es eine Vielzahl von Ansätzen, um die Erwartungslücke (Expectation Gap³⁹⁰) begrifflich einzugrenzen, aber keine verbindliche oder gesetzlich kodifizierte Definition.³⁹¹ Eine Reihe von empirischen Studien gelangt jedoch zu dem Schluss, dass die Erwartungen der externen Rechnungslegungsadressaten und die tatsächliche Prüferleistung divergieren. Ein überwiegender Teil des Schrifttums geht davon aus, dass eine öffentliche Erwartungslücke unter

³⁸⁶ Vgl. Kirsch, H.-J. (1997), S. 963; zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Lichte der Pflichten des Abschlusserstellers: Sarburg, M., Mengwasser, M. (2017), S. 1179 ff.

³⁸⁷ Vgl. Kirsch, H.-J. (1997), S. 961.

³⁸⁸ Vgl. IDW PS 270 n.F. (2018) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

³⁸⁹ Vgl. IDW PS 270 n.F. (2018), Tz. A12 u. 10-12; vgl. Graumann, M. (2017), S. 196.

³⁹⁰ Zur öffentlichen Erwartungslücke hinsichtlich der Aussagekraft des BestV vgl. Gliederungspunkt I. B. und V. A.

³⁹¹ Vgl. Orth, C. (2000), S. 351 (These 2).

den externen Berichtsadressaten tatsächlich existiert.³⁹² Die von der Kommission für transnationale Unternehmen der Vereinten Nationen (UN) eingesetzte Arbeitsgruppe für Fragen der Rechnungslegung und Publizität (Intergovernmental Working Group of Experts on International Standards of Accounting and Reporting – ISAR³⁹³), die sich im Jahr 1993 akribisch mit den globalen Herausforderungen des Berufsstandes der Abschlussprüfer einschließlich ihrer Sollleistungen auseinandergesetzt hat, zählt die Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke zu den größten Aufgaben für den Berufsstand der Abschlussprüfer.³⁹⁴ Die ISAR hat damit das Bestehen einer öffentlichen Erwartungslücke bestätigt.

2. Definitionsansätze

Angesichts der voranstehenden Erwägungen geht es bei dem Phänomen der Erwartungslücke um das Dilemma, das daraus entsteht, dass die externen Rechnungslegungsadressaten dem BestV eine höhere Aussagekraft zubilligen, als sie der BestV *de facto* zu erbringen vermag. *Biener (1995)* subsumiert unter den Begriff der Erwartungslücke sämtliche Fälle, in denen ein Missverständnis über die Art und die Interpretation des Ergebnisses der Abschlussprüfung erkennbar wird.³⁹⁵ *Forster (1994)* definiert sie als die mitunter hohe Diskrepanz zwischen der Bewertung des abschließenden Testats und seiner materiellen Aussagekraft.³⁹⁶ Um es mit den Worten von *Kirsch (1997)* zu formulieren, ist mit dem Begriff der Erwartungslücke die in der wirtschaftlichen Praxis weitverbreitete Problematik angesprochen, nach der ein Jahresabschlussadressat bei Erteilung eines uneingeschränkten BestV einem klassischen Denkfehler unterliegt und davon ausgeht, der Prüfer habe zugleich ein positives Urteil über die wirtschaftliche Lage

³⁹² Vgl. Bahr, A. (2003), S. 1 ff.; Biener, H. (1995), S. 37 ff.; Kirsch, H.-J. (1997), S. 955 ff.; Lück, W. (2001), S. 404 ff.; Niehus, R.J. (1995), S. 537 ff.; Orth, C. (2000), S. 1 ff.; Ruhnke, K., Schmiele, C. & Schwind, J. (2010), S. 394 ff.; Velte, P. (2017b), S. 324 ff.

³⁹³ Der 1982 vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen ins Leben gerufene ISAR hat zum Ziel, Entwicklungen in Bezug auf Unternehmenstransparenz und Rechnungslegung zu überwachen und zu fördern; vgl. <https://isar.unctad.org/about/>; zuletzt abgerufen am 24.02.2019.

³⁹⁴ Vgl. Biener, H. (1995), S. 42.

³⁹⁵ Vgl. Biener, H. (1995), S. 39.

³⁹⁶ Vgl. Forster, K.-H. (1994), S. 798.

der berichtspflichtigen Entität abgegeben respektive deren wirtschaftliche Solidität bestätigt.³⁹⁷ *Orth (2000)* definiert die Erwartungslücke dementsprechend als Divergenz zwischen den Vorstellungen der Öffentlichkeit über den Umfang und den Sinn und Zweck der gesetzlichen Pflichtabschlussprüfung sowie bezüglich der Berufsausübung des Abschlussprüfers als Beitrag zur Unternehmensüberwachung.³⁹⁸ *Ruhnke, Schmiele & Schwind (2010)* schließlich bezeichnen die öffentliche Erwartungslücke als die Diskrepanz zwischen den öffentlichen Erwartungen an eine Jahresabschlussprüfung und der aus Prüfersicht zu erbringenden Leistung, d. h. anhand der Divergenz subjektiver Vorstellungen.³⁹⁹

3. Eingrenzung des Begriffs der Erwartung

Auf abstrakter Ebene lässt sich das namentlich auf die Studien von *Carl D. Liggio*⁴⁰⁰ zurückgehende, in den Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts erstmalig thematisierte Theorem der Erwartungslücke angesichts der voranstehenden begrifflichen Eingrenzungen in zwei Begriffskerne aufspalten: Zum einen geht es um die Erwartung im Sinne der gedanklichen Vorwegnahme eines erst bevorstehenden Ereignisses, Vorgangs oder Ergebnisses. Angesichts des zumeist heterogenen Adressatenkreises der externen Berichtsadressaten (institutionelle Investoren, strategische Investoren, einfache Kapitalanleger etc.), ihrer unterschiedlichen Interessen und Informationsbedürfnisse sind auch die Vorstellungen unterschiedlich, welchen Beitrag der Abschlussprüfer idealiter leisten sollte.⁴⁰¹

Grundsätzlich sind die Erwartungen der externen Stakeholder darauf gerichtet, dass der Abschlussprüfer *erstens* eine lückenlose Überprüfung der Geschäftsbuchhaltung durchführt, die unlautere Handlungen ebenso aufdeckt wie Unterschlagungen und Bilanzmanipulationen, *zweitens* neben der Rechtmäßigkeit des Geschäftsgebarens auch dessen Zweckmäßigkeit verifiziert,

³⁹⁷ Vgl. Kirsch, H.-J. (1997), S. 958.

³⁹⁸ Vgl. Orth, C. (2000), S. 351 (These 2).

³⁹⁹ Vgl. Ruhnke, K., Schmiele, C. & Schwind, J. (2010), S. 394 f.

⁴⁰⁰ Vgl. Liggio, C.D. (1974).

⁴⁰¹ Zu den entstehungsgeschichtlichen Linien der öffentlichen Erwartungslücke: Link, R. (2006), S. 217; Orth, C. (2000), S. 29 ff.

drittens von unveränderlichen Zahlen ausgeht, *viertens* die geprüften Ergebnisse der Unternehmensaktivitäten im Berichtszeitraum in einer einzigen Kennziffer zum Ausdruck bringt und *fünftens* mit der Erteilung des BestV die wirtschaftliche Solidität der prüfungspflichtigen Entität beglaubigt und deren allokativen Attraktivität bekräftigt.⁴⁰² Eine nicht standardisierte Ausgestaltung des BestV kann unter den externen Berichtsadressaten zur Folge haben, dass sie eine auf ihre spezifischen Informationsbedürfnisse hin maßgeschneiderte Unterrichtung durch den Abschlussprüfer (Customized Financial Information) erwarten.⁴⁰³ Angesichts der heterogenen Struktur der externen Berichtsadressaten, ihrer unterschiedlichen Interessen und Informationsbedürfnisse lässt sich dieser Befund indessen schwerlich verallgemeinern, sondern er muss im Rahmen einer differenzierenden Betrachtung gewichtet werden. Insbesondere sollte eine künftige Regulierung berücksichtigen, inwieweit eine Erwartungshaltung berechtigt ist.

4. Eingrenzung des Begriffs der Lücke

Zu klären ist des Weiteren der Begriff der Lücke: Bei natürlichem Sprachverständnis rekurriert der Begriff der Lücke auf das Vorliegen einer Divergenz zwischen der tatsächlichen Prüferleistung und der Solleistung. Im juristischen Kontext lässt sich eine Lücke *per definitionem* als Pflichtwidrigkeit, (pflichtwidriges) Unterlassen oder Zurückbleiben der Istleistung hinter der gesetzlich, vertraglich oder im Sinne eines Standards tatsächlich geforderten Solleistung definieren. Unter dieser Prämisse geht eine Lücke typischerweise mit dem persönlichen Vertrauen auf die Dienstleistung respektive Geschäftsbesorgung durch einen anderen und die Delegation von Verantwortung einher. Insbesondere kann eine Lücke bei dem Zurückbleiben der tatsächlichen Leistung hinter der ungeschriebenen, durch das Zusammenwirken diffuser Einflussfak-

⁴⁰² Vgl. Baetge, J. (1995), S. 3; Biener, H. (1995), S. 54; Clemm, H. (1995), S. 68.

⁴⁰³ Vgl. Graumann, M. (2017), S. 818.

toren (Massenmedien, Presse, Soziale Medien, Marketing, Werbung etc.) suggerierten Sollleistung vorliegen – mit voranschreitender Digitalisierung mit zunehmender Tendenz, wie das Phänomen der Postfaktizität⁴⁰⁴ zeigt.

Angesichts einer massenmedialen Reizüberflutung stoßen wir alltäglich an die Grenzen unserer kognitiven Aufnahmefähigkeit (Information Overload⁴⁰⁵), wobei mitunter auch die Grenzen zwischen realer und individuell wahrgenommener Welt verschwimmen können. Unter den Bedingungen einer digitalen Wissensökonomie werden die Vergleichbarkeit und Transparenz von Wertschöpfungsbeiträgen indessen nicht einfacher, sondern anspruchsvoller und komplexer, allein bedingt durch die wachsende Informationsmenge.⁴⁰⁶ Investoren sind (noch) Menschen, keine Algorithmen.

Im Sinne eines Zwischenergebnisses lässt sich somit festhalten, dass der Begriff der Erwartungslücke sowohl nach natürlichem als auch nach juristischem Sprachverständnis impliziert, dass der tatsächliche Beitrag der Abschlussprüfung hinter jenem zurückbleibt, den sich die externen Berichtsadressaten erhoffen, mit der Folge enttäuschten Vertrauens und einer veränderten Akzeptanz sowohl der gesetzlichen Pflichtabschlussprüfung im institutionellen Sinne als auch des Informationsvehikels BestV. Bereits im Jahr 1995 hielt *Biener (1995)* vor diesem Hintergrund eine akribische Prüfung der legislativen Möglichkeiten zur Systemverbesserung für unausweichlich, um zu verhindern, dass die kritische Haltung der Öffentlichkeit gegenüber dem geltenden Recht sukzessive zu- und infolgedessen das (Grund-)Vertrauen der Kapitalanleger in den Finanzplatz Deutschland Schaden nimmt.⁴⁰⁷

⁴⁰⁴ Der in engem sachlichem Zusammenhang mit dem Phänomen des Information Overload zu sehende Terminus postfaktisch wurde von der Gesellschaft für deutsche Sprache zum Wort des Jahres 2016 gewählt und beschreibt die inhaltliche Qualität von Aussagen, die nicht auf der Grundlage objektiver Informationen, sondern aus dem Gefühl heraus getroffen werden. Der Begriff Postfaktizität steht des Weiteren für die Zunahme von Denkfehlern (Hof-Effekt etc.) im Rahmen der alltäglichen Entscheidungsfindung.

⁴⁰⁵ Zum Phänomen des Information Overload vgl. Gliederungspunkt IV. I. 6. b).

⁴⁰⁶ Vgl. Schnaas, D., Schwarz, C. (2018), S. 24 f.

⁴⁰⁷ Vgl. Biener, H. (1995), S. 41.

5. Frage nach der Sollgröße

Es stellt sich des Weiteren die Frage, worin die zu erbringende Sollleistung besteht. Grundsätzlich lässt sich die Sollleistung mit jener Leistung gleichsetzen, die gesetzlich vom Abschlussprüfer gefordert ist, etwa auf Grundlage des Art. 10 Abs. 2 AP-VO oder des § 322 Abs. 1 HGB. Hierfür spräche, dass die Kenntnis eines Gesetzes aufgrund seiner Wirkung bei jedermann ohne Weiteres als bekannt vorausgesetzt werden darf. Lässt sich das Gesetz indessen auch dann als Determinante der Sollleistung heranziehen, wenn es aus der Sicht der externen Berichtsadressaten zu komplex, zu unbestimmt oder ansonsten unverständlich ist? Angesichts der Geltung des rechtsstaatlichen Bestimmtheitspostulats i.S.d. Art. 2 S. 1 Var. 5 des Vertrages über die Europäische Union (EUV⁴⁰⁸) bzw. Art. 103 Abs. 2, 20 Abs. 3 GG können die externen Berichtsadressaten einfordern, dass eine Norm umso bestimmter ist, je intensiver sie ihre grundrechtsgeschützten Interessen berührt. Grundsätzlich gilt: Je unpräziser sowohl die einschlägigen Prüfungsstandards als auch die für die Erstellung des Abschlusses maßgeblichen Rechtsnormen formuliert sind, desto größer sind die Ermessensspielräume sowohl des Abschlussprüfers als auch der prüfungspflichtigen Entität und desto eher kann es zu Interessenkonflikten kommen, die die Aussagekraft des BestV unterminieren können.

6. Zwischenergebnis

Angesichts der genannten Erwägungen sind unter der Prämisse der voranstehenden abstrakten Eingrenzung der Erwartungslücke die Fragen zu unterscheiden, von wem respektive welcher Gruppe (externe Stakeholder mit divergierenden Interessen und divergierenden Informationsbedürfnissen) etwas erwartet wird, gegenüber wem (Unternehmensleitung vs. Abschlussprüfer) etwas erwartet wird, welcher Beitrag respektive Mehrwert vom Erwartungsadressaten eingefordert wird (standardisiertes Formaltestat vs. unternehmensindividuelles Berichtsformat), welchen Zeitraum dieser Beitrag idealiter abdecken sollte (retrospektives vs. prospektives Berichtsformat) und – schließlich – inwieweit die geäußerte Erwartung berechtigt scheint. Unter der Prämisse, dass der Begriff der Erwartung als gedankliche Vorwegnahme definiert wird, lässt sich eine Erwartung nicht von einem personalen Erwartungsträger, seinen individuellen (Informations-)Interessen und (Informations-)Bedürfnissen trennen. Bei dem Begriff der Erwartung

⁴⁰⁸ Vgl. EUV (2012) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

handelt es sich somit um einen subjektiv gefärbten Begriff, der als Anknüpfungspunkt einer zukünftigen Regulierung der externen Unternehmensberichterstattung der Objektivierung sowie der Eingrenzung bedarf, inwieweit eine Erwartung berechtigt ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint es umso wichtiger, angesichts des Phänomens der Erwartungslücke ein sprachliches Korrektiv respektive einen Transmitter zu generieren, der für den externen Berichtsadressaten möglichst bereits auf Gesetzesebene unmissverständlich klarstellt, welchen (allokativen) Beitrag der BestV *de facto* zu leisten vermag. *Einerseits* lässt sich argumentieren, dass den externen Berichtsadressaten der Beitrag des BestV angesichts seiner gesetzlichen Grundlagen ohne Weiteres bekannt sein muss. *Andererseits* können bereits seine gesetzlichen Grundlagen zur Entstehung der Erwartungslücke beitragen, wenn deren sprachliche Ausgestaltung im Widerspruch zum rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 1 GG) begriffliche Unschärfen aufweist, die geeignet sind, unter den externen Berichtsadressaten Fehlvorstellungen hinsichtlich der Aussagekraft des BestV zu induzieren.

Unter Bezugnahme auf IDW PS 270 n.F. geht es bei der Erteilung des BestV darum, Aussagen zur Verlässlichkeit der Rechnungslegung zu treffen und eine bessere Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Lageberichts zu ermöglichen. Demgegenüber können die externen Berichtsadressaten nicht erwarten, dass die vom Abschlussprüfer getätigten Aussagen eine Gewähr für die zukünftige Lebensfähigkeit des Unternehmens respektive die Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung darstellen.⁴⁰⁹ Als Quintessenz aus den unterschiedlichen begrifflichen Eingrenzungen lässt sich deshalb festhalten, dass mit dem Begriff der öffentlichen Erwartungslücke die Divergenz zwischen der tatsächlich nachweisbaren Leistung des Abschlussprüfers und seiner von den externen Berichtsadressaten – in berechtigter oder nicht berechtigter Weise – vorausgesetzten Sollleistung angesprochen ist. Konkret bedeutet dies, dass sich bei einem Unternehmen, dem ein uneingeschränkter BestV erteilt wurde und das im darauffolgenden Jahr dennoch in eine wirtschaftlich prekäre Situation gerät, keine Rückschlüsse darauf ziehen lassen, dass die Abschlussprüfung nicht mit der berufsüblichen Sorgfalt geplant oder durchgeführt worden ist.

⁴⁰⁹ Vgl. IDW PS 270 n.F. (2018), Tz. A12 u. 10-12.

Dieses Zwischenergebnis lässt sich insbesondere durch § 317 Abs. 4a HGB untermauern, wonach sich die (Abschluss-)Prüfung im Zweifelsfall nicht darauf zu erstrecken hat, ob der (wirtschaftliche) Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können. Demnach dient die Abschlussprüfung primär dazu, ihren Adressaten belastbare Informationen insbesondere für ihre kapitalallokativen Entscheidungen bereitzustellen.⁴¹⁰ Infolge des Grundsatzes der privatautonomen Eigenverantwortlichkeit der Kapitalmarktteilnehmer sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dient die öffentliche Pflichtabschlussprüfung hingegen nicht dem Anliegen, diese Entscheidungen vorwegzunehmen oder sie den Adressaten gar abzunehmen – anders als beispielsweise die Abschlussprüfung öffentlicher Unternehmen, die nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 lit. b des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG⁴¹¹) den Ursachen verlustbringender Geschäfte nachzugehen hat, ist die öffentliche Pflichtabschlussprüfung i. S. d. §§ 316 ff. HGB eine reine Wirtschaftsprüfung und keine Wirtschaftlichkeitsprüfung.⁴¹²

B. Unterschiedliche Ausprägungen der Erwartungslücke

1. Bestätigungsvermerk als Indikator wirtschaftlicher Bestandsgefährdungen

Die Divergenz zwischen der gedanklichen Vorwegnahme durch die externen Berichtsadressaten und der tatsächlichen Performance des Abschlussprüfers kann sich *erstens* darauf beziehen, dass Erstere den BestV als Indikator wirtschaftlicher Bestandsgefährdungen der prüfungspflichtigen Entität verstehen. Bedingt durch die Ausweitung der unternehmensspezifischen Berichtspflichten, ihre teils unklare Reichweite und ihre nicht uneingeschränkte Kohärenz stellt es sich aus der Sicht der externen Berichtsadressaten als anspruchsvolles Unterfangen dar, zweifelsfrei zu erkennen, unter welchen Voraussetzungen ein Jahresabschluss als ordnungsgemäß zu beurteilen ist.⁴¹³ Grundsätzlich erwarten die externen Berichtsadressaten vom Jahres-

⁴¹⁰ Vgl. Graumann, M. (2017), S. 195.

⁴¹¹ Vgl. HGrG (1969) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

⁴¹² Vgl. Graumann, M. (2017), S. 195.

⁴¹³ Zur Reichweite der Prüfungspflichten von Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und Deutscher Prüfungsstelle für Rechnungslegung (DPR): Naumann, K.-P., Siegel, D.P. (2017), S. 1170 ff.; zur DPR: <http://www.frep.info/>; zuletzt abgerufen am 24.02.2019.

abschluss, dass die veröffentlichten Zahlen wahr und zuverlässig sind und, sollte der Abschlussprüfer einen uneingeschränkten BestV erteilen, die berichtspflichtige Entität eine wirtschaftlich solide Grundlage hat.⁴¹⁴

Die Inanspruchnahme von Bewertungswahlrechten kann dazu beitragen, dass das bilanzierte Vermögen nicht mit dem ‚wahren‘ Vermögen der prüfungspflichtigen Entität übereinstimmt. Für sich genommen kann die Inanspruchnahme von Bewertungswahlrechten ein Indiz für eine angespannte Liquidität sein. Namentlich das Wahlrecht hinsichtlich der Bildung von Aufwandsrückstellungen⁴¹⁵ nach § 249 Abs. 2 HGB und andere gesetzliche Wahlrechte ermöglichen es, das Bild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens im Wege unterschiedlichster Formen der Bilanzpolitik in seinem Sinne zu beeinflussen.⁴¹⁶ Insbesondere der Grundsatz der vorsichtigen Bewertung⁴¹⁷ (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) sowie unterschiedlichste Wahlrechte und Bewertungsspielräume etwa im Abschreibungs- und Rückstellungsbereich können sich auf die Realitätsnähe der Darstellung der Unternehmensertragslage im Jahresabschluss beeinträchtigend auswirken.⁴¹⁸ Selbst wenn Bewertungswahlrechte gesetzlich eingeräumt sind, sind diese zahlreichen Berichtsadressaten im Detail und hinsichtlich ihrer Bedeutung möglicherweise gar nicht bekannt. Die Erteilung eines uneingeschränkten BestV kann vor diesem Hintergrund die Erwartung induzieren, das prüfungspflichtige Unternehmen befände sich in wirtschaftlich glänzender Lage, obgleich diese in Wirklichkeit prekär ist.

Können bilanzpolitische Maßnahmen im vorgenannten Sinne bei wirtschaftlich soliden Unternehmen zur Folge haben, dass sie den externen Berichtsadressaten gegenüber tendenziell instabiler erscheinen, als sie es in Wirklichkeit sind, wird ein Unternehmen in wirtschaftlich prekärer Lage zunächst beginnen, die in den Vorjahren kumulierten Stillen Reserven aufzulösen,

⁴¹⁴ Vgl. Wolz, M. (1998), S. 122 f.

⁴¹⁵ Per definitionem handelt es sich bei Aufwandsrückstellungen um künftige innerbetriebliche Maßnahmen, die künftige Vermögensminderungen zur Folge haben, gleichwohl sie in zurückliegenden Zeiträumen realisierte Erträge betreffen; d. h., sie lassen sich als Verpflichtung des Unternehmens gegenüber sich selbst qualifizieren; vgl. Coenenberg, A.C., Haller, A. & Schultze, W. (2016), S. 430.

⁴¹⁶ Vgl. Kirsch, H.-J. (1997), S. 962.

⁴¹⁷ Zum Vorsichtsprinzip vgl. Coenenberg, A.C., Haller, A. & Schultze, W. (2016), S. 45.

⁴¹⁸ Vgl. Wolz, M. (1998), S. 124 (unter Bezugnahme auf Forster, K.-H. (1994), S. 789 ff.).

wodurch es den externen Berichtsadressaten ein nicht der Realität entsprechendes, positives Bild seiner wirtschaftlichen Lage vermitteln kann.⁴¹⁹ Die resultierenden Verzerrungen bei der Abbildung der VFE können derart gravierend sein, dass die durch § 264 Abs. 2 HGB kodifizierte Prämisse des True and Fair View von Teilen des Schrifttums als „pure Illusion“ tituiert wird.⁴²⁰

2. Bestätigungsvermerk als Indikator wirtschaftskrimineller Handlungen

Namentlich in der Rechtssache *Balsam-Procedo* stand der Prüfer im Verdacht, die (unlauteren) Machenschaften der Geschäftsführung in strafrechtlich vorwerfbarer Weise nicht aufgedeckt zu haben.⁴²¹ Dem BestV lassen sich gleichwohl nur eingeschränkte Aussagen dazu entnehmen, inwieweit Abschlussprüfer und Unternehmensleitung kollusiv zum Nachteil der externen Berichtsadressaten tätig geworden waren. Erfahrungsgemäß kann die Aussagekraft des BestV insbesondere infolge von Interessenkonflikten (Moral Hazard) eingeschränkt sein, wie sie sich unter den Voraussetzungen der Fremdorganschaft sowie der in Deutschland vorherrschenden dualistischen Gesellschaftsverfassung (Two-tier Board) ergeben können. Angesichts des Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz – nach diesem in § 5 Abs. 1 S. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG⁴²²) kodifizierten Grundsatz sind die bei der Erstellung der Handelsbilanz zu beachtenden GoB auch für die Steuerbilanz zu berücksichtigen – können bereits die Vorstellungen hinsichtlich der Funktionen des Jahresabschlusses (Gewinnermittlung vs. Informationsversorgung) erheblich divergieren. Infolge der unterschiedlichen Bewertungswahlrechte, die dem bilanzierenden Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eingeräumt sind, illustriert der Jahresabschluss die wirtschaftliche Lage der berichtspflichtigen Entität aus unternehmensexterner Perspektive nur unzureichend, sodass die

⁴¹⁹ Vgl. Kirsch, H.-J. (1997), S. 962.

⁴²⁰ Vgl. Schildbach, T. (2009), S. 31 f.

⁴²¹ Vgl. Biener, H. (1995), S. 41.

⁴²² Vgl. EStG (2009) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

Informationsfunktion des Jahresabschlusses lediglich im Rahmen der geltenden Bewertungsvorschriften zur Wirkung gelangt.⁴²³

Einen in dieser Hinsicht entscheidenden Schritt, um wirtschaftskriminelle Handlungen wie das kollusive Wirken von Abschlussprüfer und Unternehmensleitung *a priori* zu unterbinden, hat der europäische Normengeber mit der Anforderung unternommen, dass der qualifizierte BestV *erstens* anzugeben hat, von wem oder welchem Organ der oder die Abschlussprüfer respektive die Prüfungsgesellschaft bestellt wurde(n) (Art. 10 Abs. 2 lit. a AP-VO), und *zweitens* Angaben dazu enthalten muss, wann, wie lange und wie oft der Abschlussprüfer von der prüfungspflichtigen Entität mandatiert wurde (Art. 10 Abs. 2 lit. b AP-VO). Art. 10 Abs. 2 lit. a, b AP-VO leistet nach der hier vertretenen Ansicht einen entscheidenden Beitrag, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu stärken und seine Widerstandsfähigkeit gegenüber wirtschaftskriminellen Handlungen zu stärken.

Da sich die aus nahezu sämtlichen Industriestaaten zu vernehmende Kritik am Berufsstand der Wirtschaftsprüfer vornehmlich an seiner (unzureichenden) Unabhängigkeit entzündet, kann Art. 10 Abs. 2 lit. b AP-VO als Schritt in die richtige Richtung gewertet werden.⁴²⁴ Obgleich sich das anwendbare Gesellschaftsrecht sowie die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Rechnungslegung, der Prüfung und der verantwortlichen Prüfer nach wie vor unterscheiden (können), handelt es sich bei der öffentlichen Erwartungslücke nicht um ein spezifisch deutsches Phänomen respektive ein Phänomen, das sich national eingrenzen lässt. So war namentlich Großbritannien vom Problem der öffentlichen Erwartungslücke betroffen, als sich mit dem wirtschaftlichen Aus der Unternehmen *Polli Pack International*, *Maxwell Group* und der *Bank of Credit and Commerce International* (erhebliche) Fehlleistungen von Abschlussprüfern offenbart hatten.⁴²⁵ Insbesondere die transnationale Dimension der öffentlichen Erwartungslücke bestärkt weltweit operierende Unternehmen wie *ExxonMobil*, *JP Morgan Chase* oder *General*

⁴²³ Vgl. Wolz, M. (1998), S. 124 (unter Bezugnahme auf Forster, K.-H. (1994), S. 789).

⁴²⁴ Zur diesbezüglichen Kritik am Berufsstand des Abschlussprüfers: Vgl. Biener, H. (1995).

⁴²⁵ Vgl. Biener, H. (1995), S. 41 f..

Electric in ihrer Forderung nach einem weltweit anwendbaren Regelwerk zur gesetzlichen Pflichtabschlussprüfung.⁴²⁶

3. Bestätigungsvermerk als Indikator ordnungsgemäßer Geschäftsführung

Die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers und der operativen Unternehmensleitung verhalten sich zueinander wie zwei Kreise, die einander allenfalls punktuell berühren. Die Verantwortlichkeit der geschäftsführenden vertretungsberechtigten Unternehmensleitung wird durch die Abschlussprüfung nicht eingeschränkt.⁴²⁷ Der geltende § 322 Abs. 2 S. 2 HGB sieht vor diesem Hintergrund vor, dass die Beurteilung des Prüfungsergebnisses unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen soll, dass (ausschließlich) die gesetzlichen Vertreter den Abschluss zu verantworten haben. Dies betrifft indes nicht nur den Abschluss, sondern sie allein entscheiden darüber, wie sie den BestV im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verwenden.

Neben den (Kern-)Prüfungsleistungen kann das Leistungsportefeuille des Abschlussprüfers unterschiedliche Beratungsleistungen (Non Audit Service) umfassen. *Per definitionem* zählen hierzu sämtliche Leistungen des Abschlussprüfers, die nicht zu den Abschlussprüfungsleistungen im engeren Sinne (Audit Services) zu rechnen sind, also Prüfungsleistungen und prüfungsnahen Leistungen (Audit Related Services) wie Gründungsprüfungen, Verschmelzungs- und Spaltungsprüfungen und Prüfungen des Abhängigkeitsberichtes, das Betreiben und Überwachen von EDV-Systemen zur Gewinnung von Finanzinformationen für Zwecke der (gesetzlichen) externen Rechnungslegung (Financial Information System Design and Implementation Services), Steuerberatungsleistungen (Tax Services), interne Revisionsleistungen (Internal Audit Services) und sonstige Leistungen (Other Services).⁴²⁸

Vor diesem Hintergrund erliegen zahlreiche externe Berichtsadressaten der Fehlvorstellung, der Abschlussprüfer würde in die strategische Ausrichtung respektive die kaufmännische Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung hineinwirken und sei folgerichtig mitverantwortlich, wenn es ungeachtet der Erteilung eines uneingeschränkten BestV zu Unternehmenskrisen

⁴²⁶ Vgl. Niehus, R.J. (1995), S. 539.

⁴²⁷ Vgl. Graumann, M. (2017), S. 195.

⁴²⁸ Vgl. Bauer, M. (2004), S. 51 f.

kommt. Mit Blick auf die öffentliche Erwartungslücke erweist es sich deshalb als Schritt in die richtige Richtung, wenn der qualifizierte BestV nach Art. 10 Abs. 2 lit. f AP-VO Angaben darüber zu enthalten hat, dass keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen i. S. d. Art. 5 Abs. 1 AP-VO erbracht wurden und die prüfende Entität bei der Durchführung der Abschlussprüfung ihre Unabhängigkeit von dem geprüften Unternehmen gewahrt hat. Durch entsprechende Angaben wird *a priori* dem Eindruck entgegengewirkt, die Verantwortlichkeiten von Abschlussprüfer und operativer Unternehmensleitung würden sich vermischen. Besteht Klarheit hinsichtlich der Verantwortlichkeiten, können die externen Berichtsadressaten die Funktion und Aussagekraft des BestV wirklichkeitsnäher einschätzen – was sich als weiterer Schritt erweisen kann, um die öffentliche Erwartungslücke zu verringern.

4. Bestätigungsvermerk als Indikator lückenloser Prüfung sämtlicher Geschäftsvorgänge

Angesichts der in aller Regel begrenzten zeitlichen Ressourcen besteht eine weitere Fehlvorstellung darin, dem BestV lasse sich eine Aussage darüber entnehmen, dass der Abschlussprüfer sämtliche Geschäftsvorgänge lückenlos geprüft hat. Erwartet werden kann hingegen nur, dass der Abschlussprüfer Stichproben macht und etwaigen dabei gesichteten Unregelmäßigkeiten mit der gebotenen Entschiedenheit nachgeht, diese im Rahmen des BestV beschreibt und daraufhin getroffene Maßnahmen kommuniziert.

C. Ursachen öffentlicher Erwartungslücken

1. Bedeutung der Ursachenanalyse

Eine wirksame und vor allem verhältnismäßige Regulierung der öffentlichen Erwartungslücke setzt eine sorgfältige Ursachenanalyse voraus. Unter der Prämisse, dass dem Normengeber die Ursachen der öffentlichen Erwartungslücke bekannt sind, können punktuelle Maßnahmen zu ihrer Verringerung getroffen werden. Die öffentliche Erwartungslücke lässt sich hiernach nur dann schließen, wenn ihre Treiber und Ursachen hinlänglich bekannt sind. Im Folgenden soll deshalb auf die Ursachen für das Entstehen der öffentlichen Erwartungslücke eingegangen werden.

2. Ursachenüberblick

Nach der hier vertretenen Ansicht lässt sich die öffentliche Erwartungslücke nicht auf eine singuläre Entstehungsursache zurückführen, insbesondere bedingt durch das digitalisierungsbedingte Anwachsen der Informationsmenge (Phänomen des Information Overload⁴²⁹), die Vielzahl exogener Einflussfaktoren, die auf die individuelle Allokationsentscheidung der externen Berichtsadressaten einwirken, und die Verquickung rationaler Allokationskriterien mit (sog.) weichen Faktoren, denen gegenüber wir angesichts der Endlichkeit unseres kognitiven Auffassungsvermögens in allen Lebensbereichen zunehmend anfälliger werden – teils bewusst einkalkuliert von Marktteilnehmern, die wie die Massenmedien respektive die Sozialen Medien (*Facebook, Twitter, WhatsApp* etc.) aus egoistischen Motiven daraufsetzen, die Aufmerksamkeit in bestimmte Informationskanäle zu lenken. So differenziert *Orth (2000)* die öffentliche Erwartungslücke nach ihren Entstehungsursachen und spaltet sie in die Teilbereiche Wahrnehmungslücke, Umsetzungslücke, Regelungslücke und Realitätslücke auf.⁴³⁰

Lassen sich die Wahrnehmungs- und die Realitätslücke angesichts der voranstehenden Erwägungen vornehmlich der Verantwortungssphäre der externen Berichtsadressaten zuordnen, weil es grundsätzlich bei jedem Marktteilnehmer selbst liegt, sich die für tragfähige allokativen Entscheidungen bedeutsamen Informationen zu beschaffen, sind die Regelungslücke und die Umsetzungslücke, die bei einem gesetzgeberischen, standardsetzenden oder einem Prüferversagen anzunehmen sind, in erster Linie der staatlichen Verantwortungssphäre zuzuordnen, die gesetzliche Pflichtabschlussprüfung so zu organisieren, dass systemisch respektive marktordnungspolitisch nicht tolerable Informationsasymmetrien zwischen abschlussprüfungspflichtigen Unternehmen und den externen Stakeholdern überwunden werden.

Biener (1995) führt die öffentliche Erwartungslücke auf drei Hauptursachen zurück und benennt *erstens* das berufliche Fehlverhalten der mit der Sache befassten Abschlussprüfer (Prüferversagen), *zweitens* Verständnisprobleme unter den öffentlichen Stakeholdern (klassische

⁴²⁹ Zum Phänomen des Information Overload vgl. Gliederungspunkt IV. I. 6. b).

⁴³⁰ Vgl. Orth, C. (2000), S. 351 (These 2).

Denkfehler wie der Hof-Effekt) und *drittens* eine unrichtige Darstellung in den Medien (Critical-Incident-Theorie).⁴³¹ Als weitere Ursachen lassen sich insbesondere ein Versagen der Öffentlichkeit sowie ein Normenversagen ausmachen.

3. Darstellung ausgewählter Ursachen

a) Prüferversagen

Insbesondere wenn sich eine wirtschaftlich prekäre Situation erst offenbart, nachdem der Abschlussprüfer einen uneingeschränkten BestV erteilt hat, zieht die Öffentlichkeit nicht selten den Schluss, es läge ein Prüferversagen vor, obgleich sich das Testat nach dem bisherigen Darstellungsergebnis eben nicht als Gütesiegel wirtschaftlicher Stabilität interpretieren lässt.⁴³² *Per definitionem* ist von einem Prüferversagen auszugehen, wenn die tatsächliche Prüfungsleistung von den jeweils anzuwendenden gesetzlichen oder berufsständischen Normen abweicht.⁴³³ Das Zurückbleiben des tatsächlichen Beitrags des BestV hinter seinem öffentlich erwarteten Beitrag kann also *de facto* seine Ursache darin haben, dass die Leistung des Abschlussprüfers hinter jener Leistung zurückbleibt, die aufgrund der gesetzlichen Vorschriften respektive der privatrechtlich anerkannten Prüfungsstandards *berechtigterweise* von ihm eingefordert werden kann.

Bedingt durch den Umstand, dass der Abschlussprüfer in aller Regel über eine sehr viel breitere Informationsgrundlage verfügt als andere Externe und diese ihn in die Lage versetzt, bestandsgefährdende Entwicklungen früher aufzudecken sowie die den Umständen nach gebotenen Gegenmaßnahmen zu veranlassen, sind die öffentlichen Erwartungen an den Abschlussprüfer grundsätzlich hoch anzusetzen.⁴³⁴ Es zählt zu den elementaren Akzeptanzvoraussetzungen der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung, dass der in die Sache involvierte Abschlussprüfer über die Vertrautheit mit den einschlägigen Standards verfügt, sodass eine Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem für die Unterbindung eines Prüferversagens essenziellen Grundsatz

⁴³¹ Vgl. Biener, H. (1995), S. 39.

⁴³² Vgl. Orth, C. (2000), S. 351 (These 1).

⁴³³ Vgl. Ruhnke, K., Schmiele, C. & Schwind, J. (2010), S. 397.

⁴³⁴ Vgl. Clemm, H. (1989), S. 89.

der Gewissenhaftigkeit der Berufsausübung sichergestellt ist.⁴³⁵ Namentlich auf Grundlage des ISA 720 (revised) – The Auditor’s Responsibilities Relating to Other Information⁴³⁶ trifft den Abschlussprüfer nunmehr die Rechtspflicht, selbst die sonstigen (nichtfinanziellen) Informationen zu lesen, diese mit der den Umständen nach gebotenen Sorgfalt zu würdigen und in einem gesonderten Abschnitt des BestV die nicht geprüften sonstigen Informationen respektive Berichtselemente zu kommunizieren, die nicht Gegenstand der gesetzlichen Pflichtabschlussprüfung i. S. d. § 317 HGB waren.⁴³⁷

Dessen ungeachtet sieht sich der öffentliche Pflichtabschlussprüfer nicht selten dem Vorwurf ausgesetzt, er habe den externen Berichtsadressaten über das Medium des BestV ein unmissverständliches Signal geben müssen, dass sich die von ihm geprüfte Entität in wirtschaftlich prekärer Lage befindet.⁴³⁸ Diese Leistungsdivergenz kann *einerseits* auf schlichte Nachlässigkeit, fehlende Entschlusskraft oder unzulängliches Berufsethos zurückzuführen sein.⁴³⁹ In der Vergangenheit haben die gesetzlichen Determinanten des BestV wie auch seine konkrete Formulierung durch den Abschlussprüfer mitunter nicht klar genug herausgestellt, was Gegenstand der Abschlussprüfung ist, sodass es unter den externen Rechnungslegungsadressaten zu Fehlvorstellungen hinsichtlich seiner Aussagekraft kommen konnte.

Andererseits können die vorgenannten Leistungsdivergenzen durch eine zu intensive Nähebeziehung des Abschlussprüfers zur prüfungspflichtigen Entität bedingt sein, die seine Unabhängigkeit, seine selbstkritische Grundhaltung, seine Unparteilichkeit und infolgedessen die Ergebnisoffenheit der Prüfung infrage stellen kann. Auch Abschlussprüfer sind Menschen und mögen typischerweise den materiellen Anreizen unterliegen, denen sie während der Abschlussprüfung ausgesetzt sind. So kann eine zu intensive Nähebeziehung zum prüfungspflichtigen

⁴³⁵ Vgl. Niehus, R.J. (1995), S. 548.

⁴³⁶ Vgl. ISA 720 (2015) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

⁴³⁷ Vgl. Naumann, K.-P., Siegel, D.P. (2017), S. 1175.

⁴³⁸ Vgl. Kirsch, H.-J. (1997), S. 962.

⁴³⁹ Grundlegend zu den jüngsten Änderungen des internationalen Verhaltenskodex für Berufsangehörige der abschlussprüfenden Berufe: Niehues, M. (2018), S. 855 ff.

Unternehmen Interessenkonflikte unterschiedlichster Art induzieren (Moral Hazard), die sich in seinem Gesamturteil niederschlagen können, allerdings nicht dürfen.

Entsprechende Interessenkonflikte können die bei der Erteilung des BestV der Sache nach gebotene Objektivität, die Neutralität sowie die kritische Distanz des Abschlussprüfers zum Prüfungsgegenstand unterminieren und unter diesen Voraussetzungen zulasten der Aussagekraft des BestV gehen. Aus der Perspektive der externen Rechnungslegungsadressaten, die dem Institut des BestV angesichts seiner gesetzlichen Determinanten *per se* ein gewisses Grundvertrauen entgegenbringen, angesichts knapper zeitlicher Ressourcen i. d. R. von einer Hintergrundanalyse absehen und stattdessen lediglich ins Kalkül ziehen, *ob* ein BestV erteilt wurde, sind diese Interessenkonflikte nicht ohne Weiteres erkennbar. Bleibt die tatsächliche Performance des BestV hinter der erwarteten Performance zurück, kann es infolgedessen nicht nur zu kapitalmarktlichen Fehlallokationen kommen, sondern es kann das Grundvertrauen in den BestV *per se* Schaden nehmen.

b) **Öffentlichkeitsversagen**

Die öffentliche Erwartungslücke kann des Weiteren durch ein Öffentlichkeitsversagen unterschiedlichster Art bedingt sein. *Per definitionem* umfasst die Öffentlichkeit eine unbestimmte, nicht im Einzelnen bekannte Vielzahl natürlicher wie juristischer Personen, die in ihrem Zusammenspiel auf die Erwartungshaltung der externen Berichtsadressaten einwirken, wobei nicht zuletzt den Massenmedien (Radio, TV etc.) sowie – im digitalen Zeitalter mit zunehmender Tendenz – den Sozialen Medien, digitalen Plattformen und Messenger-Diensten (*Skype, WhatsApp, etc.*) eine wesentliche Rolle zukommt. Ungeachtet dessen mögen institutionelle Investoren ihren Mitarbeitern nach dem Vorbild der Wertpapierbörsen ausgewählte Fachzeitschriften als Pflichtlektüre vorschreiben.⁴⁴⁰

⁴⁴⁰ Per definitionem werden von den amtlichen Wertpapierbörsen respektive der Zulassungsstelle der Börsen für die Wertpapieremittenten ausgewählte Online- und Printpublikationen (Börsen-Zeitung, Focus Money, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Handelsblatt, Wirtschaftswoche etc.) als Pflichtblatt vorgeschrieben, insbesondere um jederzeit über essenzielle Vorgänge und Ereignisse wie Börsenprospekte, Termine der Hauptversammlung, Jahresabschlüsse, Bezugsrechte und Auslosungen informiert zu sein; vgl. <https://www.boerse.de/boersenlexikon/Pflichtblatt>; zuletzt abgerufen am 24.02.2019. Die Pflichtblätter können regional unterschiedlich sein; vgl. http://www.boerse-berlin.de/index.php/Boerse_Berlin/Boersenpflichtblaetter; zuletzt abgerufen am 24.02.2019.

Gleichwohl ist zu konstatieren, dass sich mit zunehmendem Einfluss insbesondere der Sozialen Medien sowohl die Informationsqualität als auch die Informationszuverlässigkeit verändert haben und sich die Informationsadressaten angesichts ihrer endlichen Aufmerksamkeitsressourcen vor die Herausforderung gestellt sehen, die für sie relevanten Informationen herauszufiltern. In diesem Kontext verändern sich ihre Wahrnehmung und zugleich ihre Erwartungshaltung. Zudem wächst ihr Risiko, ihre investiven Entscheidungen auf Grundlage nicht relevanter Informationen zu treffen. Ohne dies bewusst wahrzunehmen, können sie angesichts einer stark anwachsenden Informationsmenge dem Aufmerksamkeitsstreben anderer Marktteilnehmer (Massenmedien, Soziale Medien etc.) zum Opfer fallen, ohne dies mit der den Umständen nach gebotenen Distanz zu reflektieren. Die öffentliche Erwartungslücke ist somit im Digitalzeitalter veränderten Einflussfaktoren ausgesetzt, die angesichts ihrer Intensität nicht erwarten lassen, dass sie sich auf absehbare Zeit verringert.

Angesichts der voranstehenden Erwägungen ist dann von einem Öffentlichkeitsversagen auszugehen, wenn die zur Diskussion stehende Prüfungsleistung von den Erwartungen des Kapitalmarktes respektive der Öffentlichkeit abweicht oder hinter dieser zurückbleibt, soweit die Erwartungen im Sinne und Umfang unberechtigt sind. Unberechtigt sind die öffentlichen Erwartungen beispielsweise dann, wenn eine unbestimmte Vielzahl nicht im Einzelnen bekannter Personen davon ausgeht, der Abschlussprüfer sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit imstande, Unterschlagungen, Bilanzfälschungen oder andere unlautere Geschäftspraktiken zu erkennen, oder er könne den wirtschaftlichen Fortbestand des Unternehmens garantieren.⁴⁴¹ Als ebenso unberechtigt muss deshalb die Erwartung eingestuft werden, dem BestV lasse sich eine Aussage zur wirtschaftlichen Solidität der geprüften Entität entnehmen.⁴⁴²

c) Normenversagen

(1) Bilanzpolitische Bewertungsspielräume

Da es sich bei der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung i. S. d. §§ 316 ff. HGB um eine Prüfung auf gesetzlicher Grundlage handelt, kann die öffentliche Erwartungslücke des Weiteren daraus

⁴⁴¹ Vgl. Ruhnke, K., Schmiele, C. & Schwind, J. (2010), S. 398.

⁴⁴² Vgl. Freidank, C.C., Lachnit, L. & Tesch, J. (2007), S. 436 f.

resultieren, dass die den Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung der prüfungspflichtigen Entität legitimierende gesetzliche Norm ein unzutreffendes Bild unter den externen Berichtsadressaten vermittelt, etwa infolge ihrer Unbestimmtheit, ihrer inhaltlichen Komplexität oder ihrer Reichweite.⁴⁴³ Unter diesen Voraussetzungen ist von einem Normenversagen auszugehen, wenn realisierbare und nicht *per se* unvernünftige Erwartungen der Öffentlichkeit nicht in der Prüfungsleistung abgebildet werden, weil die in Rede stehenden Rechtsnormen den erhofften Inhalt nicht erfassen oder erfasste Prüfungsinhalte der Öffentlichkeit nur unzulänglich vermittelt werden.⁴⁴⁴ Entsprechende Fehlvorstellungen können insbesondere die Aussagekraft des BestV betreffen.

Weitverbreitete Fehlvorstellungen hinsichtlich der Aussagekraft des BestV kann namentlich der gesetzliche Passus induzieren, wonach der Abschlussprüfer in einem uneingeschränkten BestV zu erklären hat, dass der Abschluss unter Beachtung der GoB oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE des Unternehmens oder des Konzerns vermittelt (§ 322 Abs. 3 S. 1 HGB). Zwar entfalten gesetzliche Rechtsnormen eine normative Wirkung, sodass deren Kenntnis unter den externen Berichtsadressaten ohne Weiteres vorausgesetzt werden kann. Gleichwohl dürfte nicht sämtlichen externen Berichtsadressaten bekannt sein, dass der Passus „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“ darauf rekurriert, dass die prüfungspflichtige Entität bei der Aufstellung ihres Jahresabschlusses möglicherweise Bewertungswahlrechte in Anspruch genommen hat, die dazu beitragen können, die Abbildung ihrer wirtschaftlichen Lage im Jahresabschluss zu verschleiern, ohne dass dies die Versagung der Erteilung eines uneingeschränkten BestV zur Folge haben muss. Infolge der sukzessiven Durchsetzung der IFRS haben sich diesbezügliche Bewertungsspielräume eher noch vergrößert.

Insbesondere die Inanspruchnahme bilanzpolitischer Bewertungsspielräume kann in der wirtschaftlichen Praxis nicht selten zur Folge haben, dass der Jahresabschluss die geprüfte VFE nicht wirklichkeitsnah abbildet. Bedingt durch die Informationsinsuffizienzen des Jahresabschlusses rückt eine prekäre wirtschaftliche Lage der prüfungspflichtigen Entität erst dann ins

⁴⁴³ Zum Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung als Gradmesser der inhaltlichen Ausgestaltung des BestV vgl. Gliederungspunkt IV. A. 2. b).

⁴⁴⁴ Vgl. Ruhnke, K., Schmiele, C. & Schwind, J. (2010), S. 397.

öffentliche Bewusstsein, wenn beispielsweise sämtliche Stille Reserven erschöpft sind, die bis dahin den Ernst der Lage kaschiert hatten.⁴⁴⁵

Die durch eine durchdachte Formulierung des BestV aufzulösende öffentliche Erwartungslücke ist angesichts der voranstehenden Erwägungen vornehmlich durch die gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften geprägt, die zur Folge haben, dass den externen Berichtsadressaten das reale Bild der wirtschaftlichen Lage aus dem Jahresabschluss nicht unmittelbar ersichtlich ist.⁴⁴⁶ Weitergehende Aufschlüsse lassen sich allenfalls im Wege der Bilanzanalyse anhand einer Konsultation durch Experten herstellen. Insbesondere die mit einer Erweiterung des handelsbilanziellen Jahresabschlusses verbundene Generalnorm des § 264 HGB hat bei zahlreichen Berichtsadressaten den Eindruck hervorgerufen, der Jahresabschluss vermittele ihnen ein ‚wahrheitsgetreues‘ Bild von der wirtschaftlichen Lage der berichtspflichtigen Entität.⁴⁴⁷

Selbst wenn es angesichts der informationellen Selbstbestimmung der prüfungspflichtigen Entität⁴⁴⁸ sowie der Entstehungsgeschichte der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung nicht Funktion des BestV sein kann, über die betreffende wirtschaftliche Lage zu informieren – die gesetzliche Pflichtabschlussprüfung ist eine Wirtschaftsprüfung, keine Wirtschaftlichkeitsprüfung –, sollte die gesetzliche Norm zur Vermeidung eines Normenversagens inhaltlich so gestaltet sein, dass die externen Berichtsadressaten erkennen können, welchen Beitrag der BestV zu leisten vermag. Ohne ihnen eine bestimmte Entscheidung vorzugeben, hat der Gesetzgeber grundlegende Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen die kapitalmarktlichen Akteure ihre Entscheidungen informiert treffen können, um einem Marktversagen dezentral entgegenzuwirken. Von einem Marktversagen ist dann auszugehen, wenn gesamtwirtschaftlich sinnvolle Transaktionen aufgrund von Informationsasymmetrien oder infolge eines signifikanten Vertrauensverlustes zwischen den Marktteilnehmern erst gar nicht stattfinden.⁴⁴⁹

⁴⁴⁵ Vgl. Wolz, M. (1998), S. 122 f.

⁴⁴⁶ Vgl. Kirsch, H.-J. (1997), S. 967.

⁴⁴⁷ Vgl. Kirsch, H.-J. (1997), S. 960.

⁴⁴⁸ Zum Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung als Gradmesser der inhaltlichen Ausgestaltung des BestV vgl. Gliederungspunkt IV. A. 2. b).

⁴⁴⁹ Vgl. Paetzmann, K., Schöning, S. (2014), S. 35.

(2) Unklare Reichweite gesetzlicher Berichtspflichten

De lege lata kann das externe Reporting neben der Bilanz, der GuV sowie dem Anhang in Gestalt eines Prognose-, Chancen- und Risikoberichts namentlich eine Kapitalflussrechnung, einen Eigenkapitalspiegel und die Segmentberichterstattung umfassen.⁴⁵⁰ Nicht zuletzt der Umstand, dass der enge sachliche Zusammenhang unterschiedlichster unternehmensbezogener Berichtselemente (Corporate Social Responsibility (CSR)-Reporting, Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit etc.⁴⁵¹) inzwischen zu einer wahren ‚Flut‘ neuer Bestandteile der externen Unternehmensberichterstattung geführt hat. So können die externen Berichtsadressaten, deren Schutz die unterschiedlichen Berichtsformate eigentlich dienen sollten, leicht den Überblick verlieren und ungeprüfte als geprüfte Informationen verstehen. Indem der Normengeber divergierende Reichweiten der Prüfung einzelner Berichtselemente gesetzlich vorgegeben hat, gehen geprüfte und ungeprüfte Berichtselemente fließend ineinander über, ohne dass dies für ihre Adressaten ohne Weiteres erkennbar ist.⁴⁵²

d) Selektive Wahrnehmung

Anders als Algorithmen und andere Formen der Künstlichen Intelligenz arbeiten Menschen insbesondere bei investiven Entscheidungen keine vorweg determinierten Befehlsketten ab. Angesichts der endlichen kognitiven Ressourcen des Menschen ist dieser nicht in der Lage, große Informationsmengen im Sinne von Big Data zu erfassen, zu analysieren und zielgerichtet umzusetzen.⁴⁵³ Unbewusst werden investive Entscheidungen durch (sog.) weiche Faktoren beeinflusst, die etwa die Sympathie für eine bestimmte Person oder die Begeisterung für eine bestimmte ästhetische Gestaltung betreffen (Experience Selling⁴⁵⁴) und marktrationale Ent-

⁴⁵⁰ Vgl. Naumann, K.-P., Siegel, D.P. (2017), S. 1170.

⁴⁵¹ Grundlegend zur Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung einschließlich der daraus resultierenden neuen Pflichten für den Aufsichtsrat: Kirsch, H.-J., Huter, M. (2017), S. 1017 ff.

⁴⁵² Vgl. Naumann, K.-P., Siegel, D.P. (2017), S. 1170.

⁴⁵³ Grundlegend zu Big Data: Bräutigam, P., Rücker, D. (2017), 1. Teil, B., Rn. 10; Härtling, N. (2014), Annex, Rn. 31 ff.

⁴⁵⁴ Vgl. Eckstein, A., Liebetrau, A. & Funk-Münchmeyer, A. (2017), S. 50.

scheidungen konterkarieren können. Angesprochen ist das (ubiquitäre) Phänomen der selektiven Wahrnehmung, das alle Lebensbereiche betreffen kann, die Erwartung der externen Berichtsadressaten hinsichtlich der Aussagekraft des BestV eingeschlossen. Da die Zahl der exogenen Faktoren, die auf unsere investiven Entscheidungen einwirken, digitalisierungsbedingt zunimmt, ist auch hier kaum damit zu rechnen, dass es auf absehbare Zeit gelingen könnte, die durch die selektive Wahrnehmung bedingte öffentliche Erwartungslücke zu schließen.

e) **Theorie der kritischen Ereignisse**

Die auf den US-amerikanischen (Wirtschafts-)Psychologen *John C. Flanagan* (1906–1996) zurückgehende Theorie der Kritischen Ereignisse (Critical Incident Theory – CIT) rekurriert darauf, wie sich prononciert effektives respektive ineffektives (Markt-)Verhalten erklären und planmäßig darstellen lässt. Unter den Begriff des Kritischen Ereignisses lassen sich in diesem Zusammenhang Verhaltensweisen, Ergebnisse oder Situationen subsumieren, die weder typisch noch repräsentativ sind und sich damit als anormal oder jedenfalls ungewöhnlich qualifizieren lassen. Das für die CIT essenzielle Moment ist die das Kritische Ereignis auslösende Situation, das daraufhin zu beobachtende Verhalten der Betroffenen und die daraus resultierenden Konsequenzen. Die CIT ist bereichsübergreifend flexibel einsetzbar, unterliegt nicht unveränderlichen Regeln und gelangt namentlich zum Einsatz, um fördernde oder mindernde Faktoren in Bezug auf einen bestimmten Erfolg zu evaluieren. Im positiven Sinne kann sie dazu beitragen, organisationsbezogene Strukturen und Prozesse zu optimieren und weiterzuentwickeln.

Im negativen Sinne kann die CIT indessen bewirken, dass die Verantwortlichkeit für epochale Ereignisse wie die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 einseitig auf das Versagen einer bestimmten Person, Gruppe oder Institution (Banken, Finanz- und Kreditinstitute, Rating-Agenturen⁴⁵⁵ etc.) zurückgeführt wird und diese Verantwortungszuweisung, gemessen an ihrer Bedeutung und ihren Auswirkungen, von den Adressaten der Presseberichterstattung – etwa

⁴⁵⁵ Zum Beitrag der Rating-Agenturen zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

infolge des Information Overload⁴⁵⁶ – zu unkritisch wahrgenommen wird.⁴⁵⁷ Ebenso kann das Öffentlichkeitsbedürfnis einzelner Wirtschaftsjournalisten zur Folge haben, dass die Verantwortungszuweisung in der Öffentlichkeitswahrnehmung einen zu großen Raum einnimmt und anderslautende Stimmen verdrängt werden. Unter dem Strich hat es damit einen signifikanten Einfluss auf die öffentliche Erwartungslücke.

f) Hof-Effekt

Die Divergenz zwischen dem erwarteten informatorischen Mehrwert des BestV hinsichtlich etwaiger Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen und seinem tatsächlichen Beitrag kann auch durch (sog.) weiche Entscheidungsfaktoren wie das Auftreten des Abschlussprüfers oder sein Charisma begründet sein. Nicht selten schließt der Entscheidungsträger beim persönlichen Gegenübertreten von einem einzelnen dominierenden Persönlichkeitsmerkmal (Stimme, Gesichtszüge, körperliche Statur) auf das Vorhandensein respektive Nichtvorhandensein anderer Merkmale, selbst wenn beide Merkmale kaum miteinander korrelieren (Hof-Effekt⁴⁵⁸).

Vereinfacht fokussiert der Hof-Effekt das Phänomen, dass ein stimmiger Gesamteindruck weniger gute Eigenschaften aufbessert und die betroffene Person dazu verleitet, im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung andere essenzielle Parameter zu vernachlässigen.⁴⁵⁹ So werden als attraktiv geltende Menschen nicht selten als erfolgreicher, intelligenter und dementsprechend ‚besser‘ eingeschätzt als ihre als weniger attraktiv wahrgenommenen Mitmenschen.⁴⁶⁰ Die Attraktivität führt dazu, dass die betreffende Person als kompetenter und vertrauenswürdiger wahrgenommen wird.⁴⁶¹

⁴⁵⁶ Zum Phänomen des Information Overload vgl. Gliederungspunkt IV. I. 6. b).

⁴⁵⁷ Zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

⁴⁵⁸ Vgl. Häcker, H.O., Stapf, K.H. (2004), S. 405; Schweitzer, M.D. (2005), S. 231 ff.

⁴⁵⁹ Vgl. Häcker, H.O., Stapf, K.H. (2004), S. 405.

⁴⁶⁰ Vgl. Schweitzer, M.D. (2005), S. 272.

⁴⁶¹ Vgl. Schweitzer, M.D. (2005), S. 231.

Insbesondere bedingt durch die voranschreitende Digitalisierung sowie die dadurch verursachte Informationsmenge, die den Fokus angesichts der endlichen Aufmerksamkeitsressourcen des Menschen (Phänomen der Bounded Rationality) und entsprechender Erschöpfungseffekte auf weiche Entscheidungsparameter wie das sympathische Erscheinungsbild der abschlussprüfenden Person oder das Label der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft lenken kann, unter dem diese tätig ist, sind marktwirtschaftliche Chancen schnelllebiger und volatiler geworden. An zahlreichen internationalen Wertpapierbörsen entscheiden deshalb Algorithmen über die allesentscheidenden Investitionen und Desinvestitionen. Die digitalisierungsbedingte Beschleunigung marktwirtschaftlicher Prozesse lässt Zeit zur wichtigsten Ressource werden. Dabei verleiht zeitlicher Entscheidungsdruck dem Hof-Effekt zusätzlichen Auftrieb⁴⁶² und erhöht damit das Risiko, dass bei investiven und desinvestiven Entscheidungen klassische Denkfehler wie der Hof-Effekt vorkommen, was sich als ein weiterer Treiber der öffentlichen Erwartungslücke ausmachen lässt.

D. Volkswirtschaftliche Auswirkungen vorhandener Erwartungslücken

Nachdem dargestellt wurde, was unter der öffentlichen Erwartungslücke zu verstehen ist, und ebenso einige ihrer zentralen Ursachen genannt wurden, kann kein ernstlicher Zweifel mehr daran bestehen, dass angesichts ihrer Auswirkungen ein Bedürfnis nach weiteren legislativen Maßnahmen zu bejahen ist. Bei wertender Gesamtbetrachtung ihrer kapitalallokativen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen sowie jenen zur Normakzeptanz zeigt sich weiterer legislativer Handlungsbedarf. Sowohl international operierende PIE als auch Kapitalmärkte sind darauf angewiesen, dass sich national wie international eine Vielzahl von Investoren findet, die Investitionskapital zur Verfügung stellen. Da das Wesen einer jeglichen unternehmerischen Betätigung für Investoren darin besteht, eigenverantwortliche Initiative und ein entsprechendes Risiko zu übernehmen, beschränkt sich ihre Sicherheit auf das Vertrauen auf den wirtschaftlichen Erfolg und den Fortbestand ihres Investmentvehikels, des prüfungspflichtigen Unternehmens. In Anbetracht des Umstands, dass die Jahresabschlussprüfung i. S. d. §§ 316 ff. HGB und allen voran der BestV in diesem Zusammenhang zu den wichtigsten vertrauensbildenden Maßnahmen zählen, könnte die Funktionsfähigkeit der für freie Marktwirtschaften unverzichtbaren Kapitalmärkte selbst unter den Bedingungen der Informationsgesellschaft nachhaltige

⁴⁶² Vgl. ebenda.

Störungen erfahren, wenn das Vertrauen in die Qualität der Abschlussprüfung und jene ihrer Prüfer sowie die Aussagekraft des BestV unterminiert würden.⁴⁶³

Bedingt durch das im internationalen Vergleich hohe Ansehen des Berufsstandes der Abschlussprüfer lässt sich dem BestV eine kapitalallokative Signalfunktion für nationale wie internationale Investoren zuordnen. Da diese Signalfunktion angesichts endlicher Aufmerksamkeitsressourcen (Information Overload) sowie der digitalisierungsbedingten Volatilität und Schnelllebigkeit marktwirtschaftlicher Chancen tendenziell zunehmen dürfte, trägt der BestV aus volkswirtschaftlicher Sicht dazu bei, die Entschlossenheit von Investoren zu stärken, entsprechende Chancen im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse couragiert zu ergreifen.

Wenngleich sich die Aussagekraft des BestV *de lege lata* darin erschöpft, die Übereinstimmung der geprüften Rechnungslegung mit den einschlägigen gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften zu bestätigen, so bildet dieses Berichtsformat *de lege lata* das einzige Scharnier zwischen dem berichtspflichtigen Unternehmen und seinen externen Stakeholdern. Zwar mag es in der Wirtschaftsgeschichte immer wieder Fälle gegeben haben, in denen es in dem auf die Erteilung eines uneingeschränkten BestV folgenden Jahr zu Unternehmenszusammenbrüchen historischen Ausmaßes gekommen ist. Gleichwohl darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass diesen Zusammenbrüchen, bedingt durch das verstärkte Interesse der Massenmedien (Critical-Incident-Theorie), weitaus größere Aufmerksamkeit zuteilgeworden ist als der Vielzahl von Abschlussprüfern, die ihrer Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ordentlich und gewissenhaft nachgehen. Da das allgemeine Grundvertrauen in die Aussagekraft des BestV bei einer allzu großen Häufung entsprechender Ereignisse innerhalb kurzer Zeitspannen Schaden nehmen kann, wodurch dann auch die allokativen Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte beeinträchtigt wird, sollte durch geeignete legislative Maßnahmen darauf hingewirkt werden, die öffentliche Erwartungslücke auf ein Minimum zu reduzieren.

Eine Unterminierung des allgemeinen Grundvertrauens in die Funktionsfähigkeit des BestV sowie der Akzeptanz seiner staatlichen Regulierung könnte in letzter Konsequenz zu einer systemisch bedenklichen Parallelität unterschiedlicher, nicht aufeinander abgestimmter privater Regelwerke führen, deren Verletzung angesichts ihrer Rechtsnatur als Soft Law voraussichtlich

⁴⁶³ Vgl. Biener, H. (1995), S. 63.

ohne direkte Sanktionen bliebe. Angesichts der dadurch induzierten Rechtsunsicherheiten könnte ein ‚Wildwuchs‘ an Regelwerken entstehen, die letztlich dem Finanzplatz Deutschland Schaden zufügen würden – mit Konsequenzen für den gesamten inländischen Wohlstand. Jegliche staatliche Regulierung sollte stets darauf bedacht sein, die inländische Kapitalallokation als essenzielle Voraussetzung von Wachstum und Wohlstand zu stärken. Zudem könnte ein ungeordnetes Nebeneinander unterschiedlicher Regelwerke das Marktgleichgewicht stören, wenn die externen Stakeholder nicht mehr ‚mit einer Stimme‘ sprächen, es würde die externe Unternehmenskontrolle in ihrer Gesamtheit schwächen und die Interessenkonflikte innerhalb der berichtspflichtigen Unternehmen verstärken. Die Aussicht auf derartige Störungen begründet ein objektives Bedürfnis, legislative Maßnahmen zu treffen, um die öffentliche Erwartungslücke einzudämmen und die Akzeptanz des BestV im Digitalzeitalter zu sichern.

E. Motivation zur Verringerung der Erwartungslücke

Wir leben in einer Zeit, die angesichts der wirtschaftlichen Globalisierung und Digitalisierung nicht nur durch weltweit offene Kapitalmärkte, sondern infolge technologischer Innovationen wie das Internet, algorithmisch gesteuerte Transaktionen, Big Data und die Blockchain⁴⁶⁴ auch durch eine Reihe von Disruptionen geprägt ist, die neue Informationskanäle eröffnet und konventionelle Systeme, die im Analogzeitalter noch für unverzichtbar galten, auf den Prüfstand stellt. Als jüngster Ausdruck dieser Entwicklung lässt sich die am 13.01.2018 in Kraft getretene novellierte Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Zahlungsdienstrichtlinie bzw. Payment Service Directive – PSD 2⁴⁶⁵) anführen.

Die digitalisierungsbedingten Disruptionen könnten in absehbarer Zeit auch die öffentliche Pflichtabschlussprüfung und den BestV betreffen, der als Bindeglied zwischen den berichtspflichtigen Unternehmen und seinen externen Stakeholdern über lange Zeit hinweg ein Allein-

⁴⁶⁴ Grundlegend zum Einsatz der Blockchain: Jünemann, M., Kast, A. (2017), S. 531 ff.; Kreiterling, C., Mögelin, S. (2017), S. 528 ff.

⁴⁶⁵ Vgl. PSD 2 (2015) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

stellungsmerkmal hatte, getragen vom öffentlichen Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Abschlussprüfers in seiner Funktion als Publizitätsgarant.⁴⁶⁶ Da Investoren und andere externe Stakeholder angesichts weltweit offener Kapitalmärkte und der digitalisierungsbedingten Schnelligkeit marktwirtschaftlicher Chancen im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung *einerseits* auf aussagekräftige und präzise, *andererseits* auf kompakte und schnellverständliche Unternehmensinformationen angewiesen sind, kann der BestV selbst im digitalen Umfeld Geltung für sich beanspruchen. Unter der Prämisse, dass es gelingt, die öffentliche Erwartungslücke auch nur ansatzweise zu verringern, könnte der BestV eine Art Renaissance erfahren. Mehr denn je ist Zeit unter den vorliegenden Bedingungen zu einer der wertvollsten Ressourcen avanciert.

Damit der BestV seine vordringliche Funktion als Signalgeber kapitalallokativer Entscheidungen selbst im digitalen Umfeld verteidigen kann und nicht durch andere (disruptive) Informationskanäle infrage gestellt wird, die sich aus dem Zusammenwirken von spezialisierten Algorithmen, Big Data und Blockchain entwickeln könnten, ist die Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke in erster Linie daran geknüpft, die externen Informationsadressaten an exponierter Stelle bereits unmissverständlich darüber zu unterrichten, welchen Beitrag der BestV *de facto* zu leisten vermag, um ihr Verständnis für die weiteren Darstellungsteile zu schärfen und Missverständnissen entgegenzuwirken.

Ergänzungen im vorgenannten Sinne sind sowohl unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Normenakzeptanz als auch wohlfahrtsökonomisch allein deshalb wichtig, um kapitalallokative Effizienzstörungen und andere Erscheinungsformen des Marktversagens zu unterbinden, die für sich genommen geeignet sind, das Vertrauen zwischen den Marktteilnehmern zu unterminieren und im Worst Case systemische Krisen zu induzieren, wie sie sich beispielsweise in den Jahren 1929/1930 (Weltwirtschaftskrise), 2000 (Dot-Com-Krise) und 2008/2009 (Wirtschafts- und Finanzmarktkrise⁴⁶⁷) ereignet haben. Erfahrungsgemäß können systemische Krisen dramatische volkswirtschaftliche wie soziale Verwerfungen zur Folge haben und das allgemeine Grundvertrauen in die Funktionsfähigkeit der marktwirtschaftlichen Ordnung erschüttern. Die Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke vorausgesetzt kann der BestV als integraler

⁴⁶⁶ Zur Rolle des Abschlussprüfers als Publizitätsgarant vgl. Gliederungspunkt IV. E. 1. a) (3).

⁴⁶⁷ Zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

Bestandteil einer marktwirtschaftlichen Ordnung selbst unter den Bedingungen von wirtschaftlicher Globalisierung und Digitalisierung dazu beitragen, die marktwirtschaftliche Ordnung im disruptiven Umfeld *nachhaltig* zu stabilisieren, im Interesse der jetzigen und künftigen Kapitalmarktteilnehmer.

F. Ansätze zur Verringerung vorhandener Erwartungslücken

1. Ausgangspunkt

Besteht hiernach Klarheit, dass rechtsnormative Maßnahmen zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke sowohl aufgrund volkswirtschaftlicher Erwägungen als auch unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanz der gesetzlichen Pflichtabschlussprüfung im institutionellen Sinne geboten sind, stellt sich die Frage, welche rechtsnormativen Maßnahmen sich unter den Bedingungen der ubiquitären Digitalisierung anbieten, um der öffentlichen Erwartungslücke zu begegnen.

Um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu stärken, hat *Biener* bereits im Jahr 1995 vorgeschlagen, die öffentliche Erwartungslücke im Sinne eines Rotationsmodells durch einen verbindlichen Prüferwechsel zu verringern.⁴⁶⁸ Nach der hier vertretenen Ansicht bedarf es im Hinblick auf die seither insbesondere infolge der Digitalisierung diametral gewandelten Rahmenbedingungen jedoch eines breiter angelegten Ansatzes, der die Eindämmung der erläuterten bilanzpolitischen Spielräume, die Implementierung eines wirksamen IKS zur Früherkennung bestandsgefährdender Risiken und die *sinnvolle* Erweiterung der KAM-Berichterstattung sowie der sonstigen externen Berichterstattung fokussiert.⁴⁶⁹ Die in Teilen disruptiv verlaufende Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologien, die weltweite Verknüpfung hoch spezialisierter Datenbanken und allen voran die zunehmende gesellschaftliche Akzeptanz der Blockchain-Technologie haben ein regulatorisches Bedürfnis geschaffen, die Vehikel der externen Unternehmensberichterstattung neu zu denken und innovative Strategien zu finden, wie

⁴⁶⁸ Vgl. Biener, H. (1995), S. 41.

⁴⁶⁹ Zur KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I.

sich der präventive Schutz der Kapitalanleger sowie der sonstigen externen Stakeholder als Voraussetzung für die systemische Gesamtstabilität effektiver gestalten lässt.⁴⁷⁰

Ausgehend von dem Verständnis der öffentlichen Erwartungslücke, das hier zugrunde gelegt wurde, bieten sich grundsätzlich drei Anknüpfungspunkte an, wie sich die öffentliche Erwartungslücke im Wege gesetzlicher Maßnahmen verringern lässt: In Betracht kommen demnach gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Berufsausübung, solche zur Verbesserung des Informationstransfers sowie der Informationsvermittlung sowie flankierende Maßnahmen zur Erfassung der Wechselbeziehungen zwischen Rechnungslegung, Pflichtabschlussprüfung und Unternehmenskontrolle.⁴⁷¹

2. Ausgewählte Ansätze

a) Erweiterung der Key Audit Matters

Als Maßnahme zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke ist eine Erweiterung der KAM-Berichterstattung zu erwägen. Dies allein deshalb, weil die KAM-Berichterstattung nach der *ratio legis* des Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO darauf abzielt, die Aussagekraft des BestV zu erhöhen, indem sie den externen Berichtsadressaten ergänzende Informationen zugänglich macht, die dem Verständnis prüfungsrelevanter Sachverhalte dienen ohne das Gesamturteil des Abschlussprüfers zu modifizieren.⁴⁷²

Aus derzeitiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass die Regelungen zur KAM-Berichterstattung im BestV auch Wirkungen auf die Erstellung des Abschlusses sowie die Erstellung des Anhangs haben werden, d. h. die Unternehmensleitung zu größerer Sorgfalt bei der Jahresrechnungslegung veranlassen. Grundsätzlich erscheint eine detailliertere Kodifikation der gesetzlichen Mindestanforderungen des BestV geeignet, zwischen Unternehmensleitung und Abschlussprüfer existierende diskretionäre Handlungsspielräume und damit die öffentliche Erwartungslücke zu verringern. Der Umstand, dass die KAM-Berichterstattung nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen Bereiche erfasst, in denen sich dem berichtspflichtigen Unternehmen

⁴⁷⁰ Vgl. Orth, C. (2000), S. 352 (These 4).

⁴⁷¹ Vgl. Orth, C. (2000), S. 351 f. (These 3).

⁴⁷² Vgl. Graumann, M. (2017), S. 849.

wie bei der Inanspruchnahme handelsbilanzieller Bewertungswahlrechte erhebliche Ermessensspielräume bieten oder Schätzungsunsicherheiten bestehen, kann dazu beitragen, etwaige Divergenzen zwischen bilanziertem und ‚wahrem‘ Vermögen zu schließen. Den externen Berichtsadressaten wird ein realistischeres Bild der VFE des Unternehmens vermittelt. Bislang vorliegende Praxiserfahrungen aus Großbritannien und aus den Niederlanden untermauern die Einschätzung, dass der KAM-Berichterstattung hohe Aufmerksamkeit zuteilwird.⁴⁷³

Dennoch sollte nicht außer Betracht gelassen werden, dass die gesetzliche Verpflichtung zur KAM-Berichterstattung die informationelle Selbstbestimmung des berichtspflichtigen Unternehmens berührt, im wettbewerblichen Umfeld die Offenlegung wettbewerbssensibler Informationen zur Folge haben und prozyklische Effekte verstärken kann, sodass sie sich angesichts der Wirtschaftsfreiheitsgrundrechte am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen muss.⁴⁷⁴ Zudem verleiht Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO dem Abschlussprüfer über den unbestimmten Rechtsbegriff der Wesentlichkeit nicht zu unterschätzende Handlungsspielräume, die erfahrungsgemäß einen signifikanten Einfluss auf die öffentliche Erwartungslücke haben.

Typischerweise schließt die KAM-Berichterstattung insbesondere im Bereich wettbewerbssensibler und infolgedessen geheimhaltungswürdiger Aspekte einen nicht unerheblichen Ermessensspielraum hinsichtlich des Detaillierungsgrads der Darstellung ein, der in der Praxis dazu führen kann, dass nicht einheitlich über besonders bedeutsame Prüfungssachverhalte berichtet wird, die ihrer Natur nach vergleichbar sind, und dadurch letztlich die (internationale) Abschlussvergleichbarkeit beeinträchtigt wird, die es im Hinblick auf die öffentliche Erwartungslücke zu verbessern gilt, allein angesichts weltweit offener Kapitalmärkte. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass die abschließende Würdigung der KAM üblicherweise in die finale Phase von Abschlusserstellung und Prüfung fällt, die i. d. R. von hohem Termindruck beherrscht wird, sodass die Grundzüge der KAM-Berichterstattung – etwa auf Grundlage der Vorjahres-

⁴⁷³ Vgl. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hrsg) (n. D.).

⁴⁷⁴ Zum Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung als Gradmesser der inhaltlichen Ausgestaltung des BestV vgl. Gliederungspunkt IV. A. 2. b).

BestV – bereits im Vorfeld abgestimmt werden sollten, um zeitintensive Diskussionen zu vermeiden und die i. d. R. begrenzten personalen Ressourcen schonend zu beanspruchen.⁴⁷⁵

Vor diesem Hintergrund sollte eine Erweiterung der KAM-Berichterstattung als Maßnahme zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke, soweit sich ein entsprechendes Bedürfnis bejahen lässt, sorgfältig abgewogen werden. Nach der hier vertretenen Ansicht ist bevorzugt an Maßnahmen der Corporate Governance zu denken, die sich besser auf die unternehmensindividuellen Spezifika abstimmen lassen, zumal eine entsprechende Transparenz seiner Ertragskraft im wohlverstandenen Interesse des betroffenen Unternehmens liegt. Bereits jetzt sieht der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK⁴⁷⁶) vor, dass der AR einen Prüfungsausschuss einrichten soll, der sich mit der Abschlussprüfung sowie der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten befasst⁴⁷⁷. Darüber hinaus soll der AR vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des AR wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben und die ihm zur Kenntnis gelangen.⁴⁷⁸ Entsprechende Corporate-Governance-Regeln weisen angesichts der zunehmenden Internationalisierung abschlussprüfungspflichtiger Unternehmen in diese Richtung und sollten zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke weiter ausgebaut werden.

b) Erweiterung der sonstigen externen Berichterstattung

Als weitere Maßnahme zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke ist eine Erweiterung der sonstigen externen Berichterstattung zu erwägen, wobei es nach der hier vertretenen Ansicht insbesondere darauf ankäme, deren Gegenstand und Reichweite möglichst exakt einzugrenzen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, die sich auf die allgemeine Investitionsbereitschaft repressiv auswirken können, während diese durch den BestV gerade gestärkt werden soll.⁴⁷⁹ Für eine erweiterte externe Berichterstattung spricht grundsätzlich, dass eine dadurch

⁴⁷⁵ Vgl. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hrsg.) (n. D.).

⁴⁷⁶ Vgl. DCGK (2017) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

⁴⁷⁷ Vgl. Zf. 5.3.2. Abs. 2 S. 2 Var. 4 DCGK (2017).

⁴⁷⁸ Vgl. Zf. 7.2.3 S. 1 DCGK (2017).

⁴⁷⁹ Zur teils unklaren Reichweite der gesetzlichen Berichtspflichten und zu ihrer eingeschränkten Kohärenz vgl. Gliederungspunkt V. C. 3. c) (2).

geschaffene Transparenz vertrauensbildend wirken kann. Grundsätzlich wird deshalb erwogen, das Gesamtsystem der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung durch eine Erweiterung ihres Umfangs respektive eine Verbesserung ihrer inhaltlichen Präzision zu optimieren.⁴⁸⁰

In diesem Zusammenhang ist zu erwägen, erweiterte externe Berichtspflichten lediglich im Rahmen der Corporate Governance festzulegen, wie es bereits im Zusammenhang mit der Erweiterung der KAM-Berichterstattung für vorzugswürdig befunden wurde, sodass Vorstand und AR börsennotierter Unternehmen alljährlich zu erklären hätten, dass den bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCKG⁴⁸¹) entsprochen wurde oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (Comply or Explain). *Einerseits* würde es den erfassten Unternehmen hierdurch erleichtert, die erweiterte Unternehmensberichterstattung ihren spezifischen Anforderungen anzupassen. *Andererseits* wären sie gehalten, entsprechende Abweichungen angemessen zu kommunizieren.

Um die größtmögliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sicherzustellen, soll der AR respektive der Prüfungsausschuss bereits nach der geltenden Fassung der Zf. 7.2.1. S. 1 des DCGK (2017) eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers zu der Frage einholen, ob geschäftliche, finanzielle, persönliche oder sonstige Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern *einerseits* und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern *andererseits* bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können, und um welche Beziehungen es sich gegebenenfalls handelt. Nach Zf. 7.2.1. S. 2 DCGK (2017) soll sich diese Erklärung auf die Frage erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden respektive welche für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Mögliche Befangenheitsgründe sind nach Zf. 7.2.1. S. 3 DCGK (2017) unverzüglich anzugeben, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Auch diese Corporate-Governance-Regeln weisen nach der hier vertretenen Ansicht den richtigen Weg, um die öffentliche Erwartungslücke weiter zu verringern.

⁴⁸⁰ Vgl. Block, C. (2011), S. 26.

⁴⁸¹ Vgl. DCGK (2017) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

c) **Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen**

Unter den Ansätzen zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke sind des Weiteren diejenigen hervorzuheben, die auf eine bessere Früherkennung bestandsgefährdender Risiken zielen. In dieser Darstellung wurde bereits mehrfach angesprochen, dass der BestV *de lege lata* keine Aussage zur Wirtschaftlichkeit des prüfungspflichtigen Unternehmens trifft. Der BestV attestiert, ob die seine Wirtschaftlichkeit begründenden Kennzahlen wie seine Profitabilität, Liquidität und Rentabilität in den Finanzaufstellungen (Jahresabschluss, Anhang, Lagebericht) im Wesentlichen zutreffend abgebildet sind, nicht jedoch seine Wirtschaftlichkeit an sich. Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, inwieweit die Finanzaufstellungen die VFE des prüfungspflichtigen Unternehmens im Wesentlichen zutreffend wiedergeben. In Anbetracht dessen, dass sich zahlreiche Stakeholder im Zuge der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 von namhaften Unternehmensinsolvenzen überrascht zeigten, ist nach § 322 Abs. 2 S. 3 HGB auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens oder eines Konzernunternehmens gefährden, gesondert, d. h. grundsätzlich in einem gesonderten Abschnitt des BestV einzugehen. Obgleich sich die Prüfung darauf beschränkt, festzustellen, inwieweit diese Risiken in den Finanzaufstellungen im Wesentlichen zutreffend abgebildet sind, kann § 322 Abs. 2 S. 3 HGB ebenso wie der neue IDW PS 270 n.F., der die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung betrifft und den Abschlussprüfer verpflichtet, zu prüfen, inwieweit die Annahmen des prüfungspflichtigen Unternehmens angemessen sind oder ob eine wesentliche Unsicherheit besteht, die Zweifel am wirtschaftlichen Unternehmensfortbestand begründen, entscheidend dazu beitragen, bestandsgefährdende Risiken besser und vor allem frühzeitiger zu identifizieren.

d) **Harmonisierung der Prüferqualifikation**

Entscheidend begünstigt durch die Niederlassungsfreiheit i. S. d. Art. 43, 49 AEUV betreiben immer mehr Unternehmen ihre wirtschaftlichen Aktivitäten grenzüberschreitend. Sie akquirieren ihre Investoren auf internationaler Ebene und können sich möglicherweise das ihnen für die Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten am günstigsten erscheinende Regelungsregime aussuchen (Forum Shopping⁴⁸²). Im wirtschaftlichen Wettbewerb setzt sich infolgedessen nicht

⁴⁸² Zum Forum Shopping: Paulus, C.G. (2017), Einleitung, Rn. 14; Vallendar, H. (2017), S. 2464 f.

immer das Unternehmen durch, das seine Produktionsfaktoren am effizientesten alloziert, insbesondere bedingt durch eine unterschiedliche Regelungsdichte. Die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes und die hierdurch gebotene internationale Vergleichbarkeit von BestV sprechen dafür, die berufsspezifischen Qualifikationsanforderungen des Abschlussprüfers europaweit (noch) stärker zu harmonisieren.

e) **Transparente Vergütungsstruktur für Abschlussprüfer**

Da die öffentliche Erwartungslücke in zahlreichen Fällen durch Interessenkonflikte (Moral Hazard⁴⁸³) und Informationsasymmetrien bedingt ist, die mit dem grundrechtlichen Schutz wettbewerbssensibler Informationen des prüfungspflichtigen Unternehmens korrelieren, und eine verbesserte Transparenz vertrauensbildend wirken kann, sind (auch unter Bezugnahme auf das Grünbuch der Europäischen Kommission⁴⁸⁴) des Weiteren Maßnahmen zu erwägen, die bei der Vergütungsstruktur des Abschlussprüfers ansetzen. Erfahrungsgemäß sind der Aussagekraft des BestV abträgliche Interessenkonflikte umso stärker ausgeprägt, je stärker der Abschlussprüfer auf eine bestimmte Vergütung respektive Finanzierungsquelle angewiesen ist. So sollte darauf geachtet werden, dass seine Einkünfte aus der Erbringung von Beratungsleistungen einen bestimmten Anteil seiner Gesamteinkünfte nicht überschreiten dürfen.

Insbesondere ist in diesem Zusammenhang in Betracht zu ziehen, die Vergütung des Abschlussprüfers ihrer Höhe nach gesetzlich zu regulieren und sie beispielsweise nach einer Gebührentabelle zu staffeln, die sich grundsätzlich am Vorbild der Gebührenordnung der Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG⁴⁸⁵), Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG⁴⁸⁶) oder Steuerberater (Steuerberatervergütungsverordnung – StBVV⁴⁸⁷) ausrichten

⁴⁸³ Zu den fremdorganschäftlich bedingten Informationsasymmetrien vgl. Gliederungspunkt IV. A. 1. a).

⁴⁸⁴ Zum Grünbuch der Europäischen Kommission vgl. Gliederungspunkt IV. C. 2. b).

⁴⁸⁵ Vgl. GNotKG (2013) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

⁴⁸⁶ Vgl. RVG (2004) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

⁴⁸⁷ Vgl. StBVV (1981) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

könnte.⁴⁸⁸ Bereits *de lege lata* definiert der redaktionell mit „Auswahl der Prüfer und Ausschlussgründe“ überschriebene, den Schutz der finanziellen Unabhängigkeit bezweckende § 319 Abs. 3 Nr. 5 HGB eine Obergrenze i. H. v. 30 % für die aus einem Prüfermandat erzielten Einkünfte, gemessen an den Gesamteinkünften aus Honoraren,⁴⁸⁹ bei deren Überschreitung ein absoluter Ausschlussgrund für den Abschlussprüfer anzunehmen ist.

Für eine tabellarische Staffelung der Abschlussprüfergebühren spräche, dass sie letztlich dem Anliegen einer besseren Vergleichbarkeit des BestV zugutekäme und den allgemeinen Zugang zu Abschlussprüfungsleistungen verbessern könnte, insbesondere aus der Sicht von KMU. *Dagegen* spräche gleichwohl, dass einer Gebührentabelle typischerweise das konsumentenschützende Anliegen zugrunde liegt, die kostenmäßige Belastung für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB kalkulierbarer und transparenter zu gestalten. Da die Adressaten des BestV in der Mehrheit keine Verbraucher, sondern unternehmerisch tätige Personen i. S. d. § 14 BGB sind, ließe sich eine Gebührentabelle nicht ohne Weiteres mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang bringen. Darüber hinaus sollte bedacht werden, dass die mit einer Gebührentabelle vollzogene Deckelung insbesondere unter hochqualifizierten Kandidaten wirtschaftliche Anreize unterminieren könnte, sich für den Beruf des Abschlussprüfers zu entscheiden. Da unter diesen Voraussetzungen die Qualität der Abschlussprüfung leiden könnte, erscheint eine Gebührentabelle für Abschlussprüfer allenfalls bedingt geeignet, um die öffentliche Erwartungslücke zu schließen.

f) Neue administrative Kontrollstelle

Als weitere Maßnahme zur Eindämmung der Erwartungslücke ist zu erwägen, die Entscheidung über die Auswahl des Abschlussprüfers, seine Bestellung und die Festsetzung seiner Vergütung auf eine erst noch zu schaffende staatliche Stelle zu übertragen. Bereits im Grünbuch der Europäischen Kommission wird die Schaffung einer Regulierungsbehörde zwischen der

⁴⁸⁸ Vgl. Europäische Kommission (2010), S. 14.

⁴⁸⁹ Qualitative und quantitative Analyse der Abschlussprüferhonorare und ihrer Publizität bei großen, nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen: Joha, P. (2018), S. 1179 ff.

prüfungspflichtigen Entität und dem Abschlussprüfer angeregt, der die Bestellung, Vergütung und Festlegung der Mandatsdauer übertragen würde.⁴⁹⁰

Da eine neue administrative Instanz mit einem erheblichen Eingriff *einerseits* in die informationelle Selbstbestimmung des prüfungspflichtigen Unternehmens sowie seine grundrechtlich geschützte Organisationsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG) verbunden wäre – anders als nach geltendem Recht (§ 111 Abs. 2 S. 3 AktG) wäre dem AR nicht länger das Recht zugestanden, dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss i. S. d. § 290 HGB zu erteilen –, *andererseits* in die grundrechtlich geschützte Berufsausübungsfreiheit der Abschlussprüfungsgesellschaften eingreifen würde, wirft auch dieser Vorschlag erhebliche Bedenken im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf.⁴⁹¹ Eine neue administrative Instanz ließe sich grundsätzlich nur dann rechtfertigen, wenn zuverlässige Erhebungsdaten dafür sprächen, dass die mit der Implementierung einer neuen Regulierungsstelle verbundenen Kosten geringer wären als jene Kosten, die durch das Marktversagen bedingt sind. Sie ginge mit einem Mehr an bürokratischem Aufwand einher, ohne dass eine begründete Aussicht bestünde, die Qualität der Abschlussprüfung substantiell zu verbessern.

g) Verschärfung aufsichtlicher Maßnahmen

Zu erwägen ist letztlich eine Verschärfung der aufsichtlichen Maßnahmen, etwa durch die Implementierung eines Peer-Review-Verfahrens. Mit dem Begriff des Peer Review ist die Anforderung angesprochen, dass Abschlussprüfer über eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an einer Qualitätskontrolle i. S. d. § 57a WPO verfügen müssen.⁴⁹² Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften trifft demnach die Verpflichtung, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzliche Pflichtabschlussprüfungen i. S. d. § 316 HGB durchführen (§ 57a Abs. 1 S. 1 WPO). Das Peer Review dient der Überwachung, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Qualitätssicherung eingehalten werden (§ 57a Abs. 2 S. 1

⁴⁹⁰ Vgl. Europäische Kommission (2010), S. 13.

⁴⁹¹ Zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Gradmesser der zukünftigen Ausgestaltung des BestV vgl. Gliederungspunkt IV. A. 2. b).

⁴⁹² Vgl. Coenenberg, A.C., Haller, A. & Schultze, W. (2016), S. 984.

WPO). Es geht also darum, berufsständische Kontrollgremien zu ermächtigen, den Abschlussprüfer einer strengeren Aufsicht zu unterwerfen, sowie diesen in regelmäßigen Abständen der berufsständischen Kontrolle durch einen anderen, staatlicherseits hierzu legitimierten Abschlussprüfer zu unterziehen.

Ein Qualitätssicherungsverfahren im Sinne des Peer Review kann grundsätzlich dazu beitragen, die berufsspezifische Qualifikation des Abschlussprüfers zu optimieren und die Überwachung durch externe Institutionen auszubauen.⁴⁹³ Da die öffentliche Erwartungslücke nach dem bisherigen Darstellungsergebnis aus einem Prüferversagen resultieren und eine allzu ausgeprägte Berufsroutine dazu führen kann, dass bestimmte berufsständische Pflichten nicht mehr mit der gebotenen Gewissenhaftigkeit umgesetzt werden, erscheinen Maßnahmen des Peer Review grundsätzlich geeignet, um die öffentliche Erwartungslücke zu verringern.

In diesem Zusammenhang wird darüber hinaus ein Joint-Audit-Verfahren angeregt. Im Rahmen der Berichterstattung i. S. d. § 321 HGB ist es bereits jetzt möglich, dass eine Mehrzahl von Wirtschaftsprüfern den Jahresabschluss gemeinsam prüfen und auf Grundlage ihrer Prüfung einen Prüfungsbericht erstellen, der sich aus den Resultaten der Gemeinschaftsprüfung zusammensetzt.⁴⁹⁴ Die Abschlussprüfung wird nicht von einem einzelnen Abschlussprüfer, sondern von zweien gemeinschaftlich durchgeführt, wobei die Überlegung zugrunde liegt, dass prüfungsbezogene Fehler hierdurch schneller und leichter aufgedeckt werden (Vier-Augen-Prinzip). Selbst wenn sich einer der beteiligten Prüfer in einer bestimmten Richtung qualifiziert hat und er dadurch über spezialisiertes Wissen verfügt, sind die abschlussbezogenen Feststellungen in einem gemeinsamen, einheitlichen Prüfungsbericht zu präsentieren: Die beteiligten Prüfer zeichnen für das Prüfungsergebnis gemeinschaftlich verantwortlich, wie sich aus IDW PS 208 – zur Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen⁴⁹⁵ ergibt.⁴⁹⁶ Eine klare, der individuellen Prüferqualifikation folgende Eingrenzung der Prüferaufgaben vorausgesetzt könnte das Joint-Audit-Verfahren auch bei der Erstellung des BestV dazu beitragen, die öffentliche

⁴⁹³ Vgl. Freidank, C.C., Lachnit, L. & Tesch, J. (2007), S. 437.

⁴⁹⁴ Vgl. Graumann, M. (2017), S. 814 (Tz. 1.5.2.).

⁴⁹⁵ Vgl. IDW PS 208 (2010) im Verzeichnis der Rechtsnormen.

⁴⁹⁶ Vgl. IDW PS 208 (2010), Tz. 21; vgl. Graumann, M. (2017), S. 814 (Tz. 1.5.2.).

Erwartungslücke zu verringern, weil es eine Beteiligung von mehreren Prüfern erlauben würde, prüfungsbezogene Fehler frühzeitig aufzudecken und einem Prüferversagen entgegenzuwirken.

h) Ergänzende Angaben zur mandatierenden Person

Um die Transparenz des BestV zu stärken und seiner Aussagekraft abträglichen Interessenkonflikten entgegenzuwirken, sieht Art. 10 Abs. 2 AP-VO bei der Abschlussprüfung von PIE vor, dass der BestV ergänzend Angaben darüber zu enthalten hat, von wem oder von welchem Organ die abschlussprüfende Person bestellt wurde (Art. 10 Abs. 2 lit. a AP-VO). Mit Art. 10 Abs. 2 lit. a AP-VO hat der europäische Gesetzgeber nach diesseitiger Einschätzung einen entscheidenden Schritt zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke unternommen. Die Kenntnis der mandatierenden Person kann dazu beitragen, Erkenntnisse zu ihren persönlichen Interessen zu erschließen, die bei der Mandatierung des Abschlussprüfers möglicherweise eine entscheidende Rolle gespielt haben. Zudem kann sie es unterstützen, Interessenkonflikte offenzulegen, die die Aussagekraft des BestV unterminieren. Und sie ermöglicht es, den externen Berichtsadressaten, die bei der Würdigung des BestV entscheidenden Verantwortlichkeiten als Voraussetzung einer haftungsmäßigen Inanspruchnahme stärker eingrenzen zu können frühzeitig zu erkennen. Nach der hier vertretenen Ansicht verstößt die Unternehmensleitung sowohl gegen ihre Legalitätspflicht i. S. d. § 93 Abs. 1 S. 1 AktG als auch gegen den rechtlich zwingenden Grundsatz der organschaftlichen Kompetenzverteilung, wenn sie einen bestimmten Abschlussprüfer allein deshalb mandatiert, weil sie sich aufgrund seiner persönlichen Nähe zur prüfungspflichtigen Entität ergebniswirksame Marketing-Effekte („Greenwashing“ etc.) erhofft.⁴⁹⁷

i) Ergänzende zeitliche Angaben zur Mandatsdauer

Da die Möglichkeiten der Einwirkung auf den Prüfer naturgemäß umso intensiver sind, je länger er mit der Sache befasst ist, hat der für PIE qualifizierte BestV darüber hinaus die Angabe des Datums der Bestellung der Abschlussprüfer respektive Prüfungsgesellschaften und der ge-

⁴⁹⁷ Der Grundsatz der innergesellschaftlichen Kompetenzverteilung hat zwingenden Charakter und zählt ebenso wie der gesellschaftsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz, der gesellschaftsrechtliche Minderheitenschutz und bestimmte Stimm- und Informationsrechte der Gesellschafter zum Kernbereich der Geschäftsführung und ist einer gesellschaftsvertraglichen Gestaltung grundsätzlich entzogen.

samten ununterbrochenen Mandatsdauer zu enthalten, einschließlich bereits erfolgter Verlängerungen und erneuter Bestellungen (Art. 10 Abs. 2 lit. b AP-VO). Art. 10 Abs. 2 lit. b AP-VO folgt nach der hier vertretenen Ansicht offenkundig der Erkenntnis, dass mit zunehmender Mandatsdauer ein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen der prüfungspflichtigen Entität und dem Abschlussprüfer entstehen kann, das der angesichts der eingangs erläuterten Funktionen des BestV gebotenen kritischen Grundhaltung des Abschlussprüfers abträglich ist, Interessenkonflikte induzieren respektive verschärfen kann, die Aussagekraft des BestV schmälern und infolgedessen die öffentliche Erwartungslücke erweitern kann. Ergänzende zeitliche Angaben zur Mandatsdauer, wie sie nach Art. 10 Abs. 2 lit. b AP-VO rechtsverbindlich vorgesehen sind, lassen sich insofern als weiterer Schritt zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke ausmachen.⁴⁹⁸

3. Zwischenfazit

Als grundlegende Anforderung, um die öffentliche Erwartungslücke zu verringern und ein Versagen anlegerschützender Normen *a priori* auszuschließen, lässt sich angesichts der in dieser Darstellung herausgearbeiteten Ergebnisse ein Minimum an inhaltlicher Klarheit, Bestimmtheit und Kohärenz gesetzlicher Normen ausmachen. Insbesondere gilt es, einem Normenversagen als Ursache der öffentlichen Erwartungslücke dadurch entgegenzuwirken, dass bereits die gesetzlichen Determinanten wie Art. 10 Abs. 2 AP-VO, § 322 HGB von allzu kryptischen Formulierungen absehen, die sowohl das Normenverständnis unter den externen Berichtsadressaten als auch die Umsetzung des gesetzlichen Verhaltensbefehls im konkreten Einzelfall erschweren können, praktische Rechtsunsicherheiten induzieren und *per se* geeignet sind, Divergenzen zwischen der öffentlichen erwarteten Prüferleistung und der *de facto* möglichen Prüferleistung zu induzieren respektive zu erweitern.

Eine grundlegende Anforderung, um die öffentliche Erwartungslücke zu reduzieren und die Aussagekraft des BestV zu erhöhen, besteht unter dieser Prämisse darin, allein durch seine sprachliche Ausgestaltung unmissverständlich mitzuteilen, was der BestV *de facto* zu leisten vermag. Die Formulierung des BestV sollte angesichts der voranstehenden Erwägungen seine

⁴⁹⁸ Zu den Zielsetzungen und Funktionen des BestV vgl. Gliederungspunkt IV. E.

beschränkte Aussagekraft *a priori* unmissverständlich herausstellen, damit die externen Berichtsadressaten aus der Erteilung des BestV keine unzutreffenden Schlüsse ziehen. Eine hieran ausgerichtete Formulierung ist umso mehr geboten, als dem Abschlussprüfer in seiner Eigenschaft als exklusiver öffentlicher Publizitätsgarant⁴⁹⁹ ein allgemeines Grundvertrauen entgegengebracht wird, das einen wesentlichen Anknüpfungspunkt für Investitionen respektive Desinvestitionen bildet und eingedenk der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 eine entscheidende Voraussetzung dafür darstellt, dass das allgemeine Grundvertrauen in den jeweiligen Finanzplatz gestärkt und dass überhaupt investiert wird.⁵⁰⁰ Im Zuge der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 kam der Interbankenhandel auch deshalb zum Erliegen, weil sich die Marktakteure untereinander kein Vertrauen mehr entgegenbrachten.

Unter Bezugnahme auf die Erkenntnisse der kanadischen MacDonald-Commission⁵⁰¹ kommt es nach der hier vertretenen Ansicht vor allem darauf an, den externen Berichtsadressaten eindeutig zu kommunizieren, welchen Beitrag sie berechtigterweise vom BestV erwarten können. Der Gesetzgeber vermag diese Mittlerfunktion, bedingt durch die Zähigkeit des parlamentarischen Entscheidungsprozesses und die digitalisierungsbedingte Veränderlichkeit der marktwirtschaftlichen Parameter, allenfalls eingeschränkt zu erfüllen.

⁴⁹⁹ Zur Rolle des Abschlussprüfers als Publizitätsgarant vgl. Gliederungspunkt IV. E. 1. a) (2).

⁵⁰⁰ Zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

⁵⁰¹ Vgl. Canadian Institute of Chartered Accountants (Hrsg.) (1988), S. 1 ff.

VI. FORMULIERUNG EINES IM SINNE DER REDUZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN ERWARTUNGSLÜCKE WEITERENTWICKELTEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS

A. Grundsätzliche Anforderungen an die Formulierung

1. Vermittlung individueller und belastbarer Aussagen

Im Idealfall erfüllt der Abschlussprüfer den öffentlichen Stakeholdern gegenüber die Funktion eines Publizitätsgaranten⁵⁰². Bei der Allokation des zirkulierenden Kapitals übernimmt er eine wesentliche unterstützende (ordnungspolitische) Signal- und Steuerungsfunktion. In Anbetracht dessen sollte bei der sprachlichen Ausgestaltung des BestV darauf hingewirkt werden, (allzu) kryptische Formulierungen zu vermeiden. Ungeachtet der Heterogenität der öffentlichen Stakeholder und ihres infolgedessen divergierenden Informationsbedürfnisses sollten die im BestV getroffenen Aussagen – so die Zielvorgabe für einen weiterentwickelten BestV – möglichst individuell, funktional relevant und zugleich belastbar sein.⁵⁰³

Da sie die Verantwortlichkeiten der an der Abschlussprüfung Beteiligten deutlicher herausstellt, wurde mit der für PIE verpflichtenden KAM-Berichterstattung⁵⁰⁴ ein wesentlicher Schritt in Richtung einer individuellen, funktional relevanten und inhaltlich belastbaren Berichterstattung unternommen.⁵⁰⁵ Insbesondere rückt die KAM-Berichterstattung die für Darstellungsfehler anfälligen wesentlich bedeutsamen Prüfungssachverhalte stärker in den Mittelpunkt, was möglicherweise als ernst zu nehmender Schritt in Richtung der Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke gesehen werden kann. Tatsächlich ist mit der Verpflichtung zur KAM-Berichterstattung der BestV deutlich umfangreicher geworden, insbesondere bedingt durch eine extendierte Beschreibung der Verantwortlichkeiten sowohl der gesetzlichen Vertreter als auch

⁵⁰² Zur Rolle des Abschlussprüfers als Publizitätsgarant vgl. Gliederungspunkt IV. E. 1. a) (2).

⁵⁰³ Zur Vermittlung unternehmensindividueller Informationen durch den reformierten BestV: Rohatschek, R., Aschauer, E. (2018), S. 1275 ff.

⁵⁰⁴ Zur KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I.

⁵⁰⁵ Zur Kommunikation des Abschlussprüfers mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter besonderer Berücksichtigung der IDW PS 450 n.F. und IDW PS 470 n.F.: Schmid, A., Deicke, B. (2018), S. 1266 ff.; zur Zusammenarbeit von AR und Abschlussprüfer nach der EU-Reform: Merkt, H. (2015), S. 601 ff.

der Abschlussprüfer.⁵⁰⁶ Umfasste ein BestV anno 2015 noch durchschnittlich ca. 4.000 Zeichen, was einem Umfang von etwa zwei Seiten entsprach, hat sich sein Umfang im Jahre 2016 auf ca. 16.000 Zeichen gesteigert, was einem Umfang von fünf bis sechs Seiten entspricht.⁵⁰⁷ Selbst in Deutschland lässt sich für den Vergleichszeitraum eine umfangmäßige Steigerung um 1,86 Seiten BestV auf 6,71 Seiten konstatieren.⁵⁰⁸ Dabei entfallen 53 % der Erläuterungen des Abschlussprüfers zu den bedeutsamsten Prüfungssachverhalten auf die Sachverhaltsbeschreibung, lediglich 47 % auf die Beschreibung der Vorgehensweise des Prüfers.⁵⁰⁹ Gleichwohl: Die zentrale Zielvorgabe erschöpft sich nicht in einer Erweiterung der im BestV getroffenen inhaltlichen Aussagen. Beabsichtigt ist vielmehr ihre Verbesserung, um die öffentlichen Stakeholder vor unliebsamen Überraschungen zu schützen.

Allein die inhaltliche Erweiterung des BestV bedeutet noch keinen Zuwachs *in puncto* individueller, funktional relevanter und belastbarer Aussagen. *Chong und Pflugrath (2008)* etwa kommen zu dem Ergebnis, dass die Erwartungslücke bei zwei vollkommen gegensätzlichen BestV – einem inhaltlich knappgehaltenen und einem, mit detaillierten Angaben zur Art und zum Umfang der Prüfung – ähnlich groß ist.⁵¹⁰ *Gray et al. (2011)* vermuten, dass sich Abschlussadressaten stark auf das Prüfungsurteil fokussieren und die Angaben zur Art und zum Umfang der Prüfung – solange der BestV uneingeschränkt ist – vernachlässigen. So seien die Ausweitung der Berichterstattung und Änderungen im Wortlaut nicht der richtige Ansatz, um die Erwartungslücke zu schließen.⁵¹¹ *Gold et al. (2012)* zeigen anhand einer Untersuchung mit deut-

⁵⁰⁶ Vgl. Reisch, K., Schmidt, A. (2018), S. 2838.

⁵⁰⁷ Vgl. Rohatschek, R., Aschauer, E. (2018), S. 1281.

⁵⁰⁸ Vgl. Knappstein, J. (2017), S. 1793 ff..

⁵⁰⁹ Vgl. Rohatschek, R., Aschauer, E. (2018), S. 1281.

⁵¹⁰ Vgl. Chong, K.-M., Pflugrath, G (2008), S. 235.

⁵¹¹ Vgl. Gray, G. L., Mock, T. J. & Turner, J. L. (2011), S. 680.

schen Abschlussprüfern und Finanzanalysten bzw. Wirtschaftsstudenten, dass sich die Erwartungslücke nach Ausweitung der Berichterstattung im Zuge einer Reform von ISA 700 tendenziell sogar vergrößert hat.⁵¹²

2. Vermeidung von Boilerplate Speech

Um möglichst unternehmensindividuelle und zugleich belastbare Aussagen zu generieren, kommt es nach der hier vertretenen Ansicht in erster Linie darauf an, *einerseits* die Menge an Textbausteinen möglichst zu begrenzen, die allein durch eine fortschreitende Routine der KAM-Berichterstattung anwachsen kann. Mit anderen Worten gilt es, Boilerplate Speech⁵¹³ zu vermeiden. Da zahlreiche Wirtschafts- und Abschlussprüfer angesichts ihrer privatwirtschaftlichen Organisation als Marktteilnehmer beständig nach Effizienzvorteilen streben, die ihre Aufgabenerfüllung – nicht zuletzt auch im wirtschaftlichen Interesse ihrer Mandanten – profitabler macht, lässt sich nicht von der Hand weisen, dass mit zunehmender Routine der KAM-Berichterstattung standardisierte Formulierungen Verwendung finden, die die Aussagekraft des BestV öffentlich bedeutsamer Unternehmen – erneut – relativieren könnten. *Reisch/Schmidt (2018)* bringen diesbezüglich ihre Besorgnis zum Ausdruck, der reformierte BestV könne sich allein infolge wachsender Standardisierungsbestrebungen sukzessive zum „zahnlosen Tiger“ entwickeln.⁵¹⁴

Angesichts seiner geschäftsstrategischen Ausrichtung und seines Geschäftsmodells ist jedes Unternehmen ein Spezifikum mit individuellem Risikoportefeuille. Boilerplate Speech geht notwendigerweise mit Typisierungen (Pauschalierungen, Prognosen etc.) einher, die der Spezifität der berichtspflichtigen Unternehmen nicht Rechnung tragen und die Aussagekraft des BestV einschränken. Insbesondere widerspricht sie dem gesetzlichen Gebot, das Prüfungsergebnis problemorientiert zu beurteilen (§ 322 Abs. 2 S. 2 Var. 2 HGB).

⁵¹² Vgl. Gold, A., Gronewold, U. & Pott, C. (2012), S. 299 ff.

⁵¹³ Zur Phänomen Boilerplate-Speech vgl. Gliederungspunkt IV. I. 8. d).

⁵¹⁴ Vgl. Reisch, K., Schmidt, A. (2018), S. 2840.

3. Aussagekräftige und schnell verständliche Information

Andererseits sollte darauf hingewirkt werden, allzu lange, verschachtelte und infolgedessen unverständliche Sätze zu vermeiden.⁵¹⁵ *Erstens* trägt dies dazu bei, das Phänomen des Information Overload⁵¹⁶ zu vermeiden. *Zweitens* fügt sich eine diesen Anforderungen entsprechende Formulierung dem Umstand, dass die Funktion des Publizitätsgaranten⁵¹⁷ einem infolge von Digitalisierung⁵¹⁸ und KI gewandelten Umfeld Rechnung zu tragen hat. Ungeachtet seiner auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung des pflichtabschlussprüfungspflichtigen Unternehmens beschränkten Aussage erfüllt der BestV, wie bereits erwähnt, eine aus Investorensicht kaum zu überschätzende Signalfunktion.

Die Signalfunktion des Abschlussprüfers findet ihren signifikanten Ausdruck in der gesetzlichen Mindestanforderung, dass er über den Unternehmensfortbestand gefährdende Risiken *besonders* zu berichten hat (§ 322 Abs. 2 S. 3, S. 4 HGB).⁵¹⁹ Der Begriff der den Unternehmensfortbestand gefährdenden Risiken entspricht jenem der wesentlichen Unsicherheiten i. S. d. IDW PS 270 n.F., der für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2017 beginnen, verpflichtend anzuwenden ist, soweit kein Rumpfgeschäftsjahr vorliegt, das vor dem 31.12.2018 endet.⁵²⁰ Der Begriff der wesentlichen Unsicherheit umfasst namentlich Ereignisse wie das Umlaufvermögen übersteigende respektive kurzfristige Schulden, langfristige Vermögenswerte mit im Wesentlichen kurzfristiger Finanzierung, negative betriebliche Cashflows, erhebliche betriebliche Verluste, das Unvermögen zur Tilgung fälliger Verbindlichkeiten oder das

⁵¹⁵ Zum Anliegen besserer Verständlichkeit des BestV als Zielsetzung der KAM-Berichterstattung vgl. IV. I. 3. b).

⁵¹⁶ Zum Phänomen des Information Overload vgl. Gliederungspunkt IV. I. 6. b).

⁵¹⁷ Zur Rolle des Abschlussprüfers als Publizitätsgarant vgl. Gliederungspunkt IV. E. 1 a) (2).

⁵¹⁸ Zum Stand der Dinge auf dem Gebiet der digitalen Betriebsprüfung sowie zu den Anforderungen im Bereich von Datenzugriff und Verfahrensdokumentation: Naumann, K.-P. (2017), S. 189 f.; Peters, F. (2018), S. 2846 ff.; Strehlau, R. (2018), Die Erste Seite; Zülch, H., Pieper, H. (2018), S. 358 ff.

⁵¹⁹ Vgl. Quick, R. (2018), S. 363 f.

⁵²⁰ Nach IDW PS 270 n.F., Tz. 35-36 ist über das Vorliegen einer wesentlichen Unsicherheit in sämtlichen HGB-Abschlüssen (zwingend) zu berichten; vgl. o.V. (2018a), S. 1213 ff.; Quick, R. (2018), S. 363 ff.

Ausscheiden von Führungskräften in Schlüsselpositionen, ohne dass diese angemessen substituiert werden können.

Bedingt durch die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 ist das Interesse der Investoren an Informationen zur verbesserten Einschätzung von Risiken (signifikant) gestiegen.⁵²¹ Dem Grundsatz nach gilt ein Unternehmen, das seine VFE unter Berücksichtigung der maßgeblichen Rechnungslegungsstandards im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen im Jahres- und Konzernabschluss ordnungsgemäß darstellt, als vertrauenswürdiger als ein Unternehmen, das seine bilanzpolitischen Spielräume⁵²² überschreitet. Im Zweifelsfall geht ein verständig operierender Investor davon aus, dass das bilanzierende Unternehmen mit dem ihm anvertrauten Investmentkapital ebenso sorgfältig umgeht. In einer Zeit der wachsenden individuellen Verfügbarkeit von Informationen und algorithmisch gesteuerter Transaktionen entspricht der öffentliche Pflichtabschlussprüfer seiner Funktion als Publizitätsgarant⁵²³ nach der hier vertretenen Ansicht nur dann, wenn der möglichst unternehmensindividuell auszugestaltende BestV ebenso gut wie schnell verständlich ist.⁵²⁴ Gemessen an ihrem Bedeutungsgehalt zu lange, mit ökonomischem Fachvokabular überladene und verschachtelte Formulierungen werden diesem Gebot nach der hier vertretenen Ansicht nicht gerecht.

4. Vermeidung unbestimmter Formulierungen

Sowohl angesichts der Funktion des öffentlichen Pflichtabschlussprüfers als Publizitätsgarant und Signalgeber als auch im Hinblick auf das Verständlichkeitsgebot i. S. d. § 322 Abs. 2 S. 2 Var. 1 HGB ist des Weiteren zu fordern, unbestimmte Formulierungen im BestV möglichst zu vermeiden. Nach der hier vertretenen Ansicht ist deshalb von der Verwendung ambivalenter bzw. mehrdeutiger Begriffe ebenso abzusehen wie von kryptischen, nichtssagenden Ausdrücken. Ergibt sich die Bedeutung eines im BestV verwendeten Begriffs nicht schon aus seinen

⁵²¹ Vgl. Quick, R. (2018), S. 363.

⁵²² Zu den bilanzpolitischen Spielräumen als Ursache der öffentlichen Erwartungslücke vgl. V. C. 3. c) (1).

⁵²³ Zur Rolle des Abschlussprüfers als Publizitätsgarant vgl. Gliederungspunkt IV. E. 1. a) (2).

⁵²⁴ Zum Anliegen besserer Verständlichkeit des BestV als Zielsetzung der KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I. 3. b).

rechtsnormativen Grundlagen, die nach § 322 Abs. 1 S. 2 HGB („angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze“⁵²⁵) respektive § 322 Abs. 1 S. 3 HGB („angewandte Rechnungslegungsgrundsätze“) im BestV anzugeben sind, sollte dieser *expressis verbis* im BestV erläutert werden – klar, verständlich und präzise.

5. Zwischenergebnis zu den Zielanforderungen

Angesichts der voranstehenden Erwägungen lässt sich als Zwischenergebnis die Mindestanforderung formulieren, dass sich die sprachliche Ausgestaltung des BestV an informationsökonomischen Anforderungen⁵²⁶ messen lassen muss. Die den öffentlichen Stakeholdern im BestV vermittelte Information muss hiernach *erstens* aussagekräftig, *zweitens* für den durchschnittlich verständigen Stakeholder lesbar und *drittens* aus sich heraus verständlich sein.⁵²⁷ Auszugehen ist dabei vom Verständnishorizont der Adressaten des BestV wie Gesellschafter, Gläubiger, Investoren und Beschäftigte. Mit anderen Worten ist auf die Perspektive eines (durchschnittlich) verständigen, interessierten, gleichwohl nicht – im engeren Sinne – sachverständigen Laien abzustellen.⁵²⁸

B. Befragung ausgewählter Experten zum Zwecke der Erweiterung und Objektivierung der Erkenntnisgrundlage

1. Methodik

a) Intention und Vorgehensweise

Angesichts der Zielsetzung, das Bestehen der öffentlichen Erwartungslücke zu verifizieren und die zu ihrer Verringerung geeigneten Maßnahmen zu identifizieren, soll eine Befragung von

⁵²⁵ Zu den ISA vgl. Gliederungspunkt IV. C. 1.

⁵²⁶ Volkswirtschaftlich betrachtet bildet die Informationsökonomie neben der rohstoffschöpfenden Wertschöpfung (primärer Sektor), der rohstoffverwendenden Wertschöpfung (sekundärer Sektor) und der dienstleistenden Wertschöpfung (tertiärer Sektor) die vierte makroökonomische Säule. Ihr zentraler Produktionsfaktor ist die von physischen Gütern unabhängige Information in Gestalt von als Zeichen kodierter und übertragbarer Information; vgl. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/informationsoekonomie-54475>; zuletzt abgerufen am 17.01.2019.

⁵²⁷ Zum Anliegen besserer Verständlichkeit des BestV als Zielsetzung der KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I. 3. b).

⁵²⁸ Vgl. Hachmeister, D., Kahle, H., Mock, S. & Schüppen, M. (2018), § 322, Rn. 24.

Experten die Erkenntnisgrundlage erweitern. Ein Monitoring unterschiedlicher Sichtweisen, Ansichten und Erfahrungen trägt dazu bei, die Erkenntnisgrundlage zu verbreitern und sie zu objektivieren. Die Befragung erfolgt in Form von Experteninterviews als Sonderform des teilstandardisierten Interviews und orientiert sich an einem Fragenkatalog als Leitfaden, wobei nicht jedem Experten jede Frage gestellt wird. Das Experteninterview zeichnet sich insbesondere durch seine Offenheit im Gesprächsverlauf aus.⁵²⁹

Vor den Befragungen, die teilweise telefonisch und teilweise persönlich erfolgten, wurde die Erlaubnis für die Aufzeichnung der Gespräche eingeholt, um anschließend geglättete Transkripte der Gespräche, die die Voraussetzung für eine gründliche Auswertung darstellen, anfertigen zu können.⁵³⁰ Die Befragungen fanden zwischen Juni und Oktober 2018 statt.

b) Expertenauswahl

Da sie in ihrer beruflichen Praxis unmittelbar operativ mit der Durchführung der öffentlichen Pflichtabschlussprüfungen und der Formulierung von BestV konfrontiert sind, umfasst die Befragung zum einen Wirtschaftsprüfer. Für die Befragung konnten Wirtschaftsprüfer gewonnen werden, die zugleich haupt- und ehrenamtliche Funktionen in der WPK, im IDW und weiteren berufsständigen Organisationen und Vereinigungen ausüben bzw. ausgeübt haben. Zur Abdeckung einer theoretischen Sichtweise umfasst die Befragung zum anderen ein Hochschullehrer, der seit über 30 Jahren im Bereich Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung forscht.

c) Ad personam

Der *Befragte zu 1* ist Wirtschaftsprüfer und Referatsleiter Rechnungslegung und Prüfung in der WPK. Er hat für die WPK diverse Stellungnahmen, beispielsweise zum AReG und zu den IDW PS 400 n.F. und 401 verfasst.

Der *Befragte zu 2* ist Wirtschaftsprüfer und Managing Direktor am Center for Financial Reporting and Auditing an der ESMT European School of Management and Technology. Zuvor war

⁵²⁹ Zur Definition und Durchführung von Experteninterviews ausführlich: Gläser, J., Laudel, G. (2010) und Kaiser, R. (2014).

⁵³⁰ Die Transkripte sind als Anhang 1-4 zu dieser Darstellung beigelegt.

er Partner bei *KPMG* und verantwortete die Abschlussprüfung einiger, im DAX gelisteter Unternehmen. Der *Befragte zu 2* war Mitglied des Rechnungslegungs- und Prüfungsausschusses des IDW und korrespondierendes Mitglied der Review and Compilations Task Force des IAASB. Außerdem war der *Befragte zu 2* technischer Sekretär der Vorgängerorganisation der Fédération des Experts Comptables Européens.⁵³¹

Der *Befragte zu 3* ist Inhaber des Lehrstuhls Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt. Seine Forschungsschwerpunkte unter anderem die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, den Prüfungsmarkt und die Kommunikation von Prüfungsergebnissen. Der *Befragte zu 3* ist Mitglied in der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer des Landes Nordrhein-Westfalen und im European Auditing Research Network.⁵³² Zudem ist er Mitglied diverser Editorial Boards von Fachzeitschriften, wie dem International Journal of Auditing.

Der *Befragte zu 4* ist Wirtschaftsprüfer und Partner in der Kanzlei audalis Kohler Punge & Partner, Dortmund. Er war von 2011 bis 2014 Mitglied im Vorstand der WPK und von 2012 bis 2014 Landespräsident der WPK Nordrhein-Westfalen. Zudem ist der *Befragte zu 4* seit 2017 Mitglied der European Federation of Accountants and Auditors for Small and Medium-Sized Enterprises.⁵³³

⁵³¹ Die Accountancy Europe (bis 2016: Fédération des Experts Comptables Européens) mit Sitz in Brüssel ist ein Zusammenschluss der führenden Berufsorganisationen der Wirtschaftsprüfer in Europa. Sie vertritt den Berufsstand auf europäischer Ebene und wirkt auf eine Verbesserung der Harmonisierung der Rechnungslegungspraxis in Europa hin; vgl. <https://www.accountancyeurope.eu/about-us/>, zuletzt abgerufen 24.02.2019.

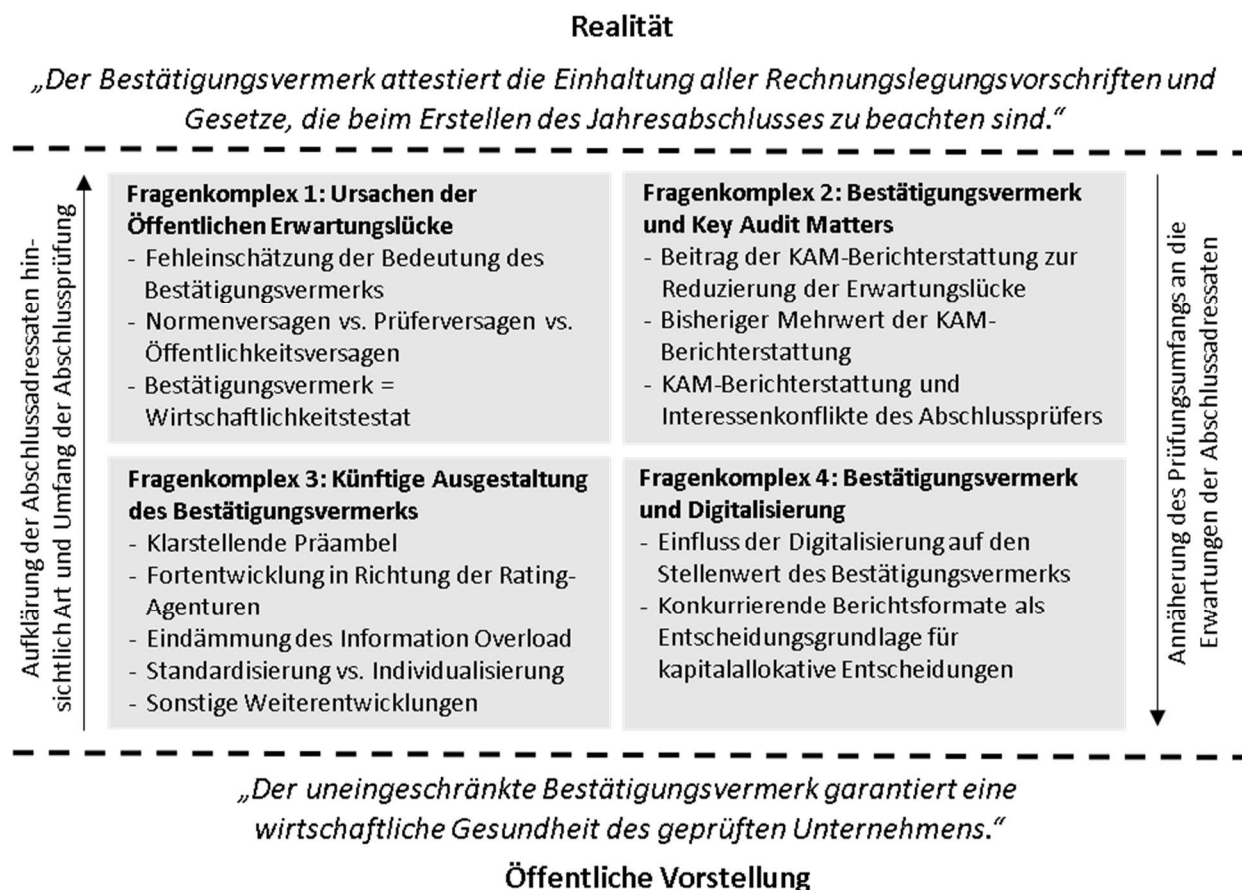
⁵³² Das European Auditing Research Network soll die Forschung und den Ideenaustausch zwischen Wirtschaftsprüfern und Forschern auf europäischer Ebene fördern; vgl. <http://www.ear-net.eu/index.php?id=5>, zuletzt abgerufen 24.02.2019.

⁵³³ Die European Federation of Accountants and Auditors for Small and Medium-Sized Enterprises ist eine Dachorganisation für nationale Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferverbände, deren Mitglieder insbesondere Dienstleistung für KMU in der Europäischen Union erbringen; vgl. <https://www.efaa.com/about-efaa/efaa-overview/efaa-overview.html?changelang=2>, zuletzt abgerufen 24.02.2019.

2. Fragenkatalog

a) Überblick

Um dem Anliegen nach größtmöglicher Transparenz und Verständlichkeit zu genügen, sind die Fragen in insgesamt vier Fragenkomplexe unterteilt.⁵³⁴ Diese reichen von den Ursachen der öffentlichen Erwartungslücke (→ *Fragenkomplex 1 – Fragen 1 bis 3*), dem Beitrag und den Erfahrungen mit der KAM-Berichterstattung⁵³⁵ (→ *Fragenkomplex 2 – Fragen 4 bis 6* sowie der künftigen Ausgestaltung des BestV (→ *Fragenkomplex 3 – Fragen 7 bis 11*) bis zu den Auswirkungen der Digitalisierung auf den Stellenwert des BestV (→ *Fragenkomplex 4 – Fragen 12 und 13*).



Überblick Fragenkatalog

⁵³⁴ Zum Anliegen besserer Verständlichkeit des BestV als Zielsetzung der KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I. 3. b).

⁵³⁵ Zur KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I.

Im Folgenden werden zunächst die den Diskutanten gestellten Fragen und sodann die entsprechenden Antworten wiedergegeben. Da es den Rahmen der vorliegenden Darstellung sprengen würde, die von den Diskutanten gegebenen Antworten in ungekürztem Wortlaut wiederzugeben, wurden diese vom Verfasser gestrafft und komprimiert.

b) Fragenkomplex 1: Ursachen der öffentlichen Erwartungslücke

Frage 1 – *Entscheidende Ursachen der öffentlichen Erwartungslücke*

Was sind aus Ihrer Sicht die entscheidenden Ursachen dafür, dass eine Vielzahl öffentlicher Stakeholder (Anleger, Investoren etc.) dem BestV immer wieder eine Bedeutung zumisst, die dieser *de facto* nicht zu leisten vermag?

Frage 2 – *Eingrenzung der Verantwortlichkeit: Normenversagen vs. Prüferversagen vs. Öffentlichkeitsversagen*

Wodurch ist die öffentliche Erwartungslücke Ihres Erachtens in erster Linie bedingt? Lässt sie sich in erster Linie auf ein Versagen der gesetzlichen Regulierung (→ Normenversagen), auf ein Versagen des Pflichtabschlussprüfers selbst (→ Prüferversagen) oder ein Versagen der auf die Pflichtabschlussprüfung einwirkenden medialen Kräfte (→ Öffentlichkeitsversagen,⁵³⁶ Critical Incident Theory⁵³⁷) zurückführen?

Frage 3 – *Bestätigungsvermerk als Wirtschaftlichkeitstestat*

Weshalb kursiert unter Praktikern die Erwartungshaltung, der BestV treffe nicht nur eine Aussage zur zutreffenden Abbildung der VFE des prüfungspflichtigen Unternehmens, sondern auch zu seiner wirtschaftlichen Ertragskraft?

⁵³⁶ Zum Öffentlichkeitsversagen vgl. Gliederungspunkt V. C. 3. b).

⁵³⁷ Zum Öffentlichkeitsbedürfnis insbesondere unter Wirtschaftsjournalisten vgl. Gliederungspunkt V. C. 3. e).

c) **Fragenkomplex 2: Bestätigungsvermerk und Key Audit Matters**

Frage 4 – Beitrag der KAM-Berichterstattung zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke

Auf Grundlage von Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO trifft PIE⁵³⁸ seit dem 17.06.2016 die Verpflichtung, über die Risiken im Wesentlichen falscher Darstellungen (KAM) zu berichten. Kann die KAM-Berichterstattung aus Ihrer Sicht einen entscheidenden Beitrag leisten, die öffentliche Erwartungslücke zu reduzieren?⁵³⁹

Frage 5 – Mehrwert aus Sicht der externen Berichtsadressaten

Welchen praktischen Beitrag hat die KAM-Berichterstattung aus Ihrer Sicht bislang geleistet? Konnte sie einen praktischen Mehrwert generieren? Vermag sie den teils hochgesteckten Erwartungen gerecht zu werden?

Frage 6 – KAM-Berichterstattung und Interessenkonflikte des Abschlussprüfers

Die geltende Fassung des Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO verleiht dem Abschlussprüfer eine durchaus beachtliche Rechtsmacht bei der Auswahl der KAM, insbesondere bedingt durch eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe wie „bedeutsamsten“ oder „wesentlicher“.⁵⁴⁰

Ist die geltende Kodifizierung der KAM-Berichterstattung durch Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO aus Ihrer Sicht nicht geradezu ein Einfallstor für Interessenkonflikte für die Person des Abschlussprüfers, die die Aussagekraft des PIE-BestV und seinen praktischen Nutzen beeinträchtigen könnten?

⁵³⁸ Zur Differenzierung zwischen öffentlich bedeutsamen und anderen Unternehmen vgl. Gliederungspunkt IV. D.

⁵³⁹ Erfahrungswerte mit der KAM-Berichterstattung anhand der BestV von FTSE-100-Unternehmen: Krones, L., Groß, F., Quick, R. & Schmidt, Florian (2018), S. 1198 ff.

⁵⁴⁰ Zu den Rechtsgrundlagen der KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I. 2.

d) Fragenkomplex 3: Künftige Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks – Der Bestätigungsvermerk *de lege ferenda*

Frage 7 – (Weitere) Maßnahmen zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke

Wie sollte der BestV Ihres Erachtens *de lege ferenda* – abgesehen von der KAM-Berichterstattung – ausgestaltet sein, um die Erwartungshaltung der öffentlichen Stakeholder mit dem tatsächlichen Mehrwert des BestV in Einklang zu bringen?

Frage 8 – Klarstellende Präambel zum Bestätigungsvermerk

Ließe sich aus Ihrer Sicht die Aussagekraft des BestV verbessern, indem dem Gesamturteil des Abschlussprüfers eine Art Präambel vorangestellt würde, die mit wenigen Worten ebenso unmissverständlich wie allgemeinverständlich klarstellt, worin Bedeutung und Funktion des BestV bestehen? Könnte eine dementsprechende Präambel zur Schließung der öffentlichen Erwartungslücke beitragen?

Frage 9 – Fortentwicklung des Bestätigungsvermerks in Richtung der Rating-Agenturen

Bekanntermaßen hat ein Versagen der Rating-Agenturen⁵⁴¹ zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 beigetragen. Von der Europäischen Kommission wurde dies zum Anlass genommen, die öffentliche Pflichtabschlussprüfung in den Fokus reformerischer Anstrengungen zu rücken.

Könnte es Ihrer Einschätzung nach Sinn ergeben, den BestV als ursprünglich retrospektives Berichtsformat zur ordnungsgemäßen Abbildung der VFE in Richtung eines prospektiven Berichtsformats im Sinne des Kreditwürdigkeitsurteils der Rating-Agenturen (→ Score) weiterzuentwickeln?⁵⁴²

⁵⁴¹ Zum Beitrag der Rating-Agenturen zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

⁵⁴² Zur Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung auf Grundlage des IDW PS 270 n.F.: o.V. (2018a), S. 1213 ff.

Frage 10 – *Verhältnismäßigkeit des Bestätigungsvermerks: Eindämmung des Information Overload*

Erwiesenermaßen wächst mit der voranschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche die Informationsmenge, mit der wir alltäglich konfrontiert werden und die uns angesichts unserer knappen zeitlichen Ressourcen herausfordert. Damit sie einen Sinn erfüllen können, müssen Informationen wahrgenommen, kognitiv angemessen verarbeitet und hinsichtlich ihrer Bedeutung evaluiert werden können. Unter Praktikern wird vor diesem Hintergrund diskutiert, wie dem Phänomen des Information Overload⁵⁴³ begegnet werden kann.

Sind die Adressaten des BestV vor diesem Hintergrund wirklich auf ein Mehr an Information angewiesen? Oder wäre es Ihres Erachtens sinnvoller, den BestV auf sinnvoll aufbereitete, komprimierte und bedarfsgerechte Informationen zu beschränken?

Frage 11 – *Verhältnismäßigkeit des Bestätigungsvermerks: Standardisierung vs. Individualisierung*

Spätestens seit der MiFiD II, der europäischen Richtlinie zur Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt, ist die Diskussion im Gange, ob nicht die standardisierte Information einer individualisierten⁵⁴⁴ und zielgruppengerechten Information weichen sollte, insbesondere um das Dilemma durch den Information Overload zu vermeiden.⁵⁴⁵

Wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoll, den BestV stärker am tatsächlichen Informationsbedürfnis der Rechnungslegungsadressaten auszurichten, d. h. adressatenbezogen auszugestalten?

⁵⁴³ Zum Phänomen des Information Overload vgl. Gliederungspunkt IV. I. 6. b).

⁵⁴⁴ Vgl. Reisch, K., Schmidt, A. (2018), S. 2829; grundlegend zur Individualisierung der externen Unternehmensberichterstattung: Rohatschek, R., Aschauer, E. (2018), S. 1275 ff.

⁵⁴⁵ Zur Individualisierung des neuen BestV bei DAX-, MDAX-, TecDAX- und SDAX-Unternehmen: Reisch, K., Schmidt, A. (2018), S. 2829 ff.; nach der hier vertretenen Ansicht gelangt die mit der KAM-Berichterstattung gewachsene Individualisierung des BestV allein in der Anzahl, den Themenbereichen und den Darstellungsmodalitäten der KAM-Berichterstattung zum Ausdruck; Reisch, K., Schmidt, A. (2018), S. 2840.

e) **Fragenkomplex 4: Bestätigungsvermerk und Digitalisierung**

Frage 12 – Digitalisierung und Stellenwert des BestV

Als einer der Megatrends des 21. Jahrhunderts hat die Digitalisierung inzwischen auch den Markt der Abschluss- und Wirtschaftsprüfer erreicht und mittels spezialisierter Algorithmen zu einer Veränderung des Berufsbildes Abschlussprüfer beigetragen.

Welchen Einfluss hat aus Ihrer Sicht die Digitalisierung auf den Stellenwert des BestV, der ihm von öffentlichen Stakeholdern zugemessen wird?

Frage 13 – Bestätigungsvermerk und konkurrierende Berichtsformate

Könnte es aus Ihrer Sicht mittel- bis langfristig geschehen, dass sich die öffentlichen Stakeholder bei ihren kapitalallokativen Entscheidungen an anderen Berichtsformaten ausrichten? Welche Berichtsformate könnten dies sein?

3. Einschätzung der Experten

a) Einschätzung eines Wirtschaftsprüfers: Befragter zu 1

(1) Fragenkomplex 1: Ursachen der öffentlichen Erwartungslücke

Frage 1 – Ursachen der öffentlichen Erwartungslücke: Unwissenheit der öffentlichen Stakeholder über Funktion und Wirkung der Abschlussprüfung

Da der novellierte BestV erweiterte Darstellungen zur Verantwortlichkeit der Pflichtabschlussprüfer vorsieht, insbesondere in Abgrenzung zu den für die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlichen Gesellschaftsorganen, betont der *Befragte zu 1* in seinem Eingangsstatement, dass der öffentliche Pflichtabschlussprüfer (verständlicherweise, Anm. d. Verf.) „kein Detektiv für die Aufdeckung aller erdenklichen Schandtaten“ sein könne. Unter den öffentlichen Stakeholdern kursiere (insoweit) eine Unwissenheit über die Funktion und die Wirkung einer Abschlussprüfung.

Frage 2 – Eingrenzung der Verantwortlichkeit: Keine allgemeingültige Definition des öffentlichen Interesses

Befragt zum Vorliegen eines Öffentlichkeitsversagens⁵⁴⁶ als denkbare Ursache für die öffentliche Erwartungslücke, erklärt der *Befragte zu 1*, dass der Gesetzgeber (insbesondere, Anm. d. Verf.) mit dem Dilemma konfrontiert sei, dass bislang noch niemand genau definiert habe, was unter dem öffentlichen Interesse zu verstehen sei. Weder gebe es einen Anforderungskatalog noch eine (allgemeinverbindliche, Anm. d. Verf.) Definition, die der Standardsetzung zugrunde gelegt werden könnte.⁵⁴⁷

(2) Fragenkomplex 2: Bestätigungsvermerk und Key Audit Matters

Fragen 4 und 5 – Beitrag zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke: Sinnvolle Erweiterung vs. Informationsüberflutung

Da die bei der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung von PIE⁵⁴⁸ obligatorische KAM-Berichterstattung⁵⁴⁹ auf die Initiative verschiedener Interessengruppen unter den Standardsetzern der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung zurückgehe, vermag sie aus der Sicht des *Befragten zu 1* einen (grundsätzlichen, Anm. d. Verf.) Beitrag zu leisten, die öffentliche Erwartungslücke zu verringern. Jedenfalls ansatzweise gäben die KAM der interessierten Öffentlichkeit Anhaltspunkte darüber, was aus der Sicht des Abschlussprüfers die „Knackpunkte“ im Rahmen der Prüfung gewesen seien und – Stichwort: Going-Concern-Prämisse (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)⁵⁵⁰ – womit sich der Abschlussprüfer besonders intensiv auseinandergesetzt habe.

⁵⁴⁶ Zum Öffentlichkeitsversagen vgl. Gliederungspunkt V. C. 3. b).

⁵⁴⁷ Zur Standardsetzung im Bereich von Berichterstattung und Rechnungslegung: Freiberg, J. (2018b), S. 1.

⁵⁴⁸ Zur Differenzierung zwischen öffentlich bedeutsamen und anderen Unternehmen vgl. Gliederungspunkt IV. D.

⁵⁴⁹ Zur KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I.

⁵⁵⁰ Erst wenn aus der Sicht des Abschlussprüfers eine Einstellung oder eine wesentliche Einschränkung der Geschäftstätigkeit zu erwarten ist, dürfen Liquidationswerte angesetzt werden; vgl. Quick, R. (2018), S. 363 (unter Bezugnahme auf § 252 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 1a HGB).

Eingedenk dessen, dass die Verpflichtung zur KAM-Berichterstattung ein Novum im Rahmen der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung sei und die „Lernphase“ noch andauere, sei es für eine abschließende Beurteilung ihres Beitrags zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke noch zu früh. Insbesondere lasse sich bei zunehmender Routine die Gefahr der Verwendung von ‚Textbausteinen‘ nicht von der Hand weisen, die den Informationswert der KAM-Berichterstattung mit der Zeit (etwas, Anm. d. Verf.) einschränken werde.

Frage 6 – Interessenkonflikte des Abschlussprüfers: Eindämmung durch zunehmende Durchsetzung von Prüfungsstandards

Ebenso wenig wie die mit fortschreitender Routine der KAM-Berichterstattung wachsende Gefahr der Verwendung von Textbausteinen sei auszuschließen, dass der Mehrwert der KAM-Berichterstattung durch die in ihren gesetzlichen Grundlagen⁵⁵¹ enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe eingeschränkt werden könne, durch die dem öffentlichen Pflichtabschlussprüfer eine Rechtsmacht erwachsen könne, die dann Anlass für Interessenkonflikte sei. Je „schwammiger“ oder „auslegbarer“ ein Begriff sei, umso weniger Nutzen könnten die Adressaten der KAM-Berichterstattung daraus ziehen. Gleichwohl werde die Gefahr, dass die unbestimmten Rechtsbegriffe zum „Einfallstor für Diskussion, Argumentation und [...] verschiedene Auslegungsweisen“ würden, durch Prüfungsstandards wie jene des IAASB⁵⁵², die ISA 700⁵⁵³ oder die IDW PS 400er-Reihe ansatzweise gebannt, zumal sich die IDW-Prüfungsstandards „sehr stark“ an den ISA orientierten. Fakt sei, dass dem öffentlichen Pflichtabschlussprüfer und seinem Mandanten durch die unbestimmten Rechtsbegriffe ein „gewisser Spielraum“ und eine „Spielmasse“ gegeben würden, um (prüfungsbezogene, Anm. d. Verf.) Probleme (dezentral, Anm. d. Verf.) mit dem Mandanten beizulegen.

⁵⁵¹ Zu den Rechtsgrundlagen der KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I. 2.

⁵⁵² Zur Standardsetzung durch das IAASB vgl. Krones, L., Groß, F., Quick, R. & Schmidt, Florian (2018), S. 1198 f.; Reisch, K., Schmidt, A. (2018), S. 2829. Zum IAASB: <https://www.iaasb.org/>; zuletzt abgerufen am 17.01.2019.

⁵⁵³ Zu den ISA vgl. Gliederungspunkt IV. C. 1.; zur proportionalen Anwendung der ISA im Bereich des neuen BestV: Feld, K.-P. (2018), Die Erste Seite.

(3) Fragenkomplex 3: Künftige Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks

Frage 8 – Klarstellende Präambel: Andere Informationsquellen vorzugswürdig

Dem vorstehend bereits angesprochenen Vorschlag, die Aussagekraft des BestV durch das Vorstellen einer Präambel zu verbessern, begegnet der *Befragte zu 1* mit Skepsis, zumal mit den neuen Prüfungsstandards namentlich des IDW und den internationalen Standards der Versuch unternommen werde, mit standardisierten Textbausteinen sowohl zur Verantwortung des Abschlussprüfers als auch des Mandanten und zur Funktion des Abschlussprüfers während der Abschlussprüfung Klarheit darüber zu schaffen, was Gegenstand der Prüfung ist. Wenn einem öffentlichen Stakeholder das Wesen der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung nicht genau bekannt sei, könnten selbst „ein paar Zeilen“ keinen wirklichen Mehrwert generieren. Anstatt den durch die KAM-Berichterstattung erheblich erweiterten BestV durch weitere Ausführungen zum Wesen der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung „aufzublähen“, sei der Informations- respektive Erwartungslücke bevorzugt durch aufklärende (Fach-)Aufsätze oder Facharbeit beizukommen. Wer sich hierfür nicht interessiere, der stehe der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung ohnehin gleichgültig gegenüber.

Frage 9 – Fortentwicklung des Bestätigungsvermerks: Zurückhaltung aufgrund drohender Haftungsrisiken

Da es sich für den öffentlichen Pflichtabschlussprüfer als ambitioniert erweisen kann, die Unternehmensfortführungsprognosen im Jahresabschluss zu prüfen, steht der *Befragte zu 1* einer Erweiterung des BestV in Richtung eines prospektiven Berichtsformats, das – vergleichbar mit dem Kreditwürdigkeitsstatement einer Rating-Agentur⁵⁵⁴ – Aussagen zur Kreditwürdigkeit oder Rentabilität des geprüften Unternehmens trifft, kritisch bis ablehnend gegenüber. Insbesondere bestehe bei einer entsprechenden Erweiterung die Gefahr, dass (unverhältnismäßige, Anm. d. Verf.) Haftungsrisiken auf den öffentlichen Pflichtabschlussprüfer abgewälzt würden.⁵⁵⁵

⁵⁵⁴ Zum Beitrag der Rating-Agenturen zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

⁵⁵⁵ Zur Gefahr des Anstiegs von Haftungsrisiken infolge der Zuerkennung von Gestaltungsspielräumen bei der sprachlichen Gestaltung des BestV: Hachmeister, D., Kahle, H., Mock, S. & Schüppen, M. (2018), § 322, Rn. 24.

Frage 11 – Standardisierung vs. Individualisierung: Wünschenswert, aber kaum praktikabel

Danach befragt, inwieweit es sinnvoll sein könnte, den BestV stärker am tatsächlichen, d. h. individuellen Informationsbedürfnis der Rechnungslegungsadressaten auszurichten, verweist der *Befragte zu 1* auf die praktischen Schwierigkeiten, den Adressatenkreis respektive seine Struktur und seine Informationsinteressen sachgerecht einzugrenzen. Obgleich eine stärkere Ausrichtung am Informationsbedürfnis der öffentlichen Stakeholder wünschenswert sei, sei sie letztlich „nur wenig praktikabel“. Da vorab geklärt werden müsste, welche Interessen im Vordergrund stehen, stelle sich die Frage, ob ein entsprechend ausgerichtetes BestV das „richtige Instrument“ sei, um die divergierenden Informationsinteressen zu befriedigen. Soweit es – vergleichbar mit der CSR-Berichterstattung⁵⁵⁶ – darum gehe, jedem Adressaten seine Informationen „häppchengerecht“ zu servieren, müsse es andere „Kanäle“ geben als den BestV. Dem Vorschlag, den BestV angesichts divergierender Stakeholdergruppen und Informationsinteressen am Interessentenkreis mit dem höchsten Informationsbedürfnis auszurichten, tritt der *Befragte zu 1* mit Praktikabilitätsbedenken entgegen. Wer Adressat sei und welche Informationen für sie/ihn von Nutzen seien, müsse sich „die Waage halten“.

(4) Fragenkomplex 4: Bestätigungsvermerk und Digitalisierung

Frage 12 – Digitalisierung und Stellenwert des Bestätigungsvermerks: Erhalt der Scharnierfunktion des öffentlichen Pflichtabschlussprüfers

Befragt nach seiner Meinung, inwieweit sich der Stellenwert sowohl der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung als auch des BestV infolge von Digitalisierung und KI – (Big Data⁵⁵⁷, Predictive Analytics, Algorithmisierung des Prüfungswesens, Anm. d. Verf.) verändern wird, erklärt der *Befragte zu 1*, die öffentlichen Stakeholder seien mit dem Problem konfrontiert, dass sie ihre quantitativ erweiterten Informationen für ihre Zwecke sinnvoll aufbereiten müssten und

⁵⁵⁶ Grundlegend zur nichtfinanziellen Berichterstattung aus Sicht des Abschlussprüfers: Baumüller, J., Follert, F. (2018), S. 1205 ff.; Kempkes, J.A., Schalk, M., Suprano, F. & Wömpener, A. (2019), S. 25 ff.; zur Umsetzung durch das deutsche Gesetz zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen: Humbert, F. (2018), Die Erste Seite.

⁵⁵⁷ Zum Potenzial der Massendatenanalyse für innovative Abschlussprüfungen: Kompenhans, H., Wermelt, A. (2018), S. 299 ff.

deren Qualität nur selten sachgerecht beurteilen könnten. Seines Erachtens könnte die Digitalisierung den Stellenwert des öffentlichen Pflichtabschlussprüfers „reduzieren“ wenn die öffentlichen Stakeholder auf „Tools“ zurückgreifen könnten, mit denen sich – gegebenenfalls unter Mithilfe von Startup-Unternehmen – Datenmengen in kürzester Zeit analysieren ließen. Selbst bei einer entsprechenden ‚Algorithmisierung‘ sei gleichwohl selbst im digitalen Zeitalter davon auszugehen, dass der öffentliche Pflichtabschlussprüfer (mit dem BestV, Anm. d. Verf.) eine „Art Qualitätssiegel“⁵⁵⁸ respektive ein „Vertrauensurteil“ erteile, das er auf die geprüften Daten „oben drauf“ setze, sodass seine Berechtigung selbst bei fortlaufender Digitalisierung erhalten bleibe. Anders ausgedrückt geht der *Befragte zu 1* angesichts des weitverbreiteten Information Overload⁵⁵⁹ und der praktischen Herausforderung, online zugängliche Informationen zu validieren, davon aus, dass der öffentliche Pflichtabschlussprüfer seine inzwischen tradierte ‚Scharnierfunktion‘ selbst im digitalen Zeitalter behaupten wird.

Frage 13 – Bestätigungsvermerk und konkurrierende Berichtsformate: Angesichts starker Diversifizierung des Prüfungswesens keine eindeutige Richtung

Inwieweit der BestV angesichts des zunehmenden Konkurrenzverhältnisses analoger und digitaler Medien auf absehbare Zeit durch andere, nicht formalisierte Berichtsformate funktional ergänzt oder in letzter Konsequenz ersetzt werden könnte, lasse sich ungeachtet des erreichten Standes der Digitalisierung im Prüfungswesen (Digitaler Finanzbericht der Finanzwirtschaft⁵⁶⁰, E-Bilanzen⁵⁶¹, der – von der WPK veröffentlichte – Digitalisierungskompass der Abschlussprüfer⁵⁶² etc., Anm. d. Verf.) nicht abschließend beurteilen. „Eine bestimmte Richtung“ auszumachen, sei „schwierig“ – allein vor dem Hintergrund, dass der Berufsstand der Abschlussprü-

⁵⁵⁸ Zustimmend insoweit: Hachmeister, D., Kahle, H., Mock, S. & Schüppen, M. (2018), § 322, Rn. 4.

⁵⁵⁹ Zum Phänomen des Information Overload vgl. Gliederungspunkt IV. I. 6. b).

⁵⁶⁰ Vgl. dazu <https://www.digitaler-finanzbericht.de/about>; zuletzt abgerufen am 17.01.2019.

⁵⁶¹ Zur E-Bilanz: Hachmeister, D., Kahle, H., Mock, S. & Schüppen, M. (2018), § 250, Rn. 17.

⁵⁶² Zum Digitalisierungskompass: <https://www.wpk.de/digitalisierung/kompass/vorbemerkungen/>; zuletzt abgerufen am 24.02.2019.

fer von den Big Four, die sehr stark in die Digitalisierung investierten, bis zu den kleinen Praxen, die ihre Dienstleistungen überwiegend mit klassischen Offline-Anwendungen erbrachten, „sehr breit gefächert“ sei.⁵⁶³

b) Einschätzung eines weiteren Wirtschaftsprüfers: Befragter zu 2

(1) Fragenkomplex 1: Ursachen der öffentlichen Erwartungslücke

Frage 1 – Ursachen der öffentlichen Erwartungslücke: Wachsendes Interesse der öffentlichen Stakeholder

Befragt nach der Existenz sowie nach den Ursachen der öffentlichen Erwartungslücke, erklärt der *Befragte zu 2*, die Öffentlichkeit habe, zumindest in Teilen, eine nur unpräzise Vorstellung vom Wesen der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung, vom Berufsbild und der Funktion des Wirtschaftsprüfers.⁵⁶⁴ Gleichwohl sei zu konstatieren, dass das Interesse der Öffentlichkeit am neuen BestV „durchaus gestiegen“ sei. Inzwischen bestehe fast schon ein „Wettbewerb um den besten Bestätigungsvermerk“. Insoweit dürfte der *Befragte zu 2* sowohl der Einschätzung des *Befragten zu 4*, der zufolge sich „kein ordnungspolitisches Versagen“ feststellen lasse, als auch dem *Befragten zu 1* zustimmen, dem zufolge die Wirtschafts- und Wettbewerbsstruktur im Berufsstand der Abschlussprüfer angesichts ihrer breiten Fächerung durchaus diversifiziert sei.⁵⁶⁵ Zudem mag der *Befragte zu 2* die Einschätzung des *Befragten zu 3* teilen, wonach sich selbst

⁵⁶³ Wie *Reisch/Schmidt (2018)* hervorheben, divergiert insbesondere die Darstellungsform der KAM-Berichterstattung in Abhängigkeit von der Prüfungsgesellschaft, wobei sich die Prüfer innerhalb der jeweiligen Prüfungsgesellschaft auf einheitliche (systematische) Gliederungen und Darstellungsmodalitäten der KAM-Berichterstattung geeinigt hätten, vgl. *Reisch, K., Schmidt, A. (2018)*, S. 2838; namentlich PWC gliedert die Beschreibung der KAM mithilfe der Gliederungspunkte Sachverhalte/Problemstellung, prüferisches Vorgehen und Verweis auf weitergehende Informationen; vgl. *Lilge, A., Muraz, M. (2018)*, S. 2096; durchaus beachtliche Unterschiede zwischen den Prüfungsanbietern lassen sich auch den Umfang der KAM-Berichterstattung betreffend ausmachen: Ein KAM-Durchschnitt zwischen 3 und 3,3 KAM/BestV bei den Big-Four-Prüfungsgesellschaften korrespondiert mit einem KAM-Durchschnitt von 2,5 KAM/BestV bei den übrigen Prüfungsgesellschaften; vgl. *Reisch, K., Schmidt, A. (2018)*, S. 2838.

⁵⁶⁴ Zum Öffentlichkeitsversagen vgl. Gliederungspunkt V. C. 3. b).

⁵⁶⁵ Ergänzende Anm. d. Verf., so variiert z. B. auch der Umfang der KAM-Berichterstattung zwischen den Prüfungsgesellschaften; vgl. *Krones, L., Groß, F., Quick, R. & Schmidt, Florian (2018)*, S. 1204.

unter Fachmedien mitunter eine negative bis „extrem kritische“⁵⁶⁶ Berichterstattung ausmachen lasse, die durch „Expertisedefizite“ unter den Journalisten noch verschärft werde.⁵⁶⁷

(2) Fragenkomplex 2: Bestätigungsvermerk und Key Audit Matters

Frage 4 – Beitrag der KAM-Berichterstattung zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke: Schärfung von Verantwortlichkeiten und Pflichtbewusstsein

Dem Befragten zu 2 zufolge, kann die KAM-Berichterstattung „durchaus“ einen Mehrwert generieren, der sich dadurch auszeichnet, die öffentliche Erwartungslücke zu verringern. Obgleich der BestV mit der für PIE⁵⁶⁸ verpflichtenden KAM-Berichterstattung insgesamt länger geworden sei, fehle es diesem – nach wie vor – teilweise an einer Sprache, die „jedermann sofort versteht“.⁵⁶⁹ Allem voran dürfte sich dies auf die Routine der mit der Pflichtabschlussprüfung befassten Prüfer und die Heterogenität der externen Berichtsadressaten zurückführen lassen, bei denen das Verständnis des BestV nicht nur durch unterschiedliche Interessen (Confirmation Bias) sondern auch durch unterschiedliche berufliche Hintergründe respektive Erwerbsbiografien sowie entsprechende kognitive Fähigkeiten beeinflusst wird.⁵⁷⁰

Positiv sei zu bewerten, dass der um die KAM-Berichterstattung erweiterte BestV *in puncto* der involvierten Verantwortlichkeiten (Abschlussprüfer vs. Unternehmensleitung) „beide Seiten“ beleuchte. Gleiches gelte für den Umstand, dass die in Aufsichtsräten und Prüfungsausschüssen verantwortlichen Personen nach dem neuen Recht „sehr gefordert“ seien. Nach dem alten Recht habe es gewisse „Schlafmützen-Aufsichtsräte“ gegeben, die in erster Linie daran interessiert gewesen seien, ihre (Preis-)Vergütung zu realisieren. Das neue Recht hingegen schärfe das (Pflicht-), „Bewusstsein aller Beteiligten“.

⁵⁶⁶ Zum Öffentlichkeitsbedürfnis insbesondere unter Wirtschaftsjournalisten vgl. Gliederungspunkt V. C. 3. e).

⁵⁶⁷ Ergänzende Anm. d. Verf.

⁵⁶⁸ Zur Differenzierung zwischen öffentlich bedeutsamen und anderen Unternehmen vgl. Gliederungspunkt IV. D. 2. b).

⁵⁶⁹ Zum Anliegen besserer Verständlichkeit des BestV als Zielsetzung der KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I. 3. b).

⁵⁷⁰ Ergänzende Anm. d. Verf.

Frage 6 – Interessenkonflikte des Abschlussprüfers: Gewachsene Prüfungsanforderungen infolge dynamischer Geschäftsmodelle

Befragt nach seiner Einschätzung, inwieweit die in den Rechtsgrundlagen der KAM-Berichterstattung⁵⁷¹ enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe zur Folge haben könnten, dass dem Abschlussprüfer eine (unverhältnismäßige) Rechtsmacht verliehen würde, die in unterschiedlichsten Interessenkonflikten kulminieren könnte, gibt der *Befragte zu 2* an, diese (bislang) nicht festgestellt zu haben.⁵⁷² Es kursiere unter den prüfungspflichtigen Unternehmen lediglich eine unzulängliche Vorstellung, was ein KAM sein könnte. Namentlich Unternehmen des Telekommunikationsmarktes änderten (fortlaufend) ihre Verträge, ihr grundlegendes Geschäftsmodell und ihre Tarifangebote, sodass sich die prüfungsmäßige Durchdringung als „anspruchsvoll“ erweisen könne. Es handle sich mitunter um einen „undurchsichtigen Dschungel“. Insbesondere sei die KAM-Berichterstattung, die idealiter als „Bottom-up-Ansatz“⁵⁷³ aufgebaut sein sollte, (sehr) „zeitintensiv“. Sie müsse bereits „in den Arbeitspapieren dokumentiert“ sein und erfordere den Einsatz eines Prüfungsteams „in ungleich größerem Maße“ als in der Vergangenheit. Zudem sei sie in erheblichem Maße „partner-, direktoren- und managergetrieben“.

(3) Fragenkomplex 3: Künftige Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks

Frage 8 – Klarstellende Präambel: Information aus anderen Quellen vorzugswürdig

Befragt nach seiner Einschätzung, inwieweit sich das Verständnis und die Aussagekraft durch eine dem BestV vorangestellte Präambel schärfen ließen, gibt der *Befragte zu 2* zu bedenken, dass der angestrebte Effekt vielleicht eher auf andere Art und Weise wie durch die „Weiterbildung von Lesern und Usern“ (besser, Anm. d. Verf.) zu realisieren sei. Obgleich er durchaus bestätigen könne, dass sich eine dem Testat vorangestellte Klarstellung dessen, was der BestV

⁵⁷¹ Zur KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I.

⁵⁷² Zu den Rechtsgrundlagen der KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I. 2.

⁵⁷³ Der Begriff Bottom-up rekuriert im Allgemeinen auf eine Entwicklungsrichtung in der Programmierung, die von der kleinsten Einheit ausgeht, auf deren Grundlage allgemeine Strukturen generiert werden; vgl. Misselhorn, C. (2018), S. 266.

nicht zu leisten vermag, bei seinen Adressaten besser „einprägt“ und ihr Verständnis hierfür verbessere, stehe er der Idee einer Präambel momentan „sehr zurückhaltend“ gegenüber.

Frage 9 – Fortentwicklung des Bestätigungsvermerks in Richtung der Rating-Agenturen: Prospektive Ausrichtung als Paradigmenwechsel

„Äußerst zurückhaltend“ positioniert sich der *Befragte zu 2* zu dem Vorschlag, den BestV als bislang retrospektives Berichtsformat zu einem prospektiven Berichtsformat, vergleichbar mit dem Kreditwürdigkeitsurteil der Rating-Agenturen,⁵⁷⁴ weiterzuentwickeln, dem sich Aussagen zu Wirtschaftlichkeit und Profitabilität des prüfungspflichtigen Unternehmens entnehmen ließen. Da das Rating „sehr viel breiter“ und „sehr viel tiefer“ aufgestellt sei und einem „ganz anderen Ansatz“ folge, würde eine entsprechende Weiterentwicklung die öffentliche Pflichtabschlussprüfung, die damit befassten Personen und das Rechnungswesen „überfordern“. Da eine prospektive Ausrichtung des BestV zudem mit weitreichenden „Umschreibungen“ einherginge, liefe dies geradezu auf einen „Paradigmenwechsel“ und einen „radikalen Umbruch“ hinaus. Eine entsprechende Akzentverschiebung eigne sich als Stoff für eine wissenschaftliche Betrachtung. (In der Praxis, Anm. d. Verf.) hingegen stehe sie momentan „selbst kühnen Politikern“ nicht „vor Augen“.

Als „gut“ beurteilt der *Befragte zu 2* dagegen die Verpflichtung abschlussprüfungspflichtiger Unternehmen, sich im handelsrechtlichen Abschluss über die Chancen des Unternehmensfortbestandes (Going-Concern) zu äußern, deren Darstellung und Umsetzung von den Abschlussprüfern zu beurteilen sind (§ 322 Abs. 2 S. 3 HGB, Anm. d. Verf.). Die Verpflichtung zur Überprüfung, inwieweit etwaige den Unternehmensfortbestand gefährdende Risiken zutreffend im Jahres- respektive Konzernabschluss dargestellt sind, könne dazu beitragen, „unliebsamen“ Überraschungen entgegenzuwirken, wie sie insbesondere im Zuge der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 eingetreten sind. Diese „Verschärfung des Pflichtenkatalogs“ sei „daraus begrüßenswert“.

⁵⁷⁴ Zum Beitrag der Rating-Agenturen zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

Frage 10 – Eindämmung des Information Overload: Digitalisierung als Wegbereiter individuellerer und bedarfsgerechterer Information

Befragt nach seiner Einschätzung, ob es angesichts der digitalisierungsbedingten Informationsflut (Information Overload⁵⁷⁵) nicht zielführend wäre, den BestV auf sinnvoll aufbereitete, komprimierte und bedarfsgerechte Informationen zu beschränken, gibt der *Befragte zu 2* zu bedenken, dass *einerseits* die Heterogenität der öffentlichen Stakeholder und ihr naturgemäß divergierendes Informationsbedürfnis berücksichtigt werden müsse, *andererseits* sei unter bestimmten Stakeholdergruppen ein gewachsenes Interesse an einer „nochmals vertieften CSR-Berichterstattung“ zu konstatieren. Dieses Interesse sei darauf gerichtet, mehr zur CSR zu erfahren, wobei die Digitalisierung „natürlich absolute Vorteile“ biete, um entsprechende Themen zu adressieren. Andere Stakeholdergruppen hingegen seien an Themen wie „Finanzinstrumente“ wenig interessiert, hätten „überhaupt keinen Sensus“ hierfür und wollten sie auch nicht verstehen. Ohne die Digitalisierung sei eine adressaten- und bedarfsgerechte Aufbereitung entsprechender Informationen „viel schwerer erreichbar“.

Frage 11 – Standardisierung vs. Individualisierung: Erhalt der Verkehrsfähigkeit als oberstes Gebot

Im Übrigen habe man, dem *Befragten zu 2* zufolge, mit der individualisierten Aufbereitung des Prüfungsergebnisses nach dem tatsächlichen Informationsbedürfnis der unterschiedlichen Stakeholdergruppen „weltweit keine guten Erfahrungen“ gemacht. Allein um den BestV verkehrsfähig zu halten, müsse es bei einer „Kernaussage“ bleiben.⁵⁷⁶ So votiert der *Befragte zu 2* dafür, am „einheitlichen BestV“ festzuhalten, der „immer wieder“ zu überprüfen sei. Gehe es hingegen darum, bestimmte aus Adressatensicht interessante Bereiche „tiefer zu beleuchten“, liege

⁵⁷⁵ Zum Phänomen des Information Overload vgl. Gliederungspunkt IV. I. 6. b)

⁵⁷⁶ Unter dem neuen Recht soll die grenzüberschreitende Verkehrsfähigkeit deutscher BestV vor allem durch eine möglichst enge Anbindung an die ISA 700 (revised) hergestellt werden, die zukünftig die Grundlage für die deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung bilden; vgl. Feld, K.-P. (2018), Die Erste Seite. Bei der Prüfung von PIE-Abschlüssen wird diesem Anliegen dadurch Rechnung getragen, dass über den Abschluss hinausgehende Prüfungsgegenstände jeweils in gesonderten Abschnitten voneinander getrennt dargestellt werden.

es bei dem prüfungspflichtigen Unternehmen, Vereinbarungen mit seinen Stakeholdern zu treffen, welche Bereiche dies betreffen sollte

(4) Fragenkomplex 4: Künftige Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks

Frage 12 – Digitalisierung und Stellenwert des Bestätigungsvermerks: Chance für die Qualitätsverbesserung der Abschlussprüfung

Befragt danach, inwieweit sich der Stellenwert des BestV infolge der Digitalisierung verändern könnte, erklärt der *Befragte zu 2*, die Digitalisierung werde den Berufsstand der Abschlussprüfer „umfassend betreffen“ und „zum Teil umwälzen“. Der BestV sei die „ultimative Visitenkarte“ des Abschlussprüfers und der von ihm geleisteten Arbeit. Die Digitalisierung werde „neue Qualifikationen und Berufsbilder“ hervorbringen. Der Gesetzgeber sei deshalb aufgefordert, zu überlegen, wie er die WPO (sinnvoll, Anm. d. Verf.) reformieren könne. *Einerseits* könne sich kein Abschlussprüfer, „egal welcher Größenordnung“, der Digitalisierung „entziehen“. *Andererseits* sei die Digitalisierung „durchaus eine Chance“, etwa indem sie eine Modularisierung einzelner Prüferleistungen ermögliche. Aus der Sicht des Verfassers dürfte in diesem Zusammenhang darauf hinzuwirken sein, dass eine Effizienzerwägungen geschuldete Modularisierung die Aussagekraft des BestV nicht verwässert.⁵⁷⁷

Vor diesem Hintergrund, so der *Befragte zu 2*, liege in der Digitalisierung „absolut“ eine Chance, die Qualität der Abschlussprüfung (weiter, Anm. d. Verf.) zu verbessern. So befänden sich „modernstrukturierte [Abschlussprüfer-, Anm. d. Verf.]Teams“ *in puncto* IT-Kompetenz mit ihren Mandanten „auf Augenhöhe“. Namentlich in den Bereichen Ertragssteuern, Umsatzsteuer und/oder Custom & Excise sei es ohne entsprechende IT-Kenntnisse und Unterstützung durch qualifizierte Kolleginnen/Kollegen nicht möglich, der gesetzlichen Aufgabe des Abschlussprüfers (sachgerecht) nachzukommen. Daher sei die Digitalisierung des Prüfungswesens mit einem „Qualitätsschub nach oben“ bei gleichzeitiger „Niveaushöhenverschiebung nach oben“ verbunden.

⁵⁷⁷ Ergänzende Anm. d. Verf.

c) **Einschätzung eines Hochschullehrers: *Befragter zu 3***

(1) **Fragenkomplex 1: Ursachen der öffentlichen Erwartungslücke**

Frage 1 – Ursachen der öffentlichen Erwartungslücke: Expertisedefizite selbst unter Aufsichtsratsmitgliedern

Befragt nach den Ursachen der öffentlichen Erwartungslücke, erklärt der *Befragte zu 3*, es seien „Expertisedefizite“ unter den „Stakeholdergruppen“ auszumachen. Viele „Stakeholdergruppen“ hätten schlicht „zu wenig Ahnung“ von Abschlussprüfungen, wobei sich mitunter selbst unter Aufsichtsrats- oder Prüfungsausschussmitgliedern „Lücken in ihrem Know-how“ ausmachen ließen.

Frage 2 – Eingrenzung der Verantwortlichkeit: Öffentliche Tendenz zur negativen Wahrnehmung der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung

Als Ursache für die öffentliche Erwartungslücke „nicht vollkommen ausschließen“ lasse sich hingegen ein Prüferversagen, d. h. ein „Abweichen des Prüfers von Normen“. Hier gelte es, Maßnahmen zu treffen, um die Wahrscheinlichkeit dieser Abweichung zu reduzieren. In Anbetracht dessen, dass Marktmechanismen zur Minimierung von Prüferversagen „nicht immer“ ungestört funktionieren würden, stelle sich die Frage des „Überwachens und Sanktionierens“.

Nach der Einschätzung des *Befragten zu 3* sind wir (die Bevölkerung, Anm. d. Verf.) von einer „Medienlandschaft“ umgeben, die „primär an Negativnachrichten interessiert“ sei, weil sich diese „am besten verkaufen“ ließen.⁵⁷⁸ Einerseits würden Journalisten die Themen Abschluss- und Wirtschaftsprüfung „extrem kritisch beäugen“. Andererseits würden ihnen „häufig“ die erforderlichen Kenntnisse fehlen, um sachgerecht (Anm. d. Verf.) beurteilen zu können, ob sich den (Abschluss-)Prüfern ein Versagen oder sonstiges Fehlverhalten anlasten lasse. Im Vergleich zu anderen Stakeholdergruppen seien Pressevertreter und namentlich Wirtschaftsjournalisten nicht selten „extrem kritisch eingestellt“.

⁵⁷⁸ Zum Öffentlichkeitsbedürfnis insbesondere unter Wirtschaftsjournalisten vgl. Gliederungspunkt V. C. 3. e).

Jedenfalls lasse sich eine „Tendenz“ ausmachen, sich negativ zum Thema Abschlussprüfung sowie zur Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer und ihrem Know-how zu äußern. Je weniger „Ahnung“ eine (Stakeholder-)Gruppe vom Thema Rechnungslegung habe, desto negativer sei die Wahrnehmung dieser Gruppen.

Angesprochen auf ein Normenversagen als denkbare Ursache für die öffentliche Erwartungslücke zweifelt der *Befragte zu 3* an dessen Existenz. Insbesondere lasse sich keine „hundertprozentige Aussagesicherheit“ generieren, wie sie mitunter von öffentlichen Stakeholdern erwartet werde. Wenn der BestV im Sinne einer Garantie für eine gute, günstige wirtschaftliche Entwicklung „fehlwahrgenommen“ werde, sei es der falsche Weg, (Rechnungslegungs-)Normen dieser Öffentlichkeitserwartung anzupassen, weil sich dies (schlicht) nicht umsetzen lasse.⁵⁷⁹ Ein Normenversagen sei allenfalls dann ein Problem, wenn Normen „offensichtlich falsch“ seien.

(2) Fragenkomplex 2: Bestätigungsvermerk und Key Audit Matters

Fragen 4– Beitrag zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke: Verständlichkeit als oberstes Gebot

Angesprochen auf den Mehrwert, den die für PIE verpflichtende KAM-Berichterstattung zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke zu erbringen vermag, müssten gemäß dem *Befragten zu 3* zwei Voraussetzungen erfüllt sein:⁵⁸⁰ *Einerseits* müssten die (öffentlichen) Stakeholder die KAM-Berichterstattung „verstehen“ (können, Anm. d. Verf.), *andererseits* müsste die KAM-Berichterstattung „aussagekräftig“ sein. Dass diese Voraussetzungen in der Praxis stets erfüllt sind, wird vom *Befragten zu 3* in Zweifel gezogen.

Einerseits äußert der *Befragte zu 3* die Vermutung, dass die meisten Stakeholdergruppen „nicht hinreichend viel Expertise“ haben, um die KAM-Berichterstattung ihren Entscheidungen „sinnvoll“ zugrunde legen zu können. *Andererseits* gibt der *Befragte zu 3* seinem Zweifel darüber Ausdruck, ob die KAM-Berichterstattung die Aussagekraft des BestV zu erhöhen vermag, weil

⁵⁷⁹ Zum Öffentlichkeitsversagen vgl. Gliederungspunkt V. C. 3. b).

⁵⁸⁰ Zur Differenzierung zwischen öffentlich bedeutsamen und anderen Unternehmen vgl. Gliederungspunkt IV. D.

zu vermuten sei, dass sie aus „Effizienzgründen sehr standardisiert“ erfolgen und diese Standardisierung nach einer Anlaufphase „stärker zu beobachten“ sein werde.

Schließlich befinde sich der Abschlussprüfer in einem Interessenkonflikt zwischen der KAM-Berichterstattung auf der einen Seite und der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem prüfungspflichtigen Unternehmen auf der anderen Seite. In Zukunft werde sich „sicherlich“ die Frage stellen, in welchem Ausmaß der Abschlussprüfer mit der den BestV extendierenden KAM-Berichterstattung einen informatorischen Mehrwert schaffe, der über den aus Jahresabschluss, Lagebericht und Anhang entstehenden hinausgehe.

Frage 5 – Praktischer Mehrwert: Keine allgemeinen Schlussfolgerungen aufgrund geringer Anzahl von KAM-Testaten

Das Potenzial der KAM-Berichterstattung,⁵⁸¹ einen praktischen Mehrwert zu generieren, kann der *Befragten zu 3* „grundsätzlich“ nicht erkennen. Die „geringe Anzahl“ der vorliegenden „KAM-Berichte“ verbiete es seines Erachtens „eigentlich“, jetzt schon „allgemeine Schlüsse“ zu ziehen. „In welchem Maße“ KAM-Berichte nützlich seien, werde sich vielmehr erst dann zeigen können, wenn die KAM-Berichterstattung „im Zeitverlauf“ betrachtet werde. Wenn ein erstmals publizierter KAM-Bericht, der (zunächst) den Eindruck vermitteln könne, nützlich zu sein, in den Folgejahren ohne inhaltliche Änderungen publiziert werde, werde seine „vermeintliche Nützlichkeit relativiert“. Insbesondere sieht der *Befragte zu 3* die Gefahr, dass sich der Aussagewert des PIE-BestV angesichts des Effizienzstrebens unter den Abschlussprüfern im Zeitverlauf durch eine zunehmende Routine mit der KAM-Berichterstattung relativieren könne.⁵⁸² Aufgrund der geringen Anzahl vorliegender KAM-Testate sei es aktuell „eigentlich noch zu früh“, um wirklich beurteilen zu können, inwieweit die KAM-Berichterstattung „nützlich oder relevant“ sei.

⁵⁸¹ Zur KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I.

⁵⁸² Zur Differenzierung zwischen öffentlich bedeutsamen und anderen Unternehmen vgl. Gliederungspunkt IV. D.

In Bezug auf Erfahrungswerte aus anderen Staaten wie Großbritannien⁵⁸³ oder Norwegen, zeige sich, dass diese auf Studien gründen, die überwiegend „experimenteller Natur“ seien, sodass bei Schlussfolgerungen „Vorsicht“ geboten sei. Insbesondere seien die Experimente von einer „starke[n] Vereinfachung“ geprägt. *Einerseits* sei das Volumen der KAM-Berichterstattung in experimentellen Studien (naturgemäß, Anm. d. Verf.) geringer als in der Realität. *Andererseits* würden sich die meisten Archivstudien darauf beschränken, „Einflussfaktoren“ auf die „Anzahl der berichteten KAMs“ oder die „Anzahl der Zeichen oder Wörter in der KAM-Berichterstattung“ zu messen. Dieses Vorgehen sei kritikwürdig, weil das „Volumen der Berichterstattung“ „relativ wenig“ über die „Nützlichkeit der Berichterstattung“ aussage. Um zu entscheiden, ob die KAM-Berichterstattung eine „sinnvolle Maßnahme“ sei, bedürfe es eines „längeren Zeitraums“ und nicht lediglich eines Jahres seit Inkrafttreten der neuen Berichterstattungsregeln.

Frage 6 – Interessenkonflikte des Abschlussprüfers: Zunehmende Wahrscheinlichkeit mit wachsendem Umfang von Ermessensspielräumen

Angesprochen darauf, inwieweit dem Abschlussprüfer aus den unbestimmten Rechtsbegriffen⁵⁸⁴ in den Rechtsgrundlagen der KAM-Berichterstattung⁵⁸⁵ eine Rechtsmacht erwachsen könnte, die in Interessenkonflikten münden könnte, gibt der *Befragte zu 3* an, dass mit dem Umfang der Ermessensspielräume „natürlich“ die Wahrscheinlichkeit zunehme, dass der Abschlussprüfer „Interessensspielräume in seinem Sinne“ ausnutze. Je größer die Anzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, umso größer sei die Gefahr, dass die mit der KAM-Berichterstattung verfolgte Zielsetzung verfehlt werde.

⁵⁸³ In Großbritannien haben Abschlussprüfer für Geschäftsjahre ab dem 01.10.2012 eine Beschreibung der bedeutsamsten (sog.) Risks of Material Misstatement im BestV vorzunehmen; zur seit dem Geschäftsjahr 2013 in Großbritannien geltenden KAM-Berichterstattung: Krones, L., Groß, F., Quick, R. & Schmidt, Florian (2018), S. 1198 ff.; Rohatschek, R., Aschauer, E. (2018), S. 1276 f.

⁵⁸⁴ Zu den Rechtsgrundlagen der KAM-Berichterstattung vgl. IV. I. 2.

⁵⁸⁵ Zur KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I.

(3) Fragenkomplex 3: Künftige Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks

Frage 7 – Maßnahmen zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke: Mehr Informationen „über das Prüfen selbst“ wünschenswert

Angesprochen auf die zukünftige Ausgestaltung des BestV, erklärt *der Befragte zu 3*, es sei insbesondere ein Mehr an „Information über das Prüfen selbst“ wünschenswert, wobei vor allem das Thema „Materiality“⁵⁸⁶ von Interesse ist. Durch eine „Ausdehnung“ des BestV könnten *einerseits* bestehende Erwartungslücken geschlossen, *andererseits* neue geschaffen werden. Konkret erwartet *der Befragte zu 3* nicht, dass ein erweiterter BestV das Problem der Erwartungslücke lösen wird, zumal dies nicht die Funktion eines um die KAM-Berichterstattung erweiterten BestV sei. Seine (vornehmliche, Anm. d. Verf.) Funktion bestehe – Stichwort: Informationslücke (Information Gap)⁵⁸⁷ – in der Eindämmung von „Informationsdefiziten“. Da die Adressaten des BestV „sehr heterogen“ seien, d. h. keine homogene Gruppe von Stakeholdern existiere, stehe der Gesetzgeber vor dem Dilemma, entscheiden zu müssen, anhand welcher „Art von Adressatengruppe“ er Normen zur Gestaltung des BestV „ermisst oder festsetzt“. Im Sinne einer „Schwarz-Weiß-Betrachtung“ solle er entweder „eher den Informierten“ oder den „eher Uninformierten“ als Maßstab heranziehen.

Frage 8 – Klarstellende Präambel: Sinnvolle Maßnahme

Dem Vorschlag, dem BestV eine seine Funktion klarstellende Präambel voranzustellen, steht *der Befragte zu 3* grundsätzlich positiv gegenüber, zumal sich als „Kernelement der Erwartungslücke“ ausmachen lasse, dass seine Funktion missverstanden werde.

Frage 9 – Fortentwicklung des Bestätigungsvermerks in Richtung der Rating-Agenturen: Unverhältnismäßige Ausdehnung der Aufgaben des Wirtschaftsprüfers

Angesprochen auf eine denkbare Transformation des BestV von einem retrospektiven Berichtsformat über die Ordnungsmäßigkeit von Berichterstattung und Rechnungslegung zu einem

⁵⁸⁶ Zum Grundsatz der Wesentlichkeit vgl. auch Velte, P. (2017a), S. 436.

⁵⁸⁷ Per definitionem ist mit dem Begriff der Informationslücke das Phänomen angesprochen, dass die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und deren Ergebnisse den Adressaten nicht auf angemessene Art und Weise kommuniziert werden; vgl. Quick, R. (2018), S. 366.

prospektiven Berichtsformat über die Wirtschaftlichkeit und Profitabilität des Unternehmens, das – vergleichbar zum Beitrag der Rating-Agenturen⁵⁸⁸ – auch seine Kreditwürdigkeit in den Blick nimmt, äußert der *Befragte zu 3*, diese ergebe „keinen Sinn“: Da der Abschlussprüfer mit „Unwägbarkeiten“ konfrontiert sei, könne ein Abschlussprüfer prospektiv kein Urteil „im Sinne eines Bestätigungsvermerks“ abgeben. Eine Aussage zur künftigen Entwicklung wäre mit einer solchen Unsicherheit verbunden, dass sie wahrscheinlich auch nicht zusätzlich bestätigt würde – verglichen mit dem, was beispielsweise eine Rating-Agentur leiste. Alles in allem liefe die Transformation des BestV zu einem prospektiven Berichtsformat auf eine „extreme Ausdehnung der Aufgaben des Wirtschaftsprüfers“ hinaus.

Frage 10 – Eindämmung des Information Overload: Beschränkung auf „entscheidungsrelevante“ Informationen sinnvoll

Danach befragt, ob die Adressaten des BestV angesichts des digitalisierungsbedingten Information Overload⁵⁸⁹ wirklich auf ein Mehr an Informationen angewiesen sind oder der BestV stattdessen auf sinnvoll aufbereitete, komprimierte und bedarfsgerechte Informationen beschränkt werden sollte, erklärt der *Befragte zu 3*, die Beschränkung auf „entscheidungsrelevante Informationen“ sei das Gebot der Stunde.⁵⁹⁰ Welche Informationen als entscheidungsrelevant zu betrachten seien, lasse sich nicht „pauschal“ beantworten, sondern differiere „von Stakeholdergruppe zu Stakeholdergruppe“. Der Gesetzgeber stehe – auch hier – vor dem Dilemma, sich bei der Ausgestaltung der den BestV determinierenden Normen für eine Stakeholdergruppe entscheiden zu müssen.

⁵⁸⁸ Zum Beitrag der Rating-Agenturen zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

⁵⁸⁹ Zum Phänomen des Information Overload vgl. Gliederungspunkt IV. I. 6. b).

⁵⁹⁰ Ein entscheidender Beitrag dafür, dass die Adressaten des BestV die für sie relevanten Informationen schneller herausfiltern, geht von einheitlichen Gliederungen, Darstellungsmustern und Darstellungsstrukturen aus, zumal wenn sich ihre Anwendung in der Prüfungspraxis verstetigt; vgl. Reisch, K., Schmidt, A. (2018), S. 2838.

Frage 11 – Standardisierung vs. Individualisierung: Überforderung des Abschlussprüfers vermeiden

Angesprochen darauf, ob bei der zukünftigen Ausgestaltung des BestV mehr Standardisierung oder mehr Individualisierung angebracht sei, äußert der *Befragte zu 3*, dass jedenfalls die Erstellung eines eigenen BestV für jede Stakeholdergruppe vom Abschlussprüfer „nicht mehr zu leisten“ sei. Als denkbare Lösung des Dilemmas könne sich anbieten, sich an der „Stakeholdergruppe mit dem maximalen Informationsbedarf“ zu orientieren und im Zweifel auf die Vermittlung derjenigen Informationen hinzuwirken, die (ausschließlich, Anm. d. Verf.) für diese Gruppe relevant seien. Fakt sei: Dem Abschlussprüfer verschiedene BestV abzuverlangen, die dem (spezifischen, Anm. d. Verf.) Informationsbedürfnis der jeweiligen Stakeholdergruppe gerecht werden würden, sei weder für den Abschlussprüfer noch für die prüfungspflichtigen Unternehmen erstrebenswert. Für Letztere dürfte eine entsprechende Individualisierung vor allem mit unverhältnismäßigen Kosten einhergehen, die in keiner angemessenen Relation zu den gesetzlichen Zielsetzungen der Pflichtabschlussprüfung mehr stünden.⁵⁹¹

(4) Fragenkomplex 4: Künftige Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks

Frage 12 – Digitalisierung und Stellenwert des Bestätigungsvermerks: „großes Potenzial“ ohne grundsätzliche Stellenwertveränderung

In Bezug darauf, inwieweit die Digitalisierung den Stellenwert des BestV verändern könnte, der ihm von den öffentlichen Stakeholdern zugemessen wird, wird Erstere, gemäß dem *Befragten zu 3* „sicherlich das Zustandekommen des Bestätigungsvermerks“ und – im Sinne einer „Mehrinformation über die Vorgehensweise des Prüfers“⁵⁹² – „natürlich auch seine Inhalte

⁵⁹¹ Ergänzende Anm. d. Verf.

⁵⁹² Nach Art. 10 Abs. 2 lit. c AP-VO i. V. m. ISA 701.9 ist der Abschlussprüfer bereits jetzt verpflichtet, das prüferische Vorgehen zu erläutern und dabei gegebenenfalls auf etwaige Anhangangaben zu verweisen. Eine verbesserte Darstellung der Vorgehensweise des Prüfers kann den Adressaten des BestV nicht nur einen Einblick in die Prüfungsschwerpunkte vermitteln, sondern auch dazu beitragen, die Plausibilität des Prüfungsurteils zu erhöhen, wodurch sich die unter den öffentlichen Stakeholdern kursierende Erwartungslücke (tendenziell) verringern lässt; vgl. Reisch, K., Schmidt, A. (2018), S. 2839; Rohatschek, R., Aschauer, E. (2018), S. 1276; Einer empirischen Analyse zufolge fokussiert die PIE-Abschlussprüfung bereits jetzt die Beschreibung des prüferischen Vorgehens, wodurch die Adressaten der Berichterstattung einen tieferen Einblick in das individuelle Prüfungs- respektive Prüfervorgehen erhalten; vgl. Lilje, A., Muraz, M. (2018), S. 2096.

stark beeinflussen“. Hier lasse sich „großes Potenzial“ ausmachen, dahingehend, dass die Digitalisierung den Inhalt des Bestätigungsvermerks „stark beeinflusse“.

Ob die Digitalisierung hingegen die Urteilssicherheit erhöhen könne, wird vom *Befragten zu 3* deshalb in Zweifel gezogen, weil *einerseits* die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tendenziell geneigt sein dürften, die gewünschte Urteilssicherheit – Stichwort: Effizienzsteigerung durch Modularisierung von Prüfungsleistungen⁵⁹³ – zu geringen Kosten zu realisieren, d. h. „digitalisierungsbedingte Chancen unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten“ zu nutzen, und *andererseits* digitalisierungsbedingte „Fehlerrisiken“ auszumachen seien.

Der Stellenwert des BestV könne sich allenfalls dann indirekt erhöhen, wenn es infolge der Digitalisierung zu einer „Erweiterung und Verbesserung der inhaltlichen Aussagen“ kommen sollte – allein deshalb, weil entsprechende qualitative Veränderungen des BestV auch von den (öffentlichen, Anm. d. Verf.) Stakeholdern wahrgenommen werden könnten.

d) Einschätzung eines weiteren Praktikers: *Befragter zu 4*

(1) Fragenkomplex 1: Ursachen der öffentlichen Erwartungslücke

Frage 2 – Eingrenzung der Verantwortlichkeit: Medien- und Öffentlichkeitsversagen

Befragt nach den Ursachen der öffentlichen Erwartungslücke und insbesondere danach, ob sich ein Normen-, Prüfer- oder Medienversagen⁵⁹⁴ ausmachen lasse, äußert der *Befragte zu 4*, dass kein ordnungspolitisches Versagen vorliege. Letztlich liege es bei jedem Wirtschaftsprüfer selbst, klarzustellen, was seine Funktion sei, was er leiste respektive nicht leiste. In partieller Übereinstimmung mit dem *Befragten zu 3*, der die „extrem kritische“ und zuweilen überzogen negative Berichterstattung der Massenmedien beklagt, hätten seines Erachtens sowohl (Massen-)Medien als auch Öffentlichkeit mitunter „überhaupt keine Ahnung“, was ein Wirtschaftsprüfer (normalerweise, Anm. d. Verf.) leiste.⁵⁹⁵ Selbst Fachjournalisten schrieben in manchen

⁵⁹³ Ergänzende Anm. d. Verf.

⁵⁹⁴ Zum Öffentlichkeitsbedürfnis insbesondere unter Wirtschaftsjournalisten vgl. Gliederungspunkt V. E. 3. b)..

⁵⁹⁵ Zum Öffentlichkeitsversagen vgl. Gliederungspunkt V. E. 3. b).

Fällen „Unsinn“ und würden selbst am „allerwenigsten“ wissen, was ein Wirtschaftsprüfer mache und worin seine (gesetzliche, Anm. d. Verf.) Aufgabe bestehe. Im Zuge der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 offenbarten selbst Fachjournalisten eine „total verkürzte Sichtweise“, indem sie die Meinung verträten, es könne „gar nicht sein“, dass ein geprüftes Unternehmen pleitegehe.

(2) Fragenkomplex 2: Bestätigungsvermerk und Key Audit Matters

Frage 4 – Beitrag zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke: Stärkung von Unternehmens- und Prüfungstransparenz

Befragt zum Beitrag, den die KAM-Berichterstattung⁵⁹⁶ zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke leisten kann, stärkt diese nach Einschätzung des *Befragten zu 4* die Transparenz.⁵⁹⁷ Sie mache sichtbar, was das geprüfte Unternehmen, dessen Geschäftsführung und der Wirtschaftsprüfer täten: In den BestV aufzunehmen, welche wesentlichen Prüfungssachverhalte der (Abschluss-)Prüfer identifiziert habe und wie sie von ihm beurteilt würden, sei „wichtig“. Dass der BestV durch die KAM-Berichterstattung wesentlich umfangreicher werde, sei „nicht negativ“ zu bewerten. Einem an einem PIE interessierten Investor sei es durchaus zumutbar, die verfügbar gemachten Dokumente auch wirklich zur Kenntnis zu nehmen.⁵⁹⁸ „Positiv“ steht der *Befragte zu 4* auch der CSR-Berichterstattung gegenüber.

Frage 6 – Interessenkonflikte des Abschlussprüfers: Keine Gefahr

Befragt nach seiner Einschätzung, inwieweit dem PIE-Abschlussprüfer angesichts der in den Rechtsgrundlagen der KAM-Berichterstattung⁵⁹⁹ enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe

⁵⁹⁶ Zur KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt V. I.

⁵⁹⁷ Ein entscheidender Schritt in Richtung von mehr Transparenz geht Reisch/Schmidt zufolge von der erweiterten Beschreibung der Verantwortlichkeiten aus, wie sie mit der KAM-Berichterstattung von PIE verpflichtend umzusetzen ist, zumal diese zu detaillierteren Ausführungen führt, die die involvierten Verantwortlichkeiten (Abschlussprüfer vs. Unternehmensleitung) stärker eingrenzen; vgl. Reisch, K., Schmidt, A. (2018), S. 2839.

⁵⁹⁸ Zur Differenzierung zwischen öffentlich bedeutsamen und anderen Unternehmen vgl. Gliederungspunkt IV. D.

⁵⁹⁹ Zur KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt V. I.

eine Rechtsmacht erwachse, die letztlich in (diverse, Anm. d. Verf.) Interessenkonflikte münden könne, erklärt der *Befragte zu 4*, dass es (naturgemäß, Anm. d. Verf.) „seinem Ermessen“ und „seiner Eigenverantwortlichkeit“ unterliege, wie er entsprechende Begriffe oder seine Herangehensweise „auswägt“ und „mit Leben“ füllt. Die eigenverantwortliche Ausübung seines Berufs zähle zum „Wesen des freien Berufs an sich“. Obgleich der PIE-BestV mit der Verpflichtung zur KAM-Berichterstattung „umfangreicher“ und dadurch „herausfordernder“ geworden sei, sind dem *Befragten zu 4* zufolge keine Interessenkonflikte zu befürchten. Da der Begriff der Wesentlichkeit kein prüfungsrechtliches Novum sei und Institutionen vorhanden seien, deren Wirken darauf ausgerichtet sei, unbestimmte Rechtsbegriffe wie „bedeutsam“ und „wesentlichen“ „griffiger“ zu machen, gehe die Verpflichtung zur KAM-Berichterstattung nicht mit wesentlichen Änderungen einher.⁶⁰⁰

(3) Fragenkomplex 3: Künftige Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks

Frage 8 – Klarstellende Präambel: „Keine schlechte Idee“

Befragt nach seiner Einschätzung, inwieweit eine dem BestV vorangestellte Präambel dazu beitragen könne, dessen Aussagekraft und Verständnis zu verbessern, bekundet der *Befragte zu 4* seine explizite Zustimmung. Eine Präambel, die den Leser auf den nachfolgenden Inhalt vorbereite – „was wird eigentlich bestätigt?“ –, sei als Idee „gar nicht schlecht“.⁶⁰¹

Frage 9 – Fortentwicklung in Richtung der Rating-Agenturen: Warnung vor Überforderung und unverhältnismäßigen Haftungsrisiken

Deutlich zurückhaltender positioniert sich der *Befragte zu 4* zu dem Vorschlag, den BestV in einem perspektivischen Sinne dahin weiterzuentwickeln, dass der Abschlussprüfer – vergleichbar mit der Tätigkeit der Rating-Agenturen⁶⁰² – über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsle-

⁶⁰⁰ Zu den Rechtsgrundlagen der KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I. 2.

⁶⁰¹ Zum Anliegen besserer Verständlichkeit des BestV als Zielsetzung der KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I. 3. b).

⁶⁰² Zum Beitrag der Rating-Agenturen zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

gung hinaus die zukünftige Unternehmensentwicklung beurteilt. *Einerseits* dürfe der Abschlussprüfer mit seinem Aufgabenprogramm „nicht überfordert“ werden. *Andererseits* warnt der *Befragte zu 4* vor Haftungsrisiken, insbesondere wenn Dritte auf sein Urteil vertrauten, darauf aufbauend investierten und Schäden zu beklagen hätten. Soweit es dennoch darum gehe, sein (Gesamt-)Urteil noch perspektivisch auszuweiten, sei der *Befragte zu 4* „sehr, sehr vorsichtig“ – zumal sich die Prüfung „jetzt schon“ als „schwierig“ erweisen könne. So müsse sich der Wirtschaftsprüfer schon jetzt mit der Going-Concern-Prämisse befassen und darauf bedacht sein, zu beurteilen, ob das Unternehmen rechtlich und wirtschaftlich so aufgestellt sei, dass es in den auf die Abschlussprüfung folgenden Jahren „überlebensfähig“ sei. Dem Abschlussprüfer darüber hinaus ein Unternehmensrating respektive ein „Qualitätssiegel für die Zukunft“ abzuverlangen, beurteilt der *Befragte zu 4* als „schwierig“ bis „sehr gefährlich“.

Frage 10 – Eindämmung des Information Overload: Mehr Informationen vs. besser aufbereitete und komprimierte Informationen

Befragt nach seiner Einschätzung, ob die öffentlichen Stakeholder unter den Bedingungen der Digitalisierung eher auf ein Mehr an Informationen oder auf wenige komprimierte Informationen angewiesen seien, erklärt der *Befragte zu 4*, dass der Abschlussprüfer aufgefordert sei, die Digitalisierung und die in digitalen Prozessen (Big Data⁶⁰³, Predictive Analytics etc., Anm. d. Verf.) gewonnenen Daten sinnvoll zu nutzen, um sein „Urteil qualitativ zu schärfen“, dieses schneller und zugleich besser abgeben zu können, zumal ein hierauf gerichtetes Vertrauen der Öffentlichkeit existiere. Selbst im Rahmen der Digitalisierung müsse nicht alles komprimiert dargestellt werden. Letztlich laufe diese darauf hinaus, dass sich der Wirtschaftsprüfer ein „schnelleres“ und „qualitativ besseres“ Urteil über das (verfügbare, Anm. d. Verf.) „Zahlenwerk“ bilden könne.

⁶⁰³ Zum Potenzial der Massendatenanalyse für innovative Abschlussprüfungen: Kompenhans, H., Wermelt, A. (2018), S. 299 ff.

Frage 11 – Standardisierung vs. Individualisierung: Vermeidung von Überforderung und unverhältnismäßigen Kosten

Äußerst kritisch beurteilt der *Befragte zu 4* zudem den Vorschlag, den BestV gesetzlich nicht mehr im Sinne eines Formaltestats, sondern als stärker individualisiertes, auf das Informationsbedürfnis unterschiedlicher Stakeholdergruppen abgestimmtes Testat auszugestalten. Schon unter dem geltenden Recht habe der Abschlussprüfer die Möglichkeit, *auf der einen Seite* bestimmte Standards, beispielsweise die IDW PS, anzuwenden, den BestV *andererseits* aber individuell auszugestalten. Da sich die Identifizierung der Stakeholdergruppen (Arbeitnehmer, Aktionäre, Banken etc.) als ambitioniert erweisen könne, würde eine Vielzahl unterschiedlicher BestV auf eine „totale Überforderung“ des Abschlussprüfers hinauslaufen. Angesichts der hierdurch bedingten Kosten sei hinter stakeholderspezifische BestV selbst aus Unternehmenssicht ein „Fragezeichen“ zu setzen. Dem *Befragten zu 4* zufolge sollte der Abschlussprüfer vorhandene Spielräume im Rahmen der Abschlussprüfungsstandards ausschöpfen, ohne dass er adressatenbezogen unterschiedliche BestV erteilt. Zu fragen sei schließlich nach dem tragenden Grund, weshalb die eine Stakeholdergruppe Informationen erhalte, die einer anderen vorenthalten würden. Individualisierte, stakeholderspezifische BestV seien vor diesem Hintergrund als „sehr schwierig“ einzuschätzen.

(4) Fragenkomplex 4: Bestätigungsvermerk und Digitalisierung

Frage 12 – Digitalisierung und Stellenwert des Bestätigungsvermerks: Neue Möglichkeiten und Qualitätssteigerung

Abschließend befragt nach seiner Einschätzung, welchen Beitrag die (sog.) Massendatenanalyse (Big Data⁶⁰⁴ etc.) leisten könne, um die Aussagekraft des BestV zu verbessern, antwortet der *Befragte zu 4*, dass diese dem Abschlussprüfer „neue Möglichkeiten“ eröffne, etwa wenn es darum gehe, Unregelmäßigkeiten in Gestalt von tatsächlichen Verstößen oder Unrichtigkeiten schneller zu identifizieren. Zudem sei nach der Einschätzung des *Befragten zu 4* davon auszugehen, dass die Massendatenanalyse zu einem „qualitativ hochwertigeren BestV“ führen

⁶⁰⁴ Zum Potenzial der Massendatenanalyse für innovative Abschlussprüfungen: Kompenhans, H., Wermelt, A. (2018), S. 299 ff.

könne, weil sie die „Risikoanalyse valider“ mache. Heutzutage verlaufe die Datenerfassungspraxis so, dass – insoweit der Praxis der Finanzbehörden folgend – der Abschlussprüfer zunächst einen Datenexport vom Mandanten erhalte, der geprüft, eingelesen und schließlich durch „Auswertungsroutinen“ validiert werde. Dementsprechend resümiert der *Befragte zu 4*, dass die Massendatenanalyse dem Abschlussprüfer die ordnungsgemäße Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe erleichtere und zu einer „qualitativ hochwertigen“ Prüfung führe.

4. Analyse und Auswertung der Expertenbefragung

a) Fragenkomplex 1: Ursachen der öffentlichen Erwartungslücke

(1) Bestätigungstendenzen infolge von Expertisedefiziten und extrem kritischer Medienberichterstattung

Befragt nach den Ursachen für die öffentliche Erwartungslücke beklagen die Befragten nahezu unisono ein erhebliches Unwissen sowohl unter den öffentlichen Stakeholdern als auch unter (Fach-)Medien (*Befragter zu 3*: „extrem kritische Einstellung“⁶⁰⁵) und selbst einzelnen AR-Mitgliedern über die funktionale Bedeutung und Wirkungsweise sowohl der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung als auch des BestV. Die von der Medienberichterstattung ausgehende Wirkung dürfte sich zusätzlich dadurch verschärfen, dass etliche der öffentlichen Stakeholder – Stichwort: Confirmation Bias⁶⁰⁶ – eine vorgefasste Meinung zu den Aufgaben der Jahresabschlussprüfung hätten, an der sich selbst durch inhaltliche Erweiterungen des BestV nichts ändern lasse.⁶⁰⁷

Als spezifische Erscheinungsform der Evidenz beschreibt die Bestätigungstendenz (Confirmation Bias⁶⁰⁸) das Phänomen, dass die Entscheidungsträger derjenigen Hypothese zuneigen, die den eigenen Ansatz bestätigt. Die Bewältigung von Problemen wird durch das ungeduldige

⁶⁰⁵ Zum Öffentlichkeitsbedürfnis insbesondere unter Wirtschaftsjournalisten vgl. Gliederungspunkt V. E. 3. e).

⁶⁰⁶ Zu den unterschiedlichen Erscheinungsformen häufig vorkommender Denkfehler: Schweitzer, M.D. (2005), S. 1 ff.

⁶⁰⁷ Vgl. Quick, R. (2018), S. 366.

⁶⁰⁸ Vgl. Häcker, H.O., Stapf, K.H. (2004), S. 131; Myers, D.G. (2005), S. 419 f.; Schweitzer, M.D. (2005), S. 180 ff.

Streben nach Informationen behindert, die die bisherigen Ideen des Entscheiders belegen sollen.⁶⁰⁹ Informationen, die eine vom Entscheidungsträger in Betracht gezogene Hypothese untermauern, werden ihrerseits stärker gesucht bzw. wahrgenommen, stärker gewichtet oder besser in Erinnerung gehalten als Informationen, die die subjektive Prämisse nicht bestätigen.⁶¹⁰

Um Bestätigungstendenzen zu vermeiden, sollte sich der Entscheider stets die Bedingungen vergegenwärtigen, unter denen das fragliche Ereignis ausgeblieben wäre (Counterfactual Reasoning): Die Reflexion darüber, ‚was hätte sein können‘, beeinflusst nicht nur die Sichtweise hinsichtlich künftiger Situationen, sondern schärft das Bewusstsein dafür, mehr als eine Möglichkeit zu erwägen, bevor eine Entscheidung getroffen wird.⁶¹¹ Mit der Wirtschaftsprüfung befasste Personen sollten es vor diesem Hintergrund vermeiden, sich frühzeitig gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit auf eine Hypothese festzulegen: Je stärker ihr Commitment⁶¹² in Bezug auf eine bestimmte Hypothese, desto größer ist erfahrungsgemäß der Begründungsaufwand, die Hypothese später wieder aufgeben zu müssen.⁶¹³ Gerade Entscheidungsträger der wirtschaftsprüfenden Berufe sollten jeglichen Eindruck der Voreingenommenheit vermeiden.

(2) Eindämmung der Information Gap durch den Abschlussprüfer

Dem *Befragten zu 4* zufolge liegt es in erster Linie bei dem Abschlussprüfer selbst, das beklagte Informationsdefizit auszugleichen, d. h. wirksame Maßnahmen zur Eindämmung der Information Gap zu treffen. Seine Anregung ist aufzunehmen, zumal eine verbesserte externe Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung über eine Eindämmung der Information Gap einen

⁶⁰⁹ Vgl. Myers, D.G. (2005), S. 419.

⁶¹⁰ Vgl. Schweitzer, M.D. (2005), S. 272.

⁶¹¹ Vgl. Schweitzer, M.D. (2005), S. 194.

⁶¹² Der Begriff des Commitments meint allgemein eine verpflichtende Bindung und wird in der Psychologie im Sinne einer Verpflichtung oder eines Engagements gebraucht, Vgl Häcker, H.O., Stapf, K.H. (2004), S. 172.

⁶¹³ Vgl. Schweitzer, M.D. (2005), S. 195.

Beitrag zu leisten vermag, die öffentliche Erwartungslücke zu verringern: Aussagekräftige Informationen über die Prüfungsinhalte können die Wahrnehmung der Prüfungsleistung nachhaltig beeinflussen.⁶¹⁴

(3) Keine Garantie für günstige wirtschaftliche Entwicklung

Der *Befragte zu 1* macht geltend, dass der Abschlussprüfer kein „Detektiv für die Aufdeckung aller erdenklichen Schandtaten“ sei. Der *Befragte zu 3* hingegen will ein Prüferversagen als Ursache der öffentlichen Erwartungslücke „nicht völlig ausschließen“, wohl aber ein Normenversagen. Der BestV als „Garantie für eine gute, günstige wirtschaftliche Entwicklung“ sei ihm zufolge nicht realistisch.

b) Fragenkomplex 2: Bestätigungsvermerk und Key Audit Matters

(1) Drohende Verwässerung bei zunehmender Routine

In Bezug auf den praktischen Mehrwert der KAM-Berichterstattung⁶¹⁵ stehen die Befragten dieser mehrheitlich positiv gegenüber, sie halten sie für „wichtig“ (*Befragter zu 4*) oder bejahen ihren „Mehrwert“ (*Befragter zu 2*). Dem *Befragten zu 1* zufolge ist die KAM-Berichterstattung zur Eindämmung der öffentlichen Erwartungslücke zumindest „geeignet“. Lediglich der *Befragte zu 3* äußert sich skeptisch, insbesondere weil mit fortschreitender Routine die Tendenz zur Standardisierung zunehme.

Der vom *Befragten zu 3* geäußerten Skepsis ist insofern beizupflichten, als einer empirischen Studie zufolge in der KAM-Berichterstattung zu Prüfungssachverhalten, die in zahlreichen prüfungspflichtigen Entitäten anzutreffen sind, auffällig viele Standardformulierungen vorkommen, die die Aussagekraft der betroffenen BestV zu unterminieren oder jedenfalls zu relativieren drohen.⁶¹⁶ Obgleich es die nach § 322 Abs. 1a HGB verpflichtend anzuwendenden ISA 701 durchaus zulassen, auf Angaben im Anhang zum Jahresabschluss oder in anderen Passagen des

⁶¹⁴ Vgl. Quick, R. (2018), S. 366.

⁶¹⁵ Zur KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I.

⁶¹⁶ Vgl. Rohatschek, R., Aschauer, E. (2018), S. 1281.

Geschäftsberichts zu verweisen, erscheint eine konkrete Beschreibung der bedeutsamsten Prüfungssachverhalte unerlässlich, um sowohl einer Relativierung der Aussagekraft des BestV als auch seinem Bedeutungsverlust im digitalen Zeitalter entgegenzuwirken.⁶¹⁷ Erfahrungsgemäß droht eine mit der Einführung einer neuen Regelung verbundene Euphorie im Alltag ihrer operationalen Umsetzung, getrieben von unternehmerischem Effizienzstreben, durch unverhältnismäßige Modularisierung – Formulierungen aus dem ‚Textbaukasten‘ – verwässert zu werden. Standardisierte Formulierungen wie Textbausteine etc. unter gleichzeitiger Nutzung des Copy-and-Paste-Verfahrens können den Informationsnutzen des um die KAM-Berichterstattung erweiterten BestV verringern.⁶¹⁸

Den vom *Befragten zu 3* angeführten Einwänden ist auch deshalb zuzustimmen, als es zu den vornehmlichen Zielsetzungen des reformierten BestV zählt, seine Aussagekraft zu stärken, indem den externen Stakeholdern – um es auf eine ‚Faustregel‘ zu bringen – so viel Standardisierung wie notwendig und so viel Individualisierung wie möglich geboten wird. Da sie ein Grundgerüst für die Struktur des reformierten BestV vorgeben, erfolgt insbesondere mit den ISA eine Ergänzung der gesetzlich zwingenden durch optionale und unternehmensspezifische Bestandteile, die darauf abzielen, die Individualität des BestV sicherzustellen.⁶¹⁹

Die skeptische Haltung des *Befragten zu 3* sowie seine Befürchtung, die mit der KAM-Berichterstattung intendierte Verbesserung der Aussagekraft des BestV könne sich mit zunehmender Routine relativieren, lässt sich jedenfalls dann nicht von der Hand weisen, wenn Formulierungen zum Einsatz gelangen, die gleichlautend in den BestV anderer Unternehmen Verwendung finden könnten, oder wenn sich der BestV darin erschöpft, lediglich (Branchen-)übliche Prüfungstätigkeiten anzuführen.⁶²⁰ Ebenso wenig dürften Formulierungen die Aussagekraft des

⁶¹⁷ Vgl. Rohatschek, R., Aschauer, E. (2018), S. 1281.

⁶¹⁸ Ergänzende Anm. d. Verf., unter Bezugnahme auf Quick, R. (2018), S. 366.

⁶¹⁹ Vgl. Lilge, A., Muraz, M. (2018), S. 2094.

⁶²⁰ Vgl. Rohatschek, R., Aschauer, E. (2018), S. 1279.

BestV erhöhen, an denen – abgesehen von der Syntax – keine nennenswerten individuellen Anpassungen stattfinden.⁶²¹

So ist auch der Kritik des *Befragten zu 2* beizupflichten, der die zuweilen nicht allgemeinverständliche Sprache des BestV rügt.⁶²² Da sich der BestV als Instrument der externen Unternehmensberichterstattung allein angesichts seiner gesetzlichen Konzeption an äußerst unterschiedliche Stakeholder richtet und dies bei dem Abschlussprüfer als bekannt vorausgesetzt werden darf, hat dieser nach der hier vertretenen Ansicht im Rahmen seiner dezentralen Gestaltungsmöglichkeiten auf Allgemeinverständlichkeit hinzuwirken.

(2) Einzelfallbezogene Justierung der KAM-Berichterstattung: Quantitative vs. qualitative Erweiterung

Dem *Befragten zu 3* zufolge unterliegt der Abschlussprüfer bei der einzelfallbezogenen Justierung der KAM-Berichterstattung einem Interessenkonflikt, indem er *einerseits* dem Interesse der öffentlichen Stakeholder an Mitteilung der KAM, *andererseits* dem Interesse des prüfungspflichtigen Unternehmens an der Wahrung seiner informationellen Selbstbestimmung genügen müsse. Seines Erachtens müsse die KAM-Berichterstattung *erstens* aussagekräftig sein, und *zweitens* müssten die öffentlichen Stakeholder über eine Mindestexpertise verfügen.

(3) Zumutbare Erweiterung der externen Unternehmensberichterstattung

Eine daraufhin erfolgte empirische Analyse vorliegender KAM-Berichte zu den Themenkomplexen Firmenwert, immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagevermögen und latente Steuern unter dem Aspekt, wie viele Zeichen je Prüfungssachverhalt unternehmensindividuell beschrieben werden, weist dem Themenkomplex der latenten Steuern die höchste Individualisierung zu: Immerhin über 40 % der verwendeten Zeichen wurden hierbei für unternehmensindividuell erachtet, während sich der Individualisierungsgrad in der Kategorie Firmenwert auf lediglich

⁶²¹ Vgl. Rohatschek, R., Aschauer, E. (2018), S. 1279.

⁶²² Zum Anliegen besserer Verständlichkeit des BestV als Zielsetzung der KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I. 3. b).

23 % beläuft.⁶²³ Anders als die *Befragten zu 1* und *3*, die vor einer zunehmenden Standardisierung der KAM-Berichterstattung (Gefahr von „Textbausteinen“) infolge fortschreitender Routine warnen, hält der *Befragte zu 4* die insoweit festzustellende Erweiterung des BestV aus der Sicht der Berichtsadressaten für „zumutbar“.

(4) „Allzweckwaffe“ gegen „Schlafmützen-Aufsichtsräte“

Der *Befragte zu 2* hebt einen weiteren positiven Effekt der KAM-Berichterstattung hervor, indem er ihre Bedeutung als Allzweckwaffe gegen „Schlafmützen-Aufsichtsräte“ betont. Dieser Kritik ist beizupflichten, weil der AR nach dem neuen Recht verpflichtet ist, sich mit den vom Abschlussprüfer identifizierten KAM im Zusammenwirken mit dem Prüfer aktiv auseinanderzusetzen, d. h. angesichts seiner Leitungsverantwortlichkeit die besonders bedeutsamen Prüfungssachverhalte zu fokussieren. Die KAM-Berichterstattung stärkt die Eigenverantwortlichkeit der prüfungspflichtigen Unternehmen und damit die Haftungskohärenz.

(5) Interessenkonflikte infolge von Wertungsspielräumen

Befragt nach ihrer Einschätzung, inwieweit die in den Rechtsgrundlagen der KAM-Berichterstattung enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe in der Praxis allzu große Wertungsspielräume des Abschlussprüfers und, in letzter Konsequenz, Interessenkonflikte zur Folge haben könnten, antworten der *Befragte zu 4* sowie der *Befragte zu 2*, dass sie diese für wenig wahrscheinlich oder bislang nicht existent halten.⁶²⁴ Während der *Befragte zu 4* die (Eigen-)Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers für die Deutung von unbestimmten Rechtsbegriffen betont, gibt der *Befragte zu 2* zu bedenken, dass bei den Unternehmen teils noch eine unzulängliche Vorstellung zu den KAM vorherrsche und deren prüfungsmäßige Durchdringung teils „anspruchsvoll“ und (infolgedessen⁶²⁵) zeit- und personalintensiv sei.

⁶²³ Vgl. Rohatschek, R., Aschauer, E. (2018), S. 1279.

⁶²⁴ Zu den Rechtsgrundlagen der KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I. 2.

⁶²⁵ Ergänzende Anm. d. Verf.

Dem *Befragten zu 1* zufolge kann der durchaus bestehenden Gefahr von Interessenkonflikten durch die – in der Praxis zunehmende – Verwendung von (Prüfungs-)Standards begegnet werden, wobei den Prüfungsbeteiligten „Spielraum“ für eine dezentrale Konfliktsteuerung zuzuerkennen sei.⁶²⁶

Der *Befragte zu 3* schließlich hält Interessenkonflikte mit wachsendem Umfang von Beurteilungs- und Ermessensspielräumen für zunehmend wahrscheinlich. Derartige Konflikte betreffen namentlich die Frage, inwieweit eine Unsicherheit i. S. d. IDW PS 270 n.F. als wesentlich zu qualifizieren ist – eine Klarstellung seitens der Standardsetter könnte dazu beitragen, die Anwendung der einschlägigen Prüfungsstandards konsistenter zu machen und darüber hinaus die im Hinblick auf ihre Verkehrsfähigkeit⁶²⁷ essenzielle (internationale) Vergleichbarkeit von BestV zu erhöhen.⁶²⁸

(6) Conclusio

Angesichts der namentlich vom *Befragten zu 3* geäußerten Besorgnis, eine vom Effizienzstreben insbesondere der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften befeuerte Routine der KAM-Berichterstattung könnte die vom Gesetzgeber intendierte Verbesserung der Aussagekraft des BestV sukzessive relativieren oder gar unterminieren, dürfte es vor allem darauf ankommen, dass die in die Abschlussprüfung involvierten Prüfer die Deskription oft anzutreffender, indes- sen (Kosten-)aufwändiger Prüfungsschritte *konkret* an das jeweilige Unternehmen anpassen, um den externen Berichtsadressaten den mit der KAM-Berichterstattung verfolgten informati- schen Mehrwert tatsächlich zukommen zu lassen.⁶²⁹ In erster Linie sollte es darauf ankom- men, dass sich der erweiterte BestV nicht darin erschöpft, regelmäßig wiederkehrende KAM gleichlautend zu erläutern, sondern ihn den Besonderheiten des jeweiligen Geschäftsjahrs an- zupassen.⁶³⁰ Ungeachtet der vom *Befragten zu 3* geäußerten Kritik, Studien sowohl angesichts

⁶²⁶ Zu den ISA vgl. Gliederungspunkt IV. C. 1.

⁶²⁷ Vgl. Hachmeister, D., Kahle, H., Mock, S. & Schüppen, M. (2018), § 322, Rn. 24.

⁶²⁸ Vgl. Quick, R. (2018), S. 367.

⁶²⁹ Vgl. Rohatschek, R., Aschauer, E. (2018), S. 1281.

⁶³⁰ Vgl. Rohatschek, R., Aschauer, E. (2018), S. 1281.

ihrer „experimentellen Natur“ als auch ihrer „Tendenz zur Vereinfachung“ mit Vorsicht zu begegnen, gelangt der im Jahr 2016 vom britischen Financial Reporting Council veröffentlichte „Extended Auditor’s Report – A further Review of Experience“⁶³¹ zu dem Ergebnis, dass die Aussagekraft der KAM-Berichterstattung in den auf ihre erstmalige Anwendung folgenden Jahren sogar gesteigert werden konnte.

c) Fragenkomplex 3: Künftige Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks

(1) Klarstellende Präambel

Auf ein geteiltes Echo stößt der Vorschlag, dem BestV eine klarstellende Präambel voranzustellen, die seine Funktion und Wirkungsweise verdeutlicht. Stimmen der *Befragte zu 4* („keine schlechte Idee“) sowie der *Befragte zu 3* dem Vorschlag grundsätzlich zu, äußern der *Befragte zu 2* („sehr zurückhaltend“) sowie der *Befragte zu 1* Bedenken. Sie halten stattdessen eine (alternative) Verständnisschärfung durch Weiterbildung (*Befragter zu 2*) respektive die Lektüre von Fachaufsätzen (*Befragter zu 1*) für vorzugswürdig. Im Übrigen, so der *Befragte zu 1*, müsse die Klarstellung von Verantwortungsbereichen und Funktionen durch (anerkannte) Prüfungsstandards wie jene des IDW erfolgen. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde bereits unternommen: *De lege lata* hat der BestV (zwingend) einen Vermerk über die Abschlussverantwortung der Geschäftsführung (Responsibilities for the Financial Statement) und die Prüfungsverantwortlichkeit des Abschlussprüfers (Auditor’s Responsibilities for the Audit of the Financial Statement) zu enthalten.⁶³²

(2) Weiterentwicklung des Bestätigungsvermerks zu prospektivem Wirtschaftlichkeits- testat

Mit dem Hinweis auf eine drohende Überforderung des Abschlussprüfers wird der Vorschlag, den BestV zu einem prospektiven Berichtsformat über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens weiterzuentwickeln, fast einheitlich abgelehnt. Der Ansatz, der beispielsweise von den Rating-Agenturen praktiziert werde, ist dem *Befragten zu 2* zufolge sehr viel „breiter“ und „tiefer“ und

⁶³¹ Vgl. Financial Reporting Council (Hrsg.) (2016).

⁶³² Vgl. Lilge, A., Muraz, M. (2018), S. 2094.

infolgedessen als *Aliud* zur öffentlichen Pflichtabschlussprüfung einzustufen („Paradigmenwechsel“). Sowohl der *Befragte zu 4* als auch der *Befragte zu 1* warnen ausdrücklich vor einer Abwälzung (unkalkulierbarer) Haftungsrisiken auf den Abschlussprüfer. Der *Befragte zu 3* warnt vor Unwägbarkeiten und Prognoseunsicherheiten.

Der *Befragte zu 4* gibt zu bedenken, dass der Abschlussprüfer bereits jetzt mit der Verifikation der Going-Concern-Prämisse (§ 322 Abs. 2 S. 3, Abs. 1a HGB, IDW PS 270 n.F.⁶³³) konfrontiert sei, was aus der Sicht des *Befragten zu 2* positiv zu bewerten ist, weil den externen Stakeholdern hierdurch ansatzweise ein Schutz gegenüber unliebsamen Überraschungen zuteilwerde – die Verschärfung des Pflichtenkataloges als Maßnahme zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke.⁶³⁴ Da die inhärenten Grenzen der Pflichtabschlussprüfung, wesentliche Falschdarstellungen aufzudecken, bei der Verifikation der Going-Concern-Prämisse erfahrungsgemäß besonders zutage treten, ist im Hinblick auf die öffentliche Erwartungslücke zu konstatieren, dass ein BestV ohne den nach § 322 Abs. 2 S. 3, Abs. 1a HGB i.V.m. IDW PS 270 n.F. gebotenen Hinweis auf den Unternehmensfortbestand gefährdende Risiken nicht als Garantie für die Fähigkeit der Entität verstanden werden kann, ihre Aktivitäten auch zukünftig fortzuführen. Letztlich spricht einiges dafür, das Vorliegen einer wesentlichen Unsicherheit über die Fortführung des Unternehmens als KAM i. S. d. IDW PS 401 bzw. ISA 701 zu qualifizieren.⁶³⁵

(3) Eindämmung des Information Overload

Angesprochen auf das Dilemma, den BestV angesichts des weitverbreiteten Information Overload⁶³⁶ auf wenige knapp gefasste Informationen zu beschränken oder die Informationen ausgerichtet am Informationsbedürfnis der verschiedenen Stakeholdergruppen adressatengerecht aufzubereiten, geben der *Befragte zu 2* sowie der *Befragte zu 3* zu bedenken, dass die öffentli-

⁶³³ Ergänzende Anm. d. Verf.

⁶³⁴ Ergänzende Anm. d. Verf.

⁶³⁵ Vgl. Quick, R. (2018), S. 364.

⁶³⁶ Zum Phänomen des Information Overload vgl. Gliederungspunkt IV. I. 6. b).

chen Stakeholder keine homogene, sondern eine heterogene Gruppe mit divergierenden Informationsbedürfnissen bildeten – hier liegt dem *Befragten zu 2* zufolge das zentrale Dilemma für den Gesetzgeber. Beispielsweise verknüpfe nicht jeder Adressat der externen Unternehmensberichterstattung das allgemein formulierte Prüfungsurteil mit der Annahme der Unternehmensfortführung. So dürfte es vor allem darauf ankommen, den Aussagegehalt einer Going-Concern-Prämisse angemessen zu kommunizieren und die Berichterstattung (individuell) auf die geprüfte Entität zu fokussieren.⁶³⁷ Wichtig ist dem *Befragten zu 2* zufolge, den öffentlichen Stakeholdern die aus ihrer Sicht „entscheidungsrelevanten Informationen“ zu vermitteln. Der *Befragte zu 4* sieht dabei keine Notwendigkeit für eine umfassende Komprimierung und fordert die Abschlussprüfer stattdessen auf, digital generierte Daten zur qualitativen Verbesserung und Beschleunigung sowohl der Prüfung als auch des BestV „sinnerfüllend“ zu nutzen. Dem *Befragten zu 2* zufolge bietet die Digitalisierung (insoweit) eine Chance zur Verbesserung der adressaten- und bedarfsgerechten Informationsaufbereitung.

(4) Standardisierung vs. Individualisierung

In Anbetracht dessen, dass die öffentlichen Stakeholder eine äußerst heterogene Gruppe mit divergierenden Informationsbedürfnissen bilden, begegnen die Befragten dem Vorschlag einer stärkeren Individualisierung des BestV fast einhellig ablehnend. Sowohl der *Befragte zu 4* als auch der *Befragte zu 3* sehen die Gefahr einer erheblichen Überforderung des Abschlussprüfers infolge von Individualisierung. Dem *Befragten zu 2* zufolge muss es allein aus Gründen seiner Verkehrsfähigkeit bei einem einheitlichen BestV mit einer bestimmten Kernaussage bleiben. Schon jetzt, so der *Befragte zu 4*, ermöglichen Prüfungsstandards wie die IDW PS 400er-Reihe und/oder ISA 700, den BestV stärker zu individualisieren. Die Nutzung resultierender Spielräume ist dem *Befragten zu 4* zufolge vorzugswürdig. Eine darüber hinausgehende Prüfung soll dem *Befragten zu 2* zufolge der dezentralen privatindividuellen Vereinbarung vorbehalten bleiben. Der *Befragte zu 1* verweist zudem auf die Existenz konkurrierender „Kanäle“ zur Befriedigung der divergierenden Informationsinteressen und gibt zu bedenken, dass eine Ausrichtung des BestV am „denkbar dümmsten Leser“ wenig praktikabel sei – im Gegensatz zum *Befragten*

⁶³⁷ Ergänzende Anm. d. Verf., unter Bezugnahme auf Quick, R. (2018), S. 366.

zu 3, dem zufolge sich der BestV an der Stakeholdergruppe mit dem maximalen Informationsbedarf ausrichten muss.

d) Fragenkomplex 4: Bestätigungsvermerk und Digitalisierung

(1) Künftiger Stellenwert des Bestätigungsvermerks

Befragt nach dem Stellenwert des BestV im digitalen Zeitalter stimmen der *Befragte zu 2* sowie der *Befragte zu 1* darin überein, dass der BestV seine Funktion als „Visitenkarte“ (*Befragter zu 2*) respektive als „Qualitätssiegel“ und „Vertrauensurteil“ behaupten werde. Dem *Befragten zu 3* zufolge wird sich der Stellenwert des BestV allenfalls indirekt verändern, indem seine inhaltlichen Aussagen „erweitert und verbessert“ werden. Auch der *Befragte zu 4* sowie der *Befragte zu 2* sehen eine Chance für eine Qualitätsverbesserung, und zwar durch validere Risikoanalyse und Massendatenanalyse (*Befragter zu 4*) respektive durch eine Modularisierung von Prüferleistungen bei gleichzeitiger „Niveaushiftung nach oben“ (*Befragter zu 2*) – das bedeutet: höhere informationstechnische Anforderungen an den Abschlussprüfer (*Befragter zu 2*).

Die Digitalisierung werde den Berufsstand der Abschlussprüfer (partiell) „umwälzen“, „neue Qualifikationen und Berufsbilder“ hervorbringen und (erheblichen) Handlungsbedarf für den Gesetzgeber generieren (*Befragter zu 2*). Der *Befragte zu 1* hingegen sieht vor diesem Hintergrund die Möglichkeit, dass sich der Stellenwert des BestV reduzieren oder relativieren wird, sollten den öffentlichen Stakeholdern erweiterte Tools zur Datenanalyse zugänglich sein. Der *Befragte zu 3* schließlich sieht einen starken Einfluss der Digitalisierung auf den BestV. Dem ist *einerseits* beizupflichten: So schafft die Digitalisierung die Möglichkeit, den öffentlichen Stakeholdern Mehrinformation über das Zustandekommen des BestV, die Vorgehensweise des Prüfers und den Inhalt des BestV zu vermitteln. Im BestV getroffene Aussagen zum prüferischen Vorgehen dürften jedenfalls dann keinen signifikanten Mehrwert generieren, wenn über die Vorgehensweise des Prüfers zwar unternehmensspezifisch, indessen nur kurz berichtet wird oder austauschbare Phrasen verwendet werden, die ebenso in den BestV anderer prüfungspflichtiger Unternehmen anzutreffen sind.⁶³⁸ *Andererseits* ist dem *Befragten zu 3* zufolge ein Mehr an (inhaltlicher) Urteilssicherheit angesichts des Effizienzstrebens zahlreicher Wirt-

⁶³⁸ Vgl. Rohatschek, R., Aschauer, E. (2018), S. 1280.

schaftsprüfungsgesellschaften zweifelhaft. Schließlich komme es so zu digitalisierungsbedingten „Fehlerrisiken“. Zu diesen Fehlerrisiken dürfte zählen, dass digitale Systeme für unterschiedlichste Erscheinungsformen der Cyber-Kriminalität⁶³⁹ selbst dann anfällig sind, wenn von asymmetrischen Verschlüsselungsverfahren Gebrauch gemacht wird.⁶⁴⁰

(2) Relativierung durch konkurrierende Berichtsformate

Inwieweit die Legitimation des BestV im digitalen Zeitalter durch konkurrierende Berichtsformate relativiert wird, lässt sich dem *Befragten zu 1* zufolge nicht abschließend beurteilen. Eine „bestimmte Richtung“ respektive Tendenz lasse sich angesichts der „sehr breiten Fächerung“ des Berufsstandes der Wirtschafts- und Abschlussprüfer aktuell nicht ausmachen.

C. Eignung der geltenden rechtlichen Normen und Reformvorschläge zur Schließung der Erwartungslücke

1. Rechtsnormativer Bezugsrahmen

Auf Grundlage der durchgeführten Expertenbefragung geht es schlussendlich, wie eingangs als Zielsetzung der vorliegenden Darstellung formuliert, um den Entwurf eines im Sinne der Reduzierung der Erwartungslücke weiterentwickelten BestV. Zuvörderst gilt es hierbei, die Eignung des rechtsnormativen Rahmens zu validieren, der vom Abschlussprüfer bei der Erstellung seines Gesamturteils zu berücksichtigen ist. Wie in der vorliegenden Darstellung besprochen, gilt es hierbei, zwischen der internationalen, der EU-rechtlichen und der nationalen Ebene zu differenzieren. Wie § 322 Abs. 1a HGB klarstellt, hat der Abschlussprüfer bei der Erstellung des BestV die internationalen Prüfungsstandards anzuwenden, die von der Europäischen Kommission im Verfahren nach Art. 26 Abs. 3 AP-RL 2006 angenommen worden sind.

⁶³⁹ Zur Cyber-Kriminalität zählen sämtliche Kriminalitätsphänomene, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung stehen und unter Einbeziehung einer EDV-Anlage begangen werden, etwa Computerspionage, Computersabotage, Computermanipulation, die unberechtigte Nutzung von IT-Komponenten (Computer, Programme, Datenübertragungseinrichtungen) oder die unbefugte Verwertung von Programmen; vgl. Hecker, B. (2015), § 11, Rn. 97.

⁶⁴⁰ Ergänzende Anm. d. Verf.

2. Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke als legitime Zielsetzung

Wird die Eignung der zu berücksichtigenden Rechtsnormen respektive Reformvorschläge betrachtet, so lässt sich diese dem Grundsatz nach bejahen, wenn diese dazu beitragen, die öffentliche Erwartungslücke im hier verstandenen Sinne zu schließen, d. h., wenn sie ihrer Verringerung förderlich sind. Da eine größtmögliche Kongruenz zwischen der Erwartungshaltung der öffentlichen Stakeholder und der tatsächlichen Leistung des Abschlussprüfers zu einer verbesserten kapitalmarktlichen Unternehmensevaluation, zur verbesserten Allokation des volkswirtschaftlich zirkulierenden Kapitals und schlussendlich zur systemischen Gesamtstabilität beizutragen vermag, kann die Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke nach den in vorliegender Darstellung gewonnenen Ergebnissen als legitime Zielsetzung angesehen werden.

3. Heterogenität der öffentlichen Stakeholder

Eine belastbare Aussage, inwieweit die in der vorliegenden Darstellung besprochenen Reformmaßnahmen die öffentliche Erwartungslücke zu verringern vermögen, wird gleichwohl dadurch erschwert, dass es sich bei den öffentlichen Stakeholdern, wie von den *Befragten zu 2 und 3* ausdrücklich hervorgehoben wird, nicht um eine homogene Gruppe handelt, sondern um eine Gruppe mit unterschiedlichem beruflichem, Erfahrungs-, Bildungs- und (sonstigem) Erkenntnishintergrund. Diese Heterogenität ist bei großen PIE mit breitem Streubesitz an Aktien besonders ausgeprägt, zumal mit dem Wertpapierbesitz äußerst unterschiedliche Zielsetzungen (Kapitalanlage vs. strategische Einflussnahme auf das Geschäftsmodell) verfolgt werden. Unter Berücksichtigung der Digitalisierung, die sich neben der wirtschaftlichen Globalisierung und dem demografischen Wandel als Megatrend des 21. Jahrhunderts festmachen lässt, hat sich die Heterogenität der öffentlichen Stakeholder nochmals verschärft. Die unter den öffentlichen Stakeholdern vorherrschenden digitalisierungsgetriebenen Aspekte der Heterogenität und Dynamik determinieren nach der hier vertretenen Ansicht ihr Informationsbedürfnis. Sie sprechen dafür, dass es sich bei der öffentlichen Erwartungslücke um mehr als eine Momentaufnahme handelt. Vieles deutet darauf hin, dass die öffentliche Erwartungslücke selbst bei noch so ambitionierten Reformmaßnahmen nicht *pro toto* verschwinden, sondern sich allenfalls graduell verschieben wird.

4. Mangelnde Eignung eines nur quantitativen Informationszuwachses

Unter der Prämisse der unterschiedlichen Verständnishorizonte mag ein rein quantitativer Informationszuwachs, wie er den öffentlichen Stakeholdern mit der KAM-Berichterstattung geboten wird, bei der einen Stakeholdergruppe einen Erkenntniszuwachs generieren. Ohne ein grundlegendes Verständnis der Funktionen sowie der Wirkungsweise des BestV, ohne dass selbst ein quantitativ erweiterter BestV nicht aus sich heraus verständlich ist, mag ein quantitativer Informationszuwachs bei anderen Stakeholdern allenfalls zur Folge haben, dass der digitalisierungsgetriebene Information Overload maximiert wird. Demnach erweist sich ein lediglich quantitativer Informationszuwachs allenfalls bedingt als geeignet, um die öffentliche Erwartungslücke zu schließen.

5. Bedeutung des massenmedialen Einflusses

Wie der *Befragte zu 3* hervorhebt, wird die öffentliche Erwartungshaltung, soweit sich derart pauschal davon sprechen lässt, zusätzlich durch eine Omnipräsenz der Massenmedien beeinflusst, die aufgrund ihrer teils investigativen Ausrichtung zu einer teils übermäßig kritischen Berichterstattung tendieren. In hoch konzentrierten Märkten, in denen eine Vielzahl von Anbietern um die Gunst des Publikums konkurriert, kann sich ihre teils extrem kritische Grundhaltung nochmals verschärfen – geht es um das eigene wirtschaftliche Überleben, ist sich jeder selbst der Nächste. Intensivieren kann sich die durch die Massenmedien gefärbte Wahrnehmung der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung letztlich auch durch die Sozialen Medien, die ebenfalls darauf abzielen, die Gunst des Publikums zu gewinnen, obgleich sich die Verantwortlichkeit für gepostete Beiträge nur selten validieren lässt. Nach der diesseitigen Einschätzung verschärft sich das im Zusammenhang mit der CIT diskutierte Dilemma zusätzlich dadurch, dass Menschen erfahrungsgemäß umso empfänglicher für eine negative Berichterstattung sind, je größer die Tragweite des berichteten Ereignisses ist, sollte es sich realisieren. Wie die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 gezeigt hat, ist infolge des wirtschaftlichen Zusammenbruchs von *Lehman Brothers* innerhalb von kurzer Zeit eine (weltweite) Panik unter Sparern und Kapitalanlegern (Bank Run⁶⁴¹) entstanden. Obgleich der unter den Befragten vertrete-

⁶⁴¹ Zum Phänomen des Bank Run: Schemmel, J. (2018), S. 19 f.

nen Ansicht beizupflichten ist, dass es den öffentlichen Stakeholdern, um einer unverhältnismäßigen quantitativen Erweiterung des BestV entgegenzuwirken, grundsätzlich zumutbar ist, sich aus anderen Quellen wie Fachzeitschriften etc. über Funktion und Wirkungsweise des BestV zu informieren, spricht die prozyklische Wirkung der massenmedialen Berichterstattung dafür, die diesbezügliche Informationsverantwortung in erster Linie dem mit der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung konkret befassten Abschlussprüfer zuzuweisen. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung durch den Abschlussprüfer bei gleichzeitiger Selbstvergewisserung seiner gesetzlichen Aufgabe, seiner Funktion und Wirkungsweise kann nach der hier vertretenen Ansicht dazu beitragen, das Bewusstsein für seine berufsständischen Pflichten, seine Disziplin bei der Wahrnehmung seines Mandats und – infolgedessen – sein berufliches Ethos zu schärfen.

6. Klarstellende Präambel als zielführender Beitrag

Die funktionale Bedeutung des BestV erschließt sich nicht jedem Stakeholder aus sich heraus, sondern bedarf nach der hier vertretenen Ansicht einer eingrenzenden Klarstellung im BestV selbst. Dementsprechend sollte diese Klarstellung, dem (grundsätzlich) zustimmenden Votum der *Befragten zu 3* und *4* folgend, anhand einer dem eigentlichen BestV vorangestellten Präambel erfolgen. Besteht Klarheit insbesondere über die Verantwortlichkeiten der an der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung Beteiligten (Abschlussprüfer vs. Unternehmensleitung) sowie über die Funktion und Wirkungsweise des BestV, wird das nachfolgende Gesamturteil *a priori* vor einem anderen Verständnishorizont zur Kenntnis genommen. Unter der Prämisse sprachlicher Klarheit und Verständlichkeit kann eine Präambel dazu beitragen, die durch die Heterogenität der öffentlichen Stakeholder bedingten Verständnisdivergenzen zu nivellieren und die öffentliche Erwartungslücke zu verringern.

7. Feinsteuerung durch private Standardsetter als Beitrag zur Verringerung der Erwartungslücke

Mehr denn je kommt es angesichts der das 21. Jahrhundert beherrschenden Megatrends der wirtschaftlichen Globalisierung und der Digitalisierung, in deren Zentrum ein international hoch bewegliches Kapital steht, auf die internationale Vergleichbarkeit und die Verkehrsfähigkeit des BestV an. Allein angesichts des Wachstums- und Innovationspotenzials der vorgenannten Megatrends sollten sich Maßnahmen der staatlichen Regulierung der öffentlichen Pflicht-

abschlussprüfung stets am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren. Allgemein anerkannte Standards wie die ISA können hier zu einer Feinsteuerung beitragen. Bei Beschränkung auf wenige zentrale Kernaussagen können sie *einerseits* gewährleisten, den BestV international aussagekräftig, vergleichbar und verkehrsfähig zu erhalten. *Andererseits* ermöglichen sie es, den Prüfungsspezifika des berichtspflichtigen Unternehmens besonderen Ausdruck zu verleihen, den Anteil standardisierter Textbausteine am BestV zu begrenzen und dessen Aussagekraft zu maximieren – im Interesse sowohl der öffentlichen Stakeholder an verlässlicher Berichterstattung als auch im Interesse der Anbieter öffentlicher Pflichtabschlussprüfungen am Erhalt der Reputation ihres Berufsstandes im Zeitalter der Digitalisierung. Das bedeutet: Auch die von privaten Organisationen entwickelten Prüfungsstandards können angesichts ihres Feinsteuerungspotenzials zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke beitragen. Dem Staat kommt in diesem Zusammenhang vornehmlich die Aufgabe zu, einem bestimmenden Einfluss (einzelner) marktmächtiger Anbieter von Prüfungsleistungen entgegenzuwirken, um den Wettbewerb unter ihnen funktionsfähig zu erhalten und neuen (mittelständischen) Anbietern den Marktzutritt nicht unverhältnismäßig zu erschweren.

D. Formulierung eines weiterentwickelten Bestätigungsvermerks auf Grundlage der vorgefundenen Analyseergebnisse

1. Formulierung der Anforderungen auf Grundlage der Analyseergebnisse

a) Klarstellende Präambel und ihre Begründung

Geleitet von der übergeordneten Zielsetzung, die öffentliche Erwartungslücke als das zentrale Dilemma des BestV zu verringern, und in Anbetracht der Erkenntnisse, die auf Grundlage der durchgeführten Expertenbefragung⁶⁴² gewonnen wurden, hat sich der Verfasser bei der Formulierung eines weiterentwickelten BestV vor allem daran orientiert, *erstens* die Bedeutung, Funktion und Zielrichtung des BestV deutlicher herauszustellen.⁶⁴³ Die Auswertung der Expertenbefragung hat ergeben, dass der BestV sowohl infolge des Information Overload⁶⁴⁴ – dieser

⁶⁴² Wiedergabe und Auswertung der durchgeführten Expertenbefragung vgl. Gliederungspunkt VI. B. 4.

⁶⁴³ Zur öffentlichen Erwartungslücke hinsichtlich der Aussagekraft des BestV vgl. Gliederungspunkte I. B. und V. A.

⁶⁴⁴ Zum Phänomen des Information Overload vgl. Gliederungspunkt IV. I. 6. b).

darf angesichts der inzwischen weit vorangeschrittenen Digitalisierung⁶⁴⁵ als ein ubiquitäres Querschnittsphänomen gelten – als auch infolge einer nicht selten unangemessen negativen Medienberichterstattung (Critical Incident Theory⁶⁴⁶) – das Modell des Konstruktiven Journalismus⁶⁴⁷ ist eine vergleichsweise junge Entwicklung und setzt sich in den späten Zehnerjahren des 21. Jahrhunderts erst allmählich durch, sodass abzuwarten bleibt, inwieweit es die öffentliche Wahrnehmung des BestV beeinflussen kann – von (seinen) öffentlichen Stakeholdern fehlerhaft wahrgenommen und missverstanden wird. Nicht selten, so auch am Vorabend der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009,⁶⁴⁸ wurde der BestV im Sinne eines Zertifikats über die wirtschaftliche Solidität (Ertragskraft, Liquidität, Profitabilität, Kreditwürdigkeit, Rentabilität etc.) verstanden. Wie die vorliegende Darstellung ergeben hat, liegt dieses Verständnis neben der Sache und misst dem BestV eine Bedeutung zu, die das Gesamturteil des Abschlussprüfers allein angesichts ihrer gesetzlichen Determinanten nicht haben kann. Hieran sollte auch für die Zukunft festgehalten werden: Der BestV ist kein Wirtschaftlichkeitstestat, sondern das Urteil eines vom prüfungspflichtigen Unternehmen – wirtschaftlich und persönlich – unabhängigen Experten darüber, dass die geprüften Finanzaufstellungen (Jahres-/Konzernabschluss, Anhang, Lagebericht etc.) die VFE des prüfungspflichtigen Unternehmens im Wesentlichen zutreffend abbilden.

In Anbetracht der durchgeführten Expertenbefragung, des allein infolge der Omnipräsenz sowie der wachsenden Dominanz Sozialer Medien⁶⁴⁹ tendenziell zunehmenden Information Overload

⁶⁴⁵ Grundlegend zum Stand der Auswirkungen im Bereich der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung: Groß, S., Thomas, O. & Bruckner, A. (2019), S. 122 ff. (insbesondere bezogen auf sog. Audit Clouds); zu den Audit Clouds vgl. auch <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/audit-clouds---eine-studie-der-uni-osnabrueck-mit-dem-idw/115318>; zuletzt abgerufen am 17.08.2019; zur Online-Berichterstattung in Deutschland: Zülch, H., Weuster, C.W. (2019), S. 105 ff.

⁶⁴⁶ Zur CIT vgl. Gliederungspunkt V. C. 3. e).

⁶⁴⁷ Üblicherweise wird in einer Vielzahl der Medien über aktuelle Debatten, Skandale und Probleme berichtet. Lösungen für konkrete Probleme werden hingegen nur selten aufgezeigt. Der Konstruktive Journalismus hat sich zum Ziel gesetzt, dies zu ändern, indem der Ansatz eines lösungsorientierten Journalismus verfolgt wird; vgl. Fries, S. (n. d.).

⁶⁴⁸ Zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

⁶⁴⁹ Grundlegend zur wachsenden Dominanz Sozialer Medien: Hohlfeld, R., Godulla, A. (2015), S. 11 ff.

– ungeachtet zunehmender algorithmischer Dominanz dürfte dieser Finanzanalysten ebenso betreffen wie ‚Retail-Investoren‘⁶⁵⁰ –, des weiterhin vorherrschenden investigativen respektive ‚destruktiven Journalismus‘ (Critical Incident Theory⁶⁵¹) und eingedenk der historischen Zäsur der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009, die entscheidend auch eine Folge von Missverständnissen hinsichtlich der externen Unternehmensberichterstattung⁶⁵² war, soll dem weiterentwickelten BestV *erstens* eine Präambel vorangestellt werden, die Bedeutung, Funktion und Zielrichtung des BestV⁶⁵³ unmissverständlich klarstellt.

b) Klarstellung der Verantwortlichkeiten

Unter Berücksichtigung der voranstehenden Erwägungen messen nicht wenige unter den öffentlichen Stakeholdern dem Abschlussprüfer eine Rolle zu, die er allein angesichts der gesetzlichen Determinanten seines Mandats *de facto* nicht zu übernehmen vermag. Zu Recht gelangen einige der interviewten Diskutanten daher zu dem Schluss, dass ein prospektives Wirtschaftlichkeitszertifikat, das dem Beispiel der Rating-Agenturen⁶⁵⁴ folgend Aussagen zur Profitabilität des prüfungspflichtigen Unternehmens und seiner Kreditwürdigkeit trifft, zu einer unverhältnismäßigen Überforderung des Abschlussprüfers führen würde und, geradezu zwangsläufig hiermit verbunden, eine Vernachlässigung seiner gesetzlichen Kernaufgaben zur Folge haben könnte – zulasten der Qualität des BestV und insbesondere seiner Aussagekraft. So hat bereits der schottische Nationalökonom *Adam Smith*⁶⁵⁵ (1723–1790) formuliert, dass der (staatlichen) Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit am besten gedient sei, wenn sich jeder seinen individuellen

⁶⁵⁰ Mit dem Terminus der ‚Retail-Investoren‘ ist jene Gruppe von Geld-/Kapitalanlegern angesprochen, die weder über eine angemessene eigene Expertise in finanziellen Dingen verfügt noch berufsmäßig mit Investmentsentscheidungen konfrontiert ist.

⁶⁵¹ Zur CIT vgl. Gliederungspunkt V.C. 3. e).

⁶⁵² Zur Evolution von Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung durch die Umsetzung der Aktionärsrechte-Änderungsrichtlinie II: Nedham, S., Müller, S. (2019), S. 79 ff.

⁶⁵³ Zu den Funktionen und Zielsetzungen des BestV *de lege lata* vgl. Gliederungspunkt IV. E.

⁶⁵⁴ Zum Beitrag der Rating-Agenturen zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

⁶⁵⁵ Auf den schottischen Nationalökonom Adam Smith ist namentlich das Modell der ‚Unsichtbaren Hand‘ zurückzuführen, die die marktlichen Abläufe zum größtmöglichen Nutzen aller ordnet; vgl. hierzu Van Suntum, U. (2001), S. 1 ff.

Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechend in den Dienst der Gesellschaft stellt und seinen spezifischen Stärken und Interessen nachgeht. Vor diesem Hintergrund muss die Maxime gelten: Evolution anstelle von Disruption.

Bezogen auf den weiterentwickelten BestV gilt es deshalb *zweitens*, die Verantwortlichkeiten der an der externen Unternehmensberichterstattung Beteiligten (Abschlussprüfer vs. Geschäftsführung des prüfungspflichtigen Unternehmens) ebenso eindeutig wie unmissverständlich klarzustellen. Da eine derartige und für alle Beteiligten geltende Klarstellung der Verantwortlichkeiten nach der hier vertretenen Ansicht den Ausgangspunkt eines erfolgreichen ‚Projektes‘ bildet, wird der Vorschlag unterbreitet, die Verantwortlichkeit des prüfungspflichtigen Unternehmens respektive seiner gesetzlichen Vertreter nicht erst im einleitenden Teil des BestV, sondern bereits in der Präambel klarzustellen.

c) **Eindämmung von Interessenkonflikten**

Interessenkonflikte bleiben in Anbetracht der Ergebnisse der durchgeführten Expertenbefragung⁶⁵⁶ ein (weiterhin) wichtiges Thema. Typischerweise entstehen sie in jenen Bereichen unseres Wirtschaftslebens, in denen sich ‚gutes Geld‘ verdienen lässt – einschließlich dem Segment der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung. Angesichts ihrer berufsständischen Pflichten dürften die Abschlussprüfer bei ihrer Aufgabenerfüllung mehrheitlich ein hohes berufliches Ethos anlegen. So soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die Mehrzahl der Abschlussprüfer ihrer gesetzlichen Aufgabe diszipliniert, gewissenhaft und mit der gesetzlich geforderten kritischen Grundhaltung nachgeht.

Gleichwohl ist nicht zu bestreiten, dass Abschlussprüfer – wie alle anderen Menschen auch – im Rahmen der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung (erheblichen) extrinsischen Anreizen ausgesetzt sind, die erfahrungsgemäß umso deutlicher zutage treten (können), je lukrativer ein

⁶⁵⁶ Zur Wiedergabe und Auswertung der durchgeführten Expertenbefragung vgl. Gliederungspunkt VI. B.

Mandat ist.⁶⁵⁷ Im engen sachlichen Zusammenhang mit der Klarstellung der Verantwortlichkeiten stehen deshalb die frühzeitige Aufdeckung entsprechender Interessenkonflikte und ihre entschiedene Eindämmung. Da der resultierende Schaden bei der Aktualisierung von Interessenkonflikten beträchtlich sein kann und sich eine im Vergleich zum geltenden Recht präziserte Definition des Abschlussprüfermandats als (wichtiger) Baustein einer proaktiven Unternehmens-Compliance⁶⁵⁸ im weiteren Sinne qualifizieren lässt, wird – in Anlehnung an den BestV für PIE – vorgeschlagen, den einleitenden Abschnitt des BestV – dem Grundsatz der Mandatstransparenz⁶⁵⁹ folgend – um eine ebenso präzise wie detaillierte Beschreibung des konkreten Prüfungsauftrages zu ergänzen.⁶⁶⁰ Dieser Teil des weiterentwickelten BestV sollte universell gelten, d. h. für sämtliche prüfungspflichtigen Unternehmen gleichermaßen verpflichtend sein. Angesichts der typischen Erwartungshaltung von (Finanz-)Investoren ist zu erwägen, dass die bislang nur für PIE geltenden, strengeren Vorgaben für die Abfassung von BestV freiwillig auch von Nicht-PIE angewandt werden.⁶⁶¹ Da sich kaum in Abrede stellen lässt, dass die für PIE geltenden Anforderungen eine Ausstrahlungswirkung auf nicht öffentlich bedeutsame Unternehmen entfalten, ist zu erwägen, ob die PIE-Anforderungen nicht universell für sämtliche Pflichtabschlussprüfungen gelten sollten.⁶⁶²

d) Verkehrsfähigkeit durch Verständlichkeit

Abgesehen von dem Anliegen, seine Aussagekraft durch präzise Vorgaben zum Prüfungsgegenstand sowie zu den involvierten Verantwortlichkeiten zu stärken, dürfte die zweite große

⁶⁵⁷ Zu den in den Berichtszeiträumen 2016/2017 von den (Pflicht-)Abschlussprüfern realisierten Vergütungen: Boecker, C., Zwirner, C. (2019), S. 52 ff.: Demnach entfielen approximativ drei Viertel der von den Abschlussprüfern insgesamt realisierten Honorare auf den Bereich der Abschlussprüfungsleistungen (bezogen auf PIE-Prüfungen).

⁶⁵⁸ Zur wachsenden Bedeutung der Unternehmens-Compliance: Barckow, A. (2017), Die Erste Seite; Kowalik, A. (2017), S. 385 ff.; Laue, J.C., Brandt, V. (2016), S. 1002 ff.

⁶⁵⁹ Zum Grundsatz der Mandatstransparenz vgl. Gliederungspunkt IV. C. 2. d) (3).

⁶⁶⁰ Zu den novellierten Transparenzanforderungen nach der Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie: Erkilet, G. (2019), S. 137 ff.

⁶⁶¹ Vgl. Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V. (2017b), S. 108; IDW (Hrsg.) (2017), M16; Petersen, K., Zwirner, C. (2018), § 322 HGB, Rn. 132.

⁶⁶² Vgl. Köhler, A.G. (2015), S. 113; Petersen, K., Zwirner, C. (2018), § 322 HGB, Rn. 132.

Anforderung an den weiterentwickelten BestV darin bestehen, seine Verkehrsfähigkeit zu fördern. Angesichts der gewandelten geopolitischen Herausforderungen sowie der praktischen Herausforderung, Kapital auch über die Landesgrenzen des bilanzierenden Unternehmens hinaus zu akquirieren, sollte der BestV *einerseits* unternehmensindividuell⁶⁶³ gestaltet sein. *Andererseits* sollte der BestV von einer ebenso klaren wie allgemeinverständlichen, von kryptischen Formulierungen freien Sprache geprägt sein.

Als Anforderung an einen weiterentwickelten BestV lässt sich angesichts der voranstehenden Koordinaten *einerseits* eine hohe sprachliche Konsistenz festhalten, d. h. eine möglichst einheitliche Verwendung von Begrifflichkeiten. Als weitere Anforderung kann formuliert werden, dass möglichst von Begrifflichkeiten abzusehen ist, deren Bedeutung sich i. d. R. nur einem (kleinen) Kreis von (Finanz-)Experten erschließt. Das heißt: Es sollten allgemeinverständliche Begriffe verwendet werden. Eine nach Stakeholdern differenzierende Formulierung ist eingedenk der ausgewerteten Expertenbefragung abzulehnen, weil dies *erstens* auf eine unverhältnismäßige Mehrbelastung des Abschlussprüfers hinausläufe und *zweitens* mit der praktisch problematischen Beantwortung der Frage einherginge, an welcher Stakeholdergruppe (Finanzexperten vs. Gruppe der „denkbar dümmsten Leser“) sich die Formulierung ausrichten sollte. Insofern muss gelten: Ein gewisses Grundverständnis der Wirkungsweise der Abschlussprüfung darf bei allen Stakeholdern gleichermaßen vorausgesetzt werden. Das oberste Gebot muss lauten: Der BestV sollte aus sich heraus verständlich sein.

e) **Schlussfolgerungen**

Da das Anliegen einer größtmöglichen Verkehrsfähigkeit angesichts der internationalen Kapitalmarktorientierung abschlussprüfungspflichtiger deutscher Unternehmen für essenziell gehalten werden kann und angesichts des Standes von wirtschaftlicher Globalisierung und Digitalisierung in Zukunft weiterhin an Bedeutung gewinnen dürfte, ist eine Zweiteilung, wie sie mit der Differenzierung zwischen PIE und sonstigen prüfungspflichtigen Unternehmen vorgenommen wird, mit vielen Fragezeichen versehen. Insbesondere dürfte eine Ausdehnung der KAM-Berichterstattung auf Non-PIE Arbitrage-Effekten Vorschub leisten. Unter Ausklammerung der KAM-Berichterstattung wird im Folgenden ein weiterentwickelter BestV vorgeschlagen, der

⁶⁶³ Zur stärkeren Individualisierung des BestV nach dem geltenden § 322 HGB: Boecker, C., Zwirner, C. (2019), S. 54.

sich grundsätzlich an den Formulierungsempfehlungen des IDW ausrichtet und diese angesichts der vorgenannten Anforderungen um wesentliche Gliederungspunkte (Präambel, detaillierte Beschreibung des Prüfungsmandats, etc.) erweitert.⁶⁶⁴ Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse i. S. d. § 319a HGB ist der vorgeschlagene BestV unter Berücksichtigung der IDW PS 401 und PS 406 um ein (detailliertes) Prüfungsurteil mit Risikobeschreibung, Risikobeurteilung und Folgerungen sowie um einen Bericht über erbrachte Nichtprüfungsleistungen und Angaben zur Unabhängigkeit der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers zu ergänzen. Dabei mag es auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheinen, dass der vorliegende Entwurf, verglichen mit dem des IDW, durch vergleichsweise viele Überschriften strukturiert ist. In Anbetracht seines Umfangs sollen diese seine Übersichtlichkeit fördern.

2. Formulierung des Bestätigungsvermerks

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das

(Name, Anschrift, Geschäftssitz des prüfungspflichtigen Unternehmens)⁶⁶⁵

– im Folgenden: die Gesellschaft⁶⁶⁶ –

⁶⁶⁴ Die vorliegende Formulierung erfolgt in Teilen nach dem Muster des IDW für die Formulierung eines uneingeschränkten BestV für ein Unternehmen, dass kein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist; veröffentlicht unter <https://www.idw.de/blob/103866/0603f1b406a72b5325a3b550f8c9d2d4/down-beispiel-bv-hgb-janicht-pie-data.pdf>; zuletzt abgerufen am 12.08.2019.

⁶⁶⁵ Bislang grundsätzlich nur bei freiwilligen Abschlussprüfungen, nach aktuellem Stand der Dinge bei sämtlichen Abschlussprüfungen geboten.

⁶⁶⁶ Nach der hier vertretenen Ansicht ist der Begriff der Gesellschaft gegenüber dem des Unternehmens spezieller und damit vorzugswürdig, weil grundsätzlich nur kapitalmarktorientierte Unternehmen der Prüfungspflicht unterliegen, die ihrerseits als juristische Person oder (Kapital-)Gesellschaft organisiert sind.

- Präambel -

(1) Gegenstand des Bestätigungsvermerks

¹Der Sinn des Bestätigungsvermerks im Sinne des § 322 des Handelsgesetzbuches (HGB) – im Folgenden: Bestätigungsvermerk – besteht darin, den externen Stakeholdern (Gläubiger, Aktionäre, Investoren, Beschäftigte, etc.) der prüfungspflichtigen Gesellschaft gegenüber zu signalisieren, dass die geprüften Finanzaufstellungen⁶⁶⁷ (Jahresabschluss, Lagebericht, Anhang⁶⁶⁸) im Einklang mit den auf die Gesellschaft anwendbaren Vorschriften stehen. ²Der Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung des geprüften Jahres-/Konzernabschlusses – im Folgenden: der Abschluss – für das Wirtschaftsjahr, für das der Abschluss aufgestellt wurde, und so, wie er der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer⁶⁶⁹ – im Folgenden: Prüferin/Prüfer – am Bilanzstichtag vorgelegen hat. ³Der von der Prüferin/dem Prüfer verantwortete Bestätigungsvermerk beschränkt sich darauf, eine Gesamtaussage darüber zu treffen, inwieweit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft – im Folgenden: VFE – am Bilanzstichtag zutreffend in den geprüften Finanzaufstellungen abgebildet ist, ohne dass wesentliche Unrichtigkeiten vorliegen.

⁴Der Bestätigungsvermerk trifft des Weiteren eine Aussage dazu, inwieweit die Annahmen der Gesellschaft, ihre wirtschaftliche Tätigkeit über den Bilanzstichtag hinaus fortführen zu können (Going-Concern-Annahme im Sinne des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB), unter Berücksichtigung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sachlich zutreffend sind.

⁵Gegenstand des Bestätigungsvermerks ist damit eine Aussage zur sachlichen Richtigkeit der Darstellungen in den geprüften Finanzaufstellungen, die ausschließlich von der Gesellschaft zu verantworten sind.

(2) Verantwortlichkeit der Gesellschaft und ihrer gesetzlichen Vertreter

¹Die Verantwortlichkeit für die Aufstellung des Abschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften⁶⁷⁰ in allen wesentlichen Belangen ent-

⁶⁶⁷ Nach dem aktuellen Stand der Dinge sind die Finanzaufstellungen im BestV nicht en bloc, sondern gesondert abzuhandeln (Gebot der differenzierten Darstellung).

⁶⁶⁸ Unter dem geltenden § 322 HGB muss das Prüfungsurteil im BestV nunmehr zweigeteilt abgefasst werden, d. h., das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss (Bilanz, GuV, weitere Rechenwerke, Anhang) und das zum Lagebericht müssen getrennt dargestellt werden, wobei die insoweit erteilten Prüfungsurteile nicht notwendig übereinstimmen müssen; vgl. Boecker, C., Zwirner, C. (2019), S. 54.

⁶⁶⁹ Im Hinblick auf den von der Europäischen Kommission postulierten Grundsatz der Gender Equality wird in diesem Vorschlag das Begriffspaar „Abschlussprüferin/Abschlussprüfer“ respektive „Prüferin/Prüfer“ verwendet; zum Grundsatz der Gender Equality: Jung, S., Krebs, P. & Stiegler, S. (2019), § 33, Rn. 56.

⁶⁷⁰ Die gewählte Formulierung transformiert die gesetzliche Vorgabe des § 322 Abs. 3 S. 1 HGB, dessen Wortlaut die „deutschen handelsrechtlichen Vorschriften“ nennt.

spricht, und dafür, dass der Abschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE vermittelt, liegt ausschließlich bei der Gesellschaft und ihren gesetzlichen Vertretern. Gesetzliche Vertreter im Sinne dieses Bestätigungsvermerks sind bei einer Aktiengesellschaft im Sinne des Aktiengesetzes (AktG) – im Folgenden: AG – deren Vorstand und Aufsichtsrat, bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung – im Folgenden: GmbH – deren Geschäftsführung.

²Ausschließlich ihre gesetzlichen Vertreter tragen die ungeteilte Verantwortung dafür, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu beurteilen und etwaige für die Fortführung der wirtschaftlichen Unternehmenstätigkeit bedeutsame Sachverhalte in den Finanzaufstellungen vollständig, wahrheitsgemäß und im Einklang mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften anzugeben.

³Ausschließlich ihre gesetzlichen Vertreter sind dafür verantwortlich, auf der Grundlage des maßgebenden Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) zu bilanzieren. ⁴Sie sind von ihrer Verantwortlichkeit nur ausnahmsweise entbunden, soweit sie hierzu aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Gegebenheiten nicht imstande sein sollten.

⁵Ausschließlich die gesetzlichen Vertreter sind des Weiteren für die Aufstellung eines Lageberichts verantwortlich, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt und in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

⁶Ausschließlich die gesetzlichen Vertreter sind schließlich verantwortlich für das Vorhandensein eines internen Kontrollsystems (IKS), das sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Abschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. ⁷Ihre Verantwortlichkeit für das Vorhandensein eines IKS umfasst insbesondere die Einrichtung von Vorkehrungen und Maßnahmen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und ausreichende, geeignete und angemessene Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. ⁸Ist die Gesellschaft eine AG, liegt es ausschließlich bei ihrem Aufsichtsrat, die vom Vorstand getroffenen IKS-Maßnahmen durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.

(3) Negative Eingrenzung innerhalb der Präambel

¹Der Bestätigungsvermerk trifft weder eine Aussage, inwieweit die Gesellschaft wirtschaftlich imstande ist, ihre Tätigkeit über den Bilanzstichtag hinaus fortzuführen. ²Noch trifft der Bestätigungsvermerk eine Aussage zu ihrer Wirtschaftlichkeit (Liquidität, Rentabilität, Profitabilität), ihrer Ertragsfähigkeit und/oder Kreditwürdigkeit. ³Insbesondere trifft der Bestätigungsvermerk keine Aussage dazu, inwieweit die Gesellschaft imstande ist, ihren am Bilanzstichtag offenen Verbindlichkeiten fälligkeitskonform nachzukommen. ⁴Die von der Prüferin/dem Prüfer durchgeführte Prüfung ist namentlich von einer Kreditwürdigkeitsprüfung zu unterscheiden, wie sie von sogenannten Rating-Agenturen und/oder Auskunfteien angeboten wird.

(4) Konkret-individueller Teil der Präambel

[Die inhaltliche Gestaltung des individuellen Teils der Präambel ist fakultativ und unterliegt dem pflichtgemäßen Gestaltungsermessen der Prüferin/des Prüfers, der/dem hierdurch Gelegenheit gegeben werden soll, auf individuelle Besonderheiten der Gesellschaft und/oder ein besonderes Informationsbedürfnis ihrer Berichtsadressaten einzugehen.]

- Gegenstand der Prüfung -

(1) Mandat

(a) Erteilter Prüfungsauftrag

¹Als Prüferin/Prüfer (Name und Anschrift der mandatierten Prüferin/des mandatierten Prüfers/der mandatierten Abschlussprüfergesellschaft) wurden wir/wurde ich durch die (Name der Gesellschaft) am (Datum der Mandatierung, maßgeblich ist der Tag der beiderseitigen Unterschrift auf der schriftlichen Mandatserteilung) mit der Prüfung ihres Abschlusses für das Jahr (konkretes Geschäftsjahr) beauftragt.

(b) Konkreter Prüfungsauftrag

¹Der mir/uns erteilte Prüfungsauftrag erstreckt sich auf die Prüfung

- des Jahresabschlusses (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie
- des Lageberichts

einschließlich der Darstellung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft.⁶⁷¹

²Im Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft habe ich/haben wir die Erklärung zur Unternehmensführung nach den §§ 289 f. Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

³Eine Ablichtung des mir/uns erteilten Prüfungsauftrages befindet sich im Anhang zu diesem Bestätigungsvermerk.

⁶⁷¹ Auch hier ist wiederum das (sog.) Gebot der differenzierenden Betrachtung zu berücksichtigen, wonach die geprüften Finanzaufstellungen im BestV getrennt voneinander darzustellen sind, um eine größtmögliche Transparenz, eine bestmögliche Übersicht und die entsprechend den Umständen höchste Aussagekraft des BestV zu erreichen.

⁴Die Prüfung wurde durch Frau/Herrn (Einfügung des Namens der Prüferin/des Prüfers, die/der konkret mit der Prüfung betraut wurde) durchgeführt.

⁵Die Prüfung erstreckte sich auf den Zeitraum vom (Datum, an dem mit der Umsetzung des erteilten Prüfungsauftrages begonnen wurde) bis zum (Datum, an dem die Umsetzung des erteilten Prüfungsauftrages beendet wurde). ⁵Sie endete am (Datum, an dem die Umsetzung des erteilten Prüfungsauftrages beendet wurde).

⁶Der mir/uns erteilte Prüfungsauftrag erlischt mit der Unterzeichnung des vorliegenden Bestätigungsvermerks. ⁷Ereignisse und/oder Entwicklungen, die sich erst nach dem vorgenannten, hier maßgeblichen Bilanzstichtag aktualisiert haben, sind nicht Prüfungsgegenstand.

(2) Auf die Prüfung angewandte Vorschriften

¹Die Gesellschaft ist kein öffentlich bedeutsames Unternehmen im Sinne des § 319a HGB.

²Soweit in diesem Bestätigungsvermerk der Terminus der angewandten gesetzlichen Vorschriften Verwendung findet, umfassen diese im Zweifelsfall sämtliche relevanten deutschen Berufspflichten, die bei der Abschlussprüfung einschlägig sind, namentlich die des § 322 HGB in der am Bilanzstichtag geltenden Fassung.

³Die auf die Prüfung angewandten Vorschriften umfassen des Weiteren die auf die Prüfung anwendbaren Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), namentlich den IDW-Prüfungsstandard PS 400 n.F., den IDW PS 270 n.F. und die vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

⁴Soweit einschlägig, wurden bei der Erstellung des Bestätigungsvermerks aufgrund der gesetzlichen Vorgabe des § 322 Abs. 1a HGB des Weiteren die internationalen Prüfungsstandards angewandt, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Art. 26 Abs. 3 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 2006/43/EG angenommen worden sind.

(3) Zielsetzung der Prüfung

¹Die Zielsetzung der Prüferin/des Prüfers besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, inwieweit der Jahresabschluss in seiner Gesamtheit frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt und in allen wesentlichen Belangen mit dem Lagebericht sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend abbildet. ²Sie besteht des Weiteren darin, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine/unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht umfasst.

³Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit. ⁴Sie ist nicht gleichzusetzen mit einer Garantie, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. ⁵Falsche Darstellungen können namentlich aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren. ⁶Sie werden als wesentlich angesehen, wenn aus der Sicht

der Berichtsadressaten billigerweise erwartet werden könnte, dass sie für sich genommen oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts zu treffenden wirtschaftlichen Entscheidungen von Berichtsadressaten beeinflussen.

⁷*Während der Prüfung übe ich/üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre(n) im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie den berufsständischen Verlautbarungen eine kritische Grundhaltung.*

⁸*Darüber hinaus*

- *identifiziere ich/identifizieren wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und Lagebericht, plane/planen und führe/führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch. Ich erlange/wir erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend, geeignet und angemessen sind, um als Grundlage für meine/unsere Prüfungsurteile zu dienen (Konzept der risikoorientierten Abschlussprüfung). Das Risiko, dass wesentlich falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen erfahrungsgemäß allein deshalb höher als bei Unrichtigkeiten, weil Verstöße betrügerisches Zusammenwirken (Kollusion etc.), Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen respektive das Außerkraftsetzen des IKS beinhalten können.*
- *gewinne ich/gewinnen wir ein Verständnis für die prüfungsrelevanten IKS-Maßnahmen und die für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des relevanten IKS der Gesellschaft abzugeben.*
- *beurteile ich/beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von ihnen dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *formuliere ich/ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Grundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, darüber, inwieweit eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten anzunehmen ist, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.*

⁹*Sollte ich/sollten wir zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche Unsicherheit im vorgenannten Sinne anzunehmen ist, trifft mich/trifft uns die gesetzliche Verpflichtung, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss sowie im Lagebericht aufmerksam zu machen. ¹⁰Sollten sich diese Angaben als unangemessen erweisen, trifft mich/trifft uns die gesetzliche Verpflichtung, mein/unsere jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. ¹¹Ich ziehe/wir ziehen meine/unsere Schlussfolgerungen auf Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. ¹²Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können gleichwohl zur Folge haben, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*

¹³*Darüber hinaus*

- beurteile ich/beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben. Ich beurteile/wir beurteilen, inwieweit der geprüfte Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich/beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich/führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch.

(4) Prospektive Bedeutung des Bestätigungsvermerks

¹Auf der Grundlage ausreichend geeigneter und angemessener Prüfungsnachweise vollziehe ich/vollziehen wir insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Angaben aus diesen Annahmen nach. ²Ein eigenständiges Urteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen erteile ich/erteilen wir nicht. ³Es besteht ein erhebliches, unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

(5) Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat

¹Ich erörtere/wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im IKS, die ich/wir während meiner/unserer Prüfung feststelle/feststellen.

- Art und Umfang der Prüfungshandlungen -

(1) Abgeschlossene Prüfung

¹Auf Grundlage der mir/uns bis zum Abschluss der Prüfung zugänglichen Erkenntnisse habe ich/haben wir den Abschluss geprüft. ²Die Prüfung wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. ³Sie wurde im Einklang mit der gesetzlichen Vorschrift des § 317 HGB, den IDW-Prüfungsgrundsätzen und, soweit einschlägig, internationalen Prüfungsstandards durchgeführt.

(2) Erklärung zur Verantwortlichkeit des Prüfers für die Prüfung des Abschlusses und zu seiner Unabhängigkeit

¹Meine/unsere Verantwortung nach den auf die Prüfung angewandten gesetzlichen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers für die Prüfung

des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ dieses Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. ²Ich bin/wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufstechnischen Vorschriften. ³Ich habe/wir haben meine/unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

(3) Tatsächliche Erkenntnisgrundlage der Prüfung

¹Die mir/uns während der Prüfung von der Gesellschaft respektive ihren gesetzlichen Vertretern zugänglich gemachten Informationen bilden eine angemessene Erkenntnisgrundlage. ²Sie sind geeignet, um die Prüfung in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften durchzuführen und die gesetzlichen Zielsetzungen der Prüfung zu erreichen. ³Ich bin/wir sind der Auffassung, dass die mir/uns zugänglich gemachten Informationen hinreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine/unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

(4) Konkretes Vorgehen des Abschlussprüfers

¹Meine/unsere Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der VFE wesentlich auswirkten, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden. ²Die dem IDW zufolge relevanten Prüfungsgrundsätze sind in die Prüfung eingeflossen.

Im Einzelnen bin ich/sind wir bei der Prüfung wie folgt vorgegangen:

[An dieser Stelle soll die Prüferin/der Prüfer eingedenk der Auswertung der durchgeführten Expertenbefragung Gelegenheit erhalten, ihr/sein konkretes Vorgehen bei der Durchführung der Prüfung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen konkret, umfassend und detailliert zu beschreiben.]

- Gesamtergebnis der Prüfung -

(1) Gesamturteil zu den geprüften Finanzaufstellungen

¹Aufgrund der durchgeführten Prüfung und der hierbei gewonnenen Erkenntnisse bin ich/sind wir zu dem Gesamtergebnis gelangt, dass

- der geprüfte, diesem Bestätigungsvermerk beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE der Gesellschaft/des Unternehmens zum Bilanzstichtag sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr (geprüftes Geschäftsjahr) vermittelt und*

- *der diesem Bestätigungsvermerk beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gesellschaft vermittelt. Der geprüfte Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Wesentlichen zutreffend dar.*

²*Mein/unsere Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der (vorgenannten) Erklärung zur Unternehmensführung.*

³*Unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung stehen die geprüften Finanzaufstellungen im Einklang mit den auf die Gesellschaft anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. ⁴Die geprüften Finanzaufstellungen bilden die VFE der Gesellschaft zutreffend ab. ⁵Im Einklang mit § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass meine/unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts/der geprüften Finanzaufstellungen geführt hat.*

(2) Beurteilung des Prüfungsergebnisses

¹*Der von mir/uns geprüfte Abschluss ist im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit seiner Rechnungslegung und Berichterstattung nicht zu beanstanden.*

- Erklärung zur Darstellung von Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung⁶⁷² -

¹*Auf Grundlage des § 289 Abs. 1 S. 4 HGB ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht zu beurteilen und zu erläutern. ²Bei einem Konzernabschluss haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs eines Mutterunternehmens im Sinne des § 297 Abs. 2 S. 4 HGB nach § 315 Abs. 1 S. 4 HGB des Weiteren zu versichern, dass nach bestem Wissen im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des § 315 Abs. 1 S. 4 HGB beschrieben sind.*

³*Ich bin/wir sind zum Ergebnis gelangt, dass die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung im geprüften Abschluss im Wesentlichen zutreffend abgebildet sind. ⁴Die in den geprüften Finanzaufstellungen getroffenen Aussagen zur Fähigkeit der Gesellschaft, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auch über den Bilanzstichtag hinaus fortzuführen, stehen im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie den anwendbaren Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung.*

⁶⁷² Auf den wirtschaftlichen Unternehmensfortbestand gefährdende Risiken ist im BestV grundsätzlich gesondert einzugehen; vgl. Scheffler, E. (2015), S. 80 f.

- Besondere Hinweise -

[Ergänzung nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und nach pflichtgemäßem Ermessen der Prüferin/des Prüfers]

¹(Ort, Datum)

²(Klarnamentliche Unterschrift sämtlicher mit der Abschlussprüfung betrauter Prüferinnen/Prüfer mit Vorname und Familienname⁶⁷³)

³(ggf. Firmenstempel der mandatierten Abschlussprüfungsgesellschaft)

⁴(Siegel)

3. Kommentierung des Formulierungsvorschlags

a) Präambel

(1) Unmissverständliche Klarstellung von Bedeutung, Funktion und informationellem Beitrag des Bestätigungsvermerks

Im Zuge der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 entzündete sich die Kritik am BestV vor allem daran, dass den externen Stakeholdern mit diesem Berichtsformat in unzulänglicher Art und Weise signalisiert worden sei, prüfungspflichtige Unternehmen seien wirtschaftlich solide aufgestellt, während sich diese schon kurze Zeit nach Erteilung eines uneingeschränkten BestV als zahlungsunfähig erwiesen, d. h. sich schon bei Erteilung des BestV in einer konkret bestandsgefährdenden Situation befunden haben mussten. Retrospektiv betrachtet hat darüber hinaus ein unangemessen negatives Medienecho dazu beigetragen, dass zahlreiche Stakeholder den für den BestV verantwortlich zeichnenden Abschlussprüfern eine erhebliche Mitverantwortung an der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009⁶⁷⁴ gaben. Aus zahlreichen Quellen konnte sich gleichwohl bereits vor der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 unmissverständlich entnehmen lassen, dass der Abschlussprüfer mit dem BestV kein Testat über die wirtschaftliche Solidität des prüfungspflichtigen Unternehmens erteilt, sondern lediglich

⁶⁷³ Wurden mehrere Abschlussprüfer mandatiert, muss der BestV nach dem neu eingefügten § 322 Abs. 6a HGB von sämtlichen an der Abschlussprüfung beteiligten Prüfern unterschrieben werden.

⁶⁷⁴ Zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

bekundet, dass die vom Abschlussprüfer geprüften Berichtsformate (Jahresabschluss, Lagebericht, Anhang) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zutreffend abbilden. Die große Anzahl dieser Quellen hat die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 nicht verhindert und die Existenz einer öffentlichen Erwartungslücke deutlich vor Augen geführt.⁶⁷⁵

Nach den in der vorliegenden Darstellung gewonnenen Erkenntnissen resultiert die öffentliche Erwartungslücke, die es mit einem reformierten BestV zu schließen gilt, nicht zuletzt daraus, dass sich nicht wenige öffentliche Stakeholder, im Vertrauen auf die Person des Abschlussprüfers und dessen kritische Grundhaltung, bei der Lektüre des BestV auf ein zeitliches Minimum beschränken. So gehen diese offensichtlich davon aus, sämtliche konkret entscheidungserheblichen Informationen (erschöpfend) bereits aus dem BestV zu erhalten.

Da der Faktor Zeit als eine der wertvollsten Ressourcen im Wirtschaftsleben gelten kann und ein Großteil der Stakeholder, bedingt durch die digitalisierungsgetriebene alltägliche Medienflut, mit einem Überangebot von Informationen konfrontiert ist, von dem sich große Teile – die Blockchain-Technologie muss sich im Rahmen der Abschlussprüfung erst noch etablieren – kaum validieren lassen, hält es der Verfasser angesichts der herausragenden praktischen Bedeutung des BestV für erforderlich, dessen Bedeutung, Funktion und informationellen Mehrwert im Rahmen einer Präambel unmissverständlich klarzustellen.⁶⁷⁶ In dieser dem einleitenden Teil des BestV vorangestellten Klarstellung soll den öffentlichen Stakeholdern in positiver wie in negativer Hinsicht ins Bewusstsein gerufen werden, was der BestV *de facto* zu leisten vermag und was nicht.⁶⁷⁷ Nach der hier vertretenen Ansicht kann eine Präambel in diesem Sinne einen

⁶⁷⁵ Zur öffentlichen Erwartungslücke hinsichtlich der Aussagekraft des BestV vgl. Gliederungspunkt I. B. und V. A.

⁶⁷⁶ Zu den Funktionen und Zielsetzungen des BestV *de lege lata* vgl. Gliederungspunkt IV. E.

⁶⁷⁷ Zum Grundsatz der Mandatstransparenz vgl. Gliederungspunkt IV. C. 2. d) (3).

wichtigen Filter und eine ebenso wichtige Interpretationshilfe für die Lektüre der nachfolgenden Informationen darstellen, die die öffentliche Erwartungslücke ansatzweise zu verringern vermag.⁶⁷⁸

(2) Generelle Klarstellung vs. individuelle Klarstellung

Abgesehen von der bereits angesprochenen Differenzierung danach, welchen praktischen Mehrwert der BestV im Positiven wie Negativen zu erbringen vermag, soll eine weitere Differenzierung zwischen seiner Funktion und seiner individuellen Funktion erfolgen. Kann und sollte der generelle Teil der Präambel unter Berücksichtigung der verfügbaren berufsständischen Expertise weitgehend standardisiert gestaltet sein, sodass sich der resultierende Mehraufwand im nicht nennenswerten Rahmen bewegen dürfte, soll ihr individueller Teil dem Abschlussprüfer Gestaltungsspielraum eröffnen, um auf Besonderheiten sowohl des prüfungspflichtigen Unternehmens als auch der durchgeführten Prüfung einzugehen und den BestV – gegebenenfalls – stärker adressatenbezogen auszugestalten.⁶⁷⁹ Dabei soll keine gesetzliche Verpflichtung umgesetzt werden. Vielmehr geht es um einen optionalen Teil des BestV, der *einerseits* der zentralen Stellung des Abschlussprüfers im Pflichtabschlussprüfungsverfahren Rechnung tragen und *andererseits* einen Ansatz der dezentralen Verantwortung verwirklichen soll, um den BestV unternehmensindividueller, problemorientierter und – gegebenenfalls – stärker in Bezug auf das Informationsbedürfnis einer (bestimmten) Adressatengruppe ausgestalten zu können. Nach der hier vertretenen Ansicht kann eine dementsprechende Ausgestaltung des BestV, die sich nicht in der Aneinanderreihung von Textbausteine erschöpft, einen entscheidenden Beitrag leisten, den Fokus der öffentlichen Stakeholder und sonstigen Berichtsadressaten auf die praktisch bedeutsamen Prüfungssachverhalte zu lenken. Inmitten der digitalisie-

⁶⁷⁸ Zur öffentlichen Erwartungslücke hinsichtlich der Aussagekraft des BestV vgl. Gliederungspunkt I. B. und V. A.

⁶⁷⁹ Zur zunehmenden Fokussierung neuer Rechnungslegungsstandards durch die Prüfungspraxis: Kliem, B., Kosma, J. (2019), S. 53 ff.

rungsbedingten Informationsflut generiert sie einen weiteren wichtigen Beitrag, um die öffentliche Erwartungslücke zu verringern.⁶⁸⁰ Sie lenkt den Fokus von einer durch die Critical Incident Theory⁶⁸¹ bezeichneten, nicht selten übertrieben negativen Berichterstattung auf das objektive, neutrale und von nichtssagenden Informationen entlastete Testat des Abschlussprüfers.

b) Präzise Beschreibung von Auftragserteilung und Auftragsinhalt

In Abgrenzung zum standardisierten BestV für nicht öffentlich bedeutsame Unternehmen zeichnet sich der vorgeschlagene Entwurf des Weiteren dadurch aus, dass sein einleitender Teil in Anlehnung an den PIE-BestV um eine detaillierte Beschreibung der Auftrags-/Mandatserteilung erweitert ist.⁶⁸² Wie in dieser Darstellung bereits angesprochen, entwickelt sich der BestV unter dem geltenden § 322 HGB zunehmend von einem streng formalisierten Formaltestat zu einem stärker individualisierten Bestätigungsbericht. Bedingt durch diese Entwicklung vergrößern sich die dem Abschlussprüfer zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielräume. *Einerseits* ist dies zu begrüßen, weil der Abschlussprüfer hierdurch die Möglichkeit erhält, den BestV unternehmensindividueller zu gestalten und sich auf die wesentlichen Prüfungsinhalte zu fokussieren. *Andererseits* wächst mit dem erweiterten Gestaltungsspielraum die Gefahr von Interessenkonflikten, deren Aktualisierung die Aussagekraft des BestV relativieren kann und die öffentliche Erwartungslücke wieder vergrößern könnte, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sein dürfte.

Um der Gefahr von Interessenkonflikten antizipativ zu begegnen und dem gesetzgeberischen Anliegen, die nicht kongruenten Verantwortungssphären der an der Abschlussprüfung beteiligten Akteure (Abschlussprüfer vs. prüfungspflichtiges Unternehmen) aus der Sicht der Berichtsadressaten deutlich voneinander abzugrenzen, zur größtmöglichen praktischen Wirksamkeit zu verhelfen, beginnt der einleitende Teil des BestV – dem Grundsatz der Mandatstranspa-

⁶⁸⁰ Zur öffentlichen Erwartungslücke hinsichtlich der Aussagekraft des BestV vgl. I. B. und V. A.

⁶⁸¹ Zur CIT vgl. Gliederungspunkt V. C. 3. e).

⁶⁸² Zu den Prüfungsstandards des IDW vgl. Gliederungspunkt IV. C. 4.

renz folgend – mit einer ebenso präzisen wie detaillierten Beschreibung des erteilten Prüfungsauftrages. Abgesehen von der Verantwortlichkeitsklarstellung⁶⁸³ folgt diese Beschreibung dem Anliegen, die Tätigkeit des Abschlussprüfers zu disziplinieren, indem die Klarstellung bei etwaigen Pflichtverletzungen deren sachgerechte Zurechnung ermöglicht. Zudem soll eine verbesserte Abgrenzung der Verantwortlichkeiten die Kommunikation zwischen dem Abschlussprüfer und den Berichts-/Informationsadressaten verbessern.⁶⁸⁴ Sie kann einen entscheidenden Beitrag leisten, die Bereitschaft der an der Abschlussprüfung Beteiligten (Abschlussprüfer vs. prüfungspflichtiges Unternehmen) zu erhöhen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Gelingen der Prüfung beizutragen. Nur wenn die Verantwortlichkeiten eindeutig geklärt sind, wird das prüfungspflichtige Unternehmen bereit sein, prüfungserhebliche Informationen freiwillig offenzulegen – zugunsten der Unternehmenstransparenz und damit der Aussagekraft des BestV. Eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten stärkt die intrinsische Motivation, durch Offenlegung prüfungsrelevanter Informationen zum Gelingen der Prüfung beizutragen. Nach der hier vertretenen Ansicht ist die universelle Geltung der *de lege lata* nur für öffentlich bedeutsame Unternehmen i. S. d. § 319a HGB respektive für PIE geltenden Anforderung, den konkreten Prüfungsauftrag – von wem respektive von welchem Gesellschaftsorgan, wann und für welchen Zeitraum der Abschlussprüfer bestellt wurde – zu dokumentieren, ein gangbarer Weg, den Zielkonflikt zwischen dem Anliegen, vorhandene Informationsasymmetrien einzudämmen, und dem Anliegen, dem Dilemma des Information Overload⁶⁸⁵ entgegenzuwirken, ebenso sachgerecht wie nachhaltig aufzulösen.⁶⁸⁶

⁶⁸³ Zum Grundsatz der Mandatstransparenz vgl. Gliederungspunkt IV. C. 2. d) (3).

⁶⁸⁴ Vgl. Boecker, C., Zwirner, C. (2019), S. 54.

⁶⁸⁵ Zum Phänomen des Information Overload vgl. Gliederungspunkt IV. I. 6. b).

⁶⁸⁶ Vgl. Petersen, K., Zwirner, C. (2018), § 322 HGB, Rn. 131.

(SCHLUSS)

VII. GESAMTERGEBNIS

A. Bestätigungsvermerk *de lege ferenda*

Eine Neuausrichtung des BestV sollte nach alledem einen praktisch brauchbaren Kompromiss zwischen einer größtmöglichen Aussagekraft auf der einen Seite, die auf eine verstärkte Individualisierung zielt, wie sie mit dem novellierten § 322 HGB auf den Weg gebracht wurde, und einer größtmöglichen Vergleichbarkeit der Testate auf der anderen Seite darstellen, die im Interesse seiner Verkehrsfähigkeit dringend geboten ist.⁶⁸⁷ Da selbst abschlussprüfungspflichtige Familienunternehmen im Kontext von wirtschaftlicher Globalisierung und Digitalisierung darauf angewiesen sind, das für ihre fortgesetzte Unternehmenstätigkeit erforderliche Kapital weltweit einzusammeln, sollte das Pendel nach der hier vertretenen Ansicht stärker in Richtung (internationaler) Vergleichbarkeit ausschlagen. Ansatzweise ist diese bereits jetzt gewährleistet, indem die IDW-Prüfungsstandards 400 n.F. und 401⁶⁸⁸ die ISA, die nach § 322 Abs. 1a HGB bei der Erstellung des BestV anzuwenden sind, soweit sie von der Europäischen Kommission im Komitologieverfahren⁶⁸⁹ nach Art. 26 Abs. 3 AP-RL 2006 angenommen wurden, in die deutsche Abschlussprüfungspraxis transformieren. In Anbetracht der Exportorientierung der deutschen Wirtschaft, die sich in einem beträchtlichen, infolge der wirtschaftlichen Globalisierung steigenden Exportüberschuss von 228 Mrd. (Stand 2018⁶⁹⁰) zeigt, sollte der Gesetzgeber weiterhin darauf bedacht sein, die Vergleichbarkeit des BestV zu verbessern, um kapitalmarktorientierten Unternehmen bestmögliche Rahmenbedingungen zu bieten, auf die sie im aktuellen geopolitischen Kontext (zwingend) angewiesen sind. Die eingangs aufgeworfene Frage, inwieweit die für öffentlich bedeutsame Unternehmen i. S. d. § 319a HGB maßgeblichen Anforderungen auf sämtliche abschlussprüfungspflichtigen Unternehmen ausgeweitet werden sollten, ist vor diesem Hintergrund mit einem Sowohl-als-auch zu beantworten. Eingedenk dessen, dass Informationsasymmetrien die Aussagekraft des BestV grundsätzlich negativ beein-

⁶⁸⁷ Zum State of the Art der Rechtsentwicklung des BestV: Hanke, C. (2019), S. 10 ff.

⁶⁸⁸ Zu den Prüfungsstandards des IDW vgl. Gliederungspunkt IV. C. 4.

⁶⁸⁹ Zum Komitologieverfahren: Jung, S., Krebs, P. & Stiegler, S. (2019), § 25, Rn. 14.

⁶⁹⁰ Vgl. <http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/globalisierung/52842/aussenhandel>; zuletzt abgerufen am 24.02.2019.

flussen, Interessenkonflikte des Abschlussprüfers allein angesichts der im Segment der Pflichtabschlussprüfungen erzielbaren Margen als durchaus wahrscheinlich zu bewerten sind und eine ebenso klare wie unmissverständliche Eingrenzung der Verantwortlichkeiten im Interesse einer verbesserten Kommunikation zwischen Pflichtabschlussprüfern und externen Berichtsadressaten geboten erscheint, sollte – wie in der vorliegenden Darstellung vorgeschlagen – der einleitende Teil des BestV für sämtliche prüfungspflichtigen Unternehmen gleichermaßen mit einer ebenso präzisen wie detaillierten Beschreibung des Prüfungsauftrages beginnen. Demgegenüber liefe es auf eine unverhältnismäßige Überforderung des Abschlussprüfers hinaus und ginge zulasten der (internationalen) Vergleichbarkeit des BestV, wenn der Gesetzgeber die *de lege lata* für PIE vorgeschriebene KAM-Berichterstattung⁶⁹¹ zur universellen Anforderung erheben würde. Eine universelle Geltung der KAM-Berichterstattung würde angesichts ihrer Unverhältnismäßigkeit Arbitrage-Effekten Vorschub leisten, die der institutionellen Legitimität des BestV sowie der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung in ihrer Gesamtheit nicht zuträglich wären. Unter diesen Prämissen lässt sich nicht nur die allokativen Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes stärken, sondern die Akzeptanz des BestV in Zeiten der globalen Disruption verbessern. Weiter gehende Anforderungen sollten der freiwilligen Vereinbarung zwischen prüfungspflichtigen Unternehmen und Abschlussprüfer vorbehalten bleiben.

B. Abschlussprüfer als Konkurrent zu den Rating-Agenturen

Ergänzend zu dem in dieser Darstellung bereits Gesagten ist die (weitere) Forschungsfrage, inwieweit der öffentliche Pflichtabschlussprüfer in Konkurrenz zu den Rating-Agenturen⁶⁹² treten und im BestV Aussagen zur Wirtschaftlichkeit des prüfungspflichtigen Unternehmens treffen sollte, mit einem klaren Nein zu beantworten. Angesichts der bereits zitierten Einsichten des Nationalökonomens *Adam Smith*, denen zufolge der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit am besten gedient ist, wenn sich jeder auf seine spezifischen Stärken und Fähigkeiten fokussiert, sollten sich Abschlussprüfer auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, Rating-Agenturen hingegen auf die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und der sie konstituierenden Kennziffern (Rentabilität, Profitabilität, Liquidität) konzentrieren können. Wie die Auswertung der

⁶⁹¹ Zur KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I.

⁶⁹² Zum Beitrag der Rating-Agenturen zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

Expertenbefragung⁶⁹³ ergeben hat, liefe eine Verquickung dieser hiernach deutlich voneinander abzugrenzenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf eine Aggravation und in der Folge auf eine unverhältnismäßige Überforderung hinsichtlich der Aufgabenerfüllung des Abschlussprüfers hinaus. Das bedeutet: Eine Transformation der gesetzlichen Pflichtabschlussprüfung in eine Leistungskombination aus Rechnungslegungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung birgt die Gefahr, die öffentliche Erwartungslücke zu vergrößern.⁶⁹⁴ Sie ist deshalb aus gutem Grund abzulehnen. Wenn es um eine Verbesserung der Aussagekraft von Wirtschaftlichkeits- und Kreditwürdigkeitszertifikaten geht, sollte nicht der Weg gewählt werden, den öffentlichen Pflichtabschlussprüfer gegen die Rating-Agenturen⁶⁹⁵ in Stellung zu bringen. Weitaus zielführender erscheint es, die erhoffte Qualitätssteigerung über eine Neujustierung des Wettbewerbsrechts zu realisieren. Die disziplinierende Kraft des Wettbewerbs könnte auch unter den Rating-Agenturen einen Qualitätsschub bewirken.

C. Erweiterung des Bestätigungsvermerks um selbstständige Einschätzung des Abschlussprüfers zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens

Ebenso kritisch wie einer Transformation des BestV zu einem Wirtschaftlichkeitszertifikat ist dem Vorschlag entgegenzutreten, den BestV um eine selbstständige Einschätzung des Abschlussprüfers zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu erweitern. *De lege lata* ist nach § 322 Abs. 2 S. 3, S. 4 HGB bereits jetzt darauf einzugehen, inwieweit Risiken, die den Fortbestand des prüfungspflichtigen Unternehmens gefährden, in den Finanzaufstellungen zutreffend dargestellt sind. Da sich darüber hinausgehende gesetzliche Anforderungen, allein angesichts des informationellen Selbstbestimmungsrechts⁶⁹⁶ des prüfungspflichtigen Unternehmens, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten haben, muss jegliche Erweiterung

⁶⁹³ Zur Wiedergabe und Auswertung der durchgeführten Expertenbefragung vgl. Gliederungspunkt VI. B.

⁶⁹⁴ Zur öffentlichen Erwartungslücke hinsichtlich der Aussagekraft des BestV vgl. Gliederungspunkt I. B. und V. A.

⁶⁹⁵ Zum Beitrag der Rating-Agenturen zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

⁶⁹⁶ Zum Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung und zu seiner Anwendbarkeit auf juristische Personen des Privatrechts vgl. Gliederungspunkt IV. A. 2. b).

der externen Unternehmensberichterstattung die Schutzwürdigkeit der zugrunde liegenden Interessen im Blick haben. Die Auswertung der Expertenbefragung⁶⁹⁷ hat gezeigt, dass die Wahrnehmung sowohl des BestV als auch der Tätigkeit des öffentlichen Pflichtabschlussprüfers in ihrer Gesamtheit durch eine nicht selten unangemessen negative Medienberichterstattung⁶⁹⁸ beeinflusst wird (Critical Incident Theory). Wie andere Menschen auch sind die öffentlichen Stakeholder infolge der Digitalisierung alltäglich mit einem Überangebot von Informationen konfrontiert, das sowohl ihre Aufmerksamkeit als auch ihre zeitlichen Ressourcen an ihre Grenzen stoßen lässt (Information Overload⁶⁹⁹). Da es sich bei der Digitalisierung um ein ubiquitäres Phänomen handelt, das die unterschiedlichen Interessengruppen gleichermaßen betrifft, rechtfertigen es die somit gewandelten Rahmenbedingungen nach der hier vertretenen Ansicht nicht, den BestV um eine selbstständige Einschätzung des Abschlussprüfers zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu erweitern. Die Auswertung der Expertenbefragung hat ergeben, dass unter den Adressaten des BestV teils beträchtliche Expertisedefizite und ein allgemein unzureichendes Grundverständnis für die Bedeutung, Funktion und Wirkungsweise der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung sowie des BestV zu beklagen sind.⁷⁰⁰ Dieser kognitiven Asymmetrie sollte, wie in dieser Darstellung vorgeschlagen, dadurch begegnet werden, dass dem weiterentwickelten BestV eine entsprechende Präambel vorangestellt wird, um das Grundverständnis für seine Wirkungsweise zu schärfen. Den BestV darüber hinaus durch eine selbstständige Einschätzung des Abschlussprüfers zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu ergänzen, ist demgegenüber abzulehnen. *Erstens* kann billigerweise erwartet werden, dass sich die öffentlichen Stakeholder über andere Informationsquellen informieren und diese, sollte sich dies als erforderlich erweisen, unter dem Gesichtspunkt der Informationsrelevanz evaluieren. *Zweitens* ist es, um eine bestmögliche Verkehrsfähigkeit und Vergleichbarkeit des BestV zu erreichen, geboten, diesen unter dem Gesichtspunkt der Informationsrelevanz auf die wesentlichen Informationen zu beschränken. *Drittens* sollte ein regulatorischer Rahmen bestehen, der es dem

⁶⁹⁷ Zur Wiedergabe und Auswertung der durchgeführten Expertenbefragung vgl. Gliederungspunkt VI. B.

⁶⁹⁸ Zum Dilemma der nicht selten unangemessen kritischen Medienberichterstattung vgl. Gliederungspunkt V. C. 3. e).

⁶⁹⁹ Zum Phänomen des Information Overload vgl. Gliederungspunkt IV. I. 6. b).

⁷⁰⁰ Zu den Funktionen und Zielsetzungen des BestV de lege lata vgl. Gliederungspunkt IV. E.

Pflichtabschlussprüfer eingedenk der Erkenntnisse des Nationalökonomen *Adam Smith* ermöglicht, sich auf das Wesentliche zu beschränken.

VIII. THESENFÖRMIGE ZUSAMMENFASSUNG

A. Abschlussprüfer als Publizitätsgarant und Hinweisgeber

In Anbetracht dessen, dass der Jahres- respektive Konzernabschluss bis zur Erteilung des BestV der Feststellungssperre des § 316 Abs. 1 S. 2 HGB unterliegt, d. h. kapitalwirksame Maßnahmen gleich welcher Art (Kapitalerhöhung, Dividendenthesaurierung etc.) unzulässig sind, erfüllt der Abschlussprüfer eine wichtige Funktion als Publizitätsgarant,⁷⁰¹ Warn- und Hinweisgeber.⁷⁰² Er zieht öffentliches Vertrauen auf sich, dem er sowohl bei der Durchführung der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung als auch bei der Formulierung des BestV durch ein selbstgestecktes berufliches Ethos auch im digitalen Zeitalter gerecht werden sollte.

B. Bestätigungsvermerk als die logische Konsequenz wirtschaftsgeschichtlicher Zäsuren

Der BestV geht entstehungsgeschichtlich auf die Zäsur durch die Weltwirtschaftskrise 1929/1930 zurück, die ebenso wie die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009⁷⁰³ den Ausgangspunkt internationaler wirtschaftlicher, politischer und sozialer Disruptionen bildete und in das Inkrafttreten des Gesetzes über die Pflichtabschlussprüfung von 1931 mündete, dem Grundstein der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung in Deutschland. Anfänglich lediglich für bestimmte Gesellschaftsformen (AG, KGaA) vorgesehen, zählt der BestV seither zum festen Repertoire der externen Unternehmensberichterstattung. Ebenso wie im Zuge der Weltwirtschaftskrise 1929/1930 traf der wirtschaftliche Zusammenbruch zunächst krisensicher geglaubter Unternehmen zahlreiche Investoren und Kapitalanleger völlig überraschend und verließ der Diskussion über die öffentliche Erwartungslücke entschiedenen Auftrieb.

⁷⁰¹ Zur Rolle des Abschlussprüfers als Publizitätsgarant vgl. Gliederungspunkt IV. E. 1. a) (3).

⁷⁰² Vgl. Quick, R. (2018), S. 364.

⁷⁰³ Zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

C. Öffentliche Erwartungslücke als das zentrale Dilemma

Die öffentliche Erwartungslücke als die zentrale Herausforderung der inhaltlichen Ausgestaltung des BestV resultiert aus der Divergenz zwischen den Vorstellungen der öffentlichen Stakeholder (Aktionäre, Investoren, Gläubiger, Unternehmensbeschäftigte, sonstige interessierte Öffentlichkeit) darüber, welchen praktischen Mehrwert der BestV (idealiter) erbringen sollte, und der tatsächlichen Leistung des Abschlussprüfers. Da sich die Gruppe der öffentlichen Stakeholder kaum eingrenzen lässt und ihre Vorstellungen hinsichtlich Bedeutung, Funktion und Wirkungsweise des BestV naturgemäß beträchtlich divergieren und im Zeitverlauf Veränderungen unterliegen können, bestehen erhebliche praktische Schwierigkeiten, wirksame (gesetzliche) Maßnahmen zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke auf den Weg zu bringen.

D. Bestätigungsvermerk *de lege lata*: Rechnungslegungszertifikat, nicht Wirtschaftlichkeitszertifikat

Der BestV testiert nicht die Wirtschaftlichkeit des prüfungspflichtigen Unternehmens. Insbesondere trifft der BestV keine Aussage zu wirtschaftlichkeitsrelevanten Kennziffern wie Liquidität, Rentabilität und Profitabilität des prüfungspflichtigen Unternehmens. Bestätigt wird lediglich die Ordnungsmäßigkeit ihrer Abbildung in den prüfungsrelevanten Finanzaufstellungen (Jahres-/Konzernabschluss, Anhang, Lagebericht).

E. Eingeschränkte Eignung des Bestätigungsvermerks als Indikator von Unternehmenskrisen

Angesichts seiner auf die Ordnungsmäßigkeit von Berichterstattung und Rechnungslegung beschränkten Aussagekraft ist es zu kurz gegriffen, dem Abschlussprüfer die (Haupt-)Verantwortung für die Nichterkennbarkeit von Unternehmenskrisen zuzuweisen. Sind die wirtschaftlichkeitsrelevanten betriebswirtschaftlichen Kennziffern in den prüfungsrelevanten Finanzaufstellungen im Wesentlichen zutreffend abgebildet, kann selbst ein wirtschaftlich angeschlagenes Unternehmen in den Genuss eines uneingeschränkten BestV kommen, ohne dass sich der Abschlussprüfer ein pflichtwidriges Verhalten oder einen Verstoß gegen berufsständische Verlautbarungen entgegenhalten lassen muss.

F. Bestätigungsvermerk als retrospektives, in seiner Aussagekraft beschränktes Berichtsformat

Da viele öffentliche Stakeholder dem BestV eine andere Bedeutung zumessen, als diesem nach der gesetzgeberischen Intention zukommt, wurde das allgemeine Vertrauen in die öffentliche Pflichtabschlussprüfung im Zuge der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009⁷⁰⁴ erheblich erschüttert. Entgegen der Erwartungshaltung vieler Stakeholder; trifft der BestV lediglich eine retrospektive Aussage dazu, inwieweit die VFE des prüfungspflichtigen Unternehmens bilanziell zutreffend abgebildet ist. Aussagen zum wirtschaftlichen Unternehmensfortbestand beschränken sich angesichts des Normbefehls des § 322 Abs. 2 S. 3 HGB sowie des IDW PS 270 n.F. darauf, inwieweit wirtschaftliche Bestandsgefährdungen in den prüfungsrelevanten Finanzaufstellungen zutreffend abgebildet sind, zudem sind diese gegebenenfalls in einem gesonderten Abschnitt des BestV zu treffen. Angesichts dieser Ausrichtung des BestV können selbst Unternehmen, die angesichts ihrer betriebswirtschaftlichen Kennzahlen als insolvenzgefährdet gelten müssen und dies zutreffend in ihrer Handelsbilanz abbilden, einen uneingeschränkten BestV erhalten.

G. Zentrale Herausforderung für den Gesetzgeber

Um die Legitimität des BestV auch im digitalen Zeitalter zu erhalten, in dem eine Vielzahl konkurrierender Berichtsformate um die mediale Deutungshoheit ringt, wird der Gesetzgeber vor allem die Frage zu beantworten haben, wie sich die Erwartungshaltung der öffentlichen Stakeholder und die Aussagekraft des BestV miteinander in Einklang bringen lassen.

H. Heterogenität der öffentlichen Stakeholder

Aufgrund ihrer unterschiedlichen Interessen, ihres divergierenden Informationsbedürfnisses und ihrer unterschiedlichen kognitiven Fähigkeiten, das Wesen des BestV sowie der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung zutreffend zu erfassen, handelt es sich bei den öffentlichen Stakeholdern um eine äußerst heterogene Gruppe. Infolge dieser Heterogenität stellt sich weniger die Frage nach dem *Ob* der Notwendigkeit, die öffentliche Erwartungslücke zu schließen. Es stellt

⁷⁰⁴ Zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

sich die Frage nach dem *Wie* ihrer Eindämmung, die sich angesichts der unterschiedlichen Erwartungshaltung als ambitioniert erweist. Aus gesetzgeberischer Perspektive stellt sich deshalb vor allem die Frage, an welcher Gruppe sich die gesetzlichen Mindestanforderungen an den BestV ausrichten sollten.

I. Grenzen der gesetzlichen Regulierung

Einerseits im Hinblick auf die Heterogenität der öffentlichen Stakeholder, *andererseits* angesichts der Heterogenität der prüfungspflichtigen Unternehmen, die infolge der Digitalisierung zugenommen hat, stellt sich die Frage, inwieweit eine gesetzliche Regulierung überhaupt der richtige Ansatz ist, um die öffentliche Erwartungslücke zu verringern.⁷⁰⁵ Jedes prüfungspflichtige Unternehmen ist ein Unikat. Infolge seiner Spezialisierung steht jedes Unternehmen einer anders gelagerten Gruppe von Stakeholdern gegenüber, deren Erwartungshaltung sich durch eine gesetzliche Regulierung allenfalls lückenhaft erschließen und nur begrenzt abbilden lässt.

J. Notwendigkeit dezentraler Verantwortung: Angemessene Wertungs- und Gestaltungsspielräume vs. eindeutige Verantwortlichkeiten

Allein die Heterogenität der prüfungspflichtigen Unternehmen spricht dafür, dem infolge von gesetzlicher Regelung und berufsständischen Verlautbarungen auf eine kritische Grundhaltung verpflichteten Abschlussprüfer bei der inhaltlichen Ausgestaltung des BestV angemessene, eine Feinsteuerung ermöglichende Wertungs- und Gestaltungsspielräume zu belassen, denen eine ebenso klare wie unmissverständliche Definition der entsprechenden Verantwortlichkeiten gegenüberstehen muss. Eindeutige Verantwortlichkeiten sind Voraussetzung einer angemessenen intrinsischen Motivation, zum Gelingen der Abschlussprüfung beizutragen, weil sie die Bereitschaft zur Offenlegung jener Informationen stärken, deren Herrschaft im Rahmen der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung ausschließlich dem prüfungspflichtigen Unternehmen zugewiesen ist. Sie sind elementare Voraussetzung einer verbesserten Unternehmenstransparenz.

⁷⁰⁵ Zur öffentlichen Erwartungslücke hinsichtlich der Aussagekraft des BestV vgl. Gliederungspunkte I. B. und V. A.

K. Erweiterung des Bestätigungsvermerks durch die KAM-Berichterstattung

Um seine Aussagekraft zu verbessern, hat der BestV öffentlich bedeutsamer Unternehmen⁷⁰⁶ mit der KAM-Berichterstattung⁷⁰⁷ eine wesentliche Erweiterung erfahren. Da dem öffentlichen Pflichtabschlussprüfer bereits bei der Identifizierung der KAM – allein angesichts zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe⁷⁰⁸ in den Rechtsgrundlagen der KAM-Berichterstattung – nicht unwesentliche Beurteilungsspielräume erwachsen, kann der Umfang der KAM-Berichterstattung von Unternehmen zu Unternehmen erheblich divergieren. Dies kann zulasten der (internationalen) Vergleichbarkeit des BestV⁷⁰⁹ und seines Beitrages gehen, die allokativen Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes zu stärken.

L. Beitrag der KAM-Berichterstattung

Der PIE-BestV ist mit der Verpflichtung zur KAM-Berichterstattung (deutlich) umfangreicher, unternehmensindividueller und differenzierter geworden. Inwieweit die inhaltliche Erweiterung, wie sie mit der für PIE verpflichtenden KAM-Berichterstattung vollzogen wird, *de facto* zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke beizutragen vermag, lässt sich bei derzeitigem Erkenntnisstand nicht abschließend beurteilen. Bei Schluss der Bearbeitung der vorliegenden Darstellung lagen diesbezüglich noch keine tragfähigen praktischen Erfahrungen vor.⁷¹⁰

⁷⁰⁶ Zur Differenzierung zwischen öffentlich bedeutsamen und anderen Unternehmen vgl. Gliederungspunkt IV. D.

⁷⁰⁷ Zur KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I.

⁷⁰⁸ Zu den Rechtsgrundlagen der KAM-Berichterstattung vgl. Gliederungspunkt IV. I. 2.

⁷⁰⁹ Zu einer verbesserten inhaltlichen Vergleichbarkeit sowie zu einer einfacheren Lesbarkeit der BestV tragen nicht zuletzt einheitliche Gliederungen und Darstellungsmodalitäten (Darstellungsmuster- und -strukturen) bei, auf die sich jedenfalls die großen Anbieter von Pflichtabschlussprüfungsleistungen unternehmensintern geeinigt haben; vgl. Reisch, K., Schmidt, A. (2018), S. 2838.

⁷¹⁰ Zur öffentlichen Erwartungslücke hinsichtlich der Aussagekraft des BestV vgl. Gliederungspunkte I. B. und V. A.

M. Verbesserte Vergleichbarkeit vs. stärkere Aussagekraft des Bestätigungsvermerks: Ausrichtung an den International Standards on Auditing

Unter der Geltung des AReG soll das Spannungsfeld zwischen dem als legitim einzustufenden Anliegen verbesserter Vergleichbarkeit und dem – ebenso legitimen – Anliegen, die Aussagekraft des BestV durch ebenso freie wie problemorientierte Formulierungen (insbesondere) durch eine stärkere Ausrichtung an den ISA, die mit dem IDW PS 400 n.F.⁷¹¹ in das deutsche Bilanzrecht transformiert werden,⁷¹² aufgelöst werden.

N. Rechtsmacht des öffentlichen Pflichtabschlussprüfers

Die infolge der Ausgestaltung ihrer gesetzlichen Grundlagen durchaus beträchtlichen Beurteilungsspielräume des öffentlichen Pflichtabschlussprüfers sowohl bei der Identifikation als auch bei der Darstellung der KAM lassen ihm bei der Durchführung der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung eine durchaus beträchtliche Rechtsmacht zukommen. Etwaige hieraus resultierende Handlungs- und Gestaltungsspielräume müssen indessen nicht notwendig zulasten der Wirksamkeit der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung gehen, solange der Gesetzgeber mit geeigneten ordnungspolitischen Maßnahmen darauf bedacht ist, eine unverhältnismäßige Marktmacht einzelner Abschlussprüfungsgesellschaften und eine oligopolistische Marktstruktur im Segment der Abschlussprüfungsunternehmen zu unterbinden.

O. Vorzugswürdigkeit einer wettbewerblichen Qualitätssteuerung

Eine (präventive) Qualitätssteuerung der öffentlichen Pflichtabschlussprüfungen durch den Wettbewerb ist einer Qualitätssteuerung durch den Gesetzgeber nach der hier vertretenen Ansicht eindeutig vorzuziehen – *einerseits* angesichts der digitalisierungsbedingt verkürzten Validität gesetzgeberischer Annahmen, *andererseits* angesichts der regulierungsbedingten Kosten.

⁷¹¹ Zu den Prüfungsstandards des IDW vgl. Gliederungspunkt IV. C. 4.

⁷¹² Vgl. Petersen, K., Zwirner, C. (2018), § 322 HGB, Rn. 4.

P. Verbesserung der zutreffenden Erfassung des Bestätigungsvermerks durch eine voranzustellende Präambel

Allein im Hinblick auf die Heterogenität sowohl der prüfungspflichtigen Unternehmen als auch ihrer öffentlichen Stakeholder und eingedenk dessen, dass der öffentlichen Erwartungslücke sowohl kognitive Defizite als auch solche bezüglich der Expertise aufseiten der Stakeholder zugrunde liegen, die sich infolge der Ubiquität teils voreingenommener Massenmedien⁷¹³ sowie der digitalisierungsgetriebenen alltäglichen Informationsmenge (Information Overload⁷¹⁴) nochmals zu verschärfen drohen, sollten das Verständnis und die zutreffende Erfassung des BestV durch eine diesem voranzustellende Präambel geschärft werden.

Q. Inhalt der Präambel: Generelle Klarstellungen zur Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit des Bestätigungsvermerks

Bei der Ausgestaltung der dem einleitenden Teil des BestV voranzustellenden Präambel sollte dem Bedürfnis nach seiner internationalen Vergleichbarkeit Rechnung getragen werden. Der erste Teil der Präambel sollte deshalb in engen Grenzen durch eine generelle Regulierung oder – nach der hier vertretenen Ansicht – durch berufsständische Verlautbarungen vorgegeben sein. Insbesondere um dem in der wirtschaftlichen Praxis weitverbreiteten Information Overload zu begegnen, sollte sich dieser Teil auf möglichst wenige, die Bedeutung des BestV klarstellende Aussagen beschränken.

R. Erster Teil der Präambel: Generelle Klarstellung

Der erste, generelle Teil der Präambel sollte positiv klarstellen, dass es sich bei dem BestV um ein in erster Linie retrospektives Berichtsformat handelt, das sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die Konformität der VFE im berichtspflichtigen Zeitraum und deren wahrheitsgemäße handelsbilanzielle Abbildung zu bestätigen. Negativ sollte klargestellt werden, dass der BestV weder eine Aussage zur wirtschaftlichen Solidität des prüfungspflichtigen Unternehmens (Liquidität, Rentabilität, Profitabilität) noch zu seiner Kreditwürdigkeit trifft.

⁷¹³ Zum Öffentlichkeitsbedürfnis insbesondere unter Wirtschaftsjournalisten vgl. Gliederungspunkt V. C. 3. e)

⁷¹⁴ Zum Phänomen des Information Overload vgl. Gliederungspunkt IV. I. 6. b).

Eine unmissverständliche Klarstellung zu den wesentlichen Funktionen des BestV⁷¹⁵ ist nach der hier vertretenen Ansicht geboten, um eine sachgerechte Eingrenzung sowohl der Verantwortlichkeit als auch der Haftung des öffentlichen Pflichtabschlussprüfers zu ermöglichen. Das Fehlen einer dementsprechenden Eingrenzung kann in letzter Konsequenz zur Folge haben, dass sich nicht mehr genügend geeignete Personen dazu bereit erklären, den Beruf des öffentlichen Pflichtabschlussprüfers zu ergreifen – zulasten einer ordnungspolitisch sinnstiftenden Marktstruktur. Der generelle Teil der Präambel sollte obligatorisch, d. h. entweder gesetzlich oder durch die berufsständischen Verlautbarungen vorgeschrieben sein.

S. Zweiter Teil der Präambel: Adressierung des individuellen Informationsbedürfnisses

Im zweiten Teil der Präambel sollte dem Abschlussprüfer die Möglichkeit gegeben sein, durch wenige präzisierende Klarstellungen seiner Bedeutung der unternehmensspezifischen Struktur der öffentlichen Stakeholder, ihrer Expertise und ihrem kognitiven Profil Rechnung zu tragen. Hierdurch ließe sich dem individuellen Informationsbedürfnis besser entsprechen. Es ist zu erwägen, diesen zweiten Teil der Präambel fakultativ auszugestalten.

T. Verbesserte Informationen zum Prüfungsablauf

Des Weiteren ist zu erwägen, den öffentlichen Stakeholdern verbesserte Informationen zum Ablauf der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung zu vermitteln, die in einem durch wachsende Informationsmengen geprägten Umfeld wirkungsvoller erscheinen als quantitativ ausgedehnte inhaltliche Informationen, die in letzter Konsequenz von ihren Adressaten nicht mehr zur Kenntnis genommen werden.

⁷¹⁵ Zu den Funktionen und Zielsetzungen des BestV de lege lata vgl. Gliederungspunkt IV. E.

U. Bestätigungsvermerk und Digitalisierung

Das Phänomen der Digitalisierung, das angesichts seiner Ubiquität auch das berufliche Profil des öffentlichen Pflichtabschlussprüfers verändern wird, verlangt eine kontinuierliche, berufsbegleitende Befassung mit modernen Informationstechnologien wie Big Data⁷¹⁶, Blockchain, Predictive Analytics und KI. Informationen sind unter den Bedingungen der Digitalisierung umfassender und vor allem zeitnäher zugänglich als im Analogzeitalter. Sowohl die Entwicklung des BestV als auch die der Digitalisierung sind nicht an ihrem Schlusspunkt angelangt. Im Hinblick auf die Schnelllebigkeit der Digitalisierung und die verkürzte Validität gesetzgeberischer Annahmen ist es nach der hier vertretenen Ansicht im Zweifelsfall geboten, die Verantwortlichkeit des öffentlichen Pflichtabschlussprüfers zu stärken, der aktuellen normativen wie auch technologischen Entwicklungen sehr viel besser zu entsprechen vermag als ein mitunter träger parlamentarischer Gesetzgeber.

V. Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber

Der Gesetzgeber sollte sich angesichts der digitalisierungsbedingten Disruptionen vornehmlich darauf konzentrieren, seiner ordnungspolitischen Aufgabe zum Erhalt allgemein akzeptabler, d. h. nichtoligopolistischer Markt- und Wettbewerbsstrukturen gerecht zu werden, den Markt für Abschlussprüfungen möglichst vielen Anbietern zugänglich zu erhalten, anstatt sich auf eine möglichst engmaschige Regulierung des BestV zu konzentrieren.⁷¹⁷ Ein funktionsfähiger Wettbewerb ist langfristig der vorzugswürdige Weg, um qualitativ hochwertige, aussagekräftige und Erwartungslücken verringernde Abschlussprüfungen hervorzubringen.⁷¹⁸

⁷¹⁶ Zum Potenzial der Massendatenanalyse für innovative Abschlussprüfungen: Kompenhans, H., Wermelt, A. (2018), S. 299 ff.

⁷¹⁷ Zur ausgewogenen Wirtschafts- und Wettbewerbsstruktur unter Abschlussprüfern kann namentlich eine gemeinsame Berufsausübung beitragen, insbesondere um auch mittelständischen Kanzleien den Zugang zu PIE-Prüfungen zu ermöglichen; vgl. o.V. (2018b), M9. Hiernach liegt durch das gleich gerichtete Interesse der Beteiligten eine Verflechtung mit einer Intensität vor, nach der die Zusammenwirkenden eine wirtschaftliche Einheit formen.

⁷¹⁸ Zur öffentlichen Erwartungslücke hinsichtlich der Aussagekraft des BestV vgl. Gliederungspunkte I. B. und V. A.

W. Stellenwert des Bestätigungsvermerks im digitalen Zeitalter: Behauptung als ‚Qualitätssiegel‘

Die Digitalisierung mag neue, teils disruptive, den BestV in seinem Stellenwert relativierende Berichtsformate hervorbringen. Schon jetzt sind den öffentlichen Stakeholdern als Adressaten der externen Unternehmensberichterstattung Informationen über das prüfungspflichtige Unternehmen in einem Umfang zugänglich, den wir in der vordigitalen Zeit allenfalls erahnen konnten – Informationen, die seine ‚DNA‘ durchleuchten. Da die Informationsadressaten mit dem Dilemma konfrontiert sind, diese Informationen zielgerichtet aufzubereiten, hinsichtlich ihrer Relevanz zu validieren und – Stichwort: Fake News – ihre Verlässlichkeit zu verifizieren, relativiert sich ihr Wert für die öffentlichen Stakeholder. In diese ‚offene Flanke‘ tritt der Pflichtabschlussprüfer in seiner Eigenschaft als ‚Gatekeeper‘, Publizitätsgarant⁷¹⁹ und Informationsdienstleister, der in Sachen Expertise zumeist überlegen ist und mit dem BestV ein mit öffentlichem Glauben versehenes ‚Qualitätssiegel‘⁷²⁰ vergibt, das sich angesichts dieser Funktion auch im digitalen Zeitalter behaupten wird.

X. Bestätigungsvermerk als verlässlicher Kompass im ‚Dschungel der digitalen Finanzinformationen‘

Zeit ist unsere wertvollste ökonomische Ressource – nicht erst in Zeiten von High-frequency Trading, Blockchain und anderen Spielarten der KI. Angesichts des alltäglichen Information Overload⁷²¹ leistet der Abschlussprüfer einen nicht nur aus Sicht von Investoren und Kapitalanlegern unschätzbaren Beitrag, Licht in den ‚Dschungel der digitalen Finanzinformationen‘ zu bringen. Wir sollten seinem Beitrag mit Respekt und Anerkennung begegnen, anstatt unseren Aufmerksamkeitsfilter durch eine nicht selten unangemessen negative Medienberichterstattung zu verengen.

⁷¹⁹ Zur Rolle des Abschlussprüfers als Publizitätsgarant vgl. Gliederungspunkt IV. E. 1. a) (3).

⁷²⁰ Zu den Funktionen und Zielsetzungen des BestV de lege lata vgl. Gliederungspunkt IV. E.

⁷²¹ Zum Phänomen des Information Overload vgl. Gliederungspunkt IV. I. 6. b).

IX. ÜBERGREIFENDE SCHLUSSFOLGERUNG, SCHLUSSBETRACHTUNG UND AUSBLICK

Die Digitalisierung konfrontiert uns alltäglich mit einer Vielzahl von Informationen. Als menschliche Wesen können wir dadurch schneller an die Grenzen unseres kognitiven Aufnahmevermögens stoßen als im analogen Zeitalter. Die Digitalisierung ist ubiquitär, das Phänomen des Information Overload⁷²² allgegenwärtig. Dabei resultiert die kognitive Herausforderung nicht allein aus der Menge der alltäglich verfügbaren Informationen. Sie entsteht vor allem auch daraus, dass es (noch) an leistungsfähigen, selbst für den ‚Retail-Investor‘ erschwinglichen Tools fehlt, die zu einem investitionsrelevanten Thema veröffentlichten Informationen zu validieren. Anwendungsformen der Künstlichen Intelligenz wie die Blockchain, die in (ferner) Zukunft dazu beitragen könnten, die Abbildung der VFE eines abschlussprüfungspflichtigen Unternehmens in den für die Abschlussprüfung relevanten Finanzaufstellungen (Jahresabschluss, Lagebericht, Anhang) zu validieren, stehen noch am Anfang ihrer Entwicklung. Soweit sie im Jahre 2019 einen Beitrag zur Verringerung der öffentlichen Erwartungslücke⁷²³ zu leisten vermögen, bewegt sich dieser im kaum nennenswerten Bereich. In diese ‚offene Flanke‘ stößt der – angesichts des Standes der Digitalisierung mitunter anachronistisch anmutende, angesichts seiner Expertise gleichwohl unersetzliche – Abschlussprüfer mit dem ausschließlich von ihm zu verantwortenden BestV. Ungeachtet des Standes der Digitalisierung hat dieser seine Legitimität nicht verloren. Allein angesichts der in dieser Darstellung besprochenen Funktionen des BestV, die es im Rahmen einer Präambel fortan noch deutlicher zu kommunizieren gilt, wirkt der Abschlussprüfer nach wie vor – als ‚Gatekeeper‘, Signalgeber und öffentlicher Publizitätsgarant⁷²⁴. Weder die Digitalisierung noch die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009⁷²⁵, die das allgemeine Vertrauen in das kapitalistische Gesellschaftsmodell westlicher Prägung und seine Institutionen schwerwiegend erschüttert hat und – eine grundlegende Marktberreinigung im Segment der Geschäftsbanken ist bislang ausgeblieben – bis zum heutigen Tage fortwirkt,

⁷²² Zum Phänomen des Information Overload vgl. Gliederungspunkt IV. I. 6. b).

⁷²³ Zur öffentlichen Erwartungslücke hinsichtlich der Aussagekraft des BestV vgl. Gliederungspunkte I. B. und V. A.

⁷²⁴ Zur Rolle des Abschlussprüfers als Publizitätsgarant vgl. Gliederungspunkt IV. E. 1. a) (3).

⁷²⁵ Zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 vgl. Gliederungspunkt I. A. 3.

haben dazu geführt, dass die öffentliche Pflichtabschlussprüfung in das ‚Museum für Bilanzhistorie‘ verschwunden ist.

Angesichts der auch von den interviewten Diskutanten beklagten, zuweilen unangemessen negativen Medienberichterstattung⁷²⁶ – Stichwort: Critical Incident Theory –, die sich seit der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 angesichts des Kampfes um die mediale Deutungshoheit in den digitalen Medien weiter verschärft hat und auf den ‚Aufmerksamkeitsfilter‘ von Investoren – auch diese unterliegen den Beschränkungen durch ihre neurobiologische Konstitution und damit klassischen Denkfehlern wie dem Confirmation Bias⁷²⁷ – nicht wirkungslos geblieben sein dürfte, erscheint es ungeachtet der fortbestehenden Legitimität des BestV erforderlich, dessen Funktion, Wirkungsweise und Bedeutung besser zu kommunizieren.⁷²⁸ Aufgrund seiner Expertise, seiner praktischen Beschäftigung mit der Jahresabschlussprüfung, seiner für den Regelfall zu unterstellenden persönlichen Unabhängigkeit sowie der kritischen Grundhaltung, die ihm sowohl gesetzlich als auch nach den Prüfungsstandards der Wirtschaftsprüfer abverlangt wird, ist hierfür niemand besser geeignet als der öffentliche Pflichtabschlussprüfer. Im Rahmen einer dem einleitenden Teil des BestV voranzustellenden Präambel sollte ihm deshalb Gelegenheit gegeben werden, Bedeutung, Funktion und Wirkungsweise des BestV unmissverständlich klarzustellen und hierdurch einen substanziellen Beitrag zu leisten, die öffentliche Erwartungslücke (nachhaltig) zu verringern. Angesichts seines freien Berufes hat es der Abschlussprüfer in der Hand, das im Zuge der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 erschütterte allgemeine Vertrauen in die öffentliche Pflichtabschlussprüfung zu stärken, indem er sich nicht darauf beschränkt, seine in den berufsständischen Verlautbarungen definierten Verhaltenspflichten konsequent umzusetzen, sondern sich selbst ein hohes berufliches Ethos auferlegt. Ihm obliegt es, die Legitimität der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung im digitalisierungsgetriebenen 21. Jahrhundert gegenüber anderen Informationskanälen zu verteidigen. Ihm gesetzlich eröffnete Gestaltungsspielräume sollte er vor diesem Hintergrund nut-

⁷²⁶ Zum Dilemma der nicht selten unangemessen kritischen Medienberichterstattung vgl. Gliederungspunkt V. C. 3. e)

⁷²⁷ Zum Confirmation Bias vgl. Gliederungspunkt VI. B. 4. a) (1).

⁷²⁸ Zu den Funktionen und Zielsetzungen des BestV de lege lata vgl. Gliederungspunkt IV. E.

zen, um sein prüferisches Vorgehen (noch) besser zu kommunizieren und offenzulegen. Transparenz wirkt vertrauensstärkend. Für den Fortbestand der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung ist sie daher ebenso essenziell wie eine verbesserte Klarstellung der Verantwortlichkeiten.

Ein Abschlussprüfer, der ihm eröffnete Gestaltungsspielräume hingegen (aus-)nutzt, um sich (vermeintliche) persönliche Vorteile zu erschließen, ebnet nicht nur den Apologeten einer zuweilen unangemessen negativen Medienberichterstattung den Weg. Er stellt auch die Legitimität des BestV infrage. Angesichts des im digitalen Zeitalter weitverbreiteten Confirmation Bias („wir haben’s ja gewusst“) stellt er die institutionelle Legitimität sowohl der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung als auch seines eigenen Berufsstandes infrage. Als Träger eines freien Berufs hat es der öffentliche Pflichtabschlussprüfer in der Hand, sein eigentlich selbstverständliches berufliches Ethos auch bei der Ausgestaltung des BestV bestmöglich zum Ausdruck zu bringen. Er sollte diese Chance nutzen. Der Weg zu einer auch im 21. Jahrhundert tragfähigen Legitimität führt nicht allein über einen erweiterten Umfang des BestV. Angesichts seiner Bedeutung als Instrument der Kapitalmarktkommunikation, die über die Grenzen des eigenen Landes hinausreicht, ist der Abschlussprüfer aufgerufen, dem BestV eine bestmögliche Aussagekraft und Vergleichbarkeit zu verleihen. Deutschland ist ein exportorientiertes Land, dessen Wohlstand auch jenseits seiner eigenen Landesgrenzen verteidigt wird. Da hier ansässige Unternehmen gehalten sind, ihr Kapital auch jenseits der Landesgrenzen einzusammeln, sollte sich der BestV – allein angesichts der Fungibilität des Kapitals, dem Landesgrenzen fremd sind – am Gebot der Informationsrelevanz messen lassen, um seine Schnellverständlichkeit sicherzustellen und die allokativen Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes zu stärken.

Gerade in einer Zeit, in der über lange Zeit hinweg für unabänderlich befundene geopolitische Koordinaten wie eine multilaterale, auf fairen Ausgleich sämtlicher Beteiligter bedachte Welt-handelsordnung ‚aus den Fugen‘ geraten zu sein scheinen und ein gelenkter Staatskapitalismus nach dem Vorbild der Volksrepublik China – zu denken ist an Projekte wie die Neue Seidenstraße⁷²⁹ – weltweit an Zuspruch gewinnt, erscheint es essenziell, der Einheit von Handeln und

⁷²⁹ Die Neue Seidenstraße steht exemplarisch dafür, wie die Volksrepublik China unter ihrem Staatspräsidenten Xi Jinping durch die auf Weisung ihrer Staatsregierung beschleunigte Kreditvergabe große Infrastrukturprojekte in Rekordzeit vorantreibt. Da die Rückzahlung der an die beteiligten Länder vergebenen Milliardenkredite äußerst ungewiss ist, könnte das Projekt der Neuen Seidenstraße dazu führen, dass die Volksrepublik China ihre global bedeutsame Stellung ausbaut – auf Kosten der Welthandelsorganisation; vgl. Steinmetz, V. (2018, 7. April).

Haften als zentraler Legitimationsgrundlage des marktwirtschaftlichen Modells westlicher Prägung zu einer Renaissance zu verhelfen. Der öffentliche Pflichtabschlussprüfer, dem bei der Gestaltung des BestV durchaus (Wertungs-)Spielräume eröffnet sind, kann durch eine gewissenhafte, auf sein berufliches Ethos bedachte Mandatserfüllung hierzu entscheidend beitragen. Dieser Beitrag erstreckt sich nicht nur darauf, das Erfolgsmodell der Sozialen Marktwirtschaft im digitalen Ökosystem des 21. Jahrhunderts zu verteidigen und weiterzuentwickeln, sondern auch darauf, dass die Deutungshoheit über die Regulierung der öffentlichen Pflichtabschlussprüfung in den Händen des europäischen Gesetzgebers bleibt. In Zeiten des weltweit erstarken Neoprotektionismus geht es um nichts weniger als um den Erhalt unserer volkswirtschaftlichen Souveränität. Insofern gilt es zu retten, was an regelbasierter, auf Kooperation angelegter Weltwirtschaftsordnung noch zu retten ist.⁷³⁰ Das übergeordnete Anliegen größtmöglicher volkswirtschaftlicher Souveränität rechtfertigt es, weiterhin entschlossen darauf hinzuwirken, dass die öffentliche Erwartungslücke als das zentrale Dilemma des BestV nachhaltig verringert wird.

⁷³⁰ Vgl. Münchrath, J. (2019, 14. Februar).

VERZEICHNIS DER RECHTSNORMEN

AEUV (2009): Vertrag v. 26.10.2012 (Abl.EU, C 326, S. 47) über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung).

AktG (2017): Aktiengesetz i. d. F. der Bekanntmachung v. 06.09.1965 (BGBl. 1965 I, S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes v. 17.07.2017 (BGBl. 2017 I, S. 2446).

APAReG (2016): Gesetz v. 31.03.2016 (BGBl. 2016 I, S. 518) zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz).

AP-RL (2006): Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.05.2006 (Abl.EG, L 157, S. 87) über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (Abschlussprüfer-Richtlinie 2006).

AP-RL (2014): Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.04.2014 (Abl.EU, L 158, S. 196) zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (Abschlussprüfer-Richtlinie).

AP-VO (2014): Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.04.2014 (Abl.EU, L 158, S. 77) über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (Abschlussprüfer-Verordnung):

AReG (2016): Gesetz v. 10.05.2016 (BGBl. 2016 I, S. 1142) zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EUR sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz).

BGB (2002): Bürgerliches Gesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. 2002 I, S. 42, S. 2909; 2003 I, S. 738), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 31.01.2019 (BGBl. 2019 I, S. 54).

BilKoG (2004): Gesetz v. 15.12.2004 (BGBl. 2004 I, S. 3408) zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz).

BilMoG (2009): Gesetz v. 25.05.2009 (BGBl. 2009 I, S. 1102) zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz).

BilReG (2004): Gesetz v. 02.12.2004 (BGBl. 2004 I, S. 3166) zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz).

BilRUG (2015): Gesetz v. 17.07.2015 (BGBl. 2015 I, S. 1245) zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz).

BiRiLiG (1985): Gesetz v. 19.12.1985 (BGBl. 1985 I, S. 2355) zur Durchführung der Vierten, Siebten, und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordination des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtliniengesetz).

BRL (1983): Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates v. 13.06.1983 (ABl.EG, L 193, S. 1) aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluß (Bilanzrichtlinie).

BRRD (2014): Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.05.2014 (Abl.EU, L 173, S. 190) zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie für Banken des Europäischen Parlaments und des Rates).

DCGK (2017): Deutscher Corporate Governance Kodex i. d. F. vom 07.02.2017.

DS-GVO (2016): Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.04.2016 (Abl.EU, L 119, S. 1) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

EGRC (2000): Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Abl.EU, C 364, S. 1).

EKR (2013): Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (ABl.EU, L 176, S. 338) über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Eigenkapitalrichtlinie).

EStG (2009): Einkommensteuergesetz i. d. F. der Bekanntmachung v. 08.10.2009 (BGBl. 2009 I, S. 3366, S. 3862), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes v. 19.12.2018 (BGBl. 2018 I, S. 3214).

EUV (2012): Vertrag v. 26.10.2012 (Abl.EU, C 326, S. 15) über die Europäische Union (konsolidierte Fassung).

GeschGehG (2019): Gesetz v. 18.04.2019 (BGBl. I, S. 466) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen).

GG (2017): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 28.03.2019 (BGBl. 2019 I, S. 404).

GmbHG (2017): Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 17.07.2017 (BGBl. 2017 I, S. 2446).

GNotKG (2013): Gesetz v. 23.07.2013 (BGBl. I; S. 2586) über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz); zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2573).

GVG (1975): Gerichtsverfassungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung v. 09.05.1975 (BGBl. I, S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 18.04.2019 (BGBl. I, S. 466).

HGB (2018): Handelsgesetzbuch in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.07. 2018 (BGBl. I, S. 1102).

HGrG (1969): Gesetz v. 19.08.1969 (BGBl. I, S. 1273) über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz), zuletzt geändert durch Art.10 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. I, S. 3122).

IDW PS 208 (2010): IDW PS 208 – Zur Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audit) (Stand 24.11.2010). Abgedruckt in: *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)* 17/1999, S. 707 ff., *IDW Fachnachrichten (FN-IDW)* 8/1999, S. 357 ff., *FN-IDW* 2/2011, S. 113 f., *WPg Supplement* 1/2011, S. 1.

IDW PS 270 n.F. (2018): IDW 270 n.F. – Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (Stand: 11.07.2018). Abgedruckt in: *IDW Life* 8/2018, S. 752 ff.

IDW PS 400 a.F. (2014): IDW PS 400 – Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen (Stand: 28.11.2014). Abgedruckt in: *Die Wirtschaftsprüfung (WPg) Supplement 4/2010*, S. 25 ff., *IDW Fachnachrichten (FN-IDW) 12/2010*, S. 537 ff., *WPg Supplement 1/2013*, S. 7 und S. 31, *WPg Supplement 1/2015*, S. 25 ff., *FN-IDW 1/2013*, S. 11, *FN-IDW 3/2013*, S. 179, *FN-IDW 1/2015*, S. 31.

IDW PS 400 n.F. (2017): IDW PS 400 n.F. – Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks (Stand: 30.11.2017). Abgedruckt in: *IDW Life 1/2018*, S. 29 ff.

IDW PS 401 (2017): IDW PS 401 – Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk (Stand: 30.11.2017). Abgedruckt in: *IDW Life 1/2018*, S. 87 ff.

IDW PS 405 (2017): IDW PS 405 – Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (Stand: 30.11.2017). Abgedruckt in: *IDW Life 1/2018*, S. 101 ff.

IDW PS 406 (2017): IDW PS 406 – Hinweise im Bestätigungsvermerk (Stand: 30.11.2017). Abgedruckt in: *IDW Life 1/2018*, S. 130 ff.

ISA 700 (2016): ISA 700 (revised) – Forming an Opinion and Reporting on Financial Statements. Veröffentlicht unter https://www.ifac.org/system/files/publications/files/ISA-700-Revised_8.pdf; zuletzt abgerufen am 20.7.2019.

ISA 701 (2016): ISA 701 (NEW) – Communicating Key Audit Matters in the Independent Auditor's Report. Veröffentlicht unter <https://www.ifac.org/system/files/publications/files/ISA-720-%28Revised%29-Basis-for-Conclusions.pdf>; zuletzt abgerufen am 20.7.2019.

ISA 720 (2015): ISA 720 (revised) – The Auditor’s Responsibilities Relating to Other Information. Veröffentlicht unter https://www.iaasb.org/system/files/publications/files/ISA-701_2.pdf; zuletzt abgerufen am 20.7.2019.

JA-RL (1978): Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates v. 25.07.1978 (ABl.EG, L 222, S. 11) aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (Jahresabschluss-Richtlinie).

KapCoRiLiG (2000): Gesetz v. 24.02.2000 (BGBl. I, S. 154) zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Änderung der Bilanz- und der Konzernbilanzrichtlinie hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (90/605/EWG), zur Verbesserung der Offenlegung von Jahresabschlüssen und zur Änderung anderer handelsrechtlicher Bestimmungen (Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz).

KonTraG (1998): Gesetz v. 27.04.1998 (BGBl. I, S. 786) zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich.

KWG (1998): Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz) i.d.F. der Bekanntmachung v. 09.09.1998 (BGBl. I, S. 2776), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 25.03.2019 (BGBl. I, S. 357).

MiFID (2004): Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.4.2004 (ABl.EU, L 145, S. 1) über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (Markets in Financial Instruments Directive).

MiFID II (2014): Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.05.2014 (ABl.EU, L 173, S. 349) über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Markets in Financial Instruments Directive II).

PSD2 (2015): Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2015 (Abl.EU, L 337, S. 35) über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (Zahlungsdienstrichtlinie).

PublG (1969): Gesetz v. 15.8.1969 (BGBl. I, S. 1189) über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11.04.2017 (BGBl. I, S. 802).

RVG (2004): Gesetz v. 05.05.2004 (BGBl. I, S. 718, 788) über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes v. 17.12.2018 (BGBl. I, S. 2573).

StBVV (1981): Vergütungsverordnung v. 17.12.1981 (BGBl. I, S. 1442) für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Steuerberatervergütungsverordnung), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 12.07. 2017 (BGBl. I, S. 2360).

VAG (2015): Gesetz v. 01.04.2015 (BGBl. I, S. 434) über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz), zuletzt geändert durch Art.10 des Gesetzes vom 25.03. 2019 (BGBl. I, S. 357).

VBR (1991): Richtlinie 91/674/EWG des Rates v. 19.12.1991 (Abl.EG, L374, S. 7) über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (Versicherungsbilanz-Richtlinie).

WPO (1975): Gesetz v. 05.11.1975 (BGBl. I, S. 2803) über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I, S. 3618).

LITERATURVERZEICHNIS

Abbou, A., Berndhardt, I. & Koch, S. (2019): Der neue Bestätigungsvermerk bei der Abschlussprüfung von Kreditinstituten - Herausforderungen und Erkenntnisse aus der Erstanwendung der neuen Vorschriften. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2019, Heft 9, S. 512-520.

Appelbaum, B. (2017, 9. Oktober): Nobel in Economics is Awarded to Richard Thaler. *The New York Times*. Veröffentlicht unter <https://www.nytimes.com/2017/10/09/business/nobel-economics-richard-thaler.html>; zuletzt abgerufen am 03.01.2019.

Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V. (2017a): Auswirkungen der Abschlussprüfungsreform auf den Prüfungsausschuss. *Der Betrieb*, 2017, Heft 1-2, S. 47-53.

Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V. (2017b): Fortentwicklung des Abschlussprüfer-Bestätigungsvermerks. *Betriebs-Berater*, 2017, Heft 9, S. 792-811.

Baetge, J. (1989): Möglichkeiten der Früherkennung negativer Unternehmensentwicklungen mit Hilfe statistischer Jahresabschlussanalysen. *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (ZfbF)*, 1989,

Baetge, J. (1995): Möglichkeiten der Objektivierung der Redepflicht nach § 321 Abs. 1 S. 4 und S. 2 HGB. In: Lanfermann, J. (Hrsg.) *Internationale Wirtschaftsprüfung – Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Havermann*, S. 1-35. IDW Verlag, Düsseldorf.

Bahr, A. (2003): Vertrauen in Wirtschaftsprüfer – Konzeptioneller Bezugsrahmen für eine realwissenschaftliche Theorie und Erwartungslücke. Deutscher Universitäts-Verlag, Wiesbaden.

Barckow, A. (2017): Unternehmensberichterstattung am Scheideweg – Mehrwertige Informationsvermittlung oder bloße Compliance-Übung? *Betriebs-Berater*, 2017, Heft 13, Die Erste Seite.

Barth, C., Budde, S. (2011): Die Implementierung des SIEC-Tests im GWB und ihre Folgen für die nationale Fusionskontrolle – Teil I. *Betriebs-Berater*, 2011, Heft 31, S. 1859–1866.

Bassen, A., Gödker, K. & Senkl, D. (2013): Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung – Transparenz als Gütekriterium im Rahmen der Grundsätze nachhaltiger Unternehmensführung. *Zeitschrift für Corporate Governance (ZCG)*, 2013, Heft 4, S. 186-188.

Bauer, D.A., Schuster, G. (2016): Nachhaltigkeit im Bankensektor – Konzepte, Rechtsfragen. Otto Schmidt, Köln.

Bauer, M. (2004): Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Angebot von Beratungsleistungen beim Prüfungsmandanten (Dissertation). Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Veröffentlicht unter https://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de/opus4-wuerzburg/frontdoor/deliver/index/docId/1269/file/Dissertation_Bauer_UB.pdf; zuletzt abgerufen am 03.01.2019.

Baumbach, A., Hopt, K.J., Kumpan, C., Merkt, H. & Roth, M. (2016): Handelsgesetzbuch (37. Auflage). C.H. Beck, München.

Baumeister, A., Freisleben, N. (2003): Prüfung des Risikomanagementsystems und Risikolageberichts – Ziele und Umsetzung von Prüfkonzepten. In: Richter, M. (Hrsg.), *Entwicklungen in der Wirtschaftsprüfung – Prüfungsmethoden, Risiko, Vertrauen*, S. 17-94. Erich Schmidt, Berlin.

Baumüller, J. (2018): Neue Ansatzpunkte der EU-Kommission zur Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung – Ein neuer Aktionsplan und seine Folgen. *Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)*, 2018, Heft 9, S. 249-256.

Baumüller, J., Follert, F. (2018): Fragen zur nichtfinanziellen Berichterstattung aus Sicht des Abschlussprüfers – Ein deutsch-österreichischer Vergleich. *Die Wirtschaftsprüfung (WPG)*, 2018, Heft 19, S. 1205-1212.

Baumüller, J., Nguyen, B. (2017): Interne und externe Rotation des Abschlussprüfers – Ein Vergleich der Bestimmungen in Österreich und in Deutschland. *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 2017, Heft 6, S. 273-279.

Baumüller, J., Nguyen, B. (2018): Die Auswahl des Abschlussprüfers für Unternehmen von öffentlichem Interesse – Rahmenbedingungen und Gestaltungsempfehlungen. *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 2018, Heft 2, S. 89-96.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hrsg.) (n. D.): Berichterstattung über besonders wichtige Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk. Veröffentlicht unter <https://www.bdo.de/de-de/services/im-fokus/eu-reform-der-abschlusspruefung/berichterstattung-uber-besonders-wichtige-pruefungs>; zuletzt abgerufen am 03.01.2019.

Berger, A. (2010): The Development and Status of Enforcement in the European Union, *Accounting in Europe*, 2010, Heft 1, S. 15-35.

Biener, H. (1995): Die Erwartungslücke – Eine unendliche Geschichte. In: Lanfermann, J. (Hrsg.) *Internationale Wirtschaftsprüfung – Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Havermann*, S. 37-63. IDW Verlag, Düsseldorf.

Block, C. (2011): *Die Performance Gap des Abschlussprüfers*. Gabler, Wiesbaden.

Blöink, T. (2015): Stand der Umsetzung der EU-Regulierung zur Berichterstattung des Abschlussprüfers. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2015, Sonderheft 2/2015, S. 42-44.

Böcking, H.-J. (2017): CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – Gesellschaftliche Verantwortung und Wertewandel: Neue Herausforderungen und Chancen für die Nachhaltigkeit. *Der Betrieb*, 2017, Heft 12, M5.

Böcking, H.-J., Orth, C. & Brinkmann, R. (2000): Die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA) im Rahmen der handelsrechtlichen Konzernabschlussprüfung und deren Berücksichtigung im Bestätigungsvermerk. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2000, Heft 5, S. 216-234.

Boecker, C., Zwirner, C. (2017): Abschlussprüfung – Aktuelles zur Marktkonzentration. *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 2017, Heft 10, S. 393-395.

Boecker, C., Zwirner, C. (2019): Abschlussprüfungssaison 2019 – Kurzüberblick zu ausgewählten Aspekten. *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 2019, Heft 2, S. 52-55.

Bräutigam, P., Rücker, D. (2017): E-Commerce Rechtshandbuch. C.H. Beck, München.

Brösel, G. (2011): Unternehmensüberwachung als Element der Corporate Governance. Gabler, Wiesbaden.

Busse von Colbe, W. (2007): Konsolidierte Abschlüsse als Teil der GoB? In: Kirsch, H.-J., Thiele, S. (Hrsg.), Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung – Probleme, Perspektiven, internationale Einflüsse: Festschrift zum 70. Geburtstag Festschrift von Jörg Baetge, S. 121-138. IDW Verlag, Düsseldorf.

Canadian Institute of Chartered Accountants (Hrsg.) (1988): Report of the Commissions to Study the Public's Expectation of Audits. Veröffentlicht unter <http://wamacdonald.com/wp-content/uploads/2014/07/Macdonald-Commission-Report-June-1988.pdf>; zuletzt abgerufen am 03.01.2019.

Chong, K.-M., Pflugrath, G. (2008): Do Different Audit Report Formats Affect Shareholders' and Auditors' Perceptions? *International Journal of Auditing*, 2008, Heft 3, S. 221-241.

Clemm, H. (1989): Die Jahresabschlussanalyse als Grundlage für die Lageberichterstattung und die Berichterstattung des Abschlussprüfers? In: Baetge, J. (Hrsg.), Bilanzanalyse und Bilanzpolitik, Vorträge und Diskussionen zum neuen Recht, Schriften des Instituts für Revisionswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, 1989.

Clemm, H. (1995): Der Abschlussprüfer als Krisenwarner und der Aufsichtsrat. In: Lanfermann, J. (Hrsg.) Internationale Wirtschaftsprüfung – Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Havermann, S. 83-107. IDW Verlag, Düsseldorf.

Coenenberg, A.C. (2014): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse (23. Auflage). Schäffer-Poeschel, Stuttgart.

Coenenberg, A.C., Haller, A. & Schultze, W. (2016): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse – Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundlagen – HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, DRS (24. Auflage). Schäffer-Poeschel, Stuttgart.

Dienes, D. (2013): Integrated Reporting und Nachhaltigkeitsberichterstattung im Fokus aktueller Corporate-Governance-Entwicklungen – Aktuelle Vorschläge und Auswirkungen auf den Lagebericht. *Zeitschrift für Corporate Governance (ZCG)*, 2013, Heft 5, S. 229-234.

Dolensky, C. (2016): Der neue Bestätigungsvermerk nach ISA 700 (revised) und ISA 701. *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 2016, Heft 3, S. 137-142.

Durchschein, C. (2017): Einfluss des Wandels der Unternehmensberichterstattung auf die Informationsfunktion des Wirtschaftsprüfers (Dissertation). Universität Regensburg. Gabler, Wiesbaden.

Eckstein, A., Liebetrau, A. & Funk-Münchmeyer, A. (2017): Insurance & Innovation 2017 – Ideen und Erfolgskonzepte von Experten aus der Praxis. VVW, Karlsruhe.

Eibelshäuser, B. (2011): Unternehmensüberwachung als Element der Corporate Governance – Eine Analyse der Aufsichtsratsstätigkeit in börsennotierten Unternehmen unter Berücksichtigung von Familienunternehmen (Dissertation). Goethe-Universität Frankfurt am Main. Gabler, Wiesbaden.

Erkilet, G. (2019): Quartalsberichterstattung in 15 EU-Mitgliedstaaten nach Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2019, Heft 3, S. 137–144.

Erle, B. (1990): Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers. IDW Verlag, Düsseldorf.

Ernst & Young (Hrsg.) (n. d.): Die Bedeutung der neuen Key Audit Matters. Veröffentlicht unter <http://www.ey.com/de/de/issues/governance-and-reporting/ey-die-bedeutung-der-neuen-key-audit-matters>; zuletzt abgerufen am 03.01.2019.

Escher-Weingart, C (1999): Die gewandelte Rolle des Wirtschaftsprüfers als Partner des Aufsichtsrats nach den Vorschriften des KonTraG. *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG)*, 1999, Heft 199, S. 909-918.

Ettel, A., Zschäpitz, H. (2017, 10. Oktober): Nobelpreis mit Bedeutung fürs alltägliche Leben – Ökonom Richard H. Thaler hat die höchste Auszeichnung der Ökonomie erhalten – Seine Ideen sind bereits Realität. *DIE WELT*, S. 11.

Europäische Kommission (2010): GRÜNBUCH Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise. Veröffentlicht unter <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/08744053-2f56-415a-a985-7ceaf3d3b3a/language-de>; zuletzt abgerufen am 14.06.2018.

Farr, W.-M. (2017): Der verantwortliche Prüfungspartner – das unbekannte Wesen – Begriff, Aufgaben, Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2017, Heft 3, S. 115-120.

Faust (2016): Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages Essen 2016 – Gutachten Teil A: Digitale Wirtschaft - Analoges Recht: Braucht das BGB ein Update? C.H.Beck, München.

Feld, K.-P. (2018): Neuer Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers – ISA-Anwendung mit Sinn und Verstand? *Betriebs-Berater*, 2018, Heft 3, Die Erste Seite.

Feld, L.P., Schmidt, C.M., Schnabel, I. & Wieland, V. (2017): Die Balance zwischen Eigenverantwortung und gemeinschaftlichem Handeln für ein starkes Europa. *Wirtschaftsdienst*, 2017, Heft 7, S. 477-483.

Financial Reporting Council (Hrsg.) (2016): Extended Auditor's Reports – A further Review of Experience. Veröffentlicht unter <https://www.frc.org.uk/getattachment/76641d68-c739-45ac-a251-cabbfd2397e0/Report-on-the-Second-Year-Experience-of-Extended-Auditors-Reports-Jan-2016.pdf>; zuletzt abgerufen am 03.01.2019.

Forster, K.-H. (1994): Zur „Erwartungslücke“ bei der Abschlussprüfung. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 1994, Heft 23, S. 789-795.

Freiberg, J. (2018a): Weitreichende Änderungen des US-Steuersystems – Keine Erleichterungen nach IFRS. *Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)*, 2018, Heft 2, S. 60-63.

Freiberg, J. (2018b): Was Sie immer schon wissen sollten ... *Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)*, 2018, Heft 3, S. 1.

Freichel, C., Brösel, G. (2019): Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk. *Deutsches Steuerrecht (DStR)*, 2019, Heft 23, S. 1222-1228.

Freidank, C.C. (2012): Unternehmensüberwachung – Die Grundlagen betriebswirtschaftlicher Kontrolle, Prüfung und Aufsicht. Vahlen, München.

Freidank, C.C., Lachnit, L. & Tesch, J. (2007): Vahlers großes Auditing Lexikon. Vahlen, München.

Fries, S. (n. d.): Konstruktiver Journalismus – Auf der Suche nach Lösungen. Veröffentlicht unter https://www.deutschlandfunk.de/konstruktiver-journalismus-auf-der-suche-nach-loesungen.2907.de.html?dram:article_id=441449; zuletzt abgerufen am 24.02.2019.

Gläser, J., Laudel, G. (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse (4. Auflage). VS Verlag, Wiesbaden.

Gleisner, W. (2018): Risikomanagement 20 Jahre nach KonTraG – Auf dem Weg zum entscheidungsorientierten Risikomanagement. *Der Betrieb*, 2018, Heft 46, S. 2769-2774.

Gold, A., Gronewold, U. & Pott, C. (2012): The ISA 700 Auditor's Report and the Audit Expectation Gap – Do Explanations Matter? *International Journal of Auditing*, 2012, Heft 3, S. 286-307.

Graf von Westphalen, F., Wendehorst, C. (2016): Hergabe personenbezogener Daten für digitale Inhalte – Gegenleistung, bereitzustellendes Material oder Zwangsbeitrag zum Datenbinnenmarkt? *Betriebs-Berater*, 2016, Heft 37, S. 2179-2187.

Gräfer, H. , Scheld, G.A. (2016): Grundzüge der Konzernrechnungslegung (13. Auflage). Erich Schmidt, Berlin.

Graumann, M. (2017): Wirtschaftliches Prüfungswesen – Sämtliche Prozessschritte der Abschlussprüfung, integrierende Darstellung von Berufsrecht und Berufspraxis (5. Auflage). NWB Verlag, Herne.

Gray, G. L., Mock, T. J. & Turner, J. L. (2011): Perceptions and Misperceptions Regarding the Unqualified Auditor's Report by Financial Statement Preparers, Users, and Auditors. *Accounting Horizons*, 2011, Heft 4, S. 659-684.

Groß, S., Thomas, O. & Bruckner, A. (2019): Audit Clouds – Auswirkungen auf Prozesse in der Abschlussprüfung – Ein Podiumsgespräch. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2019, Heft 23, S. 122-128.

Großfeld, B. (1986): Bilanzrecht für Juristen – Das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19.12.1985. *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, 1986, Heft 15, S. 955-926.

Gschrey, E. (2010): IAS 39 als „Brandbeschleuniger“ in der Krise? *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2010, Sonderheft 1/2010, S. 5-10.

Gundel, A., Hommelhoff, P. & Lanfermann G. (2017): Der einheitliche Abschlussprüfer in konzernierten Unternehmen von öffentlichem Interesse. *Der Betrieb*, 2017, Heft 4, S. 171-178.

Günther, J., Pauen, I. (2018): Zur Wechselwirkung von Berichterstattung von Abschlussprüfer und Unternehmen – Eine empirische Analyse der Key Audit Matters. *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 2018, Heft 1, S. 22-26.

Günther, T., Scheipers, T. (1993): Ergebnisse der empirischen Insolvenzprognoseforschung auf Basis von Jahresabschlussinformationen. *Deutsches Steuerrecht (DStR)*, 1993, Heft 29, S. 1077-1082.

Hachmeister, D., Kahle, H., Mock, S. & Schüppen, M. (2018): Bilanzrecht Kommentar – Handelsrecht, Steuerbilanz, Prüfung, Offenlegung, Gesellschaftsrecht. Otto Schmidt, Köln.

Häcker, H.O., Stapf, K.H. (2004): Dorsch Psychologisches Wörterbuch (14. Auflage). Huber, Bern.

Häfele, M., Stawinoga, M. (2017): Entscheidungsnützlichkeit nichtfinanzieller Berichtsaspekte trotz divergierender Prüfungsintensitäten? *Der Betrieb*, 2017, Heft 13, M5.

Hahnenkamp, S., Kopetzki, M. (2018): Wirtschaftskriminalität und interne Revision – Eine vergleichende Studie mit Teilnehmern aus dem deutschsprachigen und internationalen Raum. *Zeitschrift Interne Revision (ZIR)*, 2018, Heft 5, S. 253-259.

Hakelmacher, S. (2015): Der rotierende Wirtschaftsprüfer. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2015, Heft 4, S. 159-166.

Haller, A. (2017): Integrated Reporting – Die Zukunft der Unternehmensberichterstattung. *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 2017, Heft 10, S. 442-447.

Hanke, C. (2019): Der neue Bestätigungsvermerk – Was ändert sich in Zukunft? *Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC)*, 2019, Heft 1, S. 10-15.

Härtel, I. (2006): Handbuch Europäische Rechtsetzung. Springer, Berlin.

Härting, N. (2014): Internetrecht (5. Auflage). Otto Schmidt, Köln.

Hartmann-Wendels, T. (2008): Geringe Eigenkapitaldecke, mangelnde Transparenz und Fehlanreize. *Wirtschaftsdienst – Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, 2008, Heft 11, S. 707-711.

Häublein, M., Hoffmann-Theinert, R. (2017): HGB (Kommentar). Nomos, Baden-Baden.

Hecker, B. (2015): Europäisches Strafrecht (5. Auflage). Springer, Berlin.

Heidel, T., Schall, A. (2015): Handelsgesetzbuch – Handkommentar (2. Auflage). Nomos, Baden-Baden.

Heise, M. (2008): Verantwortung und Risikokultur. *Wirtschaftsdienst – Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, 2008, Heft 11, S. 716-720.

Henselmann, K., Seebeck, A. (2017): Was deutsche Abschlussadressaten vom neuen Bestätigungsvermerk erwarten können – Eine empirische Analyse von Key Audit Matters in Großbritannien. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2017, Heft 5, S. 237-246.

Hesse, M. (2017, 6. Oktober): „Vor einem goldenen Jahrzehnt“. *DER SPIEGEL*, S. 68-69.

Hoffmann, J. (2017, 20. April): Warum Hamburg Metropole der „schnellen Banken“ ist. *DIE WELT*. Veröffentlicht unter <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article163864135/Warum-Hamburg-Metropole-der-schnellen-Banken-ist.html>; zuletzt abgerufen am 27.07.2018.

Hoffmann, S. (2007): Nachhaltigkeitsberichterstattung – Information oder Manipulation? Sustainability Reporting im Spannungsfeld zwischen Wahrheit und Beschönigung. *Zeitschrift für Corporate Governance (ZCG)*, 2007, Heft 3, S. 131-137.

Hohlfeld, R., Godulla, A. (2015): Das Phänomen der Sozialen Medien. In: Hornung, G., Müller-Terpitz, R. (Hrsg.), *Rechtshandbuch Social Media*, S. 11-33. Springer, Berlin.

Holzmeier, M., Burth, M. & Hachmeister, D. (2017): Die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz. *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 2017, Heft 5, S. 215-220.

Hommelhoff, P., Mattheus, D. (2004): Verlässliche Rechnungslegung - Enforcement nach dem geplanten Bilanzkontrollgesetz. *Betriebs-Berater*, 2004, Heft 2, S. 93-100.

Hopt, K.J., Wohlmannstetter, G. (2011): Handbuch Corporate Governance von Banken. Vahlen, München und C.H. Beck, München.

Humbert, F. (2018): Die neue EU-CSR-Richtlinie und ihr deutsches Umsetzungsgesetz zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen – Meilenstein oder Greenwashing? *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS)*, Heft 5, Die Erste Seite.

Husmann, R. (1997): Segmentierung des Konzernabschlusses zur bilanzanalytischen Untersuchung der wirtschaftlichen Lage des Konzerns. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 1997, Heft 7, S. 349-359.

IDW (Hrsg.) (1998): Abschlussprüfung nach International Standards on Auditing (ISA) – Vergleichende Darstellung deutscher und internationaler Prüfungsgrundsätze. IDW Verlag, Düsseldorf.

IDW (Hrsg.) (2017): WP Handbuch – Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung (15. Auflage). IDW Verlag, Düsseldorf.

IDW (Hrsg.) (2019): IDW Tätigkeitsbericht 2018/2019. Veröffentlicht unter https://www.idw-taetigkeitsbericht.de/data/download/IDW_T%C3%A4tigkeitsbericht_2019.pdf; zuletzt abgerufen am 17.11.2019.

Jansen, W., Pfitzer, N. (1999): Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nach neuem Recht. In: Dörner, D., Menold, D. & Pfitzer, D. (Hrsg.), Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung: KonTraG, KapAEG, EuroEG, S. 679-702. Schäffer-Poeschel, Stuttgart.

Joha, P. (2018): Abschlussprüferhonorare bei großen, nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen – Eine qualitative und quantitative Analyse der Honorarpublizität. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2018, Heft 7, S. 403-409.

Jünemann, M., Kast, A. (2017): Rechtsfragen beim Einsatz der Blockchain. *Digitale Welt*, 2017, Heft 3, S. 531-536.

Jung, S., Krebs, P. & Stiegler, S. (2019): Gesellschaftsrecht in Europa. Nomos, Baden-Baden.

Kaiser, R. (2014): Qualitative Experteninterviews. Springer, Berlin.

Kaiser, T. (2018): Bestellung des Abschlussprüfers während des Insolvenzverfahrens. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2018, Heft 21, S. 1331–1336.

Kajüter, P. (2017): Nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz. *Der Betrieb*, 2018, Heft 12, S. 617-624.

Kawlath, A. (1997): Reichen Jahresabschluss und Lagebericht, um auf künftige Unternehmenserfolge zu schließen? In: Fischer, T.R., Hömberg, R. (Hrsg.), Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung – Probleme, Perspektiven, internationale Einflüsse: Festschrift zum 60. Geburtstag Festschrift von Jörg Baetge, S. 189-208. IDW Verlag, Düsseldorf.

Kempkes, J.A., Schalk, M., Suprano, F. & Wömpener, A. (2019): Steht die CSR-Berichterstattung vor einer Trendwende? *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2019, Heft 1, S. 25-32.

Kirsch, H.-J. (1997): Erwartungslücke und Bestätigungsvermerk. In: Fischer, T.R., Hömberg, R. (Hrsg.), Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung – Probleme, Perspektiven, internationale Einflüsse: Festschrift zum 60. Geburtstag Festschrift von Jörg Baetge, S. 955-979. IDW Verlag, Düsseldorf.

Kirsch, H.-J., Huter, M. (2017): Die Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung – Neue Pflichten für den Aufsichtsrat. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2017, Heft 17, S. 1017-1025.

Kliem, B., Kosma, J. (2019): DPR-Prüfungsschwerpunkte 2019 – Fortwährender Fokus auf neuen Standards. *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 2019, Heft 2, S. 53-60.

Klüber, J., Pott, C. & Wienke, L. (2018): Key Audit Matters – Eine erste Bestandsaufnahme zur pflichtgemäßen Anwendung in Deutschland. *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 2018, Heft 7-8, S. 340-346.

Knapstein, J. (2017): Berichterstattung über Key Audit Matters – Erste Einblicke in die Umsetzung der erweiterten Anforderungen an den Bestätigungsvermerk. *Der Betrieb*, 2017, Heft 32, S. 1792-1796.

Köhler, A.G. (2015): Künftige Anforderungen an den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus europäischer und internationaler Sicht. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2015, Heft 3, S. 109-113.

Köhler, A.G., Geirhofer, S. (2014): Zur Berichterstattung und Kommunikation des Abschlussprüfers nach den Vorschlägen des IAASB. In: Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer (Hrsg.), *Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2014*, S. 3-12. Linde, Wien.

Köhler, A.G., Ratzinger-Sakel, N. (2017): Aktuelle Entwicklungen auf dem WP-Markt in Deutschland – Umsätze und Mandate der Prüfungsgesellschaften nach Transparenzberichten. *Betriebs-Berater*, 2017, Heft 40, S. 2347-2349.

Köhler, R., Küpper, H.-U., Pfingsten, A. (2007): Handwörterbuch der Betriebswirtschaft (6. Auflage). Schäffer-Poeschel, Stuttgart.

Kompenhans, H., Wermelt, A. (2018): „Big Data“ – Potenziale für innovative Abschlussprüfungen. *Betriebs-Berater*, 2018, Heft 6, S. 299-303.

Konrad Adenauer Stiftung (Hrsg.) (2009): Lehren aus der Finanzmarktkrise – Ein Comeback der Sozialen Marktwirtschaft, Band I: Ordnungspolitische und sozioethische Perspektiven. Veröffentlicht unter https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_15172_1.pdf/02266505-8fa6-131a-9ced-a318521ea5c3?version=1.0&t=1539662877211; zuletzt abgerufen am 15.03.2018.

Kormaier, B. (2008): Externe Unternehmensberichterstattung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen – Ableitung von Vorschlägen zur konzeptionellen Ausgestaltung einer differenzierten Rechnungslegung (Dissertation). Ludwig-Maximilians-Universität München. Herbert Utz, München.

Kowallik, A. (2017): Vom innerbetrieblichen Kontrollsystem für Steuern zum Tax Compliance Management System. *Der Betrieb*, 2017, Heft 8, S. 385-391.

Krecklow, K., Lingnau, V. (2011): Ausrichtung der Unternehmensführung auf nachhaltige Wertschöpfung durch den DCGK seit 2009 – Zwischen Revolution und Etikettenschwindel – Anregungen zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der Unternehmensberichterstattung. *Zeitschrift für Corporate Governance (ZCG)*, 2011, Heft 4, S. 192-197.

Kreiterling, C., Mögelin, S. (2017): Blockchain – Ein Thema für die Finanzaufsicht? *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 2017, Heft 11, S. 528-530.

Kreuzgrabe, L. (2009): Informationsversorgung von Abschlussprüfer und Aufsichtsrat zur Verbesserung der Corporate Governance – Vorschläge für Zusatzinformationen über die wirtschaftliche Lage im Rahmen der Unternehmensüberwachung (Dissertation). Universität Bremen. Kovač, Hamburg.

Krones, L., Groß, F., Quick, R. & Schmidt, Florian (2018): Key Audit Matters in den Bestätigungsvermerken der FTSE-100-Unternehmen. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2018, Heft 19, S. 1198-1204.

Küting, K. (1993): Europäisches Bilanzrecht und Internationalisierung der Rechnungslegung. *Betriebs-Berater*, 1993, Heft 1, S. 30-38.

Lachnit, L. (1996): Der Daimler-Benz-Konzern in der externen Jahresabschlussanalyse. *Der Betrieb*, 1996, Heft 43, S. 2137-2145.

Laue, J.C., Brandt, V. (2016): Möglichkeiten und Grenzen des Outsourcings von Compliance-Aufgaben. *Betriebs-Berater*, 2016, Heft 1, S. 1002-1006.

Leibfried, P. (n. d.): Key Audit Matters – Auswirkungen auf die Arbeit des Audit Committees. Veröffentlicht unter <https://home.kpmg.com/content/dam/kpmg/pdf/2016/03/ch-ac-news-53-article-06-de.pdf>; zuletzt abgerufen am 03.01.2019.

Liggio, C.D. (1974): The expectation gap – The account's legal Waterloo? *Journal of contemporary business*, 1974, Vol. 3, p. 27-44.

Lilge, A., Muraz, M. (2018): Neue Bestätigungsvermerke kapitalmarktorientierter Pflichtanwender – Eine empirische Analyse von Themen und Aufbau. *Betriebs-Berater*, 2018, Heft 36, S. 2094-2096.

Link, R. (2006): Abschlussprüfung und Geschäftsrisiko (Dissertation). Goethe-Universität Frankfurt am Main. Deutscher Universitätsverlag, Wiesbaden.

Litten, R., Bell, M. (2011a): Kreditderivate – Neue Dokumentations-Standards als Reaktion auf die globale Finanzmarktkrise. *Wirtschafts- und Bankrecht*, 2011, Heft 24, S. 1109-1117.

Litten, R., Bell, M. (2011b): Regulierung von Kreditderivaten im Angesicht der globalen Finanzmarktkrise. *Zeitschrift für Bank und Kapitalmarktrecht*, 2011, Heft 8, S. 314-320.

Lossau, N. (2017, 29. Mai): Endlich mehr Zeit zum Denken – Interview mit Hans-Christian Boos, *DIE WELT*, S. 20.

Loy, T., Heidrich, R. (2017): Wer prüft den deutschen Kapitalmarkt? – Eine empirische Untersuchung der Transparenzberichte 2010 bis 2015. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2017, Heft 9, S. 487-495.

Lück, W. (2001): Anforderungen an die Redepflicht des Abschlussprüfers. *Betriebs-Berater*, 2001, Heft 8, S. 404-410.

Lücke, A., Stöbener, A.R., Giesler, M. (2015): APAREG-RefE – Stärkung der Berufsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer. *Betriebs-Berater*, 2015, Heft 26, S. 1578-1582.

Luttermann, C. (2017): Reform der Wirtschaftsprüferausbildung – Zivilprozessuales Bewertungskonzept und Zukunft des Berufsstandes. *Der Betrieb*, 2017, Heft 4, S. 137-145.

Marks, P. (1989): Entwicklungstendenzen beim Bestätigungsvermerk – Zum neuen FG 3/1988 des IDW (Teil 1). *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 1989, Heft 5, S. 121-128.

Marten, K.-U., Quick, R., & Ruhnke, K. (2006): Lexikon der Wirtschaftsprüfung. Schäffer Poeschel, Stuttgart.

Marten, K.-U., Quick, R., & Ruhnke, K. (2015): Wirtschaftsprüfung (5. Auflage). Schäffer Poeschel, Stuttgart.

Meinicke, D. (2015): Big Data und Data-Mining – Automatisierte Strafverfolgung als neue Wunderwaffe der Verbrechensbekämpfung? *Kommunikation & Recht*, 2015, Heft 6, S. 377-383.

Melcher, T (2009): Aufdeckung wirtschaftskrimineller Handlungen durch den Abschlussprüfer (Dissertation). Westfälische Wilhelms-Universität Münster. Josef Eul, Siegburg.

Mense, C., Klie, M. (2017): Deutscher Corporate Governance Kodex 2017 – Auswirkungen der aktuellen Änderungen für die Praxis. *Betriebs-Berater*, 2017, Heft 14, S. 771-776.

Merkt, H. (2015): Die Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer nach der EU-Reform – Mut zur Erwartungslücke? *Zeitschrift für das gesamte Handels-und Wirtschaftsrecht (ZHR)*, 2015, Heft 5, S. 601-644.

Meyer, I., Davids, K. (2018): Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung - Zu welchen Änderungen führt IDW EPS 270 n.F.? *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2018, Heft 5, S. 263-271.

Misselhorn, C. (2018): Grundfragen der Maschinenethik. Reclam, Ditzingen.

Möhle, H. (1973): Bilanzieren — gestern, heute, morgen. Springer, Berlin.

Molls, F. (2013): Der Einfluss von Mandatsdauer, Rotation und Nichtprüfungshonoraren auf die Qualität der Abschlussprüfung – Eine empirische Untersuchung (Dissertation). Westfälische Wilhelms-Universität Münster. Kovač, Hamburg.

Moxter, A. (1997): Die Vorschriften zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Referenten-entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich. *Betriebs-Berater*, 1997, Heft 14, S. 722-730.

Müller, W. (2012): Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers – Eine Sinnfrage. In: Erle, B. et. al. (Hrsg.), Festschrift für Peter Hommelhoff zum 70. Geburtstag, S. 777-790. Otto Schmidt, Köln.

Müller, Y. (2019): Die Integration der International Standards on Auditing. *WP Praxis*, 2019, Heft 2, S. 29-30.

Münchrath, J. (2019, 14. Februar): Handelsmacht Europa. *HANDELSBLATT*, S. 21-22.

Myers, D.G. (2005): *Psychologie*. Springer, Berlin.

Nagel-Jungo, G., Alves, S. (2018): Megatrends der Unternehmensberichterstattung. *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 2018, Heft 10, S. 449-455.

Naumann, K.-P. (2015): Der neue Bestätigungsvermerk – Wie viel Information braucht die Praxis? *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2015, Sonderheft 2/2015, S. 37.

Naumann, K.-P. (2017): Digitale Transformation erfordert bessere Rechnungslegungsvorschriften für immaterielles Vermögen. *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 2017, Heft 5, S. 189-190.

Naumann, K.-P., Siegel, D.P. (2017): Reichweite der Prüfungspflichten von Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und DPR – Wer prüft eigentlich was in welchem Umfang? *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, Heft 20, S. 1170-1178.

Nay, M., Rüfenacht, B. (2017): „Key Audit Matters“ im neuen Revisionsbericht. In: Eberle, R., Oesch, D. & Pfaff, D. (Hrsg.), *Finanz- und Rechnungswesen - Jahrbuch 2017*, S. 203-242. WEKA Business Media, Zürich.

Nedham, S., Müller, S. (2019): Umsetzung der Aktionärsrechte-Änderungsrichtlinie II – Auswirkungen auf die Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung. *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 2019, Heft 2, S. 79-83.

Niehues, M. (2018): Internationaler Verhaltenskodex für Berufsangehörige neu gefasst – Die wichtigsten Änderungen im Überblick. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, Heft 14, 2018, S. 855-860.

Niehues, W.J. (1996): Bestätigungsvermerk von „dualen“ Konzernabschlüssen. *Betriebs-Berater*, 1996, Heft 17, S. 893-898.

Niehus, R.J. (1995): Zum Bestätigungsvermerk von internationalen Jahresabschlüssen – Neue Risiken für die „Erwartungslücke“. In: Lanfermann, J. (Hrsg.) *Internationale Wirtschaftsprüfung – Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Havermann*, S. 537-563. IDW Verlag, Düsseldorf.

o.V. (2003, 2. Mai): Enron und Worldcom wollen Steuern auf getürkte Gewinne zurück. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*. Veröffentlicht unter <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/bilanzskandale-enron-und-worldcom-wollen-steuern-auf-getuerkte-gewinne-zu-rueck-1102236.html>; zuletzt abgerufen am 03.01.2019.

o.V. (2010, 14. Oktober): EU will schärfere Regeln für Wirtschaftsprüfer. *DIE WELT*, S. 10.

o.V. (2018a): Gemeinsame Berufsausübung bei Abschlussprüfungen von PIE. *Der Betrieb*, 2018, Heft 49, M9.

o.V. (2018b): IDW PS 270 n.F. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2018, Heft 19, S. 1213-1215.

Orth, C. (2000): Abschlussprüfung und Corporate Governance – Vom Financial Audit zum Business Audit vor dem Hintergrund der Erwartungslücke (Dissertation). Universität Mannheim. Gabler, Wiesbaden.

Paetzmann, K. (2016): Sustainable Corporate Governance – Zum Sustainability Reporting de lege ferenda. *Zeitschrift für Corporate Governance (ZCG)*, 2016, Heft 6, S. 279-285.

Paetzmann, K., Schöning, S. (2014): Corporate Governance von Kreditinstituten – Anforderungen, Instrumente, Compliance. Erich Schmidt, Berlin.

Paulus, C.G. (2017): Europäische Insolvenzverordnung – Kommentar (5. Auflage). R&W, Frankfurt am Main.

Penkwitt, N. (2015): Einheitliche Berichterstattung im Bestätigungsvermerk bei PIE und NON-PIE. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2015, Sonderheft 2/2015, S. 45-52.

Peters, F. (2018): Aus der digitalen Betriebsprüfung – Datenzugriff und Verfahrensdokumentation. *Der Betrieb*, 2018, Heft 47, S. 2846–2851.

Pfitzer, N., Orth, C. (2003): Die Berichterstattung des Abschlussprüfers nach neuem Recht. In: Dörner, D., Menold, D., Pfitzer, N. & Oser, P. (Hrsg.), Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und der Prüfung: KontraG - Corporate Governance – TransPuG (2. Auflage), S. 873–881. Schäffer-Poeschel, Stuttgart.

Pföhler, M., Kunellis, A., Knappe, I. (2016): Die Berichterstattung über Key Audit Matters im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers – Neue Anforderungen für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. *WP Praxis*, 2016, Heft 3, S. 57-63.

Philipp, H. (2009): Finanzkrise, Managementpflichten und Wirtschaftsprüfung – Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und deren Prüfung. Gabler, Wiesbaden.

Phillips, H. (2018a): Modifizierung eines Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW PS 405). *WP-Praxis*, 2018, Heft 9, S. 263-271.

Phillips, H. (2018b): Der neue Bestätigungsvermerk - Inhalt und Formulierung bei der Abschlussprüfung von Jahresabschluss und Lagebericht nach IDW PS 400 n.F. bei Non-PIE. *WP-Praxis*, 2018, Heft 5, S. 139-147.

Pilhofer, J., Herr, S.B., Marx, O. (2017): Anhangsangaben zur Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts – Ein Indikator für die Prognose von Wertminderungen? *Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)*, 2017, Heft 10, S. 311-319.

Pohl, C. (2017): Zur Geltung des subjektiven Fehlerbegriffs in der Handelsbilanz – Auffassung des BFH zum Fehlerbegriff in der Steuerbilanz ohne handelsbilanzielle Auswirkung. *NWB - Steuer- und Wirtschaftsrecht*, 2017, Heft 37, S. 2848-2852.

Poll, J. (2017): NOCLAR und die veränderte Rolle des Wirtschaftsprüfers im Umgang mit Gesetzesverstößen. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2017, Heft 17, S. 986-991.

Polleit, T. (2008): „Free Banking“ für nachhaltig gutes Geld – Bankenkrise: Ursachen und Maßnahmen. *Wirtschaftsdienst*, 2008, Heft 11, S. 703-722.

Pöschke, M. (2018): Wahlrechte und Ermessensspielräume im Bilanzrecht und die Business Judgment Rule. *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR)*, 2018, Heft 4, S. 647-687.

Pötzsch, T. (2015): Aktuelle Entwicklungen des Kapitalmarktrechts – Ein Überblick. *Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (WM)*, 2015 Heft 8, S. 357-359.

Probst, A., Szondy, L. (2017): Überarbeitung von IDW PS 345 – nur ein weiteres (Zwischen-)Spiel? – Anmerkungen zur EU-Abschlussprüferreform auf die Unabhängigkeitserklärung nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2017, Heft 4, S. 176-181.

Quick, R. (2016): Der neue Bestätigungsvermerk – Entscheidungsnützlichkeit oder Informationsüberflutung? *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 2016, Heft 5, S. 231-235.

Quick, R. (2018): IDW EPS 270 zur Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – Verbesserung der Aussagekraft von Bestätigungsvermerken. *Betriebs-Berater*, 2018, Heft 7, S. 363-367.

Rahmann, T. (2017): Clayton Christensen "Disruption ist nicht amerikanisch". *WirtschaftsWoche*, 2017, Heft 53, S. 18-19.

Reisch, B. (2015): Umfang und Tiefe der Berichterstattung über Key Audit Matters („KAM“) im Bestätigungsvermerk bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse („PIE“) – Diskussionsergebnisse. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2015, Sonderheft 2/2015, S. 45-47.

Reisch, K., Schmidt, A. (2018): Ausgestaltung des neuen Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers bei DAX-, MDAX-, TecDAX- und SDAX-Unternehmen. *Der Betrieb*, 2018, Heft 47, S. 2829-2840.

Richter, H. (1994): Die Bewertung von Versicherungsunternehmen aus der Sicht des Wirtschaftsprüfers. In: Ballwieser, B., Böcking, H.-J., Drukarczyk, J. & Schmidt, R. (Hrsg.), *Bilanzrecht und Kapitalmarkt: Festschrift für Adolf Moxter*, S. 1457-1481. IDW Verlag, Düsseldorf.

Rimmelspacher, D., Schäfer, N. & Schönberger, M.W. (2017): Das CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz – Neue Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung und darüber hinaus. *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 2017, Heft 5, S. 225-232.

Rohatschek, R., Aschauer, E. (2018): Reformierter Bestätigungsvermerk – Besonders wichtige Prüfungssachverhalte als unternehmensindividuelle Information oder lediglich „Copy & Paste“ durch Abschlussprüfer? *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2018, Heft 20, S. 1275-1282.

Ruhnke, K. (2008): *Rechnungslegung nach IFRS und HGB* (2. Auflage). Schäffer-Poeschel, Stuttgart.

Ruhnke, K., Schmiele, C. & Schwind, J. (2010): Die Erwartungslücke als permanentes Phänomen der Abschlussprüfung – Definitionsansatz, empirische Untersuchung und Schlussfolgerungen. *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, Heft 4, S. 394-421.

Saenger, I., Inhester, M. (2013): GmbHG – Handkommentar (2. Auflage). Nomos, Baden-Baden.

Sarburg, M., Mengwasser, M. (2017): Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Lichte der Pflichten des Abschlusserstellers. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2017, Heft 20, S. 1179-1197.

Schaefer, P., Schröder, N.-I. (2012): Nachhaltigkeitsberichterstattung mittelständischer Unternehmen im Rahmen der Jahresabschluss- und Lageberichtspublizität. Ergebnisse einer quantitativ-empirischen Untersuchung. *Zeitschrift für Corporate Governance (ZCG)*, 2012, Heft 4, S. 184-192.

Schäfer, A., Vater, P. (2017): Der neue Bestätigungsvermerk – Eine empirische Untersuchung zur Erstanwendung in der Schweiz. *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 2017, Heft 610, S. 425-429.

Scheffler, E. (2007): Der Grundsatz der Wesentlichkeit bei Rechnungslegung und Bilanzkontrolle. In: Kirsch, H.-J., Thiele, S. (Hrsg.), *Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung – Probleme, Perspektiven, internationale Einflüsse: Festschrift zum 70. Geburtstag Festschrift von Jörg Baetge*, S. 505-530. IDW Verlag, Düsseldorf.

Scheffler, E. (2015): Lexikon der Rechnungslegung – Buchführung, Finanzierung, Jahres- und Konzernabschluss nach HGB und IFRS (4. Auflage). dtv, München.

Schemmel, J. (2018): Europäische Finanzmarktverwaltung – Dogmatik und Legitimation der Handlungsinstrumente von EBA, EIOPA und ESMA. Mohr Siebeck, Heidelberg.

Schildbach, T. (2009): Der handelsrechtliche Jahresabschluss (9. Auflage). NWB Verlag, Herne.

Schilha, R. (2015): Neues Anforderungsprofil, mehr Aufgaben und erweiterte Haftung für den Aufsichtsrat nach Inkrafttreten der Abschlussprüfungsreform. *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 2016, Heft 28, S. 1316-1329.

Schlager, J. (2015): „Zur Erweiterung des Bestätigungsvermerks“ – Neuntes Karl-Vodrazka-Kolloquium 2015. *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 2015, Heft -8, S. 319-320.

Schmid, A. (2017): Neue IDW-Standardentwürfe zum Bestätigungsvermerk – Sind alle Einzelregelungen zielführend? *Betriebs-Berater*, 2017, Heft 14, S. 811-815.

Schmid, A., Deicke, B. (2018): Berichterstattung des Abschlussprüfers und Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen – Praxishinweise zur Anwendung von IDW PS 450 n.F. und IDW PS 470 n.F. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2018, Heft 20, S. 1266-1275.

Schmid, A., Götz, A. (2018): Neuer Bestätigungsvermerk - Praxisfragen bei der Erstanwendung im Mittelstand. *Betriebs-Berater*, Heft 36, S. 2283-2289.

Schmidt, S. (2015): Der neue Bestätigungsvermerk – Hintergründe und Herausforderungen. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2015, Sonderheft 2/2015, S. 38-41.

Schnaas, D., Schwarz, C. (2018): „Da sind wir wieder bei Frau Nahles“ – Der Wirtschaftsethiker und Politikberater Nils Ole Oermann über gerechte Löhne auf globalisierten Märkten und die Vergleichbarkeit von Äpfeln und Birnen. *WirtschaftsWoche*, 2018, Heft 2, S. 24-25.

Schneider, B. (2017): Wie werden Key Audit Matters in der Praxis aufgenommen? *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2017, Heft 13, S. 746-748.

Schneider, F. (2016): Risikoorientierung in der Wirtschaftsprüfung. *Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht (SZW/RSDA)*, 2016, Heft 6, S. 586-573.

Schulze, R., Zuleeg, M. & Kadelbach, S. (2015): Europarecht – Handbuch für die deutsche Rechtspraxis (3. Auflage). Nomos, Baden-Baden.

Schüppen, M. (2016): Die europäische Abschlussprüfungsreform und ihre Implementierung in Deutschland – Vom Löwen zum Bettvorleger? *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG)*, 2016, Heft 7, S. 247-256.

Schüppen, M. (2017): Abschlussprüfung – Spezialkommentar zu den §§ 316–324a HGB. Nomos, Baden-Baden.

Schweitzer, M.D. (2005): Kognitive Täuschungen vor Gericht – Eine empirische Studie (Dissertation). Universität Zürich.

Seebeck, A., Früh, S. (2019): Künstliche Intelligenz in der Analyse von erweiterten Bestätigungsvermerken - Automatisierte Klassifizierung von Key Audit Matters. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2019, Heft 8, S. 438-445.

Skirk, U., Kuhn, S. (2018): Neuerungen der Bericht-erstattung im Bestätigungsvermerk (IDW PS 400er-Reihe) – Neuerungen der Bericht-erstattung im Bestätigungsvermerk (IDW PS 400er-Reihe) – Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk bei Nicht-PIE. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2018, Heft 2, S. 63-72.

Sopp, K., Baumüller, J. (2017): Die Leitlinien der EU-Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen – Orientierungshilfe ohne Orientierung. *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 2018, Heft 9, S. S. 377-382.

Stadler, W. (2009): Finanzmarktpolitische und regulatorische Ursachen der Finanzmarktkrise. Veröffentlicht unter <https://fbkfinanzwirtschaft.files.wordpress.com/2009/02/stadler-artikel-zur-finanzkrise-ecolex-februar-2009-reich-rohrwig.pdf>; zuletzt abgerufen am 03.01.2019.

Stasch, K. (2009): Lender of last Resort – Bankenkrisen und Krisenmanagement in der Europäischen Union. Nomos, Baden-Baden.

Staub, H., Canaris, C.-W., Habersack, M., & Schäfer, C. (2011): STAUB HGB, Band 6, §§ 290–315a (5. Auflage). De Gruyter, Berlin.

Steinmetz, V. (2018, 7. April): Schuldenfalle Seidenstraße – China lockt mit 900 Milliarden Dollar. *SPIEGEL Online*. Veröffentlicht unter <https://www.spiegel.de/politik/ausland/china-das-infrastrukturprojekt-neue-seidenstrasse-ist-eine-schuldenfalle-a-1201015.html>; zuletzt abgerufen am 03.01.2019.

Steuer, H. (2017): Wirtschaftsnobelpreis geht an Verhaltensökonom. Veröffentlicht unter <http://www.handelsblatt.com/politik/international/us-forscher-richard-h-thaler-wirtschaftsnobelpreis-geht-an-verhaltensoekonomen/20429916.html>; zuletzt abgerufen am 03.01.2019.

Strehlau, R. (2018): Digitalisierung – Wie veränderungsfähig sind Berater? *Betriebs-Berater*, Heft 1-2, Die Erste Seite.

Strieder, T. (2009): Erweiterung der Lageberichterstattung nach dem BilMoG. *Betriebs-Berater*, Heft 19, S. 1002-1005.

Thaler, R.H., Sunstein, C.R. & Bausum, C. (2013): Nudge – Wie man kluge Entscheidungen anstößt (3. Auflage). Econ, Berlin.

Thiele, A. (2014): Finanzaufsicht. Mohr Siebeck, Tübingen.

Tietje, C. (2011): Architektur der Weltfinanzordnung. Veröffentlicht unter <http://telc.jura.uni-halle.de/sites/default/files/BeitraegeTWR/Heft109.pdf>; zuletzt abgerufen am 03.01.2019.

Vallendar, H. (2017): Aktuelle und künftige neue Herausforderungen für Insolvenzverwalter und Rechtspfleger. *Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO)*, 2017 Heft 47, 2464-2470.

Van Suntum, U. (2001): Die unsichtbare Hand – Ökonomisches Denken gestern und heute (2. Auflage). Springer, Berlin.

Velte, P. (2017a): Ökonomische Wirkung der Berichterstattung des Abschlussprüfers über Key Audit Matters im Bestätigungsvermerk – Bestandsaufnahme der empirischen Forschung und kritische Reflexion. *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 2017, Heft 10, S. 434-441.

Velte, P. (2017b): Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – Neue Erwartungslücke beim Aufsichtsrat? *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 2017, Heft 7-8, S. 324-328.

Velte, P., Weber, S.C. & Stiglbauer, M. (2014): Reform der Abschlussprüfung: Konsequenzen für den deutschen Wirtschaftsprüfer (4. Auflage). NWB Verlag, Herne.

Weber-Grellet, H. (2015): SCHMIDT EStG – Kommentar (34. Auflage). C.H. Beck, München.

Weller, S., Meyer, Y.C. (2017): Zur Berichterstattung der nichtfinanziellen Kommunikation nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – „Was lange währt, wird endlich ...“. *Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)*, 2017, Heft 5, S. 125-131.

Werder, A., Bartz, J. (2017): Die aktuellen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. *Der Betrieb*, 2017, Heft 14, S. 769-777.

Westerburg, J. (2002): Die Kontrolle des Vorstands durch Aufsichtsrat und Abschlussprüfer – Eine Studie anhand von Fallbeispielen (Balsam AG, Bremer Vulkan Verbund AG, Philipp Holzmann AG und Metallgesellschaft AG) zur Rechtslage vor und nach dem KonTraG (Dissertation). Friedrich-Schiller-Universität Jena. Kovač, Hamburg.

Wieland, A. (2012): Unternehmen der „Realwirtschaft“ als Adressaten des Bank- und Finanz-aufsichtsrechts (Teil 2) – Inhaltskontrolle und Corporate Governance. *Betriebs-Berater*, 2012, Heft 18, S. 1108-1114.

Wienbracke, M. (2013): Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. *Zeitschrift für das Juristische Studium (ZJS)*, Heft 2, S. 148-155.

Wiese, M. (2013): Aussagebezogene Abschlussprüfung. IDW Verlag, Düsseldorf.

Wollny, P., Hallerbach, D., Dönmez, H., Liebert, M. & Wepler, A. (2015): Unternehmens- und Praxisübertragungen – Entgeltliche und unentgeltliche Übertragungen von Einzelunternehmen und Gesellschaftsanteilen, Nachfolgeregelungen in Zivil- und Steuerrecht, Unternehmensbewertung (8. Auflage). NWB Verlag, Herne.

Wolz, M. (1998): Die Erwartungslücke vor und nach Verabschiedung des KonTraG. *WPK Mitteilungen*, 1998, Heft 2, S. 122-135.

Zülch, H. (2017): Proaktive Finanzkommunikation kann auch Vorteile haben. *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 2017, Heft 5, S. 243-244.

Zülch, H., Pieper, H. (2018): Digitale Finanzkommunikation – Status quo und künftige Entwicklung. *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 2018, Heft 7-8, S. 358-359.

Zülch, H., Weuster, C.W. (2019): Online-Berichterstattung in Deutschland – Der Status quo. *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 2019, Heft 2, S. 105-106.

Zwirner, C. (2017): 20 Jahre Kapitalmarktorientierung und IFRS – Rückblick und Ausblick. *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 2017, Heft 6, S. 239-244.

Zwirner, C. (2017): BilRUG-Audit-Check – Worauf der Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung des ersten Jahresabschlusses nach dem BilRUG achten muss. *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)*, 2017, Heft 4, S. 184-190.

ANHANG 1 – TRANSKRIPT DES INTERVIEWS (BEFRAGTER ZU 1)

Geglättetes Transkript des telefonischen Interviews vom 10.10.2018 mit dem *Befragten zu 1*, Referatsleiter Rechnungslegung und Prüfung in der WPK.

I=Interviewer (Verfasser), B = Befragter

I: Was sind aus Ihrer Sicht die entscheidenden Ursachen dafür, dass eine Vielzahl öffentlicher Stakeholder (Anleger, Investoren etc.) dem Bestätigungsvermerk immer wieder eine Bedeutung zumisst, die dieser de facto nicht zu leisten vermag?

B: Das sind mehrere Faktoren. Auf der einen Seite wahrscheinlich ein bisschen Unwissenheit über das, was der Bestätigungsvermerk aussagen kann oder was eine Abschlussprüfung zu leisten vermag. Viele denken ja der Wirtschaftsprüfer bzw. der Abschlussprüfer, der ist der Detektiv und für die Aufdeckung aller möglichen Schandtaten zuständig und verantwortlich - was natürlich nicht gesetzlich vorgesehen ist und was eine Abschlussprüfung auch nicht leisten kann. Auf der anderen Seite kann es natürlich sein, dass bestimmte Investoren oder Interessengruppen bewusst eine Erwartungslücke hinein interpretieren um dem Gesetzgeber unter Druck zu setzen. Man sagt, man hätte irgendetwas gerne erwartet, was dann aber nicht geliefert wird und man tritt mit so einer Erwartungshaltung an die Standardsetter heran, mit der Bitte, die Standards entsprechend anzupassen - um Prüfungen transparenter zu machen oder noch mehr Informationen über das Unternehmen zu bekommen. Einerseits vielleicht bewusst, das unterstelle ich jetzt, und auf der anderen Seite die Unwissenheit über die Funktion und die Wirkung einer Abschlussprüfung.

I: Wodurch ist die öffentliche Erwartungslücke Ihres Erachtens in erster Linie bedingt? Lässt sie sich in erster Linie auf ein Versagen der gesetzlichen Regulierung (Normenversagen), auf ein Versagen des Pflichtabschlussprüfers selbst (Prüferversagen) oder ein Versagen der auf die Pflichtabschlussprüfung einwirkenden medialen Kräfte (Öffentlichkeitsversagen, Critical Incident Theory) zurückführen?

B: Das will ich nicht ausschließen und wie gesagt, die öffentliche Wahrnehmung als solche ist natürlich auch immer schwer zu greifen. Was ist die öffentliche Wahrnehmung, was ist das öffentliche Interesse? Die Diskussion öffentliches Interesse haben wir auch gerade bei den in-

ternationalen Standardsetzern. Die International Federation of Accountants ist die internationale Organisation, die verschiedene Standardsetzungsboards beheimatet, unter anderem auch für Prüfungsstandards, den IAASB. Da gibt es verschiedene Institutionen, die diese Standardsetter beaufsichtigen und da wird immer mit dem öffentlichen Interesse argumentiert. In öffentlichem Interesse wäre dies, von öffentlichem Interesse wäre das. Aber niemand hat genau definiert, was denn das öffentliche Interesse ist. Es gibt kein Anforderungskatalog oder keine Definition wo drinsteht, das oder das verstehen wir unter öffentlichem Interesse und diese oder jene Standardsetzung, Tätigkeit oder Berichterstattung des Abschlussprüfers ist in öffentlichem Interesse. Es existiert quasi eine schwammige Ausgangsbasis.

I: Auf Grundlage von Art. 10 Abs. 2 lit. c Abschlussprüferverordnung trifft Unternehmen von öffentlichem Interesse seit dem 17.06.2016 die Verpflichtung, über die Risiken im Wesentlichen falscher Darstellungen (KAM) zu berichten. Kann die KAM-Berichterstattung aus Ihrer Sicht einen entscheidenden Beitrag leisten, die öffentliche Erwartungslücke zu reduzieren?

B: Ich denke schon. Die Key Audit Matters gehen in erster Linie auf die Initiative verschiedener Interessengruppen bei den Standardsetzern zurück. Bei der International Federation of Accountants wird dieses Thema schon seit einigen Jahren diskutiert. Die EU-Abschlussprüferrichtlinie und -verordnung sind da auch mit aufgesprungen. Ich denke schon, dass sie dazu beitragen können, die Funktionsweise der Abschlussprüfung durch breitere Darstellung besser zu durchleuchten. Es wurde auch dargestellt, was in der Abschlussprüfung oder im Bestätigungsvermerk nicht zu leisten ist, nämlich dass es keine Vergewisserung der Unternehmensfortführung sein kann und auch keine Wirtschaftlichkeitsgarantie. Das ist ja explizit in der Abschlussprüferrichtlinie festgehalten. Die Key Audit Matters geben natürlich auch der interessierten Öffentlichkeit Anhaltspunkte darüber, was jetzt aus Abschlussprüfersicht die Knackpunkte im Rahmen der Prüfung waren. Womit hat sich der Abschlussprüfer besonders intensiv mit auseinandergesetzt? Da sieht man, welche Bilanzierungsthemen oder welche prozentualen Themen in erster Linie im Fokus stehen. Nirgendwo taucht auf, dass der Abschlussprüfer für die Aufdeckung kriminellen Verhaltens zuständig ist. Das kann also schon dazu beitragen, die Erwartungslücke einzugrenzen. Es wird sich im Zeitablauf zeigen wie, ich sage mal salopp, rund gelutscht die Formulierungen werden. Da ist man gerade noch in der Lernphase. Man testet aus, was gängige Key Audit Matters sind und wie ich sie formulieren kann. Das wird natürlich mit dem Mandanten intensiv diskutiert, da gibt es Aspekte, die ich als Abschlussprüfer berücksichtigen muss.

Es besteht natürlich die Gefahr, dass man irgendwann in zwei, drei, vier Jahren mehr oder weniger auch Textbausteine verwendet. Der Nutzen der Key Audit Matters kann dadurch wieder geschwächt werden, wenn man sich mit Textbausteinen behilft oder guckt, was wurde im Vorjahr geschrieben oder was schreiben andere Prüfungsgesellschaften und dann ähnlich formuliert. So wird der Informationswert im Zeitablauf etwas eingeschränkt.

I: Die geltende Fassung verleiht dem Abschlussprüfer ja auch durchaus eine beachtliche Rechtsmacht, bei der Auswahl der KAMs. Insbesondere ja auch bedingt durch eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, wie bedeutsam oder wesentlich. Ist da an der Stelle auch ein Interessenskonflikt in der Person des Abschlussprüfers denkbar?

B: Grundsätzlich ja. Wenn ich in der Abschlussprüferverordnung unbestimmte Rechtsbegriffe einführe, wo sich jeder erst einmal fragt ‚wie ist das gemeint‘. Der eine Abschlussprüfer versteht es so, der andere so. Dann ist das natürlich immer das Einfallstor für Diskussion, Argumentation und auch verschiedene Auslegungsweisen. Da probieren die Standardsetter IAASB mit der ISA 700er Reihe oder das IDW in Deutschland mit der IDW PS 400er Reihe Auslegungsproblematiken durch Prüfungsstandards zu reduzieren. Die Prüfungsstandards als solche sind natürlich nicht nur für die EU gedacht, sondern die sollen weltweit gelten, also muss man da auch Kompromisse eingehen, damit sie eben international einsetzbar sind. Da werden wieder unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten sein und die IDW Prüfungsstandards orientieren sich sehr stark an den ISA. Bei den IDW PS 400 in der neuen Fassung muss man erst mal gucken, wie dieser so in der Praxis angenommen wird. Da sind auch Definitionen enthalten, die man so nicht kennt. Da sind auch wieder Begrifflichkeiten enthalten, wo man erstmal gucken muss, was mache ich damit. Insofern gebe ich Ihnen recht, je schwammiger oder je auslegbarer ein Begriff ist, umso weniger Nutzen kann dann letztendlich für den Adressaten rausgezogen werden. Auf der anderen Seite hat natürlich der Mandant oder der Abschlussprüfer einen gewissen Spielraum bzw. Spielmasse, auch mal Probleme durch entsprechende Formulierungen mit dem Mandanten lösen zu können.

I: Ließe sich aus Ihrer Sicht die Aussagekraft des Bestätigungsvermerks verbessern, indem dem Gesamturteil des Abschlussprüfers eine Art Präambel vorangestellt würde, die mit wenigen Worten ebenso unmissverständlich wie allgemeinverständlich klarstellt, worin Bedeutung und Funktion des Bestätigungsvermerks bestehen? Könnte eine dementsprechende Präambel zur Schließung der öffentlichen Erwartungslücke beitragen?

B: Da bin ich ehrlich gesagt skeptisch. Die neuen Prüfungsstandards vom IDW und die internationalen Standards probieren schon durch standardisierte Textbausteine zur Verantwortung des Abschlussprüfers, zur Verantwortung des Mandanten und zur Funktion des Abschlussprüfers während der Abschlussprüfung beizutragen. Wenn ich mich mit der Materie Abschlussprüfung nicht genau auskenne, dann können mir so ein paar Zeilen auch keinen wirklichen Mehrwert liefern. Vor allem, wenn der Bestätigungsvermerk durch die Key Audit Matters von bislang eineinhalb Seiten auf sechs oder sieben Seiten aufgebläht wird, und ich dann nochmal drei Seiten Präambel davorstelle, dann ist der Nutzen des Bestätigungsvermerks irgendwann fraglich. Wenn ich mich durch zehn Seiten standardisierten Text durcharbeiten muss, den eigentlich keiner liest, dann ist es fraglich, ob damit irgendeinem Adressaten letztendlich geholfen ist. Da muss es andere Wege geben, um die Informationslücke oder die Erwartungslücke zu schließen. Sei es nun durch Aufklärung, sei es nun durch Aufsätze, Facharbeit. Aber wer sich dafür nicht interessiert, dem ist das vollkommen egal. Sie haben wahrscheinlich mit verfolgt, die neuen Prüfungsstandards des IDW zum Lagebericht, da geht jetzt wieder die Diskussion los mit lageberichtstypischen und lageberichtsfremden Elementen mit prüfungspflichtigen und nicht prüfungspflichtigen Elementen. Also ich habe quasi Information im Lagebericht, die muss der Abschlussprüfer nicht prüfen, er muss davon nur im Bestätigungsvermerk berichten. Dann habe ich einen Lagebericht, der geprüfte und ungeprüfte Elemente enthält. Das Ganze muss ich im Bestätigungsvermerk darstellen. Das bringt ja denjenigen, der sich nicht damit auskennt, völlig durcheinander. Da ist die Frage, ob die Information im Bestätigungsvermerk irgendjemandem weiter helfen - egal wie ausgefeilt sie sind.

I: Bekanntermaßen hat ein Versagen der Rating-Agenturen zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 beigetragen. Von der Europäischen Kommission wurde dies zum Anlass genommen, die öffentliche Pflichtabschlussprüfung in den Fokus reformerischer Anstrengungen zu rücken. Könnte es Ihrer Einschätzung nach Sinn ergeben, den Bestätigungsvermerk als ursprünglich retrospektives Berichtsformat zur ordnungsgemäßen Abbildung der VFE in Richtung eines prospektiven Berichtsformats im Sinne des Kreditwürdigkeitsurteils der Rating-Agenturen (Score) weiterzuentwickeln?

B: Aus Sicht der Ratingagentur auf jeden Fall. Dann haben sie jemanden, den sie im Schadensfall aufknüpfen können und weil die Abschlussprüfer über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen, wo sie möglicherweise Schadensansprüche geltend machen können. Aus unserer Sicht, denke ich, ist es sehr schwer möglich, prognostische Elemente oder Ratingfragen mit

einem Bestätigungsvermerk zu kombinieren. Es ist einfach nicht Aufgabe der Abschlussprüfung zu gucken, ob die Kreditwürdigkeit des Unternehmens gegeben ist. Dazu müsste man die Aufgabe der Abschlussprüfung erweitern und wir tun uns ja jetzt schon teilweise schwer, wenn es um die Going-Concern-Prämisse geht. Wenn Sie sich mal die Bestätigungsvermerke angucken, dann wird ja oftmals auch nicht eingeschränkt oder versagt, weil gesagt wird, die Unternehmensfortführungsannahme ist nicht gegeben. Meistens wird es damit begründet, dass man sagt, ich habe ein Prüfungshemmnis und ich kann nicht beurteilen, ob die Unternehmensfortführungsannahme gegeben ist. Da hat der Berufsstand Hemmungen davor, eine Aussage zur Going-Concern-Prämisse als solche zu treffen und gibt eben ein Prüfungshemmnis vor. Da probiert man sich ein bisschen drum herum zu drücken, eine klare Aussage zu treffen. ‚Passiert irgendwas weltweit, was mein Unternehmen beeinflusst‘ - das ist nicht vorhersehbar. Aus Adressatensicht wäre das sicherlich interessant, aus Prüfersicht ist das kaum machbar.

I: Erwiesenermaßen wächst mit der voranschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche die Informationsmenge, mit der wir alltäglich konfrontiert werden und die uns angesichts unserer knappen zeitlichen Ressourcen herausfordert. Damit sie einen Sinn erfüllen können, müssen Informationen wahrgenommen, kognitiv angemessen verarbeitet und hinsichtlich ihrer Bedeutung evaluiert werden können. Unter Praktikern wird vor diesem Hintergrund diskutiert, wie dem Phänomen des Information Overload begegnet werden kann. Sind die Adressaten des BestV vor diesem Hintergrund wirklich auf ein Mehr an Information angewiesen? Oder wäre es Ihres Erachtens sinnvoller, den BestV auf sinnvoll aufbereitete, komprimierte und bedarfsgerechte Informationen zu beschränken?

B: Das ist eine gute Frage. Information Overload ist immer gegeben. Gerade im Hinblick auf die Möglichkeiten, die Informationen im Internet oder über sonstige Kanäle zu beschaffen. Die Datenmenge im Unternehmen wächst durch die Digitalisierung exponentiell. Mit der Datenmenge muss der Abschlussprüfer erst einmal lernen umzugehen. Dazu braucht er die richtigen Tools, um unstrukturierte Daten aufzubereiten um dann mit der Datenmenge Auswertungen fahren zu können und dann mit den Ergebnissen irgendwelche Interpretationen anzustellen. Das ist ja schon das erste Problem: Diese Daten überhaupt irgendwo in vernünftiger Art und Weise aufzubereiten und zu interpretieren, um daraus dann Schlüsse auf den Bestätigungsvermerk ziehen zu können. Vor dem Problem steht der Abschlussprüfer. Der Adressat hat jetzt die Möglichkeit, sich Unmengen Informationen über das Unternehmen zu beschaffen, kann aber viel-

leicht die Qualität der Informationen nicht beurteilen. Die Informationen, die in so einem Geschäftsbericht stehen, der ungeprüft ist, die ganzen bunten Bildchen der Geschäftsführer und die ganzen Informationen über die Achtung der Menschenrechte in der Welt, das kann das Unternehmen jetzt in den Geschäftsbericht reinschreiben, die Informationen sind ungeprüft. Die Frage ist, wie valide sind diese Informationen oder wie stark kann sich ein Investor oder irgendein anderer Adressat darauf verlassen, wenn sie ungeprüft sind. Wenn ich mit Informationen an allen Ecken und Ende geschützt werde, weiß ich letztendlich nicht, was mache ich mit diesen ganzen Informationen. Das ist so ein bisschen wie mit der E-Bilanz und dem Bundesfinanzministerium, die fordern eine Menge von Daten an. Aber die ersten Jahre waren sie gar nicht in der Lage, die Daten strukturiert zu analysieren. Das wird hier vermutlich genauso sein. Ob sich nun der Stellenwert des Bestätigungsvermerks ändert, weiß ich nicht. Ich weiß nicht, in wie weit die Adressaten jetzt die Möglichkeit haben, unternehmensinterne Informationen zu bekommen. Ich denke schon, dass die Digitalisierung den Stellenwert des Abschlussprüfers ein bisschen reduzieren könnte - ein bisschen entwerten könnte, weil irgendwelche Tools vorhanden sind, mit denen die Datenmengen ratzfatz analysiert werden können, was eben auch irgendwelche Startup Unternehmen in fünf bis zehn Jahren machen können oder wenn ich irgendwelche betriebswirtschaftlichen Analysen vom Abschlussprüfer erhalten habe, die künftig eine Maschine macht. Der Abschlussprüfer gibt immer noch eine Art Qualitätssiegel oder Vertrauensurteil, was er auf die geprüften Daten oben draufsetzt, so dass eigentlich doch noch die Berechtigung trotz fortlaufender Digitalisierung da sein wird.

I: Spätestens seit der MiFiD II, der europäischen Richtlinie zur Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt, ist die Diskussion im Gange, ob nicht die standardisierte Information einer individualisierten und zielgruppengerechten Information weichen sollte, insbesondere um das Dilemma durch den Information Overload zu vermeiden. Wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoll, den Bestätigungsvermerk stärker am tatsächlichen Informationsbedürfnis der Rechnungslegungsadressaten auszurichten, d. h. adressatenbezogen auszugestalten?

B: Grundsätzlich ja. Nur wer definiert die Informationsinteressen des Adressaten. Also wer ist der Adressat? Ist das jetzt wieder ein standardisierter Nutzer mit unterstellten Interessen oder ist das jetzt der konkrete Großinvestor, der irgendeine bestimmte Investitionsabsicht verfolgt. Es ist schwierig zu sagen ‚was sind die Informationsinteressen des Adressaten‘. Das muss greifbar und standardisiert gemacht werden. Deswegen ist das ideal wünschenswert nur wenig praktikabel.

I: Das wäre wahrscheinlich auch nur schwer umzusetzen für den Abschlussprüfer dann. Dann müsste er ja eigentlich nicht einen Bestätigungsvermerk, sondern fünf verschiedene schreiben.

B: Genau. Da müsste man gucken, wie der Investorenkreis zusammengesetzt ist. Das sind nicht nur die Anteilseigner, die den Bestätigungsvermerk verwenden, sondern das sind auch Lieferanten oder Arbeitnehmer oder der Staat oder sonstige Adressaten. Dann müsste man gucken, welche Interessen im Vordergrund stehen. Hohe Steueraufkommen, Arbeitsplatzsicherheit und so weiter und so fort. Dann ist wieder die Frage, ob so ein Bestätigungsvermerk das richtige Instrument ist, um all diese Informationsinteressen zu befriedigen. Das ist ja auch die Problematik mit der CSR-Berichterstattung. Der Gesetzgeber national und international, der will natürlich viele Verhaltensänderungen; die sehr lobenswert sind. Geringerer Ressourcenverbrauch, Achtung der Menschenrechte, soziale Verantwortung stärken, nur das macht er eben nicht über Gesetzesänderungen, sondern probiert es über die Hintertür der Unternehmensberichterstattung. Das Unternehmen soll darüber berichten und wenn das furchtbar schlimme Zahlen auftauchen, dann wird sich die Öffentlichkeit schon aufregen und das Unternehmen zwingen, gedanklich jetzt in die richtigen Bahnen zu schreiten. Das ist ein bisschen das Pferd von hinten aufgezäumt. Um das nun auf den Bestätigungsvermerk zu übertragen: Jedem Adressaten häppchengerecht seine Information, die er gerne hätte vorzugeben - da muss es andere Kanäle geben als den Bestätigungsvermerk, um auf die Informationen zu treffen um die Adressaten zu befriedigen.

I: Das spiegelt aber auch insgesamt das Bild wider, was ich bis jetzt so wahrgenommen habe. Dass man eher sinnvollerweise sozusagen das Informationsbedürfnis von dem Adressaten nimmt der die meisten Informationen braucht und die anderen lesen dann halt lieber ein bisschen zu viel als zu wenig.

B: Schwierig. Interessante Überlegung auf jeden Fall. Nur die Umsetzung ist immer schwierig, je mehr man individualisiert ist natürlich lohnenswert, je mehr Informationen über das Unternehmen selbst herausgegeben werden, ist auch immer von Interesse. Nur irgendwann stößt man da einfach an Praktikabilitätsgrenzen. Wer ist der Adressat, welche Informationen sind jetzt von Nutzen für den Adressaten. Das muss sich die Waage halten. Es wird sich zeigen, wo die Reise hingeht. Gerade vor dem Hintergrund der Digitalisierung tauchen in ein paar Jahren ganz

neue Tools für die Unternehmensberichterstattung, für die Prüfung und für die Berichterstattung über die Prüfung auf. Das weiß man alles nicht. Da wird sich auf jeden Fall eine Menge tun, denke ich mal.

I: Könnte es aus Ihrer Sicht mittel- bis langfristig geschehen, dass sich die öffentlichen Stakeholder bei ihren kapitalallokativen Entscheidungen an anderen Berichtsformaten ausrichten? Welche Berichtsformate könnten dies sein?

B: Es gibt ja zum Beispiel den DiFin-Finanzbericht von der Finanzwirtschaft, mit dem bestimmten Kreditnehmer ihre Finanzdaten in strukturierter Form an Banken vermitteln. Da können dann die Banken, mehr oder weniger, vorgeben, welche Informationen in welcher Struktur angefordert werden sollen. Das ist also nicht mehr der klassische Jahresabschluss in gedruckter Papierform, das ist ein elektronischer Bericht nach bestimmten Kriterien. Genauso wie das Bundesfinanzministerium bzw. die Finanzverwaltung E-Bilanzen oder Steuererklärungen in bestimmter Art in elektronischer Form nach bestimmten Formaten und Kriterien aufbereitet haben will, so kann es auch von Investoren Anforderungen geben, Informationen in bestimmter Form aufzubereiten und bereit zu stellen. Auch was die Digitalisierung im Berufsstand angeht, besteht gerade das Problem, dass der Berufsstand sehr breit gefächert ist. Von den big four-Gesellschaften, die sehr stark in die Digitalisierung investieren und damit auch sehr stark Werbung betreiben, wir können die Vollprüfung, wir haben die Massendatenanalyseinstrumente, wir machen alles digital' bis hin zu den kleineren Praxen, die mit den klassischen Office-Anwendungen unterwegs sind. Die Bandbreite ist im Berufsstand zu finden und genau so sind natürlich auch die Mandanten aufgestellt. Da jetzt zu sagen, es gibt eine bestimmte Richtung, ist natürlich schwierig. Bestimmte Schlagwörter wie Cloud Computing und Artificial Intelligence und selbstlernende Systeme und so weiter kursieren natürlich auch bei uns, wobei der Nutzen für die Abschlussprüfung bisher noch gering ist. Das kann in zwei, drei Jahren schon ganz anders aussehen. Aktuell ist da ehrlich gesagt eher wenig zu sehen. Aber wenn Sie da noch weitere Informationen brauchen, können Sie bei uns mal auf der Webseite gucken. Da haben wir so einen Digitalisierungskompass zur Verfügung gestellt, da haben wir nähere Informationen einer Abschlussprüfung einfach mal aufgelistet und verschiedene Softwareanbieter daneben gestellt, um dem Berufsstand da mal ein bisschen Hilfestellung zu geben.

Hiermit erkläre ich, Leonard Sträter, dass ich das oben aufgeführte Interview am 10.10.2018 geführt habe und über eine Erlaubnis zur Verwendung und zum Abdruck des Interviews im Rahmen dieser Arbeit verfüge.

ANHANG 2 – TRANSKRIPT DES INTERVIEWS (BEFRAGTER ZU 2)

Geglättetes Transkript des telefonischen Interviews vom 15.10.2018 mit dem *Befragten zu 2*, Managing Direktor am Center for Financial Reporting and Auditing an der ESMT European School of Management and Technology.

I=Interviewer (Verfasser), B = Befragter

I: Was sind aus Ihrer Sicht die entscheidenden Ursachen dafür, dass eine Vielzahl öffentlicher Stakeholder (Anleger, Investoren etc.) dem Bestätigungsvermerk immer wieder eine Bedeutung zumisst, die dieser de facto nicht zu leisten vermag?

B: Das ist das, was die Öffentlichkeit mitbekommt - die weiß nicht so ganz genau was eine Abschlussprüfung ist, was wir als Wirtschaftsprüfer machen. Deshalb hat sich das über Jahre hinweg gebildet. Wenn man sich jetzt den neuen Bestätigungsvermerk anschaut, dazu fingen die einzelnen Untersuchungen 2005, 2006 an - Befragungen verschiedenen Stakeholder weltweit. Da hat man festgestellt, es gib zu viel technischen Accounting-Slang, um das mal so deutlich zu sagen. Man konnte die Menschen insofern nicht erreichen. Und die Gegenbewegung ist ja dann zu versuchen, die Menschen zu erreichen. Insbesondere in UK gibt es sogar regelrechte Wettbewerbe über den besten Bestätigungsvermerk. Die angelsächsische Sicht ist da sehr stark investororientiert. Ich kann also dazu sagen, das Interesse, seit wir den neuen Bestätigungsvermerk haben, ist durchaus gestiegen. Wenn Sie früher mit Finanzvorständen sprachen, da hieß es ‚Was interessieren uns eure Prüfungsdaten? Interessiert doch keinen‘. Jetzt sind aber die Finanzvorstände wach geworden. Die sehen auch durchaus den Mehrwert. Wir haben ja noch nicht so lange dieses Instrument der KAM-Berichterstattung. Und es ist noch immer ein bisschen Neuland, ob das irgendwann einschläft - wie der bisherige Bestehungsvermerk. Da muss man also immer aufpassen. Es ist nicht so einfach, jedes Jahr die KAM zu adressieren und zu fokussieren.

I: Auf Grundlage von Art. 10 Abs. 2 lit. c Abschlussprüferverordnung trifft Unternehmen von öffentlichem Interesse seit dem 17.06.2016 die Verpflichtung, über die Risiken im Wesentlichen falscher Darstellungen (KAM) zu berichten. Kann die KAM-Berichterstattung aus Ihrer Sicht einen entscheidenden Beitrag leisten, die öffentliche Erwartungslücke zu reduzieren?

B: Durchaus. Also gerade das Thema KAM interessiert die Menschen. Der Bestätigungsvermerk ist insgesamt natürlich länger geworden. Sie können auch sagen durchaus stärker. Das ist noch nicht immer eine Sprache, die jeder Mann sofort versteht. Das muss man einräumen. Früher haben sich es die Vorstände, gegönnt alles einfach und kurz, kurz zu machen um dann alle Verantwortung auf die Abschlussprüfer zu wälzen. Jetzt sagen wir aber auch ganz klar dem Unternehmen, was seine Aufgabe ist als Aufsteller und Those in Charge of Discoverence. Sie können sich vielleicht vorstellen, dass das nicht unbedingt zu stürmischem Applaus geführt hat. Das war früher eben bequemer. Jetzt werden eben beide Seiten beleuchtet - also was Verantwortlichkeit anbelangt. Aus unserer Sicht eine gute Entwicklung. Jeder muss für seine Dinge einstehen - ist ja gar keine Frage. Insofern hat sich das ganze Haftungsregime dadurch nicht geändert. Aber die Herrschaften in den Aufsichtsräten und Prüfungsausschüssen sind heute mehr gefordert. Das halte ich für eine gute Entwicklung. Ich kenne auch noch die Vergangenheit. Ich kenne auch, um das mal auf neudeutsch zu sagen, Schlafmützenaufsichtsräte, die interessiert nur die Vergütung, die sie erhalten. Heute weiß ich jeder, dass man als Aufsichtsrat auch haften kann und das ist eine gute Entwicklung ist. Es schärft nämlich das Bewusstsein aller Beteiligten.

I: Die geltende Fassung verleiht dem Abschlussprüfer ja auch durchaus eine beachtliche Rechtsmacht, bei der Auswahl der KAMs. Insbesondere ja auch bedingt durch eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, wie bedeutsam oder wesentlich. Ist da an der Stelle auch ein Interessenskonflikt in der Person des Abschlussprüfers denkbar?

B: Nein, habe ich insofern nicht festgestellt. Habe ich auch keine Anekdote für. Um die Themen fachgerecht zu adressieren, fangen wir schon sehr frühzeitig in der Planung an. Das heißt, wenn im Herbst die Planung finalisiert wird, dann haben sie schon eine gewisse Vorstellung, was denn ein KAM sein könnte wobei das immer subject to change ist, ganz klar. Dann gehen sie auch relativ früh auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu, weil der natürlich auch interessiert ist. So, das ist dann das eine. Zweitens haben sie gewisse Dauer-KAMs. Was ist beispielsweise bei der Telekom als Telekommunikationsunternehmen ein KAM? Die ändern ständig ihre Verträge. Da gibt es wöchentlich, monatlich, oder jedes viertel Jahr neue Tarifangebote und ähnliches - ein fast undurchsichtiger Dschungel. Das nachzuhalten mit seinen Auswirkungen ist anspruchsvoll. Zweites Beispiel Taxation - das weltweite Auseinanderfallen von handelsrechtlicher Gewinnermittlung und steuerlicher Gewinnermittlung. Wir bewegen ja durchaus riesige Zahlen. Weiterer Klassiker, in bestimmten Industrien, sind Rückstellungen

und Auslandsabgrenzung. Da schauen wir uns das Geschäftsmodell des Unternehmens an und sprechen mit dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Entwicklung, die da eingetreten ist, hat dieses Thema doch noch prononciert. Insofern ist das keine schlechte Thematik. Es stellt eine Herausforderung dar. Auch das Unternehmen möchte rechtzeitig wissen, was denn der Abschlussprüfer als KAM ansieht. Vielleicht möchte es auch noch gegensteuern und sagen ‚Hey, das haben wir noch gar nicht gesehen‘. Das kann durchaus in guter Absicht sein, nach dem Motto: ‚War mir so gar nicht bewusst‘. Was ich damit sagen möchte ist, das Ganze ist zeitintensiv. Das fängt sehr früh an. Es muss in den Arbeitspapieren dokumentiert sein. Es muss Bottom-Up aufgebaut sein. Es muss sich in den Arbeitspapieren wiederfinden. Das ist Partner-, Direktoren- und Managergetrieben. Es kann nicht von Assistenten gemacht werden. Es fordert Leistungspersonal eines Prüfungsteams in ungleich größerem Maße als in der Vergangenheit.

I: Ließe sich aus Ihrer Sicht die Aussagekraft des Bestätigungsvermerks verbessern, indem dem Gesamturteil des Abschlussprüfers eine Art Präambel vorangestellt würde, die mit wenigen Worten ebenso unmissverständlich wie allgemeinverständlich klarstellt, worin Bedeutung und Funktion des Bestätigungsvermerks bestehen? Könnte eine dementsprechende Präambel zur Schließung der öffentlichen Erwartungslücke beitragen?

B: Ist das nicht etwas, was man auf andere Art und Weise, über Education und Weiterbildung von Lesern und von Usern leisten muss? Am Ende wird sich drüber streiten lassen, ob sich nicht etwas, was am Ende steht, kurz vor ihrer Unterschrift, am meisten bei den Menschen einprägt. Ich bin durchaus ein Vertreter davon, dass Urteil vornewegzustellen, auch im Prüfungsbericht, also das Prüfungsurteil sehr schnell zu erwähnen und zu zitieren, was dann, in dem Bestätigungsvermerk, insgesamt ausgesagt worden ist. Das prägt sich ein. Darüber hinaus auch nochmal Sinn und Zweck der Abschlussprüfung und den Bestätigungsvermerk zu erläutern, ist wirklich eine schöne Vorstellung. Allerdings würde ich das eher in einem Teil des Geschäftsberichtes reinschreiben. Nach dem Motto: Auf Seite 93 bis 98 wird das Bestätigungsverfahren erläutert, damit die Leser das besser verinnerlichen können. Aber im Bestätigungsvermerk selbst, da bin ich im Moment sehr zurückhaltend.

I: Bekanntermaßen hat ein Versagen der Rating-Agenturen zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 beigetragen. Von der Europäischen Kommission wurde dies zum Anlass genommen, die öffentliche Pflichtabschlussprüfung in den Fokus reformerischer Anstrengungen

zu rücken. Könnte es Ihrer Einschätzung nach Sinn ergeben, den Bestätigungsvermerk als ursprünglich retrospektives Berichtsformat zur ordnungsgemäßen Abbildung der VFE in Richtung eines prospektiven Berichtsformats im Sinne des Kreditwürdigkeitsurteils der Rating-Agenturen (Score) weiterzuentwickeln?

B: Da bin ich äußerst zurückhaltend. Wenn Sie mal einen Ratingprozess mitgemacht haben - und ich habe das bei meinen Mandanten aus dem DAX - dann ist das ein ganz anderer Ansatz, sehr viel breiter. Das kann ich im Bestätigungsvermerk nicht leisten. Da sehe ich im Moment auch noch keine Ansätze um das sinnvoll weiterzuentwickeln. Was ich gut finde, in jüngerer Zeit, ist die neue Fassung des IDW PS 270, die sich ja sehr viel stärker als in der Vergangenheit mit dem Thema Going-Concern beschäftigt. Hier wird auch das Unternehmen, also die Aufsteller (Those in Charge for Government) in die Pflicht genommen. Die müssten sich darüber Gedanken machen, damit man nämlich Überraschungen in Zukunft weniger häufig erlebt. Deshalb finde ich diese Verschärfung des Pflichtenkatalogs durchaus begrüßenswert. Aber der Ratingansatz ist ein ganz anderer Weg. Da gehen sie breiter, gehen sie sehr viel tiefer in die einzelnen Geschäftsbereiche rein. Damit würde man das Rechnungswesen derzeit überfordern. Going-Concern als prospektives Element, ja. Dass man sich explizit als Unternehmen dazu im Anhang bzw. Lagebericht äußern muss, finde ich schon mal einen großen Schritt in die richtige Richtung. Zu Ihrer Frage der Weiterentwicklung zu einem Scoring, da bin ich zurückhaltend. Das wäre ein absoluter Paradigmenwechsel. Wir müssten alles umschreiben. Das ist ein radikaler Umbruch. Klar, das könnten Sie durchaus in der Dissertation beleuchten, finde ich sehr, sehr gut. Aber im Moment, glaube ich, kann das das Rechnungswesen, so, wie es konzipiert ist, nicht leisten. Das haben, glaube ich, also selbst kühne Politiker derzeit nicht vor Augen.

I: Erwiesenermaßen wächst mit der voranschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche die Informationsmenge, mit der wir alltäglich konfrontiert werden und die uns angesichts unserer knappen zeitlichen Ressourcen herausfordert. Damit sie einen Sinn erfüllen können, müssen Informationen wahrgenommen, kognitiv angemessen verarbeitet und hinsichtlich ihrer Bedeutung evaluiert werden können. Unter Praktikern wird vor diesem Hintergrund diskutiert, wie dem Phänomen des Information Overload begegnet werden kann. Sind die Adressaten des BestV vor diesem Hintergrund wirklich auf ein Mehr an Information angewiesen? Oder wäre es Ihres Erachtens sinnvoller, den BestV auf sinnvoll aufbereitete, komprimierte und bedarfsgerechte Informationen zu beschränken?

B: Im Moment, solange das Rechnungswesen noch so ist, dass es eben nicht so ein breites Spektrum von möglichen Medien anspricht, nein. Was ich mir vorstellen kann, ist, dass Unternehmen und auch Prüfer in Zukunft bestimmte Stakeholder-Gruppen bedienen, die zum Beispiel nochmal eine vertiefte CSR-Berichterstattung interessiert. Die wollen dazu mehr und mehr wissen. Das kann von dem, wenn Sie so wollen, allgemeinen Bestätigungsvermerk nicht abgedeckt werden. Solche Dinge werden dann im Wege einer Beauftragung zwischen Unternehmen und prüfender Instanz adressiert- und zwar gesondert. Da bietet die Digitalisierung natürlich absolute Vorteile. Während manche Dinge, beispielsweise Finanzinstrumente, für bestimmte User-Groups völlig unwichtig sind, weil sie es nicht verstehen oder nicht verstehen wollen, kann man sich andere Informationen vorstellen, die weiter gehen, als das, was wir bisher haben und für die Assurance gegeben werden kann. Das geht aber, aus rein objektiven Gründen, beispielsweise bei Lieferketten, nicht. Die können sie zwar versuchen durch Systemprüfungen und auch ausgewählte Einzelfallprüfungen im Griff zu halten. Sie wissen aber nicht, ob dann in Bangladesch oder Indien doch auf einmal Kinderarbeit gemacht wird. Sie können nicht 2000, oder 5000, Sublieferanten permanent kontrollieren. Nehmen sie jetzt mal H&M, die gebeutelt waren und auch auf dem Aktienmarkt abgestraft worden sind. Wenn sie hier ihren übergeordneten Bestätigungsvermerk haben, aber durchaus auch sagen können: Ich habe hier die Abschlussprüfung und zusätzlich noch technische Expertisen, die haben sich bei uns die Lieferkette für Textilien angeschaut und können darüber berichten. Und es gibt eben interessierte Gruppen, für die das äußerst wertvoll ist in ihrer Investitionsentscheidung. Das wäre ohne Digitalisierung, glaube ich, viel, viel schwerer erreichbar. Deshalb bin ich da sehr hoffnungsvoll gestimmt.

I: Spätestens seit der MiFiD II, der europäischen Richtlinie zur Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt, ist die Diskussion im Gange, ob nicht die standardisierte Information einer individualisierten und zielgruppengerechten Information weichen sollte, insbesondere um das Dilemma durch den Information Overload zu vermeiden. Wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoll, den Bestätigungsvermerk stärker am tatsächlichen Informationsbedürfnis der Rechnungslegungsadressaten auszurichten, d. h. adressatenbezogen auszugestalten?

B: Ich glaube damit hat man weltweit keine guten Erfahrungen gemacht. Und all das, was ich, insbesondere im angelsächsischen Bereich, dazu in Diskussionen mitbekommen habe und auch gelesen habe, ist, dass es für die Verkehrsfähigkeit eines Bestätigungsvermerks immer noch bei einer Kernaussage bleiben muss. Wenn Sie das ganze zu sehr zersplittern, könnte es nicht mehr

so sinnvoll sein, sondern auch zerfasern, was dann keine gute Entwicklung wäre. Dann wissen Sie gar nicht mehr, wie soll ich denn die einzelnen Teile zusammenbringen? Oder wo stehen wir denn? Ich bin nach wie vor für diesen einheitlichen, umfassenden Bestätigungsvermerk, den man immer wieder überprüfen muss. Man muss immer sagen können: ‚Ich kann mir vorstellen bestimmte Bereich immer tiefer zu beleuchten, weil das Adressaten interessiert.‘ Das ist auch Sache des Unternehmens mit seinen Stakeholdern zu vereinbaren, was angeschaut werden soll. Und ja, wir haben Information Overload und um Informationen überhaupt rezipieren zu können, brauche ich Assurance. Und ohne Assurance bin ich irgendwo verloren.

I: Als einer der Megatrends des 21. Jahrhunderts hat die Digitalisierung inzwischen auch den Markt der Abschluss- und Wirtschaftsprüfer erreicht und mittels spezialisierter Algorithmen zu einer Veränderung des Berufsbildes Abschlussprüfer beigetragen. Welchen Einfluss hat aus Ihrer Sicht die Digitalisierung auf den Stellenwert des Bestätigungsvermerks, der ihm von öffentlichen Stakeholdern zugemessen wird?

B: Der Bestätigungsvermerk ist unsere Visitenkarte und die Arbeit, die wir abliefern, Da muss man sich dem stellen. Die Digitalisierung wird diesen ganzen Beruf umfassend betreffen, zum Teil umwälzen. Ich sehe einen großen Vorteil darin. Wir haben neue Qualifikationen und Berufsbilder, die hinzutreten. Das heißt die Teams der Zukunft sind ganz anders zusammengesetzt. Da werden wir viel mehr Data-Scientists und ähnliches finden. Da muss sich auch der Gesetzgeber überlegen wie er die Wirtschaftsprüferordnung reformiert. Die Hochschulen müssen sich überlegen wie sie Ausbildung angehen. Wir müssen uns überlegen wie wir die Prüfungsordnung angehen. Bisher ist da nie was gefragt worden. Ich kann das beurteilen, weil ich seit Jahrzehnten in der Prüfungskommission bin. Und das ist einfach ein Missing-Link. Wie wollen Sie eine SAP prüfen, wenn Sie nicht zwei IT-Spezialisten in ihrem Team haben. Neben anderen. Dieser Sache kann sich, egal welcher Größenordnung, niemand entziehen. Ich sehe aber durchaus eine Chance, die wir bisher in dem Umfang nicht hatten. Das ist mein Mantra schon immer gewesen.

I: Kann das aus Ihrer Sicht dann auch zu einer Qualitätsverbesserung der Abschlussprüfung beitragen?

B: Ja, absolut. Wenn Sie sich jetzt modernstrukturierte Teams anschauen, die auf Augenhöhe mit ihren Mandanten sind, dann sind die ganz anders zusammengesetzt. Also, was die IT-Kompetenz anbelangt. Sie können selbst bei einer bestimmten steuerlichen Affinität gar nicht mehr alleine alles beherrschen, was im steuerlichen Bereich, alleine im Rahmen der Ertragssteuern, so abgeht. Natürlich habe ich immer meine Spezialisten. Wenn Sie mal gesehen haben was Unternehmen alles falschmachen können im Bereich der Umsatzsteuer oder im Bereich von Custom and Excise, also in Zollthemen, da kann einem anhand der Beträge schon schwindlig werden. Diese Spezialisierung, wie gesagt, greift dann um sich. Diese Experten können wiederum ohne vernünftige IT-Kenntnisse und ohne Unterstützung durch entsprechende Kollegen ihren Job nicht verrichten. Ja, gebe ich zu. Da lernt man. Wir haben so viele tolle Mittelständler, die sind noch internationaler als manche unserer Großunternehmen. Da stellt sich das gleiche Thema, nur haben die nicht so viele Fachabteilungen - also nochmal herausfordernder für das Unternehmen und für die entsprechenden Prüfer. Insofern sehe ich da durchaus ein Qualitätsschub nach oben, eine Niveauverschiebung nach oben. Garantiert nicht nach unten, sondern ganz in die andere Richtung. Das macht es aber auch spannend.

Hiermit erkläre ich, Leonard Sträter, dass ich das oben aufgeführte Interview am 15.10.2018 geführt habe und über eine Erlaubnis zur Verwendung und zum Abdruck des Interviews im Rahmen dieser Arbeit verfüge.

ANHANG 3 – TRANSKRIPT DES INTERVIEWS (BEFRAGTER ZU 3)

Geglättetes Transkript des telefonischen Interviews vom 25.06.2018 mit dem *Befragten zu 3*, Inhaber des Lehrstuhls Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt.

I=Interviewer (Verfasser), B = Befragter

I: Was sind aus Ihrer Sicht die entscheidenden Ursachen dafür, dass eine Vielzahl öffentlicher Stakeholder (Anleger, Investoren etc.) dem Bestätigungsvermerk immer wieder eine Bedeutung zumisst, die dieser de facto nicht zu leisten vermag?

B: Wenn ich das so zusammenfassend klassifizieren kann, Hauptursache, aus meiner Sicht, ist sicherlich Expertisedefizite. Das heißt, die Stakeholdergruppen haben zu wenig Ahnung von Abschlussprüfungen und das führt fast naturgemäß zu Erwartungslücken. Und wenn man sich mit Stakeholdergruppen beschäftigt, dann stellt man fest, dass auch solche Stakeholder, wo man eigentlich Expertise vermutet, dann doch keine hinreichende Expertise vorhanden ist. Auch wenn man mit Wirtschaftsprüfern spricht, hat man den Eindruck, dass selbst Aufsichtsratsmitglieder oder Prüfungsausschussmitglieder mitunter Lücken in ihrem Know-how haben. Und wenn ich Abschlussprüfungen nicht abschließend verstehe, dann ist es natürlich, dass ich Vorstellungen von Abschlussprüfungen habe, die sich nicht mit der Realität decken.

I: Wodurch ist die öffentliche Erwartungslücke Ihres Erachtens in erster Linie bedingt? Lässt sie sich in erster Linie auf ein Versagen der gesetzlichen Regulierung (Normenversagen), auf ein Versagen des Pflichtabschlussprüfers selbst (Prüferversagen) oder ein Versagen der auf die Pflichtabschlussprüfung einwirkenden medialen Kräfte (Öffentlichkeitsversagen, Critical Incident Theory) zurückführen?

B: Es gibt ja den Begriff Normversagen in der Literatur, der sinngemäß besagt, dass die Normen eben nicht in der Lage sind, die Realität abzubilden. Ich würde Normversagen etwas anders definieren. Ich würde Normversagen definieren, im Sinne von, die Normen machen Vorgaben, zur Abschlussprüfung, die nicht sinnvoll sind. Und wenn man Normversagen so definiert, bezweifle ich zumindest, dass es ein Normversagen gibt. Denn ich meine nicht, dass sich die Normen an die Erwartung der Stakeholder anpassen sollten, solange diese Erwartungen Fehlerwartungen sind oder nicht gerechtfertigte Erwartungen. Um mal ein Beispiel zu nennen, ein

typisches Element der Erwartungslücke ist, dass Stakeholder oft eine hundert Prozentige Aussagesicherheit erwarten. Und diese hundert prozentige Aussagesicherheit, die lässt sich einfach nicht generieren. Das heißt, es wäre vollkommen falsch, wenn Normen jetzt so eine Aussagesicherheit verlangen, um quasi den Erwartungen der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen. Oder zweites Beispiel, der Bestätigungsvermerk fehlwahrgenommen als eine Garantie für eine gute, günstige wirtschaftliche Entwicklung. Auch hier wäre es aus meiner Sicht falsch, wenn sich die Normen an diese Erwartung der Öffentlichkeit anpassen würden. Weil das aus meiner Sicht eine Erwartung ist, die sich nicht umsetzen lässt. So, dann haben Sie Prüferversagen angesprochen. Das, würde ich sagen, ist ein relevantes Thema. Das ist das Abweichen des Prüfers von Normen. Dass sowas passiert, ist natürlich nicht vollkommen auszuschließen. Aber hier gilt es tatsächlich, Maßnahmen zu ergreifen, um die Wahrscheinlichkeit für Prüferversagen zu minimieren oder, ganz ausschließen kann man es nicht, das Vorkommen von Prüferversagen weniger wahrscheinlich zu gestalten. Da gibt es zahlreiche Anknüpfungspunkte. Die Frage ist, in welchen Maßen man die machen kann. Also die Frage ‚reicht es aus, wenn Marktmechanismen die Wahrscheinlichkeit für Prüfungsversagen nach unten drücken?‘ Die Frage ist, wie kriegt man das Problem in Griff? Da gibt es natürlich die Lösung über Marktmechanismen. Das würde bedeuten, dass Märkte recht gut funktionieren. Das dürfte nicht immer der Fall sein. Dann stellt sich die Frage des Überwachens und Sanktionierens. Das ist ein Punkt, wo jetzt auch die jüngsten Reformen weiter angegriffen haben und Maßnahmen ergriffen haben, um die Überwachung zu verbessern und auch Sanktionierungen zu erweitern. Insofern würde ich sagen, ein Normversagen ist nur dann ein Problem, wenn Normen offensichtlich falsch sind. Ich bin der Meinung, dass bei vielen Aspekten der Erwartungslücke nicht in meiner Definition Normversagen vorliegt. Prüferversagen ist ein Problem. Die Frage ist, welche Mechanismen sind die zweckmäßigsten, um ein Prüferversagen zu reduzieren? Beim medialen Versagen würde ich auf jeden Fall zustimmen. Wir haben eine Presselandschaft, also eine Medienlandschaft, die primär an Negativnachrichten interessiert sind. Was wiederum daran liegt, dass sich Negativnachrichten am besten verkaufen lassen - verbunden mit der Tatsache, dass Journalisten zum einen das Thema Abschlussprüfung bzw. Wirtschaftsprüfung extrem kritisch beäugen und meines Erwartens häufig nicht über die Kenntnisse verfügen, um urteilen zu können, ob Prüfer versagt haben oder nicht versagt haben bzw. sich fehlverhalten haben oder nicht fehlverhalten haben. Ich habe schon an der einen oder anderen Stelle Studien durchgeführt, wo es um Wahrnehmung, auch von Pressevertretern, geht. Ich habe den Eindruck, dass Pressevertreter, im Vergleich zu anderen Stakeholdergruppen, extrem kritisch eingestellt sind. In meinem Fall war das die Frage nach

Forschung und Beratung. Da kamen die kritischsten Antworten von Wirtschaftsjournalisten. Also was Sie vermuten können, es gibt eine Tendenz sich negativ einzustimmen zum Thema Abschlussprüfung oder Wirtschaftsprüfer und dem Know-how der entsprechenden Gruppen. Das heißt, je weniger die Gruppen eine Ahnung haben vom Thema, ich schließe jetzt Rechnungslegung mit ein vom Thema, desto negativer die Wahrnehmung dieser Gruppen.

I: Auf Grundlage von Art. 10 Abs. 2 lit. c Abschlussprüferverordnung trifft Unternehmen von öffentlichem Interesse seit dem 17.06.2016 die Verpflichtung, über die Risiken im Wesentlichen falscher Darstellungen (KAM) zu berichten. Kann die KAM-Berichterstattung aus Ihrer Sicht einen entscheidenden Beitrag leisten, die öffentliche Erwartungslücke zu reduzieren?

B: Man muss bei der KAM-Berichterstattung differenzieren. Ich denke, damit KAM überhaupt funktionieren, sind mindesten zwei Voraussetzungen notwendig. Zum einen müssen Stakeholder der KAM Berichterstattung verstehen. Und zum anderen muss diese KAM Berichterstattung aussagekräftig sein. Ich habe in beiden Punkten Zweifel. Das heißt, ich habe auf der einen Seite die Vermutung, dass die meisten Stakeholdergruppen nicht hinreichend viel Expertise haben, als dass sie sinnvoll KAM Informationen für Entscheidungen zu Grunde legen. Und auf der anderen Seite habe ich auch Zweifel an der künftigen Aussagekraft der KAM Berichterstattung, die beispielsweise durch die Vermutung genährt sind, dass diese Berichterstattung möglicherweise aus Effizienzgründen sehr standardisiert erfolgen wird und das die Standardisierung nach einer Anlaufphase stärker zu beobachten ist. Die Engländer sagen Boiler Speech. Zum Zweiten haben wir das Problem, dass der Abschlussprüfer in einem Interessenkonflikt zwischen KAM Berichterstattung auf der einen Seite und Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Mandanten auf der anderen Seite steht. Es wird sich in der Zukunft sicherlich die Frage stellen, in welche Ausmaße der Abschlussprüfer mehr als das berichtet, was ohnehin schon aus Jahresabschluss, Lagebericht im Jahrabschluss und insbesondere auch Anhang zu entnehmen ist.

I: Die geltende Fassung verleiht dem Abschlussprüfer ja auch durchaus eine beachtliche Rechtsmacht, bei der Auswahl der KAMs. Insbesondere ja auch bedingt durch eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, wie bedeutsam oder wesentlich. Ist da an der Stelle auch ein Interessenkonflikt in der Person des Abschlussprüfers denkbar?

B: Naja, je mehr Ermessensspielräume bestehen, umso größer natürlich die Wahrscheinlichkeit, dass der Abschlussprüfer Interessensspielräume in seinem Sinne ausnutzt. Also beispielsweise

in dem Sinne ausnutzt, dass er sich vor jedweden Risiken schützt. Das können ja Risiken sein, die aus dem Mandantenverhältnis kommen, aber auch Risiken im Verhältnis zu der Öffentlichkeit. Insofern denke ich schon, je größer die Anzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, umso größer die Gefahr, dass die Zielsetzung, die mit einer KAM-Berichterstattung angestrebt wird, verfehlt wird.

I: Welchen praktischen Beitrag hat die KAM-Berichterstattung aus Ihrer Sicht bislang geleistet? Konnte sie einen praktischen Mehrwert generieren? Vermag sie den teils hochgesteckten Erwartungen gerecht zu werden?

B: Grundsätzlich nein. Wir haben die KAM-Berichterstattung in Deutschland und den meisten EU-Mitgliedsstaaten verpflichtend erst für die aktuellen oder die kürzlich abgeschlossenen Prüfungszeiträume. Das heißt, es sind jetzt erst erste KAM-Berichte verfügbar. Im Vorjahr gab es in Deutschland nur KAM-Berichterstattungen auf freiwilliger Basis. Nach meiner Wahrnehmung waren das nicht allzu viele Fälle. Und die geringe Anzahl der Fälle verbietet es eigentlich, aus dieser KAM-Berichterstattung allgemeine Schlüsse zu ziehen. Für das aktuelle Jahr bin ich persönlich noch nicht so weit, als dass ich mir ein Bild machen könnte. Ich erhebe momentan die Inhalte der KAM-Berichterstattung. In welchem Maße diese KAM-Berichte nützlich sind, wird sich, glaube ich, auch nicht ad hoc beim ersten Mal zeigen können. Es wird sich erst zeigen können, wenn man die KAM-Berichterstattung im Zeitablauf sieht. Das heißt also, ein KAM-Bericht, der erstmals publiziert wurde, der kann den Eindruck vermitteln, dass er nützlich ist. Wenn aber dann, in den Folgejahren, de facto der gleiche KAM-Bericht publiziert wird, dann wird diese vermeintliche Nützlichkeit relativiert. Ich bin der Meinung, es ist eigentlich noch zu früh, wirklich beurteilen zu können, inwiefern die KAM-Berichterstattung nützlich oder relevant ist.

I: Okay. Ja es gibt ja so ein paar Erfahrungswerte aus Großbritannien oder Norwegen.

B: Ich habe einen einigermaßen guten Überblick über die entsprechenden Studien. Aber die meisten Studien sind experimenteller Natur. Da muss man mit Schlussfolgerungen sehr vorsichtig sein. Das Experimentelle liefert ein etwas anderes Bild als die Realität. Insofern gibt es in den Experimenten eine starke Vereinfachung. Schon alleine im Kontext der KAM-Berichterstattung ist das Volumen der KAM-Berichterstattung in so einem Experimental Case geringer als in der Realität. Die Archivstudien, die ich kenne, befassen sich in den meisten Fällen

eher mit Randthemen der KAM-Berichterstattung. Die meisten Archivstudien messen Einflussfaktoren auf die Anzahl der berichteten KAMs oder auf die Anzahl der Zeichen oder Wörter in der KAM Berichterstattung. Das Volumen der Berichterstattung sagt, meines Erachtens, relativ wenig über die Nützlichkeit der Berichterstattung aus. Ich bin der Meinung, um zu entscheiden, ob das eine sinnvolle Maßnahme ist, braucht man einen längeren Zeitraum, das kann man eben nicht im ersten Jahr der Berichterstattung.

I: Wie sollte der Bestätigungsvermerk Ihres Erachtens *de lege ferenda* – abgesehen von der KAM-Berichterstattung – ausgestaltet sein, um die Erwartungshaltung der öffentlichen Stakeholder mit dem tatsächlichen Mehrwert des Bestätigungsvermerks in Einklang zu bringen?

B: Ich bin mir nicht sicher, ob man die Gestaltung des Bestätigungsvermerkes von den Erwartungen der Öffentlichkeit abhängig machen sollte. Wir haben vorhin schon festgestellt, dass Erwartungen der Öffentlichkeit oft Fehlerwartungen sind. Darüber hinaus stellt sich die Frage, in welchem Maße die Öffentlichkeit oder die Stakeholder in der Lage sind, überhaupt Inhalt eines Bestätigungsvermerkes wahrzunehmen und zu erkennen. Ich habe jetzt eine persönliche Auffassung, die aber dadurch getrieben ist, dass ich vermutlich überdurchschnittliche Fachkenntnisse im wirtschaftlichen Prüfungswesen habe. Aus meiner persönlichen Sicht würde ich mir mehr Information über das Prüfen selbst erwarten. Es scheint so zu sein, dass die KAM-Berichterstattung starken Fokus auf Rechnungslegungsprobleme hat - das heißt, den Adressaten auf Bereiche der Rechnungslegung sensibilisieren soll, die beispielsweise mit Unsicherheit und Ermessungsspielräumen behaftet sind. Ich persönlich würde mir mehr Information über das Prüfen selbst erwarten. Um mal ein Thema aufzugreifen, was ja sehr prominent in der Diskussion war: Das Thema *Materiality* oder *Materiality-Grenze* fände ich total spannend. Das ist aber eine sehr subjektive Sichtweise - mein Blickwinkel eines Hochschullehrers, der sich seit über 30 Jahren mit solchen Themen auseinandersetzt. Ich bin mir nicht sicher, ob diese Information zum Prüfen wirklich dem Stakeholder nützen kann. Was man auch beachten muss, da sehe ich eine große Gefahr, ist, dass durch eine Ausdehnung des Bestätigungsvermerkes vielleicht an der einen oder anderen Ecke Erwartungslücken geschlossen werden, aber dafür an einer ganz anderen Ecke neue Erwartungslücken geschaffen werden. Um es mal zusammenfassend zu sagen, ich glaube nicht, dass ein erweiterter Bestätigungsvermerk das Problem der Erwartungslücke lösen wird. Aber ich bin der Meinung, dass es nicht die alleinige Funktion der Erweiterung eines Bestätigungsvermerks ist, Erwartungslücken zu schließen, sondern einfach Informationsdefizite zu schließen und Informationsdefizite, also *Information Gap*, zu verringern. Wir

müssen uns bewusst sein, dass die Adressaten des Bestätigungsvermerkes sehr heterogen sind. Der Gesetzgeber hat sicherlich auch das Problem, zu entscheiden, an welche Art von Adressatengruppe er Normen zur Gestaltung des Bestätigungsvermerkes misst oder festsetzt. Also in der einfachen Schwarz-Weiß-Betrachtung, sollte er eher den Informierten oder eher den Uninformierten Adressaten als Maßstab heranziehen?

I: Ließe sich aus Ihrer Sicht die Aussagekraft des Bestätigungsvermerks verbessern, indem dem Gesamturteil des Abschlussprüfers eine Art Präambel vorangestellt würde, die mit wenigen Worten ebenso unmissverständlich wie allgemeinverständlich klarstellt, worin Bedeutung und Funktion des Bestätigungsvermerks bestehen? Könnte eine dementsprechende Präambel zur Schließung der öffentlichen Erwartungslücke beitragen?

B: Dem würde ich eigentlich zustimmen, ja. Also ich denke, das ist ja ein Kernelement der Erwartungslücke, dass die Ausgestaltung des Bestätigungsvermerkes missverstanden wird. Insofern würde ich behaupten wollen, dass so eine Präambel, A nicht schaden kann und B, im Zweifel nutzen kann.

I: Erwiesenermaßen wächst mit der voranschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche die Informationsmenge, mit der wir alltäglich konfrontiert werden und die uns angesichts unserer knappen zeitlichen Ressourcen herausfordert. Damit sie einen Sinn erfüllen können, müssen Informationen wahrgenommen, kognitiv angemessen verarbeitet und hinsichtlich ihrer Bedeutung evaluiert werden können. Unter Praktikern wird vor diesem Hintergrund diskutiert, wie dem Phänomen des Information Overload begegnet werden kann. Sind die Adressaten des BestV vor diesem Hintergrund wirklich auf ein Mehr an Information angewiesen? Oder wäre es Ihres Erachtens sinnvoller, den BestV auf sinnvoll aufbereitete, komprimierte und bedarfsgerechte Informationen zu beschränken?

B: Ich würde bedarfsgerecht etwas umformulieren zu entscheidungsrelevanten Informationen. Das heißt, alle Informationen, die nicht Entscheidungsrelevant sind, die brauche ich im Bestätigungsvermerk nicht zu geben. Ich sollte mich auf entscheidungsrelevante Informationen beschränken. Problem ist allerdings, welche Informationen sind Entscheidungsrelevant, welche nicht? Da besteht noch keine Sicherheit. Die Frage, welche Informationen entscheidungsrelevant sind und welche nicht, lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern wird sehr stark von Stakeholdergruppe zu Stakeholdergruppe differenzieren. Auch hier hat der Normgeber, das

wäre in dem Fall der Gesetzgeber, das Problem, dass er sich entscheiden muss, an welche Stakeholdergruppe er sich orientiert, wenn er Normen, in dem Fall, zu einem Bestätigungsvermerk setzt.

I: Spätestens seit der MiFiD II, der europäischen Richtlinie zur Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt, ist die Diskussion im Gange, ob nicht die standardisierte Information einer individualisierten und zielgruppengerechten Information weichen sollte, insbesondere um das Dilemma durch den Information Overload zu vermeiden. Wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoll, den Bestätigungsvermerk stärker am tatsächlichen Informationsbedürfnis der Rechnungslegungadressaten auszurichten, d. h. adressatenbezogen auszugestalten?

B: Naja, Adressatenbezogen sicherlich, nur wie gesagt, jeweils individuell Adressatenbezogen würde bedeuten, dass man für jede Stakeholdergruppe einen eigenen Bestätigungsvermerk erstellt. Das erscheint mir eine Forderung, die, aus meinem Blickwinkel, für einen Abschlussprüfer nicht mehr zu leisten ist. Vielleicht ist eher die Lösung, die Stakeholdergruppe mit dem maximalen Informationsbedarf im Auge zu haben und dann im Zweifel Informationen zu liefern, die für diese Gruppe relevant ist, aber für andere Gruppen möglicherweise nicht relevant ist. Aber verschiedene andere Bestätigungsvermerke, je nach Gruppe, das wäre natürlich ideal für die Adressaten, aber nicht mehr ideal für die Abschlussprüfer und möglicherweise auch nicht mehr ideal für die Unternehmen, deren Abschluss geprüft wurde.

I: Bekanntermaßen hat ein Versagen der Rating-Agenturen zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 beigetragen. Von der Europäischen Kommission wurde dies zum Anlass genommen, die öffentliche Pflichtabschlussprüfung in den Fokus reformerischer Anstrengungen zu rücken. Könnte es Ihrer Einschätzung nach Sinn ergeben, den Bestätigungsvermerk als ursprünglich retrospektives Berichtsformat zur ordnungsgemäßen Abbildung der VFE in Richtung eines prospektiven Berichtsformats im Sinne des Kreditwürdigkeitsurteils der Rating-Agenturen (Score) weiterzuentwickeln?

B: Macht aus meiner Sicht keinen Sinn. Der Abschlussprüfer hat ja die primäre Aufgabe, die Normenkonformität des Jahres zu prüfen. Also einer Retrospektive. Und prospektiv kann, meines Erachtens, der Wirtschaftsprüfer kein Urteil, im Sinne eines Bestätigungsvermerkes, abgeben. Er ist selbst auch mit Unwägbarkeiten konfrontiert ist und kann kein Urteil im Sinne der

geforderten Urteilssicherheit, die ja oft mit 95 Prozent beziffert wird, in Hinsicht auf die Zukunft abgeben. Ich glaube, da kann der Wirtschaftsprüfer eine Einschätzung abgeben, deren Aussagewahrscheinlichkeit nicht so hoch sein kann, wie das momentan mit dem Bestätigungsvermerk ist. Die Aussage wäre mit einer solchen Unsicherheit verbunden, dass diese wahrscheinlich auch nicht zusätzlich bestätigt wird, im Vergleich zu dem, was eine Ratingagentur beispielsweise macht.

I: Verstehe, ja. Okay.

B: Das wäre sehr, sehr weit weg, von der Auffassung der Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers oder wäre eine extreme Ausdehnung der Aufgaben des Wirtschaftsprüfers. Da sehe ich weder Veranlassungen noch Nutzen drin.

I: Als einer der Megatrends des 21. Jahrhunderts hat die Digitalisierung inzwischen auch den Markt der Abschluss- und Wirtschaftsprüfer erreicht und mittels spezialisierter Algorithmen zu einer Veränderung des Berufsbildes Abschlussprüfer beigetragen. Welchen Einfluss hat aus Ihrer Sicht die Digitalisierung auf den Stellenwert des Bestätigungsvermerks, der ihm von öffentlichen Stakeholdern zugemessen wird?

B: Ich bin mir nicht sicher, ob die Digitalisierung den Stellenwert des Bestätigungsvermerkes beeinflusst, aber sicherlich das Zustandekommen des Bestätigungsvermerkes und in dem von mir persönlichen erwünschten Sinne einer Mehrinformation, über die Vorgehensweise des Prüfens, natürlich dann auch die Inhalte stark beeinflussen würde. Das heißt, ich würde großes Potential sehen, dass die Digitalisierung den Inhalt des Bestätigungsvermerkes stark beeinflusst oder beeinflussen könnte. Ich würde jetzt nicht per se eine Reduzierung oder Erhöhung des Stellenwertes an sich erwarten. Man hat die Überlegung, dass durch die Digitalisierung stichprobenweise Prüfungen weitgehend entfallen. Vielleicht könnte man zunächst die Vermutung äußern, dass hierdurch Urteilssicherheit erhöht werden kann. Da habe ich meine Zweifel. Zum einen dürften Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geneigt sein, eher die gewünschte Urteilssicherheit zu geringen Kosten zu realisieren. Das heißt, diese Chancen eher unter Wirtschaftlichkeitsaspekten zu nutzen. Zweitens sehe ich natürlich aber auch andere Fehlerrisiken, die mit der Digitalisierung einhergehen. Und insofern bin ich mir nicht sicher, ob dadurch Urteilssicherheit tatsächlich erhöht wird. Der Stellenwert, per se, wird nicht verändert. Natürlich, wenn die Digitalisierung zu einer Erweiterung und Verbesserung der inhaltlichen Aussagen führen

würden, dann kann es natürlich indirekt den Stellenwert erhöhen. Möglicherweise weil diese qualitativen Verbesserungen auch von Stakeholdern wahrgenommen werden können.

Hiermit erkläre ich, Leonard Sträter, dass ich das oben aufgeführte Interview am 25.06.2018 geführt habe und über eine Erlaubnis zur Verwendung und zum Abdruck des Interviews im Rahmen dieser Arbeit verfüge.

ANHANG 4 – TRANSKRIPT DES INTERVIEWS (BEFRAGTER ZU 4)

Geglättetes Transkript des persönlichen Interviews vom 19.09.2018 mit dem *Befragten zu 4*, Wirtschaftsprüfer und Partner in der Kanzlei audalis Kohler Punge & Partner, Dortmund.

I=Interviewer (Verfasser), B = Befragter

I: Was sind aus Ihrer Sicht die entscheidenden Ursachen dafür, dass eine Vielzahl öffentlicher Stakeholder (Anleger, Investoren etc.) dem Bestätigungsvermerk immer wieder eine Bedeutung zumisst, die dieser de facto nicht zu leisten vermag?

B: Es gibt mehr oder weniger zwei Erwartungslücken. Einmal die Erwartungslücke, die besagt, dass - wenn ein Wirtschaftsprüfer die Zahlen geprüft hat - jede Zahl 100 Prozent richtig ist. Die Prüfung liefert keine absolute, sondern eine hinreichende Sicherheit. Die zweite Erwartungslücke, die jetzt ein bisschen mehr kommt aber die es auch schon immer gab, ist die, dass, wenn wir das Zahlenwerk bestätigen, man glaubt, das Unternehmen wäre nicht nur gesund, sondern auch fit für die Zukunft - also ein tolles Geschäftsmodell und alles ist gut für alle Ewigkeit. Das ist natürlich Unsinn. Woher das kommt? Das ist schwierig zu sagen, weil man so einen gewissen Eindruck erzeugt hat durch einen Bestätigungsvermerk, dass im Grunde genommen alles in Ordnung ist. Die Ursache dafür ist schwierig herauszufinden, schwierig zu sagen. Kann ich Ihnen nicht sagen. Also als ich in den Berufsstand eingetreten bin, gab es diese Diskussionen auch schon, so dass ich diese Ursprünge eigentlich nicht richtig ausfindig machen kann.

I: Wodurch ist die öffentliche Erwartungslücke Ihres Erachtens in erster Linie bedingt? Lässt sie sich in erster Linie auf ein Versagen der gesetzlichen Regulierung (Normenversagen), auf ein Versagen des Pflichtabschlussprüfers selbst (Prüferversagen) oder ein Versagen der auf die Pflichtabschlussprüfung einwirkenden medialen Kräfte (Öffentlichkeitsversagen, Critical Incident Theory) zurückführen?

B: Also ein ordnungspolitisches Versagen würde ich nicht sehen. Der Wirtschaftsprüfer muss schon klar machen, was seine Funktion ist, was er leistet und was er eben nicht leistet. Da arbeitet der neue Bestätigungsvermerk drauf hin, dass mehr geschrieben wird und mehr die Rollenverteilung klar wird, wer für was zuständig ist und was der Wirtschaftsprüfer leistet und nicht. Also ich glaube, dass es am Wirtschaftsprüfer selbst liegt, immer wieder klar zu machen, was er tut, was er leistet und was er eben nicht leisten kann. Was die Medien angeht, da bin ich

relativ ernüchtert. Viele Medien haben überhaupt keine Ahnung was ein Wirtschaftsprüfer leistet. Die allgemeine Bevölkerung sowieso nicht, aber auch gewisse Fachjournalisten schreiben einen dermaßen Unsinn. Die wissen am allerwenigsten, was ein Wirtschaftsprüfer macht und was seine Aufgabe ist. Wenn ein Unternehmen in die Pleite rutscht oder wenn ein Unternehmen falsch bilanziert hat, dann zu sagen ‚aber der ist doch geprüft worden und irgendwie kann das alles gar nicht sein‘ das ist natürlich eine total verkürzte Sichtweise und auch nicht richtig.

I: Auf Grundlage von Art. 10 Abs. 2 lit. c Abschlussprüferverordnung trifft Unternehmen von öffentlichem Interesse seit dem 17.06.2016 die Verpflichtung, über die Risiken im Wesentlichen falscher Darstellungen (KAM) zu berichten. Kann die KAM-Berichterstattung aus Ihrer Sicht einen entscheidenden Beitrag leisten, die öffentliche Erwartungslücke zu reduzieren?

B: Es gibt im Berufsstand zwei Strömungen von Meinungen. Die eine Meinung sagt ‚was soll das alles?‘ Da wird unglaublich viel mehr geschrieben, der Bestätigungsvermerk geht über mehrere Seiten, wer liest das denn? Die anderen sagen, das ist auch meine Meinung, es ist immer gut, transparent zu machen, was das Unternehmen, was der Vorstand und die Geschäftsführung des Unternehmens leisten muss, was deren Aufgabe ist und was der Wirtschaftsprüfer macht. Ich finde dann ist es wichtig, im Bestätigungsvermerk genau reinzuschreiben, welche Punkte man als Wirtschaftsprüfer identifiziert hat und wie man zu gewissen Sachen steht und das beurteilt. Ich bewerte den neuen Bestätigungsvermerk, der bei Unternehmen von öffentlichem Interesse natürlich jetzt deutlich länger wird, eher positiv. Wenn jemand an einem Unternehmen von öffentlichem Interesse interessiert ist, dann muss ich ihm zumuten können, die zur Verfügung stehenden veröffentlichten Dokumente wirklich zu lesen - und dann kann es nicht sein, dass er keine Lust hat, zehn Seiten mehr zu lesen. Also ich stehe diesem neuen Bestätigungsvermerk eher positiv gegenüber.

I: Die geltende Fassung verleiht dem Abschlussprüfer ja auch durchaus eine beachtliche Rechtsmacht, bei der Auswahl der KAMs. Insbesondere ja auch bedingt durch eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, wie bedeutsam oder wesentlich. Ist da an der Stelle auch ein Interessenskonflikt in der Person des Abschlussprüfers denkbar?

B. Es ist ja das Wesen des Freien Berufes an sich, dass ein Freiberufler wie der Wirtschaftsprüfer, seinen Beruf eigenverantwortlich ausübt. Es liegt in seinem Ermessen und der Eigenverantwortlichkeit, wie er diese Begriffe oder die Herangehensweise abwägt. Insofern ändert sich

da jetzt eigentlich nicht sehr viel. Natürlich gibt es Anhaltspunkte vom IDW und von anderen Institutionen, die versuchen, diese Begriffe wie ‚bedeutsam‘ und ‚wesentlich‘ griffiger zu machen, aber letztendlich liegt es in der Eigenverantwortung des Wirtschaftsprüfers diese Begriffe mit Leben zu füllen - insofern ist das jetzt nicht ein wirklicher neuer Tatbestand. Wesentlichkeit gab es schon immer, auch wie Risiken beurteilt werden, wie gewisse Bilanzpositionen zu G+V-Posten geprüft werden, also richtig neu ist das nicht. Es ist etwas herausfordernder geworden, weil es umfangreicher geworden ist, aber einen Interessenkonflikt sehe ich da nicht.

I: Ließe sich aus Ihrer Sicht die Aussagekraft des Bestätigungsvermerks verbessern, indem dem Gesamturteil des Abschlussprüfers eine Art Präambel vorangestellt würde, die mit wenigen Worten ebenso unmissverständlich wie allgemeinverständlich klarstellt, worin Bedeutung und Funktion des Bestätigungsvermerks bestehen? Könnte eine dementsprechende Präambel zur Schließung der öffentlichen Erwartungslücke beitragen?

B: Es wird schon relativ genau beschrieben, was die Aufgabe des Wirtschaftsprüfers ist und was er bestätigt. Ich bin ein Freund davon, pointiert zum Ausdruck zu bringen, vielleicht auch in so einer Art Präambel, was kommt jetzt, und was wird letztendlich bestätigt. Finde ich gar nicht schlecht die Idee, auch wenn der Bestätigungsvermerk an sich schon relativ deutlich macht, was dort geleistet wird - aber wenn man das ein bisschen vor die Klammer zieht, finde ich das keine schlechte Idee.

I: Bekanntermaßen hat ein Versagen der Rating-Agenturen zur Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/2009 beigetragen. Von der Europäischen Kommission wurde dies zum Anlass genommen, die öffentliche Pflichtabschlussprüfung in den Fokus reformerischer Anstrengungen zu rücken. Könnte es Ihrer Einschätzung nach Sinn ergeben, den Bestätigungsvermerk als ursprünglich retrospektives Berichtsformat zur ordnungsgemäßen Abbildung der VFE in Richtung eines prospektiven Berichtsformats im Sinne des Kreditwürdigkeitsurteils der Rating-Agenturen (Score) weiterzuentwickeln?

B: Man darf die Aufgabe des Wirtschaftsprüfers nicht überfordern. Sie müssen das auch vor dem Hintergrund der Haftungsrisiken sehen. Was bedeutet das letztendlich für einen Wirtschaftsprüfer, wenn sich das Unternehmen wider Erwarten anders entwickelt? Kann er dann in Haftung genommen werden? Von wem in Haftung genommen werden? Was passiert, wenn andere auf dieses Urteil vertraut haben und vielleicht auf dieses Urteil bauend investiert haben

und letztendlich Schäden zu beklagen haben? Da wäre ich sehr, sehr vorsichtig, dieses Urteil noch weiter auszuweiten. Was soll damit erzeugt werden? Soll das dann zum Schluss tatsächlich ein Freibrief für Investoren sein, weil der Wirtschaftsprüfer hat es doch gerankt im Sinne von ‚hat ein a gegeben oder ab oder a plus gegeben‘, wie immer Sie das bezeichnen mögen. Das heißt doch, das ist eine super Renditeanlage, da kann nichts passieren. Da wäre ich sehr vorsichtig. Man muss ich als Wirtschaftsprüfer natürlich immer mit der Going-Concern-Prämisse beschäftigen. Man muss schauen, ob das Unternehmen rechtlich und wirtschaftlich so aufgestellt, dass es zu mindestens in den nächsten ein, zwei Jahren überlebensfähig ist? Mit dieser Frage muss man sich sowieso beschäftigen. Aber darüberhinausgehend noch zu sagen, wie rate ich das Unternehmen und wie geht es weiter, das halte ich für sehr gefährlich. Man hat gewisse Bilanzkennziffern, mit denen man sich auseinandersetzen kann aber jetzt in die Zukunft zu schauen, halte ich für schwierig. Der Wirtschaftsprüfer muss ja den Lagebericht prüfen und er hat natürlich einen Prognosebericht. In diesem Prognosebericht steht die Auffassung der Geschäftsführung, wie es weitergeht. Das muss er prüfen ob das in Einklang mit seinen Erkenntnissen steht. Aber jetzt noch darüber hinaus so eine Art Qualitätssiegel für die Zukunft zu geben, da wäre ich sehr zurückhaltend.

I: Erwiesenermaßen wächst mit der voranschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche die Informationsmenge, mit der wir alltäglich konfrontiert werden und die uns angesichts unserer knappen zeitlichen Ressourcen herausfordert. Damit sie einen Sinn erfüllen können, müssen Informationen wahrgenommen, kognitiv angemessen verarbeitet und hinsichtlich ihrer Bedeutung evaluiert werden können. Unter Praktikern wird vor diesem Hintergrund diskutiert, wie dem Phänomen des Information Overload begegnet werden kann. Sind die Adressaten des BestV vor diesem Hintergrund wirklich auf ein Mehr an Information angewiesen? Oder wäre es Ihres Erachtens sinnvoller, den BestV auf sinnvoll aufbereitete, komprimierte und bedarfsgerechte Informationen zu beschränken?

B: Stichwort Digitalisierung und Massendatenanalysen. Die Wirtschaftsprüfung wird sich da natürlich, wie viele Berufe auch, wandeln müssen. Auch jetzt wird schon für Risikoanalysen und analytische Prüfungshandlungen auf diese Massendaten zurückgegriffen - die werden eingesehen und ausgewertet, um diesen Prüfungsansatz effizienter zu gestalten. Letztendlich läuft es darauf hinaus, dass der Wirtschaftsprüfer sich aufgrund der Digitalisierung ein schnelleres und vielleicht auch qualitativ besseres Urteil über das Zahlenwerk bilden kann. Insofern glaube ich, ist es die Aufgabe des Wirtschaftsprüfers, die Digitalisierung und Massendaten zu nutzen,

um sein Urteil qualitativ zu schärfen, schneller abgeben zu können und zu mindestens qualitativ auch besser abzuliefern - so dass die Öffentlichkeit darauf vertrauen kann, dass der Wirtschaftsprüfer aufgrund der Digitalisierung das Urteil entsprechend schneller und qualitativ besser abgibt. Insofern vertrete ich nicht die Auffassung vertreten, dass im Rahmen der Digitalisierung alles komprimiert dargestellt werden müsste und es mehr oder weniger beim Adressaten liegt, diese Massendaten irgendwie für sich zu nutzen. Das würde ich zu mindestens Stand heute nicht so sehen. Wie das in zehn, fünfzehn, zwanzig Jahren ist, weiß ich nicht, aber Stand heute würde ich das erstmal nicht so sehen.

I: Spätestens seit der MiFiD II, der europäischen Richtlinie zur Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt, ist die Diskussion im Gange, ob nicht die standardisierte Information einer individualisierten und zielgruppengerechten Information weichen sollte, insbesondere um das Dilemma durch den Information Overload zu vermeiden. Wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoll, den Bestätigungsvermerk stärker am tatsächlichen Informationsbedürfnis der Rechnungslegungsadressaten auszurichten, d. h. adressatenbezogen auszugestalten?

B: Dieses Formeltestat also dieser einheitliche Text, der entstanden ist, sollte dem Wirtschaftsprüfer die Sicherheit geben, was er in diesen Bestätigungsvermerk reinzuschreiben hat. Im Gesetz steht der grobe Inhalt drin, was er bestätigen muss, aber nicht der Wortlaut. Das heißt, das IDW als Standardsetter hat das aufgenommen und hat dem Berufsstand Hilfestellung gegeben, wie so ein Formeltestat aussehen muss. Aber der Wirtschaftsprüfer ist ja nicht angehalten, das so zu machen. Er muss ja nicht nach IDW-Standards prüfen - wir haben ja keine Gesetzesnorm in dem Sinne. Der IDW ist ein eingetragener Verein in Düsseldorf, der sich dazu aufgeschwungen hat, den Berufsangehörigen hochqualitative Standards zu liefern und zu helfen. Das heißt, ich als Wirtschaftsprüfer kann schon heute, wenn ich es möchte, in meinen Prüfungsbericht reinschreiben, dass ich nicht IDW PS 400 anwende, sondern meinen Bestätigungsvermerk eben individuell gestalte. Also rechtlich geht das alles schon. Ist das sinnvoll? Na ja, also Sie müssen natürlich erst mal schauen, was für Gruppen der Öffentlichkeit gibt es? Wie wollen Sie das identifizieren? Wollen Sie dann, wenn Sie vier, fünf verschiedene Stakeholder identifiziert haben, auch fünf verschiedene Bestätigungsvermerke ausstellen? Das klingt jetzt vielleicht ganz charmant, aber letztendlich ist es eine totale Überforderung des Wirtschaftsprüfers und es wird natürlich auch entsprechend teurer. Ob die Unternehmen, die die Prüfung sowieso als lästiges Übel ansehen, jetzt Hurra schreien, wenn es fünf verschiedene Bestätigungsvermerke gibt und

dass auch entsprechend teurer wird, da würde ich mal ein Fragezeichen machen. Der Wirtschaftsprüfer sollte seine Spielräume im Rahmen dieser Standards ausnutzen aber nicht in dem Sinne, dass er jetzt adressatenbezogen unterschiedliche Bestätigungsvermerke erteilt. Warum sollte die eine Gruppe vielleicht andere Informationen bekommen als die andere Gruppe? Vielleicht sagt die andere Gruppe, die Informationen hätte ich auch gerne gehabt oder es hätte bei mir im Bestätigungsvermerk vielleicht auch so pointiert drinstehen müssen. Halte ich für sehr schwierig.

I: Als einer der Megatrends des 21. Jahrhunderts hat die Digitalisierung inzwischen auch den Markt der Abschluss- und Wirtschaftsprüfer erreicht und mittels spezialisierter Algorithmen zu einer Veränderung des Berufsbildes Abschlussprüfer beigetragen. Welchen Einfluss hat aus Ihrer Sicht die Digitalisierung auf den Stellenwert des Bestätigungsvermerks, der ihm von öffentlichen Stakeholdern zugemessen wird?

B: Ich glaube, dass die Massendatenanalyse dem Wirtschaftsprüfer neue Möglichkeiten eröffnet und er schneller auch aufgrund von statistischen Verfahren, die im Hintergrund laufen, Unregelmäßigkeiten in Form von tatsächlichen Verstößen oder von Unrichtigkeiten erkennen kann. Insofern führt die Digitalisierung, wenn zum Schluss tatsächlich uneingeschränkt bestätigt wird, zu einem meines Erachtens fundierteren Urteil. Die Risikoanalyse ist valider. Sie lesen die Daten ein und dann laufen da gewisse Auswertungsroutinen drüber. Gibt es Auffälligkeiten in Zahlen? Kommen Zahlen häufiger vor als andere? Könnte manipuliert worden sein? Wird am Wochenende gebucht? Am Sonntag? Warum wird am Sonntag gebucht? Wie ist der Unterschied zwischen Buchungs- und Belegdatum? Warum werden Beleg erst Monate später gebucht? Ja, das sind alles schon relativ banale Sachen, wo man zu mindestens schon sagen kann ‚erklär mir das mal, was hier bei dir passiert‘. Warum wird ein Beleg, der aus April ist, erst im September gebucht? Wie bist du organisiert? Das klingt vielleicht ein bisschen banal. Die Finanzverwaltung, die Daten einliest und gewisse Prüfungsroutinen fährt, geht ja ähnlich vor. Wenn Sie sich mal den Spaß machen und 100 dreistellige Zahlen hintereinanderschreiben und die Zahlen im Nachgang analysieren, dann würden Sie merken, dass gewisse Zahlen häufiger vorkommen als andere und das machen Sie ganz unbewusst. Es wird eine Zahlenverteilung sein, die irgendwie seltsam anmaßt. Ich will nur sagen, diese Sachen gibt es alle schon und werden gemacht und das erleichtert den Wirtschaftsprüfer sicherlich und führt zu einem qualitativ hochwertigeren Urteilen.

Hiermit erkläre ich, Leonard Sträter, dass ich das oben aufgeführte Interview am 19.09.2018 geführt habe und über eine Erlaubnis zur Verwendung und zum Abdruck des Interviews im Rahmen dieser Arbeit verfüge

